

229
III- der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

10. Dez. 1969

BERICHT ÜBER DIE LAGE DER FAMILIEN IN ÖSTERREICH

**FAMILIENBERICHT
1969**

**BUNDESKANZLERAMT
WIEN 1969**

BERICHT ÜBER DIE LAGE DER FAMILIEN IN ÖSTERREICH

**FAMILIENBERICHT
1969**

**BUNDESKANZLERAMT
1969**

BUNDESKANZLERAMT
Zl. 20.631—PrM/69

Die Bundesregierung hat in der Sitzung am 28. Jänner 1969 nach dem Bericht des Bundesministers für soziale Verwaltung Grete Rehor beschlossen, daß unter der Federführung des Bundeskanzleramtes ein

**BERICHT ÜBER DIE LAGE DER FAMILIEN
IN ÖSTERREICH**

ausgearbeitet und der Öffentlichkeit vorgelegt werde.

Diesen Familienbericht legt hiemit die Bundesregierung vor.

Klaus

An der Ausarbeitung des Berichtes haben in dankenswerter Weise mitgewirkt: Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Wien und der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz sowie andere Forschungsinstitute; ferner die Bundesministerien, die Ämter der Landesregierungen, das Österreichische Statistische Zentralamt, der Österreichische Arbeiterkammertag, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, der Österreichische Landarbeiterkammertag, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Österreichische Gewerkschaftsbund, die Industriellenvereinigung, der Österreichische Städte- und Gemeindebund, Religionsgesellschaften, Familienbeiräte, Familienorganisationen, das Familienwissenschaftliche Institut, Sozialversicherungsträger sowie verschiedene andere Institutionen und Organisationen.

V

Inhalt

	Seite
Einleitung: Die Familie in der Gesellschaft von heute	1
A. Stellung der Familie in der Rechtsordnung	
I. Die Familie in verfassungsrechtlicher Hinsicht	10
1. Der Schutz der Familie im Werdegang der österreichischen Bundesverfassung	10
2. Bemühungen um die Aufnahme eines „Familienartikels“ in die österreichische Bundesverfassung	10
3. Die Arbeit der Grundrechtskommission	10
4. Verfassungsrechtlicher Schutz der Familie durch die Europäische Menschenrechtskonvention	10
5. Der völkerrechtliche Schutz der Familie	11
6. Der Gleichheitssatz und die Familie	11
II. Die Stellung der Familie im österreichischen Familienrecht	11
1. Rechtsstellung der Ehegatten	11
a) Eheschließung	11
b) Rechte und Pflichten der Ehegatten	11
c) Eheliches Güterrecht	12
d) Scheidung der Ehe	13
2. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern	13
a) Zwischen Eltern und ehelichen Kindern	13
b) Zwischen Eltern und unehelichen Kindern	14
c) Legitimation	15
d) Annahme an Kindes Statt	15
e) Übernahme in Pflege	15
f) Vormundschaft	15
3. Reformvorhaben	16
a) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes	16
b) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes	16
c) Arbeiten zur Gesamtreform des Familienrechtes	16
III. Die Familie in arbeitsrechtlicher Hinsicht	16
1. Arbeitsleistungen Familienangehöriger	16
2. Berufswahl	17
3. Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen durch Minderjährige	17
4. Einkommenserwerb durch Minderjährige	17
5. Berücksichtigung der Familienverhältnisse durch den Dienstgeber	17
6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus familiären Gründen	18
7. Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem Tode des Dienstnehmers	18
8. Arbeitsrechtlicher Schutz der Frauen, Mutterschutz	18
B. Struktur und Entwicklung der Familie	
I. Die Wachstumsprozesse der Bevölkerung	20
1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung	20
2. Prognose	22
II. Wandlungsprozesse der Familie in der Gegenwart	23
1. Eheschließung und Familiengründung	23
a) Veränderung der Heiratsquote und des Heiratsalters	24
b) Kriterien der Partnerwahl	27
c) Wiederverheiratung	28
d) Alleinstehende, unverheiratete Mütter	29
2. Entwicklung von der Groß- zur Kernfamilie	29

VI

	Seite
3. Größe und Zusammensetzung der Familie	32
4. Familie und alternder Mensch	35
Anhang (Tabellen)	37
III. Die Stabilität der Ehen und Familien	46
1. Ehelösung durch Tod	46
2. Ehelösung durch Scheidung	47
3. Die Faktoren der Instabilität der Ehen im langen Trend	48
Bedeutung des Heirats- und Scheidungsalters und der Dauer geschiedener Ehen	49
Die Berufstätigkeit der Ehefrau	49
Die Kinderzahl der geschiedenen Ehen	50
Die Konfession der geschiedenen Ehegatten	51
4. Auswirkungen der Instabilität der Ehen	51
IV. Die Familie im Erwerbsleben	53
1. Berufstätigkeit der Familienmitglieder	53
a) Die Berufsstruktur in Österreich	53
b) Die Erwerbsstruktur in Österreich	55
c) Der Anteil der Erwerbstätigen in den österreichischen Familien	56
Alleinvertiener	57
Haushalte mit zwei Einkommen — beiderseits verdienende Ehegatten	57
Familien mit mehr als zwei Verdienern	58
Mithelfende Familienmitglieder	59
d) Die Auswirkungen verschiedener Erwerbsformen auf die Familie	59
Teilzeitarbeit	59
Überstunden	60
Saisonarbeit	60
Heimarbeit	61
Schichtarbeit	62
Pendler	62
Nachtarbeit von Frauen	64
Nebenerwerb	64
e) Maßnahmen zur Steigerung der beruflichen Mobilität — Aufgaben einer aktiven Arbeitsmarktpolitik	65
Auswirkung bisheriger Förderungsmaßnahmen	65
Familienpolitische Aspekte der Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen	66
f) Berufsnachwuchs	66
Die Plazierungsfunktion der Familie als Faktor der Bildungsökonomie und der Arbeitsmarktpolitik	66
Probleme der Berufswahl und der Ausbildungsplanung	67
2. Erwerbstätigkeit von Müttern	70
a) Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern bis 14 (15) Jahren	70
b) Belastung erwerbstätiger Mütter durch Familienpflichten	73
V. Erziehung und Ausbildung	80
1. Familie und Bildungsweg der Kinder	80
Die soziale Schicht der Herkunftsfamilie	80
Die regionale Zugehörigkeit	81
Die Struktur der Herkunftsfamilie	83
Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ausbildung der Kinder	83
2. Institutionen zur Ergänzung der Familienerziehung	85
3. Kinder- und Jugendorganisationen	87
4. Ehevorbereitung und Eheberatung	91
a) Notwendigkeit der Forderung nach Ehevorbereitung und Eheberatung	91
b) Grundsätzliches zur Ehevorbereitung und Eheberatung	91
c) Zur Ehevorbereitung und Eheberatung in Österreich	92
5. Elternberatung und Elternschulung	93

VII

	Seite
VI. Familie und Freizeit	95
1. Funktion und Bedeutung der Freizeit für das Familienleben	95
2. Urlaub als Teil der Freizeit	96
3. Freizeitgestaltung und Freizeiterziehung	96
VII. Gesundheitszustand und Gesunderhaltung der Familie	98
1. Säuglingsalter und Kleinkindesalter	98
a) Säuglingssterblichkeit	98
b) Schwangerenberatung	101
c) Mutterberatung	103
2. Schulkindesalter	104
3. Lehrlingsalter	107
4. Musterungsergebnisse des Bundesheeres	107
5. Bäuerliche Bevölkerung	108
6. Vorbeugung gegen Krankheiten	110
a) Angeborene Stoffwechselanomalien	110
b) Zahnkaries	110
c) Impfungen	111
d) Ernährung — Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittel	112
e) Kropf	112
f) Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)	113
g) Krebs	113
7. Umfassende Initiativen für die Volksgesundheit	114
C. Die wirtschaftliche Lage der Familien	
Die statistischen Unterlagen	115
I. Die Einkommen der Familien	
1. Die Einkommensempfänger	115
2. Individualeinkommen der Elternteile	116
3. Umverteilung der Einkommen zugunsten der Familien	117
4. Familieneinkommen	121
5. Die Konsumausgaben der Familien	124
6. Die Verbrauchsausgaben für unversorgte Kinder	141
II. Wohnverhältnisse	
1. Wohnungsbestand, Alter und Ausstattung der Wohnungen	144
2. Die Wohnverhältnisse kinderreicher Familien	145
3. Wohn- und Spielraum für Kinder	147
4. Die Wohnverhältnisse betagter Menschen	147
5. Wohnungsversorgung	149
D. Die wirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft an die Familien	
I. Verstärkung des Familieneinkommens	
1. Familienbezogene Besteuerung	150
a) Einkommensteuer	150
b) Vermögensteuer	150
c) Erbschafts- und Schenkungssteuer	150
d) Grunderwerbsteuer	151
2. Familienlastenausgleich	153
a) Familienbeihilfe	153
b) Geburtenbeihilfe	154
c) Aufbringung der Mittel	154

VIII

	Seite
II. Leistungen aus der Sozialversicherung	
1. Krankenversicherung	156
a) Krankenpflege für Familienangehörige	156
b) Mutterschaftsleistungen für Angehörige	156
c) Sterbegeld für Angehörige	157
2. Unfallversicherung	158
a) Kinderzuschuß	158
b) Waisenrente	158
c) Witwenbeihilfe	158
d) Witwenrente	158
e) Witwerrente	158
f) Eltern- und Geschwisterrenten	158
g) Sterbegeld	159
h) Besondere Unterstützung	159
i) Familien(Tag)geld	159
3. Gesetzliche Pensionsversicherung	159
a) Ausgleichszulage	159
b) Kinderzuschuß	159
c) Witwenpension	159
d) Witwenpension	159
e) Waisenpension	159
4. Arbeitslosenversicherung	160
a) Familienzuschläge	160
b) Mietzinszuschuß	160
c) Karenzurlaubsgeld	160
III. Ausbildungsförderung	162
1. Studienförderung des Bundes	162
2. Ausbildungsbeihilfen des Bundes	163
3. Ausbildungsförderung durch Länder, Gemeinden und sonstige Körperschaften, Organisationen, Unternehmungen	164
Stadt Wien	164
Niederösterreich	164
Oberösterreich	165
Tirol	165
Arbeiterkammer für Wien	165
Österreichischer Gewerkschaftsbund	165
Betriebliche Ausbildungsförderung	165
IV. Andere sozialgesetzliche Leistungen	
1. Kriegsoferversorgung	166
2. Opferfürsorge	166
3. Heeresversorgung	167
4. Leistungen für Präsenzdienstpflichtige	167
a) Familienunterhalt	167
b) Mietzinsbeihilfe	167
5. Familienleistungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung	168
V. Leistungen für Wohnung und Eigenheim	
1. Das Wohnbauförderungsgesetz 1968	168
2. Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues	170
3. Landesrechtliche Wohnbauförderung	170
4. Sonstige Wohnbauförderung	171
5. Sparförderung	171

IX

Seite

VI. Tarifliche Begünstigungen

1. Begünstigungen auf Verkehrsmitteln	172
a) Kinder	172
b) Schüler	172
c) Gruppenreisen	172
d) Familienreisen	172
2. Sonstige Tarifbegünstigungen	174

Zusammenfassung

Ergebnisse und Ausblicke	175
--------------------------------	-----

Tabellen

Tabelle 1 — Mittleres Heiratsalter der ledigen Brautleute bei der Eheschließung (1937—1968)	24
Tabelle 2 — Eheschließungen von Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren	26
Tabelle 3 — Eheschließungen von Personen unter 21 Jahren (1968)	26
Tabelle 4 — Familienstand der Brautleute in Österreich	28
Tabelle 5 — Eheschließungen 1968 nach dem Familienstand der Brautleute	28
Tabelle 6 a — Familien in Österreich 1961	31
Tabelle 6 b — Wohnbevölkerung nach Familientyp (1961)	31
Tabelle 7 — Geburtenfolge der ehelich Geborenen 1951—1968	33
Tabelle 8 — Gliederung der Bevölkerung Österreichs im Alter von 65 Jahren und darüber nach Geschlecht und Familienstand	35
Tabelle I — Natürliche Bevölkerungsbewegung in Österreich seit 1871	37
(Fortsetzung)	38
Tabelle II — Bevölkerung Österreichs 1961—1980, jeweils zum 1. Jänner. — Ohne Berücksichtigung der Wanderungen, Grundzahlen (in 1000)	39
Tabelle III — Gesamtbevölkerung und Bevölkerung im Alter von 18 und mehr Jahren 1890—1951 nach dem Familienstand	40
Tabelle IV — Heiratsgewohnheiten der österreichischen Bevölkerung 1900 und 1961	40
Tabelle V — Eheschließungen 1937 und 1965—1968 nach Eheschließungsmonaten	41
Mittleres Heiratsalter der Brautleute 1937 und 1965—1968 nach dem Familienstand vor der Eheschließung	41
Mittleres Heiratsalter der Brautleute 1937 und 1965—1968 nach Bundesländern	41
Prozentanteil der Erstehen 1937 und 1965—1968 nach Bundesländern	41
Tabelle VI a — Haushalte und Familien in Österreich 1961	42
Tabelle VI b — Wohnbevölkerung nach Haushalts- und Familientyp	43
Tabelle VII — Private Mehrpersonenhaushalte nach Haushaltstyp und Haushaltsgröße	44
Tabelle VIII — Im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaare nach dem Alter der Ehefrau und der Zahl der Kinder unter 14 Jahren	45
Tabelle 9 — Familienstandsspezifische Unterschiede in der Sterblichkeit nach Alter und Geschlecht 1950/52 und 1960/62	52
Tabelle 10 — Verlagerung des Arbeitskräftepotentials (in Prozenten)	54
Tabelle 11 — Beziehungen zwischen der Stellung im Erwerbsleben und der Anzahl der Einkommensempfänger in einem Haushalt	58
Tabelle 12 — Hilfen der Berufsberatung für die Eltern	67
Tabelle 13 — Von 100 Lehrstelleneintritten entfallen auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke	68
Tabelle 14 — Berufstätige Frauen mit (ohne) Kinder unter 14 Jahren	71
Tabelle 14 a — Berufstätige Frauen mit (ohne) Kinder unter 15 Jahren	71
Tabelle 15 — Berufstätige Ehefrauen mit (ohne) Kinder in Prozenten	73
Tabelle 15 a — Tageseinteilung der Hausfrauen	76
(Fortsetzung)	77
Tabelle 16 — Die soziale Schichtung von Lehrlingen, Mittelschülern und Studenten in Prozenten	80
Tabelle 17 — Verhältnis der Zahl der Schüler an der Volksschuloberstufe zu der Zahl der Hauptschüler in den Jahren 1962/63 und 1968/69 in Österreich (ohne Wien)	82
Tabelle 18 — Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege	93
Tabelle 19 — Erziehungsberatung 1968	93
Tabelle 20 — Säuglingssterblichkeit seit 1926 nach Bundesländern	100
Tabelle 21 — Säuglingssterblichkeit in Österreich seit 1945 nach Todesursachen	101
Tabelle 22 — Schwangerenberatung 1968	102

X

	Seite
Tabelle 23 — Mutterberatung 1968	103
Tabelle 24 — Entwicklung der Sterblichkeit der 5- bis unter 15jährigen nach Geschlecht und Todesursachen seit 1952	105
Tabelle 25 — Ausgewählte Krankheiten und Körperfehler von Grazer Pflichtschülern 1958/59, 1960/61 und 1963/64	106
Tabelle 26 — Ausgewählte Krankheiten und Körperfehler von Innsbrucker Pflichtschülern 1958/59, 1960/61 und 1963/64	106
Tabelle 27 — Ärztliche Untersuchungen der Jugendlichen in Österreich im Jahre 1966	107
Tabelle 28 — Musterungsergebnisse	107
Tabelle 29 — Wasserversorgungsstufen in bäuerlichen Betrieben	108
Tabelle 30 — Entwicklung der Fluortablettenprophylaxe in Österreich	111
Tabelle 31 — Erkrankungs- und Sterbefälle an Poliomyelitis in Österreich	111
Tabelle 32 — Grad der Erkrankung	112
Tabelle 33 — Erkrankungen an Poliomyelitis in Wien in den Jahren 1939—1961 (2472 Fälle)	112
Tabelle 34 — Kropf bei Schulkindern 1963/64 in Prozenten der Untersuchten	113
Tabelle 35 — Ergebnis der Diabetes-Früherkennungsaktion in Wien	113
Tabelle 36 — Männer und Frauen, die ganzjährig und nicht ganzjährig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, nach Steuergruppen (1964)	115
Tabelle 37 — Erwerbstätigkeit und Kinderzahl (1964)	116
Tabelle 38 — Bruttobezüge der Lohnsteuerpflichtigen, die ganzjährig Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, nach Steuergruppen (1964)	116
Tabelle 39 — Umrechnung der Bruttobezüge der Frauen auf Männerverdienstäquivalente (ganzjährige Einkünfte, 1964)	117
Tabelle 40 — Durchschnittlicher JahresbruttoBezug pro Männerverdienstäquivalent nach Steuergruppen (ganzjährige Einkünfte, 1964)	117
Tabelle 41 — Brutto- und Netto-bezüge pro Steuerpflichtigen nach Steuergruppen (ganzjährige Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit, 1964) in Schilling	118
Tabelle 41 a — Brutto- und Netto-bezüge pro Steuerpflichtigen als Relativzahlen, Bezüge in Steuergruppe II = 100	118
Tabelle 42 — Steuerersparnis nach Steuergruppen in Prozenten des Nettoeinkommens	119
Tabelle 43 — Verteilung der Bezieher ganzjähriger Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit 1964 nach Stufen des Bruttobezuges (in Prozenten)	120
Tabelle 44 — Steuerleistung vor und nach der Einkommensteuerreform 1967 und dadurch entstandene Steuerersparnis für Alleinverdiener nach Stufen des Einkommens	120
Tabelle 45 — Erhöhung des Nettoeinkommens eines Alleinverdieners mit zwei Kindern gegenüber einem kinderlosen Alleinverdiener der Steuergruppe B durch Kinderfreibetrag und Familienbeihilfe	121
Tabelle 46 — Die Haushalte nach Haushaltsgrößen und Ausgabenstufen (Österreich, alle sozialen Schichten der gemischtstädtischen Bevölkerung und der bäuerlichen Bevölkerung) 1964, in Prozenten	122
Tabelle 47 — Ausgaben städtischer und bäuerlicher Familien	123
Tabelle 48 — Familienausgaben nach der Größe der Städtebundgemeinden, 1964	123
Tabelle 49 — Unterschiede im Verbrauch nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes (alle Haushaltsgrößen der gemischtstädtischen Konsumerhebung, 1964)	124
Tabelle 50 — Monatliche Verbrauchsausgaben der Familien, gemischtstädtischer Bereich, 1964	125
Tabelle 51 — Monatliche Verbrauchsausgaben der bäuerlichen Familien, 1964	125
Tabelle 52 — Verbrauchte Nahrungsmittelmengen pro Vollperson der Familien im Vergleich zu den Haushalten mit zwei Erwachsenen ohne Kinder (gemischtstädtischer Bereich)	126
(Fortsetzung)	127
Tabelle 53 — Verbrauchte Nahrungsmittelmengen pro Vollperson der Familien im Vergleich zu den Haushalten mit zwei Erwachsenen ohne Kinder (bäuerlicher Bereich)	128
(Fortsetzung)	129
Tabelle 54 — Einkommenselastizitäten der Familien	129
Tabelle 55 — Entsparen und Verschuldung Wiener Arbeitnehmerhaushalte 1967 pro Familie und Jahr	130
Tabelle 56 — Von den Familien erhaltene Geschenke 1967	130
Tabelle 57 — Konsumniveau der Familien mit Kindern in Prozenten des Lebensstandards des durchschnittlichen Zwei-Erwachsenen-Haushalts (pro Konsumeinheit)	131
Tabelle I — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben bis unter 2000 S	132
Tabelle II — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 2000 bis unter 3000 S	133
Tabelle III — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 3000 bis unter 4000 S	134
Tabelle IV — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 4000 bis unter 5000 S	135
Tabelle V — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 5000 bis unter 6000 S	136
Tabelle VI — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 6000 bis unter 7000 S	137
Tabelle VII — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 7000 bis unter 8000 S	138
Tabelle VIII — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 8000 S und mehr	139

XI

	Seite
Tabelle IX — Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben aller Ausgabenstufen.....	140
Tabelle 58 — Durchschnittliche Verbrauchsausgaben für ein Kind nach dem Peller-Schema und den Konsum-einheiten-Quoten in Schilling (1964)	143
Tabelle 59 — Durchschnittliche monatliche Ausgaben für ein unversorgtes Kind in Ein-Kinder-Haushalten in Schilling pro Monat (1964)	143
Tabelle 60 — Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit (städtische Familien, 1964)	143
Tabelle 61 — Monatsausgaben pro unversorgtem Kind in städtischen Arbeitnehmerhaushalten nach Familien-größe (1964)	144
Tabelle 62 — Steuerersparnis nach dem Familienstand in Prozenten des Nettoeinkommens (1968)	151
Tabelle 63 — Steuerersparnis nach Familienstand (1968)	152
Tabelle 64 — Familienbeihilfe in Prozenten des Einkommens	154
Tabelle 65 — Entwicklung der Ernährungsbeihilfe und der Kinderbeihilfe vor dem Familienlastenausgleichs-gesetz (1. Oktober 1948—31. Dezember 1954)	154
Tabelle 66 — Entwicklung der laufenden Beihilfen (Kinderbeihilfe mit Ergänzungsbetrag bzw. Familienbei-hilfe, Mutterbeihilfe) während der Geltungsdauer des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 (1. Jänner 1955 bis 31. Dezember 1967)	155
Tabelle 67 — Die Leistungen der Krankenversicherungsträger der österreichischen Sozialversicherung nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen für das Geschäftsjahr 1968 und den Voranschlägen für 1969. Geschätzter Anteil der mitversicherten Angehörigen am Gesamtaufwand; mehr als ein Drittel.....	157
Tabelle 68 — Leistungen an Hinterbliebene aus der Unfallversicherung nach dem ASVG.	159
Tabelle 69 — Kinderzuschüsse	160
Tabelle 70 — Leistungen an Hinterbliebene in der gesetzlichen Pensionsversicherung.....	160
Tabelle 71 — Zahl der Bezieherinnen des Karenzurlaubsgeldes seit 1961	162
Tabelle 72 — Studienbeihilfenbezieher an den wissenschaftlichen Hochschulen 1963/64 bis 1967/68.....	163
Tabelle 73 — Studienbeihilfe an Studierende der Akademie der bildenden Künste und der Kunstakademien 1963—1967.....	163
Tabelle 74 — Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge 1955—1968	164
Tabelle 75 — Familienleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz	166
Tabelle 76 — Familienleistungen nach dem Opferfürsorgengesetz	167
Tabelle 77 — Familienleistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz.....	167
Tabelle 78 — Wirtschaftliche Leistungen für die Familienangehörigen von Wehrpflichtigen des Präsenzdienstes	168
Tabelle 79 — Wohnbaudarlebensaktion der Wiener Arbeiterkammer 1956—1968	171
Tabelle 80 — Ausmaß der Kinder- und Familientarife auf den innerstädtischen Verkehrsmitteln in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt	173
(Fortsetzung)	174

Graphiken

Graphik 1 — Bevölkerung Österreichs von 1869 bis 1969	20
Graphik 2 — Lebendgeborene und Gestorbene in Österreich seit 1871	21
Graphik 3 — Bevölkerung über 18 Jahre nach Familienstand und Geschlecht (1890—1961)	23

Schaubilder

Schaubild I — Erwerbstätige 1961 nach der Stellung im Erwerbsleben, Familienstand und Geschlecht.....	78
Schaubild II — Erwerbsquoten der weiblichen Bevölkerung nach der Zahl der Kinder unter 15 Jahren und der Stellung des Haushaltsvorstandes	79
Schaubild 1 — Säuglingssterblichkeit europäischer Länder 1957—1965	99
Schaubild 2 — Säuglingssterblichkeit in Österreich 1905—1966.....	100
Schaubild 3 — Sterbewahrscheinlichkeit der 5- bis 14jährigen nach Geschlecht und Alter 1949/51 und 1959/61	104

Die Familie in der Gesellschaft von heute

Die Familie ist die wichtigste Gruppe der menschlichen Gesellschaft. Bedeutsamer und wahrscheinlich älter als Vergesellschaftungen auf lokaler Basis (Gemeinde) oder auf Grund funktioneller Abhängigkeiten und Interessen (Stände, Zweckverbände) ist sie als Gruppe wie auch als Institution historisch in allen Gesellschaftstypen ein fundamentales Element. Das gilt uneingeschränkt auch für die neueste Zeit, über alle Umbrüche hinweg, einschließlich unserer Gegenwart. Trotz verschiedentlich kulturkritischer Prophezeiungen „vom Ende der Familie“ blieb sie erhalten, veränderte wohl vielfach ihre Form, um aber weiterhin ihre unersetzlichen Funktionen zu erfüllen.

In der Umgangssprache werden mit dem gleichen Wort „Familie“ recht unterschiedliche soziale Gebilde bezeichnet. Zur Klärung verwirrender Diskussionen muß daher eine begriffliche Unterscheidung getroffen werden. Familie ist eine in allen Gesellschaftssystemen vorhandene, auf Stabilität und Kontinuität angelegte soziale Einheit von entscheidender gesellschaftsordnender Bedeutung.

Sie besteht allgemein aus jenen Personen, die die Grundbedürfnisse des Familienlebens befriedigen: die Regelung der sexuellen Beziehungen, die Geburt der Kinder, die Sorge für sie, die von Liebe getragenen Beziehungen der Familienmitglieder untereinander. In manchen Gesellschaften unterliegt der Begriff Familie einer vertikalen und horizontalen Erweiterung und umfaßt alle Personen, die in irgendeiner Weise durch Heirat, Geburt oder Adoption verwandt sind. Manchmal ist die Familie auch identisch mit der Hausgemeinschaft¹⁾.

Davon ausgehend, kann man in unserem Kulturkreis unterscheiden:

1. Die „Mehrgenerationenfamilie“, wenn verheiratete Kinder mit eigenen Nachkommen mit ihren Eltern (eventuell auch Großeltern) zusammenleben, wobei meistens die Vormundschaft des Altvaters über Kinder und Kindeskin- der lebenslänglich aufrechterhalten bleibt (typisch „patriarchale“ Familienstruktur).

2. Die „Großfamilie“, wenn nach dem Tode der Eltern verheiratete Kinder mit ihren Gatten und Kindern gemeinsam wohnen und wirtschaften, um eine Erbschaft ungeteilt zu erhalten (auch unter Miteinbeziehung unverheirateter Geschwister). Dieser Strukturtyp sagt jedoch nichts über den Kinderreichtum aus²⁾.

3. Die „Kernfamilie“ oder „Gattenfamilie“³⁾, worunter das Zusammenleben von Mann und Frau mit ihren unmittelbaren Nachkommen zu verstehen ist, wobei in einzelnen Fällen noch andere Personen mit ihnen gemeinsam leben können („erweiterte Kernfamilie“). Dabei kann es sich um kinderlose, durchschnittlich große oder kinderreiche Familien handeln.

4. Die „unvollständige Familie“⁴⁾ bzw. „Restfamilie“, bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Elternteiles oder durch gerichtliches Urteil oder bei illegitimer Mutterschaft.

Andere mögliche Familienformen historischer oder exotischer Gesellschaften können hier ebenso vernachlässigt werden wie nur in Einzelfällen vorkommende familienähnliche Randgebilde der Gegenwart. Bei den folgenden Darlegungen muß jedenfalls scharf unterschieden werden zwischen den jeweils gemeinten Typen. Vom soziologischen Standpunkt soll dabei berücksichtigt werden, daß für den Familienbegriff nicht ausschließlich die blutsmäßige Verwandtschaft allein maßgebend ist, sondern auch in mannigfacher Weise die soziale Beziehung der Personen, wie sie sich zum Beispiel in Rechtshandlungen (Erbschaft, Namensübertragung) oder im Verhalten (Anhänglichkeit an Adoptiveltern, Vormünder, Lebensgemeinschaft) ausdrückt.

Dennoch darf man dabei nicht in den oft begangenen Fehler verfallen, „Haushalte“ mit „Familien“ zu verwechseln. Auch diese begriffliche Unterscheidung ist stets zu beachten, um falschen Schlußfolgerungen vorzubeugen, etwa bei der Beurteilung der amtlichen Haushaltsstatistik, deren Aussagen nicht oder nur sehr eingeschränkt zur Beschreibung der Situation der Familien herangezogen werden können. Zur Verwendung bei der österreichischen Volkszählung wurde „Haushalt“ in folgender Weise operational definiert, das heißt, für die Erhebung exakt festgesetzt: Einen eigenen Haushalt bilden die „Personen, die zusammenwohnen und eine gemeinsame Hauswirtschaft führen. Auch Einzelpersonen können für sich einen eigenen Haushalt haben“. „Nicht eigenberechtigte (in der Regel noch nicht 21jährige) Untermieter sind in jedem Fall in die Haushaltsliste des Unterstandsgebers aufzunehmen; andere Untermieter nur dann, wenn sie überwiegend am Haushalt (Hauswirtschaft) des Unterstandsgebers teilnehmen“⁵⁾.

Das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften ist also das Kennzeichen des Haushaltes gegenüber der Familie als Gruppe in ihrer biologisch-

¹⁾ J. H. Fichter, Grundbegriffe der Soziologie, Wien-New York 1968, S. 76.

²⁾ R. König, Soziologie, Frankfurt 1967, 7. Auflage, S. 72.

³⁾ W. J. Goode, Soziologie der Familie, München 1967, S. 100.

⁴⁾ L. Stampfli, Die unvollständige Familie, Zürich 1952.

⁵⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt, 1964.

sozialen Doppelnatur mit Bindungen und Beziehung zwischen den Angehörigen, die auch bei vorübergehender Trennung bestehen bleiben. Bloße Haushaltsstatistiken zu einem Stichtag können daher zum Beispiel nie über die Kinderzahl pro Ehe Auskunft geben (ledige Kinder können in Internats-, Militär-, Krankenhaus-, Einzelhaushalten gezählt sein); andererseits können sie völlig Fremde (Untermieter, Gesinde) miteinschließen. — Auf die technischen Schwierigkeiten in der Abfassung dieses Familienberichtes, bei zwar vorhandener Haushaltsstatistik, aber fehlender Familienstatistik, muß schon hier hingewiesen werden. Manche Aussagen dieses Berichtes können nur auf Haushaltsstatistiken aufbauen und müssen deshalb besonders vorsichtig interpretiert werden.

Definitivisch nimmt dieser Bericht nur jene Kategorien der Gesamtgesellschaft auf, die in einem familiären Verband leben, nämlich: Ehepaare mit ledigen Kindern; Ehepaare ohne Kinder; Ehepaare mit ledigen Enkeln; verwitwete Personen mit ledigen Kindern oder Enkeln; geschiedene Personen mit ledigen Kindern oder Enkeln; unverheiratete Personen mit ledigen Kindern oder Enkeln. Jedenfalls miteinzubeziehen sind dabei eheähnliche Lebensgemeinschaften; nicht einzubeziehen sind aber derzeit alleinstehende erwachsene Einzelpersonen, auch wenn sie Ehepartner waren oder rechtlich noch sind.

Diese begriffliche Klarstellung vorausgeschickt, kann nun auf Situation und Struktur der Familie näher eingegangen werden, unter Berücksichtigung des Wandels ihrer Erscheinungsformen und Funktionen, ihrer verschiedenen Ausprägung in Stadt und Land sowie ihrer schichtenspezifischen Charakteristika.

Wenn die Lage der Familie in der Gesellschaft von heute dargestellt werden soll, wird die moderne Kernfamilie urbanen Typs, wie sie in den westlichen Industrieländern vorherrscht, im Mittelpunkt der Ausführungen stehen, mit Ergänzungen über unvollständige Familien, Rand- und ältere Restformen. Zum besseren Verständnis der Situation scheint aber ein kurzer historisch-soziologischer Rückblick angebracht, da manche gegenwärtige Erscheinungsformen nur aus den Prozessen des soziokulturellen Wandels erklärbar sind. Familiäre Konstellationen sind immer durch die gesamtgesellschaftlichen Strukturen bedingt und müssen von daher analysiert werden. Dabei, das sei vorausgeschickt, sind in jedem Zeitpunkt die Entwicklungen in einzelnen Teilbereichen verschieden weit fortgeschritten. In Landgebieten zum Beispiel können noch alttraditionelle Verhaltensmuster vorherrschen, während in Großstädten vielleicht schon international angeglichenere Verhaltensweisen überwiegen; in verschiedenen sozialen Schichten können die Leitbilder, etwa nach Patriarchat oder Partnerschaft, außerordentlich

verschieden sein. Wir sprechen dann von einem kulturellen Vorseilen bzw. kulturellen Nachhinken, wobei durch deren Gleichzeitigkeit soziale Spannungen verursacht werden⁹⁾. Wenn man daher die heutige Familie in ihrer besonderen Erscheinungsform innerhalb der sogenannten „Industriegesellschaft“ verstehen will, so wird man sich den Wandel vergegenwärtigen müssen, der im Gesellschafts-, Wirtschafts- und kulturellen Leben vor sich gegangen ist.

Als Ausgangspunkt des Wandels zu den modernen Verhältnissen können wir die Gegebenheiten zu Beginn des vorigen Jahrhunderts ansehen. In jener feudalen, vorwiegend agrarischen Gesellschaft herrschte der patriarchalische Mehrgenerationen- und Großfamilientyp vor. Das galt für die Masse der Bauern, des städtisch-gewerblichen Bürgertums wie auch für den Adel, teilweise bis über die Mitte des 19. Jahrhunderts. Nicht aber galt es schon damals für die unterprivilegierten Schichten des ländlichen Hofgesindes, der städtischen Handlungsgehilfen und Dienstboten sowie der aufkommenden Industriearbeiterschaft in kleinen Fabriksorten und Vorstädten. Dieses ländliche und städtische Proletariat kannte nur kurzlebige Formen der Kernfamilie und die unvollständige Familie illegitimer Verbindungen bei sehr unterschiedlichem Anschluß an Großfamilienhaushalte, etwa bei Bauern oder Handwerksmeistern. Frauen- und Kinderarbeit ließen dabei kaum ein geordnetes, geborgenes Familienleben aufkommen.

Vereinzelt schon im Vormärz 1848, umfassend nach 1860 setzte in Österreich allgemein jene Veränderung der Denkweisen und der Produktionsverhältnisse ein, welche zur Umwandlung der agrarisch-dörflichen Struktur in eine industriell-urbane führte. Geänderte Techniken, rascher Wandel der Wirtschaftsweise, neue politische Freiheiten, Abschaffung der gesetzlichen Eheverbote, schließlich der Demokratisierungsprozeß überhaupt zogen notwendigerweise auch weitgehende Umstellungen der Lebensweise der Bevölkerung nach sich. Ein starkes Bevölkerungswachstum, die Gründung von Fabriken, neue Verkehrsmittel, Krisen in der Landwirtschaft, verlockende Vorstellungen über neue Erwerbsmöglichkeiten lösten eine gewaltige Wanderbewegung aus, die auch unsere Erfahrungen aus der Nachkriegszeit weit übersteigt, verbunden mit sozialer Mobilität (Berufswechsel, Auf- und Abstieg). Diese gewaltige Bewegung, die unter dem nicht ganz zutreffenden Namen „Landflucht“ zu den Industriorten und Städten allgemein bekannt ist, mit den räumlichen und sozialen Umstellungen, brachte gleicherweise eine Lockerung der sozialen Verwurzelung wie eine radikale Änderung der Familienstruktur mit sich. Wenige Zahlen können das deutlich machen:

⁹⁾ W. Ogburn, Social Change, New York 1950.

Gehörten zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Österreich noch gut 80% der Bevölkerung zum landwirtschaftlichen Bereich, so war es um 1910 noch knapp ein Drittel, 1961 waren es nur mehr 16-4%, gegenwärtig dürfte der Prozentsatz schon bei 12 bis 13 liegen. Wohnten um die Mitte des vorigen Jahrhunderts noch drei Viertel aller Menschen in kleinen Landgemeinden bis höchstens 5000 Einwohnern, so sind es gegenwärtig schon weniger als die Hälfte, während die Mehrheit in städtischen Agglomerationen lebt, wobei inzwischen auch der größte Teil der Dorfbewohner gewerblich-industriellen Berufen nachgeht und die landwirtschaftlich Tätigen selbst weitgehend „industriell-urbane“ Verhaltensmuster übernommen haben ⁷⁾.

Es ist daher der Blick auf einige deutliche Unterschiede der heutigen zur vorindustriellen Familie zu lenken und kurz auf deren Ursachen und die prozessualen Veränderungen einzugehen. Es sind dies vor allem:

1. Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte;
2. außerhäuslicher Beruf der Frau, auch eines Teiles der Mütter mit kleineren Kindern;
3. Trennung der Generationen, Kontraktion auf die Eltern-Kind-Familie im Konviviium, besonders im Wohnen;
4. Desintegration;
5. Desorganisation;
6. kleinere Kinderzahl pro Ehe;
7. Stilwandel der familiären Verhaltensmuster in Richtung auf eine Partnerschaft;
8. Veränderung des Verhältnisses der Familie zu Staat und Gesellschaft;
9. Funktionsverlust oder Funktionswandel der Familie;
10. Übergang von der Selbstversorgung zur Konsumwirtschaft.

1. Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte;
2. außerhäuslicher Beruf der Frau, auch eines Teiles der Mütter mit kleineren Kindern;
3. Trennung der Generationen, Kontraktion auf die Eltern-Kind-Familie im Konviviium, im Wohnen:

Eine der ersten Erscheinungen im Veränderungsprozeß der Familie am Beginn der modernen Entwicklung war die Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte. Noch bis um die Mitte des vorigen Jahrhunderts lebte und arbeitete sowohl die bäuerliche als auch die bürgerliche Handwerkerfamilie im eigenen Haus. Die gemeinsame Hauswirtschaft von Mann, Frau, Kindern und in die

Familie aufgenommenen ledigen Knechten und Gesellen bzw. Lehrlingen war bezeichnend ⁸⁾. Mit den ersten Großmanufakturen und Fabriksbetrieben, welche die Produktion an einer technisch organisierten Großarbeitsstätte konzentrieren, wurden der Hausvater ebenso wie die arbeitsfähigen Kinder gezwungen, Haus und Wohnung für die Arbeit zu verlassen, das heißt, bei den damaligen Arbeitszeiten von zwölf Stunden und mehr, für den ganzen Tag ⁹⁾.

Da die Frau, auch die Hausmutter, schon immer wirtschaftlich mittätig war (ein Faktum, das heute oft übersehen wird), tritt mit der existenznotwendigen Berufstätigkeit der Ehefrau in dem Moment ein Problem auf, als auch sie einem außerhäuslichen Beruf nachgehen muß. In der frühindustriellen Zeit wurden die kleineren Kinder noch sehr oft in den Betrieb mitgenommen und arbeiteten auch dort; schließlich werden aber die ersten Sozialeinrichtungen, wie „Kinderbewahranstalten“ (bei uns 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts), später Horte, Krippen, Tagesheimstätten usw. notwendig. Ein Problem, das uns heute noch beschäftigt.

Mit den Wanderungen zu den neuen Arbeitsstätten, welche hauptsächlich die jüngeren Leute betrafen, setzt auch der Auflösungsprozeß der Großfamilie ein. Die ältere Generation blieb zunächst auf dem Lande zurück, während die Kleinwohnungen der neuen Stadtviertel dann ebenfalls eine Trennung der Generationen erzwingen. So erfolgte notwendigerweise eine Kontraktion auf die Eltern-Kind-Familie in der städtischen Kleinwohnung.

Der Rückgang der „Mehrgenerationenfamilie“ (wo vom Urahn bis zum Urenkel alle im gleichen Hause wohnten) und ebenso der „Großfamilie“ der Verwandten (unter Einschluß der ledigen Geschwister, Schwäger oder Tanten) ist also durch die moderne Gesellschaftsentwicklung bedingt, wozu auch der Wunsch nach größerer Selbständigkeit gehört, da unverheiratete Frauen oder erwachsene Kinder heute lieber einen eigenen Haushalt führen. Am stärksten ist der Anteil der Großfamilien dort zurückgegangen, wo Industrialisierung und Verstädterung den größten Einfluß ausgeübt haben, also in der Großstadt und in den Industriezentren. Bäuerliche und städtische Familien selbständiger Gewerbetreibender zeigen noch in gewissem Ausmaß die frühere Form des Familienhaushaltes, doch sind diese heute eindeutig in der Minderheit. (Zwei deutsche Studien aus den 50er Jahren fanden bei der bäuerlichen Bevölkerung noch 42 bis 45% Mehrgenerationen-

⁸⁾ Vgl. W. H. Riehl, Naturgeschichte des deutschen Volkes, Die Familie, 1854; O. Brunner, Neue Wege der Sozialgeschichte, Göttingen 1956, S. 225.

⁹⁾ Die Linzer Wollzeugfabrik, einer der ersten Großbetriebe Mitteleuropas, hatte 1772 bereits 1000 Arbeiter.

⁷⁾ Ziffern aus der amtlichen österreichischen Statistik.

4

familien, im städtischen Bereich aber nur 5 bis 6%. Im ganzen: BRD 1960: 80% Eltern-Kind-Familien)¹⁰⁾.

Als Ergebnis dieser Betrachtung kann man sagen, daß sich die Familie im Laufe der Zeit auf immer weniger Personen beschränkt hat, bis allein das Gattenpaar als Zentrum der Familie mit seinen eigenen Kindern übrigblieb. Der weitere Kreis der Verwandten steht damit nur mehr in unterbrochenem Kontakt. Wohnungen oder Wohnort nahe verwandter Personen liegen nun oft weit voneinander getrennt, doch bleibt nicht selten, selbst über weite Strecken, ein reger Besuchsverkehr.

4. Desintegration;

5. Desorganisation:

Vorgänge wie die Auflösung der Großfamilie und die Trennung der Generationen wurden in früherer Sicht als Verfall der Familie an sich aufgefaßt. Heute kann man feststellen, daß es sich um eine unvermeidliche „Desintegration“ bei gleichzeitiger Verfestigung der einzelnen Kernfamilien handelt, die nach Abwanderung der erwachsenen Kinder neu entstehen. Desintegration sind Auflösungen größerer Strukturen im Zusammenhang mit der Umbildung der Gesamtgesellschaft.

Auch hierbei darf man nicht vergessen, daß für manche soziale Schichten die Entwicklung beinahe gegenteilig verlief. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß es in Österreich noch teilweise bis 1880 gesetzliche Heiratsbeschränkungen gab, daneben faktisches Heiratsverbot durch soziale Kontrolle oder im Hinblick auf die unbefriedigenden Wohnungsverhältnisse, hatten die Klassen der Besitzlosen keine Chance zur Familiengründung. Die sozialpolitischen Verbesserungen, die Siedlungsbewegung, die öffentliche Wohnbauförderung und schließlich soziale Anerkennung boten diesen Personen erst familiäre Integration.

Unter „Desorganisation“ der Familie sind dagegen Auflösungserscheinungen zu verstehen, welche die innere Verfassung der Familiengruppe betreffen. Vernachlässigung der Kindererziehung, Nichterfüllung familiärer Aufgaben, Ehescheidung usw. gehören dazu. Es gibt während einer Umbruchszeit einen gewissen Zusammenhang zwischen beiden genannten Erscheinungen. An sich sind aber die Begriffe streng zu scheiden. Desorganisation von Familien tritt unter gewandelten Bedingungen in der Gegenwart als Individualschicksal aus verschiedensten Gründen ein.

¹⁰⁾ Vgl. H. Schmucker, Die ökonomische Lage der Familie der BRD, Stuttgart 1961.

6. Kleinere Kinderzahl pro Ehe;

Als eine der auffälligsten Erscheinungen im sozialen Wandel muß die Verkleinerung der Kinderzahl pro Ehe behandelt werden. Genauer gesagt, bedeutet das die Abnahme der Geburtenziffern pro Ehe, denn an der Zahl der bis zum Erwachsenwerden überlebenden Kinder pro Familie hat sich wahrscheinlich gar nicht so viel geändert. Allerdings wurden vor einem Jahrhundert und noch früher (bei geringerem Anteil Verheirateter) in jeder einzelnen Ehe viel mehr Kinder geboren; es starben auch viel mehr, die meisten schon im 1. Lebensjahr; es starben auch viele Mütter im Kindbett. Noch 1860 betrug in Österreich die Säuglingssterblichkeit 31 von 100 Lebendgeborenen; 1967 nur mehr 2-8. Die durchschnittliche Höhe der Geburtenleistung wird — recht ungenau — auch durch die jährlichen Geburtenziffern ausgedrückt: 1880 noch 34, 1937 als Minimum 12-8, 1951/53 vorübergehend 14-8, 1964/67 wieder 17-5—18-5 Geburten auf 1000 Einwohner. Als genaueres Maß ist die sogenannte „Nettoreproduktionsziffer“ anzusehen, die angibt, wie viele Mädchen Geburten auf ein Frauenleben entfallen; nachdem diese Ziffer in der Nachkriegszeit schon auf 0-9 gefallen war, liegt sie gegenwärtig wieder knapp über 1, womit eine leichte natürliche Bevölkerungsvermehrung angezeigt wird.

Wie ist dieser Wandel der „generativen Struktur“ die man den biologisch-sozialen Gesamtkomplex von Gegebenheiten hinsichtlich der Fruchtbarkeit nennt, zu erklären? Im Zeitraum der letzten 100 Jahre haben wir es mit einem Übergang von einer älteren, hauptsächlich bäuerlichen Bevölkerungsweise auf eine neue „generative Struktur“ zu tun. Der Übergang kann sich im einzelnen, innerhalb der Familie von einer Generation zur anderen ziemlich abrupt vollzogen haben. (Der Bauernsohn zum Beispiel, aus einer vielköpfigen Familie stammend, nahm sich, nachdem er in der Stadt wohnte, nicht mehr seine Eltern, sondern vielleicht seinen Chef und dessen Einkindfamilie zum Vorbild.) Im sozialen Ganzen aber stellt der Übergang eine allmähliche Entwicklung dar, weil nur schrittweise Sozialschicht nach Sozialschicht auf die neue Lebensweise umgeprägt wurde. Kennzeichen der vorindustriellen Gesellschaft war eine hohe Fruchtbarkeit, aber auch eine hohe Sterblichkeit, so daß es zu keinem übermäßigen Bevölkerungswachstum kommen konnte. Das Heiratsalter war hoch, die Heiratshäufigkeit verhältnismäßig gering, weil die sozialen Umstände nur einem Teil der Menschen die Gründung eines Hausstandes als Bauer oder Handwerksmeister erlaubten.

Mit der Industrialisierung und den Sozialreformen fielen die Heiratsbeschränkungen der alten Gesellschaft weg. Jeder konnte eine

Familie gründen, es gab scheinbar keinen Regulator, der die Fortpflanzung in ein Verhältnis zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten gebracht hätte. Daher ist die Bevölkerungswelle des 19. Jahrhunderts, wie Mackenroth es definiert, ein Überschichtungsphänomen: die alten generativen Strukturen sind in einer veränderten Wirtschafts- und Sozialwelt weitergelaufen. Es dauerte lange, bis man merkte, daß eine „Stelle“ im Industriesystem noch lange keine Gewißheit gab, daß eine Familie ein Leben lang ernährt werden könne. Im Ablauf der Krisen und Arbeitslosigkeiten erfolgte die Antwort durch eine neue generative Struktur.

Das generative Verhalten der Industriegesellschaft mit verhältnismäßig junger Heirat und hoher Heiratshäufigkeit ist nun dadurch gekennzeichnet, daß die ganze Beweglichkeit des Systems in die innereheliche Fruchtbarkeit verlagert ist. Auf diesem Wege begegnet der einzelne den wirtschaftlichen Unsicherheiten seiner Existenz und verteidigt damit seine gestiegenen Konsumansprüche. Diese variable Fruchtbarkeit mit der willentlich beschränkten Kinderzahl stimmt auch das ganze System zu den wirtschaftlichen Möglichkeiten ab¹¹⁾.

Die sogenannte Geburtenregelung hat sich in Österreich zunächst, schon vor der Jahrhundertwende beginnend, in den Schichten des Großbürgertums ausgebildet. Bei Beamten, Angestellten und Arbeitern folgte sie nach dem ersten Weltkrieg als ein Anpassungsphänomen gegenüber den veränderten sozialökonomischen Verhältnissen. Sie verbreitete sich allmählich auf die Landbevölkerung, um schließlich zum dominanten Habitus der Gesamtbevölkerung zu werden¹²⁾. Geburtenregelung oder verantwortete Elternschaft erfolgte somit aus bewußter oder unbewußter Anpassung an die Lebens-, Wohn- und Konsummöglichkeiten des neuen Industriesystems.

7. Stilwandel der familiären Verhaltensmuster in Richtung auf eine Partnerschaft:

Auch die strukturellen Beziehungen der Ehegatten zueinander haben sich wesentlich geändert. Gerhard Wurbacher unterscheidet vier Grundtypen der internen Beziehung zwischen Ehemann und Ehefrau¹³⁾:

1. Familien, in denen die Gattenbeziehungen vorwiegend durch eine Vorrangstellung des Mannes bestimmt sind. Sie wird von der Frau nach innen und außen anerkannt.

2. Familien, in denen eine Vorrangstellung in unterschiedlichen Formen und unterschiedlicher Stärke vom Mann beansprucht oder eingenommen wird. Sie wird von der Frau nach außen teils anerkannt, teils nicht anerkannt, ist aber auf jeden Fall im Innenverhältnis beseitigt.

3. Familien mit vorwiegender Anerkennung grundsätzlicher Gleichrangigkeit beider Partner, so daß nur durch persönliche Überlegenheit oder soziale Ausnahmesituationen Unterschiede im familiären Gleichgewicht verursacht werden.

4. Familien, in denen von seiten der Frau grundsätzlich Vorrangansprüche gestellt werden.

Wie im Zeitalter der Gleichberechtigung der Frau nicht anders zu vermuten ist, fallen immer mehr Ehen (was viele Untersuchungen bestätigen) heute mehr oder minder unter die „partnerschaftliche“ Ehe. Bei den patriarchalischen Ehen oder Familien war der Mann der „Hausvater“ mit besonderen Vorrechten, aber auch größerer Verantwortlichkeit ausgestattet und ausgezeichnet. In der Gegenwart wird dieser Typ seltener und nur mehr in abgeschwächter Form gefunden, etwa wenn elterliche oder großelterliche Traditionen und Vorbilder nachwirken, oder auch bei religiösen Überlieferungen in mehr alttestamentarischen Formen. Wenn auch die partnerschaftliche Ehe in allen sozialen Schichten vorherrscht, so finden wir doch die patriarchalischen Verhältnisse noch mehr im ländlichen Bereich, bei Bauern, aber auch in manchen Arbeiterkreisen und nicht zuletzt bei Unternehmern, besonders, wenn die Frau am Betrieb keinen Anteil hat; am weitesten ist die Partnerschaft in den unteren Mittelschichten (Angestellte, Beamte) und bei den Akademikern der freien Berufe gediehen.

Wahrscheinlich herrschen aber in einem nicht genau bekannten, jedoch großen Teil der Ehen noch „Übergangsformen“ vor. Das heißt, patriarchalische Vorstellungen sind noch nicht ganz überwunden und die volle Partnerschaft der Ehefrau wird nicht immer voll anerkannt. Meistens handelt es sich darum, daß der Mann noch von der Richtigkeit und Berechtigung seiner Vorherrschaft überzeugt ist (zumindest innerhalb der eigenen vier Wände, wenn nicht schon in der Öffentlichkeit), während die Frau in irgendeiner Weise eine Gleichrangigkeit anstrebt. Daß Ehen und Familien in solcher unentschiedenen Situation gefährdet sind und allen Beteiligten viel guten Willen und auch Nervenkraft abverlangen, dürfte nicht unverständlich sein. Wurbacher stellte in seiner Untersuchung fest, daß solche Ehen entweder zu offenen Konflikten führen oder bloß eine Scheinautorität des Mannes schaffen. Eine vermutete Entwicklung, welche zur Vorrangstellung der Frau nach außen tendiert, kann vorläufig vernachlässigt werden, da es sich gegenwärtig um nicht so viele Fälle handeln dürfte.

¹¹⁾ Vgl. G. Mackenroth, Bevölkerungslehre, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1953.

¹²⁾ E. Bodzenta und L. Grond, Die soziale Wirklichkeit von heute, in: Spectrum Austriae, Wien 1957, S. 424 ff.

¹³⁾ G. Wurbacher, Leitbilder gegenwärtigen deutschen Familienlebens, Stuttgart 1958, 3. Auflage.

Die Ursachen der Gewichtsverlagerungen zwischen den Ehepartnern sind einerseits im Wandel der Einstellungen, andererseits in den Leistungen der Frau begründet. Aber abgesehen davon und abgesehen von der schrittweisen gesetzlichen Gleichstellung der Frau, ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, liegt der Grund in der zunehmenden Teilnahme der Frauen am Erwerbsleben (die Aussteuer des Mädchens ist heute die Berufsausbildung) und an ihrem Anteil für die Erhaltung der Familie. Freilich ist die Gleichberechtigung noch nicht voll erreicht: Die Stundenlöhne der Frauen bei typischen Frauenarbeiten oder -berufen sind vergleichsweise niedriger als die der Männer. Im höheren Staatsdienst, bei akademischen Berufen und auch in vielen privaten Betrieben haben es Frauen — trotz gleicher Leistung — schwerer sich durchzusetzen bzw. vorwärtszukommen. Die „Entmachtung“ des Mannes, wenn man so sagen will, erfolgte aber nicht bloß durch die „Machtsteigerung“ der Frau, sondern auch die gesellschaftlichen Veränderungen haben die Vorrangstellung des Mannes im Beruf und seine rechtliche Autorität abgebaut. So bleibt dem Familienvater nur, wenn seine Persönlichkeit stark genug ist, eine Art „natürliche Autorität“ in der Familie.

8. Veränderung des Verhältnisses der Familie zu Staat und Gesellschaft:

Von der Familie als „Keimzelle des Staates“ zu sprechen, ist nicht mehr angebracht. „Die Zeiten, als der rechtliche und politische Status des einzelnen an seine Familien- und Sippenzugehörigkeit gebunden war, gehören längst der Vergangenheit an“¹⁴⁾. Im Staat, auf rechtlichem Gebiet, vertritt nicht die Familie ihr angehörende Personen, sondern die isolierten Individuen sind Objekte der Rechtsprechung, ebenso wie als Bürger Bausteine des Staates. Die Stellung der Familie in der österreichischen Rechtsordnung wird im Abschnitt A behandelt.

9. Funktionsverlust oder Funktionswandel der Familie:

Eine ältere Kulturkritik sah in den genannten Erscheinungen irrtümlich die Gefahr einer „totalen Auflösung“ der Familie. Die frühe Familiensoziologie interpretiert den Wandel schon wirklichkeitsnäher als „Funktionsverlust“. Damit war gemeint, daß in der vorindustriellen europäischen Familie alles zum täglichen Leben Nötige innerhalb der Familie erzeugt wurde, wie Nahrungsmittel, Wolle, Kleider usw. Diese Produktionsfunktion ging an die verschiedenen Erzeu-

gungsbetriebe über, und der Handel übernahm die Verteilung. Auch die Berufsausbildung leistete früher weitgehend die Familie; Handwerk oder Feldbestellung erlernten die Söhne vom Vater, Nähen und Hauswirtschaft die Töchter von der Mutter. Ebenso vollzog sich die Weitergabe der Werte und Normen, die Erlernung dessen, was Recht und Sitte gebot. Inzwischen gingen aber auch diese Funktionen der Ausbildung, Wissensvermittlung und Information weitgehend an staatliche Institutionen oder Großorganisationen über. Der Gegenwartsfamilie blieb scheinbar nur mehr die variable Gestaltung des Konsums.

Diese These vom Funktionsverlust der Familie erwies sich als ungenau. Neuere Publikationen¹⁵⁾ bringen eine dreifache Kritik an. Erstens muß darauf hingewiesen werden, daß die Familie gewisse Funktionen nur teilweise aufgegeben hat. Auch heute noch wird in der Familie einiges produziert (Instandhaltung von Eigenheimen und Wohnungen, Gartenprodukte, Kleider, Möbel, Reparaturen usw.). Manche Autoren (zum Beispiel G. Zahn) sprechen deshalb auch im Zusammenhang mit Budgetplanung und Geldanlagen vom Familienhaushalt als einem Betrieb. Zweitens war die Abgabe von Funktionsteilen notwendige Voraussetzung für neue Leistungen. Dazu gehören die gesteigerten Anforderungen bei der Kindererziehung oder der psychische Spannungsausgleich der individualisierten modernen Familie. In diesem Sinne formulierte der amerikanische Soziologe R. Mc Iver: „Indem die Familie Funktion um Funktion verlor, fand sie ihre eigene“. Genauer sollte man daher an Stelle von Funktionsverlusten besser von „Funktionsverlagerung“ sprechen. Drittens muß schließlich beachtet werden, daß die umfassenden Produktions-, Erziehungs- und rechtlichen Aufgaben seinerzeit vom Verwandtschaftsverband der Großfamilien geleistet wurden, kaum aber von der kleinen Kernfamilie. Welche Funktionen heute erfüllt werden, wird im folgenden noch näher beschrieben.

10. Übergang von der Selbstversorgung zur Konsumwirtschaft:

In der vorindustriellen Zeit versorgte sich die Familie weitgehend selbst. Dabei war etwa die Zahl der Kinder kaum eine Frage des Geldes, im Gegenteil, meist waren sie auch wirtschaftlich ein Gewinn, weil mehr Arbeitskräfte vorhanden waren. In der arbeitsteiligen Leistungswirtschaft ist das jedoch anders: jeder neue Kopf bringt der Familie auch neue Sorgen. Wie durch Untersuchungen von Achinger, Neundörfer, Schmucker,

¹⁴⁾ St. Lambrecht, Die Soziologie, Stuttgart 1958, S. 379.

¹⁵⁾ Vgl. Fr. Neidhardt, Die Familie in Deutschland (Sozialkunde Reihe B), Opladen 1966.

Firnberg, Hacker und Rieger und anderen festgestellt wurde, besteht ab dem zweiten Kind schon die Gefahr, daß die Familie sozial spürbar absinkt. Wie in einer Studie über die Notstandsfälle unter der Wiener Bevölkerung nachgewiesen wurde, werden selbst sogenannte Mittelsstandsfamilien mit dem dritten oder vierten Kind nicht selten ins Elend gestoßen¹⁶⁾; fünf und mehr Kinder können bei städtischen Verhältnissen derzeit nur von einer verschwindenden Minderheit ohne schwerste wirtschaftliche und soziale Einbußen erhalten werden.

Betrachten wir nun den modernen Typ der Kernfamilie näher, wie er in den urbanen westlichen Industriegesellschaften, somit auch in Österreich, vorherrschend geworden ist. Die Klagen über die Krise der Familie in der unmittelbaren Nachkriegszeit entsprangen vielfach einer falschen Betrachtungsweise. Neue Verhältnisse wurden nach veralteten traditionellen Maßstäben beurteilt. Höhere Scheidungsziffern, Lockerung des Familienzusammenhalts, mangelnde Betreuung der Alten deuteten gewiß auf Gefährdungen hin, wesentlich aber war, daß ein notwendiger Wandlungsprozeß neue Formen familiären Zusammenlebens hervorbringen mußte. Die meisten Familien haben sich diesen geänderten Verhältnissen hervorragend angepaßt.

Das moderne Familiensystem besitzt einige charakteristische allgemeine Merkmale. Zunächst sei hervorgehoben, daß die Kernfamilien nicht völlig isoliert, gleichsam als beziehungslose Atome der Gesellschaft, existieren. Viele neuere Untersuchungen zeigen, wie sehr auch in den Großstädten der am stärksten entwickelten Länder die Familiengruppen Kontakte mit der Verwandtschaft oft über große Distanzen aufrechterhalten. Die häufigste Freizeitbeschäftigung sind sogar Verwandtenbesuche; lediglich die gehobenen intellektuellen Schichten haben häufiger ausgewählte Bekanntenkontakte als Begnungen mit der Verwandtschaft¹⁷⁾.

L. Rosenmayr sieht in der Tatsache des so häufigen geselligen Verkehrs, verbunden mit Unterstützungs- und Hilfeleistungen, ein Indiz dafür, daß trotz der Aufgabe örtlicher oder haushaltsmäßiger Gemeinsamkeit sozialfunktionelle Beziehungen in der Drei-Generationen-Familie intermittierend aufrecht bleiben. Diese Verbundenheit trotz getrennter Wohnung (sei es auf Wunsch einer oder beider Seiten) kann „Intimität auf Distanz“ genannt werden¹⁸⁾. Es ist daher festzuhalten, daß in einem System der

Kernfamilie zwar die Verbindung zwischen den Eheleuten am stärksten ist, aber auch die kleine Familiengruppe keineswegs von den Eltern der Ehegatten und anderen Verwandten vollkommen unabhängig ist.

Diese stärkere Unabhängigkeit hat aber zahlreiche Auswirkungen. Schon bei der Gattenwahl sind die jungen Leute praktisch völlig frei. Der Wohnsitzwechsel und die neue Umgebung nach der Heirat in Verbindung mit der größeren allgemeinen geographischen Mobilität unterstützt die Entscheidungsfreiheit. Eine soziale Kontrolle durch die Familie im weiteren Sinne ist relativ schwach, allerdings können auch nur geringere Hilfeleistungen von der Verwandtschaft erwartet werden. Schließlich genießt im System der Gattenfamilie weder die Linie des Mannes noch die der Frau Vorrang, so daß es kaum mehr zur Verfestigung einer Korporation der Herkunftsfamilie kommt¹⁹⁾.

Die Gattenfamilie gründet sich vorwiegend auf Liebe und gegenseitige Zuneigung. Sitte, Besitz oder Zuspruch der Großfamilie bieten ihr wenig Halt. Damit ist ein wesentliches Moment für die Intimität, aber auch für die Zerbrechlichkeit dieser Familienform genannt. Wenn daher Ehemann oder Ehefrau nicht jene Liebe oder jenes Verständnis finden, das sie suchen, fehlen die Motive für eine weitere Aufrechterhaltung der Verbindung. Scheidungsquoten sind daher in diesem System relativ hoch. Dadurch wird aber wenig über eine andere Moral gegenüber früher ausgesagt, sondern es handelt sich eben um andere Strukturbedingungen.

Da auch keine Verwandtschaftsgruppen mit verpflichtenden Dienstleistungen bestehen, gibt es auch keinen einfachen Weg sozialer Hilfeleistungen für die Pflege von Waisen, Kranken, Hilflosen oder Alten. Subsidiäre Institutionen der Gesamtgesellschaft müssen in erhöhtem Maße solche Aufgaben übernehmen. Dementsprechend wird es wahrscheinlicher sein, daß Geschiedene oder Verwitwete bald wieder heiraten. Ein derartiges System ist in mancher Hinsicht prekär, entspricht aber den Erfordernissen des urbanisierten Industriesystems besser als andere Familienformen.

„Der moderne Typ der individualistischen Familie hat sich beschränkt auf das Gattenpaar und die unverheirateten minderjährigen Kinder. Zugleich muß hervorgehoben werden, daß die moderne Familie einen ganz eigentümlichen Lebensrhythmus aufweist: sie beginnt mit der Eheschließung, erweitert sich danach mit der Geburt von Kindern zur Familie im eigentlichen Sinne, um sich dann nach einer gewissen Zeitspanne (die — je nach der Kinderzahl — mehr

¹⁶⁾ E. Bodzenta, „Elend“ in Wien, Zeitschrift Soziale Welt, Dortmund 1960, Heft IV.

¹⁷⁾ Eine überblicksartige Darstellung zahlreicher Forschungsergebnisse gibt L. Vaskovics, Sozialbeziehungen der Großstädter, in: Die Kirche in der Stadt, Wien 1967.

¹⁸⁾ L. Rosenmayr und E. Köckeis, Umwelt und Familie alter Menschen, Neuwied 1965.

¹⁹⁾ Dieser und der folgende Absatz nach W. J. Goode, Soziologie der Familie, München 1967, S. 101 f.

oder weniger lang sein kann) wieder auf das Gattenpaar zu beschränken. Sie tut dies regelmäßig in dem Augenblick, wo die Kinder großjährig geworden sind, ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und nun das Elternpaar verlassen, um einen eigenen Hausstand zu gründen.“

„So wird die Ehe und das Gattenpaar in der Tat zur zentralen Zone dieses Familientyps, der dann die Kinder von vornherein mit einer gewissen Selbständigkeit und auch mit einem gewissen Abstand gegenüberstehen. Während nun aber die Kinder nach Erreichung der Volljährigkeit aus dem Familienverband austreten, überlebt einzig die Ehegemeinschaft, so daß sie auch das einzig Permanente ist. Darum bezeichnet man auch diesen unseren Familientyp als ‚Gattenfamilie‘. Zugleich zieht sich die Gütergemeinschaft, die früher die Familiengruppe im ganzen umfaßte, in diesen engsten Kreis der Ehe als eheliche Gütergemeinschaft zurück.“ Damit zeigt sich nochmals der Zug, auf den schon hingewiesen wurde, daß gegenüber der Familie die Ehe mehr in den Vordergrund tritt²⁰⁾.

So hat die Ehe heute viel mehr als früher den Charakter einer Solidaritätsgemeinschaft. Eine Partnerschaft, die sich auf Vertrauen, gegenseitiges Zugehörigkeitsgefühl und Hilfe im Existenzkampf stützt. Die Ehepartner suchen bei einander nicht einmal so sehr materielle Sicherheit als persönlichen, seelischen, geistigen Beistand. Verschiedene Umfragen, aber auch das Studium der Heiratsannoncen beweisen, daß vor allem diese menschlichen Eigenschaften, wie Verstehen und Zutrauen, gesucht werden, um in dieser angstvollen, kontaktarmen Zeit einen Gefährten zu haben. Ehemotive also, die vor 100 Jahren, da „Versorgung“, „Familienansehen“, „Erhaltung des Besitzes“, „Religion“, „Angst vor der Schande“ usw. als Motive dominierten, eine geringe Rolle gespielt haben. Natürlich blieb auch der Wunsch nach Kindern in geordneten Verhältnissen Hauptmotiv der Ehe.

Diese „Gefährtenfamilie“ bedarf jeweils gemeinsamer Entscheidung zwischen Mann und Frau. Dazu gehört unbedingt eine hohe Fähigkeit gegenseitiger Aussprache. Die Fähigkeit zur Aussprache setzt wieder die prinzipielle Gleichwertigkeit der Partner voraus, sie muß auf der gegenseitigen Anerkennung des anderen als gleichrangige Persönlichkeit beruhen, mit dem Recht zu eigener Willensbildung und freiem Urteil²¹⁾, ja bis zu einem gewissen Grad auch auf der freien Verfügbarkeit der Besitztümer. Das ist nur bei einem hohen Grad gegenseitigen Vertrauens und einer grundlegenden Solidarität

der beiden Eheleute möglich. Das sind sehr hohe menschliche Werte, welche auf diese Weise gewonnen wurden — sie veranlassen letztlich auch wieder zu ehelicher Treue, nicht nur als Befolgung eines strengen Gebotes, sondern auch aus gegenseitiger Hochachtung und Liebe. Die Rollen von Mann und Frau in der Partnerschaftsfamilie sind damit „gleichrangig“ (womit durchaus noch eine Höhererschätzung des einen oder anderen Teiles verbunden sein kann), aber nicht gleichartig (identisch).

Das Bild dieser modernen Familie zeigt wieder stabile Züge, ist aber doch sehr verschieden vom „trauten Heim“ einer romantisierenden Literatur. Besonders die Frau hat zumindest in jungen Jahren die Berufswelt kennengelernt und mit ihrem Verdienst zum Wohnungs- und Autokauf beträchtlich beigetragen; in allen wichtigen Angelegenheiten entscheidet sie mit. Bis zur Heirat berufstätig, oft nur während der Zeit des Aufziehens der Kinder für 15 bis 20 Jahre daheim, dann, ab 40, 45, wieder einen Beruf ausübend, folgt die Frau einem neuen Lebenszyklus²²⁾.

In der individuellen, selbstverantwortlichen Lebensweise, ohne den Schutz der Großfamilie und bestimmter Sitten und Bräuche, liegen natürlich auch Krisen- und Gefahrenmomente. So kann etwa die Überbetonung des Berufes durch die Frau Konflikte auslösen: Noch öfter aber kommt es zu einer Überforderung der Frau bzw. zu Pflichtenkollisionen zwischen der Rolle der Berufstätigen und der Rolle als Hausfrau und Mutter²³⁾. Das gibt es nicht nur im städtischen Bereich, sondern fast als Regel auch bei Bauernfamilien. Eine Studie stellt zum Beispiel 63 Wochenarbeitsstunden bei Männern, aber 79 bei Frauen in der Landwirtschaft fest²⁴⁾.

Zu den Gefährdungen der Gegenwartsfamilie gehören unbedingt auch die wirtschaftlichen und finanziellen Bedrängnisse. Die Leistungsentlohnung, bei der die Familienlasten unberücksichtigt bleiben müssen, wird durch Familienbeihilfen und Steuerermäßigungen nur ungenügend korrigiert. Bei Familiengründung treten durch Fortfall oder Verminderung des Einkommens der Frau — trotz Erhöhung des Verdienstes des Mannes mit der Zeit — fühlbare Einbußen auf. Beim zweiten Kind ist das Pro-Kopf-Einkommen der Familie durchschnittlich auf die Hälfte gesunken²⁵⁾.

²²⁾ A. Myrdal und V. Klein, *Women's two roles*, London 1962, 2. Auflage, vgl. H. Firnberg, L. S. Rutschka, *Die Frau in Österreich*, OGB-Reihe, Wien 1967.

²³⁾ A. Myrdal und V. Klein, *Women's two roles*, London 1962, 2. Auflage.

²⁴⁾ Agrarwissenschaftliches Institut, Wien 1964.

²⁵⁾ M. Hacker, Ph. Rieger, *Lebensverhältnisse junger Familien in Wien*, Wien 1964 (Verein Gut haushalten).

²⁰⁾ R. König, *Soziologie der Familie*, in: *Soziologie*, herausgegeben von A. Gehlen und H. Schelsky, Düsseldorf 1955, 1. Auflage, S. 134, 136 f.

²¹⁾ R. Mayntz, *Die moderne Familie*, Stuttgart 1955, S. 9 ff.

Der Wandel innerhalb des Aufbaues der Familien und in ihrer Stellung zur Gesamtgesellschaft ist also vielfältiger Natur. Dabei ist die Abgabe von Funktionsteilen keineswegs als negativ anzusehen, wenn man bedenkt, wie sehr nun die Kernfamilie ihre eigentlichen Aufgaben besser lösen kann als Großinstitutionen. Das Gewicht ist verlagert auf eine Vertiefung des Innenlebens, auf Harmonisierung der persönlichen Beziehungen und das aktive Miteinander von Eltern und Kindern. Zeitweilige Generationskonflikte sind nur Teilerscheinungen dieses Ganzen.

Die moderne Kernfamilie, als Gruppe besonderer Art, leistet in der Gegenwart Entscheidendes für die Gesellschaft. Man unterscheidet dabei sieben Hauptfunktionen:

1. Reproduktionsfunktion;
2. Sozialisationsfunktion;
3. Soziabilisierungsfunktion;
4. Plazierungsfunktion;
5. Haushalts- und Freizeitfunktionen;
6. Funktion des „familialen Spannungsausgleiches“;
7. soziale Kontaktfunktionen.

Die Reproduktionsleistung der modernen Familie besteht nicht nur in den durchschnittlich zwei bis drei Geburten pro Ehe (genauere neuere Daten liegen nicht vor), sondern auch darin, daß die Kinder in genügendem Maß geboren und in gewünschter Weise in die Kultur und das soziale Beziehungsgeflecht integriert werden. Daher auch der Wunsch, daß Kinder legitim geboren werden²⁶⁾.

Unter Sozialisation ist der Prozeß zu verstehen, durch den das junge menschliche Wesen die Werte und Erkenntnisse seiner Gruppe erwirbt und die seiner Position in dieser Gruppe entsprechenden sozialen Rollen erlernt (W. Goode). Für die Gesellschaft besteht die fundamentalste Leistung der Familie darin, daß sie Kinder „großzieht“, worunter nicht nur Ernährung und Pflege zu verstehen sind, sondern auch Vermittlung des Wissens und der Werte der Gegenwart oder, wie es R. König nennt, die zweite, „die soziokulturelle Geburt“. Schule, Öffentlichkeit, Massenmedien üben vielleicht größeren Einfluß aus, aber das ist nur möglich, weil sie auf der Sozialisationsleistung der Familie aufbauen können.

Im allgemeinen ist die Mutter Träger jenes ersten Prozesses, den D. Claessens als Soziabilisierung bezeichnet²⁷⁾. Er enthält die viel-

fältigen Formen emotionaler Zuwendung, Sympathie und Liebe, die für das Gedeihen des Kleinkindes unerlässlich sind. Hierin sind jene sozialpolitischen Erwägungen begründet, die den Kindern die Mutter im Haus erhalten sollen oder wenigstens für Hilfeleistungen durch andere Personen vorsorgen.

Alle elterlichen Maßnahmen bewirken bestimmte Effekte, welche die soziale Plazierung des Kindes, besonders für das spätere Leben, entscheidend beeinflussen. Damit ist gemeint, daß die Auswahl des Schultyps, die Auswahl der Spielgefährten und des Bekanntenkreises, die Einführung in die Öffentlichkeit durch die Herkunftsfamilie den Start ins Leben beträchtlich vorbestimmen. Zwar ist die Abstammung als Lebensschicksal keineswegs mehr so zwingend wie in älterer Zeit, doch hängt auch heute noch die Schichtzugehörigkeit der Kinder stark von der der Eltern ab²⁸⁾. Eng damit verbunden sind, wie schon gesagt, die sozialen Kontaktfunktionen.

Mit weiterer Verkürzung der Sollarbeitszeit wächst die Bedeutung der Familie in den Freizeitfunktionen. Sei es die Organisation des Haushaltes, sei es die Planung von Urlauben, Freizeitbeschäftigung, Fortbildung oder dergleichen, überall spielt die Familie, auch bei älteren unverheirateten Kindern, eine bedeutsame Rolle.

Je mehr in der hochorganisierten Gesellschaft „Superstrukturen“ an Macht und Bedeutung gewinnen, umso eher bedarf der einzelne einer Intimgruppe zu persönlichem Schutz, Trost, Ausgleich. Hier leistet die Familie als Primärgruppe intimen Charakters in hohem Grade einen Spannungsausgleich. Wenn die Person in den Zwängen und Kontrollen der Arbeitswelt mit ihren Leistungsansprüchen überfordert wird, kann sie in diesem engen Kreis Erholung finden. Diese Tatsache soll zwar nicht über-, aber auch nicht unterbewertet werden. Die moderne Industriegesellschaft ist in gewisser Hinsicht ambivalent: einerseits tendiert sie zur Öffnung und Demokratisierung der sozialen Strukturen, anderseits neigen die großen Apparate zur Entindividualisierung bzw. abstrakter Massenkommunikation. Erscheinungen, die F. Hegel „die Selbstentfremdung des Menschen“, S. Freud „das Unbehagen in der Kultur“ und K. R. Popper „die Last der Zivilisation“ genannt haben.

Die Familie kann ein Hort der Menschlichkeit, ein Ansatz für eine „offene Gesellschaft“²⁹⁾ sein und bleiben.

²⁶⁾ Über das Schicksal unehelicher Kinder liegen wenig Informationen vor. Eine Längsschnittuntersuchung ist derzeit am II. Soziologischen Institut Linz (G. Jaksch) in Arbeit.

²⁷⁾ D. Claessens, Familie und Wertsystem, Berlin 1967, 2. Auflage.

²⁸⁾ K. M. Bolte, Deutsche Gesellschaft im Wandel, Opladen 1966, Kapitel 5.

²⁹⁾ K. R. Popper, Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, 2 Bände, Bern 1957/58.

A. Stellung der Familie in der Rechtsordnung

I. Die Familie in verfassungsrechtlicher Hinsicht

1. Der Schutz der Familie im Werdegang der österreichischen Bundesverfassung:

Mehrere Vorentwürfe zur österreichischen Bundesverfassung enthielten ausdrückliche Bestimmungen über die Familie bzw. die Ehe¹⁾. Infolge des grundsätzlichen weltanschaulichen Gegensatzes zwischen den staatstragenden Parteien konnte jedoch über die gesamte Kodifikation der Grundrechte kein Kompromiß erzielt werden, so daß man sich schließlich auf eine im wesentlichen unveränderte Aufrechterhaltung des noch in der Monarchie geltenden Rechtszustandes einigte²⁾.

Aus diesem Grunde waren ursprünglich die grundlegenden Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung über die Familie und die Ehe nicht in der Bundesverfassung selbst, sondern ausschließlich in einfachen Gesetzen, insbesondere in den §§ 44 ff. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB.) und im Ehegesetz, (deutsches) RGBl. 1938 I, S. 807, niedergelegt. Erst die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten hat in dieser Hinsicht eine Änderung gebracht³⁾.

2. Bemühungen um die Aufnahme eines „Familienartikels“ in die österreichische Bundesverfassung:

Seit dem Bestehen der österreichischen Bundesverfassung wurden viele Versuche unternommen, in die österreichische Verfassungsrechtsordnung eine eigene Bestimmung über die verfassungsrechtliche Garantie der Familie und der Ehe aufzunehmen; diese Versuche führten jedoch zu keinem Ergebnis. Neben zahlreichen Initiativanträgen, insbesondere aus den Reihen der Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei⁴⁾, ist hier in besonderer Weise die am 23. September 1959 im Nationalrat eingebrachte Regierungsvorlage (60. der Beilagen, IX. GP.)

¹⁾ Vgl. z. B. Art. 30 des Entwurfes der Großdeutschen Vereinigung, 842 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen der konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich, siehe Ermacora, F., Quellen zum Österreichischen Verfassungsrecht (1920), 1967, S. 87; Art. 128 des Entwurfes der Sozialdemokratischen Partei, 904 der Beilagen, siehe Ermacora, F., a. a. O., S. 179; Art. 157 ff. des Kompromißentwurfes — des sogenannten „Renner-Mayr-Entwurfes“ —, „Wiener Zeitung“, 8. Juli 1920, Nr. 153, siehe Ermacora, F., a. a. O., S. 235.

²⁾ Vgl. hierzu Kelsen-Froehlich-Merkel, Die Verfassungsgesetze der Republik Österreich, V. Teil: Die Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920, 1922, S. 285.

³⁾ Vgl. hierzu die Ausführungen unter I/4.

⁴⁾ Vgl. z. B. 137/A, VII. GP.; 60/A, VIII. GP.; 25/A, IX. GP., 33/A, X. GP.; 4/A, XI. GP.

zu erwähnen, mit der im Wege einer Ergänzung des Art. 7 B.-VG. geplant war, die Achtung des Privat- und Familienlebens (Abs. 3) sowie das Recht auf Eheabschluß und Familiengründung (Abs. 4) verfassungsrechtlich zu garantieren. Infolge von zum Teil weltanschaulichen Gegensätzen zwischen den damaligen Koalitionsparteien konnte aber bereits im Verfassungsausschuß des Nationalrates keine Einigung erzielt werden, so daß eine Weiterbehandlung dieser Regierungsvorlage in der IX. Gesetzgebungsperiode unterblieb. Eben diese Gegensätze verhinderten auch in der Folgezeit die neuerliche Vorlage einer diesbezüglichen Regierungsvorlage an das Parlament.

3. Die Arbeit der Grundrechtskommission:

Des weiteren hat sich das Ende 1964 eingesetzte Expertenkollegium für Probleme der Grund- und Freiheitsrechte mit der Frage einer im Rahmen der Neuordnung der Grundrechte zu treffenden verfassungsrechtlichen Garantie der Familie und der Ehe insbesondere in seiner 25. und 26. Arbeitstagung (19. Mai bzw. 6. Juni 1967) befaßt. Dabei wurde unter anderem auch die Frage erörtert, ob einem eigenen Verfassungsartikel über die Familie und die Ehe bloß proklamierender Charakter zukommen oder ob diese Bestimmung eine Instituts(Bestands)garantie enthalten solle.

4. Verfassungsrechtlicher Schutz der Familie durch die Europäische Menschenrechtskonvention:

Der Rechtszustand, daß die grundlegenden Bestimmungen über die Familie und die Ehe in der österreichischen Rechtsordnung ausschließlich in einfachen Gesetzen niedergelegt sind, hat sich erst durch die Europäische Menschenrechtskonvention, BGBl. Nr. 210/1958, geändert, deren Verfassungsrang durch Art. II Z. 7 der Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1964, BGBl. Nr. 59, klargestellt wurde. Nach Art. 8 Abs. 1 dieser Konvention hat nämlich jedermann unter anderem Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens; des weiteren bestimmt Art. 12 der Konvention, daß Männer und Frauen mit Erreichen des heiratsfähigen Alters das Recht haben, nach den Bestimmungen der einschlägigen nationalen Gesetze eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Unter Bedachtnahme auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zu einzelnen Artikeln der Europäischen Menschenrechtskonvention⁵⁾ erscheint jedoch die Annahme gerechtfertigt, daß die diesbezüglichen Bestimmungen

⁵⁾ Slg. Nr. 3767/1960, 3920, 4049 und 4122/1961, 4796 und 4885/1964, 5089/1965 u. a.

der Konvention „non self-executing“, das heißt, nicht unmittelbar anwendbar sind. Diese Artikel berechtigen und verpflichten daher nicht den Einzelnen, sondern wenden sich ausschließlich an den zuständigen Gesetzgeber und stellen programmatische Grundsätze auf, die der Gesetzgeber zu verwirklichen und weiterhin einzuhalten hat. Eben um diesem Befehl nachzukommen, hatte die Bundesregierung im Jahre 1959 die bereits erwähnte Regierungsvorlage (60 der Beilagen, IX. GP.) dem Nationalrat vorgelegt, die jedoch von ihm nicht verabschiedet werden konnte.

5. Der völkerrechtliche Schutz der Familie:

An weiteren völkerrechtlichen Instrumenten, in denen der Schutz der Ehe und der Familie verankert ist, sind die Europäische Sozialcharta (insbesondere Art. 16) sowie der am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere Art. 10 Abs. 1) und der internationale Pakt über staatsbürgerliche und politische Rechte (insbesondere die Art. 17 und 23) zu erwähnen. Österreich hat bisher nur die Europäische Sozialcharta ratifiziert⁶⁾, während die beiden UN-Pakte bisher nur unterzeichnet worden sind; diese sind aber bisher erst von wenigen Staaten ratifiziert worden und daher mangels der erforderlichen Zahl von Ratifikationen auch noch nicht in Kraft getreten⁷⁾.

6. Der Gleichheitssatz und die Familie:

Trotz des Fehlens einer ausdrücklichen Bestimmung über den Schutz der Familie in der Bundesverfassung selbst wird auf die Achtung und den Schutz der Familie in der österreichischen Rechtsordnung Bedacht genommen; dies geschah auch schon vor dem Zeitpunkt der Aufnahme der Europäischen Menschenrechtskonvention in den Bestand der österreichischen Verfassungsrechtsordnung.

Dies findet seinen bezeichnenden Ausdruck in dem in der Nationalratswahlordnung 1962, BGBl. Nr. 246, verwirklichten familiengerechten österreichischen Wahlsystem. Infolge der Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise nach der Bürgerzahl der Wahlkreise — und nicht nach der Zahl der Wahlberechtigten — kommt in den kinderreicheren Wahl-

kreisen jeder einzelnen abgegebenen Stimme ein höherer Nutz- oder Erfolgswert zu, obwohl alle Stimmen — als Ausfluß des gleichen Wahlrechtes — gleich gezählt werden.

Desgleichen wird die Familie auch im Steuerrecht berücksichtigt (zum Beispiel Einkommen-, Vermögen-, Schenkungs-, Erbschaftssteuer).

Alle diese Regelungen zugunsten der Familie sind unter Bedachtnahme auf das Wesen der Familie sachlich gerechtfertigt und entsprechen daher dem im Art. 7 B.-VG. verankerten Gleichheitssatz.

II. Die Stellung der Familie im österreichischen Familienrecht

Vorbemerkung

Gemäß § 40 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB.) werden unter Familie die Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft, die Verbindung zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten wird Schwägerschaft genannt.

Unter dem Familienrecht werden in der Rechtslehre das Eherecht, das Kindschaftsrecht und das Pflegschaftsrecht verstanden.

1. Rechtsstellung der Ehegatten:

a) Eheschließung:

Für die Eheschließung gilt in Österreich seit dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938, (deutsches) RGBL. I, Seite 807, die Form der obligatorischen Zivilehe. Demnach kommt die Ehe nur zustande, wenn die Eheschließung vor einem Standesbeamten stattfindet (§ 15 Abs. 1 des Ehegesetzes). Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorangehen (§ 16). Die Ehe wird dadurch geschlossen, daß die Verlobten vor dem Standesbeamten persönlich unter gleichzeitiger Anwesenheit erklären, die Ehe miteinander eingehen zu wollen (§ 17 Abs. 1); die Abgabe dieser Erklärung durch einen Stellvertreter oder unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ist unzulässig; ein Verstoß gegen diese Regeln macht die Ehe nichtig. Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung die Verlobten einzeln und nacheinander in Gegenwart von zwei Zeugen fragen, ob sie die Ehe miteinander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute seien (§ 18 Abs. 1); die Verletzung dieser Trauungsförmlichkeiten berührt die Gültigkeit der Ehe nicht.

b) Rechte und Pflichten der Ehegatten:

Nach § 44 ABGB. erklären die Ehegatten im „Ehevertrag“ ihren Willen, in unzertrennbarer Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie

⁶⁾ Nach der Genehmigung der Europäischen Sozialcharta durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 2 B.-VG. am 10. Juli 1969 ist deren Ratifikation durch den Bundespräsidenten gemäß Art. 65 Abs. 1 B.-VG. am 10. September 1969 erfolgt; sie tritt daher gemäß ihrem Art. 35 Abs. 2 für Österreich 30 Tage nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde in Kraft.

⁷⁾ Costa Rica (29. November 1968), Ecuador (6. März 1969), Tunesien (18. März 1969), Zypern (2. April 1969) und Syrien (21. April 1969).

zu erziehen und sich gegenseitig Beistand zu leisten. Die Ehegatten trifft nach § 90 ABGB. die gleiche Verbindlichkeit zur ehelichen Pflicht, zur Treue und zur anständigen Begegnung. Es ist ihnen nicht gestattet, die eheliche Verbindung eigenmächtig aufzuheben (§ 93 ABGB.).

Nach § 91 ABGB. ist der Ehemann das Haupt der Familie; er hat das Recht, das Hauswesen zu leiten, und die Pflicht, seine Ehefrau zu vertreten (diese Anordnung gibt ihm nicht die Stellung eines gesetzlichen Vertreters, er muß aber die Ehefrau vertreten, wenn sie dies verlangt). Der Ehemann hat in allen Gemeinschaftsangelegenheiten die Entscheidung zu treffen, die Frau sie zu befolgen (§ 92 Satz 2). Mißbrauch ist jedoch nicht geduldet und läge ebenso in offenbar verkehrten Maßnahmen wie darin, daß der Mann eine wichtige Entscheidung ohne Vorberatung trifft. Frei ist jeder Gatte in seinen persönlichen Angelegenheiten (Lektüre, Kleidung, Verkehr, Briefe, Rauchen usw.), außer wenn sein Verhalten auf die eheliche Gemeinschaft ungünstig zurückwirkt, zum Beispiel die Familie gesellschaftlich unmöglich macht¹⁾.

Die Ehefrau erhält den Familiennamen des Ehemannes, muß ihm an seinen Wohnsitz folgen, ihm im Haushalt und im Erwerb nach Kräften beistehen und, soweit es die häusliche Ordnung erfordert, die von ihm getroffenen Maßregeln sowohl selbst befolgen als auch befolgen machen (§ 92 ABGB.). Sie leitet gemäß § 70 Abs. 1 der Jurisdiktionsnorm ihren allgemeinen Gerichtsstand von dem des Ehemannes ab. Hingegen erwirbt sie die Staatsbürgerschaft nicht unmittelbar durch die Eheschließung mit einem österreichischen Staatsbürger; gemäß § 9 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 250, kann sie jedoch die Staatsbürgerschaft des Ehemannes durch Erklärung erwerben.

Ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage leiten Lehre und Rechtsprechung aus den §§ 92 und 1029 zweiter Satz ABGB. die Schlüsselgewalt der Ehefrau ab. Demnach darf sie im Rahmen ihrer Befugnisse zur Führung des ehelichen Haushaltes als Vertreterin der ehelichen Gemeinschaft diejenigen Geschäfte schließen — und damit den Ehemann verpflichten —, die die ordentliche und standesgemäße Führung des Haushaltes mit sich bringt.

Nach dem Gesetz (§ 91 ABGB.) hat der Ehegatte seiner Ehefrau den anständigen, das heißt seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt zu leisten. Eine ausdrückliche Unterhaltspflicht der Ehefrau gegenüber dem Ehemann besteht nach dem Gesetz nicht, sie ist jedoch etwa hundert Jahre nach dem Inkrafttreten des ABGB. durch die Rechtsprechung mittelbar aus der Beistandspflicht der Ehefrau abgeleitet wor-

den²⁾. In letzter Zeit mildern Lehre³⁾ und Rechtsprechung⁴⁾ die Unbedingtheit des Unterhaltsanspruches der Ehefrau. Die Rechtsprechung nimmt einen — gänzlichen oder teilweisen — schlüssigen Verzicht der Ehefrau auf ihren Unterhaltsanspruch an, soweit sie durch eigenes Einkommen zum eigenen Lebensunterhalt oder zum gemeinsamen ehelichen Aufwand beiträgt und solange die eheliche Gemeinschaft besteht; auch ohne einen solchen Verzicht wird gefordert, daß die dem Ehemann auferlegten Unterhaltsbeiträge im Hinblick auf den ihm verbleibenden Einkommensteil und auf eigenes Einkommen der Ehefrau nicht zu einem unbilligen, der Beistandspflicht der Ehefrau widersprechenden Ergebnis führen dürfen.

c) Eheliches Güterrecht:

Gemäß §§ 1237 ff. ABGB. gilt der Grundsatz der Gütertrennung. Diesem gesetzlichen Güterstand ist wesentlich, daß in der Ehe zwei rechtlich vollkommen gesonderte Gütermassen, nämlich das Vermögen des Ehemannes und das der Ehefrau, bestehen. Im einzelnen bedeutet das, daß der Ehemann und die Ehefrau zwei vollkommen getrennte Vermögen besitzen und daß diese beiden Vermögen durch getrennte Einkünfte, besonders auch auf Grund selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit, vermehrt werden. Diese rechtliche Selbständigkeit wird aber durch einige Bestimmungen zuungunsten der Ehefrau durchbrochen: nach § 1237 zweiter Satz ABGB. wird im Zweifel vermutet, daß ein Erwerb der Ehegatten während der Ehe vom Ehemann herrühre. Während der Ehemann sein Vermögen selbst verwaltet, stellt § 1238 ABGB. hinsichtlich des im freien Eigentum der Ehefrau stehenden Vermögens den Rechtssatz auf, daß dem Ehemann das Recht der Verwaltung gebühre, und enthält die Vermutung, daß der Ehemann diese Verwaltung auch tatsächlich inne habe; die Ehefrau kann der Verwaltungsbefugnis des Ehemannes formlos widersprechen. Schließlich benachteiligt auch § 1239 ABGB. die Ehefrau, weil danach der das Frauenvermögen verwaltende Ehemann nur für das Stammgut zu haften hat und über die während der Verwaltung gezogenen Nutzungen nicht rechnungspflichtig ist.

Die Ehegatten können den gesetzlichen Güterstand inhaltlich beliebig ändern, ihn aufheben oder bestimmen, daß sie in einem anderen Güter-

²⁾ OHG. vom 19. Feber 1924, SpR. 16 neu = SZ. VI 63: Anspruch des Ehemannes, im Fall seiner Dürftigkeit von seiner Ehefrau den mangelnden anständigen Unterhalt zu fordern.

³⁾ Den Anstoß zu dieser Entwicklung hat F. Schwind, Abgesonderter Wohnort und einstweiliger Unterhalt, OJZ. 1949, S. 147 f., gegeben.

⁴⁾ Vgl. etwa OGH. vom 16. Dezember 1966, EvBl. 1967 Nr. 249; vom 30. Juni 1966, EF-Slg. 6068.

¹⁾ F. Gschnitzer, Familienrecht, Wien 1963, S. 52 f.

stand, etwa dem der Gütergemeinschaft, leben wollen (§ 1217 ABGB.). Solche Vereinbarungen (Ehepakete) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Form eines Notariatsaktes (§ 1 Abs. 1 Buchstabe a des Notariatsaktgesetzes, RGBl. Nr. 76/1871).

Die Rechtsprechung hat diese Regeln in sinnvoller Weise ergänzt. Demnach können Ehegatten vereinbaren, daß sie Arbeits- oder sonstige Leistungen zur Erreichung eines bestimmten gemeinsamen und beschränkten Zweckes erbringen, so etwa die Anschaffung eines Einrichtungsgegenstandes oder die Errichtung eines Eigenheimes. Diese Vereinbarung bedarf keines Ehepaktes und kann auch stillschweigend zustandekommen. Im Falle der Auseinandersetzung stehen den Ehegatten auf Grund solcher besonderer Vereinbarungen die sich aus dem jeweils in Betracht kommenden Rechtsverhältnis (etwa Miteigentum, Gesellschaftsverhältnis, Rechtsgrund des Schadenersatzes oder der grundlosen Bereicherung) ergebenden Ansprüche zu, ohne daß auf die formalen Regeln des ehelichen Güterrechtes Bedacht zu nehmen wäre⁵⁾.

d) Scheidung der Ehe:

Das Ehegesetz hat in Österreich die allgemeine Möglichkeit der Auflösung der Ehe dem Bande nach eingeführt. Demnach kann eine Ehe entweder wegen Verschuldens eines Ehegatten — Ehebruch (§ 47 des Ehegesetzes), Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48), sonstige schwere Eheverfehlungen (§ 49) — oder aus anderen, erschöpfend aufgezählten Gründen — auf geistiger Störung beruhendes Verhalten (§ 50), Geisteskrankheit (§ 51), ansteckende oder ekelerregende Krankheit (§ 52), Auflösung der häuslichen Gemeinschaft seit drei Jahren (§ 55) — geschieden werden. Alle Scheidungsgründe beruhen auf dem Zerrüttungsprinzip; die §§ 49, 50 und 55 stellen die Zerrüttung der Ehe ausdrücklich als Erfordernis der Scheidung auf. Die Ehe wird mit gerichtlichem Urteil geschieden. Aus einem bestimmten Scheidungsgrund ist nur der Ehegatte klageberechtigt, der ihn nicht gesetzt hat. Im Fall der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft (§ 55) darf zwar jeder Ehegatte klagen, hat aber der Kläger die Zerrüttung ganz oder überwiegend verschuldet, so hat der andere ein Widerspruchsrecht; ein solcher Widerspruch ist allerdings unter bestimmten Voraussetzungen nicht beachtlich.

Nach der Scheidung behält die Frau grundsätzlich den Familiennamen des Mannes (§ 62). Sie darf aber auch einen früheren Namen wiederannehmen (§ 63). Ist sie allein oder überwiegend an der Scheidung schuld, so kann ihr der Mann die Weiterführung seines Familiennamens untersagen (§ 64). Macht sie sich nach der Scheidung

einer schweren Verfehlung gegen den Mann schuldig oder führt sie gegen seinen Willen einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel, so kann ihr das Gericht auf Antrag des Mannes die Weiterführung des Ehenamens untersagen (§ 65).

Der allein oder überwiegend schuldige Mann hat der geschiedenen Frau den nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten angemessenen Unterhalt zu gewähren, soweit die Einkünfte aus dem Vermögen der Frau und die Erträge einer ihr zumutbaren Erwerbstätigkeit nicht ausreichen. Die allein oder überwiegend schuldige Frau hat den geschiedenen Ehemann angemessen zu erhalten, soweit er dazu selbst außerstande ist (§ 66). Bei der Unterhaltsbemessung sind der eigene angemessene Unterhalt des Unterhaltspflichtigen und seine sonstigen Unterhaltspflichten zu berücksichtigen (§ 67). Bei gleichzeitigem Verschulden beider Ehegatten kann dem Ehegatten, der sich nicht selbst erhalten kann, ein Unterhaltsbeitrag durch den anderen vom Gericht zugebilligt werden (§ 68). Ist die Ehe aus anderen Gründen als aus Verschulden geschieden und enthält das Scheidungsurteil keinen Schuldaustrpruch, so hat der Ehegatte, der die Scheidung verlangt hat, dem anderen mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, die Vermögens- und die Erwerbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und, falls der Unterhaltspflichtige seinen eigenen angemessenen Unterhalt gefährden würde, auch der sonstigen gesetzlichen Ansprüche unterhaltsberechtigter Personen den Unterhalt nach Billigkeit zu leisten (§ 69).

2. Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern:

a) Zwischen Eltern und ehelichen Kindern:

Die eheliche Abstammung wird für ein Kind vermutet, das nach geschlossener Ehe und vor Ablauf des 302. Tages nach Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe von der Ehefrau geboren wird (§ 138 Abs. 1 ABGB.).

Die Eltern haben gemeinsam die Pflicht, ihre Kinder zu erziehen (§ 139 ABGB.). Dies gilt grundsätzlich auch für die Bestimmung der religiösen Erziehung (§ 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, [deutsches] RGBl. 1921, Seite 939). Die Eltern haben das Recht, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten; die Kinder sind ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig (§ 144 ABGB.). Die Eltern dürfen vermißte Kinder aufsuchen, entwichene zurückfordern und flüchtige mit obrigkeitlichem Beistand zurückbringen; sie haben ein dem Anlaß entsprechendes und der Gesundheit des Kindes unschädliches Züchtigungsrecht

⁵⁾ Vgl. etwa OGH. vom 18. Jänner 1966, EF-Slg. 6754; vom 29. April 1954, EvBl. 1964 Nr. 424.

(§ 145 ABGB.). Die Pflege des Körpers und der Gesundheit der Kinder ist hauptsächlich die Pflicht der Mutter (§ 141 zweiter Satz ABGB.).

Dem Vater steht vorzüglich die Pflicht zu, für den Unterhalt seiner ehelichen Kinder zu sorgen. Ihm folgen im Rang zunächst die Mutter, dann die väterlichen Großeltern und schließlich die mütterlichen Großeltern (§§ 141 erster Satz, 143 ABGB.). Ein eheliches Kind ist seinen Eltern zur Leistung des anständigen Unterhaltes verpflichtet, wenn sie in Dürftigkeit fallen (§ 154 ABGB.).

Die ehelichen Kinder erlangen den Familiennamen des Vaters (§ 146 ABGB.).

Dem Vater steht in seiner Eigenschaft als Haupt der Familie die väterliche Gewalt über seine ehelichen Kinder zu. Er ist als Inhaber der väterlichen Gewalt gesetzlicher Vertreter der Kinder und bestimmt den Stand und den Beruf der Kinder; nach Vollendung des 14. Lebensjahres darf sich das Kind gegen die vom Vater getroffene Berufswahl beim Pflegschaftsgericht beschweren (§ 148 ABGB.). Der Vater verwaltet das Vermögen der ehelichen Kinder (§ 149 ABGB.). Von den Einkünften des Kindes sind, soweit sie reichen, die Erziehungskosten zu bestreiten, bezüglich der Überschüsse ist er, soweit sie ihm nicht wegen ihrer Geringfügigkeit gerichtlich zur freien Verwendung überlassen werden, rechnungspflichtig (§ 150 ABGB.).

Nach der Scheidung der Ehe — leben die Eltern bei aufrechter Eheband tatsächlich getrennt, so sind nach der Rechtsprechung die gleichen Grundsätze anzuwenden⁶⁾ — gilt bezüglich der Erziehung und der Pflege der ehelichen Kinder zunächst die pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung bedürftige Einigung der Eltern. Mangels einer solchen hat das Gericht unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Falles mit Bedacht auf die Interessen der Kinder, auf Beruf, Persönlichkeit und Eigenschaften der Ehegatten und auf die Ursachen der Scheidung darüber zu entscheiden. Der Elternteil, dem das Kind nicht zugesprochen wird, behält jedenfalls das Recht, mit ihm persönlich zu verkehren; das Gericht kann diesen Verkehr näher regeln. Diese Regelungen haben auf die Unterhaltspflicht des Vaters grundsätzlich keinen Einfluß (§ 142 ABGB.). Gleiches gilt bezüglich der sich aus der väterlichen Gewalt ergebenden Befugnisse.

Falls die Eltern ihre Pflichten nicht entsprechend erfüllen, hat das Gericht die erforderlichen Maßnahmen nach den §§ 176 bis 178 a ABGB. oder nach den §§ 26 ff. des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG.), BGBl. Nr. 99/1954, zu treffen. Die strengste Maßnahme ist der Ver-

lust der väterlichen Gewalt auf immer, der nach § 177 ABGB. anzuordnen ist, wenn ein Vater den Unterhalt und die Erziehung seiner Kinder gänzlich vernachlässigt; diese Bestimmung ist sinngemäß auch auf die Mutter anzuwenden⁷⁾. Der Einkommenserwerb durch Minderjährige wird im Abschnitt A III 4 dargestellt.

b) Zwischen Eltern und unehelichen Kindern:

Die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind wird durch gerichtliches Urteil (§ 49 Abs. 2 Z. 2 JN.) oder durch Anerkennung vor Gericht (§ 16 Abs. 1 der 1. Teilnovelle zum ABGB., RGBl. Nr. 176/1914) oder vor der Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund (§ 18 Z. 3 JWG.) festgestellt. Materiellrechtlich gilt gemäß § 163 ABGB. die Vermutung, daß derjenige der Vater eines unehelichen Kindes sei, der der Mutter des Kindes innerhalb eines Zeitraumes von 302 und wenigstens 180 Tagen vor der Geburt beigezogen hat. Diese Vermutung kann durch den Beweis der Nichtvaterschaft oder — nach der Rechtsprechung⁸⁾ — des Ausschlusses der Vaterschaft mit einem an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeitsgrad widerlegt werden.

Das Recht der Erziehung steht grundsätzlich der Mutter zu. Läuft aber das Wohl des Kindes durch die mütterliche Erziehung Gefahr, so ist der Vater verbunden, das Kind von der Mutter zu trennen und zu sich zu nehmen oder anderswo sicher und anständig unterzubringen (§ 169 ABGB.).

Unterhaltspflichtig ist in erster Linie der Vater, nach ihm die Mutter, schließlich die mütterlichen Großeltern (§ 166 Abs. 2 ABGB.). Unterhalt, Erziehung und Versorgung des Kindes müssen dem Vermögen der Eltern angemessen sein (§ 166 Abs. 1 ABGB.). Die Unterhaltspflicht des Vaters geht nach seinem Tod auf seine Erben über (§ 171 Abs. 1 ABGB.).

Ein uneheliches Kind erhält den Geschlechtsnamen der Mutter. Ist die Mutter mit einem anderen Mann als dem Vater des Kindes verheiratet, so kann ihr Ehemann dem Kind mit Einwilligung der Mutter und des Kindes oder, wenn dieses minderjährig ist, des gesetzlichen Vertreters und des Vormundschaftsgerichtes seinen Familiennamen geben (§ 165 ABGB.).

Ein uneheliches Kind steht nicht unter der väterlichen Gewalt seines Erzeugers, sondern wird von einem Vormund vertreten (§ 166 Abs. 1 ABGB.). Mit der Geburt eines Kindes österreichischer Staatsbürgerschaft im Inland wird die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren

⁷⁾ Klang-Gschnitzer, Kommentar zum ABGB., 2. Auflage, I/2 1962, S. 239 f., bearbeitet von Wentzel, Plessl.

⁸⁾ Vgl. etwa OGH. vom 7. März 1961, EvBl. 1961 Nr. 168.

⁶⁾ Vgl. etwa OGH. vom 30. November 1965, EF-Slg. 4178.

Sprengel der Geburtsort liegt, Amtsvormund des Kindes (§ 17 Abs. 1 JWG.). Der Amtsvormund hat gegenüber sonstigen Vormündern eine bevorzugte Stellung (§ 18 JWG.). Wenn es dem Wohl des Mündels besser entspricht, hat das Vormundschaftsgericht die Bezirksverwaltungsbehörde als Amtsvormund zu entlassen und einen Einzelvormund zu bestellen (§ 19 JWG.).

Ein uneheliches Kind hat nur zum Nachlaß der mütterlichen Verwandten ein gesetzliches Erbrecht.

c) Legitimation:

Uneheliche Kinder erlangen durch die nachfolgende Eheschließung ihrer Eltern die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes (§ 161 ABGB.). Diese Rechtswirkung tritt selbsttätig ein. Nur zum Zweck der Ordnung der Personenstandsverzeichnung hat das Vormundschaftsgericht die eingetretene Legitimation festzustellen und die Einschreibung im Familienbuch anzuordnen (§ 31 des Personenstandsgesetzes vom 3. November 1937, [deutsches] RGBl. I, S. 1146).

Dem Bundespräsidenten steht das Recht⁹⁾ zu, auf Ansuchen der Eltern ein uneheliches Kind ehelich zu erklären. Die Ehelicherklärung hat in der Regel die Voraussetzung, daß eine Eheschließung zwischen den Eltern nicht möglich oder tunlich ist. Die Ehelicherklärung bezieht sich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kind, nicht aber auch auf die übrigen Familienmitglieder. Sie gewährt nur dann ein gesetzliches Erbrecht des Kindes gegenüber dem Nachlaß seines Vaters, wenn diese Wirkung auf Ansuchen des Vaters ausdrücklich ausgesprochen wird.

d) Annahme an Kindes Statt:

Eigenberechtigte Personen dürfen an Kindes Statt annehmen (§ 179 Abs. 1 ABGB.). Die Annahme kommt durch schriftlichen Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind und durch gerichtliche Bewilligung zustande (§ 179 a Abs. 1 erster Satz ABGB.). Der Wahlvater muß das 30., die Wahlmutter das 28. Lebensjahr vollendet haben, der Annehmende muß im allgemeinen mindestens 18 Jahre älter als das Wahlkind sein (§ 180 ABGB.). Allgemeine Voraussetzung jeder Annahme ist, daß zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung besteht oder hergestellt werden soll. Außerdem muß die Annahme entweder dem Wohl des nichteigenberechtigten Wahlkindes dienen — Schutzprinzip — oder, falls das Wahlkind eigenberech-

tigt ist, durch ein gerechtfertigtes Anliegen des Annehmenden oder des Wahlkindes begründet sein — Interessenprinzip — (§ 180 a Abs. 1 ABGB.). Durch die Annahme entstehen zwischen dem Annehmenden und dem Wahlkind die gleichen Rechte, wie sie durch die eheliche Abstammung begründet werden (§ 182 Abs. 1 ABGB.). Das Wahlkind scheidet grundsätzlich aus seiner bisherigen Familie aus; nur die Pflichten der leiblichen Eltern und ihrer Verwandten zur Leistung des Unterhalts, der Versorgung, des Heiratsguts und der Ausstattung gegenüber dem Wahlkind und die Unterhaltspflicht des Wahlkindes gegenüber den leiblichen Eltern bleiben bestehen, gehen aber den durch die Annahme begründeten gleichen Pflichten im Range nach (§§ 182 Abs. 2, 182 a ABGB.).

Das — vorstehend in seinen Grundzügen dargestellte — Recht der Annahme an Kindes Statt ist durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 58/1960 nach modernen Grundsätzen neu geordnet worden. Im besonderen sind die Beseitigung des Verbotes, bei Vorhandensein eigener ehelicher Kinder zu adoptieren, die Herabsetzung des Mindestalters des Annehmenden, die Verankerung des Schutzprinzips, die weitgehende Verwirklichung des Grundsatzes der vollen Adoption, die Verbesserung der Rechte der Eltern, besonders auch der der Mutter eines ehelichen Kindes und die weitgehenden Vorsorgen gegen einen Mißbrauch der Einrichtung der Adoption hervorzuheben.

e) Übernahme in Pflege:

Nach § 186 ABGB. kann vertraglich ein Pflegeverhältnis begründet werden. Ein solcher Vertrag bedarf gerichtlicher Bestätigung, wenn die Rechte des Pflegekindes geschmälert oder ihm besondere Verbindlichkeiten auferlegt werden sollen. Die Pflegeeltern erlangen durch das Pflegeverhältnis eine den Rechten leiblicher Eltern angenäherte Stellung. Auf den Ersatz der Pflegekosten haben sie keinen Anspruch. Anders verhält es sich bezüglich der Pflegekinder („Kostkinder“), die gemäß den §§ 5 und 6 JWG. von einer „Pflegepartei“ in Pflege genommen werden.

f) Vormundschaft:

Minderjährigen, denen die Sorge eines Vaters nicht zustatten kommt, gewähren die Gesetze durch einen Vormund besonderen Schutz (§ 187 ABGB.). Das Gesetz regelt die Bestellung des Vormundes (§§ 189 ff. ABGB.), seine Pflichten (§§ 209 ff. ABGB.) und die Endigung der Vormundschaft (§§ 249 ff. ABGB.). Bezüglich der Erziehung des Mündels hat der Vormund nur eine mittelbare, der unmittelbaren Erziehungspflicht der Mutter nachfolgende Aufgabe; überdies muß er in wichtigen und bedenklichen Ange-

⁹⁾ Gemäß Art. 65 Abs. 2 Buchstabe d B.-VG., §§ 162 und 753 ABGB.

legenheiten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einholen (§§ 216 und 218 ABGB.). Der Minderjährige ist ihm Ehrerbietung und Folgsamkeit schuldig, kann sich aber bei seinen nächsten Verwandten oder beim Vormundschaftsgericht beschweren, wenn der Vormund seine Macht mißbraucht; überdies können sich nicht nur der Minderjährige und seine Verwandten, sondern jedermann an das Vormundschaftsgericht wenden, wenn der Vormund seine Pflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt (§ 217 ABGB.). Er ist von Amts wegen zu entlassen, wenn er die Vormundschaft pflichtwidrig verwaltet, unfähig ist oder ein gesetzlicher Grund vorliegt, der ihn von der Übernahme der Vormundschaft ausschließen würde (§ 254 ABGB.).

Das Bundesgesetz BGBl. Nr. 122/1967 hat die Schlechterstellung der Frau auf dem Gebiete des Vormundschaftsrechtes beseitigt. Nach der Neuordnung bedarf ein Ehegatte, gleich ob Mann oder Frau, zur Übernahme einer Vormundschaft grundsätzlich der Zustimmung des anderen Ehegatten (§ 193 ABGB.). Nach dem Tod des Vaters ist nunmehr zunächst die Mutter, dann der nächste geeignete Verwandte — und nicht wie bisher zunächst der väterliche Großvater und dann die väterliche Großmutter — zur Vormundschaft berufen (§ 198 ABGB.). Die Unterstützung eines Vormundes durch einen Mitvormund unter bestimmten Voraussetzungen ist nicht darauf beschränkt, daß eine Frau zum Vormund bestellt worden ist (§§ 211 ff. ABGB.). Die Möglichkeit der Entlassung einer Vormünderin, wenn sie sich verheiratet, gibt es nicht mehr. Die gerichtliche Enthebung eines zum Vormund über sein eigenes Kind bestellten Ehegatten, gleich ob Mann oder Frau, ist nunmehr vorgesehen, wenn die Vormundschaft die Ehe oder das Familienleben des Ehegatten gefährdet, der andere Ehegatte, gleich ob Mann oder Frau, die Entlassung beantragt und nicht ein wichtiges Anliegen des Mündels entgegensteht (§ 255 ABGB.).

3. Reformvorhaben:

- a) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung des gesetzlichen Erbrechtes des Ehegatten und des gesetzlichen ehelichen Güterstandes:

Dieser Gesetzentwurf schlägt eine Verbesserung der erbrechtlichen Stellung des Ehegatten und eine Neuordnung des gesetzlichen ehelichen Güterstandes vor. Der wesentliche Inhalt dieses Gesetzentwurfes besteht darin, daß der gesetzliche Erbteil des Ehegatten des Erblassers erhöht und ein Pflichtteilsrecht des Ehegatten in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils eingeführt werden soll; für den Fall der Endigung

der Ehe unter Lebenden soll ein Anspruch der Ehegatten auf Teilung des Zuwachses geschaffen werden, den ihre Vermögen während der Ehe erfahren haben; unter dem Gedanken, daß die Tätigkeit der Ehefrau für Haushalt und Familie der Erwerbstätigkeit des Ehegatten gleichzuhalten ist, soll die Teilung des Zuwachses grundsätzlich im Verhältnis 1:1 geschehen (Ausnahmen sind vorgesehen).

- b) Entwurf eines Bundesgesetzes über die Neuordnung der Rechtsstellung des unehelichen Kindes:

Dieser Gesetzentwurf liegt als Regierungsvorlage (503 der Beilagen, XI. GP.) dem Nationalrat zur Beschlußfassung vor. Er sieht eine grundlegende Neuordnung der Rechte unehelicher Kinder und ihrer Eltern vor. Im besonderen sind die Neuordnung der Feststellung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kind, der Namensgebung (auch der Vater kann dem Kind unter Umständen seinen Familiennamen geben), der Ansprüche des Kindes auf Unterhalt, Versorgung, Pflege und Erziehung, der Bestellung der Mutter oder des Vaters zum Vormund und der erbrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und seinem Vater (das Kind soll ein gesetzliches Erbrecht zum Nachlaß des Vaters erhalten, wenn dieser weder eine Witwe noch eheliche Kinder hinterlassen hat) hervorzuheben.

- c) Arbeiten zur Gesamtreform des Familienrechtes:

Von den erwähnten Teilreformvorhaben abgesehen, bereitet das Bundesministerium für Justiz eine umfassende Neuordnung des gesamten Familienrechtes vor. Es ist daran gedacht, eine Familienrechtskommission einzuberufen, der die Aufgabe gestellt sein soll, Vorschläge für eine Neuordnung des Familienrechtes auszuarbeiten. In sachlicher Beziehung soll der Tätigkeit dieser Kommission grundsätzlich keine Grenze gesetzt sein. Sie soll die Möglichkeit haben, alle Rechtsgebiete kritisch zu betrachten, die für die Stellung der Familie bedeutungsvoll sind.

III. Die Familie in arbeitsrechtlicher Hinsicht

1. Arbeitsleistungen Familienangehöriger:

Mangels besonderer Vereinbarung gebührt den Familienangehörigen für Arbeiten im Haushalt und Gewerbe grundsätzlich keine Entlohnung. Dies gilt sowohl im Verhältnis der Ehegatten zueinander als auch im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Sie haben nach ständiger Rechtsprechung vielmehr nur dann einen Lohnanspruch, wenn sie die Dienste einzig und allein in der Erwartung eines ihnen in Aussicht gestell-

ten Vorteiles ganz oder teilweise unentgeltlich geleistet haben und in dieser Erwartung getäuscht werden.

Selbstverständlich kann aber jederzeit auch zwischen Familienangehörigen ein Dienstverhältnis mit allen daraus entspringenden Rechten und Pflichten vereinbart werden.

2. Berufswahl:

Für eheliche Kinder trifft der Vater gemäß § 148 ABGB. die Berufswahl, er entscheidet daher auch etwa darüber, ob sein Kind in eine Lehre, wenn ja in welche, einzutreten habe. Eine gerichtliche Genehmigung dieser Entscheidung ist nicht vorgesehen; ein mündiges Kind darf sich jedoch gegen die Berufswahl des Vaters beim Pflugschaftsgericht beschweren. Für uneheliche Kinder ist eine dem § 148 ABGB. entsprechende Bestimmung nicht vorgesehen. Die Berufswahl obliegt dem Erziehungsberechtigten, somit im allgemeinen der Mutter, die jedoch unter der Überwachung des Vormundes steht, dem die mittelbare Erziehung zukommt. Der Vormund ist nach § 216 zweiter Halbsatz ABGB. verpflichtet, in wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten die Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen. Da das Wort „Erziehung“ im § 216 ABGB. im weiten Sinne zu verstehen ist, fällt die Berufswahl jedenfalls darunter. Diese Bestimmung ist auf die Amtsvormundschaft nicht anzuwenden (§ 18 Z. 6 JWG).

3. Abschluß von Dienst- und Lehrverträgen durch Minderjährige:

Minderjährige, die noch unter väterlicher Gewalt und in der Verpflegung ihrer Eltern stehen, können gültigerweise ohne Einwilligung des Vaters keine vertragliche Verpflichtung eingehen. Ein außer der Verpflegung der Eltern stehender Minderjähriger kann sich jedoch — nach Maßgabe des § 5 a des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 113/1962 und des § 3 des Schauspielergesetzes, BGBl. Nr. 441/1922 — auch ohne Zustimmung des Vaters zu Dienstleistungen verpflichten (§ 152 ABGB.). Ein auf diese Weise von einem Minderjährigen selbständig eingegangenes Dienstverhältnis kann der Vater nur aus wichtigen Gründen vorzeitig auflösen. Im übrigen treffen die aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten den minderjährigen Dienstnehmer in eigener Person. Er kann daher zum Beispiel sein Dienstverhältnis selbständig durch Kündigung auch wieder auflösen.

„Außer der Verpflegung der Eltern“ stehen nach herrschender Rechtsprechung nicht nur Minderjährige, die außerhalb des elterlichen

Haushalts leben, sondern auch diejenigen, die zwar noch bei ihren Eltern wohnen, im übrigen aber ein eigenes Einkommen haben, das sie in die Lage versetzt, selbst überwiegend für ihren Lebensunterhalt aufzukommen. Dies wird von der Judikatur auch dann angenommen, wenn der Minderjährige bei den Eltern wohnt, ihnen ein Kostgeld zahlt, sich selbst nur ein Taschengeld behält und den Rest seines Verdienstes den Eltern überläßt, die daraus Anschaffungen von Kleidern usw. für den Minderjährigen tätigen. Minderjährige, die zwar nicht bei ihren Eltern, dafür aber auf deren Kosten anderswo — zum Beispiel bei Pflegeeltern, in einem Heim oder Internat — untergebracht sind, werden als in der Verpflegung der Eltern stehend betrachtet.

Aber auch ein in der Verpflegung der Eltern stehender Minderjähriger ist in der Lage, ein Dienstverhältnis einzugehen, wenn nicht der Vater ausdrücklich dagegen Einspruch erhebt. Ohne diesen ausdrücklichen Einspruch wird man eine stillschweigende Zustimmung des Vaters zum Abschluß des Dienstvertrages durch den Minderjährigen annehmen müssen.

Unwirksam ist hingegen kraft Gesetzes (§ 36 Abs. 1 des Angestelltengesetzes, BGBl. Nr. 292/1921) die Vereinbarung eines Minderjährigen, durch die er für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses in seiner Erwerbstätigkeit beschränkt wird (Konkurrenzklausel).

Besondere Vorschriften über den Abschluß von Lehrverträgen enthalten § 12 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, und § 98 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 238/1965.

4. Einkommenserwerb durch Minderjährige:

Nach § 151 ABGB. kann ein obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Eltern stehendes Kind über das, was es durch seinen Fleiß erwirbt, frei verfügen.

Das Recht eines Minderjährigen, der außer der Verpflegung der Eltern steht, über seinen Arbeitsverdienst frei zu verfügen, wird von der Rechtsprechung einschränkend ausgelegt; demnach sind nur solche von Minderjährigen eingegangene Verbindlichkeiten gültig, die in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe seines Einkommens und zu seinen Bedürfnissen stehen.

5. Berücksichtigung der Familienverhältnisse durch den Dienstgeber:

Der Dienstgeber hat in mehrfacher Hinsicht auf die Familienverhältnisse seiner Dienstnehmer Rücksicht zu nehmen.

So müssen beispielsweise nach § 11 Abs. 3 des Gutsangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 538/1923, die einem Dienstnehmer als Teil des Entgelts

überlassenen Wohnräume „für Dienstnehmer mit eigenem Haushalt unter Berücksichtigung der Kinderzahl ausreichend“ sein.

Der § 27 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes (VBG.) 1948, BGBl. Nr. 86 in der Fassung BGBl. Nr. 126/1965, schreibt wieder vor, daß bei der Vereinbarung des Urlaubsantrittes die „persönlichen Verhältnisse“ angemessen zu berücksichtigen sind.

Im besonderen ist aber im Rahmen des Kündigungsschutzes nach § 25 Abs. 4 des Betriebsrätegesetzes, BGBl. Nr. 97/1947, auf die Familienverhältnisse der zu Kündigenden Bedacht zu nehmen. So wird von der Rechtsprechung sehr häufig eine Kündigung mit Rücksicht auf die Sorgspflicht des Gekündigten als soziale Härte angesehen und für rechtsunwirksam erklärt.

Zugunsten der Unterhaltsansprüche von Familienangehörigen bestehen besondere Regelungen nach dem Lohnpfändungsgesetz, BGBl. Nr. 51/1955, und anderen gesetzlichen Vorschriften, wie zum Beispiel § 17 Abs. 5 des Angestelltengesetzes und § 11 des Arbeiterurlaubsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 24.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß gemäß § 21 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes Kranke und Wöchnerinnen zur gänzlichen Räumung einer Dienstwohnung nicht verhalten werden dürfen, solange sie die Wohnung ohne Gefährdung ihrer Gesundheit nicht verlassen können.

6. Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus familiären Gründen:

Einzelne arbeitsrechtliche Bestimmungen räumen den Dienstnehmern auch das Recht ein, ihr Arbeitsverhältnis aus familiären Gründen unter besonderen Bedingungen zur Auflösung zu bringen.

So bestimmt der § 31 Abs. 1 des Schauspielergesetzes, daß eine Schauspielerin, wenn sie sich während der Vertragsdauer verhelicht und es der Ehemann verlangt, binnen zwei Monaten nach der Eheschließung den Vertrag unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist lösen kann.

Der § 35 Abs. 3 VBG. 1948 besagt, daß weiblichen Vertragsbediensteten eine Abfertigung auch dann gebührt, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie sich verhelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, das Dienstverhältnis kündigen.

Einen Grund zur vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses sieht der § 32 Buchstabe d des Landarbeitsgesetzes darin, daß dem Dienstnehmer unvorhergesehene Veränderungen in seinen Familienverhältnissen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses ohne erheblichen Schaden unmöglich machen.

Nach § 15 Abs. 4 Buchstabe e des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, stellt es schließlich einen Grund zur vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses dar, wenn der Lehrling von seinen Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten wegen Änderung ihrer Verhältnisse zu ihrer Unterstützung oder zur vorwiegenden Verwendung in ihrem Betrieb benötigt wird.

7. Ansprüche der Hinterbliebenen nach dem Tode des Dienstnehmers:

Mehrere arbeitsrechtliche Vorschriften treffen auch Vorsorge für die Familienangehörigen des Dienstnehmers im Falle dessen Todes.

So bestimmen beispielsweise § 23 Abs. 6 des Angestelltengesetzes und § 22 Abs. 6 des Gutsangestelltengesetzes sowie ähnlich § 35 Abs. 6 VBG. 1948, daß bei Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Tod des Dienstnehmers den gesetzlichen Erben, zu deren Erhaltung er gesetzlich verpflichtet war, die Hälfte der Abfertigung gebührt. Eine ähnliche Regelung enthält der § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962. Außerdem gebührt den Hinterbliebenen gemäß § 23 Abs. 6 des Gutsangestelltengesetzes auch noch das Entgelt des verstorbenen Dienstnehmers durch einen Monat vom Todestage an.

Nach § 14 Abs. 2 des Bauarbeiter-Urlaubs-gesetzes 1957, BGBl. Nr. 128 in der Fassung BGBl. Nr. 68/1966, erhalten die Erben sogar eine Abfindung für nicht verbrauchtes Urlaubsentgelt.

Eine weitere Rücksichtnahme auf die Angehörigen eines verstorbenen Dienstnehmers findet sich in dem § 24 Abs. 2 des Angestelltengesetzes und dem § 23 Abs. 2 des Gutsangestelltengesetzes, welche Bestimmungen zugunsten jener Angehörigen, die mit dem verstorbenen Dienstnehmer im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, eine Verlängerung der Räumungsfrist bezüglich der Dienstwohnung vorsehen.

8. Arbeitsrechtlicher Schutz der Frauen, Mutterschutz:

Frauen genießen einen besonderen arbeitsrechtlichen Schutz. Er besteht im wesentlichen in Arbeitszeitbeschränkungen, wie beispielsweise im Verbot der Nacharbeit, sowie in gesetzlichen Beschäftigungsverboten bei Vorliegen bestimmter Umstände. Diese Bestimmungen enthalten auch manche familienpolitische Gesichtspunkte.

Ein besonderer arbeitsrechtlicher Schutz besteht für Dienstnehmerinnen während der Schwangerschaft und nach der Entbindung.

Die Mutterschutzbestimmungen sehen unter anderem vor:

Werdende Mütter dürfen sechs Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und sechs bis acht Wochen nach derselben nicht beschäftigt werden. Bei früherer Entbindung verlängert sich dieses Beschäftigungsverbot derart, daß es vor und nach der Entbindung insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen besteht. Falls bei Berücksichtigung der verschiedenen Beschäftigungsverbote und -beschränkungen nach den Mutterschutzbestimmungen überhaupt keine Beschäftigung erfolgen darf bzw. keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht, hat die Frau Anspruch auf Fortzahlung eines nach dem Durchschnitt der letzten 13 Wochen zu berechnenden Entgeltes.

Werdende Mütter dürfen nicht mit schweren körperlichen Arbeiten beschäftigt werden, sofern diese Leben und Gesundheit der Mutter und des Kindes gefährden.

Werdende und stillende Mütter dürfen über die auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder kollektivvertraglicher Regelungen festgesetzten täglichen Arbeitsstunden hinaus nicht beschäftigt werden.

Werdende und stillende Mütter dürfen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr früh nicht beschäftigt werden (mit Ausnahmen).

Stillenden Müttern ist auf Verlangen die zum Stillen des Kindes erforderliche Zeit freizugeben, und zwar an Tagen, an denen die Dienstnehmerin mehr als viereinhalb Stunden arbeitet, 45 Minuten, bei einer Arbeitszeit von acht oder mehr Stunden 90 Minuten. Es darf kein Verdienstaussfall erfolgen.

Während der Schwangerschaft und bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung besteht ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Auf Verlangen ist der Dienstnehmerin ein Karenzurlaub bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entbindung gegen Entfall des Arbeitsentgeltes zu gewähren. Während dieser Zeit erhält sie jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958, BGBl. Nr. 242/1960, in der geltenden Fassung Karenzurlaubsgeld. Bei Inanspruchnahme eines Karenzurlaubes verlängert sich der Kündigungs- und Entlassungsschutz bis zum Ablauf von vier Wochen nach Beendigung des Karenzurlaubes.

B. Struktur und Entwicklung der Familie

I. Die Wachstumsprozesse der Bevölkerung

1. Bisherige Bevölkerungsentwicklung

Die Darstellung der Bevölkerungsentwicklung soll hier in erster Linie unter dem Gesichtspunkt der Reproduktionsfunktion der österreichischen Familien erfolgen, indem herausgestellt wird, welchen Einfluß das jeweilige generative Verhalten der Familien auf die zahlenmäßige Entwicklung der österreichischen Bevölkerung ausübt. Bekanntlich wird das Wachstum einer Bevölkerung neben dem Geburtenverhalten der im fortpflanzungsfähigen Alter stehenden Bevölkerungskategorien durch andere, zum Beispiel demographische Faktoren (Geschlechtsproportion, Altersstruktur, Sterblichkeit), soziale Faktoren (Regelungen hinsichtlich Heiratsalter und

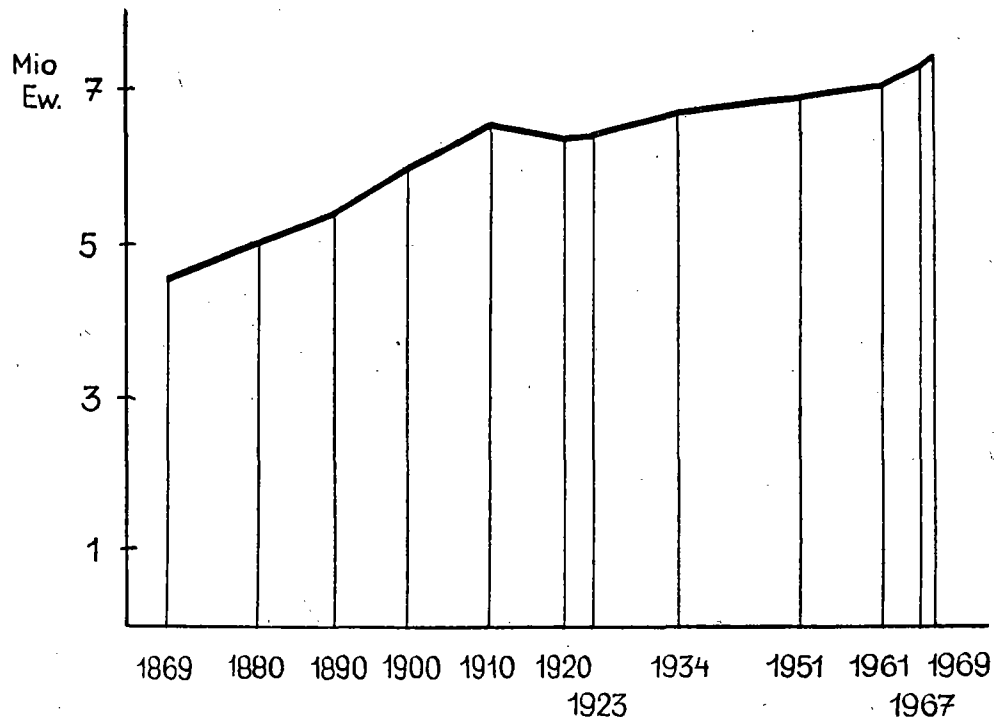
-häufigkeit), Ab- und Zuwanderungen, biologisch-medizinische Faktoren (Säuglings- und Kindersterblichkeit, Kindbettsterblichkeit), aber auch durch kurzfristige und einmalige Ereignisse, wie Naturkatastrophen, Kriege, beeinflusst.

Im weiteren wird nun versucht, einerseits über die Zusammenhänge von Bevölkerungsentwicklung und generativem Verhalten der Familien und andererseits, soweit dies die österreichischen Quellenmaterialien erlauben, über die Änderung des ehelichen Fortpflanzungsverhaltens und deren Ursachen einen Überblick zu geben¹⁾.

¹⁾ Vgl. E. Bodzenta und L. Grond, Die soziale Wirklichkeit von heute, in: Spectrum Austriae (Herausgegeben von O. Schulmeister, Wien 1957, S. 423 bis 442.

Graphik 1:

Bevölkerung Österreichs von 1869 bis 1969



Bei der Entwicklung der österreichischen Bevölkerung seit 1869 (derzeitiger Gebietsstand) lassen sich etwas vereinfachend zwei typische Perioden unterscheiden: nämlich die Periode des raschen Bevölkerungswachstums von 1869 bis etwa 1910/14 und die Periode der Bevölkerungstagnation von 1910/14 bis etwa 1961. Die vorhandenen Daten für die letzten Jahre und die einschlägigen Prognosen lassen erkennen, daß sich etwa seit dem Beginn der 60er Jahre eine neue Phase der Bevölkerungsentwicklung abhebt, nämlich die Periode des gedämpften Bevölkerungswachstums.

In der Periode von 1869 bis 1910 nahm die Einwohnerzahl Österreichs um etwa 2.15 Millionen (durchschnittliche jährliche Bevölkerungszuwachsrates von 0.8 bis 0.9%) zu. Von diesen entfallen rund 1.4 Millionen auf einen Geburtenüberschuß und 750.000 auf einen Zuwanderungsüberschuß, das heißt, die Bevölkerungszunahme wurde in dieser Periode in einem Verhältnis von 2 : 1 durch den Geburtenüberschuß bedingt²⁾.

²⁾ Vgl. H. Hansluka, Österreichs Bevölkerung im Spiegel der Volkszählung 1961. Die Wirtschaft geht jeden an, Heft 54, Wien 1964, S. 6 ff.

Es ist dabei allerdings zu berücksichtigen, daß durch die Zuwanderung die Zahl der Geburten in diesem Zeitraum entscheidend mit beeinflußt wurde (der Großteil der Zuwanderer waren bekanntlich jüngere Personen im zeugungs- bzw. im heiratsfähigen Alter). Auch in der Periode von 1910 bis 1961, die allerdings im Gesamtergebnis als die Periode der Bevölkerungsstagnation zu bezeichnen ist, war noch ein beachtlicher Geburtenüberschuß zu verzeichnen, der allerdings durch die tragischen Ereignisse der beiden Weltkriege empfindlich dezimiert wurde.

Die in den vergangenen zehn Jahren beobachtete Bevölkerungszunahme wird ebenfalls in erster Linie durch den Geburtenüberschuß, aber auch durch Abnahme der Säuglingssterblichkeit und Verlängerung der Lebenserwartung getragen. Um jedoch aus diesen Tatsachen hinsichtlich Reproduktionsleistung der österreichischen Familien Folgen zu ziehen, ist es notwendig, sich zu vergegenwärtigen, daß diese im Bilde der Entwicklung der Bevölkerungszahlen betrachtete Reproduktionsleistung der Familie im Laufe des hier untersuchten Zeitraumes jeweils unter ganz unterschiedlichen Bedingungen und auf ganz unterschiedlichem Niveau erfolgte. Es ist zunächst

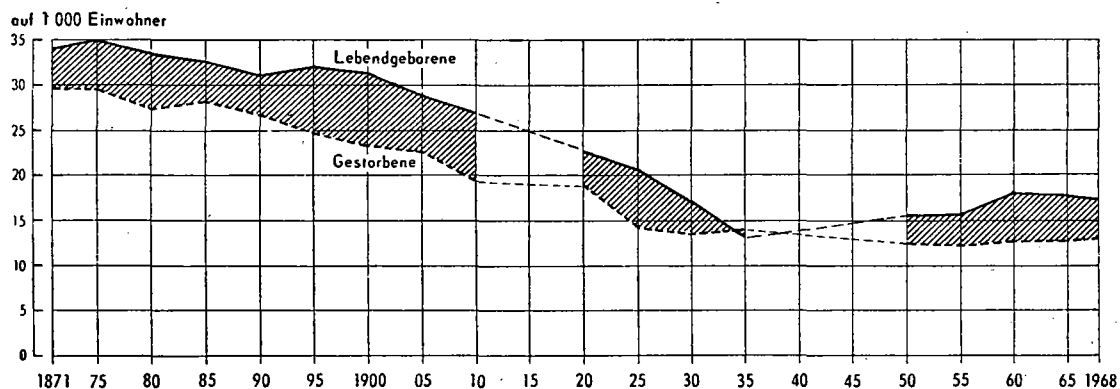
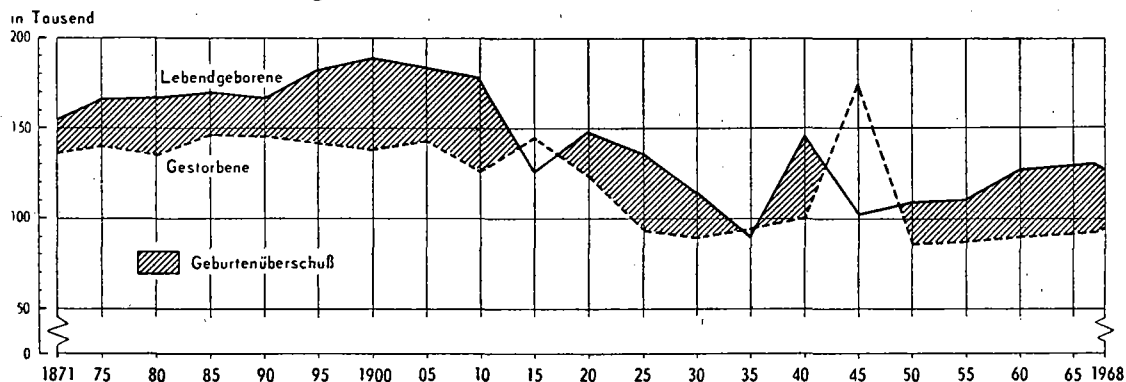
zu berücksichtigen, daß der Geburtenüberschuß aus der Relation zwischen der Zahl der Lebendgeburten und Gestorbenen in einem bestimmten Zeitraum resultiert und daß der sehr beachtliche Geburtenüberschuß in der Wachstumsperiode in erster Linie durch die Änderung der Sterbehäufigkeit (vor allem der Säuglings- und Kindersterblichkeit) bedingt war.

Die ersten gesamtösterreichischen Statistiken über Geburtenhäufigkeit und Todesfälle registrieren eine sehr charakteristische Phase der natürlichen Bevölkerungsbewegung, die als eines der wichtigsten Kennzeichen der frühindustriellen Zeit fast in allen europäischen Staaten zu beobachten ist, nämlich ein allgemeiner Rückgang der Sterblichkeit bei zunächst noch höheren Geburtenraten. Im Laufe einer langfristigen Entwicklung kann diese Periode als die zweite Phase der Bevölkerungsbewegung aufgefaßt werden. Die erste Phase kennzeichnet die generative Struktur der vorherrschend agrarischen Gesellschaft: zwar relativ hohe Geburtenzahl, aber ebenfalls hohe Sterblichkeit — demzufolge relativ geringer, natürlicher Bevölkerungszuwachs.³⁾

³⁾ Vgl. Tabelle I im Anhang.

Graphik 2:

Lebendgeborene und Gestorbene in Österreich seit 1871



Quelle: „Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1968“ Wien 1969, S.180.

Die zweite Phase, für welche bereits genaue statistische Angaben vorliegen, ist, wie schon beschrieben, durch ein Absinken der Sterblichkeit gekennzeichnet. Da die Geburtenziffern dagegen weiterhin hoch blieben, ergab sich der bereits beschriebene Geburtenüberschuß, und es trat ein sehr rasches Bevölkerungswachstum, verstärkt durch Einwanderungen — besonders nach Wien — aus allen Teilen der ehemaligen Monarchie, ein. Bis 1900 blieb die Zahl der Lebendgeburten je 1000 Einwohner etwa konstant. Dann begann — noch immer bei weiterhin anhaltender Bevölkerungszunahme — ein langsames Absinken der Geburtenhäufigkeit. Entscheidend ist das Absinken der Sterblichkeit, vor allem der Säuglingssterblichkeit. In den Jahren 1871 bis 1875 zum Beispiel betrug die Zahl der lebendgeborenen Kinder, die noch im ersten Lebensjahr gestorben sind, 287 von 1000 Lebendgeborenen; im Jahre 1900 nur mehr 224, zehn Jahre später 205.

Die dritte Phase setzt in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts ein, ab welchem Zeitpunkt nämlich nicht nur die Sterblichkeit, sondern auch die Geburtenzahl je Ehe bzw. je 1000 Einwohner eine sinkende Tendenz aufweist. Die Geburtenziffer betrug in den Jahren 1871 bis 1875 durchschnittlich 34,5 Lebendgeburten je 1000 Einwohner, im Jahre 1900 noch 31,3, im Jahre 1930 nur mehr 16,8. Im selben Jahr starben von 1000 Kindern 104 im ersten Lebensjahr, also etwa um die Hälfte weniger als im Jahre 1910. Der Rückgang der Geburtenzahl je Ehe wird, der Bevölkerungstheorie G. Mackenroths folgend, als ein innerfamiliärer Anpassungsprozeß an die Gegebenheiten des neuen Industriesystems erklärt.

Bevor auf diese Erklärung näher eingegangen wird, soll noch die letzte Phase kurz skizziert und anschließend die Bevölkerungsprognose für die nahe Zukunft erörtert werden. Diese Phase ist durch das Einpendeln der Geburten- und Sterbehäufigkeit auf ein niedrigeres, jedoch relativ konstantes Niveau charakterisiert, wobei allerdings ein leichter Geburtenüberschuß zu verzeichnen ist (jährliche Wachstumsrate zwischen 0,4 und 0,6%). Die Säuglings- und Kleinkindersterblichkeit sinkt auf ein Minimum (in den vergangenen Jahren entfielen nur mehr 28 im ersten Lebensjahr Gestorbene auf 1000 Lebendgeborene).

Aus dem Phänomen des Sterblichkeitsrückganges (höhere mittlere Lebenserwartung) und des allerdings wesentlich später einsetzenden Geburtenrückganges ergeben sich weitgehende Konsequenzen, die unter anderem für die zahlenmäßige, größenmäßige und strukturelle Entwicklung der Familien bzw. das Fortpflanzungsverhalten der Familien von eminenter Bedeutung sind; hier sei nur auf zwei Phänomene hingewiesen. Für die bestehenden Familien ergibt sich

aus dieser Entwicklung die Tatsache, daß heute fast alle lebendgeborenen Kinder auch am Leben bleiben. Die Kenntnis davon bewirkt im Zusammenhang mit der Änderung der Wirtschaftsstruktur (Wandlung zur unselbständigen Berufstätigkeit), der Urbanisierung und Wohnungsprobleme, den höheren Bildungs- und Konsumwünschen wiederum eine radikale Einstellungsänderung zur Kinderzahl pro Familie. Für die zahlenmäßige Entwicklung der Familien ist weiters die Tatsache von Bedeutung, daß infolge des Sterblichkeitsrückganges und der Erhöhung der mittleren Lebenserwartung im Laufe des letzten Jahrhunderts immer mehr Neugeborene die reale Chance erhalten, selbst das Zeugungs- und Heiratsalter zu erreichen und eine eigene Familie zu gründen. Nach der Österreichischen Allgemeinen Sterbetafel 1967 werden rund 95% von den im Jahre 1966 lebend Geborenen ihr 18. Lebensjahr erreichen ⁴⁾.

Bevor jedoch auf diese Fragen näher eingegangen wird, sollen hier zunächst die Überlegungen und Berechnungen kurz wiedergegeben werden, die zur zukünftigen Entwicklung der österreichischen Bevölkerung angestellt wurden.

2. Prognose

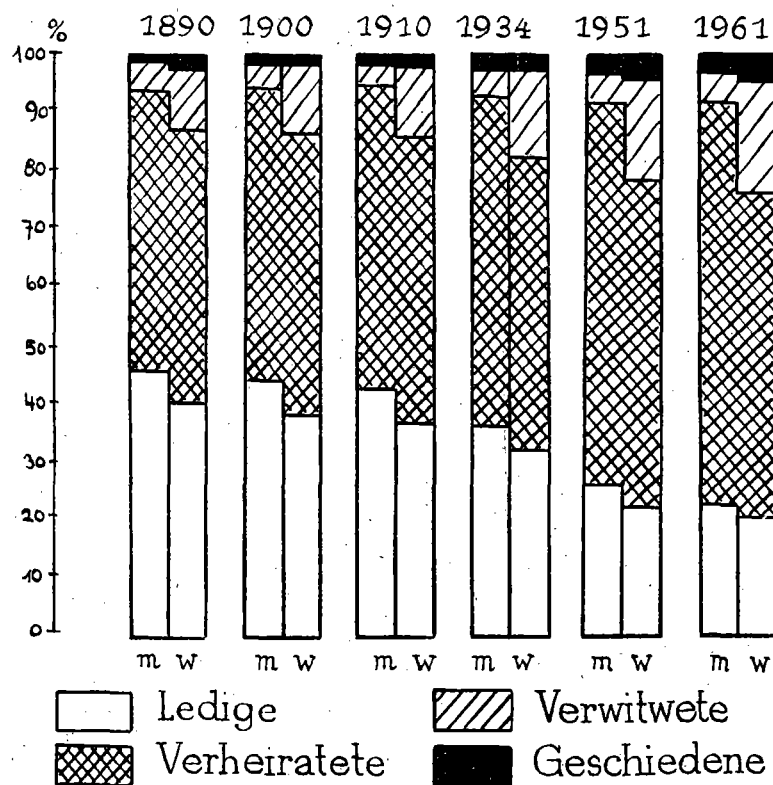
Als Grundlage für diesen Abschnitt dient die im Jahre 1967 vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen vorgenommene zweite Vorausschätzung des österreichischen Arbeitskräftepotentials bis 1980 ⁵⁾. Diese Vorausschätzung korrigiert in einigen Punkten die bereits früher vorgenommenen Prognosen. Diese Prognose wurde unter der Annahme geringfügig veränderlicher Sterbewahrscheinlichkeiten (geringe Abnahme der Sterbehäufigkeiten) berechnet. Auf Grund der Vorausschätzung der Zahl der im gebärfähigen Alter befindlichen Frauen wurden die Geburtenzahlen von da an bis zum 1. Jänner 1980 extrapoliert. Durch Wanderungen verursachte Veränderungen wurden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. (Die Ergebnisse der auf Grund aller dieser Annahmen über die Entwicklung der Geburten- und Sterbehäufigkeiten gemachten Berechnungen befinden sich im Anhang, Tabelle II.) Gemäß dieser Prognose wird die österreichische Bevölkerung bis 1980 jährlich im Durchschnitt etwa um 35.000 Personen zunehmen. Das entspricht einer jährlichen durchschnittlichen Bevölkerungszunahme von rund 0,5%. Dies ist etwa doppelt soviel wie in den Jahren 1950 bis 1965. Dementsprechend ist bis 1980 mit folgenden Bevölkerungszahlen zu rechnen:

⁴⁾ Statistisches Handbuch der Republik Österreich, Jahrgang 1967, S. 23.

⁵⁾ Zweite Vorausschätzung des österreichischen Arbeitskräftepotentials bis 1980, Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, Wien 1968.

Graphik 3:

Bevölkerung über 18 Jahre nach Familienstand und Geschlecht (1890–1961)



Quelle: Österreichs Bevölkerung in Bild und Zahl, S. 28.

Jahr	Personen in 1000	1961=100
1961	7.073.8	100
1965	7.233.7	102.3
1970	7.410.1	104.8
1975	7.573.1	107.1
1980	7.758.1	109.7

Hervorzuheben ist die Tatsache, daß der zu erwartende Bevölkerungszuwachs in erster Linie durch das generative Verhalten der Familien getragen wird.

Dementsprechend wäre auch im Falle einer konstanten Sterbehäufigkeit mit einer durchschnittlichen Bevölkerungszunahme von etwa 0.45% zu rechnen. Ebenfalls hervorzuheben ist, daß es dank dieser künftigen Geburtenentwicklung voraussichtlich nicht zu der vielfach so gefürchteten „fortschreitenden Überalterung“ der österreichischen Bevölkerung kommen wird. Nach der „zweiten Vorausschätzung“ wird sich auch das Arbeitskräftepotential bis zum Jahre 1980 nicht so ungünstig entwickeln, wie dies ursprünglich angenommen wurde. Die Zahl der „Erwerbspersonen“ ist zwar vom Jahre 1965 bis zum Jahre 1970 im Sinken, wird dann aber wieder steigen; sie wird jedoch bis 1970 voraussichtlich nur um etwa 60.000 (rund 2%) auf

3,320.000 zurückgehen. Ab diesem Zeitpunkt wird sie vermutlich bis zum Jahre 1980 um zirka 300.000 zunehmen und daher mit 3,620.000 um eine Viertelmillion höher sein als im Jahre 1965. Auch dann, wenn diese Zahlen nur als Richtwerte der zu erwartenden Entwicklungsabläufe zu betrachten sind, ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die hier aufgezeigten Grundtendenzen der Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre 1980 anhalten werden. Prognosen, welche die Entwicklung der österreichischen Bevölkerung über 1980 hinaus betreffen, sind demgegenüber eher Mutmaßungen als gesicherte Voraussagen.

II. Wandlungsprozesse der Familie in der Gegenwart

1. Eheschließung und Familiengründung

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bevölkerungsentwicklung wurden die Änderungen der Sterbe- und Geburtenhäufigkeit aufgezeigt und auf die familiensoziologischen Konsequenzen hingewiesen. Im folgenden sollen nun weitere Daten herangezogen werden, welche die Eheschließung, Familiengründung und Kinder-

zahl je Ehe betreffen, um dann auf Grund dieser Daten die Entwicklung der Familien generell beschreiben und erklären zu können.

a) Veränderung der Heiratsquote und des Heiratsalters

Die vorhandenen Statistiken zeigen nicht nur, daß der Anteil der Personen im zeugungs- und heiratsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts stark zugenommen hat, sondern daß von diesen auch ein immer höherer Anteil heiratet.

Es kann angenommen werden, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur etwa vier Zehntel der heiratsfähigen Personen tatsächlich verheiratet waren. Aus Graphik 3 (und Tabelle III) geht hervor, daß im Jahre 1890 noch immer nur 47,3% der Österreicher über 18 Jahre verheiratet waren. Im Jahre 1910 war etwa jede zweite Person im heiratsfähigen Alter verheiratet. Im Jahre 1961 betrug der Anteil der Verheirateten bei diesen Alterskategorien bereits 60,1%. Dieser Anteil wird im Laufe der nächsten Jahrzehnte vermutlich noch höher sein. Bei der Beurteilung dieser globalen Gegenüberstellung der Familienstandsgliederung muß berücksichtigt werden, daß die Zahl der Häufigkeit der Eheschließungen neben individuellem Heiratswunsch von ökonomischen Verhältnissen, rechtlichen Regelungen, Bräuchen und Sitten, dem zahlenmäßigen Verhältnis der Geschlechter sowie der Altersstruktur der Bevölkerung, aber auch von den jeweiligen Lebenserwartungen abhängig ist. Hier können nur einige dieser Zusammenhänge aufgezeigt werden.

Eine detaillierte Gegenüberstellung der Heiratsquote nach Altersgruppen aus den Jahren 1900 und 1961 läßt erkennen, (vgl. Tabelle IV im Anhang), daß heute sowohl von Frauen als auch von den Männern in allen Arbeitskategorien generell ein höherer Anteil zur Heirat kommt als noch vor etwa 50 Jahren. Neben dieser generellen Tendenz lassen sich weitere charakteristische Entwicklungstendenzen feststellen. Während 1900 zum Beispiel von den 25 bis 30jährigen Männern noch 68,3% ledig waren, betrug der entsprechende Anteil im Jahre 1961 nur 38,8%. Rund 60% der Männer dieser Alterskategorien waren bereits verheiratet. Von den Frauen im Alter von 25 bis 30 Jahren waren 1900 noch 52,6% ledig, im Jahre 1961 nur mehr 24,2%. Zur Jahrhundertwende blieben etwa 17 bis 19% der Männer und 20 bis 21% der Frauen überhaupt ledig, heute dürfte sich der entsprechende Anteil bei den Männern zwischen 7 bis 8% und bei den Frauen zwischen 12 bis 15% bewegen. Man kann also generell feststellen, daß heute von den Heiratsfähigen ein wesentlich höherer Anteil

eine Ehe schließt und eine Familie gründet und daß heute die Eheschließung früher erfolgt ¹⁾.

Tabelle 1:

Mittleres Heiratsalter der ledigen Brautleute bei der Eheschließung (1937—1968) ²⁾

Jahr der Eheschließung	Mittleres Heiratsalter (in Jahren)	
	Bräutigam	Braut
1937	28·3	25·5
1950	27·1	24·5
1960	25·4	21·9
1968	24·7	21·6

Quelle: Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1968, Österreichisches Statistisches Zentralamt 1969, S. 18 (vgl. Tabelle V im Anhang).

Noch vor 30—40 Jahren war die Hälfte der ledigen Bräutigame zum Zeitpunkt der Heirat 28 Jahre alt oder älter, die Bräute 25—26 Jahre oder älter. In den vergangenen Jahren (1966/67/68) wurde ein mittleres Heiratsalter von 24 bis 25 Jahren bei den Männern und 22 Jahren bei den Frauen festgestellt. Das mittlere Heiratsalter sank also in dem Zeitraum von 1937 bis 1966 um rund drei Jahre. Diese Entwicklung ist auch in anderen Staaten zu beobachten. Graduelle Unterschiede kann man hauptsächlich nach dem Zeitpunkt des Einsetzens und dem zeitlichen Ablauf dieser Entwicklung feststellen. Verschiebungen und graduelle Unterschiede sind auch bei den für Österreich ermittelten Werten zu beobachten, zum Beispiel nach Schulbildung, Berufsausbildung, sozial-ökonomischem Status, Gemeindegröße.

Noch bevor auf die aus dieser Entwicklung resultierenden speziellen Probleme, wie zum Beispiel Frühehen, Motive der Eheschließung, näher eingegangen wird, kann nun in Kenntnis der bisher beschriebenen Fakten eine zusammenfassende Erklärung der Einzelphänomene vorgenommen werden. Die getrennt dargestellte Entwicklung von Sterbehäufigkeit, Geburtenhäufigkeit, Anstieg der Heiratsquoten, sinkendem mittleren Heiratsalter usw. sind nämlich verschiedene Aspekte einer komplexen „generativen Struktur“, deren Änderung wiederum im engen Zusammenhang mit der Wandlung gesamtgesellschaftlicher Strukturen gesehen werden muß.

Gegebenheiten wie Sterblichkeit, vor allem Kleinkind- und Säuglingssterblichkeit, in Verbindung mit hoher Geburtenhäufigkeit (viele

¹⁾ Diese Aussage ist allerdings insoweit mit gewissen Unsicherheiten belastet, als nicht genau angegeben werden kann, ob die Ergebnisse der Volkszählung 1900 und 1910 weiter in die Vergangenheit verlängert werden können.

²⁾ Über die Erste Ehen liegen keine vergleichbaren Angaben vor.

Lebendgeburten pro Ehe), hohem Heiratsalter und niedrigen Heiratsquoten werden nach der Bevölkerungstheorie von G. Mackenroth als Kennzeichen einer „vorindustriellen Bevölkerungsweise“ gesehen. Da die „generative Struktur“ dieser vorindustriellen Bevölkerungsweise in dem einführenden Kapitel bereits beschrieben wurde, genügt es, die bedeutendsten Charakteristika nur stichwortartig anzudeuten. Das wichtigste ist bei dieser generativen Struktur wohl die Tatsache, daß neben der „natürlichen“ Variablen (hohe Säuglings- und Kindersterblichkeit) zwei sozial bedingte Variablen, nämlich Heiratshäufigkeit und Heiratsalter, als regulative Faktoren wirken.

Für Österreich wurden die historischen Belege nach diesem Gesichtspunkt noch nicht systematisch ausgewertet. Es kann auf Grund der bekannten Beispiele und internationalen Vergleiche jedoch mit Sicherheit angenommen werden, daß die Heiratshäufigkeit, aber auch das Heiratsalter durch verschiedene Formen der Heiratsbeschränkungen „reguliert“ wurden. Innerhalb der Ehe gab es zwar keine oder fast keine Nachwuchsbeschränkung, die Gebär- und Zeugungskraft der Verheirateten wurde ausgeschöpft, aber es verbrachte eben nur eine Minderheit der Bevölkerung ihr Leben unter der Fortpflanzungschance Verheirateter. In jeder Generation entstand zwar auf Grund der Zahl der Kinder und der im Haushalt lebenden Verwandten eine relativ große Familie, aber es wurde jeweils ein Teil der Neugeborenen — wie G. Mackenroth sehr treffend sagt — „institutionell sterilisiert“. Die Heiratsbeschränkung konnte am wirksamsten durch verschiedene erbrechtliche Ordnungen und eine wirtschaftlich definierte „Ehefähigkeit“ (zum Beispiel Nachweis der wirtschaftlichen Sicherung der zu gründenden Familie) zur Geltung gebracht werden. Aus diesen Beispielen ist schon zu erkennen, daß in dieser Beschränkung zugleich die Verknüpfung der generativen Struktur mit dem Sozialsystem als Ganzem, besonders mit seinem Wirtschaftssystem, liegt. Aus diesem Zusammenhang ist auch die oben beschriebene Wandlung der generativen Struktur zu verstehen.

Als Folge der Industrialisierung steigt also die Heiratshäufigkeit und das Heiratsalter sinkt. Jeder, der ins fortpflanzungsfähige Alter kommt — und es werden auf Grund des Sterblichkeitsrückganges immer mehr —, erwartet von der Gesellschaft auch eine Heiratschance. Ein zweiter Unterschied zur vorindustriellen Bevölkerungsweise besteht darin, daß innerhalb der Ehe die weibliche Fruchtbarkeit nicht mehr voll ausgeschöpft, sondern dem individuellen Urteil und Entschluß im Sinne einer „verantworteten Elternschaft“ unterworfen wird. Die geschichtliche Alternative ist also, sehr vereinfacht gesagt, folgende: früher weniger verheiratete Personen mit

vielen Kindern pro Ehe, heute viele verheiratete Personen mit wenigen Kindern.

Einschränkend muß darauf hingewiesen werden, daß bei den Zahlen der am Leben gebliebenen Kinder dieser Unterschied nicht so ausgeprägt sein dürfte, wie dies oft fälschlich angenommen wird. Man muß außerdem berücksichtigen, daß bei allen diesen hier beschriebenen Entwicklungstendenzen zum Teil erhebliche Verschiebungen und Abweichungen nach sozialen Schichten, nach Schulen und Berufsausbildung, nach sozialökologischen Regionen, nach Gemeindetypen, nach Konfession und sonstigen Gegebenheiten (wie spezifische ländliche Heiratsordnungen, erbrechtliche Regelungen usw.) zu beachten sind³⁾. Diese Differenzierungen würden jedoch hier zu weit führen.

Nach dieser soziologischen Darstellung der generellen Entwicklung wird die Entwicklung der letzten Jahrzehnte etwas detaillierter beschrieben, da sich aus dieser wichtige Folgerungen für eine Familien- und Bevölkerungspolitik ergeben können. Die Tatsache zum Beispiel, daß die Ledigen heute früher heiraten, bedeutet nicht nur, daß es heute viel mehr junge Ehen und Familien gibt. Die Vorverlegung des Heiratsalters wird sich langfristig auch auf das Bevölkerungswachstum auswirken, da auch die Kinder wieder früher heiraten und selbst früher Kinder haben werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, auch die Tatsache hervorzuheben, daß die Veränderung des Heiratsalters eine bedeutende Verkürzung der „Heiratsperiode“ nach sich zieht. Während es zum Beispiel bei den Männern in Wien 1880 noch rund 20 Jahre dauerte, bis nach den ersten Heiraten in einer Zehnergruppe von gleichen Geburtsjahrgängen drei Viertel dieser Geburtenkohorte eine Ehe geschlossen haben, betrug dieser Zeitabschnitt 1961 nur noch etwas mehr als 11 Jahre⁴⁾. Auf einige Folgen dieses Phänomens, zum Beispiel auf die Verlängerung der Ehephase, wird bei der Beschreibung des Familienzyklus später noch näher eingegangen (vgl. Kapitel II/3).

Mit der Verschiebung des Heiratsalters hat sich die durchschnittliche Altersdifferenz der Brautleute in den letzten fünf Jahrzehnten kaum geändert. Sie beträgt etwas weniger als drei Jahre.

Da im Zusammenhang mit dem sinkenden Heiratsalter auf die Probleme der „Frühehe“

³⁾ Vgl. zum Beispiel R. Dittrich, Konfession und Geburtenproblem. Eine soziographische Untersuchung, in: Der Seelsorger, 24. Jahrgang, Sonderheft 1952. L. Rosenmayr, Der Wiener Geburtenrückgang im Lichte der soziologischen Forschung, in: L. Henry, W. Winkler, ed., International Population Conference Vienna 1959, Wien 1959.

⁴⁾ Vgl. A. Kaufmann, Demographische Struktur und Haushalts- und Familienformen der Wiener Bevölkerung. Phil. Diss. Wien 1966, S. D. 91 ff.

immer wieder hingewiesen wird, soll hier auf Grund der einschlägigen Daten ein Überblick über das Ausmaß dieses Phänomens skizziert werden. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich allerdings bei der Definition der „Frühehe“, da offensichtlich keine übereinstimmende Auffassung über diesen Begriff besteht. Es wäre naheliegend, unter dem Begriff der Frühehe im weitesten Sinne die Ehen derjenigen zu erfassen, die die Volljährigkeit noch nicht erlangt haben, also zur Eheschließung der Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aus der Tatsache, daß das gesetzlich festgelegte Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalter nicht identisch ist. Hier sollen unter dem Aspekt der Frühehe alle Ehen mit mindestens einem minderjährigen Partner berücksichtigt werden, wobei versucht wird, die vorhandenen Daten für Männer

und Frauen getrennt anzuführen und weitere Unterteilungen nach dem Alter der Frau vorzunehmen.

Im Jahre 1965 wurden insgesamt 18.898 Ehen, in denen ein Ehepartner jünger als 21 Jahre alt war, geschlossen. In diesem Sinne sind rund 33·3% der im Jahre 1965 geschlossenen Ehen „Frühehen“. Im Jahre 1951 betrug dieser Anteil 18·2%. Auf Grund dieser Zahlen läßt sich also feststellen, daß im Zeitraum von 1951 bis 1965 die Zahl der Ehen mit minderjährigen Partnern um rund 60% zugenommen hat. Um allerdings die Entwicklung richtig beurteilen zu können, ist es notwendig, die Zahlen der Ehen von minderjährigen Partnern mit der Zahl der Personen entsprechenden Alters zu vergleichen, also danach zu fragen, wie viele von hundert Männern und Frauen zum Beispiel im Alter von 18 bis 21 Jahren in einem bestimmten Jahr heiraten.

Tabelle 2:

Eheschließungen von Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren

Jahr	Zahl der Männer 18—21 Jahre	Zahl der eheschließenden Männer 18—21 Jahre	%	Zahl der Frauen 18—21 Jahre	Zahl der eheschließenden Frauen 18—21 Jahre	%
1951	143.915	2.271	1·6	137.239	9.451	6·9
1955	126.900	2.227	1·8	124.100	9.495	7·7
1961	181.639	4.938	2·7	174.540	16.557	9·5
1966	152.277	4.280	2·8	145.624	15.733	10·8

Quelle: Ergebnisse der Volkszählung 1951 und 1961; Ergebnisse der Statistiken zur natürlichen Bevölkerungsbewegung in Österreich, Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1956 und 1967.

Der relative Anteil der noch minderjährig heiratenden Männer und Frauen nimmt also ständig zu, wobei allerdings zu bemerken ist, daß der relative Anteil der heiratenden Männer auch in den letzten Jahren nur einen relativ kleinen Prozentsatz ausmacht. Wenn man auf Grund der Volkszählungsdaten danach fragt, ein wie hoher Prozentsatz der Männer und Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren bereits verheiratet war, so erhält man folgende Anteile: Im Jahre 1951 waren nur 1·7% der Männer und 10·6% der Frauen im Alter von 18 bis 21 Jahren verheiratet. Im Jahre 1961 waren von den Männern 2·8%, von den Frauen 16·1% verheiratet.

Im Jahre 1968 haben von den 5288 eheschließenden Männern unter 21 Jahren 4313 eine ebenfalls minderjährige Frau geheiratet; das entspricht einem relativen Anteil von 81·6%. Dieser Prozentsatz betrug im Jahre 1951 nur 61·3% (1393). Die absolute Zahl dieser Ehen hat sich also mehr als verdreifacht. Von den im Jahre 1968 heiratenden minderjährigen Frauen haben 20·6% die Ehe mit einem minderjährigen Mann geschlossen.

Im Jahre 1951 waren dies 13·1%. Es nimmt also nicht nur die Zahl der Ehen mit mindestens einem minderjährigen Ehepartner zu, sondern auch die Zahl der Ehen, wo beide Ehepartner minderjährig sind. Es ist weiters zu berücksichtigen, daß im Jahre 1968 rund 14% der Frauen bei der Eheschließung jünger als 19 Jahre waren.

Tabelle 3:

Eheschließungen von Personen unter 21 Jahren (1968)

Alter	Männer		Frauen	
	absolut	%	absolut	%
unter 17 Jahren .	—	—	707	1·3
17—18 Jahre	—	—	2.365	4·2
18—19 Jahre	622	1·1	4.696	8·4
19—20 Jahre	1.790	3·2	6.360	11·4
20—21 Jahre	2.876	5·1	6.777	12·1
Zusammen	5.288	9·4	20.905	37·3

Quelle: Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1968, Wien 1969, S. 20.

Wie viele von diesen jungen Menschen in die Ehe gehen, weil das junge Mädchen bereits schwanger ist, kann auf Grund der veröffentlichten Statistiken nicht festgestellt werden. Im Jahre 1958 betrug der Anteil der vorehelich konzipierten Erstgeborenen an allen Erstgeborenen 40,6%⁵⁾. Im Jahre 1964 betrug der Anteil der innerhalb von acht Monaten nach der Eheschließung Lebendgeborenen in Wien rund 76%⁶⁾. (Der Anteil der vorehelich konzipierten Erstgeborenen an allen Erstgeborenen betrug im Jahre 1958 in Wien 36%). Es ist anzunehmen, daß dieser Anteil bei den Frühehen noch höher ist. Die genauen Zahlen konnten auf Grund der veröffentlichten Statistiken nicht ermittelt werden. Ebenfalls ist eine offene Frage, ob die Schwangerschaft nur den Zeitpunkt der Eheschließung vorverlegt hat oder ob ohne Schwangerschaft die Ehe überhaupt zustande gekommen wäre. Aber nicht nur die Heiratsmotive, sondern auch die Lebensbedingungen der minderjährig Heiratenden sind weitgehend unbekannt⁷⁾. Gerade auf diesem Gebiet wären einschlägige Forschungen in Österreich sehr notwendig.

Auch über die in diesem Zusammenhang wichtige Frage der sogenannten „Studentenehen“ liegen in Österreich keine umfassenden Untersuchungen vor. Über die Zahl der Studentenehen bestehen mangels einschlägiger statistischer Daten Unklarheiten. Schätzungen haben ergeben, daß die Zahl der Studentenehen in Österreich nicht allzu groß sein dürfte⁸⁾. Was allerdings noch nicht besagt, daß dieses Phänomen kein Augenmerk verdient. Hinter der relativ niedrigen Quote von verheirateten Studenten sind nämlich nicht zu unterschätzende Schwierigkeiten zu vermuten (Schwierigkeiten mit der eigenen Familie, Studienabbruch, erschwertes Studium usw.).

b) Kriterien der Partnerwahl

Mit dem Wegfall der Heiratsbeschränkungen, Änderungen der Sitten und Bräuche, Desintegrationstendenzen der Familie usw. ändern sich auch die Bedingungen und Kriterien der Partnerwahl. Diese Entwicklung kann als Verschiebung der Kriterien in Richtung der freien Partnerwahl gesehen werden. In unserer Gesellschaft wird

die Wahl des Ehepartners immer mehr als eine Angelegenheit der individuellen Entscheidung, je nach Neigung, Übereinstimmung und persönliche Lebensumstände, angesehen. Auch dann, wenn in diesen Faktoren die Grundzüge der Entwicklung der Partnerwahl in Österreich vermutet werden dürfen, muß darauf hingewiesen werden, daß in Österreich bisher keine Untersuchungen über Leitbilder der Partnerwahl durchgeführt wurden, so daß die Frage offenbleiben muß, inwieweit es sich um Wunschbilder oder um tatsächlich existente Leitbilder handelt.

Es kann bis jetzt weder über die allgemeine Verbreitung noch über die schichtspezifische, regionale, konfessionelle usw. Differenzierung dieser Leitbilder der Familiengründung und den Vorgang der Partnersuche Genaueres gesagt werden. Auf Grund der mit vielen Unsicherheitsgrenzen belasteten amtlichen Statistiken und einiger kleinerer Untersuchungen, die zur Verfügung stehen, kann allerdings vermutet werden, daß trotz des Leitbildes der individuellen Partnerwahl die Partnersuche allgemein auf einen Personenkreis ähnlicher sozialer Herkunft, ähnlicher und gleicher Schichtzugehörigkeit, gleicher Schulbildung, gleicher Konfession und auf räumliche Nähe beschränkt bleibt⁹⁾. Einige Beispiele sollen dies erläutern.

Von 100 Eheschließungen entfielen im Jahre 1964 in Wien 49,5% auf Ehen, bei denen die Ehepartner im gleichen Stadtbezirk wohnten. Nur 9% der Männer heirateten eine Frau, die vor der Ehe außerhalb von Wien wohnte¹⁰⁾. In Linz (1965) wohnten bei 74% der Eheschließungen beide Ehepartner in der Stadt¹¹⁾. In ländlichen Gemeinden dürfte die räumliche Lage bei der Partnerwahl noch mehr ins Gewicht fallen als in den Städten. Über die soziale Herkunft der Eheschließungen kann leider auf Grund der amtlichen Statistiken über die berufliche Gliederung der Brautleute nichts Genaueres ausgesagt werden; es kann nur vermutet werden, daß die soziale Schichtzugehörigkeit ein sehr wichtiges Kriterium der Partnerwahl darstellt¹²⁾. Aus den Eheschließungsstatistiken geht außerdem hervor, daß bei 86% der Eheschließungen im Jahre 1968 beide Partner zur selben Religionsgemeinschaft gehörten¹³⁾. Diese Daten lassen also vermuten, daß der individuellen Partnerwahl auch in unserer Gesellschaft deutliche Grenzen gesetzt sind. Die sich dabei ergebenden Zusammenhänge

⁵⁾ Statistische Nachrichten, Jahrgang 1960, S. 149.

⁶⁾ Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1964, S. 60.

⁷⁾ Zur Frage der Lebensverhältnisse junger Familien liegen nur für Wien zwei kleinere Untersuchungen von M. Hacker und Ph. Rieger (Junge Ehepaare antworten, Wien 1963, Lebensverhältnisse junger Familien in Wien, Wien 1964) vor.

⁸⁾ S. Höllinger schätzt die Zahl der Studentenehen auf etwa 300 bis 350 Ehepaare, bei denen beide Ehepartner studieren (1967). Vgl. S. Höllinger, Studentenehen als soziologisches Problem, in: Studentenehen, herausgegeben von der Österreichischen Studentenförderungsförderung, Wien 1967.

⁹⁾ Vgl. H. Kreutz, Gruppenbildung und Objektwahl, Diss., 2. Band, S. 261 ff.

¹⁰⁾ Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien 1964, S. 22.

¹¹⁾ Statistisches Jahrbuch der Stadt Linz 1965, S. 64.

¹²⁾ Statistische Nachrichten, XXIII. Jahrgang, Heft 11, S. 785.

¹³⁾ Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1968, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1969, S. 19.

und Regelmäßigkeiten zu erforschen, wird eine wichtige Aufgabe zukünftiger familiensoziologischer Forschung in Österreich sein.

c) Wiederverheiratung

Getrennt soll auf die Entwicklung der Zahl und Häufigkeit verwitweter und geschiedener Personen hingewiesen werden, da die Entwicklung dieser Eheschließungen in einem anderen Zusammenhang beurteilt werden muß als die Eheschließungen von Ledigen.

Der Anteil der Wiederverheiratung Geschiedener hat dagegen im selben Zeitraum sowohl bei Männern als auch bei Frauen stark zugenommen. Unter 100 eheschließenden Männern im Jahre 1966 waren bereits 11 geschiedene; unter 100 Frauen 9 geschiedene. Vor 30 bis 40 Jahren waren nur 1 bis 3 Geschiedene unter den Eheschließenden zu finden. Wird danach gefragt, in wie vielen Eheschließungen im Jahre 1968 einer der Partner geschieden ist, so erhält man einen Anteil von 16·5% (9218). Im Jahre 1930 betrug der Anteil solcher Ehen 4·5%.

Tabelle 4:

Familienstand der Brautleute in Österreich

Jahr	Von 100 eheschließenden Männern und Frauen waren vor der Eheschließung					
	Männer			Frauen		
	ledig	verwitwet	geschieden	ledig	verwitwet	geschieden
1928	86·9	10·0	3·1	92·5	5·6	1·9
1935	90·2	8·8	1·0	94·8	4·4	0·8
1951	81·9	6·2	11·9	83·7	7·3	9·0
1955	82·6	5·3	12·0	85·9	4·1	10·0
1961	84·3	4·4	11·0	87·9	3·2	8·9
1966	84·8	3·9	11·3	88·1	2·6	9·3
1968	84·9	3·8	11·3	87·9	2·4	9·7

Tabelle 5:

Eheschließungen 1968 nach dem Familienstand der Brautleute

Familienstand des Bräutigams vor der Eheschließung	Familienstand der Braut vor der Eheschließung							
	ledig	verwitwet	geschieden ¹⁾	insgesamt	ledig	verwitwet	geschieden ¹⁾	insgesamt
	Grundzahlen				Von 100 Eheschließungen			
Ledig	44.833	391	2.343	47.567	80·1	0·7	4·1	84·9
Verwitwet	978	581	560	2.119	1·7	1·0	1·1	3·8
Geschieden	3.405	375	2.535	6.315	6·1	0·7	4·5	11·3
Insgesamt	49.216	1.347	5.438	56.001	87·9	2·4	9·7	100·0

¹⁾ Darunter auch die Fälle von „Aufhebung früherer Ehen“ sowie von „nichtiggerklärten Ehen“.

Quelle: Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahr 1968, Wien 1969, S. 19.

Die Mehrzahl der geschiedenen Männer heiratet bei einer Wiederverheiratung ledige Frauen, während geschiedene Frauen am häufigsten einen geschiedenen Mann heiraten.

Da in den vergangenen vier Jahrzehnten der Anteil der Wiederverheiratungen von Verwitweten stark abnahm, wirkt sich die Zunahme der Wiederverheiratung von Geschiedenen auf

den relativen Anteil der Erstehen (beide Brautleute ledig) nicht einheitlich aus. Bis 1951 war eine fast kontinuierliche Abnahme der Erstehen zu beobachten, seit diesem Zeitpunkt nimmt der Anteil der Erst-Ehen, wenn auch nicht stetig, so doch wieder zu. Die Ursachen dieser Entwicklung sind sehr vielfältig und in vielen Punkten noch ungeklärt.

d) Alleinstehende, unverheiratete Mütter

Über die Entwicklung einer besonderen Form der „unvollständigen Familie“ im soziologischen Sinne, nämlich aus unverheirateten Müttern und ihren Kindern bestehenden Familien, stehen kaum Daten zur Verfügung, obwohl das Zustandekommen und die Existenz dieser Familien sowohl für die Betroffenen selbst als auch für zahlreiche Institutionen der Gesellschaft viele Probleme aufwerfen. Es ist kaum möglich, sich über die Größenordnung einen Überblick zu verschaffen, obwohl auf Grund der Geburtenstatistiken bekannt ist, daß in den vergangenen Jahren etwa 11 bis 13% der Lebendgeborenen uneheliche Kinder waren. Im Jahre 1968 betrug die Zahl der unehelichen Kinder 15.137. In wie vielen von diesen Fällen die Mutter unverheiratet war, geht leider aus der veröffentlichten Statistik nicht hervor. Die Haushaltsstatistik 1961 gibt merkwürdigerweise nur über die „berufstätigen ledigen Mütter“ Auskunft. Die Zahl dieser betrug im Jahre 1961 rund 66.730¹⁴⁾.

Über die Zahl der Kinder, über Haushaltsform, Lebensverhältnisse dieser ohne Ehe zustandegewonnenen Familien liegen keine zugänglichen Daten vor. Aus den Ergebnissen der Familienstatistik 1961 ist höchstens zu schätzen, daß ein hoher Prozentsatz von unverheirateten Müttern mit ihren Eltern bzw. einem Elternteil zusammenlebt. Für Wien wurde auf Grund der Sonderauswertung der Volkszählung 1961 ermittelt, daß etwas mehr als ein Drittel dieser Mütter noch im Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteiles lebt¹⁵⁾.

2. Entwicklung von der Groß- zur Kernfamilie

Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich die Familie im Laufe der Entwicklung auf immer weniger Personen beschränkte. Umfaßte ein Durchschnittsfamilienhaushalt im vorindustriellen Zeitalter oft 6 bis 10 Personen, so werden die heutigen Familien in der Regel von 3 bis 5 Personen gebildet. Es ist bei dieser Feststellung allerdings zu berücksichtigen, daß damals auch Personen zum Personenstand der Familie gezählt wurden, die heute nicht mehr zur Familie im engeren Sinne gehören. Die vorindustrielle „Großfamilie“ läßt sich als ein mehrschichtiger Generationsverband kennzeichnen, dem außer den Mitgliedern der „Kernfamilie“ auch die Großeltern oder auch sonstige Verwandte, wie unverheiratete Tanten und Onkel, und auch das

Hauspersonal angehören. Wenn nun festgestellt wird, daß sich die Familien heute auf das Gattenpaar und die unverheirateten Kinder beschränken, so ist es offensichtlich, daß man es im Zusammenhang von „Verkleinerung“ der Familie nicht nur mit der durch die Zahl der Kinder bedingten Größe der Familie zu tun hat. Die Verkleinerung der „Großfamilie“ durch den Rückzug auf die Kernfamilie erfolgte einerseits durch die Ausgliederung familienfremder Personen aus der familialen Haushaltsgemeinschaft und andererseits durch das Ausscheiden der verheirateten Kinder aus dem elterlichen Haushalt.

Diese Entwicklungstendenzen können mit den vorliegenden statistischen Daten der österreichischen Familien leider nicht genau belegt werden. Die Grundschwierigkeit liegt in der unterschiedlichen Definition der „Familie“ und des „Haushaltes“ der verschiedenen Volkszählungen. Bis einschließlich 1890 wurde in Österreich als kleinste Erhebungseinheit der Volkszählung die „Wohnpartei“ (worunter in der Regel die Gesamtheit der Bewohner einer Wohnung ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen verstanden wurde) zugrunde gelegt. Anlässlich der Volkszählung von 1900 wurde erstmals der Begriff „Haushalt“ eingeführt, wobei unter Haushalt die zu einer „wohn- und hauswirtschaftlichen Gemeinschaft“ vereinten Personen verstanden wurden. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Haushaltsmitglieder wurden nur insoweit berücksichtigt, als zwischen „Einzelhaushaltungen“, „Ehepaaren“ und „sonstigen Haushaltungen“ unterschieden wurde. Bei der Volkszählung 1910 wurde diese Definition des Haushaltes weithin beibehalten. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, daß „Anstaltshaushaltungen“ extra ausgewiesen wurden. Die Volkszählung 1951 lieferte zwar ebenfalls einige Übersichtsdaten über die Haushalte und Familien, diese Ergebnisse sind aber wegen definitorischer Abweichungen mit Daten früherer Zählungen nicht vergleichbar. Die letzte Volkszählung im Jahre 1961 bedeutet zwar eine wesentliche Erweiterung der Haushalts- und Familienstatistik, aber diese Familienstatistik ist weiterhin mit der Schwierigkeit belastet, daß sie unmittelbar aus der Haushaltsstatistik hervorgeht und die ermittelten Angaben sich aus diesem Grund nur auf die zusammenlebenden Familienmitglieder beziehen.

Um jedoch zumindest einen beispielhaften Überblick über die Entwicklung zu gewinnen, seien einige Ergebnisse früherer Zählungen angeführt. Von allen privaten Haushalten (ohne Anstaltshaushalte) hatten laut Volkszählung 1910¹⁶⁾ 5 und mehr Mitglieder in

¹⁴⁾ Aufarbeitungstabelle 11 der Familienstatistik 1961.

¹⁵⁾ A. Kaufmann, a. a. O., S. 105.

¹⁶⁾ Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dezember 1910 in Österreich. Haushaltsstatistik. Büro o. K. K. Statistische Zentralkommission, Wien 1918, Band 4, Heft 3, S. 12.

Wien	41%
Niederösterreich	39%
Oberösterreich	41%
Salzburg	41%
Steiermark	46%
Kärnten	44%

In den Jahren 1951 und 1961 betrug der Anteil der Haushalte mit 5 und mehr Personen (ohne Anstalts Haushalte):

	1951	1961
Wien	5%	5%
Niederösterreich	21%	18%
Oberösterreich	22%	22%
Salzburg	24%	22%
Steiermark	24%	23%
Kärnten	30%	27%
Tirol	29%	28%
Vorarlberg	30%	30%
Burgenland	31%	29%

Es ist also offensichtlich, daß die Zahl und der relative Anteil der größeren Haushalte (mit 5 und mehr Personen) stark abnahm und weiterhin abnimmt, wenn auch nicht mehr im selben Ausmaß wie bis zum Jahre 1950.

Es ist in diesem Zusammenhang ein Vergleich der Bevölkerungszahl, Zahl der Haushalte und der Familienhaushalte in den Jahren 1934 und 1961 aufschlußreich.

	1934	1961	Zunahme (1934=100%)
Einwohnerzahl, ...	6,760.233	7,073.807	105%
Zahl der Haushalte (ohne Anstalts- haushalte)	1,831.910	2,305.760	126%
Zahl der Familien- haushalte	1,641.400	1,747.449	106%

Aus diesem Vergleich ist erkennbar, daß die Zahl der Haushalte zwischen den Jahren 1934 und 1961 viel schneller zugenommen hat als die Zahl der Bevölkerung. Dies gilt aber nicht für die Familienhaushaltungen, was in erster Linie damit zu erklären ist, daß Personen, die früher noch zur Familie (zum Familienhaushalt) gezählt wurden, heute oft einen eigenen Haushalt bilden. Damit hängt auch die Tatsache zusammen, daß, während im Jahre 1934 noch 94·5% der Bevölkerung in Familienhaushalten lebten, dieser Anteil im Jahre 1961 nur mehr 82·9% betrug.

Aufschlußreich ist in diesem Zusammenhang eine Statistik aus dem Jahre 1910, aus welcher hervorgeht, in wie vielen Haushalten weitere Angehörige mit den engsten Familienmitgliedern (Ehepaar, Ehepaar mit Kindern) lebten. Nach diesen Angaben lebten in 79·6% der Wiener

Haushaltungen und in 72·6% der Grazer Haushaltungen weitere Angehörige¹⁷⁾. Es ist anzunehmen, daß in kleineren Städten und vor allem in ländlichen Gemeinden dieser Anteil noch wesentlich höher war. In Wien betrug der relative Anteil der Mehrpersonenhaushalte mit „erweiterten Familien“ (Familien also, in welchen mit den Mitgliedern der Kernfamilie weitere Personen in einem Haushalt zusammenlebten) im Jahre 1961 nur mehr knapp 10%. In rund 90% der Mehrpersonenhaushalte waren Kernfamilien vorhanden, wobei in 90% der Fälle die Kernfamilien allein, in 10% mit einer anderen (vollständigen oder unvollständigen) Kernfamilie einen Haushalt bildeten¹⁸⁾.

Für alle österreichischen Haushalte können diese Anteile leider nicht genau ermittelt werden, da aus der Haushaltsstatistik nicht eindeutig hervorgeht, in wie vielen Familien mit den Mitgliedern der Kernfamilie weitere Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Es ist anzunehmen, daß der Anteil der Familien, in welchen nur die Mitglieder der Kernfamilie leben, etwas niedriger ist als in Wien.

Auf Grund der Haushaltsstatistik 1961 ist nur bekannt, daß von den 6·3 Millionen im Familienverband lebenden Personen nur mehr 421.196, das heißt etwa 7%, Personen gezählt wurden, die als „sonstige Personen“ geführt wurden, von welchen also angenommen werden kann, daß sie nicht zur Kernfamilie gehören. Rückschließend kann also festgestellt werden, daß bereits in weit überwiegender Mehrzahl die Familienhaushalte mit der „Kernfamilie“ identisch sind.

Auf Grund der Volkszählung 1961 ist außerdem bekannt, daß von den 2,308.252 Haushalten in Österreich 71% eine (vollständige oder unvollständige) Familie und 4·7% zwei und mehr Familien enthielten, während der Rest aus Einpersonenhaushalten (19·7%), privaten Mehrpersonenhaushalten ohne Familie (4·5%) und Anstalts Haushalten (0·1%) bestand. Auf Haushalte mit Familien bezogen, bedeutet dies, daß nur mehr in 6 von 100 Familienhaushalten zwei Kernfamilien (vermutlich meistens zwei Generationen) in einem Haushalt zusammenleben. In wie vielen Fällen in den insgesamt 1,747.449 Haushalten mit einer oder mehreren Familien außer der Familie sonstige verwandte und nicht verwandte Personen in Haushaltsgemeinschaft mit den engsten Familienangehörigen leben, läßt sich nicht genau ermitteln.

Es ist ebenfalls unbekannt, ob und in wie vielen Fällen es sich bei Haushalten mit zwei oder mehreren Familien um miteinander verwandtschaftlich verbundene Familien (zum Beispiel verheiratete Kinder und ihre Eltern) handelt; jedoch

¹⁷⁾ Ergebnisse der Volkszählung 1910 ... a. a. O., S. 36.

¹⁸⁾ A. Kaufmann ... a. a. O., Seite F. 90 und F. 106.

ist offensichtlich, daß die verheirateten Kinder nur mehr selten mit ihren Eltern eine Haushaltsgemeinschaft bilden.

Auch wenn angenommen wird, daß es sich in der Mehrzahl dieser Haushalte um miteinander verwandte Familien handelt und in zahlreichen Haushalten mit einer Familie weitere Verwandte mit den Familienmitgliedern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, kann unterstellt werden, daß die Mehrzahl der „Haushalte mit Familien“ eine sogenannte „Kernfamilie“ darstellen. Diese Kernfamilien bestehen in der Regel aus Eltern (oder Elternteil) mit ihren unverheirateten, noch im elterlichen Haushalt lebenden Kindern.

Tabelle 6 a

Familien in Österreich 1961 *)

Familien in privaten Mehrpersonen- haushalten	Insgesamt	Familien		
		davon		
		Ehepaare ¹⁾		Elternteile mit Kindern
		ohne Kinder ²⁾	mit Kindern	
mit einer Familie ...	1,639.341 100%	502.150 30·6%	933.145 56·9%	204.046 12·5%
mit zwei und mehr Familien	219.346 100%	72.783 33·2%	91.393 41·7%	55.170 25·1%
zusammen	1,858.687 100%	574.933 31%	1,024.538 55%	259.216 14%

*) Quelle: Ergebnisse der Haushalts- und Familienstatistik 1961 in: Statistische Nachrichten XX. Jahrgang (N. F.), Heft 12, S. 598 und XXI. Jahrgang (N. F.), Heft 1, S. 16 (vgl. Tabelle VI a und VI b im Anhang).

¹⁾ Einschließlich Lebensgemeinschaften.

²⁾ Als Kinder zählen alle im Familienverband lebenden, noch nicht verheirateten leiblichen, Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder, ohne Rücksicht auf Alter oder Berufstätigkeit.

Tabelle 6 b

Wohnbevölkerung nach Familientyp (1961)

in Familien (private Mehrpersonen- haushalte)	Insgesamt	Im Familienverband lebende Wohnbevölkerung			
		davon			
		Ehepaare ¹⁾		Elternteil mit Kindern	sonstige Haushalts- angehörige
		ohne Kinder	mit Kindern		
mit einer Familie	5,608.947 100%	1,004.300 17·9%	3,716.608 66·2%	502.555 9·0%	385.484 6·9%
mit zwei und mehr Familien	671.399 100%	145.566 21·7%	362.525 54·0%	127.596 19·0%	35.712 5·3%
zusammen	6,280.346 100%	1,149.866 18·3%	4,079.133 65·0%	630.151 10·0%	421.196 6·7%

¹⁾ Einschließlich Lebensgemeinschaften.

Versteht man unter „Familie“ im Sinne der Volkszählung die zusammenlebenden Ehepaare samt den gegebenenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden, noch nicht verheirateten Kindern, sowie Elternteile mit Kindern (sogenannte „Restfamilien“), so ergibt sich für das Jahr 1961, daß rund 55% der Familienhaushalte sich aus dem Ehepaar und seinen Kindern, 31% nur aus dem Ehepaar und 14% aus einem Elternteil mit Kindern zusammensetzen.

In diesen 1,858.687 Familien (1,747.449 Haushalten mit Familien) leben rund 88% der Bevölkerung Österreichs, davon rund drei Viertel in Familien mit Kindern (10% ein Elternteil mit Kindern.).

Bevor auf die Größe und Zusammensetzung der Familie näher eingegangen wird, muß darauf hingewiesen werden, daß gerade bei der Entwicklung von der Groß- zur Kernfamilie zum Teil erhebliche Unterschiede und Abweichungen sowohl in regionaler Hinsicht als auch nach sozialen Schichten, wirtschaftlicher Zugehörigkeit, Gemeindegröße usw. bestehen. Die sich dabei ergebenden Zusammenhänge können wie folgt beschrieben werden:

Mit zunehmender Gemeindegröße (Grad der Verstädterung) nimmt der Anteil der Haushalte mit nur Kernfamilienangehörigen zu; die landwirtschaftliche Bevölkerung lebt noch eher in „erweiterten“ Familien als andere Bevölkerungskategorien. In der städtischen Bevölkerung sind es die Beamten und Angestellten, bei denen die Kernfamilie die am weitesten verbreitete Haushaltsform darstellt.

Mit der Durchführung industrieller Produktionsformen entstand eine große Gruppe abhängiger Arbeitnehmer, deren Berufstätigkeit sich außerhalb der Familie in Fabriken und Büros vollzog. Die unmittelbare Folge dieser Entwicklung war die Möglichkeit, eine eigene Familie auch außerhalb familieneigener Betriebe zu gründen und sie auf der wirtschaftlichen Grundlage des aus der unselbständigen Berufstätigkeit bezogenen Einkommens zu ernähren. Da die Produktionsmittel aus dem Haus gewandert sind, sind auch die einzelnen Familienmitglieder gezwungen, diesen Produktionsmitteln „nachzuwandern“, um ihren Lebensunterhalt zu finden.

Wichtig ist weiter hervorzuheben, daß sich im Laufe des Überganges von einer autarken Hauswirtschaft auf die arbeitsteilige Marktwirtschaft die Versorgung der aus dem Arbeitsprozeß ausgeschiedenen Menschen vom direkten Unterhalt durch die Kinder auf eine mittelbare, kollektive Altersversorgung verlagert hat. Damit ist die Sorge für den Unterhalt der alten Menschen im Haushalt der jungen Familie weitgehend weggefallen. Dies führt dann oft zu einer räumlichen Trennung. Auf die Formen und Auswirkungen dieser räumlichen Trennung wird im Kapitel II/4 noch näher eingegangen.

Der Rückgang der familienfremden Arbeitskräfte hängt in erster Linie mit der Verkleinerung der Haushalte von Selbständigen, vor allem in der Landwirtschaft, zusammen. Mitverursacht und mitbewirkend sind bei dieser Entwicklung die veränderten städtischen Wohnverhältnisse als wichtiger Faktor zu erwähnen¹⁹⁾.

¹⁹⁾ Vgl. L. A. Vaskovics, Wohnverhältnisse und Familienstruktur in einem Industrieort, in: Soziologie, Forschung in Österreich (herausgegeben von L. Rosenmayr und J. Höllinger), Wiener Soziologische Studien, Wien 1969, S. 221 bis 243.

3. Größe und Zusammensetzung der Familie

Da die folgende Darstellung ebenfalls auf den Analysen der Volkszählungsergebnisse beruht, muß stets beachtet werden, daß die Familie hier unter dem Aspekt der in einem Haushalt zusammenlebenden Familienangehörigen gesehen wird²⁰⁾.

Im Durchschnitt leben derzeit in einer Familie 3,16 Personen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß dieser Durchschnitt auch Ehepaare ohne im Haushalt lebende Kinder beinhaltet. Wird nach der Größe der vollständigen Kernfamilie im soziologischen Sinne (Ehepaar mit unverheirateten Kindern) gefragt, so erhält man auf Grund der Volkszählungsergebnisse einen Durchschnittswert von 3,98, das heißt, daß in den vollständigen Familien im Durchschnitt 4 Personen leben. 43% dieser Ehepaare (und Lebensgemeinschaften) mit unverheirateten Kindern²¹⁾ bestehen aus 3, weitere 32% aus 4 Personen; fast ein Viertel (24,1%) der vollständigen Familien mit Kindern wird aus 5 und mehr Personen gebildet. Die Gesamtzahl der vollständigen Familien mit unverheirateten Kindern betrug 1,02 Millionen; in diesen Familien leben rund 4,08 Millionen Personen. Anders ausgedrückt heißt dies, daß heute mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung (58%) in diesem Typ der vollständigen Kernfamilie lebt (vgl. Tabelle 6 b und 7).

Relativ hoch ist die Zahl der sogenannten unvollständigen Kernfamilien (Eheteil mit unverheirateten Kindern). Im Jahre 1961 betrug die Zahl dieser Familien rund 259.000, das heißt, jede fünfte Familie mit unverheirateten Kindern ist in Österreich eine sogenannte unvollständige Familie (Vater oder Mutter mit Kindern). In diesen unvollständigen Familien leben rund 0,63 Millionen Personen, davon sind etwa 371.000 Kinder oder Jugendliche. Inwieweit es sich hier im soziologischen Sinne um die organisierte Familie mit Kleinkindern handelt, ist unbekannt. Ebenfalls ist weitgehend unbekannt, bei wie vielen von diesen unvollständigen

²⁰⁾ Die hier angeführten Angaben der Familienstatistik 1961 stammen — soweit nicht anders gekennzeichnet — aus folgenden Quellen:

Aufarbeitungstabellen der Volks- und Berufszählung 1961 (Familienzählung);

Die Haushalte in Österreich, Volkszählungsergebnisse 1961/I, Heft 12. Herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien 1964.

G. Böhm, H. Helczmanovski, Ergebnisse der Haushalts- und Familienstatistik 1961, in: Statistische Nachrichten, XX. Jahrgang, Heft 12, XXI. Jahrgang, Heft 3 und Heft 4.

G. Kohlhauser, Struktur der Haushalte und Familien in Österreich, in: Monatsberichte des Instituts für Wirtschaftsforschung, 39. Jahrgang, Heft 2, S. 35—47.

L. A. Vaskovics, Die österreichische Familie in soziologischer Sicht, in: die republik, 1967, Heft 3, S. 30 bis 38.

²¹⁾ Als Kinder zählen alle im Familienverband lebenden, unverheirateten leiblichen, Stief-, Adoptiv- und Ziehkinder, unabhängig von Alter und Berufstätigkeit.

Familien es sich um unverheiratete Frauen mit Kindern oder infolge Ehescheidung, Trennung oder Tod gestörte Familien handelt. Nähere Daten liegen nur für Wien vor²²⁾. Aus ihnen geht hervor, daß es sich bei mehr als der Hälfte der unvollständigen Familien um eine durch den Tod des Ehepartners entstandene Unvollständigkeit handelt. Bei einem Viertel der alleinstehenden Mütter mit unverheirateten Kindern wurde die Ehe durch Scheidung gelöst²³⁾.

Aus diesen Ergebnissen könnte die allgemeine Folgerung abgeleitet werden, daß es sich bei dem Phänomen der unvollständigen Familien in Österreich nicht um dysfunktionale Desorganisationserscheinungen, sondern um im System der modernen Kleinfamilie begründete Strukturerscheinungen handelt (woraus sich spezielle Aufgaben für die Familienpolitik ergeben).

Neben den Familien muß auf die große Zahl der Ehepaare (oder Lebensgemeinschaften) ohne (im Haushalt lebende) Kinder hingewiesen werden. Anlässlich der Volkszählung 1961 wurden 575.501 solche Ehepaare gezählt (31% der Familienhaushalte). Es handelt sich hier natürlich nicht – wie oft fälschlich angenommen wird – um kinderlose Familien im biologischen Sinne, denn hier sind neben jungen Ehepaaren, die noch kein Kind haben, meist Ehepaare erfasst, deren Kinder nicht mehr im elterlichen Haushalt leben. Daß bei den Ehepaaren ohne Kinder die zuletzt genannte Gruppe weit überwiegt, läßt sich

²²⁾ Vgl. A. Kaufmann, Demographische Struktur, a. a. O. (Die Ergebnisse basieren auf einer Sonderauswertung der Volkszählung 1961, die im Rahmen der Sozialwissenschaftlichen Forschungsstelle der Universität Wien vorgenommen wurde.)

²³⁾ Auf Grund der amtlichen Statistik ist bekannt, daß jährlich etwa 45.000 bis 50.000 Ehen gelöst werden, davon etwa ein Fünftel infolge gerichtlicher Ehelösungen (vgl. Die Ehescheidung. Eine statistisch-soziologische Untersuchung, bearbeitet im Österreichischen Statistischen Zentralamt, Wien 1959, S. 28).

auf Grund der Altersverteilung der Ehepaare feststellen: Nach den Ergebnissen der Volkszählung waren 83% der Ehepaare ohne Kinder (unter 14 Jahre) älter als 45 Jahre.

Auf die Kinderzahl der österreichischen Familien sei gesondert hingewiesen, weil gerade auf Grund unsachlicher Interpretationen der amtlichen Statistik Mißverständnisse entstehen können. Da in Österreich keine Statistik der abgeschlossenen Fruchtbarkeit verfügbar ist, auf Grund welcher festgestellt werden könnte, wie viele Kinder die Frauen während der gesamten Fruchtbarkeitsperiode insgesamt geboren haben, und man bei der Analyse der Kinderzahl auf die sehr undifferenzierte Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung sowie die Ergebnisse der mit vielen Einschränkungen belasteten Volkszählung angewiesen ist, sind die Kenntnisse über die tatsächliche Zahl der Kinder der österreichischen Familien sehr lückenhaft. Auf Grund der Volkszählung ist bekannt, daß in 69% der Familienhaushalte unverheiratete Kinder leben, davon in 34% nur ein Kind, in weiteren 20% zwei Kinder und in 14% drei und mehr Kinder, wobei zu beachten ist, daß hier unter „Familie“ auch Ehepaare ohne im elterlichen Haushalt lebende Kinder verstanden werden. Werden nur jene Familien mit unverheirateten Kindern (in privaten Mehrpersonenhaushalten) berücksichtigt, so läßt sich bei den vollständigen Familien feststellen, daß in 44% nur 1 Kind, in weiteren 32% 2 Kinder und in 24% 3 und mehr Kinder leben. Die durchschnittliche Kinderzahl beträgt bei diesen Familien 1.96 (vgl. Tabelle 8).

Daß die österreichischen Familien aber mehr Kinder haben, als dies nach der „Kind“-definition der Familienstatistik hier aufscheint, läßt sich auf Grund der Ergebnisse der Statistik der natürlichen Bevölkerungsbewegung feststellen, aus welcher hervorgeht, wie viele von den in einem Jahr Lebendgeborenen als erstes, zweites, drittes oder weiteres Kind zur Welt kommen.

Tabelle 7
Geburtenfolge der ehelich Geborenen 1951–1968

Jahr	Ordnungszahl der Geburt								Zusammen
	1	2	3	4	5	6	7	8 und mehr	
1951 ...	39.9	29.5	14.3	6.9	3.6	2.0	1.2	2.6	100% (86.176)
1955 ...	36.5	29.9	16.5	8.3	4.1	2.0	1.2	1.6	100% (94.568)
1963 ...	34.4	29.2	16.9	8.8	4.7	2.6	1.4	1.9	100% (120.709)
1968 ...	35.5	30.0	16.6	8.5	4.2	2.3	1.3	1.6	100% (112.119)

Quelle: Die natürliche Bevölkerungsbewegung 1951 bis 1968. Österreichisches Statistisches Zentralamt.

Auf Grund dieser Angaben kann festgestellt werden, daß mehr als ein Drittel der Lebendgeburten als drittes, viertes oder weiteres Kind der Familie zur Welt kommt. Die Zahl der dritten bis siebenten Kinder hat seit 1951 sogar merkbar zugenommen. Nach den Ergebnissen der Familienstatistik 1961 leben rund 42% der Kinder in Familien mit drei und mehr Kindern.

Sowohl bei der Haushalts- und Familiengröße als auch bei der Zusammensetzung der Familien, aber auch hinsichtlich der Kinderzahl wurden zum Teil erhebliche Unterschiede nach Beruf und Schulbildung des Vaters, nach wirtschaftlicher Zugehörigkeit der Familie, nach der Größe und Struktur der Wohngemeinde (Landgemeinde, Stadt) und nach dem Alter der Frau festgestellt. Auf diese Zusammenhänge kann im Rahmen dieses Berichtes nicht eingegangen werden.

Welche allgemeinen Entwicklungstendenzen der österreichischen Familien lassen sich nun auf Grund dieser Daten feststellen?

- a) Im Vergleich zu Familien früherer Zeiten (aus welchen sich die heutigen Familien entwickelt haben) fällt zunächst die absolute und relative Kleinheit der Familien auf, wie sie für Industrieländer typisch ist. Die Mehrzahl der vollständigen Familien besteht aus Eltern und ihren unverheirateten Kindern, wobei sich die Zahl der Kinder in der Regel zwischen 2 und 3 bewegt. Neben den vollständigen Familien ist die weitestverbreitete Haushaltsform die sogenannten „Nur-Ehepaar-Haushalte“. Die Zahl der unvollständigen Familien und Einpersonenhaushalte ist ebenfalls sehr groß. Demgegenüber fehlen die sogenannten „erweiterten Familien“.
- b) Dies hängt wiederum mit der Veränderung im Ablauf des Familienzyklus zusammen. Charakteristisch an dieser Veränderung ist, daß sich durch den Rückgang des Heiratsalters einerseits und durch die Erhöhung der durchschnittlichen Lebenserwartung andererseits der gesamte Familienlebenszyklus bedeutend verlängert hat ²⁴). Sowohl der Rückgang der Kinderzahl wie auch die durchschnittlich frühere Heirat der Kinder führt zu einer Verkürzung der Phasen, die zwischen Eheschließung und dem Wegzug der Kinder aus dem elterlichen Haushalt liegen. Diese beiden Fakten — die absolute Verlängerung der Ehedauer und die Verkürzung der Kindererziehungsphase —

²⁴) Nach den Angaben von A. Kaufmann hat sich die mittlere Dauer des Familienzyklus zwischen 1910 und 1951 bei den Männern um 8,5 Jahre von 33,8 auf 42,3 Jahre und bei den Frauen um 9,7 von 39,4 auf 49,1 Jahre erhöht. Die mittlere Ehedauer verlängert sich von ungefähr 27 auf rund 39 Jahre, also um zirka 12 Jahre (vgl. Demographische ... a. a. O. S. F. 138).

führten zu einer grundlegenden Umgestaltung der Haushalts- und Familienzusammensetzung überhaupt. Sie bewirken einen Rückgang des Anteiles der Familien, die aus einem Ehepaar mit unverheirateten Kindern bestehen und ließ den Anteil der Haushalte, die nur aus einem Ehepaar ohne unverheiratete Kinder bestehen oder nur alleinstehende (verwitwete oder geschiedene) Personen enthalten, stark ansteigen.

- c) Zugleich muß hervorgehoben werden, daß dieser in den Städten und Großstädten in Österreich bereits weitverbreitete Familientyp einen ganz eigentümlichen Lebensrhythmus aufweist. Die Familie beginnt mit der Eheschließung, erweitert sich danach mit der Geburt von Kindern zur Familie im eigentlichen Sinne, um sich dann nach einer gewissen Zeitspanne (die je nach Kinderzahl länger oder kürzer sein kann) wieder auf das Gattenpaar zu beschränken. Sie tut dies regelmäßig in dem Augenblick, in welchem die Kinder großjährig geworden sind, ihre Berufsausbildung abgeschlossen haben und nun das Elternhaus verlassen, um eigene Familien zu gründen.
- d) Wichtig ist auf Grund dieser Feststellungen die Tatsache, daß die Familien heute keine starren, sondern sehr elastische Gebilde darstellen. Man kann im Lebenslauf einer Familie typische Phasen unterscheiden, in welchen nicht nur der personale Aufbau der Familien unterschiedlich ist, sondern auch die tatsächlich ausgeübten Funktionen, die äußeren Lebensbedingungen usw. So wäre im Familienzyklus die Phase der Familiengründung (Heirat bis Geburt des ersten Kindes), des Familienwachstums (bis zur Geburt des letzten Kindes), die Periode der Ausbildung der Kinder, die Reduktionsphase (vom Ausscheiden des ersten bis zum Ausscheiden des letzten Kindes), die Phase vom Weggang des letzten Kindes bis zum Tod eines Ehepartners und schließlich die Phase vom Tod des einen Ehepartners bis zum Tod des anderen zu unterscheiden. Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten und Tendenzen des Phasenablaufes und die Besetzung der sich aus dem Phasenablauf ergebenden Familientypen zu bestimmten Zeitpunkten wäre für die Familienpolitik ebenfalls von primärer Bedeutung, weil die Familienpolitik sehr unterschiedliche Aufgaben für die einzelne Phase des Lebenszyklus einer Familie zu erfüllen hat. Für die österreichischen Familien liegen solche Angaben leider nicht vor ²⁵).

²⁵) Für Wien auf Grund der Sonderauswertung der Volkszählung 1961 einige wichtige Übersichtsdaten (vgl. A. Kaufmann, Demographische ... a. a. O. S. F. 117—159).

4. Familie und alternder Mensch

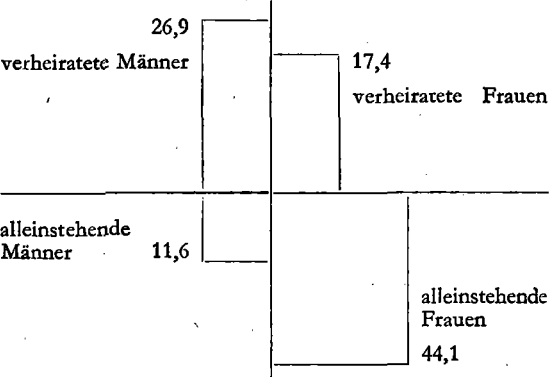
Mit der Verheiratung der Kinder, die heute vor allem in den Städten und Großstädten in der Regel mit dem Ausscheiden aus dem elterlichen Haushalt zusammenfällt, beginnt für Millionen von Menschen ein neuer und relativ langer Lebensabschnitt -- zunächst mit, später ohne Ehepartner.

Wesentliche Aspekte des sogenannten „Altersproblems“, wie es sich für viele alternde Menschen selbst, wie auch für verschiedene Fürsorgeeinrichtungen, den Wohnungsbau usw. darstellt, sind nur im Zusammenhang mit der oben dargestellten Entwicklung der Familie und deren Bestimmungsfaktoren zu verstehen.

Neben diesen Faktoren, die den Strukturwandel der Familie betreffen, muß außerdem berücksichtigt werden, daß viele wirtschaftliche, rechtliche und fürsorgliche Gesichtspunkte, die früher das Zusammenleben der verheirateten Kinder (bzw. eines der verheirateten Kinder) mit ihren Eltern notwendig oder zumindest für alle Beteiligten vorteilhaft machten, heute in vielen Fällen nicht mehr gültig sind. So verlieren die wirtschaftlichen Interessen für den Hof oder Gewerbebetrieb der Eltern infolge unselbständiger Berufstätigkeit der Kinder an Bedeutung oder an Stelle der Fürsorgepflicht der Kinder treten zahlreiche sozialpolitische Vorsorgen, wie zum Beispiel Pensionsversicherung und andere Zweige der Sozialversicherung. Daten über Familienformen älterer Menschen, die solche Querschnittsuntersuchungen wie die Volkszählung liefern, müssen daher von diesem Hintergrund her gesehen werden.

Es ist bekannt, daß infolge der Erhöhung der mittleren Lebenserwartung immer mehr Menschen ihr 65. Lebensjahr erreichen. So hat in Österreich der Anteil der mehr als 65 Jahre alten Personen von 4% im Jahre 1880 auf 12% im Jahre 1961 zugenommen. Die Gesamtzahl der Personen über 65 Jahre betrug im Jahre 1961 rund 873.000.

Tabelle 8
Gliederung der Bevölkerung Österreichs im Alter von 65 Jahren und darüber nach Geschlecht und Familienstand



Unter den Personen über 65 Jahren bilden die alleinstehenden, das heißt nicht (mehr) verheirateten Frauen die größte Gruppe. Über die Haushalts- und Wohnformen dieser alten Menschen liefert die Haushaltsstatistik 1961 nur einen sehr groben Überblick. Aus diesen Unterlagen ist nur so viel zu entnehmen, daß rund 30% der alleinstehenden Männer und 43,8% der alleinstehenden Frauen über 65 Jahre für sich allein einen Haushalt bilden. (Insgesamt rund 199.000 Personen.) 7% der nicht (mehr) verheirateten Männer und 5% der Frauen leben in Anstaltshaushaltungen, aber nur 0,6% der verheirateten Männer und 0,7% der verheirateten Frauen ²⁶⁾.

Genauere Untersuchungen über die Haushalts- und Wohnformen alter Menschen liegen für einige Städte Österreichs vor. In Wien wohnten im Jahre 1963 von 100 Personen im Alter von 65 Jahren und darüber ²⁷⁾.

Verheiratete:

nur mit dem Ehepartner	33
mit Ehepartner und Kindern.....	9
mit Ehepartner und anderen Personen	2

Nicht (mehr) Verheiratete:

allein	32
mit Kindern.....	14
mit anderen Personen (hauptsächlich verwandt)	10

Als Vergleich seien die Ergebnisse einer Untersuchung in Krems erwähnt: von alten Leuten (über 65 Jahren wohnten in Krems ²⁸⁾:

	Männer %	Frauen %
nur mit dem Ehegatten ..	55	21
mit Ehegatten und verheirateten oder unverheirateten Kindern (oder Enkel)	20	6
nur mit verheirateten oder unverheirateten Kindern (oder Enkel)	12	25
allein	9	45
mit sonstigen verwandten oder nicht verwandten Personen (bzw. unbekannt)	4	3
	100% (209)	100% (385)

²⁶⁾ Die Haushalte in Österreich, Österreichisches Statistisches Zentralamt Wien 1964, S. 13.
²⁷⁾ D. Rosenmayr, Hauptprobleme der Alterssoziologie, in: Familie und Gesellschaft, herausgegeben von F. Oeter, Tübingen 1966, S. 216.
²⁸⁾ Bevölkerungsstruktur und religiöse Praxis in Krems, I. Teil, Bericht Nr. 73 des Instituts für kirchliche Sozialforschung, verfaßt von L. Vaskovics, Wien 1963.

Für beide Städte gilt, daß die Verheirateten überwiegend nur mit dem Ehepartner zusammenleben, daß ein Viertel in Wien (und ein Drittel in Krems) die Wohnung mit den Kindern und ganz wenige sie mit anderen Personen teilen. Nicht (mehr) Verheiratete dagegen bilden eher Wohngemeinschaften mit ihren Kindern oder anderen Verwandten, nur etwa die Hälfte lebt völlig für sich allein. Die Kremser Untersuchung zeigt, daß die Ausgliederung der alten Leute aus ihrer Nachkommenschaftsfamilie auch in einer Kleinstadt wie Krems bereits eine weitgehend vollzogene Tatsache ist. Es zeigt sich außerdem, daß durch die höhere mittlere Lebenserwartung bei Frauen das Alleinsein im hohen Lebensalter eine noch viel größere Rolle spielt als beim Mann.

Andererseits wurde festgestellt, daß von den Eltern ein Zusammenwohnen mit den verheirateten Kindern nicht gewünscht bzw. angestrebt wird; sie möchten aber doch in räumlicher Nähe bleiben, damit eine getrennte Haushaltsführung und gegenseitige ökonomische Unabhängigkeit bei gleichzeitigen regelmäßigen sozialen Kontakten und Interaktionen möglich ist. Dementsprechend gibt ein Großteil der alten Menschen als die ihren Wünschen am besten entsprechende Wohnform das eigene Heim in der Nähe der Kinder an. Man wünscht enge Beziehungen zu den Angehörigen, gleichzeitig besteht ein ausgeprägter Wunsch nach räumlicher Distanz, auch den eigenen Kindern gegenüber. Man kann, die Beziehung der Eltern zu ihren verheirateten Kindern charakterisierend, von „Intimität auf Distanz“ sprechen²⁹⁾.

Im Zusammenhang mit der räumlichen Trennung der Eltern von ihren verheirateten Kindern kann man nur relativ selten von „Vereinsamung“ sprechen; dies ist eher bei alten Leuten, die keine Kinder und Verwandten (in der räumlichen Nähe) haben, der Fall bzw. bei Personen, die auch schon früher wenig Kontakte zu ihrer Umgebung hatten. Gewisse Gefahr der „Vereinsamung“ ist durch den Tod des Ehepartners, also bei allein stehenden Personen, vor allem bei Frauen, dann

gegeben, wenn sich nähere Verwandte nicht in der räumlichen Nähe befinden.

Kinder und Enkelkinder kommen im allgemeinen häufig mit den alten Leuten zusammen. In Wien waren bei 40% der Großeltern die Enkelkinder mindestens einmal wöchentlich auf Besuch und zwei Drittel der Bejahrten wurden mindestens zweimal im Monat von Kindern oder Verwandten besucht³⁰⁾.

Die sozialen Kontakte zwischen Eltern und Kindern beschränken sich — auch bei räumlicher Trennung — nicht auf bloße Besuche, sondern erstrecken sich auf sehr wichtige gegenseitige Hilfeleistungen (zum Beispiel Betreuung von Kindern, Mithilfe bei der Hauswirtschaft), wobei nach der Heirat noch eher die Kinder sich an die Eltern wenden, später beanspruchen eher die Eltern die Hilfeleistung ihrer Kinder. Besonders im Falle von Krankheit und Pflegebedürftigkeit wird von den Kindern eine Hilfeleistung erwartet. Diese Beispiele sprechen dafür, daß in vielen Fällen an Stelle des ursprünglichen verpflichtenden Funktionszusammenhangs (des familiären Produktionsverbandes) neue Formen der Beziehungen treten. Sie beruhen auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit, Freiwilligkeit und Beweglichkeit.

Diese Feststellungen gelten allerdings, wie schon erwähnt, für alte Menschen, die selbst Kinder haben bzw. ihre Kinder in erreichbarer Nähe haben. Anders gelagert sind die Probleme bei allen Personen, die in Altersheimen wohnen, bettlägerig sind und ständig ärztlicher Betreuung bedürfen. Abschließend muß ebenfalls darauf hingewiesen werden, daß das, was die Haushalts- und Wohnungsformen sowie die sozialen Kontakte zu ihren Kindern und sonstigen Verwandten betrifft, zum Teil beträchtliche Unterschiede bei der Bevölkerung der Städte und der ländlichen Gemeinden, bei der landwirtschaftlichen Bevölkerung und den anderen Bevölkerungskategorien, aber auch nach finanziellen Verhältnissen festzustellen sind. Auf die Beschreibung dieser Zusammenhänge kann nicht hier eingegangen werden.

²⁹⁾ L. Rosenmayr und E. Köckeis, Umwelt und Familie alter Menschen. Neuwied/Berlin, 1965, S. 111 ff.

³⁰⁾ L. Rosenmayr und E. Köckeis, Umwelt und Familie alter Menschen, Neuwied/Berlin, 1965, S. 111 ff.

Anhang

Tabelle I

Natürliche Bevölkerungsbewegung in Österreich seit 1871

Jahre	Ehe- schlie- ßungen	Lebend- ge- borene	Tot- gebo- rene	Gestor- bene 1)	Gebur- tenüber- schuß, -abgang (—)	Ehe- schei- dungen 2)	Im 1. Lebens- jahr Gestor- bene	Ehe- schlie- ßungen	Lebend- ge- borene	Tot- ge- borene	Gestor- bene	Gebur- tenüber- schuß, -abgang (—)	Ehe- schei- dungen 2)	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 1000 Lebend- geborene
	Grundzahlen							auf 1000 Einwohner						
1871	40.571	153.502	.	135.847	17.655	.	41.437	8.9	33.6	.	29.8	3.8	.	289.6
1872	42.123	158.395	.	144.575	13.820	.	43.849	9.1	34.4	.	31.4	3.0	.	296.5
1873	42.040	162.563	.	156.468	6.095	.	45.254	9.0	35.0	.	33.7	1.3	.	298.1
1874	38.769	162.874	.	143.687	19.187	.	43.465	8.3	34.7	.	30.6	4.1	.	282.4
1875	37.055	164.904	.	140.462	24.442	.	41.653	7.8	34.9	.	29.7	5.2	.	270.0
1876	36.183	169.935	.	136.621	33.314	.	41.218	7.6	35.6	.	28.6	7.0	.	259.4
1877	32.889	164.731	.	141.143	23.588	.	40.361	6.8	34.2	.	29.3	4.9	.	261.4
1878	32.214	162.106	.	145.355	16.751	.	39.925	6.6	33.4	.	29.9	3.5	.	262.9
1879	33.860	163.662	.	140.911	22.751	.	39.608	6.9	33.4	.	28.8	4.6	.	258.8
1880	33.987	165.466	.	135.764	29.702	.	39.155	6.9	33.5	.	27.5	6.0	.	252.0
1881	35.365	164.089	5.492	142.033	22.056	.	40.180	7.1	32.9	1.1	28.5	4.4	.	261.4
1882	36.915	166.068	5.600	144.316	21.752	.	41.168	7.3	33.0	1.1	28.7	4.3	.	263.6
1883	36.514	165.790	5.719	142.439	23.351	.	40.818	7.2	32.7	1.1	28.1	4.6	.	263.5
1884	37.466	169.803	5.796	139.255	30.548	487	40.916	7.3	33.2	1.1	27.2	6.0	0.1	258.1
1885	37.379	168.069	5.898	146.296	21.773	477	43.002	7.2	32.5	1.1	28.3	4.2	0.1	273.9
1886	38.450	170.059	5.982	144.109	25.950	486	42.026	7.4	32.6	1.1	27.6	5.0	0.1	264.3
1887	38.084	170.735	6.166	140.639	30.096	517	40.772	7.2	32.5	1.2	26.8	5.7	0.1	254.9
1888	38.403	170.199	6.143	143.785	26.414	481	40.526	7.2	32.1	1.2	27.1	5.0	0.1	253.8
1889	38.757	171.939	6.503	137.333	34.606	517	39.977	7.2	32.2	1.2	25.7	6.5	0.1	247.9
1890	38.641	165.601	6.078	145.067	20.534	545	40.945	7.2	30.7	1.1	26.9	3.8	0.1	263.4
1891	40.241	176.568	6.804	142.676	33.892	554	41.063	7.4	32.4	1.2	26.2	6.2	0.1	245.9
1892	40.995	171.794	6.913	146.178	25.616	581	41.445	7.4	31.2	1.3	26.6	4.6	0.1	257.0
1893	41.079	175.636	7.139	139.710	35.926	640	40.026	7.4	31.6	1.3	25.1	6.5	0.1	242.7
1894	42.722	176.507	7.032	139.209	37.298	664	40.182	7.6	31.4	1.3	24.8	6.6	0.1	242.4
1895	44.079	181.136	6.779	140.668	40.468	612	40.639	7.8	31.9	1.2	24.8	7.1	0.1	238.8
1896	44.276	182.844	6.402	137.090	45.754	636	38.756	7.7	31.9	1.1	23.9	8.0	0.1	225.1
1897	46.250	181.882	6.212	135.840	46.042	627	39.147	8.0	31.4	1.1	23.4	8.0	0.1	228.6
1898	45.437	184.427	6.584	132.836	51.591	788	38.974	7.8	31.5	1.1	22.7	8.8	0.1	224.4
1899	47.029	186.290	6.885	138.338	47.952	866	38.512	8.0	31.5	1.2	23.4	8.1	0.1	219.2
1900	47.997	187.094	6.698	138.509	48.585	902	39.595	8.0	31.3	1.1	23.2	8.1	0.1	224.5
1901	47.337	189.539	6.962	134.234	55.305	1.057	39.438	7.8	31.4	1.2	22.2	9.2	0.2	208.1
1902	46.442	191.926	6.566	134.479	57.447	1.158	40.544	7.6	31.5	1.1	22.1	9.4	0.2	211.2
1903	46.473	184.244	6.370	133.435	50.809	1.215	38.865	7.5	29.9	1.0	21.6	8.3	0.2	210.9
1904	47.275	187.963	6.600	131.309	56.654	1.306	38.244	7.6	30.2	1.1	21.1	9.1	0.2	203.5
1905	47.887	181.685	6.271	142.673	39.012	1.334	40.709	7.6	28.9	1.0	22.7	6.2	0.2	224.1
1906	49.141	184.477	6.572	129.084	55.393	1.413	35.731	7.7	29.0	1.0	20.3	8.7	0.2	193.7
1907	49.660	181.026	6.226	132.006	49.020	1.354	36.223	7.7	28.2	1.0	20.6	7.6	0.2	200.1
1908	50.064	180.034	6.124	136.434	43.600	1.453	36.729	7.7	27.7	0.9	21.0	6.7	0.2	204.0
1909	50.988	180.106	6.185	134.152	45.954	1.695	36.919	7.8	27.5	0.9	20.5	7.0	0.2	205.0
1910	49.997	176.588	6.101	127.243	49.345	1.587	32.498	7.6	26.7	0.9	19.2	7.5	0.2	184.0
1911	50.516	168.916	.	132.615	36.301	1.724	34.172	7.6	25.3	.	19.9	5.4	0.2	202.3
1912	51.488	170.555	.	122.759	47.796	1.814	28.797	7.7	25.4	.	18.3	7.1	0.2	168.8
1913	47.513	163.354	.	124.388	38.966	1.940	29.457	7.0	24.1	.	18.4	5.7	0.3	180.3
1914	48.579	161.692	.	124.560	37.132	1.640	27.766	.	.	.	.	.	.	171.7
1915	29.689	125.680	.	144.259	—18.579	1.035	27.412	.	.	.	.	.	.	218.1
1916	28.398	98.895	.	139.324	—40.929	1.080	19.015	.	.	.	.	.	.	192.3
1917	30.772	92.289	.	150.346	—58.057	1.114	17.127	.	.	.	.	.	.	185.6
1918	42.083	92.560	.	172.573	—80.013	1.776	17.851	.	.	.	.	.	.	192.9
1919	80.363	118.518	.	130.658	—12.140	4.159	18.536	12.5	18.5	.	20.4	—1.9	0.7	156.4
1920	85.866	146.644	.	122.775	23.869	5.358	22.991	13.3	22.7	.	19.0	3.7	0.9	156.8
1921	81.223	151.138	.	110.451	40.687	5.654	23.244	12.5	23.2	.	17.0	6.2	0.9	153.8
1922	74.274	150.958	4.746	113.467	37.491	5.350	23.606	11.4	23.1	0.7	17.4	5.7	0.9	156.4
1923	56.594	146.885	4.879	99.924	46.961	5.297	20.653	8.6	22.5	0.7	15.3	7.2	0.8	140.6
1924	52.845	142.141	4.728	98.055	44.086	5.356	18.056	8.1	21.7	0.7	15.0	6.7	0.8	127.0
1925	50.842	135.841	4.132	94.988	40.853	5.193	16.190	7.7	20.6	0.6	14.4	6.2	0.8	119.2
1926	47.886	127.250	3.908	98.905	28.345	.	15.818	7.3	19.3	0.6	15.0	4.3	.	124.3
1927	48.493	118.669	3.683	99.080	19.589	.	14.982	7.3	17.9	0.6	15.0	2.9	.	126.3
1928	49.305	116.729	3.535	95.959	20.770	5.561	13.778	7.4	17.6	0.5	14.5	3.1	0.8	118.0
1929	51.293	112.047	3.255	97.300	14.747	5.906	12.533	7.7	16.8	0.5	14.6	2.2	0.9	111.9
1930	51.583	112.330	3.253	90.315	22.015	6.424	11.692	7.7	16.8	0.5	13.5	3.3	1.0	104.1
1931	49.717	106.324	2.962	93.895	12.429	6.357	10.975	7.4	15.9	0.4	14.0	1.9	0.9	103.2
1932	45.356	102.277	3.012	93.599	8.678	6.048	10.856	6.7	15.2	0.4	13.9	1.3	0.9	106.1
1933	43.902	96.369	2.690	88.977	7.392	6.228	9.079	6.5	14.3	0.4	13.2	1.1	0.9	94.2
1934	43.979	91.567	2.516	85.685	5.882	5.918	8.389	6.5	13.6	0.4	12.7	0.9	0.9	91.6
1935	45.673	88.689	2.487	92.524	—3.835	5.571	8.754	6.8	13.1	0.4	13.7	—0.6	0.8	98.7
1936	46.293	88.264	2.556	89.078	— 814	5.980	8.215	6.8	13.1	0.4	13.2	—0.1	0.9	93.1
1937	46.289	86.351	2.447	90.035	—3.684	5.843	7.938	6.9	12.8	0.4	13.3	—0.5	0.9	91.9
1938	89.994	93.812	2.532	94.755	— 943	.	7.516	13.3	13.9	0.4	14.0	—0.1	.	80.1
1939	117.078	137.825	3.718	101.709	36.116	8.226	10.076	17.6	20.7	0.6	15.3	5.4	1.2	73.1
1940	78.204	145.926	3.738	99.475	46.451	6.574	10.833	.	.	.	.	.	.	74.2

¹⁾ Für die Zeit der beiden Weltkriege ohne Militärsterbefälle. — ²⁾ Bis einschließlich 1937 galt das konfessionell geregelte Eherecht, wonach es Ehescheidungen und -trennungen gab. „Scheidung“ bedeutete die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, „Trennung“ die Lösung des Ehebandes. Seit 1938 kennt das österreichische Ehegesetz keine „Scheidung von Tisch und Bett“ mehr; „Scheidung“ bedeutet heute das, was früher „Trennung der Ehe dem Bande nach“ genannt wurde. — 1884 bis 1913 damaliger Gebietsstand der heutigen Bundesländer (ohne Burgenland); 1914 bis 1923 heutiger Gebietsstand (ohne Burgenland). — ³⁾ 1871 bis 1900 ohne Burgenland.

Quelle: „Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1968“, Wien 1969.

Tabelle I (Fortsetzung)

Natürliche Bevölkerungsbewegung in Österreich seit 1871 (Schluß)

Jahre	Eheschließungen	Lebendgeborene	Totgeborene	Gestorbene ¹⁾	Geburtenüberschuß, abgang (—)	Ehescheidungen ²⁾	Im 1. Lebensjahr Gestorbene	Eheschließungen	Lebendgeborene	Totgeborene	Gestorbene	Geburtenüberschuß, abgang (—)	Ehescheidungen ³⁾	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 1000 Lebendgeborene ³⁾
	Grundzahlen							auf 1000 Einwohner						
1941	56.323	135.398	3.076	94.121	41.277	6.917	9.450	.	.	.	.	.	.	69-8
1942	52.504	116.172	2.502	90.510	25.662	6.552	8.545	.	.	.	.	.	.	73-6
1943	48.588	122.443	2.546	94.269	28.174	.	9.685	.	.	.	.	.	.	79-1
1944	41.107	126.938	2.793	109.622	17.316	.	11.146	.	.	.	.	.	.	87-8
1945	31.363	101.369	2.020	173.767	—72.398	4.554	16.387	.	.	.	.	.	.	161-7
1946	62.791	111.302	2.501	94.077	17.225	13.351	9.061	9-0	15-9	0-4	13-4	2-5	1-9	81-4
1947	75.484	128.953	2.766	90.027	38.926	13.465	10.098	10-8	18-5	0-4	12-9	5-6	1-9	78-3
1948	71.904	123.221	2.634	84.213	39.008	14.162	9.392	10-3	17-7	0-4	12-1	5-6	2-0	76-2
1949	68.974	113.375	2.316	89.247	24.128	12.776	8.531	9-9	16-3	0-3	12-8	3-5	1-8	75-2
1950	64.621	107.854	2.369	85.710	22.144	10.534	7.125	9-3	15-6	0-3	12-4	3-2	1-5	66-1
1951	63.167	102.764	2.145	88.253	14.511	10.295	6.300	9-1	14-8	0-3	12-7	2-1	1-5	61-3
1952	57.571	103.012	2.088	83.372	19.640	9.833	5.347	8-3	14-9	0-3	12-0	2-9	1-4	51-9
1953	54.202	102.867	1.909	83.399	19.468	9.417	5.135	7-8	14-8	0-3	12-0	2-8	1-4	49-9
1954	54.289	103.985	1.948	84.632	19.353	9.227	5.023	7-8	15-0	0-3	12-2	2-8	1-3	48-3
1955	56.689	108.575	1.932	84.995	23.580	8.994	4.947	8-2	15-6	0-3	12-2	3-4	1-3	45-6
1956	57.383	115.827	2.087	86.824	29.003	8.488	5.011	8-3	16-7	0-3	12-5	4-2	1-2	43-3
1957	56.510	118.712	2.072	89.298	29.414	8.177	5.250	8-1	17-0	0-3	12-8	4-2	1-2	44-2
1958	55.407	119.755	1.978	85.980	33.775	8.238	4.874	7-9	17-1	0-3	12-3	4-8	1-2	40-7
1959	55.514	124.377	1.935	87.970	36.407	8.474	4.950	7-9	17-7	0-3	12-5	5-2	1-2	39-8
1960	58.508	125.945	1.916	89.603	36.342	8.011	4.727	8-3	17-9	0-3	12-7	5-2	1-1	37-5
1961	60.001	131.563	1.757	85.673	45.890	8.045	4.302	8-5	18-6	0-2	12-1	6-5	1-1	32-7
1962	59.705	133.253	1.835	90.854	42.399	7.969	4.374	8-4	18-7	0-3	12-7	6-0	1-1	32-8
1963	58.415	134.809	1.814	91.579	43.230	8.150	4.217	8-1	18-8	0-3	12-8	6-0	1-1	31-3
1964	57.533	133.841	1.687	89.081	44.760	8.390	3.913	8-0	18-5	0-2	12-3	6-2	1-2	29-2
1965	56.738	129.924	1.565	94.273	35.651	8.423	3.673	7-8	17-9	0-2	13-0	4-9	1-2	28-3
1966	55.816	128.577	1.471	91.440	37.137	8.643	3.610	7-7	17-6	0-2	12-5	5-1	1-2	28-1
1967	56.091	127.404	1.401	95.438	31.966	8.880	3.366	7-7	17-4	0-2	13-0	4-4	1-2	26-4
1968	56.001	126.115	1.370	96.014	30.101	9.705	3.219	7-6	17-2	0-2	13-1	4-1	1-3	25-5

¹⁾ Für die Zeit der beiden Weltkriege ohne Militärsterbefälle. — ²⁾ Bis einschließlich 1937 galt das konfessionell geregelte Ehegesetz, wonach es Ehescheidungen und Trennungen gab. „Scheidung“ bedeutete die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, „Trennung“ die Lösung des Ehebandes. Seit 1938 kennt das österreichische Ehegesetz keine „Scheidung von Tisch und Bett“ mehr; „Scheidung“ bedeutet heute das, was früher „Trennung der Ehe dem Bande nach“ genannt wurde. — 1914 bis 1933 ohne Burgenland; 1939 bis 1942 damaliger Gebietsstand. — Die Zahlblätter für die Statistik der Ehescheidungen der Jahre 1926 und 1927 wurden beim Brand des Justizpalastes teilweise vernichtet.

Tabelle II
Bevölkerung Österreichs 1961 bis 1980, jeweils zum 1. 1. — Ohne Berücksichtigung der Wanderungen
Grundzahlen (in 1000)

a) Männer																				
Altersgruppe (in Jahren)	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	5jährige Altersgruppen																			
0— 4	296.6	304.9	311.6	318.7	322.5	325.0	324.1	322.2	319.5	316.6	314.6	313.6	313.5	314.5	316.5	319.5	322.4	325.4	328.4	331.4
5— 9	246.7	255.0	264.3	273.6	284.9	293.9	302.2	308.9	316.0	320.0	322.5	321.8	320.0	317.3	314.5	312.6	311.7	311.8	312.8	314.9
10—14	260.4	258.6	250.3	244.7	243.2	246.0	254.1	263.3	272.5	283.8	292.9	301.5	308.3	315.4	319.4	321.9	321.2	319.5	316.8	314.0
15—19	267.5	253.1	254.8	254.3	250.9	259.1	257.3	249.1	243.5	242.3	245.1	253.0	262.4	271.6	282.9	291.9	300.6	307.4	314.5	318.5
20—24	260.6	283.2	296.7	305.8	293.7	265.1	250.9	252.6	252.2	248.8	256.9	255.2	247.1	241.5	240.4	243.2	251.1	260.3	269.5	280.7
25—29	208.9	203.7	200.4	203.3	228.8	258.0	280.4	293.8	302.8	290.9	262.6	248.5	250.2	249.8	246.5	254.5	252.9	244.9	239.3	238.2
30—34	228.0	229.2	227.7	222.0	214.9	206.8	201.6	198.3	201.3	226.5	255.4	277.6	290.9	299.9	288.0	260.1	246.2	247.9	244.2	244.2
35—39	210.6	211.0	212.7	217.5	221.8	225.3	226.6	225.1	219.5	212.5	204.5	199.4	196.2	199.1	224.1	252.8	274.8	288.0	296.9	285.1
40—44	142.5	160.0	179.4	196.8	205.3	207.4	207.9	209.6	214.3	218.6	222.2	223.4	222.0	216.6	209.7	201.8	196.9	193.7	196.7	221.5
45—49	198.9	179.1	156.3	137.5	129.8	139.4	156.6	175.6	192.6	201.0	203.1	203.6	205.4	210.1	214.4	218.0	219.2	217.9	212.6	205.9
50—54	225.0	220.0	218.1	213.7	206.8	191.3	172.2	150.4	132.3	125.2	134.6	151.4	169.8	186.2	194.3	196.4	197.0	198.8	203.5	207.7
55—59	225.9	224.1	220.0	217.0	213.7	210.4	205.8	204.1	200.0	193.6	179.0	161.1	140.7	123.9	117.5	126.8	142.6	160.0	175.3	182.8
60—64	184.5	190.5	196.5	199.6	201.5	201.9	200.3	196.6	193.9	191.1	188.1	184.1	182.5	178.9	173.1	160.0	143.7	125.4	110.6	105.3
65—69	131.0	134.2	138.5	143.4	149.4	155.0	160.1	165.0	167.6	169.1	169.4	168.0	164.9	162.6	160.2	157.8	154.3	153.0	149.9	145.1
70—74	95.4	96.4	96.4	97.1	98.2	100.7	103.2	106.6	110.4	115.1	119.4	123.3	127.1	129.0	130.1	130.3	129.2	126.8	125.1	123.3
75—79	62.9	63.5	63.9	64.3	64.1	63.7	64.5	64.6	65.1	66.0	67.7	69.5	71.8	74.5	77.7	80.6	83.3	85.9	87.2	88.0
80—84	32.5	32.4	32.8	33.2	33.8	33.8	34.0	34.3	34.6	34.6	34.4	34.9	35.0	35.4	36.0	37.0	38.1	39.4	41.0	42.9
85—89	10.7	11.2	11.6	11.8	12.1	12.3	12.4	12.6	12.7	12.9	13.0	13.1	13.2	13.4	13.4	13.3	13.6	13.7	13.9	14.2
90—94	2.0	2.1	2.2	2.3	2.5	2.6	2.7	2.8	2.9	2.9	3.0	3.0	3.1	3.1	3.2	3.2	3.3	3.3	3.3	3.4
95 und darüber	0.3	0.3	0.2	0.2	0.2	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.5
Summe	3.290.9	3.312.5	3.334.4	3.356.8	3.378.1	3.398.0	3.417.2	3.435.8	3.454.0	3.471.7	3.488.8	3.506.4	3.524.5	3.543.2	3.562.3	3.582.1	3.602.5	3.623.5	3.645.2	3.667.6
wichtige Altersgruppen																				
0—13	754.6	761.8	771.9	786.2	801.5	817.6	832.0	845.7	858.5	868.5	874.7	879.1	883.9	886.4	889.5	890.1	890.8	891.6	893.2	896.8
14—19	316.6	309.8	309.1	305.1	300.0	306.4	305.7	297.8	293.0	294.2	300.4	310.8	320.3	332.4	343.8	355.8	365.1	372.5	379.3	382.0
20—29	469.5	486.9	497.1	509.1	522.5	523.1	531.3	546.4	555.0	539.6	519.5	503.7	497.3	491.3	486.9	497.7	504.0	505.2	508.8	518.9
30—49	780.0	779.3	776.1	773.8	771.8	778.9	792.7	808.6	827.7	858.6	885.2	904.0	914.5	925.7	936.2	932.7	937.1	947.5	953.7	956.7
50—59	450.9	444.1	438.1	430.7	420.5	401.7	378.0	354.5	332.3	318.8	313.6	312.5	310.5	310.1	311.8	323.2	339.6	358.8	378.8	390.5
60 und darüber	519.3	530.6	542.1	551.9	561.8	570.3	577.5	582.8	587.5	592.0	595.4	596.3	598.0	597.3	594.1	582.6	565.9	547.9	531.4	522.7
Summe	3.290.9	3.312.5	3.334.4	3.356.8	3.378.1	3.398.0	3.417.2	3.453.8	3.454.0	3.471.7	3.488.8	3.506.4	3.524.5	3.543.2	3.562.3	3.582.1	3.602.5	3.623.5	3.645.2	3.667.6
b) Frauen																				
Altersgruppe (in Jahren)	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
	5jährige Altersgruppen																			
0— 4	284.0	291.0	298.4	306.0	311.1	313.2	312.4	310.0	306.1	302.2	300.2	299.1	298.9	299.7	301.5	304.2	306.9	309.6	312.3	315.0
5— 9	237.1	245.6	254.2	263.3	273.5	282.1	289.0	296.4	304.1	309.2	311.5	310.7	308.4	304.6	300.8	298.8	297.8	297.7	298.6	300.4
10—14	248.4	247.8	240.4	235.1	234.0	236.7	245.2	253.8	262.9	273.1	281.7	288.7	296.1	303.8	308.9	311.2	310.4	308.1	304.3	300.5
15—19	258.6	243.8	245.0	244.2	240.4	247.9	247.3	240.0	234.7	233.6	236.3	244.8	253.5	262.5	272.7	281.3	288.3	295.7	303.4	308.6
20—24	247.6	270.1	284.0	294.0	283.8	257.9	243.1	244.4	243.6	239.9	247.4	246.8	239.5	234.2	233.2	235.9	244.4	253.1	262.2	272.4
25—29	203.5	198.6	194.2	196.4	219.6	246.8	269.2	283.1	293.1	283.1	257.2	242.5	243.8	243.1	239.3	246.9	246.4	239.1	233.8	232.9
30—34	233.5	226.6	222.3	216.2	210.2	202.7	197.7	193.5	195.7	218.8	245.9	268.3	282.2	292.2	282.2	256.4	241.8	243.2	242.5	238.8
35—39	284.0	275.5	263.4	251.5	240.6	232.1	225.3	221.0	215.0	209.0	201.6	196.7	192.5	194.7	217.8	244.9	267.1	281.0	291.0	281.0
40—44	194.4	219.7	247.8	273.9	284.3	281.4	273.0	261.0	249.3	238.5	230.1	223.5	219.3	213.3	207.4	200.1	195.3	191.1	193.4	216.4
45—49	258.5	235.7	208.4	184.9	175.8	191.6	216.7	244.4	270.2	280.7	277.9	269.7	257.9	246.4	235.8	227.6	221.0	217.0	211.2	205.3
50—54	281.3	277.9	277.6	275.0	270.6	253.0	230.7	204.0	181.1	172.4	188.0	212.7	240.0	265.3	275.7	273.1	265.1	253.6	242.4	232.0
55—59	266.7	268.4	268.5	269.3	270.1	272.2	269.1	268.9	266.5	262.4	245.4	223.8	197.9	175.8	167.6	183.0	207.2	233.8	258.5	268.7
60—64	240.5	244.2	248.4	250.9	252.8	253.3	255.2	255.5	256.5	257.5	259.6	256.8	256.8	254.7	250.9	234.7	214.2	189.5	168.5	160.9
65—69	197.8	202.8	207.8	212.3	217.0	220.9	224.6	228.8	231.3	233.4	234.2	236.2	236.9	238.1	239.3	241.6	239.3	239.7	237.9	235.2
70—74	152.2	154.9	157.0	160.2	163.8	170.0	174.6	179.3	183.5	188.0	191.8	195.5	199.5	202.1	204.3	205.4	207.6	208.6	210.1	211.7
75—79	103.8	107.0	109.8	112.7	115.3	115.8	118.3	120.3	123.2	126.5	131.6	135.6	139.6	143.4	147.3	150.8	154.4	157.7	160.2	162.5
80—84	56.3	57.2	59.1	60.5	62.4	64.4	66.7	68.8	70.9	72.8	73.3	75.3	76.9	79.2	81.8	85.4	88.5	91.4	94.2	97.3
85—89	19.9	21.4	22.4	23.5	24.5	25.3	25.8	26.8	27.6	29.6	30.5	31.6	32.5	33.5	34.6	34.8	35.9	36.8	38.1	39.4
90—94	4.0	4.2	4.5	4.8	5.2	5.6	6.0	6.3	6.6	6.9	7.2	7.3	7.6	7.9	8.6	8.8	9.1	9.4	9.7	10.1
95 und darüber	0.7	0.6	0.6	0.6	0.6	0.6	0.7	0.7	0.7	0.8	0.9	0.9	1.0	1.0	1.1	1.1	1.1	1.2	1.2	1.4
Summe	3.772.8	3.793.0	3.813.8	3.835.3	3.855.6	3.873.5	3.890.6	3.907.0	3.922.6	3.938.4	3.952.3	3.966.5	3.980.8	3.995.5	4.010.8	4.026.0	4.041.5	4.057.3	4.073.5	4.090.5
wichtige Altersgruppen																				
0—13	723.2	730.7	740.9	755.6	771.2	786.2	800.3	813.5	825.4	834.5	839.1	843.5	847.6	850.1	852.6	852.9	852.7	851.9	852.1	855.1
14—19	304.9	297.5	297.1	293.0	287.8	293.7	293.6	286.7	282.4	283.6	290.6	299.8	309.3	320.5	331.3	342.6	350.7	359.2	366.5	3

Tabelle III

Gesamtbevölkerung und Bevölkerung im Alter von 18 und mehr Jahren 1890 bis 1951 nach dem Familienstand
b) Verhältniszahlen

Zählungsjahr	Insgesamt				Männlich				Weiblich			
	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden, getrennt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden, getrennt	ledig	verheiratet	verwitwet	geschieden, getrennt
Von 100 Personen insgesamt entfielen auf obenstehenden Familienstand												
1890	63.7	30.5	5.6	0.2	65.6	30.8	3.4	0.2	61.8	30.1	7.9	0.2
1900	62.4	31.7	5.6	0.3	64.5	32.2	3.1	0.2	60.4	31.3	8.0	0.3
1910	61.2	32.7	5.7	0.4	63.3	33.2	3.1	0.4	59.0	32.3	8.2	0.5
1934	52.3	38.9	7.0	1.8	54.6	40.4	3.3	1.7	50.1	37.5	10.4	2.0
1951	45.1	44.1	8.7	2.1	47.8	47.2	3.3	1.7	42.7	41.5	13.4	2.4
Von 100 Personen im Alter von 18 Jahren und mehr Jahren entfielen auf obenstehenden Familienstand												
1890	43.6	47.3	8.8	0.3	46.2	48.2	5.3	0.3	41.1	46.4	12.1	0.4
1900	42.0	49.0	8.6	0.4	44.8	50.0	4.8	0.4	39.2	48.0	12.4	0.4
1910	39.8	50.7	8.8	0.7	42.7	51.9	4.8	0.6	37.0	49.6	12.7	0.7
1934	34.8	53.1	9.6	2.5	36.7	56.2	4.7	2.4	33.1	50.3	14.0	2.6
1951	25.2	60.1	11.9	2.8	26.3	66.6	4.7	2.4	24.3	54.8	17.7	3.2
1961	21.0	63.1	12.6	3.3	24.4	68.9	4.2	2.5	21.1	56.3	18.9	3.7

Quelle: „Österreichs Bevölkerung in Bild und Zahl“, Wien 1953.

Tabelle IV

Heiratsgewohnheiten der österreichischen Bevölkerung 1900 und 1961¹⁾

Altersgruppen (in Jahren)	Von 100 der Bevölkerung nebenstehender Altersgruppen waren						Von 100 der Bevölkerung nebenstehender Altersgruppen waren					
	ledig		verheiratet		verwitwet, geschieden, getrennt		ledig		verheiratet		verwitwet, geschieden, getrennt	
	1900	1961	1900	1961	1900	1961	1900	1961	1900	1961	1900	1961
männlich						weiblich						
15 bis unter 20	100.0	99.3	—	0.7	—	0.0	98.5	94.0	1.4	5.9	0.1	0.1
20 „ „ 25	96.5	81.8	3.4	17.9	0.1	0.3	81.5	58.0	18.2	40.8	0.3	1.2
25 „ „ 30	68.3	38.8	31.2	59.6	0.5	1.6	52.6	24.2	46.4	72.8	1.0	3.0
30 „ „ 35	41.5	18.4	57.3	79.0	1.2	2.6	34.1	15.9	63.4	79.3	2.5	4.8
35 „ „ 40	27.8	11.0	70.2	85.5	2.0	3.5	25.9	14.4	69.6	77.5	4.5	8.1
40 „ „ 45	22.4	8.2	74.6	87.3	3.0	4.5	22.2	12.4	69.9	73.5	7.9	14.1
45 „ „ 50	19.2	8.0	76.5	86.5	4.3	5.5	20.1	12.1	67.5	68.3	12.4	19.6
50 „ „ 55	18.4	7.9	75.4	85.8	6.2	6.3	19.8	12.3	62.5	65.2	17.7	22.5
55 „ „ 60	17.1	7.8	74.0	84.9	8.9	7.3	19.8	13.3	55.4	59.6	24.8	27.1
60 „ „ 65	17.1	7.2	69.2	83.4	13.7	9.4	21.0	13.5	45.3	51.7	33.7	34.8
65 „ „ 70	16.5	7.1	63.1	79.8	20.4	13.1	21.5	14.5	35.5	40.7	43.0	44.8
70 „ „ 75	16.8	7.4	53.5	72.6	29.7	20.0	22.6	15.0	25.0	29.2	52.4	55.8
75 „ „ 80	16.1	7.5	44.0	62.5	39.9	30.0	22.7	14.6	16.5	18.5	60.8	66.9
80 und mehr	15.7	7.3	31.5	45.4	52.8	47.3	22.4	13.9	8.6	8.5	69.0	77.6
15 und mehr ...	49.3	29.1	45.8	64.5	4.9	6.4	44.2	24.9	44.2	53.5	11.6	21.6

¹⁾ 1900 umgerechnet auf den heutigen Gebietsstand.

Quelle: Hanslwka H., „Österreichs Bevölkerung im Spiegel der Volkszählung 1961“, Wien 1964.

Tabellen V/a — d

a) Eheschließungen 1937 und 1965–1968 nach Eheschließungsmonaten

Eheschließungsmonat	Eheschließungen									
	je Tag					jeweiliger Jahresdurchschnitt = 100				
	1937	1965	1966	1967	1968	1937	1965	1966	1967	1968
Jänner	112	88	87	98	75	88	57	57	64	49
Februar	142	153	141	98	132	112	99	92	64	86
März	85	75	78	112	88	67	48	51	73	58
April	127	154	175	173	152	100	99	114	112	99
Mai	192	208	226	214	215	151	134	148	139	141
Juni	113	205	167	169	201	89	132	109	110	131
Juli	103	199	189	187	167	81	128	124	121	109
August	123	160	164	168	201	97	103	107	109	131
September	126	179	181	199	171	99	115	118	129	112
Oktober	156	195	188	171	180	123	126	123	111	118
November	167	157	147	146	160	131	101	96	95	105
Dezember	78	94	93	106	95	61	61	61	69	62
Durchschnitt ...	127	155	153	154	153	100	100	100	100	100

b) Mittleres Heiratsalter der Brautleute 1937 und 1965–1968 nach dem Familienstand vor der Eheschließung

Jahr der Eheschließung	Familienstand vor der Eheschließung							
	des Bräutigams				der Braut			
	ledig	verwitwet	geschieden	insgesamt	ledig	verwitwet	geschieden	insgesamt
Mittleres Heiratsalter (in Jahren)								
1937	28.3	50.2	38.6	28.9	25.5	42.6	34.0	25.8
1965	24.7	57.4	38.4	25.4	22.2	47.7	34.2	22.8
1966	24.8	57.7	38.3	25.6	22.1	49.8	33.9	22.7
1967	24.9	58.5	37.4	25.7	21.8	50.3	33.2	22.6
1968	24.7	57.6	36.6	25.6	21.6	48.9	31.9	22.1

c) Mittleres Heiratsalter der Brautleute 1937 und 1965–1968 nach Bundesländern

Jahr der Eheschließung	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
Mittleres Heiratsalter des Bräutigams (in Jahren)										
1937									29.7	28.9
1965	24.9	25.9	24.8	25.4	25.9	25.5	26.2	25.5	25.4	25.4
1966	25.0	26.0	24.9	25.6	26.1	25.6	26.1	25.8	25.6	25.6
1967	24.7	25.0	25.0	25.5	26.1	25.8	26.3	25.7	25.1	25.7
1968	24.2	26.0	24.8	25.4	26.0	25.7	26.1	26.0	26.0	25.6
Mittleres Heiratsalter der Braut (in Jahren)										
1937									26.9	25.8
1965	21.3	22.9	21.9	22.7	23.3	22.8	23.4	23.2	23.3	22.8
1966	20.5	22.8	21.8	22.6	23.2	22.5	23.4	23.1	23.3	22.7
1967	20.3	22.4	21.2	22.2	23.0	22.3	23.4	22.8	23.5	22.6
1968	20.3	22.2	21.1	21.8	22.6	21.9	22.9	22.7	23.6	22.1

d) Prozentanteil der Erst-Ehen 1937 und 1965–1968 nach Bundesländern

Jahr der Eheschließung	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1937									84	88
1965	93	84	84	86	84	82	86	89	67	80
1966	91	83	84	85	84	83	87	88	67	80
1967	92	85	84	86	84	83	87	87	66	80
1968	92	83	84	85	83	83	87	89	67	80

Quelle: „Die natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1968“, Wien 1969.

Tabelle VIa

Haushalte und Familien in Österreich 1961

Haushaltstyp	Haushalte insgesamt		Familien							
			insgesamt	davon						Elternteile mit Kindern ²⁾
				zusammenlebende Ehepaare ¹⁾						
				ohne Kinder ²⁾		mit Kindern ²⁾				
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Österreich										
Einpersonenhaushalte	453.492	19.7	—	—	—	—	—	—	—	—
Private Mehrpersonenhaushalte	1,852.268	80.2	1,858.687	100.0	574.933	99.9	1,024.538	100.0	259.216	100.0
davon: mit einer Familie	1,639.341	71.0	1,639.341	88.2	502.150	87.3	933.145	91.1	204.046	78.7
mit zwei und mehr Familien	108.108	4.7	219.346	11.8	72.783	12.6	91.393	8.9	55.170	21.3
ohne Familie	104.819	4.5	—	—	—	—	—	—	—	—
Anstaltshaushalte	2.294	0.1	568	0.0	568	0.1	—	—	—	—
Insgesamt	2,308.252	100.0	1,859.255	100.0	575.501	100.0	1,024.538	100.0	259.216	100.0
Wien										
Einpersonenhaushalte	192.010	27.7	—	—	—	—	—	—	—	—
Private Mehrpersonenhaushalte	500.911	72.3	465.563	100.0	196.732	100.0	199.284	100.0	69.547	100.0
davon: mit einer Familie	444.289	64.1	444.289	95.4	187.849	95.5	193.121	96.9	63.319	91.0
mit zwei und mehr Familien	10.536	1.5	21.274	4.6	8.883	4.5	6.163	3.1	6.228	9.0
ohne Familie	46.086	6.7	—	—	—	—	—	—	—	—
Anstaltshaushalte	320	0.0	58	0.0	58	0.0	—	—	—	—
Insgesamt	693.241	100.0	465.621	100.0	196.790	100.0	199.284	100.0	69.547	100.0
Österreich ohne Wien										
Einpersonenhaushalte	261.482	16.2	—	—	—	—	—	—	—	—
Private Mehrpersonenhaushalte	1,351.357	83.7	1,393.124	100.0	378.201	99.9	825.254	100.0	189.669	100.0
davon: mit einer Familie	1,195.052	74.0	1,195.052	85.8	314.301	83.0	740.024	89.7	140.727	74.2
mit zwei und mehr Familien	97.572	6.1	198.072	14.2	63.900	16.9	85.230	10.3	48.942	25.8
ohne Familie	58.733	3.6	—	—	—	—	—	—	—	—
Anstaltshaushalte	2.172	0.1	510	0.0	510	0.1	—	—	—	—
Insgesamt	1,615.011	100.0	1,393.634	100.0	378.711	100.0	825.254	100.0	189.669	100.0

¹⁾ Einschließlich der Lebensgemeinschaften.²⁾ Als Kinder im Sinne dieser Tabelle zählen alle im Familienverband lebenden, noch nicht verheirateten leiblichen, Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder, ohne Rücksicht auf Alter oder Berufstätigkeit.

Tabelle VIb

Wohnbevölkerung nach Haushalts- und Familientyp

Haushaltstyp	Wohnbevölkerung											
	davon											
	im Familienverband lebend											
	insgesamt		insgesamt		zusammenlebende Ehepaare ¹⁾				Elternteile mit Kindern ²⁾		sonstige Haushaltsangehörige	
					ohne Kinder ³⁾		mit Kindern ³⁾					
absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
Österreich												
Einpersonenhaushalte	453.492	6.4	—	—	—	—	—	—	—	—	453.492	37.4
Private Mehrpersonenhaushalte	6.518.645	92.2	5.859.150	100.0	1.149.866	99.9	4.079.133	100.0	630.151	100.0	659.495	54.3
davon: mit einer Familie	5.608.947	79.3	5.223.463	89.1	1.004.300	87.3	3.716.608	91.1	502.555	79.8	385.484	31.8
mit zwei und mehr Familien	671.399	9.5	635.687	10.9	145.566	12.6	362.525	8.9	127.596	20.2	35.712	2.9
ohne Familie	238.299	3.4	—	—	—	—	—	—	—	—	238.299	19.6
Anstaltshaushalte	101.670	1.4	1.136	0.0	1.136	0.1	—	—	—	—	100.534	8.3
Insgesamt ...	7,073.807	100.0	5,860.286	100.0	1,151.002	100.0	4,079.133	100.0	630.151	100.0	1,213.521	100.0
Wien												
Einpersonenhaushalte	192.010	11.8	—	—	—	—	—	—	—	—	192.010	51.0
Private Mehrpersonenhaushalte	1.414.736	86.9	1.251.164	100.0	393.464	100.0	699.757	100.0	157.943	100.0	163.572	43.5
davon: mit einer Familie	1.260.340	77.4	1.198.562	95.8	375.698	95.5	678.733	97.0	144.131	91.3	61.778	16.4
mit zwei und mehr Familien	54.435	3.4	52.602	4.2	17.766	4.5	21.024	3.0	13.812	8.7	1.833	0.5
ohne Familie	99.961	6.1	—	—	—	—	—	—	—	—	99.961	26.6
Anstaltshaushalte	20.820	1.3	116	0.0	116	0.0	—	—	—	—	20.704	5.5
Insgesamt ...	1,627.566	100.0	1,251.280	100.0	393.580	100.0	699.757	100.0	157.943	100.0	376.286	100.0
Österreich ohne Wien												
Einpersonenhaushalte	261.482	4.8	—	—	—	—	—	—	—	—	261.482	31.2
Private Mehrpersonenhaushalte	5.103.909	93.7	4.607.986	100.0	756.402	99.9	3.379.376	100.0	472.208	100.0	495.923	59.2
davon: mit einer Familie	4.348.607	79.8	4.024.901	87.3	628.602	83.0	3.037.875	89.9	358.424	75.9	323.706	38.7
mit zwei und mehr Familien	616.964	11.4	583.085	12.7	127.800	16.9	341.501	10.1	113.784	24.1	33.879	4.0
ohne Familie	138.338	2.5	—	—	—	—	—	—	—	—	138.338	16.5
Anstaltshaushalte	80.850	1.5	1.020	0.0	1.020	0.1	—	—	—	—	79.830	9.6
Insgesamt ...	5,446.241	100.0	4,609.006	100.0	757.422	100.0	3,379.376	100.0	472.208	100.0	837.235	100.0

¹⁾ Einschließlich der Lebensgemeinschaften.
²⁾ Als Kinder im Sinne dieser Tabelle zählen alle im Familienverband lebenden, noch nicht verheirateten leiblichen, Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder, ohne Rücksicht auf Alter oder Berufstätigkeit.

Tabelle VII

Private Mehrpersonenhaushalte nach Haushaltstyp und Haushaltsgröße

Typen der privaten Mehrpersonenhaushalte	Private Mehrpersonenhaushalte											
	insgesamt	davon mit ... Personen									10 und mehr	
		2	3	4	5	6	7	8	9	Haushalte	Personen	
Österreich												
Haushalte mit einer Familie	1.639.341	537.475	467.849	323.880	163.250	76.944	36.058	17.355	8.394	8.136	90.224	
%	100-0	32-8	28-5	19-7	10-0	4-7	2-2	1-1	0-5	0-5		
Haushalte mit zwei und mehr Familien	108.108	—	—	17.784	26.318	25.317	17.198	9.979	5.534	5.978	66.747	
%	100-0	—	—	16-5	24-4	23-4	15-9	9-2	5-1	5-5		
Haushalte ohne Familie	104.819	85.360	14.022	3.427	1.151	470	185	98	50	56	701	
%	100-0	81-4	13-4	3-3	1-1	0-4	0-2	0-1	0-0	0-1		
Insgesamt ...	1.852.268	622.835	481.871	345.091	190.719	102.731	53.441	27.432	13.978	14.170	157.672	
%	100-0	33-6	26-0	18-6	10-3	5-5	2-9	1-5	0-8	0-8		
Wien												
Haushalte mit einer Familie	444.289	206.642	144.791	65.046	19.274	5.717	1.759	574	271	215	2.483	
%	100-0	46-5	32-6	14-6	4-3	1-3	0-4	0-1	0-1	0-1		
Haushalte mit zwei und mehr Familien	10.536	—	—	3.858	3.494	1.768	795	380	141	100	1.051	
%	100-0	—	—	36-6	33-2	16-8	7-5	3-6	1-3	1-0		
Haushalte ohne Familie	46.086	39.992	4.903	862	218	72	24	9	3	3	31	
%	100-0	86-8	10-6	1-9	0-5	0-2	0-0	0-0	0-0	0-0		
Insgesamt ...	500.911	246.634	149.694	69.766	22.986	7.557	2.578	963	415	318	3.565	
%	100-0	49-2	29-9	13-9	4-6	1-5	0-5	0-2	0-1	0-1		
Österreich ohne Wien												
Haushalte mit einer Familie	1.195.052	330.833	323.058	258.834	143.976	71.227	34.299	16.781	8.123	7.921	87.741	
%	100-0	27-7	27-0	21-6	12-0	6-0	2-9	1-4	0-7	0-7		
Haushalte mit zwei und mehr Familien	97.572	—	—	13.926	22.824	23.549	16.403	9.599	5.393	5.878	65.696	
%	100-0	—	—	14-3	23-4	24-1	16-8	9-9	5-5	6-0		
Haushalte ohne Familie	58.733	45.368	9.119	2.565	933	398	161	89	47	53	670	
%	100-0	77-2	15-5	4-4	1-6	0-7	0-3	0-1	0-1	0-1		
Insgesamt ...	1.351.357	376.201	332.177	275.325	167.733	95.174	50.863	26.469	13.563	13.852	154.107	
%	100-0	27-8	24-6	20-4	12-4	7-0	3-8	2-0	1-0	1-0		

Tabelle VIII
Im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaare nach dem Alter der Ehefrau und der Zahl der Kinder ¹⁾ unter 14 Jahre

Alter der Ehefrau (in Jahren)		Im gemeinsamen Haushalt lebende Ehepaare										Von 100 Ehepaaren neben- stehenden Alters der Ehefrau hatten Kin- der ¹⁾ unter 14 Jahre
		insgesamt		davon mit ... Kind(ern) ¹⁾ unter 14 Jahre								
				0		1		2		3 und mehr		
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	
Österreich												
Unter 25	109.452	100-0	32.462	29-7	48.329	44-1	21.626	19-8	7.035	6-4	70-3	
25 bis unter 30	142.884	100-0	27.495	19-2	48.428	33-9	40.278	28-2	26.683	18-7	80-8	
30 " " 35	180.295	100-0	32.251	17-9	54.853	30-4	54.538	20-3	38.653	21-4	82-1	
35 " " 45	356.856	100-0	120.732	33-8	99.694	27-9	75.948	21-3	60.482	17-0	66-2	
45 " " 55	345.976	100-0	244.049	70-5	73.670	21-3	19.399	5-6	8.858	2-6	29-5	
55 " " 60	154.951	100-0	145.276	93-7	8.796	5-7	726	0-5	153	0-1	6-3	
60 und mehr	268.803	100-0	263.588	98-1	4.654	1-7	434	0-2	127	0-0	1-9	
Unbekannt	163	.	150	.	8	.	2	.	3	.	.	
Insgesamt ...	1.559.380	100-0	866.003	55-5	338.432	21-7	212.951	13-7	141.994	9-1	44-5	
Wien												
Unter 25	22.963	100-0	8.957	39-0	10.756	46-9	2.740	11-9	510	2-2	61-0	
25 bis unter 30	26.539	100-0	7.914	29-8	11.621	43-8	5.388	20-3	1.616	6-1	70-2	
30 " " 35	37.268	100-0	10.844	29-1	15.656	42-0	8.073	21-7	2.695	7-2	70-9	
35 " " 45	81.713	100-0	41.449	50-7	26.763	32-8	10.081	12-3	3.420	4-2	49-3	
45 " " 55	92.706	100-0	78.901	85-1	11.991	13-0	1.514	1-6	300	0-3	14-9	
55 " " 60	45.350	100-0	44.183	97-5	1.099	2-4	57	0-1	11	0-0	2-5	
60 und mehr	80.523	100-0	79.832	99-1	640	0-8	42	0-1	9	0-0	0-9	
Unbekannt	56	.	54	.	2	.	—	—	—	—	.	
Insgesamt ...	387.118	100-0	272.134	70-3	78.528	20-3	27.895	7-2	8.561	2-2	29-7	
Österreich ohne Wien												
Unter 25	86.489	100-0	23.505	27-2	37.573	43-4	18.886	21-8	6.525	7-6	72-8	
5 bis unter 30	116.345	100-0	19.581	16-8	36.807	31-6	34.890	30-0	25.067	21-6	83-2	
30 " " 35	143.027	100-0	21.407	15-0	39.197	27-4	46.465	32-5	35.958	25-1	85-0	
35 " " 45	275.143	100-0	79.283	28-8	72.931	26-5	65.867	24-0	57.062	20-7	71-2	
45 " " 55	253.270	100-0	165.148	65-2	61.679	24-3	17.885	7-1	8.558	3-4	34-8	
55 " " 60	109.601	100-0	101.093	92-3	7.697	7-0	669	0-6	142	0-1	7-7	
60 und mehr	188.280	100-0	183.756	97-6	4.014	2-1	392	0-2	118	0-1	2-4	
Unbekannt	107	.	96	.	6	.	2	.	3	.	.	
Insgesamt ...	1.172.262	100-0	593.869	50-6	259.904	22-2	185.056	15-8	133.433	11-4	49-4	

¹⁾ Im Familienverband lebende leibliche, Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder.

III. Die Stabilität der Ehen und Familien

Bis zum Beginn des ersten Weltkrieges spielte in Österreich die Scheidung nur eine geringfügige Rolle. Obwohl ihr bis zum Jahre 1938 keine eheauflösende Wirkung zukam, läßt jedoch die schon vor Beginn des ersten Weltkrieges einsetzende und in langer (von außerordentlichen Einflüssen überaus stark mitgestalteter) Linie ansteigende Tendenz der Scheidung eine um sich greifende Lockerung des Zusammenhaltes von Ehen und Familien erkennbar werden. Dieser Entwicklung folgt in der Zeit nach dem zweiten Weltkrieg eine kürzere Periode der Stabilisierung. Seit 1963 ist die Zahl der Scheidungen wieder im Ansteigen. Die Entwicklung in einem längeren Zeitpunkt kann vornehmlich als Prozeß der Anpassung der Kernfamilie an die Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft und damit auch als eine Epoche der Anpassungsschwierigkeiten der Ehen und Familien im sozialen Wandel gewertet werden.

Die aus Eltern und Kindern bestehende Intimgruppe der Kernfamilie gestattet wohl die höchste Entfaltung der interpersonalen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern und dem Aufbau der soziokulturellen Persönlichkeit. Als Kleingruppe ist die Kernfamilie aber auch entsprechend störungsempfindlich. Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz bei gleichzeitigem Verlust der sozialen Kontrolle durch Verwandtschaft, Nachbarschaft, Gemeinde und Kirchengemeinde, die Lockerung oder Lösung von geistig-sittlichen Grundlagen, die Doppelbelastung der außerhäuslich berufstätigen Gattin und Mutter und nicht zuletzt die Anonymität und Isoliertheit der Kleinfamilien in größeren Städten bilden Faktoren, die im langen Trend den Zusammenhalt von Ehen und Familien belasten.

Trotz des Anwachsens der Scheidungen bestätigt die Statistik jedoch, daß die weit überwiegende Mehrheit aller Ehen auch gegenwärtig durch den Tod gelöst wird.

1. Ehelösung durch Tod

Aus den Österreichischen Allgemeinen Sterbetafeln und den vom Österreichischen Statistischen Zentralamt durchgeführten Untersuchungen bzw. herausgegebenen Publikationen¹⁾ ergibt sich, daß in Österreich in allen Altersgruppen eine markante höhere Sterblichkeit des männlichen Geschlechtes besteht.

¹⁾ „Entwicklung der Sterblichkeit in der Republik Österreich“, Beiträge zur österreichischen Statistik, 47. Heft, Wien 1960; jährliche Publikation: „Die natürliche Bevölkerungsbewegung“.

Die mittlere Lebenserwartung wurde in der Sterbetafel 1949/51 für das männliche Geschlecht mit 61·9, für das weibliche Geschlecht mit 67·0 Jahren errechnet. In der Sterbetafel 1959,61 steht der errechneten mittleren Lebenserwartung des männlichen Geschlechtes von 65·6 Jahren jene des weiblichen Geschlechtes mit 72·0 Jahren gegenüber.

Von besonderer Bedeutung ist es aber, daß die statistischen Unterlagen und Untersuchungen einen beträchtlichen Unterschied der Sterblichkeit nach dem Familienstand aufzeigen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Verheirateten in nahezu allen Altersgruppen (für 1960,62 in allen!) eine niedrigere Sterblichkeit auf als Ledige, Geschiedene und Verwitwete (siehe Tabelle). Als Gründe dafür werden die regelmäßige Lebensführung, das gemeinsame Tragen der Lebenslasten, die Aufteilung der Aufgaben, die gegenseitige Fürsorge (insbesondere bei Erkrankungen) und ein erhöhtes Verantwortungsbewußtsein innerhalb der Ehe und Familie sowie die selektive Wirkung der Ehe genannt.

Die höhere Sterblichkeit des Mannes, die in der Ehe mehr zum Tragen kommt, weil Männer in der Regel älter sind als ihre Frauen, vergrößert in entsprechender Weise die Anzahl der Witwen.

Die Tabelle Nr. 9 der Anlage gibt ein Bild der unterschiedlichen Sterblichkeit nach Alter, Familienstand und Geschlecht für die Jahresdurchschnitte 1950/52 und 1960/62, wobei zur Verdeutlichung die Sterbeziffern der Verheirateten 100 gleichgesetzt wurden.

In den Jahren 1946 bis inklusive 1955 lag der durchschnittliche Prozentsatz der durch den Tod gelösten Ehen bei 76·9%, durch Scheidung gelösten Ehen bei 23·0%; 0·1% der Ehen wurden aufgehoben bzw. nichtig erklärt.

Im Zeitraum zwischen 1956 bis inklusive 1967 wurden in Österreich

27.175 Ehen (das sind 58·2%) durch den Tod des Mannes,

11.187 Ehen (das sind 23·9%) durch den Tod der Frau und

8.324 Ehen (das sind 17·8%) durch Scheidung gelöst;

26 Ehen (das sind 0·1%) wurden aufgehoben bzw. nichtig erklärt.

Im Jahre 1967 wurden durch den Tod des Mannes 29.238, durch den Tod der Frau 11.422 und durch Scheidung 8.880 Ehen gelöst; 12 Ehen wurden aufgehoben, 4 nichtig erklärt.

Eine Aufschlüsselung der Todesfälle verheirateter Personen nach Geschlecht und Altersgruppen ergibt dazu folgendes Bild:

Altersgruppe (in Jahren)	Verheiratete	Gestorbene 1967
	Männlich	Weiblich
Unter 21.....	7	17
21—29.....	279	150
30—39.....	736	361
40—49.....	1.425	946
50—59.....	3.870	1.823
60 und darüber .	22.921	8.125
Insgesamt	29.238	11.422

Jahr	Eheschließungen		Ehescheidungen	
	Absolute Zahl	auf 1000 Einwohner	Absolute Zahl	auf 1000 Einwohner
1900.....	47.997	8.0	902	0.1
1910.....	49.997	7.6	1.587	0.2
1913.....	47.513	7.0	1.940	0.3
1920.....	85.866	13.3	5.358	0.9
1930.....	51.583	7.7	6.424	1.0
1937.....	46.289	6.9	5.843	0.9
1939.....	117.078	17.6	8.226	1.2
1946.....	62.791	9.0	13.351	1.9
1956.....	57.383	8.3	8.488	1.2
1960.....	58.508	8.3	8.011	1.1
1967.....	56.091	7.7	8.880	1.2

2. Ehelösung durch Scheidung

Entwicklung von 1900 bis 1967:

In Österreich war bis zum 1. August 1938 das Recht der Eheschließung und der Ehescheidung konfessionell verschieden geregelt. Allgemein bestand die gesetzliche Möglichkeit der einverständlichen und nicht einverständlichen Scheidung ohne Auflösung des Ehebandes und somit grundsätzlich ohne Möglichkeit der Wiederverhehlung.

Die der heutigen Scheidung entsprechende Trennung der Ehe dem Bande nach gestattete das Gesetz (mit einer zeitlichen und örtlichen Ausnahme) nur Nichtkatholiken. Doch wurden in der Zeit von 1919 bis 1934 zahlreiche Ehen nach Gewährung der Dispens vom Hindernis des Ehebandes geschlossen²⁾.

Die in Kraft gebliebenen Bestimmungen des Ehegesetzes 1938³⁾, statten die Scheidung des heutigen Rechts mit eheauflösender Wirkung aus und ermöglichen die Wiederverhehlung.

Auch unter Bedachtnahme auf die angeführten, eine einheitliche Beurteilung erschwerenden Umstände, geben die nachstehenden Ziffern der Statistik⁴⁾ doch bedeutsamen Aufschluß, denen interessehalber die Ziffern der Eheschließungen in den jeweiligen Zeitpunkten gegenübergestellt werden.

²⁾ Walker, Internationales Privatrecht, S. 614 ff.

³⁾ Deutsches RGBl. I, Seite 807, Gesetz zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und Scheidung, in Kraft getreten ab 1. August 1938.

⁴⁾ Quelle: „Die Ehescheidung — Eine statistisch-soziologische Untersuchung“. Beiträge zur österreichischen Statistik, 34. Heft, 1959, und die „Natürliche Bevölkerungsbewegung im Jahre 1967“, Beiträge zur österreichischen Statistik, 183. Heft, 1968.

Die Zahlen beziehen sich bis 1913 auf den damaligen Gebietsstand der heutigen Bundesländer (ohne Burgenland) und für das Jahr 1920 auf den heutigen Gebietsstand der heutigen Bundesländer (ohne Burgenland).

Für die Zeit bis 1938 werden unter der Ehescheidungszahl Scheidung und Trennung der Ehe zusammengefaßt, die Zahlen der sonstigen gerichtlichen Eheaufösungen werden in mehrfacher Hinsicht als bedeutungslos übergangen.

Die dargestellte Entwicklung läßt auch unter Berücksichtigung abnormaler Zeitverhältnisse (Kriegsfolgen) eine Periode der wachsenden Scheidungszahlen, und zwar sowohl der absoluten Zahl nach wie auch im Verhältnis der Scheidungszahl zur Bevölkerung, erkennen.

Während nach dem ersten Weltkrieg die Zahl der Scheidungen zwar steil anstieg, dann aber keine klare Linie in Ansehung der Erhöhung und Verminderung aufweist, grenzt die Bewegung der Scheidungszahlen nach dem zweiten Weltkrieg sichtlich die Auswirkungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ab. In diesem Zusammenhang ist die absolut und relativ höchste Scheidungszahl des Jahres 1948 mit 14.162 geschiedenen Ehen (2 auf 1000 Einwohner) zu beachten. Die in der Folge einsetzende Stabilisierung zeigt sich im Absinken der absoluten und relativen Scheidungsziffern, die im Jahre 1962 ihren Tiefstand mit 7969 Ehescheidungen erreichten. Diese Zahl macht absolut zirka das 8-8fache jener des Jahres 1900, das 4-1fache jener des Jahres 1913 und das 1-4fache jener des Jahres 1937, aus.

Die Scheidungszahl des Jahres 1962 lag aber bereits absolut und relativ unter jener des Jahres 1939.

Der im Jahre 1963 einsetzende Anstieg der Ehescheidungszahlen hat sich inzwischen bis 1968 fortgesetzt. Die Bedeutung dieses Umstandes ist noch nicht abzusehen. In diesem Zusammenhang könnte jedoch der zunehmenden Scheidungszahl der „Frühehen“ und dem Absinken des Scheidungsalters besondere Bedeutung zukommen.

Die geschiedenen Ehen nach den gesetzlichen Scheidungsgründen des geltenden Ehegesetzes⁵⁾.

⁵⁾ Das geltende Ehegesetz kennt die Scheidung

1. wegen Verschuldens, und zwar wegen
 - a) Ehebruches (§ 47 des Ehegesetzes),
 - b) Verweigerung der Fortpflanzung (§ 48),
 - c) wegen anderer Eheverfehlungen (§ 49), sowie
2. die Scheidung aus anderen Gründen, und zwar wegen
 - a) auf geistiger Störung beruhenden Verhaltens (§ 50),
 - b) Geisteskrankheit (§ 51),
 - c) ansteckender oder ekelerregender Krankheiten (§ 52) und
 - d) Auflösung der ehelichen Gemeinschaft (§ 55).

Wenn auch die Statistik der geschiedenen Ehen nach Scheidungsgründen nur bescheidenen Aufschluß über die tieferen Ursachen der Instabilität der geschiedenen Ehen gibt — dies könnte mit zum Teil weitgehenden Einschränkungen hinsichtlich der Scheidungsgründe des Ehebruchs, der Verweigerung der Fortpflanzung sowie der Scheidung wegen Krankheiten und der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft gelten — läßt die Entwicklung der Scheidungszahlen, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Scheidungsgründen, doch gewisse Schlüsse zu.

Bei 100 geschiedenen Ehen erfolgte die Scheidung wegen

Jahres- durchschnitte	Ehebruch	andere Ehe- verfehlungen	Auflösung der häuslichen Gemeinschaft
1946—1949 ..	16	70	14
1950—1957 ..	4	80	14
1958—1962 ..	3	89	8
1963—1967 ..	2	92	5

Im Jahre 1967 wurden 198 Ehen (2·2 von 100) wegen Ehebruchs, 8180 (92·1 von 100) wegen anderer Eheverfehlungen und 376 Ehen (4·3 von 100) wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft geschieden.

Während die übrigen Scheidungsgründe zahlenmäßig unbedeutend bleiben, zeigt sich eine Abnahme der Scheidung wegen Ehebruchs und wegen Auflösung der häuslichen Gemeinschaft bei starker Zunahme der Scheidungen wegen anderer Eheverfehlungen. Ohne diese Entwicklung ausdeuten zu wollen, darf hier vermerkt werden, daß die Bestimmung des § 49 des Ehegesetzes die Geltendmachung wenig diffamierender Scheidungsgründe sowie die Scheidung aus Alleinverschulden dessen möglich macht, der faktisch minderschuldig ist. In diesem Sinne ist eine Einigung der Eheleute möglich, die üblicherweise mit Vereinbarungen über Unterhalt, Wohnung, Hausrat und Erziehung sowie Unterhalt der Kinder verbunden wird. Da auch „einverständlich“ auseinandergelebte Ehen in der Regel das objektive Bild grob ehewidrigen Verhaltens aufweisen, läßt sich auch denken, daß dem Gericht ein solches Verhalten als subjektiv schwer empfundene Eheverfehlung dargestellt werden kann. Bei entschiedenem Scheidungswillen beider Parteien, der sich auf § 49 des Ehegesetzes stützt, kann die Scheidung kaum verweigert werden. Der Auflösung der häuslichen Gemeinschaft als Scheidungsgrund kommt besondere Bedeutung wohl nur bei einer längeren durch besondere Situationen bedingten räumlichen Trennung der Eheleute (Trennung durch Krieg, Flucht und Aussiedlung) und in Fällen zu, in denen die häusliche Gemeinschaft infolge eines verjährten oder verziehenen Verschuldens

aufgehoben wurde und das Verschulden als Scheidungsgrund nicht mehr geltend gemacht werden kann.

3. Die Faktoren der Instabilität der Ehen im langen Trend

In allen Zeiten waren Krankheit und Not, menschliche Fehler und Unzulänglichkeiten ein Grund, daß Ehen unglücklich wurden. Im Zusammenhang damit — aber von gesonderter Bedeutung — sind jene Faktoren zu würdigen, die in langer Linie auf ein Anwachsen instabiler Ehen und Scheidungen hinwirken.

Sie stehen im Zusammenhang mit dem sozialen Wandel der Gesellschaft nach ihrer wirtschaftlichen, politischen, religiösen und kulturellen Struktur, sind vielfältig, vielschichtig und stehen in komplexem Zusammenhang. Sie sind gesondert von der Wirkung außerordentlicher Situationen und mit dem Blick auf Entwicklung und Wandlung der Gesellschaft seit Beginn des Jahrhunderts zu betrachten.

Hier sind zunächst die die Kernfamilie belastenden Schwierigkeiten der Anpassung an die Gegebenheiten der modernen Industriegesellschaft zu nennen. Die aus Eltern und Kindern bestehende Intimgruppe der Kernfamilie gestattet wohl die höchste Entfaltung der interpersonalen Beziehungen zwischen den Familienmitgliedern. Dank ihrer strukturellen Anpassungsfähigkeit bietet sie den erforderlichen „Erholungs- und Schonraum für den modernen Menschen“, bildet den „kulturellen Mutterleib“, in dem das Menschenkind geistig und seelisch gefördert und vor Schaden bewahrt wird, und ermöglicht so den Aufbau der soziokulturellen Persönlichkeit.

Als Kleingruppe ist sie jedoch — man denke lediglich an eine längere Erkrankung eines Gatten- und Elternteiles — besonders störungsempfindlich und störungsanfällig. Die durch Industrialisierung, Technisierung und Bürokratisierung bewirkte Entwicklung führte nicht nur im weitestgehenden Umfang zur Trennung von Wohnung und Arbeitsplatz, bei gleichzeitigem Verlust sozialer Kontrolle durch Verwandtschaft, Nachbarschaft, Gemeinde und Kirchengemeinde, sondern bedeutet vielfach eine Lockerung oder Lösung der Verbindung zu wesentlichen geistigen und sittlichen Grundlagen der Familie (Religion, Tradition). Milder und verlangsamer als in größeren Städten zeigt sich dieser Prozeß bei der Landbevölkerung, die auch heute noch eine geringe Scheidungshäufigkeit aufweist. In der Großstadt lebt die Kernfamilie vielfach in Isoliertheit und Anonymität. Hier werden Eheverfehlungen leichter gesetzt, schwerer ertragen und entbehren die Stabilitätsfaktoren eines festen Ehwillens sowie des Verantwortungsbewußtseins für Ehepartner und Kind vielfach des

geistigen Nährbodens. Zum berufsbedingten Verlust der „Tischgemeinschaft“ kommt die Beschneidung des Gemeinschaftslebens durch das „dritte Milieu“ (Sportveranstaltungen, Vereinstätigkeit usw.). Auf dieser Linie ist es zu sehen, daß Wien im Jahre 1967 mit 4051 von insgesamt 8880 Ehescheidungen und 2·5 Scheidungen auf 1000 Einwohner die größte Scheidungshäufigkeit aufgewiesen hat.

Die „Säkularisierung“ der Ehe und die Divergenz zwischen dem staatlichen Scheidungsrecht und der vorherrschenden einer Auflösung der Ehe entgegenstehenden kirchlich-religiösen Auffassung über das Wesen der Ehe sind vielfach für die geistige Haltung der Eheleute zur Frage der Scheidung nicht ohne Folgen geblieben. Allerdings kommt auf der Linie der langfristigen Entwicklung nur der Beibehaltung der Bestimmungen des — nicht auf dem Boden historischer Entwicklung in Österreich entstandenen — Ehegesetzes 1938 Bedeutung zu. Von weit ausholender Wirkung sind die allgemeine Liberalisierung gesellschaftlicher Formen und das Auftreten geistiger Strömungen ehefeindlicher Art, die in Presse, Literatur und Film ihren teilweisen Niederschlag fanden und finden.

Wirtschaftliche Erwägungen (Gründung des Hausstandes, wie auch Erhaltung der Familie) bedingen in zunehmendem Maße die außerhäusliche Berufstätigkeit der Gattin und Mutter. Das Problem der Belastung der Ehefrau durch doppelte Arbeit steht im Zusammenhang mit der Emanzipation der Frau überhaupt und beide Faktoren wieder mit der Konkurrenz patriarchalischer und partnerschaftlicher Leitbilder. Die Geburtenregelung mindert die Zahl kinderreicher — und damit im allgemeinen stabilerer Ehen, während die Zunahme der Frühehen bei sinkendem Scheidungsalter und sinkender Dauer der Ehe zum Anwachsen der Scheidungszahlen wesentlich beiträgt.

Über die Entwicklung der Scheidungsziffern in bezug auf Heirats- und Scheidungsalter, durchschnittliche Dauer der geschiedenen Ehen, Kinderzahl, außerhäusliche Berufstätigkeit der Ehefrau und die Konfession der geschiedenen Ehegatten geben im einzelnen die nachstehenden Ausführungen Aufschluß.

Bedeutung des Heirats- und Scheidungsalters und der Dauer geschiedener Ehen

Die Scheidungsstatistik läßt erkennen, daß es besonders die zwischen sehr jungen Ehepartnern geschlossenen Ehen sind, die im wachsenden Maß der Stabilität entbehren. Schon in den Jahren 1946 bis 1957 betrug der durchschnittliche Prozentsatz der geschiedenen Männer, die vor Erreichung der Volljährigkeit geheiratet hatten, 6. Für die geschiedene Frau ergab sich ein Durchschnitt

von 26%. Von 128.719 geschiedenen Ehen dieses Zeitraumes war im Hinblick auf den Mann jede 18. und in bezug auf die Frau rund jede 4. geschiedene Ehe eine „Frühehe“. Im Jahre 1958 waren 7% der geschiedenen Männer vor dem 21. Lebensjahr verheiratet gewesen, im Jahre 1967 bereits 12%. Bei den Frauen betragen die entsprechenden Prozentzahlen 27 im Jahre 1958 und 39 im Jahre 1967. Das durchschnittliche Heiratsalter betrug 1967 bei den geschiedenen Männern 27·4, bei den geschiedenen Frauen 24·3 Jahre. Vor zehn Jahren waren es 29·5 Jahre bei Männern und 25·7 bei den Frauen.

Auf der gleichen Linie ist das Absinken des Scheidungsalters zu sehen. Vor zehn Jahren war das durchschnittliche Scheidungsalter der Männer 39 Jahre und das der Frauen 35·2; im Jahre 1967 war es bei den Männern 35·9 und bei den Frauen 32·8 Jahre.

Besonders hervorzuheben ist, daß die Zahl der geschiedenen Männer in der Altersgruppe von 21 bis unter 30 Jahren, die im Durchschnitt der Jahre 1948 bis 1957 22% ausmachte, auf 40% im Jahre angestiegen ist. Bei den Frauen betragen die entsprechenden Zahlen 33% (Durchschnitt der Jahre 1948 bis 1957) und 46% (im Jahre 1967).

Die Anteile der geschiedenen Ehen von unter 1jähriger Dauer sind von 3% im Durchschnitt 1946 bis 1957 bis auf 5% im Durchschnitt 1958 bis 1967, jene der Ehen von nur 1 bis 5jähriger Dauer von 28% auf 36% gestiegen.

Die Bewegung der Scheidungszahlen in bezug auf Heirats- und Scheidungsalter sowie auf die durchschnittliche Dauer der geschiedenen Ehen bilden auch ein nicht unbeachtliches Indiz dafür, daß im zunehmenden Ausmaß die Scheidung eine Folge zu sorgloser Partnerwahl und eines unzureichenden Ernstes gegenüber der Institution der Ehe sein könnte.

Die Berufstätigkeit der Ehefrau

Im Durchschnitt der Jahre 1953 bis 1957 waren 50 von 100 geschiedenen Frauen berufstätig. Ein Vergleich mit den Volkszählungsergebnissen 1951, nach denen 35% der verheirateten Frauen berufstätig waren, ergibt, daß bei den geschiedenen Frauen der Anteil der Berufstätigen um 15% höher lag. Eine Projektion der im Jahre 1957 geschiedenen berufstätigen Frauen, ausgenommen die in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten (das sind insgesamt 245 oder 3% der Gesamtzahl), auf 1000 nicht in der Landwirtschaft tätige verheiratete Frauen, führte zu dem Ergebnis, daß auf 1000 verheiratete berufstätige Frauen 20 geschiedene berufstätige Frauen entfielen, während die gleiche Untersuchung bei den Hausfrauen nur 4 geschiedene auf 1000 verheiratete, im Haushalt tätige Frauen ergab.

Im Durchschnitt der Jahre 1961 bis 1967 waren bereits von 100 geschiedenen Frauen 63 berufstätig. Da nach den Volkszählungsergebnissen 1961 40% der verheirateten Frauen berufstätig waren, liegt bei den geschiedenen Frauen der Anteil der Berufstätigen nunmehr um 23% höher.

Diese Untersuchungsergebnisse lassen im allgemeinen den Schluß zu, daß die Scheidung bei verheirateten berufstätigen Frauen häufiger ist als bei nur im Haushalt tätigen. Hiefür wird einerseits als Ursache anzusehen sein, daß die berufstätigen Ehefrauen in physischer und psychischer Hinsicht doppelt belastet sind und gegenüber ehelichen Krisen und familiären Sorgen eine schwindende Widerstandskraft aufweisen. Andererseits bewirken das eigene Einkommen sowie der Umgang mit Berufskollegen und Kunden eine größere Unabhängigkeit, ein erhöhtes Selbstgefühl und eine kritischere Einstellung zum Ehemann.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß gemeinsame Arbeit sowie gemeinsame wirtschaftliche Grundlagen und Zielsetzungen in der Regel die Festigkeit der Ehe erhöhen.

Ob und inwieweit die angeführten positiven und negativen Faktoren zum Tragen kommen, hängt, abgesehen von den charakterlichen und sonstigen persönlichen Gegebenheiten der Ehefrau, weitgehend von der Art der ausgeübten Berufstätigkeit und hier wieder insbesondere davon ab, ob es sich um eine selbständige, mit-helfende oder um die Tätigkeit einer Arbeitnehmerin handelt.

Die Kinderzahl der geschiedenen Ehen

Allgemein kann gesagt werden, daß kinderarme und kinderlose Ehen in weit höherer Zahl geschieden werden, als Ehen mit mehr Kindern⁶⁾. Bei einer Untersuchung der Ehescheidungen nach der Kinderzahl muß allerdings berücksichtigt werden, daß die besonders hohen Anteile der kinderlosen und der kinderarmen Ehen auch bei den „stehenden“ Ehen zu beobachten sind. Der Durchschnitt der Jahre 1951 bis 1957 ergab, daß von allen in dieser Zeit geschiedenen Ehen 43% kinderlos waren, 34% hatten je ein Kind, 15% je zwei Kinder, 5% je drei Kinder und 3% je vier und mehr Kinder.

Im Durchschnitt der Jahre 1958 bis 1967 waren
38.0% aller geschiedenen Ehen kinderlos
36.9% aller geschiedenen Ehen hatten ein Kind
16.4% aller geschiedenen Ehen hatten zwei Kinder

⁶⁾ Die Scheidungsstatistik erfaßte in Österreich bis einschließlich 1964 alle in einer geschiedenen Ehe geborenen, lebenden Kinder ohne Altersangabe. Die nachstehenden Zahlen sind daher, soweit sie nicht ausdrücklich auf Kinder unter 14 Jahren bezogen werden, in diesem Sinne zu verstehen.

5.2% aller geschiedenen Ehen hatten drei Kinder

3.5% aller geschiedenen Ehen hatten vier und mehr Kinder.

Von den im Jahre 1967 geschiedenen Ehen waren 34% kinderlos, 38% hatten ein Kind, 18% zwei, 6% drei und 4% hatten vier und mehr Kinder; insgesamt waren 9685 Kinder von einer Scheidung ihrer Eltern betroffen.

Im Jahre 1967 geschiedene Ehen nach der Zahl der Kinder:

	Geschiedene Ehen absolut	von 100
Kinderlos	3.059	34.5
1 Kind	3.394	38.2
2 Kinder	1.590	17.9
3 Kinder	526	5.9
4 und mehr	311	3.5
Insgesamt ...	8.880	100.0

Ein Vergleich der beiden Zahlenreihen läßt erkennen, daß die Zahl der geschiedenen Ehen mit Kindern angestiegen ist, und zwar umso stärker, je mehr Kinder in der Ehe von der Scheidung betroffen wurden. Ob und inwieweit diese Erscheinung auf eine Zunahme der Kinderzahl in den Ehen zurückzuführen ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, weil die aus der Volkszählung gewonnenen Daten über „stehende“ Ehen nach der Zahl der Kinder mangels Unterlagen nicht fortgeschrieben werden konnten und überdies aus der Volkszählung 1961 nur Zahlen über die zusammenlebenden Ehepaare, einschließlich der Lebensgemeinschaften, vorliegen, wobei als Kinder alle im Familienverband lebenden noch nicht verheirateten leiblichen Stief-, Adoptiv- oder Ziehkinder, ohne Rücksicht auf Alter oder Berufstätigkeit, gezählt wurden.

Die diesbezüglichen Daten der Volkszählung 1961 werden daher in der nachstehenden Tabelle ohne Beurteilung ihres Aussagewertes des Interesses halber wiedergegeben.

Zusammenlebende Ehepaare und Lebensgemeinschaften nach der Zahl der Kinder (Volkszählung 1961)

	absolut	von 100
Kinderlos	575.501	36.0
1 Kind	453.577	28.3
2 Kinder	324.197	20.3
3 Kinder	142.414	8.9
4 und mehr Kinder	104.350	6.5
Insgesamt ...	1,600.039	100.0

Seit dem Jahre 1965 sind auch die Zahlen der Kinder aus geschiedenen Ehen im Alter unter 14 Jahren gesondert ausgewiesen. Sie umfaßten im genannten Jahre 6677, im Jahre 1966 7306 und im Jahre 1967 7623 Kinder.

Von den im Jahre 1967 insgesamt 8880 geschiedenen Ehen hatten

3.926 (44,2%)	keine Kinder unter 14 Jahren
3.136 (35,3%)	1 Kind
1.282 (14,4%)	2 Kinder
355 (4,0%)	3 Kinder
101 (1,2%)	4 Kinder
80 (0,9%)	5 und mehr Kinder unter 14 Jahren
8.880 (100,0%)	insgesamt

Alljährlich werden also tausende Kinder, die bereits im höheren oder minderen Ausmaß durch die funktionale Unvollständigkeit der Familie Störungen ihrer psychischen Entwicklung und des Sozialisierungsprozesses mitgemacht haben, durch die Radikaloperation der Scheidung zu „Scheidungsweisen“ und erfahren nun auch vielfach zusätzlich die negativen Auswirkungen der strukturellen Unvollständigkeit der Familie. Haben die Beziehungen der Eltern zu den Kindern bisher nicht oder nur wenig gelitten, bewirkt jetzt die Trennung der Eltern auch die Separation des Kindes von einem Elternteil und nicht selten die Trennung von Geschwistern. Erhöhte Kosten der nunmehr notwendig gewordenen Führung zweier Haushalte, neue faktische oder rechtliche Sorgepflichten bei Wiederverhehlchung oder Lebensgemeinschaft des Vaters schmälern seine Unterhaltsfähigkeit und nicht selten seine Alimentationswilligkeit. Blieb das Kind bisher in Pflege und Erziehung der Mutter, führt oft die nach der Scheidung erhöhte Erwerbsnotwendigkeit der Mutter zu einem weitgehenden Ausfall der ihr obliegenden Erziehung. Dazu kommen die mit der Wiederverhehlchung der Eltern schlechthin gegebenen Probleme des „Stiefkindes“. Ein Vergleich der negativen Auswirkungen der durch den Tod mit jener der durch Scheidung unvollständigen Familie fällt bei den betroffenen Kindern generell schon im Hinblick auf das unterschiedliche Durchschnittsalter der Eheleute im Zeitpunkt des Todes und der Scheidung sowie in Anbetracht der Möglichkeit und Wirksamkeit einer gesetzlichen Vorsorge (zum Beispiel durch Witwen- und Waisenspensionen) aber auch in anderen Punkten zu Lasten der Scheidung aus.

Die Konfession der geschiedenen Ehegatten

Sowohl bei den Volkszählungs- als auch bei den Scheidungsergebnissen ist eine starke römisch-katholische Mehrheit festzustellen. Die folgende Aufgliederung der Bevölkerung nach ihrer konfessionellen Schichtung im Vergleich zur ent-

sprechender Aufschlüsselung der Geschiedenen läßt jedoch erkennen, daß der prozentuelle Anteil der Katholiken an der Zahl der Geschiedenen geringer ist als ihr Anteil an der Bevölkerung. Bei den Angehörigen der anderen Konfessionen und den Konfessionslosen verhält sich dies umgekehrt.

Im Durchschnitt der Jahre 1951 bis 1957 waren in %

	geschiedene Männer	geschiedene Frauen
römisch-katholisch	82	84
evangelisch	8	9
israelitisch	0	0
sonstiges Bekenntnis	2	2
ohne religiöses Bekenntnis ..	8	5
	100	100

Demgegenüber waren nach den Volkszählungsergebnisse 1951 in %

	Männer	Frauen
römisch-katholisch	88	90
evangelisch	6	6
israelitisch	0	0
sonstiges Bekenntnis	1	1
ohne religiöses Bekenntnis ..	5	3
	100	100

Im Durchschnitt der Jahre 1958 bis 1967 waren in %

	geschiedene Männer	geschiedene Frauen
römisch-katholisch	83	86
evangelisch	8	9
israelitisch	0	0
sonstiges Bekenntnis	2	1
ohne religiöses Bekenntnis ..	7	4
	100	100

Nach den Volkszählungsergebnissen 1961 waren in %

	Männer	Frauen
römisch-katholisch	88	90
evangelisch	6	6
israelitisch	0	0
sonstiges Bekenntnis	1	1
ohne religiöses Bekenntnis ..	5	3
	100	100

4. Auswirkungen der Instabilität der Ehen

Der Überzahl der Ehen in Österreich, die die Festigkeit ihres Zusammenhaltes trotz aller Belastung und Überforderung in der modernen Gesellschaft auch heute beweisen und selbst große Schwierigkeiten ohne Lockerung ihres

Gefüges und ohne wesentliche Einbuße ihrer Funktion (wenn auch oft unter Inkaufnahme materieller und gesundheitlicher Schäden) überwinden, steht eine wachsende Zahl von Ehen gestörten Zusammenhaltes und somit gestörter Funktion gegenüber.

Die Auswirkungen der Instabilität in der Ehe sind nach den Gegebenheiten des Einzelfalles (wie soziale und wirtschaftliche Verhältnisse, Art und Grad der in der Familie bestehenden Bindungen, Alter und Beruf der Eheleute und insbesondere Alter, Zahl und Geschlecht der Kinder) verschieden.

Gestörte Familien zeigen jedoch vielfach das bekannte Bild des Auseinander- und Nebeneinanderlebens, das durch mangelnde geistige Kontakte, fehlende Rücksicht- und Anteilnahme, getrennt verbrachte Freizeit und Fehlen eines gemeinsamen gesellschaftlichen Verkehrs sowie mangelhafte oder einseitige Beziehungen zwischen Eltern und Kindern gekennzeichnet ist. Die Flucht — meist des Mannes — aus dem Haus und die Vereinsamung — meist der Frau und Mutter — im Haus sind Bilder nicht seltener Prägung, deren Auswirkungen sich oft genug

in gerichtlichen Unterhaltsverfahren und Ehestörungenprozessen manifestieren.

In gestörten Ehen treten andererseits häufiger als sonst zwischen den Ehegatten sowie zwischen diesen und den Kindern Spannungen auf, die allzu oft zur Entladung drängen und zumindest die Gesamtatmosphäre der Familie erheblich beeinträchtigen. Dadurch kommt es oft und in ähnlicher Weise zu einer hohen Belastung und Störung im Verlauf des Sozialisationsprozesses der Kinder, wie sie bei der strukturell unvollständigen Familie immer wieder vorkommen. Die Störungen in instabilen Ehen können unter Umständen ein solches Ausmaß erreichen, daß dabei stärkere negative Erscheinungen für die Kinder hervorgerufen werden, als im Falle einer formalen Auflösung der Ehe durch Scheidung. Bleibt die Bindung zwischen Eltern und Kindern aufrecht, dann in der Regel in besonders intensiver Form zwischen der als Frau vereinsamten und oft allein die Lasten der Pflege und Erziehung auf sich nehmenden Mutter. Dabei kann es wieder zu einer „Überorganisation“ der Beziehungen zwischen Mutter und Kind und damit wieder zu nachteiligen Folgen für das letztere kommen.

Tabelle 9

Familienstandsspezifische Unterschiede in der Sterblichkeit nach Alter und Geschlecht 1950/52 und 1960/62

Alter in vollendeten Jahren	Sterbeziffern ¹⁾ der Verheirateten = 100							
	ledig	ver- witwet	ge- schieden	zu- sammen	ledig	ver- witwet	ge- schieden	zu- sammen
	männlich				weiblich			
	1950/52							
20—24	164	664	214	157	127	182	182	118
25—29	180	447	240	140	150	117	133	117
30—34	184	147	179	126	163	88	144	113
35—39	192	115	196	119	145	105	130	110
40—44	187	147	161	113	171	118	161	114
45—49	149	149	163	107	141	109	127	107
50—54	150	136	161	108	127	106	123	106
55—59	123	120	150	104	116	105	121	104
60—64	119	128	139	105	107	104	117	102
65—69	116	114	137	104	106	101	119	102
70—74	113	114	131	105	94	95	117	97
75—79	117	110	113	105	89	88	115	91
80 und mehr	107	105	98	103	78	81	115	82
	1960/62							
20—24	158	²⁾ 357	274	148	133	²⁾ 376	231	120
25—29	190	²⁾ 745	294	139	178	²⁾ 389	215	123
30—34	210	237	230	124	211	370	216	126
35—39	222	195	268	119	168	130	193	115
40—44	226	150	275	118	188	118	174	117
45—49	166	184	224	112	172	123	159	115
50—54	151	167	195	110	145	114	136	110
55—59	138	157	162	107	132	109	125	108
60—64	131	136	151	106	126	109	133	108
65—69	120	130	136	106	114	107	133	106
70—74	126	122	138	107	113	112	139	109
75—79	114	116	131	106	110	108	132	107
80 und mehr	124	126	133	114	119	120	177	119

¹⁾ Gestorbene auf 1000 Lebende gleichen Geschlechts, Alters und Familienstands. — ²⁾ Kleine Grundzahlen.

IV. Die Familie im Erwerbsleben

1. Berufstätigkeit der Familienmitglieder

Allgemeine Hinweise

Ein Bericht über die Lage der Familien in Österreich muß die Erwerbsbedingungen und die Erwerbslage dieser Familien in besonderem Maße berücksichtigen. Das Erwerbsleben, unter welchen ökonomischen Bedingungen und sozialen Verhältnissen immer es sich vollzieht, bildet die wirtschaftliche Grundlage des Familienlebens; dies gilt insbesondere auch für die heutige österreichische Familie, die als Glied einer hochzivilisierten, industriell-bürokratisch und marktwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft in einem sehr engen strukturellen Verhältnis zur Erwerbs- und Berufsstruktur dieser Wirtschaft steht. Das Verhältnis von Familie, Beruf und Arbeit in ihren wechselseitigen Sozialisationswirkungen ist in einer Gesellschaft, die sich im Übergang von einer Agrar- zu einer modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft befindet, wie dies für die österreichische Gesellschaft der Gegenwart zutrifft, besonders komplex und unübersichtlich. Es bedarf daher besonderer Bemühungen aller verantwortlichen Institutionen, nicht zuletzt der Familie selbst, um die Bedürfnisse von Familie und Wirtschaft möglichst optimal aufeinander abzustimmen. Diesem Bestreben dient auch der vorliegende Teil des Familienberichtes.

Die Erkenntnis, daß Familiengröße und Familienstruktur, der chronologische Ablauf und die sozialen Funktionen des Familienlebens für alle Bevölkerungsschichten in einem unentrinnbaren Wechselverhältnis zum sogenannten „allgemeinen sozialen Wandel“ und zu den technischen Veränderungen der modernen Zivilisation stehen, hat sich erst im letzten Jahrzehnt im allgemeinen Bewußtsein durchgesetzt. Während unsere Großväter noch glaubten, daß sich Sozialpolitik in erster Linie auf das soziale und familiäre Schicksal minderprivilegierter Klassen beschränken könne, wurde inzwischen allgemein zur Kenntnis genommen, daß Bestand, Struktur und Funktion der abendländischen Familie auf Grund ihres Wechselverhältnisses zu den modernen Produktions- und Erwerbsbedingungen, zu der Umschichtung der Produktivkräfte vom primären zum tertiären, aber auch zum sekundären Sektor einer sorgfältigen wissenschaftlichen Analyse sowie sozialpolitischer Initiative und Förderung bedürfen.

Während sich bis vor nicht allzulanger Zeit die einschlägige Forschung auf die theoretischen Untersuchungen über die verschiedenen Folgen der Umverteilung des Volkseinkommens beschränkten, beginnt man erst seit kurzem die Bedeutung der wissenschaftlichen Erforschung der generellen Wirkungszusammenhänge zwischen den verschiedenen Berufs- und Arbeits-

formen, der Veränderung der Arbeitsverhältnisse (Kündigungsschutz, Verkürzung der Arbeitszeit, gesetzlicher Schutz vor den Lebensrisiken usw.) und der Umwandlung der allgemeinen Lebensformen, nicht zuletzt auch des Familienlebens, zu erkennen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß die statistischen Erhebungen und qualitativen Analysen der einschlägigen sozialwissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen und sozialpsychologischen Forschung noch außerordentlich dürftig im Vergleich zu anderen Bereichen der Forschungen auf den Gebieten der Sozial- und Gesellschaftspolitik sind.

Das statistische Material wurde im wesentlichen den Ergebnissen der Volkszählung 1961 und des Mikrozensus 1969 entnommen. Zu Vergleichszwecken wurde aber auch auf frühere Volkszählungen in Österreich zurückgegriffen, wobei zu beachten ist, daß die Volkszählung 1951 noch unter außergewöhnlichen politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgte und vergleichende Betrachtungen mit noch älteren Volkszählungen vielfach auf Schätzungen beruhen. Für die vorliegende, auf die Familie abgestellte Fragestellung erwies sich die Tatsache, daß die Volkszählungen 1951 und 1961 auf die Erfassung von „Haushaltseinheiten“ und nicht auf „Familieneinheiten“ abgestellt waren und die Klasse der „Nichtlandwirtschaftlichen Selbständigen“ für eine moderne gesellschaftliche Analyse zuwenig differenziert ist, als besonders nachteilig.

Bei Einzelfragen wurde, soweit als möglich, die einschlägige Literatur und die statistischen Unterlagen verschiedener öffentlicher und privater Institutionen, so auch insbesondere Quellenmaterial des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, der Sozialversicherungsträger, der Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie des Österreichischen Statistischen Zentralamtes herangezogen.

a) Die Berufsstruktur in Österreich

Im Jahre 1961 sind in Österreich 3.369.815 Personen beiderlei Geschlechts erwerbstätig gewesen, was 47,6% der Gesamtbevölkerung entspricht, sodaß die Gesamterwerbsquote der österreichischen Bevölkerung im europäischen Maßstab sehr hoch liegt. Dieser Anteil betrug bei den Volkszählungen 1934 allerdings 50,1% und 1951 immer noch 48,3%, was auf den für alle modernen Industriegesellschaften typischen Trend zur Vermehrung der nichterwerbstätigen Bevölkerung (längerer Schulbesuch einer zunehmenden Zahl von Jugendlichen, Zunahme der nicht mehr erwerbstätigen Alten infolge längerer Lebenserwartung, sogenannte „erwerbslose Selbständige“ Vorverlegung des Heiratsalters in allen Schichten usw. hindeutet. Ferner wird deutlich, daß sich gewisse Verschiebungen der Berufs- bzw.

Erwerbsstruktur vollzogen haben, die sich in der Verlagerung des Arbeitskräftepotentials vom primären zum sekundären und vor allem tertiären Wirtschaftssektor, in der raschen Zunahme der unselbständigen Arbeitsverhältnisse und in der Umstrukturierung der Frauenerwerbsarbeit manifestieren.

Ein Überblick über diese Entwicklung ist schwer zu gewinnen, da ihre Tendenzen im einzelnen durch die Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik, die im Interesse der „Vollbeschäftigung“ auf eine möglichst große „Mobilität“ der Arbeitskräfte hinwirken muß, und ferner durch die rasche Veränderung der traditionellen Berufsinhalte unüberschaubar werden. Immerhin spiegelt diese Umschichtung eine gesamtwirtschaftliche Umstrukturierung wider, die in ganz Europa zu beobachten ist. Langfristig ist nämlich eine Verschiebung der Arbeitskräfte vom Agrarsektor in den gewerblich-industriellen und von diesen beiden wiederum in den tertiären Sektor der Dienstleistungen wahrzunehmen. Dies bedeutet, daß die Beschäftigtenzahl in der Landwirtschaft allmählich absinkt, während sie in den übrigen Wirtschaftsbereichen ansteigt.

Tabelle 10
Verlagerung des Arbeitskräftepotentials (in Prozenten)

	Berufstätige in %		
	1951	1961	Mikro- zensus März 1968
Potential	100	100	100
Landwirtschaft	32.2	22.8	19.5
Gewerbe und Industrie	40.9	46.5	45.6
Dienstleistung	25.7	29.6	33.4
Unbekannt	1.2	1.1	1.5

Betrachtet man diese Entwicklung nun anderseits nicht im Hinblick auf die Wirtschaftssektoren, sondern unter dem Aspekt des Tätigkeitsbereiches, so ist eine Umschichtung von manuellen Tätigkeiten zu Tätigkeiten in Büros und in der Verwaltung zu erkennen. Als Beispiel mögen folgende Zahlen dienen: Im Jahre 1957 waren von den sozialversicherten Erwerbstätigen 68.1% Arbeiter, 22.9% Angestellte und 9% Beamte. Zehn Jahre später, also im Jahre 1967 waren nur noch 60.6% der Erwerbstätigen Arbeiter, aber der Anteil der Angestellten war auf 29.5% gestiegen, während sich der Anteil der Beamten mit 9.9% nur geringfügig veränderte ¹⁾.

¹⁾ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Jahrbuch der österreichischen Sozialversicherung für das Jahr 1967, Wien 1968, S. 9.

Auf die einzelnen Berufsgruppen entfielen bei der Volkszählung 1961 die folgenden Anteile: Selbständige 15.8%, mithelfende Familienangehörige 13.3%, Angestellte und Beamte 25.9%, Arbeiter 40.7%, Lehrlinge 4.3%. Die stärkste Gruppe innerhalb des Schichtgefüges stellen also trotz Verschiebungen innerhalb der Erwerbsstruktur die Arbeiter mit rund 41% ^{1a)}.

Bei der Betrachtung der regionalen Verteilung der unselbständig Beschäftigten Österreichs nimmt Wien eine Sonderstellung ein. So arbeiteten im Jahre 1968 allein in Wien rund 32% aller unselbständig Beschäftigten von ganz Österreich, die restlichen zirka 68% verteilten sich auf die übrigen Bundesländer. Als weitere Besonderheit sei vermerkt, daß der gesamte Anteil der unselbständig Beschäftigten Wiens, aufgegliedert nach den Berufsgruppen, 48.4% Arbeiter und 51.6% Angestellte ergibt. In den übrigen Bundesländern schwankt der Anteil der Arbeiter an den unselbständig Beschäftigten von 58% (Salzburg) bis zu 68.7% (Burgenland), sinkt also nirgends so weit ab wie in Wien ²⁾.

Starken Veränderungen unterlag die Berufs- und Beschäftigtenstruktur der Frauen; ein Vergleich der Volkszählungen 1910 und 1961 zeigt dies besonders deutlich. Denn 1910 arbeiteten 53% der berufstätigen Frauen als Unselbständige oder als Mithelfende in der Landwirtschaft, ferner 14% in den häuslichen Diensten, zusammengekommen also 67%. Die übrigen 33% verteilten sich auf die Wirtschaftsbereiche Industrie, Gewerbe, Handel, Verkehr, freie Berufe und öffentliche Dienste. Dagegen waren 1961 nur insgesamt 34% der arbeitenden Frauen in der Landwirtschaft und in häuslichen Diensten tätig, wohingegen 66% auf die übrigen Wirtschaftsbereiche (Industrie, Gewerbe usw.) entfielen. Die Berufstätigkeit der Frau verlagerte sich in dieser Zeitspanne also aus dem häuslichen in den außerhäuslichen Bereich ³⁾.

Die weibliche Erwerbsquote, d. h. der Anteil der Frauen an den Berufstätigen, hat sich mit jeweils rund 36% in den Jahren 1934, 1951, 1961 nur geringfügig verändert. Spaltet man aber die sehr umfassenden Erwerbsgruppen der Selbständigen, mithelfenden Familienangehörigen und Unselbständigen nach Geschlecht und Familienstand auf, so zeigt sich deutlich die Auswirkung der Heirat bzw. Mutterschaft der Frau auf ihre Stellung im Erwerbsleben. Wie aus der graphi-

^{1a)} Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Berufstätigen nach der beruflichen Zugehörigkeit, Wien 1964, Tabelle 1.

²⁾ Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger: Jahrbuch der österreichischen Sozialversicherung für das Jahr 1967, Wien 1968.

Österreichischer Arbeiterkammertag: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 1969; Verlag der Wiener Arbeiterkammer, Wien 1969, S. 74 f.

³⁾ E. Krebs: Die Frau in der heutigen Sozialordnung. In: Die Republik, 3, 1967

schen Darstellung (vgl. Schaubild I) ersichtlich wird, ist das Verhältnis von Männern und Frauen unter den ledigen Selbständigen recht ausgeglichen. Mit der Heirat ändert sich dieses Verhältnis aber einschneidend; die Männer stellen nun zu einem hohen Anteil die Selbständigen, während der Anteil der Frauen an den Selbständigen stark absinkt. Bei der Gruppe der mithelfenden Familienmitglieder zeigt sich unter den Ledigen ebenfalls ein ausgeglichenes Verhältnis. Erwartungsgemäß bietet sich nach der Heirat genau das umgekehrte Bild wie bei den Selbständigen; die Männer arbeiten nur noch zu einem verschwindenden Anteil als Mithelfende, während die Frauen fast vollständig die verheirateten Mithelfenden stellen. Auch bei der Gruppe der Unselbständigen ist die Zahl der ledigen Männer mit der Zahl der ledigen Frauen beinahe gleich.

Diese beschriebenen Verhältnisse beleuchten eindringlich das Problem der Frauenbeschäftigung für das Familienleben. Auf den einzelnen konkreten Fall übertragen bedeutet dies nämlich, daß eine langfristige Berufs- und Familienplanung der Frau in ihren Rollen als Gattin, Mutter und Erwerbstätige in der heutigen Gesellschaft außerordentlich schwierig ist und zu zahlreichen intra- und extrafamiliären Rollenkonflikten führen kann, da sie stets mit den berufshemmenden Faktoren der Familiengründung einerseits, mit störenden Einflüssen der Erwerbstätigkeit auf ihr Familienleben andererseits rechnen muß. Umgekehrt kalkuliert auch der Arbeitgeber eine Unterbrechung der beruflichen Tätigkeit der Frau oder gar einen Abbruch des Dienstverhältnisses im Hinblick auf ihre Familienpflichten mit ein. Er wird also eher geneigt sein, im Konkurrenzfall einen Mann langfristig einzuarbeiten, auszubilden und aufsteigen zulassen, während Frauen häufiger zu minderqualifizierten, austauschbaren Tätigkeiten herangezogen werden. Die Frau ist in ihrem Erwerbsleben auch in höherem Grade als der Mann durch Arbeitslosigkeit gefährdet, denn wenn sie in Zeiten der Hochkonjunktur gerne als zusätzliche Arbeitskraft eingestellt wird, so wird sie bei Abflauen der Konjunktur oder des saisonalen Kräftebedarfs auch wieder als erste entlassen.

Aus dieser Teilung der „Dichotomie des weiblichen Lebenslaufes“ (Scharmann) resultieren auch ihre geringeren Aufstiegsmöglichkeiten im Berufsleben, u. zw. im allgemeinen für die weiblichen Angehörigen aller Berufssparten⁴⁾. Schließlich sei in diesem Zusammenhang auch bereits andeutend auf die Doppelbelastung der berufstätigen Mutter mit Sorgepflicht für Kinder und Jüngendliche hingewiesen, die durch die

⁴⁾ A. Myrdal, V. Klein: Die Doppelrolle der Frau in Familie und Beruf, Köln, Berlin 1960.

Th. Scharmann: Jugend in Arbeit und Beruf. Deutsches Institut, Überblick, Band 10, 2. Auflage, München 1966, S. 172 ff.

Zunahme der außerhäuslichen Erwerbstätigkeit der Frau⁵⁾ zu einem besonders schwerwiegenden sozialen Problem wird (vgl. Abschnitt 2 b).

Schließlich hat die allgemeine Verlagerung der Berufsstruktur und der rasche Wechsel der „Berufsbilder“ sowie der Ausbildungsanforderungen zur Folge, daß auch die Frage der Berufswahl und der Berufseinmündung des Nachwuchses immer komplizierter und unübersichtlicher wird. Angesichts dieses für die heutige industrielle Übergangsgesellschaft charakteristischen Wandels der Arbeits- und Berufschancen kommt der schulischen und beruflichen Plazierungsfunktion, welche die Familie für eine volkswirtschaftlich möglichst effektive Einmündung des Nachwuchses im Erwerbsleben wahrzunehmen hat, erhöhte Bedeutung zu (vgl. Abschnitt 1 f).

b) Die Erwerbsstruktur in Österreich

Über den Lebensstandard der Familien entscheidet unter den heutigen sozialen Bedingungen im allgemeinen das Arbeitseinkommen der Erwerbstätigen in den Familien. Allgemein ist ein Anstieg des realen Pro-Kopf-Einkommens festzustellen: So betrug dieses im Jahre 1964 pro Monat 2575 S und war im Jahre 1966 bereits auf 2983 S pro Monat angestiegen⁶⁾. Die Umschichtung der Berufsstruktur bewirkt auch eine Veränderung der Einkommensverhältnisse, die nicht ohne Einfluß auf den Lebensstandard der Familien ist, je nach dem, ob das Einkommen im landwirtschaftlichen, gewerblichen oder industriellen Sektor erworben wird.

Einkommensmäßig sind die Familien der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft schlechter gestellt als die der Industriearbeiter. So betrug das Arbeitseinkommen je Arbeitskraft in der Landwirtschaft in den Jahren 1957 bis 1959 etwa 15.000 S bis 16.000 S pro Jahr. Als Vergleich sei der Verdienst eines Industriearbeiters in Wien angegeben, der im Jahre 1959 ein Jahreseinkommen über 24.000 S erhielt⁷⁾.

Bei der Gegenüberstellung des Arbeitseinkommens von Arbeitern und Angestellten schneiden die Arbeiter schlechter ab; das mittlere Einkommen eines männlichen Arbeiters betrug im Jahre 1968 3671 S pro Monat, während das eines männlichen Angestellten 4684 S betrug. In diesen beiden Statusgruppen sind die Frauen lohnmäßig wesentlich schlechter gestellt als die Männer⁸⁾. Auch eine Fragebogenaktion der Arbeiterkammer Kärnten läßt hier klar erkennen, daß die weiblichen Arbeitnehmer weniger ver-

⁵⁾ R. Bergholtz: Die Wirtschaft braucht die Frau, Darmstadt 1956.

⁶⁾ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Bericht über die soziale Lage 1967, Wien 1968, S. 99.

⁷⁾ E. Bodzenta: Strukturfragen auf dem Lande. In: Probleme auf dem Lande, Wien 1965, S. 27.

⁸⁾ Österreichischer Arbeiterkammertag: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 1969; Verlag der Wiener Arbeiterkammer Wien 1969, S. 149.

dienen als die männlichen: Nur 31-3% der männlichen, aber 71-2% der weiblichen Arbeitnehmer verdienen bis 3000 S im Monat⁹⁾. Auch in typischen Frauenberufen werden geringe Gehälter gezahlt, wie zum Beispiel in den „Nadelberufen“ und in den Sozialberufen, obwohl die letzteren meist ausgesprochene Mangelberufe darstellen¹⁰⁾.

Diese Unterschiede der Einkommensverhältnisse haben wesentliche Auswirkung auf die Anzahl der Verdienenden in einer Familie, insbesondere auf die Arbeitsaufnahme oder eine kontinuierliche Erwerbstätigkeit der Ehefrau sowie auf die Ausbildungschancen der Kinder.

Die Erwerbssituation der österreichischen Familie ist gekennzeichnet durch ein relativ starkes Einkommensgefälle vom primären zum tertiären Sektor, durch die Nivellierung des Einkommens der Facharbeiter und der einfachen sowie mittleren Angestelltengruppen, ferner durch eine partielle Verlagerung sowie eine geringere Bewertung und damit auch eine geringere Entlohnung der Frauenarbeit im Vergleich zum entsprechenden Arbeitsentgelt des Mannes sowie schließlich durch ein großteils nicht kontrollierbares Nebenerwerbseinkommen aller sozialen Schichten. Dieser letzte Tatbestand der für fast alle Übergangsgesellschaften kennzeichnend ist, erschwert eine zuverlässige Einschätzung des faktischen Familieneinkommens.

Mit dem ebenfalls typischen zahlenmäßigen Rückgang der Selbständigen und der entsprechenden Zunahme der unselbständigen, meist außerhäuslichen Erwerbstätigkeit beider Geschlechter hängt das Arbeitseinkommen einer Familie in hohem Maße von der Zahl sowie von der Beschäftigungsart der Erwerbspersonen dieser Familie ab; ihr Lebensstandard ist im allgemeinen umso höher, je größer die Zahl der Familienangehörigen ist, die im Erwerbsleben stehen. Der Lebensstandard einer mehrköpfigen Familie, der vom Einkommen eines beruflich hochqualifizierten Alleinverdieners abhängt, kann niedriger sein als der einer gleich großen Familie, in der sämtliche Familienangehörige verdienen, auch wenn es sich um minderqualifizierte Erwerbstätigkeiten handelt. Diese divergierenden Tendenzen der Einkommensbedingungen bewirken mit der Zeit, daß die Familien bestrebt sind, eine bestimmte, für optimal gehaltene Größe nicht zu überschreiten (Zweikinder- und Zweigenerationenfamilie als familiales Leitbild der Gegenwart im Gegensatz zur Sippenfamilie der vorindustriellen Epoche) und möglichst viele Familienangehörige möglichst frühzeitig zum Arbeitseinkommen der Familie beitragen zu

lassen, was vielfach auf Kosten einer qualifizierten Berufsausbildung der Kinder geht¹¹⁾. Zwar steht dieser weitverbreiteten Verflechtung von Familienplanung und Erwerbseinstellung in wachsendem Maße eine verantwortungsvollere Bildungs- und Ausbildungsplanung auch der einfacheren Schichten gegenüber, doch bilden die oben charakterisierten Tendenzen auch weiterhin ein demographisches und bildungspolitisches Problem.

c) Der Anteil der Erwerbstätigen in den österreichischen Familien

Es leuchtet nach den vorangegangenen Erörterungen ein, daß der Anteil der Berufstätigen in den Familien sowie die Art und die Höhe ihres Arbeitseinkommens für das Verhältnis von Familie und Erwerbsleben unter den gegenwärtigen Arbeitsbedingungen von größerer Bedeutung sind, als dies in früheren Wirtschaftsstrukturen der Fall war. Die Dynamik der heutigen Wirtschaftsverfassung mit ihren durch den technischen Fortschritt und den sozialen Wandel bedingten verschiedenen Erwerbs- und Einkommenschancen bewirkt eine Mannigfaltigkeit von Erwerbsformen und Arbeitsverhältnissen, die nicht nur deren systematische Einteilung im Sinne einer Berufsklassifikation erschwert, sondern auch deren Rückwirkung auf den Lebensstandard, den sozialen Status, auf die Konsum- und Freizeitgewohnheiten sowie die Zukunftserwartungen der Familie nahezu unübersichtlich macht. Die nachstehende Aufgliederung über den Anteil der Erwerbstätigen in den Familien und die Formen ihrer Erwerbs- und Berufstätigkeit folgt, soweit sie nicht den Gliederungsgesichtspunkten der Volkszählungen und des Mikrozensus entspricht, der üblichen Klassifikation der Arbeitsmarktverwaltung, wie sie in Anlehnung an die „Berufssystematik“ der Internationalen Arbeitsorganisation auch in Österreich üblich geworden ist.

¹¹⁾ H. Bach: Die Auswirkung der Industrialisierung auf das Untere Mühlviertel. Österreichisches Institut für Mittelstandspolitik, Schriftenreihe Jahrgang 1969, Linz 1969.

D. Claessens: Die Anpassungskrise der Familie. In: Die Familie im Spannungsfeld der Gegenwart. Schriften zur Sozialarbeit 6, Wien—München 1969.

R. Dahrendorf: Arbeiterkinder an deutschen Universitäten (Recht und Staat), 1965.

J. Hirtz: Einstellung der Industriearbeiterschaft zu höherer Bildung, Ratingen 1965.

H. W. Jürgens: Familiengröße und Bildungsweg, Stuttgart 1964.

E. Lemberg und R. Klaus-Roeder: Studien zur Soziologie der Gymnasialjugend, Heidelberg 1965.

F. Neidhardt: Schichtspezifische Elterneinflüsse im Sozialisationsprozeß. In: G. Wurzbacher: Die Familie als Sozialisationsfaktor, Stuttgart 1968, S. 189 ff.

L. Rosenmayr: Soziale Schichtung, Bildungsweg und Bildungsziel im Jugendalter. In: D. V. Glass und R. König: Soziale Schichtung und Soziale Mobilität, 2. Auflage, Köln und Opladen 1965.

H. Schelsky: Wandlungen in der deutschen Familie der Gegenwart, Stuttgart 1955, 3. Auflage.

⁹⁾ Arbeiterkammer Kärnten 1969: Fragebogen bezüglich der Lage der Familie in Österreich.

¹⁰⁾ E. Krebs: Die Frau in der heutigen Sozialordnung. In: Die Republik, 3, 1967.

Die faktischen Angaben zu den einzelnen Erwerbsformen bzw. Berufsgruppen des Schemas divergieren ganz außerordentlich, da die jeweils erforderlichen statistischen Daten und sonstigen Unterlagen in ganz unterschiedlichem Ausmaße, zum Teil aber auch noch gar nicht zur Verfügung stehen.

Im Jahre 1961 gehörten 5.859.150 Einwohner Österreichs bzw. 83% der Gesamtbevölkerung einer Familiengemeinschaft an. 19,6% dieser Familien waren Ehepaare ohne Kinder, wobei als Kinder alle im Familienverband lebenden, noch nicht verheirateten Kinder gelten; 69,6% waren Ehepaare mit Kindern und 10,8% waren Elternteile mit Kindern¹²⁾. Demnach sind die Familieneinkommen von rund 80% der Familien durch die Unterhaltung, Ausstattung und Ausbildung von Kindern belastet, wobei jedoch zu beachten ist, daß ein Teil dieser als Kinder geltenden Personen bereits selbst berufstätig ist und über eigenes Arbeitseinkommen verfügt, das zumindest teilweise dem Familieneinkommen zuzurechnen ist. Die einzelnen Familien können sich also aus verschiedenen Kombinationen von Erwerbstätigen, erhaltenen und selbständig berufslosen Personen (zum Beispiel Kinder oder Pensionisten) zusammensetzen.

Aus den vorliegenden Statistiken sind Rückschlüsse auf die gegebene Situation nur begrenzt möglich, weil als Erhebungseinheit (zum Beispiel bei Volkszählungen und Mikrozensus) nicht die Familie, sondern der Haushalt dient. Da sich ein Haushalt aus Familienmitgliedern und aus familienfremden Personen zusammensetzen kann, wie häusliches und gewerbliches Personal, das in der Wohnung des Arbeitgebers Unterkunft findet und dort seinen Hauptwohnsitz hat, müssen Haushalt und Familie nicht identisch sein.

Alleinverdiener

Bei den 1.852.268 Mehrpersonenhaushalten in Österreich werden 33,1% von nur einem Einkommensempfänger, in den meisten Fällen vom Vater, unterhalten. Sehr instruktiv ist die Untersuchung des Zusammenhanges zwischen Stellung des Haushaltsvorstandes im Erwerbsleben und der Häufigkeit des Alleinverdienstes. Es zeigt sich nämlich, daß bei den Selbständigen nur etwa 13,6% Alleinverdiener sind, während dieser Anteil bei den Angestellten 44,1% beträgt und bei den Arbeitern 39,9%¹³⁾.

Zwischen der Größe der Haushalte und der Zahl der Einkommensbezieher besteht ein Zusammenhang dahingehend, daß zum Beispiel Vierpersonenhaushalte einen größeren Anteil an

Alleinverdienern aufweisen als Dreipersonenhaushalte. Der Grund ist darin zu suchen, daß in einem Vierpersonenhaushalt die Hausfrau stärker durch Familienpflichten belastet ist, wodurch ihr die Ausübung einer zusätzlichen Berufstätigkeit erschwert wird¹⁴⁾.

In Familien, in denen nur ein Familienangehöriger, zumeist der Vater, erwerbstätig ist, muß dieses eine Einkommen für den Bedarf sämtlicher Familienangehöriger ausreichen.

Einen Einblick in die wirtschaftliche Lage solcher Alleinverdienerhaushalte geben die Haushaltsuntersuchungen der Arbeiterkammern: „Sowohl die Arbeiter- als auch die Angestelltenhaushalte mußten im Jahre 1967 zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf ihre Ersparnisse zurückgreifen, wobei die Familien mit zwei Kindern in weit höherem Ausmaß Ersparnisse aufbrauchen mußten als jene mit einem Kind.“ ... „Faßt man die Arbeiter- und Angestelltenhaushalte gleicher Kinderzahl zusammen, so ergibt sich die beunruhigende Tatsache, daß die Familien mit zwei Kindern im Laufe des Jahres 1967 beträchtliche Geldreserven aufgebraucht haben und überdies ihre Verschuldung zugenommen hat.“ ... „Mit Ausnahme der Pensionistenhaushalte stellen die Geschenke eine nicht unbeträchtliche Verbesserung des Lebensstandards der Familien mit Kindern dar“¹⁵⁾. Diese Schilderungen beleuchten eindringlich, wie sehr Kinder das Familieneinkommen belasten. Noch schlechter wird die wirtschaftliche Lage der Familien sein, die lediglich aus einem Elternteil mit Kindern bestehen (rund 10% der Familien).

Haushalte mit zwei Einkommen — beiderseits verdienende Ehegatten

In 40,0% der Mehrpersonenhaushalte beziehen jeweils zwei Personen ein Einkommen, d. h. das Familieneinkommen wird von zwei Haushaltsangehörigen erwirtschaftet¹⁶⁾. Hierbei sind die Fälle, in denen beide Ehepartner berufstätig sind, besonders aufschlußreich bezüglich der Lage der Familien.

Von den 1.559.380 im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepaaren sind in 37,7% dieser Ehen beide Ehegatten berufstätig. Das bedeutet, daß der Ehefrau die Haushaltsführung und die Erfüllung einer beruflichen Tätigkeit obliegt. Dies verlangt von ihr selbst eine starke körperliche Belastung, aber auch eine strenge Zeiteinteilung

¹⁴⁾ Arbeiterkammer Oberösterreich: Die Arbeiter und Angestellten Oberösterreichs im Spiegel der Volkszählung 1961; Statistik der Arbeiterkammer für Oberösterreich, Heft 28, Linz o. J., S. 14.

¹⁵⁾ Arbeiterkammer Wien: (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien) Haushaltsbudgets Wiener Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenfamilien 1967, Wien 1968, S. 12 f.

¹⁶⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Haushalte in Österreich, Wien 1964, Tabelle 6.

¹²⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1967, Wien 1967, Tabelle 2.17.

¹³⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Haushalte in Österreich, Wien 1964, Tabelle 6.

und straffe Haushaltsführung. Auch der Ehemann wird im allgemeinen in seinem Tagesablauf durch die Berufstätigkeit seiner Gattin beeinflusst werden und wird eventuell einen Teil ihrer Pflichten im häuslichen Bereich mitübernehmen müssen. Dabei kann die Berufstätigkeit beider Ehepartner zu einem partnerschaftlichen Verhältnis zwischen den Ehegatten beitragen¹⁷⁾. Zum Problem wird die Berufstätigkeit der Ehefrau vor allem dann, wenn Kinder zu versorgen sind. Daher geben viele Ehefrauen mit dem ersten oder zweiten Kind ihre Berufstätigkeit auf. Das bedeutet aber ein sofortiges Absinken des Lebensstandards für die ganze Familie, das nur im ersten Jahr nach der Geburt durch den Bezug des Karenzurlaubsgeldes gemildert wird¹⁸⁾. Aus diesem Grunde behalten auch viele junge Mütter ihre Erwerbstätigkeit bei, besonders, wenn noch Anschaffungen für die Wohnung geplant sind. Andererseits zeigt sich aber deutlich, daß Ehefrauen mit Kindern unter 14 Jahren versuchen, daheim bei den Kindern zu bleiben: 51,5% der berufstätigen Ehefrauen, deren Mann auch erwerbstätig ist, haben kein Kind unter 14 Jahren, 24,4% haben ein Kind, 13,7% zwei Kinder und 10,3% drei und mehr Kinder unter 14 Jahren¹⁹⁾. Diese Prozentzahlen können jedoch kein eindeutiges Bild der Familiensituation vermitteln, weil sich darunter Mütter mit Kleinkindern, aber auch Mütter mit Schulkindern befinden; zu den Ehefrauen ohne Kind zählen beispielsweise aber auch solche, die in den Erwerbsprozeß zurückgekehrt sind, nachdem ihre Kinder selbst einem Berufe nachgehen, aber noch daheim wohnen.

Bei einer Sonderuntersuchung über die Lebenshaltung von Familien mit berufstätigen Ehefrauen ergab sich, daß die Haushaltsführung bei zwei Verdienern teurer wird als in einem Alleinverdienerhaushalt; denn etwa 45% des Verdienstes der Ehefrau müssen für Mehraufwendungen ausgegeben werden, die durch die außerhäusliche Berufstätigkeit der Ehefrau bedingt sind²⁰⁾. Der Rest des Zweitverdienstes kommt dann einer Erhöhung des Lebensstandards zugute. Des weiteren muß darauf hingewiesen werden, daß Ehefrauen in der Wahl des Arbeitsplatzes sehr eingeschränkt sind und sich häufig mit einer minder qualifizierten Tätigkeit und mit einem

geringeren Verdienst bescheiden müssen, weil sie wegen ihrer häuslichen Pflichten nach Möglichkeit in der Nähe der Wohnung arbeiten wollen²¹⁾.

Für beiderseits verdienende Ehegatten sind weitgehend übereinstimmende Arbeitszeiten besonders wichtig, damit das Familienleben gewahrt bleibt. Im Hinblick auf Kinder ist es von größter Bedeutung, daß die Arbeitszeit der Mutter auf die häuslichen Bedürfnisse abgestimmt werden kann. Wo beides nicht zutrifft, vermögen diese Familien trotz äußeren Wohlstandes ihre Sozialisationsfunktionen nur unzulänglich zu erfüllen, da andere Pflegepersonen und Haushaltshilfen die Vater- und Mutterrolle im Erziehungsprozeß nur unvollkommen wahrzunehmen vermögen.

Familien mit mehr als zwei Verdienern

Bei der Untersuchung des statistischen Quellenmaterials ergibt sich ein offensichtlicher Zusammenhang zwischen Zugehörigkeit zu einer sozialen Schicht bzw. Stellung im Erwerbsleben und der Anzahl der Einkommensbezieher in einer Familie.

Tabelle 11

Beziehungen zwischen der Stellung im Erwerbsleben und der Anzahl der Einkommensempfänger in einem Haushalt

Stellung im Erwerbsleben	insgesamt	Anzahl der Einkommens- empfänger (in %)			
		1	2	3	4 und mehr

Haushalte von Selbständigen und mithelfen- den Familien- angehörigen ..	404.855	13,4	34,3	24,6	27,6
---	---------	------	------	------	------

Haushalte von Unselbständi- gen	994.989	41,7	40,5	12,8	5,1
---	---------	------	------	------	-----

²²⁾

Die Haushalte der Selbständigen und der mithelfenden Familienmitglieder weisen nur zu 13,4% einen Einkommensempfänger auf, aber zu 27,6% vier und mehr Einkommensempfänger. Bei der Vergleichsgruppe der Haushalte der Unselbständigen zeigt sich, daß diese zu 41,7% von einem Einkommensempfänger unterhalten werden, jedoch nur zu 5,1% von vier und mehr Einkommensempfängern.

Diese großen Unterschiede in der Anzahl der Einkommensbezieher je Haushalt weisen darauf hin, daß die Struktur der Haushalte der Selbständigen und der mithelfenden Familienange-

¹⁷⁾ D. L. Scharmann und Th. Scharmann: Das Verhältnis von Familie, Beruf und Arbeit in ihren Sozialisationswirkungen. In: G. Wurzbacher: Die Familie als Sozialisationsfaktor, Stuttgart 1968.

H. Schelsky: Wandlungen in der deutschen Familie der Gegenwart, Stuttgart 1955, 3. Auflage.

¹⁸⁾ M. Hacker und Ph. Rieger: Lebensverhältnisse junger Familien in Wien, Wien 1964, S. 7.

¹⁹⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1967, Wien 1967, Tabelle 2.19.

²⁰⁾ Arbeiterkammer für Oberösterreich: Die Lebenshaltung von Familien mit berufstätigen Ehefrauen, Linz 1966.

²¹⁾ M. Hacker und Ph. Rieger: Lebensverhältnisse junger Familien in Wien, Wien 1964, S. 10.

²²⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Haushalte in Österreich, Wien 1964, Tabelle 6.

hörigen es ermöglicht, daß auch bereits erwachsene und berufstätige Kinder im Familienverband verbleiben können bzw. müssen. Zum Teil wird es sich um Kinder handeln, die innerhalb des elterlichen Betriebes bzw. der elterlichen Landwirtschaft ihrem Berufe nachgehen oder daheim ausgebildet werden. Daraus folgt, daß die Kinder aus Haushalten von Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen weniger mobil sind als ihre Altersgenossen aus der Gruppe der Unselbständigen und daß sie weniger häufig eine Berufsausbildung außerhalb der Familie erhalten.

Mithelfende Familienmitglieder

Bei der Volkszählung 1961 waren 13,3% aller Erwerbstätigen als mithelfende Familienangehörige tätig. Davon arbeiteten im Jahre 1965 79,4% als Mithelfende in der Landwirtschaft und 20,6% als Mithelfende in der gewerblichen Wirtschaft²⁵⁾. Mit diesen statistischen Zahlenangaben dürften aber nicht sämtliche mithelfende Familienangehörige erfaßt sein, wenn man sich vergegenwärtigt, wie viele Familienangehörige in der Sommersaison im Gastgewerbe mitarbeiten und wie viele schulpflichtige Landkinder auf dem väterlichen Hof mithelfen müssen.

Der größte Teil aller mithelfenden Familienangehörigen wird von den Frauen gestellt, nämlich 76,1%. In den meisten Fällen arbeiten sie im Betrieb oder in der Landwirtschaft des Ehegatten mit. Besonders charakteristisch für die Lage der weiblichen mithelfenden Familienmitglieder ist jene der Bäuerin. Die Bäuerin hat etwa 55% des Arbeitsanfalles auf dem Hof zu leisten, nur 5% der Bauersfrauen sind ausschließlich im Haushalt beschäftigt. So verrichten 80% aller österreichischen Bäuerinnen die Melkarbeit, 67% arbeiten auf dem Felde mit, auch die Stallarbeit hat meist die Frau zu erledigen. Im Jahresdurchschnitt beträgt die Arbeitszeit dieser Frauen etwa 12 Stunden an den Wochentagen und 7 Stunden an den Sonn- und Feiertagen. Bei diesem Arbeitsanfall, den die Bäuerin zu bewältigen hat, wird ihr wenig Zeit verbleiben, um sich beispielsweise ihren Kindern zu widmen²⁴⁾.

Die Mitarbeit der noch nicht berufstätigen Kinder auf dem Lande wird in den amtlichen Statistiken nicht erfaßt, obwohl auch die schulpflichtigen Kinder nach Maßgabe ihrer Kräfte auf dem Hof mitzuarbeiten haben. Die jüngeren Kinder müssen das Vieh hüten, die älteren Kinder müssen meist schon schwere Arbeit im Stall oder

auf dem Feld verrichten. Die Mädchen helfen der Mutter bei der Hausarbeit und bei der Beaufsichtigung der jüngeren Geschwister.

Durchschnittliche Arbeitsleistung 10- bis 14-jähriger Kinder im Gerichtsbezirk Feldkirchen/

Kärnten:

Keine oder gelegentliche leichtere Arbeit	20,3%
Leichtere Arbeit bis zu 3 Stunden (Hüten)	52,4%
Schwere Arbeit (Stall, Feld)	27,3%

25)

Die Arbeitsmenge, die die Kinder zu bewältigen haben, hängt weitgehend von der Zahl der Arbeitskräfte auf dem Hof und der Zahl der Geschwister, von der Ausstattung des Hofes mit landwirtschaftlichen Maschinen und von der Arbeitsfähigkeit der Eltern ab²⁶⁾.

Es ist anzunehmen, daß die Mitarbeit der Kinder auf dem Hof auf Kosten der schulischen Leistungen gehen kann.

d) Die Auswirkung verschiedener Erwerbsformen auf die Familie

Teilzeitarbeit

Unter Teilzeitarbeit wird ein auf freiwilliger Basis geregeltes Arbeitsverhältnis verstanden, das sich lediglich durch eine kürzere durchschnittliche Arbeitszeit von anderen Arbeitsverhältnissen unterscheidet²⁷⁾. Da mit geringerer Arbeitszeit auch ein niedriger Verdienst verbunden ist, können sich Alleinverdiener eine Teilzeitbeschäftigung im allgemeinen nicht leisten. Es ist daher nicht verwunderlich, daß den Großteil der Teilzeitbeschäftigten die Frauen stellen, nämlich rund 77,8%. Sie wollen mit eigenem Verdienst einen Beitrag zum Familieneinkommen leisten, können jedoch mit Rücksicht auf ihre Arbeit im Haushalt und auf die Kindererziehung nicht ganztags berufstätig sein. Allerdings wird eine Teilzeitarbeit nur angenommen, wenn der Weg zur Arbeitsstätte möglichst nicht mehr als eine Viertelstunde beträgt; eine größere Entfernung erscheint im Verhältnis zur Arbeitszeit nicht annehmbar²⁸⁾.

Die meisten Teilzeitbeschäftigten entfallen auf die Wirtschaftsbereiche des Gewerbes und des

²⁵⁾ F. Wurst u. a.: Entwicklung und Umwelt des Landkinder, Wien—München 1961, S. 103.

²⁶⁾ F. Wurst u. a.: Entwicklung und Umwelt des Landkinder, Wien—München 1961, S. 187.

²⁷⁾ Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen: Bericht über Teilzeitbeschäftigung, Wien 1968, S. 7 f.

²⁸⁾ Institut für empirische Sozialforschung (IFES): Einstellungen zur Teilzeitbeschäftigung in Österreich, Wien 1967, S. 36.

Institut für empirische Sozialforschung (IFES): Wohnen in neuen Stadtrandsiedlungen, 1968. In: IFES-Umfragen in Kagran, Strebersdorf, Alt-Erlaa, 1967 (Fragen der TZA).

²³⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Wohnbevölkerung Österreichs nach Einkommensquellen und wirtschaftlicher Zugehörigkeit, Wien 1966, Tabelle 6.

Österreichischer Arbeiterkammertag: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 1969; Verlag der Wiener Arbeiterkammer, Wien 1969, S. 68 f.

²⁴⁾ E. Bodzenta: Strukturfragen auf dem Lande. In: Probleme auf dem Lande, Wien 1965, S. 34.

Fremdenverkehrs, in denen 11% bzw. 13-5% (auf Grund der Hochrechnung aus einer Stichprobenerhebung) des gesamten Beschäftigungsstandes in einem Teilzeitarbeitsverhältnis stehen²⁹⁾. Insgesamt arbeiten in sämtlichen untersuchten Wirtschaftsbereichen nur 5-5% der Beschäftigten als Teilzeitbeschäftigte. Dabei sind rund 45% der Teilzeitbeschäftigten Arbeiter(innen), 29% Angestellte und 26% Reinigungspersonal.

Die Teilzeitarbeit erscheint als eine Möglichkeit für die berufstätige Frau, sowohl ihren Mutter- und Haushaltspflichten gerecht zu werden als auch durch einen Verdienst zur Erhöhung des Familieneinkommens beizutragen oder auch ihre Fähigkeiten im Berufsleben zum Einsatz zu bringen.

Die Einstellung der Arbeitgeber zur Teilzeitarbeit ist unterschiedlich. Manche Unternehmer fördern diese Erwerbsform, um sich ein größeres Arbeitskräfte-reservoir zu erschließen, andere scheuen die organisatorische Mehrbelastung, welche die Teilzeitarbeit mit sich bringt. Es wird auch die Befürchtung geäußert, daß bei einer allgemeinen Institutionalisierung der Teilzeitarbeit zahlreiche Frauen, die zurzeit in einer Ganztags- bzw. Vollerwerbstätigkeit stehen, ebenfalls zur Teilzeitarbeit übergehen könnten. Wenn auch die Auffassungen über die Teilzeitarbeit nicht einheitlich sind, muß sie für die Mütter mit sorgeberechtigten Kindern aus familienpolitischen Gründen jedenfalls befürwortet werden. Deshalb sind noch viele Schritte zu tun, um der Teilzeitarbeit in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen einen angemessenen Raum zu geben³⁰⁾.

Überstunden

Die Anzahl der geleisteten Überstunden ist statistisch schwer zu erfassen. In einigen Betrieben liegt die effektive wöchentliche Arbeitszeit beträchtlich unter 45 Stunden, in anderen wieder darüber³¹⁾. Ein annäherungsweise Bild der geleisteten Überstunden ist der Angabe zu entnehmen, wie viele Arbeiter im Oktober 1967 mehr als 45 Stunden pro Woche arbeiteten. Es waren dies insgesamt 35-4% der Männer und insgesamt 14-5% der Frauen³²⁾. Eine weitere Zahlenangabe ergibt sich daraus, daß bei einer

²⁹⁾ Institut für empirische Sozialforschung (IFES): Einstellungen zur Teilzeitbeschäftigung in Österreich, Wien 1967, Band I und II.

³⁰⁾ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Bericht über die soziale Lage 1966, Wien 1967, S. 15.

³¹⁾ Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft: „Der Unternehmer“: Tatsächlich geleistete (effektive) Arbeitszeit. In: Sondernummer Zwischenbetriebliches Unternehmergespräch, S. 154—160.

³²⁾ Österreichischer Arbeiterkammertag: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 1969; Verlag der Wiener Arbeiterkammer, Wien 1969, S. 158.

Befragung von Arbeitern und Angestellten in Wien im Jahre 1961 28-7% der Befragten angaben, daß sie in der letzten Woche Überstunden geleistet hätten³³⁾.

Da Frauen wegen ihrer Haushaltspflichten zeitlich mehr gebunden sind, leisten sie weniger Überstunden als die Männer.

Die Überstunden kommen in der Regel nur fallweise vor, zum Beispiel in Stoßzeiten bei zahlreichen oder besonders dringenden Aufträgen oder zum Ausgleich von Saisonspitzen³⁴⁾. Das hat meistens zur Folge, daß der Überstunden Leistende den Arbeitsplatz nicht an jedem Tag zur gleichen Stunde verläßt, sodaß sich die Familie jeweils auf sein Kommen einrichten muß bzw. die Kinder ihren Vater an den Werktagen abends überhaupt nicht zu Gesicht bekommen. Dagegen kann sich das Ableisten von Überstunden günstig auswirken, weil durch die Überstundenentlohnung das Familieneinkommen gesteigert wird und der Ehefrau eine Doppelbelastung erspart bleiben kann.

Saisonarbeit

Das Wort „Saisonarbeit“ wird auch in Fachkreisen noch immer in mehrfacher Bedeutung gebraucht. Einmal wird es zur Kennzeichnung von regulären Dauerberufs- bzw. Erwerbstätigkeiten benutzt, bei denen der Bedarf an Arbeitskräften starken, meist jahreszeitlich und witterungsbedingten „saisonalen“ Schwankungen unterliegt, wie dies in Österreich vor allem in der Land- und Forstwirtschaft, im Baugewerbe, in der Baustoffindustrie und im Hotel- und Gaststättengewerbe der Fall ist. Zum anderen bezeichnet das Wort „Saisonarbeit“ eine zwar meist regelmäßig, aber nur kurzfristig und vorübergehend während einer „Saison“ aufgenommene zusätzliche Erwerbstätigkeit, wie sie vor allem von Frauen, zum Beispiel im Hotel- und Gaststättengewerbe und in den Körperpflegeberufen während der Sommer- und Wintersaison, im Detail- und Versandhandel als Verkäuferin, Packerin u. ä. vor Weihnachten, zur Aufbesserung des Familieneinkommens aufgenommen wird.

Die saisonale Arbeitslosigkeit stellt ein besonderes Problem jeglicher Arbeitsmarktpolitik dar. In Österreich waren beispielsweise noch ungefähr 6-6% der im Sommer 1962 Beschäftigten im Winter 1962/63 arbeitslos. Die Saisonschwankung der Beschäftigung geht vor allem auf den Umstand zurück, daß die oben genannten saisonal beeinflussten Wirtschaftszweige noch

³³⁾ Arbeiterkammer Wien: Freizeitgestaltung der Arbeiter und Angestellten Wiens. Eine statistische Untersuchung im Jahre 1961.

³⁴⁾ Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft: „Der Unternehmer“: Tatsächlich geleistete (effektive) Arbeitszeit. In: Sondernummer Zwischenbetriebliches Unternehmergespräch, S. 154—160.

immer etwa 20% aller Beschäftigten aufnehmen, sodaß sich diese Erscheinungen auch im Jahre 1967 noch im annähernd gleichen Umfange nachweisen ließen³⁵⁾. Im August 1967 wurde mit 2.413.418 Beschäftigten ein Kulminationspunkt der Beschäftigung erreicht, sodaß die Zahl der Arbeitslosen mit 35.517 Personen nur noch 1,5% betrug, während im darauffolgenden Jänner 1968 140.368, d. s. 5,9%, Arbeitslose gezählt wurden. Der Unterschied des Arbeitslosenanteiles an der Gesamtbeschäftigung zwischen dem Saisonshöhepunkt (z. B. August 1967: 1,5%) und dem darauffolgenden Saisons-tiefpunkt (z. B. Jänner 1968; 5,9%) macht den Umfang der Saisonarbeitslosigkeit sichtbar. Von dieser saisonalen Arbeitslosigkeit werden in erster Linie Männer betroffen, da diese eher in witterungsabhängigen Wirtschaftszweigen ihrer Erwerbsarbeit nachgehen als Frauen.

Die saisonale Arbeitslosigkeit ist wie jede andere Form der Arbeitslosigkeit (strukturelle und regionale) volkswirtschaftlich und familienpolitisch gleich unerwünscht, weshalb die Gebietskörperschaften, die Arbeitsmarktverwaltung und die Interessenvertretungen der Dienstgeber und Dienstnehmer ihr Ausmaß nicht nur ständig kontrollieren, sondern auch Maßnahmen zu ihrer Vermeidung setzen: Berufsförderungsmaßnahmen zur Steigerung der Mobilität der betroffenen Arbeitskräfte, Baukoordinierung unter entsprechender Berücksichtigung des Winterbaues und Erstreckung der „Saison“ im Fremdenverkehr möglichst auf das ganze Jahr u. a., um qualifizierten Kräften Dauerarbeitsplätze zu erhalten³⁶⁾.

Im Vergleich zur saisonalen Arbeitslosigkeit spielt die zusätzliche Erwerbstätigkeit der Frauen in kurzfristig-saisonalem Einsatz, insbesondere im Gaststätten- und Fremdenverkehrsgewerbe, so z. B. als Kellnerin oder Friseurin in Kurorten, aber auch als Packerin im Weihnachtsversandgeschäft, sowohl vom Standpunkt der Familie als auch der Volkswirtschaft eine nur untergeordnete Rolle. Obwohl diese zusätzliche Erwerbsform weitverbreitet ist, ist eine auch nur einigermaßen zuverlässige Schätzung ihres Umfanges nicht möglich, weil zahlreiche Arbeitsverhältnisse auf Grund persönlicher Beziehungen und ohne Mitwirkung der Arbeitsmarktverwaltung zustandekommen. Wenn im Zusammenhang mit dieser „Saisonarbeit“ Schwierigkeiten für die Familie, insbesondere für die Betreuung von

Klein- und Schulkindern entstehen, so fallen diese Folgeerscheinungen in den Problembereich der „Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern unter 14 (15) Jahren“, der an anderer Stelle behandelt wird.

Heimarbeit

Die Heimarbeit ist, soweit sie nicht als eine Nebenerwerbstätigkeit ausgeübt wird, eine vorindustrielle Form des Erwerbs, die, abgesehen von wenigen Ausnahmen, seit langem und nicht zu Unrecht mit dem Odium der „Ausbeutung“ behaftet ist. Eine romantisierende Betrachtungsweise will ihr, weil die Arbeit für einen Auftraggeber (Zwischenmeister) in der Wohnung und im Familienverband des Heimarbeiters verrichtet wird, noch immer eine familienzentrierte Wirkung beimessen³⁷⁾.

Es muß festgestellt werden, daß die Heimarbeit, mit wenigen Ausnahmen, auf Grund einer besonderen Tradition genossenschaftlich und (kunst)handwerklich betrieben wird („Gabl-onzer“ in Oberösterreich; Vorarlberger Spezialstickerei usw.) und die sogenannte „Wohnstubenkraft“ (Pestalozzi) durch besonders niedrige Löhne, mangelnde Arbeitshygiene, unregelmäßige Arbeitszeit und Kinderarbeit fragwürdig wird. Gewiß ist die Arbeitsmarktverwaltung bemüht, durch den Einsatz der Arbeitsinspektorate und durch Präventivmaßnahmen im Rahmen der sogenannten „Verwendungsschutzgesetzgebung“, die mit der Heimarbeit nur allzu häufig verbundenen sozialen Mißstände zu unterbinden, aber eine Reihe von schwer kontrollierbaren Begleiterscheinungen (Diskrepanz zwischen Ist- und Soll-Löhnen, Nachtarbeit, Kinderarbeit usw.) machen die Überwachung problematisch; dies umso mehr, als zugegeben wird, daß ein nicht unbeträchtlicher Teil der Heimarbeit als unangemeldete Nebenerwerbstätigkeit durchgeführt wird.

In Österreich spielt die Heimarbeit als einzige Grundlage des Familieneinkommens nur noch eine untergeordnete Rolle; ihre Zentren sind Wien, Niederösterreich (Waldviertel), Oberösterreich („Gabl-onzer“; Hausruck) und Vorarlberg, während sie in den übrigen Bundesländern nur sporadisch vorkommt und allmählich durch einträglichere Beschäftigungen im Fremdenverkehr verdrängt wird³⁸⁾. So waren im Jahre 1967 bei den von den Arbeitsinspektoren überprüften Auftraggebern 397 Männer, aber 7958 Frauen als Heimarbeiter beschäftigt, die außer zur traditionellen Anfertigung von Oberbekleidung, Wäsche und Miedern, Maschinenstickereien und Klöppelerzeugnissen neuerdings

³⁵⁾ Arbeiterkammer für Oberösterreich: Die Arbeiterkammer Linz im Jahre 1967, Linz 1968.

³⁶⁾ J. Zagorski: Probleme des österreichischen Arbeitsmarktes. In: E. Altenburger: Die sozialen Aspekte einer Arbeitsmarktpolitik. Schriftenreihe des Institutes für Sozialpolitik und Sozialreform 21, Wien 1964.

Bundesministerium für soziale Verwaltung: Die österreichische Arbeitsmarktverwaltung 1966, Wien 1967.

Bundesministerium für soziale Verwaltung: Die österreichische Arbeitsmarktverwaltung 1967, Wien 1968.

³⁷⁾ K. Dall: Die Heimarbeit, Wien 1947.

³⁸⁾ Österreichischer Arbeiterkammertag: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Taschenbuch 1969; Verlag der Wiener Arbeiterkammer, Wien 1969, S. 292 f.

von Kaufhäusern zum Verändern von Textilien und Konfektionswaren herangezogen werden³⁹⁾. Wie die Statistik der bei den Arbeitsinspektoren vorgemerkten Auftraggeber, Heimarbeiter und Zwischenmeister zeigt, ist die Zahl der in diesem Erwerbszweig tätigen Personen seit dem Jahre 1955 ständig rückläufig, soweit es sich nicht um ausgesprochene Spezialbetriebe (z. B. die Erzeugung von Waren nach „Gablitzer Art“ in 30 Gewerbebetrieben in Oberösterreich) handelt⁴⁰⁾.

Schichtarbeit

„Die Notwendigkeit, in Schichten zu arbeiten, besteht überall dort, wo Fertigungsprozesse kontinuierlich laufen und nicht beliebig unterbrochen werden können, wie z. B. in der Eisen- und Stahlerzeugung. Aber auch die hohen Investitionskosten moderner Anlagen zwingen dazu, diese möglichst ständig zu benützen, wenn sie sich überhaupt rentieren sollen, so daß wenigstens ein Zweischichtenbetrieb eingeführt wird. Besondere Probleme erheben sich schließlich dort, wo in Betrieben, die dreischichtig arbeiten, auch Frauen in der Produktion beschäftigt werden. Da für Frauen ein gesetzliches Nachtarbeitsverbot besteht, müssen an deren Stelle in der Nachtschicht Männer treten, die dann unter Umständen Dauernachtschicht leisten müssen“⁴¹⁾. Mit diesen wenigen, aber treffenden Worten deutet der bekannte Arbeitspsychologe Arnulf Rüssel den technologisch und wirtschaftlich bedingten Zwang zur Schichtarbeit unter den heutigen Produktionsbedingungen, freilich auch die schwerwiegenden sozialen, psychologischen und arbeitsmedizinischen Probleme an, welche diese Produktionsweise mit sich bringt.

Die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft eines Menschen unterliegen im Laufe des Tages einem bestimmten biologischen Rhythmus. Bei der Anpassung der Tagesarbeit an den Menschen kann diesem natürlichen Rhythmus weitgehend Rechnung getragen werden, nicht aber bei der Nachtarbeit. Die Nachtschichtarbeit führt, insbesondere als Dauertätigkeit, zu einer völligen Umkehrung des natürlichen Lebensrhythmus, sodaß sich die betreffenden Arbeiter erst allmählich körperlich und psychisch diesen neuen Arbeitsbedingungen anpassen müssen. Zu dieser Anpassung sind bei weitem nicht alle Arbeiter fähig; vielfach treten körperliche und seelische Störungen — oft als Spätfolgen —

auf⁴²⁾. In Österreich liegen aber weder statistische Erhebungen über den Umfang der Schichtarbeit noch arbeitsmedizinische Untersuchungen über ihre Auswirkung auf den menschlichen Organismus vor.

Die Folgen der häufigen oder dauernden Schichtarbeit bei Nacht wirken sich auch im sozialen und vor allem familialen Bereich nachteilig aus. Die Wechselschichtarbeit mit überdurchschnittlicher Nachtarbeit führt zu einem Lebensablauf, welcher der üblichen Tageseinteilung der Familie und der übrigen Bevölkerung zuwiderläuft und diesen Typus des Schichtarbeiters zu einer „randständigen Existenz“ macht. Die Sozialkontakte, vor allem mit der übrigen Gesellschaft, werden erschwert, und es kommt in diesen Familien vielfach zu einem „Rückzug auf die Primärgruppe“, wobei es dem Schichtarbeiter in diesen Fällen schwerfällt, seiner Gatten- und Elternrolle gerecht zu werden. Noch störender wirkt sich die Schichtarbeit in den Fällen aus, in denen sich die Schichtzeiten mehrerer Familienmitglieder überschneiden^{42a)}.

Pendler

Die Pendler arbeiten außerhalb ihrer Wohn-gemeinde, weil sie innerhalb derselben keinen entsprechenden Arbeitsplatz finden, d. h. daß sie aus wirtschaftsschwachen Gebieten in industrialisiertere Gebiete pendeln und dabei in der Regel weite Wege zur Arbeitsstätte zurücklegen müssen.

Ein Großteil der männlichen Pendler ist aus der Landwirtschaft abgewandert⁴³⁾. In ganz Österreich wurden im Jahre 1961 637.986 Pendler, das sind rund 20% aller Arbeitskräfte, registriert. Niederösterreich wies mit 30-2% der Pendler den größten Anteil auf; Oberösterreich und die Steiermark folgten mit 19-3% und 15-7%⁴⁴⁾. Nach einer Untersuchung des

⁴²⁾ O. Graf u. a.: Nervöse Belastung im Betrieb. I. Nachtarbeit und nervöse Belastung. Forschungsbericht des Wirtschafts- und Verkehrsministeriums Nordrhein-Westfalen 530, Köln und Opladen 1958.

E. Ulich: Jahres-, Wochen- und Tagesschwankungen. Handbuch der Psychologie, Band 9, Betriebspsychologie, Göttingen 1961.

E. Ulich: Spezielle Probleme der Nacht- und Schichtarbeit bei Frauen. Bericht über den XIV. Kongreß Angewandter Psychologie, Kopenhagen 1961.

^{42a)} O. Neuloh: Sozialisation und Schichtarbeit. In: Soziale Welt, 1, 1964.

A. Villiger: Entwicklung und soziale Probleme der industriellen Schichtarbeit, insbesondere in der Schweiz, Winterthur 1967.

⁴³⁾ H. Bach: Die Auswirkung der Industrialisierung auf das Untere Mühlviertel. Österreichisches Institut für Mittelstandspolitik. Schriftenreihe Jahrgang 1969, Linz 1969, S. 13 ff.

Arbeiterkammer für Oberösterreich: Die Arbeiterkammer Linz im Jahre 1967, Linz 1968, S. 45 ff.

⁴⁴⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Ergebnisse der Volkszählung vom 21. März 1961, Wien 1964, Hauptübersicht 1.

³⁹⁾ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Bericht über die soziale Lage 1967, Wien 1968, S. 83.

⁴⁰⁾ Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich: Wirtschafts- und Arbeitsbericht 1968, Linz 1969, S. 202.

⁴¹⁾ A. Rüssel: Arbeitspsychologie, Bern und Stuttgart 1961, S. 165 ff.

Statistischen Referates der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Niederösterreich aus dem Jahre 1966 sind diese Verhältnisse im wesentlichen bis in die jüngste Gegenwart gleich geblieben. Von den Pendlern in Oberösterreich sind 72,3% Arbeiter, 19,9% Angestellte und 7,8% Lehrlinge ⁴⁵⁾.

Die männlichen Pendler sind mit einem Anteil von 75,3% weitaus in der Überzahl ⁴⁶⁾. Auch bei den Tagespendlern und den Nicht-Tagespendlern sind sie jeweils zu rund 75% vertreten. 61% der Pendler in Oberösterreich sind verheiratet und haben eine Familie. Der Arbeitsplatz außerhalb der Wohngemeinde wird also von den Männern auch nach der Verheiratung häufig beibehalten, obwohl ein Pendler durch den täglichen Weg zur Arbeit oder die wochenweise bzw. monatliche Abwesenheit weniger Zeit in der Familie verbringen kann ⁴⁷⁾.

Frauen und weibliche Jugendliche sind an der Gesamtzahl der Pendler in Österreich zu jeweils rund 25% vertreten ⁴⁸⁾. Insgesamt müssen 11,6% der berufstätigen Frauen zwischen Arbeits- und Wohngemeinde pendeln ⁴⁹⁾, doch nimmt ihre Zahl nach der Verheiratung stark ab. So sind in Oberösterreich im Gegensatz zu den männlichen erwachsenen Pendlern nur noch 27,4% der weiblichen Pendler verheiratet, wobei 14,9% ein Kind und weitere 5,6% zwei und mehr Kinder zu betreuen haben ⁵⁰⁾. Im besonderen ist darauf hinzuweisen, daß das Pendeln der Mütter von Klein- und Schulkindern ungünstige soziale Folgen haben kann, falls nicht andere Pflegepersonen die mütterlichen Funktionen in vollem Umfange übernehmen.

Das Pendeln vom Wohn- zum Arbeitsort und zurück gilt unter den heutigen wirtschaftlichen Bedingungen als unvermeidliche Erwerbsform, denn die Vollbeschäftigung erfordert eine möglichst weitgehende Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials. Während einerseits aus regionalen Gründen einige Gebiete Österreichs den Arbeits- und Lehrstellensuchenden keine ange-

messenen Erwerbs-, Aufstiegs- und Ausbildungsmöglichkeiten bieten, haben sich in begünstigten Lagen Ballungszentren der Industrie und des Verkehrs gebildet, die ständig einen hohen Bedarf an Arbeitskräften der verschiedensten Qualifikation aufweisen.

Weitere typische Pendler kommen aus zahlreichen Berufsgruppen, wie aus dem Bau- und Baunebengewerbe, den Montageberufen u. a. Ferner gehören die saisonalen Arbeitslosen hierher. In diesem Zusammenhang ist vor allem die allgemeine Verlagerung der Erwerbsgrundlagen vom primären zum sekundären und tertiären Wirtschaftssektor zu beachten ⁵¹⁾. Diese Verlagerung erfordert Mobilität und vielseitige berufliche Anpassungsfähigkeit vieler Arbeitskräfte. Deshalb wird auch von Seiten der Arbeitgeber durch höhere Löhne, günstigere Arbeitsbedingungen und zusätzliche Sozialleistungen ein erhöhtes Maß an Anreizen geschaffen, damit die beschwerlichere Lebensform des Pendlers in Kauf genommen und bescheidenere Arbeits- und Erwerbsbedingungen am Wohnort aufgegeben werden. So wird das Pendlerwesen aus wirtschaftlicher Sicht zu den typischen Erwerbs- und Arbeitsformen einer fortschreitenden Industrialisierung mit ihren typischen Ballungsräumen gerechnet werden müssen, auch wenn es sowohl vom volkswirtschaftlichen als auch vom familienpolitischen Standpunkt eine nicht unproblematische Erscheinung unserer Gesellschaft darstellt.

Man wird bei der kritischen Auseinandersetzung mit dem beruflichen Pendeln freilich einen grundlegenden Unterschied zwischen der Gruppe der Tagespendler einerseits und derjenigen der Fern- und Nicht-Tagespendler sowie ferner zwischen jugendlichen und erwachsenen Pendlern machen müssen. Erreicht der männliche erwachsene Tagespendler ohne allzu großen Kraft- und Zeitaufwand seinen Arbeitsplatz bzw. Wohnort, sodaß er die ortsüblichen Sozialkontakte in ausreichendem Maße pflegen und ohne Schwierigkeiten an den Lebensgewohnheiten seiner Familie teilnehmen kann, so wird man unter den heutigen Verkehrsbedingungen kaum nachteilige soziale oder gesundheitliche Folgen dieser Pendelwanderung annehmen müssen. Ähnliches dürfte auch für die unverheiratete erwachsene weibliche Pendlerin zutreffen, die einen hohen Prozentsatz der weiblichen Arbeitskräfte ausmacht, in Oberösterreich z. B. mehr als 70% der weiblichen Pendler, wobei in diese Zahl allerdings auch die jugendlichen Pendlerinnen einbezogen sind, soweit sie einer Erwerbstätigkeit oder beruflichen Ausbildung nachgehen.

Für die männlichen erwachsenen Fern- und Nicht-Tagespendler, soweit sie Familienväter sind, die nur wöchentlich oder in noch

⁴⁵⁾ Arbeiterkammer Oberösterreich: Die Arbeiter und Angestellten Oberösterreichs im Spiegel der Volkszählung 1961; Statistik der Arbeiterkammer für Oberösterreich, Heft 28, Linz o. J., Tabelle 10.

⁴⁶⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Ergebnisse der Volkszählung vom 21. März 1961, Wien 1964, Hauptübersicht 2.

⁴⁷⁾ Arbeiterkammer Oberösterreich: Die Arbeiter und Angestellten Oberösterreichs im Spiegel der Volkszählung 1961; Statistik der Arbeiterkammer für Oberösterreich, Heft 28, Linz o. J., S. 22 ff.

⁴⁸⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Ergebnisse der Volkszählung vom 21. März 1961, Wien 1964, Hauptübersicht 2.

⁴⁹⁾ H. Firnberg, L. Rutschka: Die Frau in Österreich, Wien 1967, S. 77.

⁵⁰⁾ Arbeiterkammer Oberösterreich: Die Arbeiter und Angestellten Oberösterreichs im Spiegel der Volkszählung 1961; Statistik der Arbeiterkammer für Oberösterreich, Heft 28, Linz o. J., S. 24.

⁵¹⁾ Th. Scharmann: Arbeit und Beruf, Tübingen 1956, S. 263.

längeren Zeitabständen zu ihrem Wohnort und zu ihren Familien zurückkehren können, sehen — mit einigen wenigen traditionell und beruflich fundierten Sondergruppen (Schiffer, burgenländische Baufacharbeiter u. a.) — die Dinge schon anders aus: Gilt ganz allgemein, daß die durch das Pendeln bedingte unregelmäßige Lebens- und Ernährungsweise in erhöhtem Maße zu körperlichen Schäden führen kann, so sind die sozialen und familialen Nachteile wohl noch höher einzuschätzen⁵²⁾. Bewirkt heute schon die allgemein übliche Trennung von Arbeitsstätte und Wohnung eine Minderung des väterlichen Einflusses auf die Erziehung der Kinder, so führt die mehrtägige oder gar mehrwöchige Abwesenheit des verheirateten Mannes nicht nur zu jenen innerfamiliären Störungs- und Verwahrlosungserscheinungen, auf die Ernst Michel⁵³⁾ und Alexander Mitscherlich⁵⁴⁾ hingewiesen haben, sondern es kommt auch innerhalb der Nachbarschaften und Gemeinden, in welchen das Element der Fernpendler größeren Umfang annimmt, zu ausgesprochenen Desintegrationserscheinungen⁵⁵⁾. Auf die negativen Aspekte der Pendelwanderungen von Jugendlichen beiderlei Geschlechts weisen Stiglbauer und Sauberer unter sozialpädagogischen und sozialmedizinischen Gesichtspunkten in einer Spezialstudie über die „Jugendpendler des Burgenlandes“ hin, der in ihrer grundsätzlichen Bedeutung aber zweifelsohne ein überregionales Gewicht zukommt⁵⁶⁾.

Zur Steuerung der negativen Auswirkungen des Pendlerwesens wurden von verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen Initiativen ergriffen, z. B. Anpassung der Fahrpläne an die Arbeitszeiten; Wiener Schnellbahn; Verbesserung der Verkehrswege; Einsatz von Werksautobussen usw.

Nachtarbeit von Frauen

Die Nachtarbeit und die Spätschicht erwerbstätiger Frauen stellt für die heutige Wirtschaft ebenso wie für die Familie ein schwerwiegendes Problem dar.

Über den Umfang dieser Erwerbsformen liegen jedoch in Österreich weder statistische Unterlagen noch sonstige einschlägige Untersuchungen vor. Die psychophysiologischen und familiensoziologischen Probleme der Nacht-

arbeiterin sind bisher nur in der Bundesrepublik Deutschland, den Niederlanden und in der Schweiz sowie von der Internationalen Arbeitsorganisation untersucht worden. Immerhin ist die Problematik der Nachtarbeit von Frauen auch in Österreich ausgiebig diskutiert worden und hat zu gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen geführt, die ihren Niederschlag im Bundesgesetz über die Nachtarbeit von Frauen, BGBl. Nr. 237/1969, gefunden haben.

Zwar unterliegen Nachtarbeit und Spätschicht weiblicher Dienstnehmer über 18 Jahren entsprechend den allgemeinen Vorschriften des neuen Gesetzes einer weitgehenden Kontrolle, doch wird der Geltungsbereich des Gesetzes und damit seine Überwachung durch zahlreiche Ausnahmeregelungen eingeschränkt. So findet das Gesetz keine Anwendung auf die Nachtarbeit von Frauen im Verkehrswesen, Rundfunk- und Fernmeldewesen, in Beherbergungs- und Gaststättenbetrieben, in Zeitungsverlagen, im Musik- und Theaterwesen, in den Gesundheits- und Sozialdiensten.

Das Gesetz selbst sieht im Rahmen seines Geltungsbereiches die Möglichkeit zu zahlreichen Ausnahmen für Arbeiten in späteren Abendstunden vor. Durch diese Maßnahmen dürfte es weitgehend gelingen, die schwerwiegenden nachteiligen Folgen der Nachtarbeit für die seelische und körperliche Gesundheit der Frauen sowie für das Familienleben und die ehelichen Beziehungen auszuschalten.

Nebenerwerb

Vollerwerbstätige, insbesondere verheiratete Männer und Familienväter suchen sich zum Teil neben ihrer Hauptbeschäftigung einen Nebenerwerb, um über einen zusätzlichen Verdienst zu verfügen. Die so bewirkte Erhöhung ihres Einkommens soll es ihnen ermöglichen, ihren Lebensstandard zu verbessern und zusätzliche Bedürfnisse zu befriedigen. Über das Ausmaß der in Österreich nach mitteleuropäischem Maßstab überdurchschnittlich verbreiteten Nebenerwerbstätigkeiten liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor.

Eine volkswirtschaftlich und familienpolitisch bedeutsame Form des Nebenerwerbs stellen hingegen die Maßnahmen regionaler Strukturverbesserung in ländlichen Gebieten, insbesondere für landwirtschaftliche Klein- und Mittelbetriebe in landwirtschaftlich attraktiven Gegenden des Hoch- und Mittelgebirges dar, deren Betriebsbedingungen und Betriebsgrößen zu klein sind, um eine ausreichende Produktivität zu gewährleisten. Während auf der einen Seite versucht wird, den Agrarsektor zu modernisieren, indem man optimale Betriebsgrößen unter möglichst günstigen Betriebs- und Marktbedingungen schafft, wird man andererseits trachten müssen,

⁵²⁾ Oberösterreichische Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte: Jahresbericht der Oberösterreichischen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, inz 1967.

⁵³⁾ E. Michel: Das Vaterproblem heute in soziologischer Sicht, Psyche, 8, 1954.

⁵⁴⁾ A. Mitscherlich: Auf dem Wege zur vaterlosen Gesellschaft, München 1963.

⁵⁵⁾ G. Wurzbacher: Das Dorf im Spannungsfeld industrieller Entwicklung, Stuttgart 1954.

⁵⁶⁾ Österreichisches Institut für Jugendkunde: Die Jugendpendler des Burgenlandes, Wien 1965, S. 114 ff.

Nebenerwerbsmöglichkeiten für nicht mehr rentable Höfe und Familienbetriebe zu erschließen, z. B. durch die Ausstattung von Höfen für Zwecke des Fremdenverkehrs, durch die Ausgestaltung von Gemeinden zu Erholungsdörfern, durch Ansiedlung strukturadäquater Industrien u. a.

e) Maßnahmen zur Steigerung der beruflichen Mobilität — Aufgaben einer aktiven Arbeitsmarktpolitik

Während die Beschäftigungspolitik sich bisher im wesentlichen als Sozialpolitik auf Hilfsmaßnahmen gegen Arbeitslosigkeit und auf die Minderung der mit ihr verbundenen sozialen Risiken beschränkte, sucht die moderne Arbeitsmarktpolitik durch aktive und präventive Maßnahmen zur Steigerung der beruflichen Mobilität und gestützt auf mittelfristige Wirtschaftsprognosen, den Zustand der Vollbeschäftigung herbeizuführen oder zu erhalten und somit durch eine möglichst optimale Verwendung des Arbeitskräftepotentials das Wirtschaftswachstum zu steigern.

In Erkenntnis dieser Sachlage und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der OECD wurde das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, beschlossen.

Das Ziel dieses Gesetzes ist darauf gerichtet, das Bundesministerium für soziale Verwaltung und die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung in die Lage zu versetzen, sowohl durch individuell gezielte Maßnahmen der Berufsberatung und der Arbeitsvermittlung die berufliche Qualifikation und Mobilität von Arbeitskräften zu steigern als auch den Dienstgebern bei der Beschaffung geeigneter Arbeitskräfte behilflich zu sein. Zur wirkungsvollen Gestaltung dieser Maßnahmen sind die mit der Durchführung des Gesetzes betrauten Stellen verhalten, die Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft sowie die berufliche Gliederung der Bevölkerung ständig zu beobachten und auf Grund dieser Analysen eine möglichst ausgeglichene Arbeitsmarktlage unter Berücksichtigung übergeordneter volkswirtschaftlicher und sozialer Gesichtspunkte herbeizuführen. Ein Beirat für Arbeitsmarktpolitik soll den Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Entwicklung einer aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit unterstützen, was auf weite Sicht auch familienpolitisch bedeutsam ist.

Das Gesetz sieht sowohl Beihilfen der verschiedensten Art für Personen, die eine qualifiziertere oder eine produktivere Beschäftigung anstreben, als auch Zuschüsse für Betriebe vor, die Schulungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes

durchführen, sei es, um die eigenen Arbeitskräfte den veränderten Produktionsbedingungen anzupassen oder neue Arbeitskraftreserven zu erschließen. Die tiefgreifenden beruflichen und strukturellen Umschichtungen, wie sie auch das Erwerbsleben des heutigen Österreich kennzeichnen, die zahlreiche Existenzen bedrohen und sie zwingen, sich den veränderten Bedingungen des Arbeitsmarktes anzupassen, scheinen bezeichnenderweise in Bestimmungen auf, die es ausdrücklich auch Personen ermöglichen, in den Genuß der Hilfen dieses Gesetzes zu kommen, „die selbständig erwerbstätig sind und sich für eine unselbständige Beschäftigung ausbilden lassen, weil sie infolge von Strukturänderungen zum Wechsel in einen unselbständigen Beruf gezwungen sind“. Mit derartigen Bestimmungen sollen nicht nur die herkömmlichen Probleme der Wiedereingliederung von (saisonalen) Arbeitslosen, Unterbeschäftigten, teilweise Arbeitsunfähigen, älteren und invaliden Personen, kurz, der schwer und bedingt vermittelbaren Personen erneut in Angriff genommen, sondern auch Präventivmaßnahmen zur rechtzeitigen Ein-, Um- oder Nachschulung für an sich qualifizierte, leistungs- und anpassungsfähige Arbeitskräfte in die Wege geleitet werden, um ihnen einträglichere und aussichtsreichere Arbeits- und Aufstiegschancen zu erschließen und andererseits den Bedarf an nachgeschulten Arbeitskräften zu decken.

Auswirkung bisheriger Förderungsmaßnahmen

In welchen Wirtschafts- und Berufszweigen und in welchen Regionen Österreichs diese Maßnahmen vor allem einzusetzen hätten, zeigen schon Art und Umfang der Hilfen zur Erhöhung der beruflichen Mobilität und Qualifikation bzw. zum Arbeitsplatzwechsel, die von der österreichischen Arbeitsmarktverwaltung bereits in der Vergangenheit durchgeführt worden sind: Im Jahre 1967 wurden unter finanzieller Förderung der Arbeitsmarktverwaltung insgesamt 3796 Arbeitskräfte geschult, davon 1737 weibliche Arbeitskräfte. Ferner wurden Schulungsprämien an Betriebe ausgezahlt, wodurch die Schulung von 1326 Arbeitskräften gefördert wurde; darunter befanden sich 840 Frauen. An den mit den Wirtschafts- und Berufsförderungsinstituten gemeinsam durchgeführten Schulungskursen haben 1521 Personen teilgenommen, darunter 795 Frauen. Ferner wurden Umstellungsbeihilfen an 92 Personen ausbezahlt ⁵⁷⁾.

Vor allem in Betrieben der Textil-, Bekleidungs- und metallverarbeitenden Industrie wurde die betriebliche Anlernung durch Prämienförderung

⁵⁷⁾ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Bericht über die soziale Lage 1967, Wien 1968, S. 36.

verstärkt; diese Maßnahmen wurden hauptsächlich zugunsten der weiblichen Arbeitskräfte und der Pendler in Entwicklungsgebieten ergriffen. Im Kampf gegen die Saisonarbeitslosigkeit wurden zeitweilig arbeitslos gewordene Berufstätige um- und nachgeschult, um ihnen durch eine qualifiziertere Ausbildung einen dauernden Arbeitsplatz zu sichern.

In Zusammenarbeit mit den Betrieben wurden durch die Arbeitsmarktverwaltung Arbeitskräfte geschult, um zu verhindern, daß diese Beschäftigten aus strukturellen oder persönlichen Gründen arbeitslos werden. Diese Maßnahmen sind zum Beispiel im Zusammenhang mit der Krise in der Landwirtschaft und im Bergbau von größter Bedeutung.

Die Landesarbeitsämter führten auch eigene Schulungskurse gemeinsam mit den Wirtschaftsförderungsinstituten und den Berufsförderungsinstituten durch, um Berufstätige weiterzubilden oder umzuschulen.

Zur Förderung der regionalen Mobilität wurden durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung Umstellungsbeihilfen gewährt, um soziale Härten mildern zu helfen, wenn Arbeitskräfte ihren Arbeitsplatz am Wohnort aus wirtschaftlich notwendigen Gründen verlieren und auswärts arbeiten müssen⁵⁸⁾.

Familienpolitische Aspekte der Arbeitsmarktförderungsmaßnahmen

Es wäre zu wünschen, daß die Durchführungsbestimmungen des Gesetzes Sonderbestimmungen über die Berücksichtigung familienpolitischer Gesichtspunkte bei der Berufs- und Arbeitsberatung erwachsener Ratsuchender enthalten, für die hochqualifizierte und speziell ausgebildete Beratungskräfte herangezogen werden sollten.

Für die Berufsförderung der Frau gelten grundsätzlich die entsprechenden Erwägungen, die aber zu erweitern sind, da sich durch Ehe und Mutterschaft der Frau besondere Probleme ergeben. So sollte einer Frau der Berufseintritt nach der Phase der Obsorge für die Kinder durch Beratung, Nachschulung oder Umschulung erleichtert werden. Ferner sollten jene Arbeitsplätze vermehrt werden, die es der Frau ermöglichen, neben der Haushaltsführung noch einer Berufsarbeit, insbesondere in Teilzeitarbeit nachgehen zu können.

⁵⁸⁾ Bundesministerium für soziale Verwaltung: Bericht über die soziale Lage 1966, Wien 1967, S. 14 und S. 53 f.
Bundesministerium für soziale Verwaltung: Bericht über die soziale Lage 1967, Wien 1968, S. 35 f.

Bundesministerium für soziale Verwaltung: Die österreichische Arbeitsmarktverwaltung 1966, Wien 1967, S. 48 ff.

Bundesministerium für soziale Verwaltung: Die österreichische Arbeitsmarktverwaltung 1967, Wien 1968, S. 10.

f) Berufsnachwuchs

„Wirtschaftskraft und Leistungsniveau eines Volkes werden vor allem durch die Qualität seiner Arbeitskräfte bestimmt“⁵⁹⁾. Die Qualität des Arbeitskräftepotentials einer Volkswirtschaft ist weitgehend abhängig von einer optimalen Qualifikation des Nachwuchses für das Berufs- und Arbeitsleben. Diese wird umso höher sein, je entwickelter und differenzierter das Bildungs- und Ausbildungswesen eines Staates ist, sodaß für alle bildungsfähigen Nachwuchskräfte ausreichende und angemessene schulische und berufliche Bildungschancen gegeben sind.

Die verantwortlichen Stellen, insbesondere die Bundesregierung, die Landesregierungen, die Gebietskörperschaften sowie die Organisationen der Dienstgeber und der Dienstnehmer sind bemüht, durch die Förderung der Bildungsplanung und der Ausbildungseinrichtungen das österreichische Unterrichts- und Ausbildungswesen den Erfordernissen einer modernen Industriegesellschaft anzupassen.

Die Plazierungsfunktion der Familie als Faktor der Bildungsökonomie und der Arbeitsmarktpolitik

Die Familie erscheint neben Schule und Beruf als der wichtigste Sozialisationsfaktor für die bildungsmäßige und berufliche Qualifikation des Einzelnen und seiner Einstellung zum Berufsleben: Ihre wirtschaftliche Lage und ihre soziale Schichtzugehörigkeit sind es, die neben allgemeinen wirtschaftlichen und kulturellen Faktoren darüber entscheiden, welche Startbedingungen die Kinder und jungen Menschen bei ihrem Eintritt ins Erwerbsleben und in ihre Berufslaufbahn vorfinden und unter welchen schulischen Voraussetzungen sie am Anfang ihrer Erwerbs- und Berufstätigkeit plaziert werden. Diese Plazierungsfunktion der Familie manifestiert sich zunächst einmal in den Bildungswünschen und Schulungsplänen der Eltern für ihre Kinder und in der Vorbereitung auf eine Berufswahl, die die wechselnden Chancen des Arbeitsmarktes ebenso berücksichtigt wie die auf Eignung und Neigung beruhenden Bedürfnisse des Einzelnen auf Selbstverwirklichung. Neben den individuellen Voraussetzungen und den jeweils besonderen sozio-kulturellen und sozio-ökonomischen Bedingungen in den einzelnen Familien werden diese in ihren mehr oder minder zielstrebigem, mehr oder minder informierten Bemühungen um eine möglichst vorteilhafte Schul- und Berufswahl — falls sie sich dieser Aufgabe überhaupt bewußt sind — von einer Reihe allgemeiner Faktoren in ihren Plazierungsmaßnahmen beeinflusst und manipuliert,

⁵⁹⁾ H. Wander: Berufsausbildung und Produktivität. Kieler Studien 26, Kiel 1953, S. 1.

auf die in diesem Zusammenhang kurz und andeutungsweise eingegangen werden muß, um das Verhalten, freilich auch das Fehlverhalten und die Unsicherheit vieler Familien bei der Wahrnehmung einer ihrer wichtigsten sozialen Funktionen zu verstehen. Die damit verbundenen Fehlentscheidungen in der Berufswahl wirken sich zunächst im individuellen Schicksal der jungen Menschen, später auch für die gesamte Gesellschaft beispielsweise als Unzufriedenheit mit der Berufssituation und als ungenügende Produktivität u. a. aus. Wenn die Zahl der Entlaßschüler, bei denen die Berufswunsch-Statistik der österreichischen Berufsberatungsstellen „unbestimmter Berufswunsch“ vermerkt, absolut und prozentuell im Steigen begriffen ist, weist dies auf eine wachsende Unsicherheit in der Berufswahl und der Plazierungsfunktion der Familie hin.

Sieht man von den speziellen, für jede Familie eigentümlichen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen ab, wie sie im innerfamiliären Begabungs- und Intelligenzfonds, Informationshorizont und Anspruchsniveau („Bildungsaspiration“ — Rosenmayr), in ihrer jeweiligen Berufstradition und Berufskennntnis, schließlich im jeweiligen familierten Lebensstil als Determinanten der Schul- und Berufswahl gegeben sind, so sollte sie weit mehr als bisher durch angemessene Informationsmöglichkeiten in die Lage versetzt werden, auch diejenigen allgemeinen Faktoren einer zeitgemäßen Bildungs- und Berufsstrategie kennen und berücksichtigen zu lernen, die nach unserer bisherigen Erfahrung die Prozesse der Berufseinmündung und Arbeitsplatzwahl in entscheidender Weise beeinflussen.

In diesem Zusammenhang kommt der allgemeinen beruflichen Weiter- und Fortbildung der Erwachsenen als sogenannte „éducation permanente“ besondere Bedeutung zu. Auf diesem Wege könnte die optimale Wahrung der individuellen Selbstverwirklichung im Beruf sowie die erfolgreiche Anpassung an die wechselnden Chancen des Arbeitsmarktes angestrebt und erreicht werden. Deshalb sollen die jungen Menschen durch entsprechende Informationen seitens der Schule und der Berufsberatung dafür gewonnen werden, daß sie die „Erwachsenen-Weiterbildung“ in ihr Berufs- und Lebenskonzept als zur Selbstbehauptung notwendig mit-einplanen.

Es muß daher gemeinsame Sorge der Arbeitsmarktverwaltung und der Unterrichtsverwaltung sein, durch ein ständiges Angebot von in Inhalt und Form angemessenen Informationen die Erziehungsberechtigten auf ihre Verantwortung für eine angepaßte und zukunftsorientierte Bildungsplanung und Berufswahl der jungen Menschen hinzuweisen. Wirksame Hilfen bieten unter Berücksichtigung von Regional- und

Sozialstrukturen Berufs- und Arbeitsberatung, Schullaufbahnberatung, Erwachsenenberatung auf Grund ständiger und wechselseitiger Kontakte mit den einschlägigen Wissenschaften. Über den Erfolg derartiger Bemühungen gibt beispielsweise nachstehende Statistik Aufschluß:

Tabelle 12

Hilfen der Berufsberatung für die Eltern	1966	1967	1968
Elternvorträge mit berufs- und wirtschaftskundlichem Inhalt	503	490	367
Elternsprechtage von Berufsberatern an Schulen.	405	515	538
Prozentsatz der zur Berufsberatung gemeldeten Schüler, deren Eltern eine individuelle Berufsberatung für ihre Kinder wünschten.....	86%	74%	78%

Probleme der Berufswahl und der Ausbildungsplanung

Ein besonderes Problem der Berufswahl und der Ausbildungsplanung der heranwachsenden Generation liegt darin, daß die jungen Menschen heute bestrebt sind, ihre Einstellung zur Arbeits- und Berufswelt nach individualistischen Leistungs- und Aufstiegsprinzipien zu beurteilen und ein starkes Selbstverwirklichungsbedürfnis haben. Diese Einstellungen dürfen bei der Arbeitsmarktpolitik und den Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung nicht außer acht gelassen werden, insbesondere wird aber darauf zu achten sein, daß bei der Berufswahlentscheidung ein individueller Zwang vermieden und eine Lenkung des Berufsnachwuchses im Interesse der Arbeitsmarktpolitik nur im Wege einer gezielten Berufsaufklärung und Lehrstellenvermittlung auf Grund einer intensiven Berufs- und Arbeitsmarktforschung erfolgen sollte. Hier ist eindeutig festzustellen, daß sich die Berufsaufklärungsmaßnahmen bisher zuwenig, bisweilen auch zu spät, an die Familien bzw. die Eltern gewendet haben. Diese Aspekte müssen freilich nicht nur bei der Berufswahl und Berufsberatung des Nachwuchses, sondern im Gefolge der enormen wirtschaftlichen Strukturveränderungen auch für die Umberatung, Umvermittlung und Umschulung erwachsener Arbeitnehmer in Betracht gezogen werden. Im Zuge einer beruflichen Umsetzung ergeben sich besondere Probleme, wenn die Notwendigkeit des Domizilwechsels des Ernährers gegeben ist oder wenn es sich um Mütter mit kleinen Kindern handelt.

Bevor die Frage zu klären versucht wird, inwieweit diejenigen Eltern, die auf Wunsch ihrer Kinder oder auch in eigener Bestimmungsgewalt eine Lehrausbildung für ihre Kinder anstreben, ihre Plazierungsfunktion verantwortungsbewußt wahrnehmen, muß zunächst eine Übersicht über die Aufnahmefähigkeit des Lehrstellenmarktes und eventuelle Trends über das Verhältnis von Lehrstellensuchenden und vorhandenen Lehrstellen gewonnen werden:

Eine Reihe von Tendenzen über das Verhältnis von Ratsuchenden bzw. Lehrstellenbewerbern einerseits zu Lehrstelleneintritten andererseits, der Rückgang der sogenannten älteren Ratsuchenden und derjenigen Jugendlichen, die unmittelbar in den Arbeitsprozeß eintreten, ferner der Rückgang der Fälle, die am Ende der jeweiligen Berichtsperiode noch weiterhin für eine „Lehrstelle vorgemerkt“ sind, und schließlich der starke Anstieg jener Ratsuchenden, welche eine allgemeinbildende oder berufsbildende weiterführende Schule besuchen, läßt in der Zeit von 1955 bis 1964 bzw. bis 1968, global betrachtet, eine günstige Entwicklung der beruflichen und schulischen Qualifikation des Nachwuchspotentials Österreichs erkennen:

Die Zahl der Lehrstelleneintritte der männlichen Bewerber bzw. der Schulentlassenen steigt in der Zeit von 1955 bis 1964 im Verhältnis zu den gemeldeten männlichen Ratsuchenden insgesamt von 48% auf 56%; immer mehr Lehrstellenbewerber, darunter auch sogenannte „ältere Ratsuchende“ (d. h. Personen, deren Schulentlassung mindestens ein Jahr zurückliegt) erhalten Lehrstellen.

Die Zahl der Lehrstelleneintritte von männlichen Entlaßschülern, die im Berichtsjahr ihrer Schulpflicht genügt haben, steigt von 1955 über 1964 bis 1968 im Verhältnis zu allen männlichen Lehrstellenantritten des betreffenden Berichtsjahres insgesamt von 64% über 84% auf 92%, d. h. der Anteil der Entlaßschüler des betreffenden Jahrganges an den Lehrstelleneintritten steigt relativ stärker als die Zahl der älteren Lehrstellensuchenden.

Der prozentuelle Anteil der Vermittlung männlicher Schulentlassener in unmittelbare, d. h. unqualifizierte bzw. „ungelernte“ Erwerbstätigkeiten geht in der Zeit von 1955 bis 1964 von 10-6% auf 6% zurück; mit anderen Worten, immer weniger Jugendliche treten ohne eine ihrer Befähigung entsprechende berufliche oder schulische Qualifikation unmittelbar in eine Erwerbstätigkeit über.

Die Zahl der männlichen Lehrstellenbewerber, die im jeweiligen Jahr ihrer Bewerbung keine Lehrstelle vermittelt erhalten haben, also weiterhin auf eine Lehrstelle anstehen, geht ständig zurück; ihr prozentueller Anteil

an den Lehrstellenbewerbern sinkt in der Zeit von 1955 bis 1964 von 6% auf 1-1%.

Die Zahl der Lehrstelleneintritte von weiblichen Lehrstellensuchenden, die im jeweiligen Berichtsjahr in eine Lehrstelle vermittelt werden konnten, steigt von 15% im Jahre 1955 über 77% im Jahre 1964 auf 87% im Jahre 1968.

Diese Globalzahlen bieten ein erfreuliches Bild; sie erfahren aber eine Einschränkung insofern, als der quantitative Anteil der einzelnen Bundesländer, d. h. die regionale Streuung der Lehrstelleneintritte außerordentlich differiert, wie die nachstehende Tabelle über „Die örtliche Verteilung der Lehrstelleneintritte der bei der Berufsberatung in den Jahren 1964 und 1968 Gemeldeten (ohne Maturanten und Studenten) in Österreich und in den Landesarbeitsamtsbezirken“ zeigt:

Tabelle 13

Von 100 Lehrstelleneintritten entfallen auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke

	1964		1968	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Wien	15-3	19-1	11-4	11-0
Niederösterreich .	18-8	18-0	20-9	18-6
Steiermark	18-9	19-1	18-4	20-0
Kärnten	10-3	9-1	9-1	11-0
Oberösterreich ..	17-1	17-2	19-7	19-3
Salzburg	5-3	6-2	5-9	7-0
Tirol	6-7	6-5	7-5	7-6
Vorarlberg	3-4	2-5	3-0	2-7
Burgenland	4-2	2-3	4-1	2-8

Quelle: Amtliche Nachrichten — Bundesministerium für soziale Verwaltung, XXI. Jahrgang, Nr. 4, S. 248 und XXV. Jahrgang, Nr. 5, S. 320.

Der Schluß, daß die Chance, eine Lehrstelle antreten zu können in Wien, der Steiermark, Niederösterreich oder Oberösterreich wesentlich größer ist als in den anderen Bundesländern, wird dadurch bekräftigt, daß der Prozentsatz der im jeweiligen Berichtszeitraum unbesetzt gebliebenen Lehrstellenangebote in den vier oben genannten Landesarbeitsamtsbezirken höher ist als in den weniger begünstigten Regionen; es besteht nicht nur quantitativ ein größeres Angebot, sondern es kann auch differenzierter gewählt werden.

Eine Spezialstudie aus dem Oberen Mühlviertel in Oberösterreich deckt eine der in diesem Zusammenhang relevanten Ursachen auf, weshalb die Zahlen der Lehrstelleneintritte in den ländlichen Regionen, insbesondere in Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Burgenland unverhältnismäßig niedrig sind⁶⁰⁾.

⁶⁰⁾ O. de Longe: Die Landjugend vor der Berufsentscheidung. Unveröffentlichtes Manuskript 1969, S. 6

Männlich:

Landjugend: 100%		
Mithelfende in der Landwirtschaft: 57%	Lehrstelleneintritte: 35%	Arbeitsvermittlung: 3%
Übrige Jugend: 100%	Lehrstelleneintritte: 77%	Arbeitsvermittlung: 4%

Weiblich:

Landjugend: 100%		
Mithelfende in der Landwirtschaft: 67%	Lehrstelleneintritte: 15%	Arbeitsvermittlung: 13%
Übrige Jugend: 100%	Lehrstelleneintritte: 52%	Arbeitsvermittlung: 25%

Hans Bach kommentiert diese Situation für das Untere Mühlviertel mit folgenden Sätzen: „Von 868 Kindern der 387 erfaßten Haushalte waren zum Zeitpunkt der Erhebung noch 827 (95%) ohne praktische Berufsausbildung, lediglich neun hatten eine landwirtschaftliche, praktische Berufsausbildung aufzuweisen (sämtlich Kinder von Haupterwerbslandwirten). 20 hatten eine handwerklich praktische Berufsausbildung, hauptsächlich Kinder von Fach- und Hilfsarbeitern, zehn hatten eine kaufmännisch praktische Berufsausbildung, im besonderen Kinder von Gewerbetreibenden sowie Fach- und Hilfsarbeitern; zwei hatten eine sonstige praktische Berufsausbildung“⁶¹⁾. An anderer Stelle bemerkt Bach: „Die Haushaltsvorstände wurden gefragt, wofür sie ein steigendes Einkommen vorzugsweise verwenden würden“; bezüglich der Antworten fügt er hinzu: „... andere Wünsche wie Autokauf, Reisen, bessere Kleidung und besseres Essen, aber auch eine bessere Ausbildung der Kinder treten vollkommen zurück. Gerade das letztere, die (mangelnden) Ausbildungswünsche für die Kinder, die doch sehr stark gefördert werden müßten, ist bezeichnend und umso bedauerlicher, als das Ausbildungsniveau der Kinder in diesem Raum denkbar niedrig ist“⁶²⁾. Angesichts solcher Statistiken stellt Jaide mit guten Gründen fest, daß in einer Vielzahl von Fällen als Folge der Uninformiertheit und Resigniertheit der Eltern die Berufswahl ihrer Kinder „ein Griff in die Lostrommel“ sei⁶³⁾.

Diese Annahme hat umso mehr Berechtigung, als selbst in einer gewerbe- und verkehrsreichen Stadt ein junger Mensch noch nicht davor bewahrt ist, bei seiner Berufswahl durch Unkenntnis, Gleichgültigkeit oder Egoismus fehlgeleitet zu

⁶¹⁾ H. Bach: Die Auswirkung der Industrialisierung auf das Untere Mühlviertel. Österreichisches Institut für Mittelstandspolitik. Schriftenreihe, Jahrgang 1969, Linz 1969, S. 32.

⁶²⁾ H. Bach: Die Auswirkung der Industrialisierung auf das Untere Mühlviertel. Österreichisches Institut für Mittelstandspolitik. Schriftenreihe, Jahrgang 1969, Linz 1969, S. 39 f.

⁶³⁾ W. Jaide: Berufswunsch und Berufsumwelt. Psychologische Rundschau, 2, 1953, S. 104 bis 115; W. Jaide: Die Berufswahl, München 1961; Th. Scharmann: Jugend in Arbeit und Beruf, Deutsches Jugendinstitut, Überblick, Band 10, 2. Auflage, München 1966.

werden. Zahlreiche einschlägige Untersuchungen haben gezeigt, daß spätere Arbeitslosigkeit, erzwungener Arbeitsplatzwechsel oder Arbeitsunzufriedenheit darauf zurückzuführen sind, daß die treffenden zu einem erheblichen Prozentsatz in Berufen ausgebildet wurden, in denen sie später keine Berufsaussichten und Erwerbsmöglichkeiten hatten⁶⁴⁾. Nicht mangelnde Eignung oder Labilität⁶⁵⁾, sondern die Tatsache, daß ihre Lehrherren nach Ablauf der Behaltspflicht keine Verwendung mehr für sie hatten und daß die Möglichkeit einer Familiengründung auf der Grundlage des erlernten Berufes nicht möglich war, zwang diese Menschen nach unnötigen Umwegen in die berufliche Fluktuation und ungelebte Arbeit.

Die Frage, wie ein Großteil der Familien ihre Aufgabe der Plazierungsfunktion des Nachwuchses wahrnimmt, kann mit den Ausführungen des Schweizer Experten Ernst Stauffer wie folgt beantwortet werden: „Aus Gründen der bereits erwähnten Dynamik des Wirtschaftslebens bilden die Eltern, die ihren Kindern sachkundige Berufskennntnisse zu vermitteln in der Lage sind, heute eine kleine Minderheit. Mit Recht weist Ph. Muller darauf hin, daß sich die Situationen, in denen die Eltern ins Berufsleben getreten waren, heute grundlegend geändert haben und daher nicht mehr als Leitbilder für die berufliche Information der heranwachsenden Jugendlichen verwendet werden können. Jeder Berufsberater weiß aus eigener Erfahrung, wie schwer es ist, sich über die rasch ändernden beruflichen Gegebenheiten auf dem laufenden zu halten. Umso weniger kann man den heutigen Eltern zumuten, klare Vorstellungen über den Inhalt und über die Entwicklung des heutigen Berufslebens zu besitzen und die Berufschancen ihrer Kinder richtig einzuschätzen, ohne sie, um mit Jaide zu sprechen, einer Überforderung auszusetzen. Unter diesen Umständen bleibt den Eltern häufig nichts anderes übrig, als ihren heranwachsenden Söhnen und Töchtern ‚freie Hand‘ zu lassen, womit diesen jedoch, wie bereits erwähnt, nicht geholfen ist“⁶⁶⁾.

Auch vom Standpunkt dieser Probleme aus gesehen ist festzustellen: Der Großteil der österreichischen Familien wird ihrer Plazierungsfunktion für den Nachwuchs in Zukunft noch weniger nachkommen können als in der Vergangenheit, und dies auch bei ausreichender Bildungs- und Ausbildungskapazität. Es wird Aufgabe der Berufsberatung sein, das Schwergewicht weit mehr als bisher auf die Eltern- und Erwachsenen-

⁶⁴⁾ Vgl. hierzu H. Klages, Berufswahl und Berufsschicksal, Köln und Opladen 1959; H. Abel, Berufswechsel und Berufsverbundenheit, Braunschweig 1957, u. a.

⁶⁵⁾ E. Hofer: Über die berufliche Abwanderung von Friseurinnen. In: Berufspsychologische Mitteilungen, Folge 23, März 1965.

⁶⁶⁾ E. Stauffer: Berufswahl und Berufsberatung, Biel 1958, S. 4.

beratung zu legen; die Massenmedien und die moderne Informationstechnik bieten hierfür genügend erfolgversprechende Kommunikationsmöglichkeiten.

2. Erwerbstätigkeit von Müttern

a) Erwerbstätigkeit von Müttern mit Kindern bis 14 (15) Jahren

„Die bemerkenswerte Tatsache, daß heute die verheirateten Frauen unter den Berufstätigen weiblichen Geschlechts die stärkste Position bilden, erklärt die Aktualität der Diskussion über die Probleme der berufstätigen Frau und ihrer Stellung in der Gesellschaft, denn im wesentlichen geht es hierbei nicht um die berufstätige Frau schlechthin, sondern um die berufstätige Frau mit Familienpflichten.“ Mit dieser Feststellung von Harald Hansluwka⁶⁷⁾ ist sehr präzise der Fragenkomplex dieses Abschnittes über „Erwerbstätigkeit von Müttern“ umrissen. Die Berufstätigkeit der unverheirateten Frau und auch der Ehefrau ohne Kinder wird in der österreichischen Gesellschaft als selbstverständlich akzeptiert, wie Leopold Rosenmayr erst kürzlich bei Befragungen feststellen konnte⁶⁸⁾. Dieses Ergebnis ist durchaus erwähnenswert, denn die Ansichten über eine außerhäusliche Erwerbstätigkeit von Ehefrauen gehen im internationalen Vergleich — bei ähnlicher Gesellschaftsstruktur — weitgehend auseinander. So wird z. B. in Holland, aber auch in der Bundesrepublik Deutschland die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Ehefrau im allgemeinen nicht gern gesehen⁶⁹⁾. Die positive Einstellung zur Erwerbstätigkeit der Ehefrau ohne Kinder darf aber nicht zu der Annahme verleiten, daß die Ehe- und Partnerschaftsbeziehungen in Österreich besonders modern und wegweisend fortschrittlich für andere Länder wären. Dies ist keineswegs der Fall, da noch weitgehend ausgeprägt patriarchalische Tendenzen in der Gesellschaft einer leitbildlichen Neuorientierung oder Umorientierung des Verhaltens zur Ehefrau und Kollegin im Weg stehen. Es sind vor allem zwei Gründe dafür bestimmend, daß die Berufstätigkeit der österreichischen Ehefrau ohne Kinder anerkannt wird: Einerseits eine lange Tradition außerhäuslicher Berufsarbeit von Ehefrauen „durch eine

⁶⁷⁾ H. Hansluwka: Die Frau in Haushalt und Beruf, Wien 1966, S. 14.

⁶⁸⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

⁶⁹⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

D. L. Scharmann und Th. Scharmann: Das Verhältnis von Familie, Beruf und Arbeit in ihren Sozialisationswirkungen. In: G. Wurzbacher: Die Familie als Sozialisationsfaktor, Stuttgart 1968.

relativ alte frauenarbeitsintensive Industrie“⁷⁰⁾, besonders in Wien, Niederösterreich und Vorarlberg, und andererseits die Notwendigkeit des Mitverdienstes der Ehefrau, um einen erwünschten Lebensstandard zu erreichen⁷¹⁾. An anderer Stelle wurde ausgeführt, in welche Schwierigkeiten viele Familien geraten, wenn dieser Mitverdienst der Ehefrau wegen Mutter- und Familienpflichten ausfällt.

Betrachtet man die Anzahl berufstätiger Frauen in Österreich, um einen Überblick zu gewinnen, so kann festgestellt werden, daß

„Die Berufstätigkeit der Frauen in Österreich mit einem Anteil von etwas über 40% am Gesamtbeschäftigtenstand die höchste in allen europäischen Staaten — ausgenommen die Oststaaten — ist“⁷²⁾;

der Umfang der Frauenarbeit in den letzten Jahrzehnten weniger gewachsen ist, als in der Öffentlichkeit allgemein angenommen wird, etwa um 10%. Im Jahre 1900 waren 1,233.250 Frauen berufstätig, im Jahre 1961 dagegen 1,359.885⁷³⁾;

sich, abgesehen von Bewegungen in den Einzelpositionen, die Zahlen durch ein verstärktes Einströmen oder Rückkehren verheirateter Frauen in den Arbeitsprozeß vergrößerten. Firnberg/Rutschka sprechen von einer „rasanten“ Zunahme der Berufsarbeit verheirateter Frauen im letzten Jahrzehnt⁷⁴⁾;

dieser Zuwachs ausschließlich der Kategorie der „Unselbständigen“ zuzurechnen ist, während die Gruppe der Mithelfenden in der Landwirtschaft kontinuierlich zurückgeht⁷⁵⁾.

Die Tatsache, daß Firnberg/Rutschka einerseits in ihrer Auseinandersetzung über die Erwerbstätigkeit der Mütter mit Kindern unter 14 Jahren von einer „rasanten“ Zunahme sprechen, andererseits Hansluwka diesem Vorgang in seinen Ausführungen über die „Belastung der Frau durch Haushalt, Familie und Beruf“ keine

⁷⁰⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 26.

⁷¹⁾ Arbeiterkammer Wien: (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien) Haushaltsbudgets Wiener Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenfamilien 1967, Wien 1968; Arbeiterkammer für Oberösterreich: Die Lebenshaltung von Familien mit berufstätigen Ehefrauen, Linz 1966.

⁷²⁾ I. Probst: Die Frauenbeschäftigung — ein Spezialproblem der Arbeitsmarktpolitik, In: Die Österreichische Arbeitsmarktverwaltung 1966, S. 26.

⁷³⁾ H. Hansluwka: Die Frau in Haushalt und Beruf, Wien 1966.

⁷⁴⁾ H. Firnberg, L. Rutschka: Die Frau in Österreich, Wien 1967, S. 61.

⁷⁵⁾ H. Hansluwka: Die Frau in Haushalt und Beruf, Wien 1966, S. 20.

besondere Bedeutung beizumessen scheint, läge es nahe diese Zusammenhänge einer erneuten Überprüfung zu unterwerfen ⁷⁶⁾.

Auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung 1961 geht hervor, daß drei Viertel der berufstätigen Frauen in Haushalten ohne Kinder unter 14 Jahren erwerbstätig waren; von den verheirateten berufstätigen Frauen hatten fast die Hälfte Kinder unter 14 Jahren. Neuere Daten, die nach dem gleichen Prinzip aufbereitet sind, liegen nicht vor. Einen gewissen Anhaltspunkt liefern jedoch die Angaben aus dem Mikrozensus, März 1969, die in einer speziellen Auswertung zur Verfügung stehen. Allerdings beziehen sich diese letzteren, auf alle in einem Haushalt lebenden Kinder bis unter 15 Jahren, während bei den Auswertungen zur Volkszählung 1961 nur die Kinder bis unter 14 Jahren einbezogen wurden, soweit neben der Haushaltszugehörigkeit auch eine Familienzugehörigkeit vorlag.

Auch wenn man diese, einen direkten Vergleich ausschließenden Gesichtspunkte berücksichtigt, läßt sich eine Zunahme des Anteils der verheirateten berufstätigen Frauen mit Kindern unter 14 (15) Jahren in letzter Zeit nicht übersehen.

Mit Rücksicht auf diese Tatsache werden im folgenden die einschlägigen Ergebnisse der Volkszählung 1961 und des Sonderprogramms des Mikrozensus März 1969 getrennt aufgeführt. Beim Mikrozensus werden wegen der besonderen Probleme der Stichproben nur die Relativzahlen angeführt. Die Volkszählung 1961 ergab:

Tabelle 14

Berufstätige Frauen mit (ohne) Kinder unter 14 Jahren

	1961	
berufstätige Frauen insgesamt	1,359.886	(100 %)
davon ohne Kinder unter 14 Jahren	1,003.483	(73·8%)
davon mit Kindern unter 14 Jahren	356.403	(26·2%)
verheiratete berufstätige Frauen insgesamt	615.969	(100 %)
davon ohne Kinder unter 14 Jahren	326.296	(53 %)
davon mit Kindern unter 14 Jahren	289.673	(47 %)

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich 1967, Wien 1967, Tabelle 2. 19.

Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Berufstätigen nach der beruflichen Zugehörigkeit, Wien 1964, Tabelle 4.

⁷⁶⁾ H. Firnberg, L. Rutschka: Die Frau in Österreich, Wien 1967.

H. Hansluka: Die Frau in Haushalt und Beruf, Wien 1966.

Tabelle 14 a

Berufstätige Frauen mit (ohne) Kinder unter 15 Jahren

(Nur Relativzahlen)	1969
berufstätige Frauen insgesamt	100 %
davon ohne Kinder unter 15 Jahren	53·5%
davon mit Kindern unter 15 Jahren	46·5%
verheiratete berufstätige Frauen insgesamt	100 %
davon ohne Kinder unter 15 Jahren	45·2%
davon mit Kindern unter 15 Jahren	54·7%

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus: Sonderprogramm März 1969: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung (Erläuterungen), Wien 1969, Tabelle 7 B. (Vgl. Schaubild II im Anhang).

Ähnliche Tendenzen, wenngleich mit einer erheblich stärkeren Zunahme der Erwerbstätigkeit von Müttern, zeigen sich in der Bundesrepublik Deutschland ⁷⁷⁾.

Diese Ergebnisse deuten im Zusammenhang mit sonstigen Befunden darauf hin, daß die Zahl der erwerbstätigen Frauen mit Kindern unter 15 Jahren in der Berichtszeit der Tendenz nach zugenommen hat. Von den verheirateten Frauen insgesamt betreuten im Jahre 1969 bereits mehr als die Hälfte, nämlich fast 55%, Kinder unter 15 Jahren und gingen gleichzeitig einer Erwerbstätigkeit nach. Damit ist der Prozentsatz erwerbstätiger Mütter bemerkenswert hoch und bedarf aus familien- und arbeitsmarktpolitischen Gründen einer genauen Analyse.

Die höchste Anzahl erwerbstätiger Mütter finden wir in den Reihen der Mithelfenden in Land- und Forstwirtschaft. Diese Frauen arbeiten fast ausschließlich als Bäuerinnen in landwirtschaftlichen Betrieben (etwa 140.000). Zwar haben sie überlange Arbeitszeiten und schwere körperliche Arbeit zu leisten, doch fällt bei ihnen die Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte fort. Sie können, ebenso wie die kleinere Gruppe von Müttern, die als Selbständige arbeiten (etwa 48.000), Aufziehen und Erziehung der Kinder mit ihrer Erwerbstätigkeit besser verbinden als die außerhäuslich Berufstätige; ihre Schwierigkeiten liegen hingegen, wie später noch zu erörtern sein wird, mehr in einer physischen und psychischen Überlastung und in Frühinvalidität.

In der Trennung von Wohn- und Arbeitsstätte liegt aber nun gerade das Hauptproblem der unselbständig arbeitenden Mutter außerhalb der Land- und Forstwirtschaft. Dieses Schicksal trifft eine Gruppe von fast 170.000 Frauen

⁷⁷⁾ Bundesministerium für Familie und Jugend (BRD): Bericht über die Lage der Familie in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1968, S. 58.

(Verheiratete sowie Alleinstehende) mit Kindern unter 14 Jahren. Diese Schwierigkeiten dürfen aber nicht nur als individuelle Nöte, sondern müssen ebenso in ihren sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Konsequenzen gesehen werden. So wird zum Beispiel die Geburtenfreudigkeit dort entscheidend herabgesetzt, wo Mütter ohne Hilfe erwachsener Familienmitglieder erwerbstätig sein müssen⁷⁸⁾. Einen Extremfall bilden dabei die weiblichen Pendler mit Familie. Bei dieser Gruppe von Frauen wurde in Oberösterreich eine wesentlich niedrigere Kinderzahl als üblich festgestellt⁷⁹⁾. „20% der weiblichen Pendler sind Mütter“⁸⁰⁾ (vgl. auch Abschnitt 1 d, „Pendler“).

Österreich gehört zu den Ländern Europas mit dem geringsten Geburtenüberschuß und muß um einen ausgeglichenen demographischen Aufbau seiner Bevölkerung in besonderem Maße besorgt sein. Dieser Gesichtspunkt ist für die Familienpolitik um so bedeutsamer, als die Zahl unselbständig arbeitender verheirateter Frauen und Mütter in nächster Zukunft zwangsläufig weiter anwachsen muß.

Die Gründe dafür sind:

der sich allmählich vollziehende Übergang Österreichs von einer vorwiegend bäuerlich-agrarischen Gesellschaft zu einer Industriegesellschaft. So schätzt Rosenmayr, daß im Jahre 1971 nur noch 20% Frauen in der Land- und Forstwirtschaft tätig sein werden, gegenüber 25% im Jahre 1961⁸¹⁾;

weitere Arbeitszeitverkürzungen erzwingen, daß immer mehr Menschen in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden müssen. Es werden also immer mehr Menschen immer kürzere Zeiten arbeiten. Dabei wird die Betonung des tertiären Sektors in Österreich der Rationalisierung Grenzen setzen. In die frei werden den Stellen werden aus arbeitsmarktpolitischen Gründen weibliche Kräfte einströmen (z. B. Herrenfriseurinnen, weibliche technische Angestellte, Lehrerinnen);

die in allen Schichten ohne ausreichende wirtschaftliche Sicherung vorverlegte Eheschließung und Geburt des ersten Kindes erzwingt in erhöhtem Maße eine Erwerbstätigkeit der jungen Ehefrau und Mutter.

⁷⁸⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus: Sonderprogramm März 1969: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung (Erläuterungen), Wien 1969.

⁷⁹⁾ Arbeiterkammer Oberösterreich: Die Arbeiter und Angestellten Oberösterreichs im Spiegel der Volkszählung 1961; Statistik der Arbeiterkammer für Oberösterreich, Heft 28, Linz o. J.

⁸⁰⁾ „Pendlerwesen aus wirtschaftlicher Sicht“ in: Oberösterreichische Nachrichten, 27. Dezember 1966.

⁸¹⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

Es geht nicht an, die Zahlen dieser Gruppe außerhäuslich erwerbstätiger Mütter dadurch zu manipulieren, daß man nur von derjenigen erwerbstätigen Mutter ausgeht, die mit ihrem Ehemann oder Lebensgefährten zusammenlebt. Vielmehr muß auch die beträchtliche Zahl alleinstehender Mütter (verwitwet, geschieden, unverheiratet) dazugerechnet werden, da sie die analogen Lebensprobleme (Existenzsicherung, Betreuung der Kinder usw.) in noch erschwerter Form zu lösen haben. Es muß daher mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen werden, daß die Zahl der zu diesem Personenkreis gehörenden Frauen fast 170.000 Personen umfaßt, wobei ein Viertel dieser Frauen alleinstehende Mütter sind (rund 125.000 Frauen leben in einer Ehe- oder eheähnlichen Gemeinschaft; rund 44.000 Frauen leben alleinstehend).

Es wäre in diesem Zusammenhang wichtig, auch exakte Zahlen über erwerbstätige Mütter mit Kindern über 14 bzw. 15 Jahren zu erheben, die ebenfalls der Dreifachbelastung durch Erwerbstätigkeit, Haushalt und Familienpflichten, vor allem erschwerten Aufsichtspflichten, ausgesetzt sind. Es wird zwar in der Öffentlichkeit sehr viel über Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität geklagt, aber die einschlägigen Untersuchungen haben sich bisher in erster Linie an die Mutter mit Kindern unter 14 (15) Jahren gewandt und die erwerbstätige Mutter mit halbwüchsigen Kindern weniger beachtet. Zwar liegen erste Anhaltspunkte zu diesem Problem aus dem Mikrozensus 1969 vor, die jedoch einer eingehenden Vertiefung möglichst durch entsprechende Auswertungen bei der Volkszählung 1971 bedürften. Leider wurden bei der Volkszählung 1961 über die Verhältnisse dieses Personenkreises, der sowohl vom familienpolitischen als auch entwicklungspsychologischen Standpunkt zahlreiche gesellschaftliche Probleme stellt, keine entsprechende Auswertungen vorgenommen. Es müßten ferner nicht nur diejenigen Jugendlichen erfaßt werden, die noch nicht in einer Erwerbstätigkeit stehen, vielmehr käme es gerade auf die sozial- und familienpolitisch kritische Gruppe der jugendlichen un- und angelernten Erwerbspersonen und ihre familialen Beziehungen an, um genauere Aussagen über die Rolle der erwerbstätigen Mütter dieser Personen machen zu können⁸²⁾. Es müßte also mit aller Entschiedenheit darauf hingewirkt werden, daß bei den zukünftigen Volkszählungen auch dieses Problem, das vor allem auch ein Problem der berufstätigen Mütter mit außerhäuslicher Er-

⁸²⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus, in: Statistische Nachrichten 5, 1968, S. 316 bis 320, und 6, S. 397 bis 400.

Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus: Sonderprogramm März 1969: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung (Erläuterungen), Wien 1969.

werbstätigkeit ist, in seinem gesellschaftspolitischen Umfange durch Beistellung der entsprechenden Grunddaten erfaßt werden kann.

So ist es ferner auch im Vergleich mit internationalen Gepflogenheiten unverständlich, daß bisher die als „unzumutbar“ bezeichnete Frage, wieviele Kinder die Ehefrauen im Verlaufe ihrer Ehe hatten, im Rahmen der Volkszählung 1961 auf Grund des Volkszählungsgesetzes, BGBl. Nr. 159/1950, nicht gestellt werden durfte.

Die hier erörterten Fakten verlangen nachdrücklich, daß die Öffentlichkeit diese Probleme im Interesse einer optimalen Familienpolitik auf das intensivste diskutiert, dies umso mehr, als sich jede Sozialpolitik voraussehend auf Generationen und nicht nur auf die Gegenwart einstellen muß.

b) Belastung erwerbstätiger Mütter durch Familienpflichten

Die Belastung erwerbstätiger Mütter durch außerhäusliche Berufstätigkeit auf der einen Seite und Familienpflichten auf der anderen Seite ist so eminent, daß in der Öffentlichkeit immer wieder die Forderung erhoben wird, daß Mütter von kleineren Kindern nicht erwerbstätig sein sollten. Der Staat kommt dieser Forderung insoweit entgegen, als er außerhäuslich berufstätigen Frauen nach der Geburt eines Kindes für die Dauer eines Jahres ein Karenzurlaubsgeld zahlt. Diese Regelung gilt aber nur für die Frauen in unselbständiger Tätigkeit, nicht für Mithelfende oder Selbständige. Ebenso gilt die Regelung nicht, wenn die Frau wegen ihrer Familienpflichten schon vor längerer Zeit ganz aus dem Beruf ausgeschieden ist. So wird gerade den Frauen, die den Pflichten und Verantwortlichkeiten einer größeren Familie voll nachkommen wollen, nicht mehr geholfen. Nach einem Jahr muß aber jede junge Mutter entweder wieder außerhäuslich arbeiten oder aber die Familie muß ihren Verbrauch auf das alleinige Einkommen des Ehemannes abstellen. Die folgende Tabelle zeigt, in welchem Ausmaß sich die Ehepaare für den einen oder den anderen Weg entscheiden, wobei unter Kindern solche unter 15 Jahren zu verstehen sind.

Tabelle 15

61·8%	Ehefrauen ohne Kinder sind berufstätig;
49·5%	Ehefrauen mit 1 Kind sind berufstätig;
39·9%	Ehefrauen mit 2 Kindern sind berufstätig;
40·7%	Ehefrauen mit 3 Kindern sind berufstätig;
42·8%	Ehefrauen mit 4 und mehr Kindern sind berufstätig.

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus Sonderprogramm März 1969.

Die Zahlen spiegeln deutlich, daß entsprechend der Forderung der Gesellschaft die Geburt des ersten und dann des zweiten Kindes eine erhebliche Zäsur im Leben vieler Frauen bedeutet. Den Lebenswünschen fast aller Mädchen folgend, zieht sich eine erhebliche Gruppe von Frauen zeitweise oder für immer aus dem Erwerbsleben zurück, sobald das erste Kind geboren ist. Für eine aber noch größere Anzahl von Frauen klaffen Wunsch und Wirklichkeit auseinander, da mehr als jede zweite Ehefrau nach der Geburt des ersten Kindes weiterarbeitet; erst nach der Geburt des zweiten Kindes sinkt die Erwerbsquote der Frauen mit zwei Kindern auf nicht ganz 40% ab, was nach europäischen Maßstäben noch immer sehr hoch ist.

Eine Strukturanalyse zu dem auffälligen Faktum, daß die Berufstätigkeit bei Müttern mit drei und mehr Kindern ansteigt, legt dar, daß es sich hier vor allem um die ländlich-bäuerliche Bevölkerung handelt, die bei kinderreichen Familien überrepräsentiert ist. 13 bzw. 15% der Ehefrauen dieser Bevölkerungsschicht haben drei, vier oder mehr Kinder unter 15 Jahren neben ihrer Arbeit im Haushalt, Feld und Stall zu versorgen. Alle anderen Berufsgruppen haben durchschnittlich weniger als drei Kinder pro Familie. „Da die Positionsgruppe mit einer größeren Kinderzahl vorwiegend auf die landwirtschaftliche Bevölkerung beschränkt bleibt, drückt die höhere Erwerbsquote der Bäuerinnen den Anteilsatz der Berufstätigen in der Gesamtgruppe in die Höhe“⁸³⁾. Das gleiche gilt auch noch für die Gruppe der erwerbstätigen Mütter mit zwei Kindern unter 14 Jahren.

Die Arbeit der Frauen als Mithelfende in der Landwirtschaft wird natürlicherweise fast gar nicht von der Kinderzahl beeinflusst, sie bleiben im allgemeinen von der Heirat bis ins Alter auf dem Hof tätig. Erst nach dem 50. Lebensjahr sinkt die Zahl der Mithelfenden auf etwa 71% ab. Auch die Ehefrauen Selbständiger im nichtlandwirtschaftlichen Bereich sind in hohem Maße erwerbstätig, nämlich zu etwa 59%; sie scheiden aber mindestens vorübergehend bei der Geburt des ersten, spätestens des zweiten Kindes aus, wodurch ihre Belastung vorübergehend gemindert wird. Vom Standpunkt der Familienpolitik ist dieser Zustand sehr zu begrüßen.

Anders ist es dagegen bei den Ehefrauen der Arbeiter einerseits und der Angestellten wie Beamten andererseits. In diesen Standesgruppen arbeiten Ehefrauen nur zu 46% bzw. zu 45%. Mit der Geburt des ersten Kindes sinkt die Erwerbsquote in beiden Standesgruppen um 15%, mit der Geburt des zweiten Kindes sinkt sie bei Arbeiterfrauen um weitere 13%, bei

⁸³⁾ H. Hanslówka: Die Frau in Haushalt und Beruf Wien 1966, S. 28.

Angestellten- und Beamtenfrauen sogar um 17%. Diese Frauen gaben bei einer Befragung nach ihren Motiven zur Berufsaufgabe auch vorrangig Eheschließung und Geburt eines Kindes als Gründe an.

Es ist notwendig, auf eine besondere Gruppe unter den Arbeiterfrauen hinzuweisen, bei denen dieser Prozeß anders verläuft. Es ist die Gruppe von Familienmüttern, die einer Spät-, Nacht- oder Wechselschicht nachgeht. Über Nachtarbeit von Frauen, die unter bestimmten Bedingungen gestattet ist (z. B. im Verkehrswesen, Beherbergungswesen usw.) wurde an anderer Stelle schon berichtet. Untersuchungen und Zahlen liegen für Österreich über diesen Bereich nicht vor, weshalb die Ergebnisse einer deutschen Untersuchung herangezogen wurden, die bei etwa gleichen gesetzlichen Bestimmungen und in einem vergleichbaren Raum, nämlich Bayern, vorgenommen wurden.⁸⁴⁾ Es handelt sich um eine Gruppe von 9000 Frauen, die behördlich gemeldet waren und bei denen sich in ihrer familialen Situation deutliche Unterschiede zu den Tagesarbeiterinnen zeigten: Sie hatten im Verhältnis zu diesen häufiger Kinder und größere Familien zu versorgen. Sie wählten ihre Arbeitszeit nur nach familiären Belangen, d. h. der Grund für ihre Spät- und Dauernachtschichten war die notwendige Betreuung kleiner Kinder am Tage.

Findet man bei den Frauen dieser sozial besonders benachteiligten Gruppe häufig zwei und mehr Kinder unter 15 Jahren pro berufstätige Frau, so liegt das deutlich über dem Bundesdurchschnitt in Österreich, der statistisch mit 1,73 Kinder pro berufstätige Frau berechnet wurde. Nach Erwerbsgruppen aufgeschlüsselt findet man die meisten Kinder berufstätiger Frauen, nämlich 2,26 im Durchschnitt in den Ehen Selbständiger in der Landwirtschaft. In den Familien Selbständiger außerhalb der Landwirtschaft sind es noch 1,67 Kinder im Durchschnitt. In Arbeitererehen beträgt diese Rate 1,43, in Angestellten- und Beamtenfamilien 1,21 Kinder je berufstätige Frau. Nach Gemeindegrößenklassen berechnet nimmt die durchschnittliche Kinderzahl je berufstätiger Frau mit zunehmender Gemeindegröße ab. Sie ist am geringsten in Wien mit 1,26⁸⁵⁾.

Das Absinken der Kinderzahlen berufstätiger Mütter in größeren und großen Städten ist hauptsächlich auf zwei Ursachen zurückzuführen; einerseits auf die Zunahme außerhäuslicher Erwerbstätigkeit und zweitens auf die fehlenden familiären Hilfen, da die heutige Familie im

allgemeinen eine aus Eltern und Kindern bestehende Zwei-Generationen-Familie darstellt. Damit werden der berufstätigen Mutter heute über eine Dreifachbelastung — Beruf, Haushalt und Familienpflichten — Leistungen abgefordert, vor denen viele Frauen zurückschrecken und auf Kinder verzichten. Diese mehrfache Belastung, die sich im allgemeinen über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren hinzieht, ist häufig die Ursache für Frühschäden und Frühinvalidität der Frauen, die im allgemeinen stärker in Erscheinung tritt als bei Männern⁸⁶⁾. Vom 20. bis 40. Lebensjahr etwa, also in der biologisch wichtigsten Phase der Frau, stellen auch Beruf und Erwerbstätigkeit die größten Anforderungen (z. B. Aufstiegsprobleme, Fließbandarbeit, Akkordarbeit). Damit hat sich die soziale Gleichberechtigung von Mann und Frau, trotz vieler Schutzeinrichtungen für die Mutter, noch nicht voll zugunsten der Frau ausgewirkt.

Diese Problematik zeigt sich auch bei der Frage der Betreuung von Kindern erwerbstätiger Mütter. Befragungen zeigen, daß die Betreuung kleinerer Kinder und die Beaufsichtigung von Schulkindern das zentrale Problem der außerhäuslich arbeitenden Mutter darstellt. Der Mikrozensus 1969⁸⁷⁾ ergibt folgendes Bild: Der größte Teil aller Kinder unter 15 Jahren wird ausschließlich zu Hause betreut. Nach Erwerbsgruppen klassifiziert: Die Mithelfenden und Selbständigen in der Landwirtschaft versorgen ihre Kinder fast ausschließlich nur zu Hause (96%). Die Selbständigen in der Nicht-Landwirtschaft wie die Arbeiterinnen haben ihre Kinder ebenfalls zum größten Teil zu Hause (82% und 84%). Erst bei der Gruppe der weiblichen Angestellten und Beamten ändert sich dieses Verhältnis, denn hier versorgen nur 72% ihre Kinder ausschließlich zu Hause. Diese Gruppe vermag anscheinend dank höherer Arbeitseinkommen private Hilfseinrichtungen stärker heranzuziehen im Gegensatz zu den Arbeiterinnen. Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß der größte Teil der Kinder unter 15 Jahren trotz der Berufstätigkeit ihrer Mütter zu Hause bleibt und dort mehr oder minder gut versorgt wird.

Der Ausbau öffentlicher Hilfseinrichtungen für die berufstätige Mutter ist in ländlichen Gebieten zu wenig vorangetrieben, allerdings zeigten Untersuchungen, daß sie auf dem Lande auch weniger von den Müttern gefragt sind als in

⁸⁴⁾ A. Stein: Zur Frage der Belastung berufstätiger Frauen durch Nacht- und Schichtarbeit. Dissertation München 1963.

⁸⁵⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus, in: Statistische Nachrichten 5, 1968, S. 316 bis 320 und 6, 1968, S. 397 bis 400.

⁸⁶⁾ R. Schröder: Probleme der berufstätigen Frau, Leipzig 1957; D. L. Scharmann: Frauenerwerbsarbeit im Zeichen der Vollbeschäftigung. In: K. Heymann: Sozialpsychologie der Vollbeschäftigung, Basel 1958.

⁸⁷⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus: Sonderprogramm März 1969: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung (Erläuterungen), Wien 1969.

der Stadt⁸⁸⁾. Die Eltern- und Großelternfamilie lebt dort noch in engerem Zusammenhang und übernimmt weit mehr Betreuungspflichten, als es in der Großstadt möglich ist. So werden in Gemeinden über 20.000 Einwohner etwa ein Fünftel der Kinder unter 15 Jahren halbtätig in öffentlichen Einrichtungen (Krippen, Kindergärten, Horte) betreut. Die Großmütter sind häufig selbst noch berufstätig und fallen damit zur regelmäßigen Versorgung der Kinder weitgehend in diesen Städten aus. Einen Extremfall für Österreich stellt Wien dar, wo mehr als ein Drittel aller Kinder berufstätiger Mütter ganz- oder halbtätig außerhäuslich betreut wird⁸⁹⁾.

Erhebungen in Betrieben von Wien (im Jahre 1959) geben ein genaueres Bild⁹⁰⁾. Sie zeigen, daß etwa ein Viertel der Schulkinder mittags aufgewärmtes Essen zu sich nehmen muß bzw. es sich sogar selbst wärmen muß. Drei Viertel der Kinder aber werden wenigstens zur Mittagmahlzeit bei Großeltern, Verwandten oder in Heimen richtig versorgt. Eine besondere Schwierigkeit stellt die Betreuung kranker Kinder für die außerhäuslich arbeitende Mutter dar. Etwa 10% der Kinder bleiben in einem solchen Falle tagsüber allein, meist eingeschlossen in der Wohnung; eine weitere kleine Gruppe wird wenigstens zeitweise versorgt, so durch Nachbarinnen oder durch größere Geschwister, aber nur etwa die Hälfte der kranken Kinder erhielten durch Großmütter oder andere Verwandte eine ordnungsgemäße Pflege.

Ein Teil der berufstätigen Mütter bleibt in einem solchen Fall dem Arbeitsplatz fern, allerdings immer mit der Sorge, daß sie bei häufiger Abwesenheit den Arbeitsplatz verlieren könnten, während sich ein weiterer Teil Urlaub nimmt. Am schwierigsten haben es die alleinstehenden Familienmütter in diesen Notfällen, da sie noch mehr als verheiratete Frauen auf gleichmäßigen Verdienst und ihren Arbeitsplatz angewiesen sind⁹¹⁾. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Notwendigkeit, neuerlich Erhebungen durchzuführen, die die Grundlage für die Schaffung weiterer Pflege- und Betreuungsstätten für die unversorgten und unbeaufsichtigten Kinder berufstätiger Mütter bieten könnten. Über der-

artige Einrichtungen, insbesondere für die Kinder berufstätiger Mütter, wird auf die Ausführungen im Abschnitt B/V verwiesen.

Neben der Sorge um die Betreuung ihrer Kinder lastet auf der berufstätigen Frau und Mutter auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Führung des Haushaltes. Der Mikrozensus 1969⁹²⁾ zeigt, daß der berufstätigen Mutter im allgemeinen außer ihren älteren Kindern oder ihrem Ehemann niemand als Haushaltshilfe zur Seite steht. Erst bei Familien mit zwei oder drei Kindern unter 15 Jahren helfen Großmütter entscheidend mit, ja sie stehen dann sogar in der Hilfeleistung vor Kindern und Ehemann an erster Stelle. Allerdings handelt es sich hier wieder vor allem um die kinderreichen ländlichen Familien. Je größer aber die Stadt ist, und dies gilt vor allem für Wien, umso mehr nimmt die Mitarbeit des Ehemannes zu und die Hilfen anderer Verwandter ab⁹³⁾.

Die Belastung der berufstätigen Hausfrau und Mutter zeigt sich daher auch in einer Verlängerung ihrer Arbeitszeit. Nach einschlägigen Untersuchungen arbeitet die außerhäuslich tätige Mutter noch zwischen drei und sieben Stunden zusätzlich in ihrem Haushalt, sodaß sich ihr Gesamtarbeitstag oft bis zu zwölf Stunden oder mehr beläuft⁹⁴⁾. Das Wochenende wird von ihr im allgemeinen für größere Haushaltsarbeiten wie Putzen, Waschen, Bügeln usw. benutzt, sodaß es für sie kaum eine Erholungspause bedeutet. Dabei wird deutlich, daß die berufstätige Mutter bisher viel zu wenig von der Gesellschaft gestützt wird und daß ihr mehr und vielfältigere Hilfen angeboten werden sollten⁹⁵⁾.

„Mütterarbeit“ wird zwar vielfach in der öffentlichen Meinung abgelehnt, aber ohne daß man sich eingesteht, daß die Realität ganz anders aussieht. Die Soziologin Elisabeth Pfeil stellt daher fest: „Es besteht also ein beunruhigender Widerspruch zwischen tatsächlich gelebten Leben und Sollvorstellungen⁹⁶⁾. Befragungen ergeben, daß die meisten Mütter mit jüngeren Kindern ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben wünschen, um sich ganz ihrem Haushalt und der Familie zu widmen. Berufsverbundenheit als Hindernis

⁸⁸⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

⁸⁹⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus: Sonderprogramm März 1969: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung (Erläuterungen), Wien 1969.

⁹⁰⁾ Österreichischer Gewerkschaftsbund: „Wie versorgt die berufstätige Mutter ihr Kind?“ In: Mitteilungen der Frauenreferate des ÖGB 5, 1959, S. 2 ff.

⁹¹⁾ H. Firnberg, L. Rutschka: Die Frau in Österreich, Wien 1967; L. Rosenmayr: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

⁹²⁾ Österreichisches Statistisches Zentralamt: Mikrozensus: Sonderprogramm März 1969: Lebens- und Erwerbsverhältnisse der weiblichen Bevölkerung (Erläuterungen), Wien 1969.

⁹³⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

⁹⁴⁾ A. Stein: Zur Frage der Belastung berufstätiger Frauen durch Nacht- und Schichtarbeit, Dissertation München 1963; Österreichischer Gewerkschaftsbund: „Wie versorgt die berufstätige Mutter ihr Kind?“ In: Mitteilungen der Frauenreferate des ÖGB 5, 1959, S. 2 ff.

⁹⁵⁾ Arbeiterkammer-Mitteilungen Nr. 3/4, 1969, S. 5.

⁹⁶⁾ E. Pfeil: Allmählich wandelt sich das Leitbild. In: „Die Welt“ vom 24. Dezember 1966.

dafür ist nach österreichischen und deutschen Befragungen erst bei höher qualifizierter Berufsarbeit, z. B. bei bestimmten Gruppen von Facharbeiterinnen, Angestellten und vor allem bei Akademikerinnen zu finden ⁹⁷⁾. Auch nach Schweizer Untersuchungen arbeitet die Frau in ungelernten Berufen fast ausschließlich aus finanziellen Gründen, während dies bei Akademikerinnen nicht einmal für 50% ein Arbeitsmotiv darstellt ⁹⁸⁾.

Bei den meisten Frauen aber, die in einer unqualifizierten Arbeit stehen, verhindern nur die niedrigen Einkommen der Ehemänner den Entschluß, sich ganz oder zeitweise der Familie zu widmen. Sie sind fast durchwegs gezwungen, für den Familienunterhalt mitzuverdienen. Dieser Zwang stellt sich besonders jungen Familien, die neben einer Existenzsicherung für die Haushaltsgründung sparen müssen. Daher bleiben im allgemeinen auch mehr als die Hälfte aller jungen Mütter mit einem Kind unter 15 Jahren weiterhin im Arbeitsprozeß.

Über der unselbständig und außerhäuslich arbeitenden Mutter dürfen aber die selbständig Arbeitenden oder die Mithelfenden — vor allem in der Landwirtschaft — nicht vergessen werden. Die unbezahlte und in der Regel sehr schwere Arbeit der Bäuerin, die nach Befragungen häufig einen Arbeitstag von 14 Stunden umfaßt, läßt eine optimale Betreuung und konsequente Erziehung ihrer Kinder nur in seltenen Fällen zu ⁹⁹⁾.

In der Landwirtschaft tätige Frauen stehen ebenso wie Fließbandarbeiterinnen in den Fabriken in Gesundheitsstatistiken bezeichnenderweise an letzter Stelle. Bei mehreren Geburten und durchgehender Erwerbsarbeit bei weiteren Familienpflichten ist jede Mutter körperlich und geistig so überfordert, daß sie kaum mehr ihren Kindern die notwendigen Lebenshilfen zu vermitteln vermag. Wenn man andererseits, wie volkswirtschaftliche Analysen eindeutig zeigen, in der modernen Industrie- und Konsumgesellschaft auf die außerhäusliche Erwerbstätigkeit der Frau und die intensive Mithilfe in den Betrieben der Selbständigen nicht verzichten kann, dann sollte dieselbe Gesellschaft die erforderlichen Hilfen zur Verfügung stellen, um der erwerbstätigen Mutter wenigstens ein Mindestmaß an Entlastung zu bieten. Diese Hilfen sollten entsprechend dem differenzierten sozialen Aufbau unserer Gesellschaft sehr verschiedenartig sein.

Angemerkt sei hier, daß keine entsprechenden Unterlagen über „die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Hausfrauen, die sich ihrem eigenen Haushalt widmen“ und die indirekt ebenfalls zur Gewinnung des Sozialproduktes mit ihrer Arbeit beitragen, vorliegen ¹⁰⁰⁾. Ihre Arbeit und Leistung wird in der öffentlichen Meinung vielfach unterschätzt. Diese Einstellung wird von den Nur-Hausfrauen mit wachsender Unzufriedenheit beantwortet. Die Arbeitszeit einer sogenannten „Nur-Hausfrau“ zeigt das Schaubild ¹⁰¹⁾:

Tageseinteilung der Hausfrauen

Stunden	Hausfrauen insgesamt	mit 1 Kind	mit 2 Kindern	mit 3 Kindern
Arbeitsstunden	10-4	9-9	10-2	11-1
davon				
im eigenen Haushalt	10-0	9-2	9-9	10-8
Gelegenheitsarbeiten außer Haus	0-4	0-7	0-3	0-3
Arbeitsfreie Zeit	5-0	5-5	5-1	4-3
Nachtruhe, persönliche Pflege	8-6	8-6	8-7	8-6
Stunden insgesamt	24	24	24	24

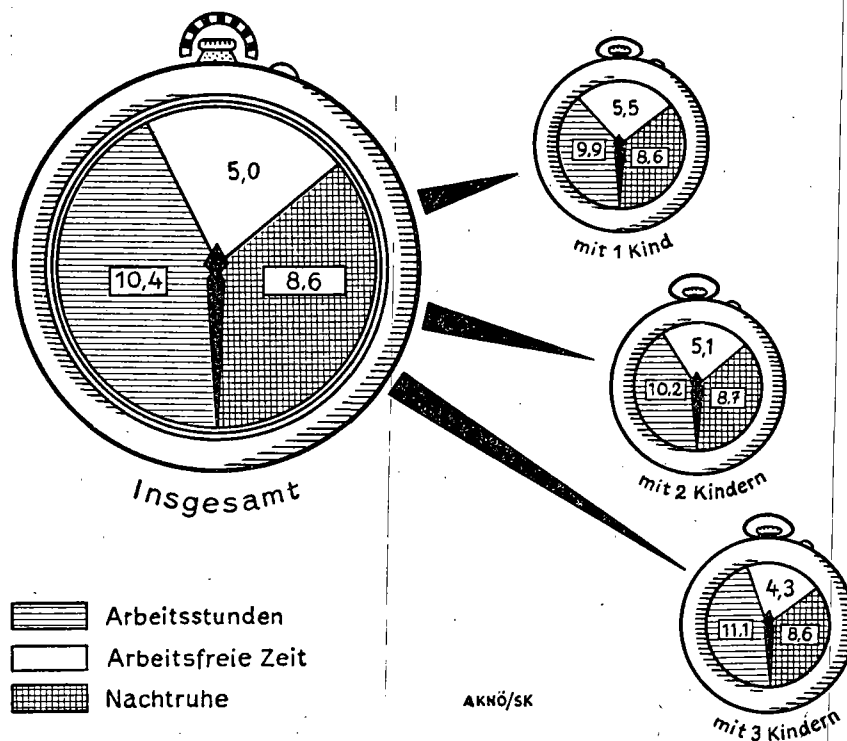
⁹⁷⁾ E. Pfeil: Die Berufstätigkeit von Müttern, Tübingen 1961; L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

⁹⁸⁾ „Warum sie arbeiten“. Eine Schweizer Umfrage, in: „Die Presse“ vom 13. Oktober 1968.

⁹⁹⁾ Arbeiterkammer für Tirol: (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol) Gesundheitszustand und Gesunderhaltung der berufstätigen Frau und ihrer Familie in Tirol. Erfahrungsbericht — Vorschläge zur Verbesserung. „Landfrauen arbeiten 109 Stunden in der Woche“, in: „Die Welt“ vom 30. Mai 1959.

¹⁰⁰⁾ H. Firnberg, L. Rutschka: Die Frau in Österreich, Wien 1967; Arbeiterkammer Kärnten 1969: Fragebogen bezüglich der Lage der Familie in Österreich.

¹⁰¹⁾ Arbeiterkammer Niederösterreich: Freizeit der Familie, Arbeitszeit der Hausfrau (Sondererhebung der Kammer), in: Jahrbuch der Arbeiterkammer Niederösterreich 1961, S. 209 bis 216.



An notwendigen Hilfen der Öffentlichkeit neben den Mutterschutzbestimmungen für die erwerbstätige Mutter sind beispielsweise zu nennen: Eine vermehrte Einrichtung von Kindergärten und Horten; Ganztagschulen mit Hilfe bei den Schulaufgaben; Ausbau der institutionellen Familienhilfe; Beratungsstellen für Mütter in allen Fragen der Lebenshilfe; Berufsberatung für Erwachsene, Um- und Nachschulung; Teilzeitbeschäftigung; Einführung eines Mütterurlaubs für alle Erwerbsgruppen. Vor allem aber sollte von der Schule an bis in die gesamte Öffentlichkeit ein realitätsangepaßtes Verständnis für Mütterarbeit geweckt und vertieft werden.

Die berufstätige Frau stellt in unserer modernen Industriegesellschaft, vor allem, wenn sie Mutter

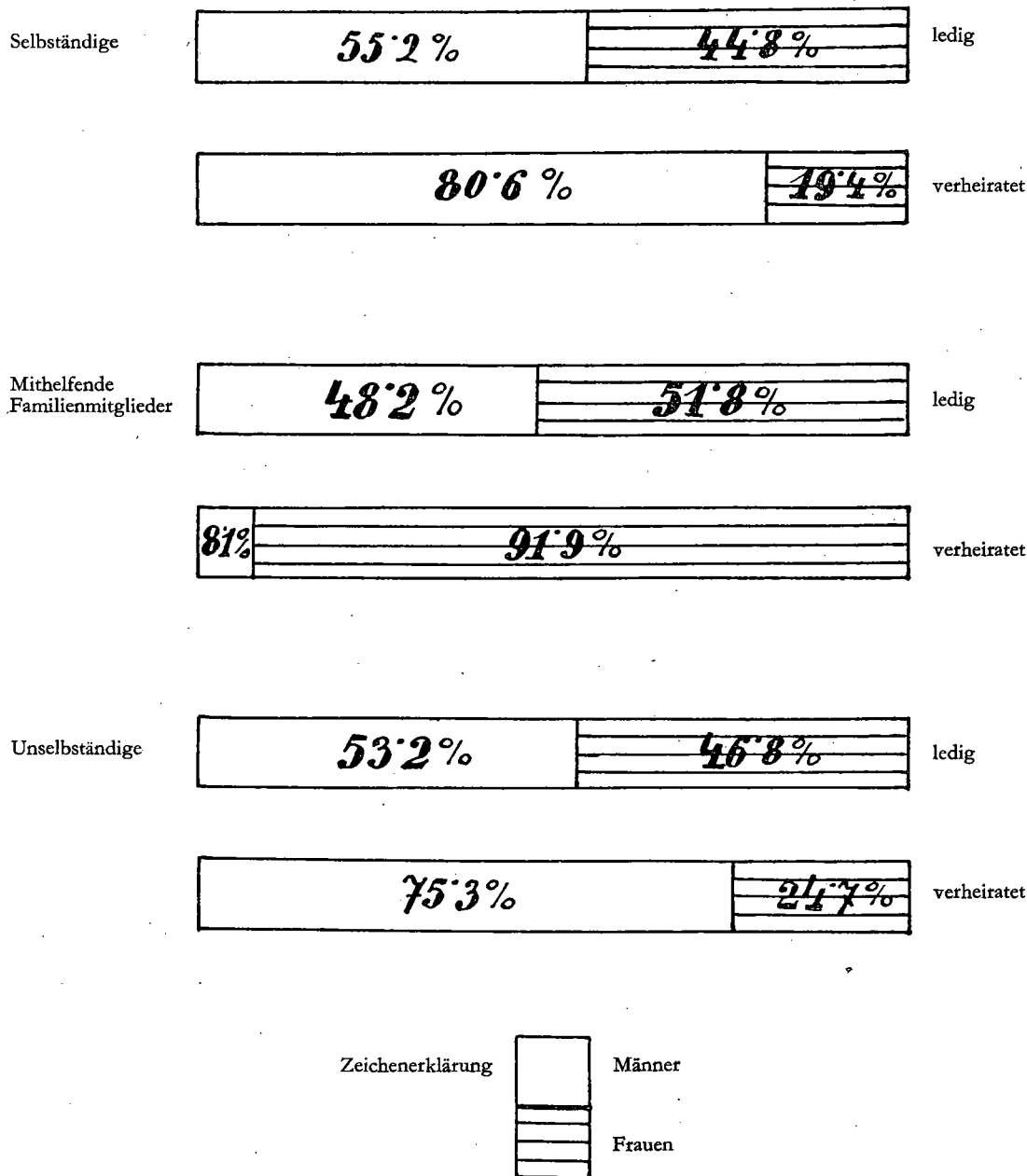
ist, nach wie vor ein ernstes Problem dar. Der Soziologe Rosenmayr sagt dazu: „Wir gehen hier von dem Standpunkt aus, daß die berufstätige Ehefrau wegen einer Kumulation, d. h. Häufung und wechselseitiger Verstärkung von Benachteiligungen, besonders in den unteren Schichten unserer Gesellschaft und besonders dann, wenn sie Kinder hat, zu den schwächsten Positionen unserer Sozialordnung gehört und einer kulturellen, sozialen wie materiellen Aufwertung bedarf“¹⁰²⁾.

¹⁰²⁾ L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

78

Schaubild I

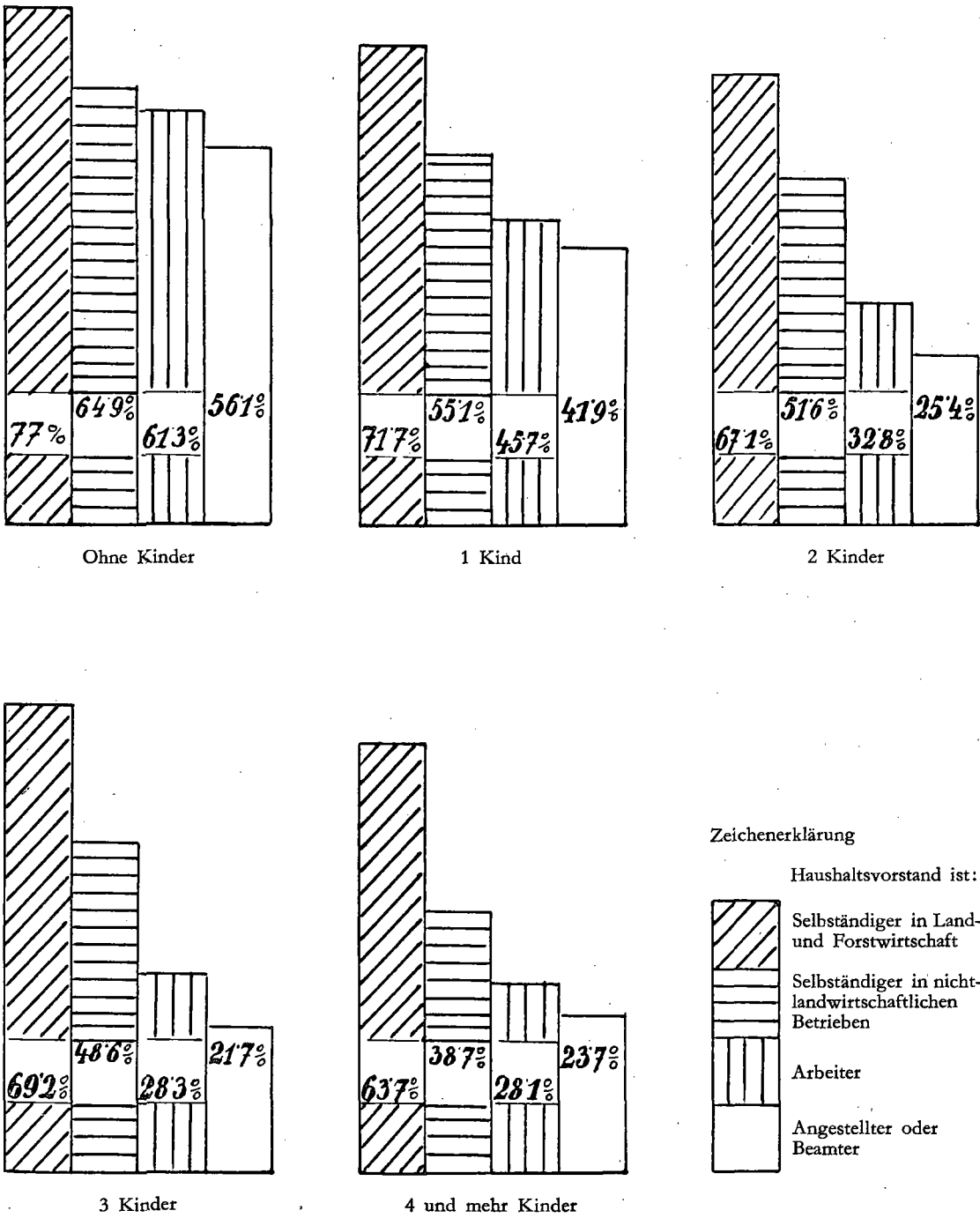
Erwerbstätige 1961 nach der Stellung im Erwerbsleben, Familienstand und Geschlecht



Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt: Die Wohnbevölkerung Österreichs nach Einkommensquellen und wirtschaftlicher Zugehörigkeit, Wien 1966, Tabelle 6.

Schaubild II

Erwerbsquoten der weiblichen Bevölkerung nach der Zahl der Kinder unter 15 Jahren und der Stellung des Haushaltsvorstandes



(Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Mikrozensus 1969)

V. Erziehung und Ausbildung

1. Familie und Bildungsweg der Kinder

Die Problematik der familiären Erziehung und Ausbildung erweist sich als überaus komplexes Gebiet: Fragen der Erziehungsformen und ihrer pädagogischen Konsequenzen, der Ausbildungswege und Bildungschancen in ihrer Abhängigkeit von individuellen und sozialen Bedingungen wären hier zu erörtern. Hier soll ein Phänomen hervorgehoben werden, das für mehrere dieser Bereiche kennzeichnend ist und an empirischen Daten immer wieder bestätigt wird, zumal es gerade in familien- und bildungspolitischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sein dürfte: die Polarisierung in der Bevorzugung bzw. Benachteiligung der Entwicklung von Kindern aus bestimmten gesellschaftlichen Gruppen. Während in einigen sozialen Gruppen die Erziehung und Ausbildung der Kinder durch das Zusammenwirken mehrerer positiver Einflüsse besonders begünstigt wird, ist in anderen Gruppen umgekehrt eine Häufung von ungünstigen Bedingungen festzustellen. Diese unterschiedlichen Entwicklungschancen zeigen sich neben der Bildung der Kinder unter anderem auch bei ihrer Sozialisation und ihrer Freizeitgestaltung¹⁾.

Im Rahmen der hier folgenden Erörterung werden einige strukturelle Bedingungen für die Bildungschancen der Kinder herausgestellt werden, im einzelnen: die soziale Schicht, die regionale Zugehörigkeit und die Familienstruktur der Herkunftsfamilie. Zusätzlich werden die Ursachen der geringeren Ausbildungschancen weiblicher Jugendlicher zu behandeln sein.

Die soziale Schicht der Herkunftsfamilie

Das Ausmaß an Bildung, das ein Kind erhält, der Zutritt zu höheren Schulen, bestimmt sich keineswegs allein aus der Begabung bzw. den intellektuellen Fähigkeiten der Betreffenden²⁾. Die Abhängigkeit der Ausbildung der Kinder von der sozialen Schicht der Eltern kann als empirisch bewiesen angesehen werden. Daten über die Anteile der Kinder unterschiedlicher Sozialschichten an den allgemeinbildenden, höheren Schulen und den österreichischen Hochschulen lassen diesen Zusammenhang sehr deutlich erkennen:

¹⁾ L. Rosenmayr, H. Kreutz und E. Köckeis, in: Kulturelle Interessen von Jugendlichen: „Über einige Ursachen der ‚bevorzugten Pubertät‘“, Wien—München 1966, S. XLVIII ff.

²⁾ L. Rosenmayr, H. Kreutz und E. Köckeis, in: Kulturelle Interessen von Jugendlichen, S. 41 ff. und „Erziehungssoziologische Grundlagen für die Bildungsplanung in Österreich“, in: AIAS (Arbeitsgemeinschaft für interdisziplinäre angewandte Sozialforschung) 1 (1968), S. 33.

Tabelle 16

Die Soziale Schichtung von Lehrlingen, Mittelschülern und Studenten in Prozenten.

	Lehr- linge	Mittel- schüler	Studenten
Schichtzugehörigkeit nach dem Beruf des Familienerhalters:			
„Unterschicht“ (mit Pflichtschulausbildung)			
Hilfs- und angelernte Arbeiter	29	1	2
Facharbeiter	45	6	6
Einfache Angestellte und Beamte	16	12	10
„Mittelschicht“ (mit höherer Schulbildung)	10	39	41
„Oberschicht“ (mit Hochschulbildung)	—	42	41

Quelle: Bildungsplanung in Österreich. Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 bis 1975, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Unterricht, Band I. Wien—München 1963, S. 353.

Während sich knapp drei Viertel der Lehrlinge aus der Arbeiterschaft rekrutieren, kommen über 40% der Jugendlichen an den allgemeinbildenden höheren Schulen und den Hochschulen aus der Bevölkerung mit Hochschulbildung, deren Angehörige einen überaus geringen Teil der österreichischen Gesamtbevölkerung verkörpern.

Hinzu kommt, daß die Kinder aus den oberen Sozialschichten auch in ihrer Begabung zum Beispiel durch Nachhilfestunden unterstützt und durch das höhere kulturelle Niveau der Eltern gefördert werden. So zeigt sich in einer jüngeren Studie unter anderem ein deutlicher Zusammenhang zwischen der Bildung des Vaters und dem Bücherbesitz der Familie einerseits und dem Typus der von den Jugendlichen gelesenen Zeitungen andererseits³⁾:

Zeitschriften eines höheren Typus lesen	
Schüler mit höherer Schulbildung, deren Väter nur Pflichtschulbildung haben:	30%
Hochschulbildung haben:	40%
Schüler mit höherer Schulbildung, deren Eltern weniger als 100 Bücher besitzen:	27%
über 500 Bücher besitzen:	44%

Ähnliche Beziehungen zeigten sich bei einer Untersuchung im Burgenland hinsichtlich der Begabung und Ausbildung der Kinder von Vätern mit unterschiedlicher Schulbildung: „Der Anteil der Kinder von Vätern mit Volksschulbildung ist unterrepräsentiert bei den ‚Begabungen‘⁴⁾; die Anteile der Kinder, deren Väter mehr als Volksschulbildung haben, sind mit steigender Schulbildung in einem stärkeren

³⁾ L. Rosenmayr, H. Kreutz und E. Köckeis, in: Kulturelle Interessen von Jugendlichen, S. 121.

⁴⁾ Als Begabungsmaß wurden Intelligenztests verwendet, in: AIAS (Arbeitsgemeinschaft für interdisziplinäre angewandte Sozialforschung) 1 (1968), S. 26 ff.

Maße überrepräsentiert ... Die Unterrepräsentation der Kinder von Vätern mit Volksschulbildung in den allgemeinbildenden höheren Schulen ist noch bedeutend stärker, als es ihrer Unterrepräsentation bei den ‚Begabungen‘ entspricht. Ebenso ist die Überrepräsentation von Kindern mit ‚besser‘ gebildeten Vätern beim Besuch der allgemeinbildenden höheren Schulen meistens noch weitaus größer als bei den ‚Begabungen‘⁵⁾.

Ebenso wird von D. Gaudart aufgezeigt, daß Mädchen mit höherer Schulbildung vorwiegend aus Familien stammen, in denen auch die Eltern höhere Schulbildung besitzen⁶⁾.

Diese Förderung der Ausbildung der Kinder in den höheren Sozialschichten ist jedoch sicher nicht allein auf die bessere finanzielle Lage dieser Bevölkerungskreise zurückzuführen⁷⁾. Sie erfolgt durchaus im Interesse der Eltern, dient sie doch dem Zweck, die relativ hohe soziale Stellung der Familie auf Dauer zu erhalten⁸⁾. Auch wenn die Zahl der Arbeiterkinder, die eine höhere Schule besuchen, zunimmt, scheint eine diesbezügliche Verschiebung der relativen Bildungschancen der Kinder verschiedener sozialer Schichten doch fraglich: Vielleicht ist aber diese Tatsache (des Ansteigens der Anzahl von Kindern niedriger Sozialschichten an höheren Schulen) gar nicht so bedeutend, sondern es ist entscheidend, ob jene Gruppen der Bevölkerung (Arbeiter und Bauern), die bisher von den verbesserten Möglichkeiten der Schulbildung nicht so rege Gebrauch gemacht haben oder Gebrauch machen konnten, dies in Zukunft tun werden⁹⁾. Hierzu wurde einerseits in der Studie „Bildungsreserven des Burgenlandes“ festgestellt, daß „die sozial aufstrebende Familie ... die günstigste Basis für die Aktivierung vorhandener Begabungen (ist)“¹⁰⁾, während es andererseits auf Grund der oben angeführten Ergebnisse eher

so zu sein scheint, daß die in ihrer Position bereits gefestigten gehobenen Schichten eine besonders günstige Ausgangsbasis für die Bildung der Kinder bieten.

Die regionale Zugehörigkeit

Als ein weiterer Faktor für den Bildungsweg der Kinder erweist sich ihre regionale Zugehörigkeit. Die relativ geringere Zahl von Schulen in den ländlichen Regionen und die damit zumeist verbundenen langen Schulwege¹¹⁾ bzw. die Notwendigkeit eines Wohnortwechsels der Kinder bei der Wahl einer bestimmten Schule¹²⁾ bilden ein nicht zu unterschätzendes Ausbildungshindernis. Th. Scharmann¹³⁾ führt hiezu aus: „Trotz erheblicher Bemühungen der Länder und Gemeinden stehen noch nicht überall genügend Hauptschulplätze zur Verfügung.“

Spezialstudien von Bodzenta¹⁴⁾ und de Longe¹⁵⁾ zeigen denn auch, daß die Chancen, eine Hauptschule besuchen zu können, regional (z. B. in Tirol oder Oberösterreich) auch innerhalb desselben Bundeslandes außerordentlich differieren. Es ist festzustellen, daß die „Idealformel“ der Typenproportion der verschiedenen Schultypen, wie sie Bodzenta unter Berücksichtigung der Befähigung und in der Annahme, daß kein Kind eine tiefere Type besuchen würde, als seiner Fähigkeit entspricht, nämlich — 10% Volksschule, 67% Hauptschule, 23% höhere Schule¹⁶⁾ — im Schuljahr 1967/68 bei weitem noch nicht in allen Bundesländern und auch hier regional noch höchst unterschiedlich verwirklicht ist.

Es muß zu denken geben, daß, während man in Wien schon im Jahre 1961 den Pflichtschulcharakter der Hauptschule für alle hauptschulreifen Kinder postulierte, im Bezirk Baden bei Wien im Jahre 1964 noch 53 Schüler eines Jahrganges, welche die Eignung für den Besuch der Hauptschule oder Untermittelschule besitzen, auf Verlangen der Eltern weiter in die Volksschule gehen müssen¹⁷⁾. Nach Laireiter verblieben im Jahre 1959 noch ein Drittel der „Hauptschulreifen“ im Lande Salzburg in der

⁵⁾ AIAS (Arbeitsgemeinschaft für interdisziplinäre angewandte Sozialforschung) 1 (1968), S. 33.

⁶⁾ D. Gaudart, in: Probleme der Mädchen- und Frauenbildung (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für Unterricht in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1968.

⁷⁾ L. Rosenmayr, H. Kreutz und E. Köckeis, in: Kulturelle Interessen von Jugendlichen, S. 286 ff.

⁸⁾ L. Rosenmayr und Mitarbeiter, in: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 112 und L. Rosenmayr, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie: „Soziale Schichtung, Bildungsweg und Bildungsziel im Jugendalter“, 5. Sonderheft, Stuttgart 1961, S. 268 ff.

⁹⁾ E. Flaschberger, in: Bericht über die Ursachen für die unbefriedigende Besuchsfrequenz von Kindern aus den Landesbezirken in den höheren Schulen im Lande Salzburg, Salzburg 1969, S. 85.

¹⁰⁾ Bildungsplanung in Österreich. Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 bis 1975, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Unterricht, Band I, Wien—München 1963, S. 346.

¹¹⁾ Bildungsplan in Österreich. Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 bis 1975. Schriftenreihe des Bundesministeriums für Unterricht, Band I, Wien—München 1963, S. 159 ff.

¹²⁾ L. Rosenmayr, H. Kreutz und E. Köckeis, in: Kulturelle Interessen von Jugendlichen, S. 52.

¹³⁾ Th. Scharmann: Die Familie im Erwerbsleben (unveröffentlichtes Manuskript), Hochschule Linz, Linz 1969.

¹⁴⁾ E. Bodzenta, in: Fahrschüler — ein soziales Problem, Beiträge zur Jugendkunde, Heft 12, Wien und München 1967, S. 42.

¹⁵⁾ O. de Longe, in: Die Landjugend vor der Berufsentscheidung (unveröffentlichtes Manuskript), 1969.

¹⁶⁾ E. Bodzenta, in: Fahrschüler — ein soziales Problem, Beiträge zur Jugendkunde, Heft 12, Wien und München 1967, S. 160.

¹⁷⁾ E. Bodzenta, in: Fahrschüler — ein soziales Problem, Beiträge zur Jugendkunde, Heft 12, Wien und München 1967, S. 15 und 159.

Volksschule; das hat sich in den Jahren 1967/68 nach Erhebungen trotz der „vorbildlichen Leistungen“ des Landes noch nicht wesentlich geändert¹⁸⁾.

Angesichts dieser Sachlage kommt es darauf an, nach den Beweggründen zu forschen, welche neben den manchmal unüberwindlichen äußeren Bedingungen die tieferen Ursachen dafür sind, daß eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Familien ihre Plazierungsfunktion in nur unzulänglicher Weise handhaben oder handhaben können. Diese Ursachen sind mannigfacher Art, lassen sich aber, soweit sie hemmender Natur sind, meist auf regional oder schichtspezifisch bedingte negative Einstellungen der Eltern zu einer zielbewußten Planung der Schulwahl und der Berufswahl ihrer Kinder zurückführen.

Die Errichtung von Hauptschulen ist bekanntlich Aufgabe der Länder und der Gemeinden; sie ist nach den Beobachtungen von Lang und Bodzenta weitgehend abhängig von der Initiative der einzelnen Gebietskörperschaften. „Es müssen besonders starke Impulse sein, wenn so große Schwierigkeiten, wie weite Entfernungen oder gar Schulneubau in der eigenen Gemeinde überwunden werden“¹⁹⁾.

Global, also im gesamten Bundesgebiet, kann jedoch auf Grund der amtlichen Statistik folgendes festgehalten werden: Innerhalb der Zeitspanne von 1962/63 bis 1968/69 stieg die Zahl der Hauptschulen in den Bundesländern (ohne Wien) von 715 auf 865; das besagt, daß in der angegebenen Vergleichsspanne 150 Hauptschulneugründungen in den Bundesländern nachzuweisen sind. Dementsprechend hat sich auch die Klassenzahl von 5189 auf 7663 und die Schülerzahl von 156.485 auf 234.077 in den Hauptschulen erhöht. Diese Steigerung der Schülerzahlen beinhaltet nicht nur die Ausweitung der Geburtenjahrgänge, sondern auch den Zustrom von der Oberstufe der Volksschulen, wie die nachstehende Tabelle ausweist.

In den Bundesländern (ohne Wien) entfielen im Jahr 1962/63 auf 100 Schüler der Volksschul-Oberstufe 135 Hauptschüler; im Jahr 1968/69 bereits 275. Diese Entwicklung des Rückganges der Zahl der Schüler an der Volksschul-Oberstufe zeigt sich in allen Bundesländern (ausgenommen in Wien), insbesondere in Kärnten, Niederösterreich und Salzburg.

¹⁸⁾ E. Bodzenta, in: Fahrschüler — ein soziales Problem, Beiträge zur Jugendkunde, Heft 12, Wien und München 1967, S. 14.

¹⁹⁾ E. Bodzenta, in: Fahrschüler — ein soziales Problem, Beiträge zur Jugendkunde, Heft 12, Wien und München 1967, S. 12 und L. Lang: Die Schule der 10- bis 14-jährigen, Wien 1959.

Tabelle 17

Verhältnis der Zahl der Schüler an der Volksschul-Oberstufe zu der Zahl der Hauptschüler in den Jahren 1962/63 und 1968/69 in Österreich (ohne Wien)

Bundesland	Von 100 Volksschülern der Oberstufe entfallen auf Hauptschüler	
	1962/63	1968/69
Burgenland	48	130
Kärnten	169	619
Niederösterreich	195	783
Oberösterreich	142	195
Salzburg	111	308
Steiermark	135	237
Tirol	82	164
Vorarlberg	72	132
Österreich (ohne Wien)	135	275

Der Zustrom zu Schularten mit größerer Bildungshöhe läßt sich auch bei einem Vergleich der Schülerzahlen der Volksschul-Oberstufen mit den gleichaltrigen Schülern des zweiten Klassenzuges der Hauptschule nachweisen. So wurden in den Bundesländern (ohne Wien) im Jahr 1962/63 an den Volksschul-Oberstufen 115.843 und in den zweiten Klassenzügen der Hauptschule 26.550 Schüler gezählt; hingegen waren im Jahr 1968/69 nur mehr 85.114 Schüler an den Volksschul-Oberstufen und 90.005 Schüler in den zweiten Klassenzügen der Hauptschulen verzeichnet.

Gleichfalls hat sich auch die Übertrittsrate von der 4. Volksschule in die 1. Klasse allgemeinbildender höherer Schulen im gesamten Bundesgebiet innerhalb von 10 Jahren (1957/58 bis 1967/68) von 12,3% auf 16% erhöht.

Diese Entwicklung ist, wie Th. Scharmann²⁰⁾ ausführt, aus folgenden Gründen erfreulich: „Die Anhebung der Anforderungen der allgemeinen Pflichtschulbildung (Volksschule) zum Niveau der Hauptschule als des Typs der gehobenen Allgemeinbildung, wie sie die Voraussetzung für die erfolgreiche Absolvierung der Mehrzahl der handwerklichen, industriellen und kaufmännisch-administrativen Lehrberufe sowie des Übertritts an weiterführende allgemein- oder berufsbildende Schulen ist, entspricht den gehobenen Anforderungen, wie sie die moderne Technik und Informatik heute auch in den mittleren Berufstätigkeiten in Produktion, Distribution und Administration einer sich rasch entwickelnden Industriewirtschaft notwendig machen.“

²⁰⁾ Th. Scharmann: Die Familie im Erwerbsleben (unveröffentlichtes Manuskript), Hochschule Linz, Linz 1969.

Die Struktur der Herkunftsfamilie

Neben der sozialen Schicht und der regionalen Zugehörigkeit beeinflusst auch die Struktur der Herkunftsfamilie selbst die Bildungschancen der Kinder. Mit Ausnahme der Fälle unvollständiger Familien wird hier insbesondere die Anzahl der Kinder einer Familie für die Ausbildungsmöglichkeiten jedes einzelnen Kindes ausschlaggebend. Je höher die Geschwisterzahl, umso geringer wird die Bildungschance jedes einzelnen Kindes vor allem dann, wenn die finanziellen Mittel der Familie für eine höhere Ausbildung aller Kinder nicht ausreichen²¹⁾.

Da die Familien kleiner ländlicher Gemeinden meist kinderreicher sind als jene größerer städtischer Gebiete, vermindert sich damit indirekt auch die Bildungschance der Kinder aus den erstgenannten Regionen. Das anfangs zitierte Phänomen der Polarisierung in der Bevorzugung und Benachteiligung der Entwicklung von Kindern verschiedener Bevölkerungskreise kommt hier sehr deutlich zum Ausdruck: die besten Bildungschancen haben auf Grund aller dieser Ergebnisse Einzelkinder aus gehobenen städtischen Kreisen, während für Kinder mit vielen Geschwistern der unteren Sozialschichten aus kleinen ländlichen Gemeinden die stärksten Ausbildungshemmnisse festzustellen sind.

Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Ausbildung der Kinder

Erziehung und Ausbildung der Kinder unterscheiden sich jedoch nicht nur nach strukturellen Bedingungen, sie differieren, wie neuere Daten wieder bestätigen können²²⁾, auch deutlich nach dem Geschlecht der Kinder. Dazu kommt noch der Einfluß der Geschwisterposition²³⁾. Wenn die Tochter das erstgeborene Kind von mindestens zwei Kindern ist, wird ihr eher höhere Schulbildung zuteil, als wenn sie später in der Geschwisterreihe steht. In diesem Fall erhält vor allem der erstgeborene Bruder die höhere Schulbildung. Weiters glauben die Mädchen in einer kinderreichen Familie selbst, weniger Anspruch auf eine Berufsausbildung zu haben. Schließlich führt die Vorstellung, daß die Berufstätigkeit der Mädchen ohnedies nur auf kurze Zeit bis zur Heirat bzw. der Geburt des ersten Kindes beschränkt sein werde, zu einer geringeren Bewertung der Notwendigkeit einer höheren Ausbildung für Mädchen (vgl. hiezu das folgende Schaubild).

²¹⁾ L. Rosenmayr, H. Kreutz und E. Köckeis, in: Kulturelle Interessen von Jugendlichen, S. 53 f.

²²⁾ L. Rosenmayr und Mitarbeiter, in: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 100 ff.

²³⁾ D. Gaudart, in: Probleme der Mädchen- und Frauenbildung (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für Unterricht in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1968.

Wenn der Sohn auch in allen sozialen Schichten bildungsmäßig bevorzugt wird, so tritt die Vorstellung bezüglich der Ausbildung von Mädchen doch vor allem bei den mittleren Sozialschichten in den Vordergrund²⁴⁾. Zwar wird für die Mädchen dieser sozialen Schichten meist der Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule befürwortet, diese Ausbildung jedoch nicht als Ausgangspunkt einer Hochschulbildung oder beruflichen Karriere betrachtet, sondern gleichsam als „Mitgift“ für eine standesgemäße Heirat²⁵⁾. Eine Berufstätigkeit der Mädchen auch nach ihrer Heirat bzw. der Geburt des ersten Kindes wird hierbei ebenso wenig in Betracht gezogen wie eine spätere Wiederaufnahme der Berufstätigkeit. Diese Vorstellungen widersprechen nicht nur häufig dem tatsächlichen Lebensweg der Mädchen, sie lassen auch die sich auf Grund der Änderungen im Lebensablauf der Frauen ergebenden Möglichkeiten der Rückkehr in den Beruf völlig außer Acht. Wie neuere Studien betonen²⁶⁾, besteht infolge des durchschnittlich niedrigeren Heiratsalters und einer rascheren Geburtenabfolge und einer niedrigen Fruchtbarkeit der Familien die Tendenz zu einer relativ frühen Beendigung des Familienzyklus (etwa mit 40 bis 45 Jahren) bei gleichzeitig steigender Lebenserwartung. In dieser Zeit wäre eine Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Frauen durchaus möglich, wobei sich allerdings dann Schwierigkeiten ergeben, wenn die Bildung der Mädchen nicht am allgemeinen Lebensablauf einer Frau heute orientiert wurde; insbesondere wenn der Abschluß einer Berufsausbildung in der ersten Lebensphase unterblieb und eine, wenn auch nur lose Kontaktnahme mit dem Berufsleben in der zweiten Lebensphase unterlassen wurde. Neuere Daten über die im Rückblick geäußerten Bildungswünsche junger berufstätiger Frauen zeigen, daß die Frauen aller untersuchten Berufsgruppen und Regionen durchschnittlich eine höhere Ausbildung gewünscht hätten als sie tatsächlich erhielten²⁷⁾.

In einem Land, in dem nahezu 40% aller Berufstätigen Frauen sind, wären daher weitere Untersuchungen über die Frage der beruflichen

²⁴⁾ H. Kreutz und G. Fürnschuß: Chancen schulischer und außerschulischer Weiterbildung (unveröffentlichte Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Unterricht durchgeführt wurde), Wien o. J.

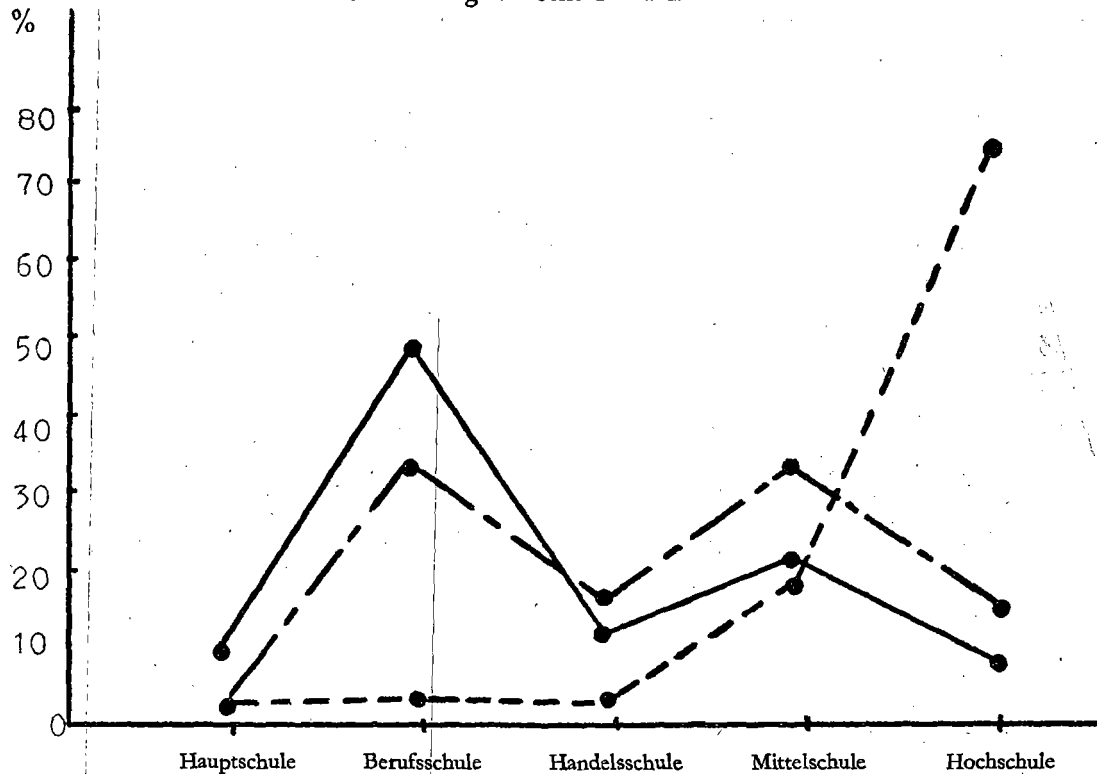
²⁵⁾ L. Rosenmayr und Mitarbeiter, in: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 109.

²⁶⁾ R. König, in: Die Stellung der Frau in der modernen Gesellschaft: Gynäkologie und Geburtshilfe, Band 1, Stuttgart 1968, S. 3.

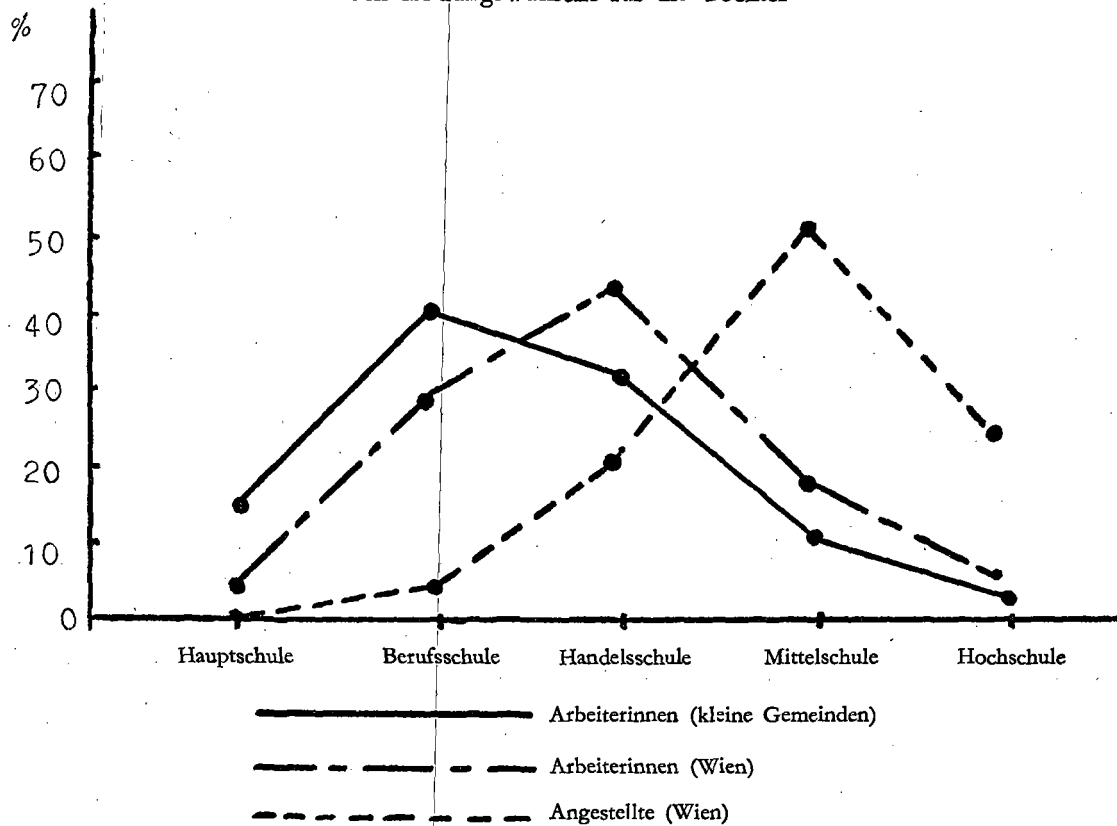
²⁷⁾ L. Rosenmayr und Mitarbeiter, in: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 105. Vergleichsdaten über die Bildungswünsche nicht berufstätiger Frauen wurden nicht ermittelt.

84

Schulbildungswünsche für den Sohn



Schulbildungswünsche für die Tochter



Quelle: L. Rosenmayr und Mitarbeiter, in: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft, (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebene Studie), Wien 1969, S. 110.

Qualifikation der Frauen und der damit notwendig verbundenen Verbesserungen der Bildungschancen der Mädchen dringend erforderlich ²⁸⁾.

2. Institutionen zur Ergänzung der Familien-erziehung

Die Änderungen in der Familienstruktur, die Rolle der Frau in der Gesellschaft von heute und der steigende Bildungswille haben dazu geführt, daß den Institutionen, die durch ihre Tätigkeit die Familienerziehung ergänzen — Krippen und Krabbelstuben, Kindergärten, Horte und Heime —, immer mehr Bedeutung zukommt.

Auf Grund neuerer Untersuchungen ²⁹⁾ wird betont: Während die Kinderkrippe, in der Kinder im Alter zwischen 0 und 3 Jahren tagsüber untergebracht sind, nur für Notfälle geschaffen wurde, in denen die Mütter außerstande sind, das Kleinstkind während des Tages selbst zu betreuen, ist seit mehr als einem Jahrzehnt deutlich die Tendenz erkennbar, daß von zahlreichen Eltern in immer stärkerem Maße (insbesondere nach der Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes) versucht wird, die Krippe auch ohne echte Notwendigkeit nach Art des Kindergartens als Pflege- und Erziehungshilfe in Anspruch zu nehmen. In Österreich gibt es derzeit etwas mehr als 4200 Kinder, die in Krippen und Krabbelstuben untergebracht sind. Nach übereinstimmenden Forschungsergebnissen der einschlägig befähigten Wissenschaften bedarf aber das Kleinstkind bis zu seinem vollendeten dritten Lebensjahr der ungeteilten liebevollen Betreuung durch seine Mutter (weibliche Dauerpflegeperson) im Rahmen des Elternhauses, wenn es nicht in seiner Entwicklung geschädigt werden soll.

Einem Vorschlag Kuhns folgend, sollte „die Anzahl der Krippenplätze aus erzieherischer Verantwortung gegenüber der nachwachsenden Generation nicht auf den von der Bevölkerung geltend gemachten Bedarf abgestimmt werden; die Anzahl der Krippenplätze muß vielmehr auf den erzieherisch wünschenswerten Umfang dieser als Hilfe für Notstandsfälle verstandenen Einrichtung beschränkt werden“ ²⁹⁾.

Dabei ist es allerdings nötig, „durch Schule, Erwachsenenbildung und Massenmedien eine Intensivierung der Vermittlung elementaren Sachwissens“ in Fragen der Kinderpflege und -erziehung mit dem Ziel der Stärkung des Erziehungswillens und der Erziehungsfähigkeit der Eltern planmäßig durchzuführen.

²⁸⁾ A. Niegl, in: Einige Vorschläge zur Verbesserung der Bildungschancen für Mädchen: Bildungsplanung in Österreich. Erziehungsplanung und Wirtschaftswachstum 1965 bis 1975, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Unterricht, Band I, Wien-München 1963, S. 431.

²⁹⁾ D. Kuhn, in: Krippenkinder — eine empirische sozialpädagogische Studie über die Wiener Krippenkinder und ihre Familien, Wien 1969.

Wie der österreichischen Statistik betreffend die Kindertagesstätten ³⁰⁾ entnommen werden kann, ist die Zahl der Kindergärten, in denen 3- bis 6jährige Kinder Aufnahme finden, stets im Steigen. So werden verzeichnet:

Im Jahre	Zahl der Kindergärten	Zahl der Kinder in den Kindergärten	Anteil an der Gesamt-population der 3- bis 6jährigen
1947/48....	894	57.920	—
1957/58....	1.372	68.500	17·8%
1967/68....	1.875	120.596	23·5%

Die Tatsache, daß viele Eltern es beklagen, ihre Kinder aus Mangel an Plätzen nicht in einem Kindergarten unterbringen zu können, wird gelegentlich als Zeichen dafür erachtet, daß manche Mütter von Kleinkindern geneigt wären, ohne zwingende Notwendigkeit ihre Erziehungspflichten abzugeben. Wenngleich dies in manchen Fällen zutreffend sein mag, berechtigen die statistischen Angaben aber auch zu einer anderen Interpretation.

Von den im Berichtsjahr 1967/68 angegebenen 120.596 Kindern, die einen Kindergarten besuchten, haben 52.683 eine berufstätige Mutter, das sind rund 44%. Demnach hat der größere Anteil der Kinder, die zur Zeit in Kindergärten untergebracht sind, keine berufstätige Mutter. Für die Unterbringung der Kinder muß es außer der Berufstätigkeit der Mutter auch noch andere Gründe geben.

Die Tatsache, daß von den insgesamt 120.596 Kindern in den Kindergärten Österreichs 22.058 3jährige, 33.379 4jährige und 65.159 5- bis 6jährige sind, und daß 30.700 aller Kindergartenkinder (also etwa 25%) keine Geschwister haben (Einzelkinder), darf man folgendes schließen: Es ist der Wunsch zahlreicher Eltern, ihren Kindern insbesondere vor Schuleintritt die erzieherischen Wirkungen eines gut geführten Kindergartens — genügend Raum, Zeit und Ruhe zu angemessenem Spiel als kindgemäße Form des Erfahrungssammelns, Lernens und schöpferischen Tuns, die Gemeinschaft Gleichaltriger, die für die soziale Entwicklung von großer Bedeutung ist, Erziehung zur Selbständigkeit; Maßnahmen zur Förderung der Schulfähigkeit — angedeihen zu lassen ³¹⁾. Dazu ist es aber nicht nötig, die Kinder ganztätig dem Kindergarten anzuvertrauen, was wohl dazu geführt hat, daß nur etwa 38% der in Kindergärten betreuten Kinder

³⁰⁾ Beiträge zur österreichischen Statistik: Die Kindergärten (Kindertagesheime), Heft 181, Wien 1968.

³¹⁾ S. Bayr-Klimpfinger: Zur Psychologie des Kleinkindalters, S. 37 ff., vgl. A. Niegl: Gegenwartsfragen der Kindergarten-erziehung, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1950, S. 327, und Beiträge zur Kleinkindererziehung, in: Familie und Kindergarten. UNESCO-Institut für Pädagogik, Hamburg 1954.

mittags nicht nach Hause gehen; die Mehrzahl der Eltern gibt also dem Halbtagskindergarten den Vorzug. Selbst berufstätige Mütter (nach einer Befragung waren es zwei Drittel)³²⁾ meinen, daß eine Mutter sich ihren Kindern täglich mindestens einen halben Tag widmen solle, und etwa ebenso viele der Befragten lehnen eine Berufstätigkeit von Müttern im Grunde ab. Diese Fakten stimmen mit der Empfehlung überein, die schon anläßlich der vom Bundesministerium für Unterricht im Jahre 1948 veranstalteten Tagung für Kleinkindpädagogik gegeben wurde: „Es sollen so viele Halbtagskindergärten wie möglich und so viele Ganztagskindergärten als nötig“ errichtet werden³³⁾.

Bezüglich der Horte, das sind Einrichtungen, in denen Kinder im Pflichtschulalter in der unterrichtsfreien Zeit betreut, zur Erledigung ihrer Hausaufgaben und zur sinnvollen Freizeitgestaltung angeleitet werden, gibt es keine gesamtösterreichischen statistischen Unterlagen. Die Horte stellen eine große Hilfe für die Familie dar. Dies gilt insbesondere für die „Fahrschülerhorte“, die in einigen Bahnhöfen von Schulstädten oder in deren Nähe vornehmlich über private Initiative geführt werden. Da die Angelegenheiten der Kindergärten und Horte in Gesetzgebung und Durchführung Landessache sind, müßten die mit diesen Gebieten der Erziehung verbundenen Aufgaben auf Landesebene intensiviert werden.

Vielleicht wäre eine für die Kinder und ihre Mütter gleichermaßen günstige Lösung der Problematik der außerfamiliären Erziehung auch vom Gesichtspunkt der Arbeitszeit her zu erreichen: nämlich der Teilzeitbeschäftigung als Kompromiß zwischen einer völligen Aufgabe des Berufes der Mutter und der damit verbundenen Verringerung des Familieneinkommens einerseits und einer ganztägigen Beschäftigung und Abwesenheit der Mutter von zu Hause andererseits. Der Wunsch nach einer Verkürzung der Arbeitszeit bzw. einer Halbtagsbeschäftigung wird auf Grund neuer Daten jedenfalls von einem großen Teil der berufstätigen Frauen zum Ausdruck gebracht³⁴⁾. Auch wenn von der Industrie immer wieder auf die ökonomischen Nachteile

der Teilzeitbeschäftigung hingewiesen wird, dürfen die sich aus ihr ergebenden Vorteile doch zumindest dafür ausreichen, diese Lösungsform in der Familienpolitik mitzuberücksichtigen und eine intensive Klärung der hierfür bestehenden wirtschaftlichen Möglichkeiten in die Wege zu leiten.

Aus verschiedenen Gründen — beispielsweise weil Kinder und Jugendliche in ihrem Heimatort nicht die notwendige Schulbildung oder berufliche Ausbildung erhalten können, weil sie an die Erziehungsfähigkeit ihrer Eltern zu große Anforderungen stellen, weil sie wegen verschiedener Gebrechen oder Behinderungen einer besonderen Erziehung bedürfen — sind viele Familien gezwungen, ihre Kinder in entsprechenden Heimen unterzubringen. Der erhöhte Bildungswille führt zu einem akuten Bedarf an Schülerheimen. Besonders gravierend wirkt sich hiebei der Bildungsnachholbedarf der Mädchen aus. Nach einer Rohschätzung (es gibt keine exakte Statistik) auf Grund des österreichischen Internatsverzeichnisses³⁵⁾ und einer stichprobenweisen Überprüfung des Bedarfes an einzelnen Schulen mangelt es an mindestens 12.000 Heimplätzen für Mädchen mittlerer und höherer Schulen.

In Krippen und Krabbelstuben, Kindergärten, Horten und Heimen kann jedoch nur dann wertvolle Erziehungsarbeit geleistet werden, wenn das Fachpersonal entsprechend ausgebildet ist. In diesem Sinne wurde durch das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242, die Ausbildung zur Kindergärtnerin neu geregelt und umfaßt nunmehr vier Jahre. Gleichzeitig wurde die Ausbildung zum Erzieher in Horten und Heimen gesetzlich fundiert. Je nach Vorbildung der Studierenden umfaßt die Ausbildung Lehrgänge in der Dauer von ein bis fünf Jahren.

Diese Bildungsanstalten erfreuen sich eines großen Zuspruches, weil sie in gleicher Weise eine Berufsausbildung und eine Vorbereitung für die Führung einer eigenen Familie bieten. Wenn die zur Zeit an diesen Bildungsanstalten herrschende Raumnot behoben sein wird — Um- und Neubauten sind im Gange —, können alle interessierten und für den Beruf einer Kindergärtnerin, einer Erzieherin, eines Erziehers geeigneten Bewerber aufgenommen und damit das für die Institutionen zur Ergänzung der Familien-erziehung nötige Personal zur Verfügung gestellt werden, an dem zur Zeit noch ein großer Mangel besteht. Die Verlautbarung des Bundesgesetzes vom 13. November 1968 über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an

³²⁾ L. Rosenmayr, in: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969.

³³⁾ Vgl. hierzu A. Niegl: Gegenwartsfragen der Kindergarten-erziehung, Österreichischer Bundesverlag, Wien 1950, S. 327, und Beiträge zur Kleinkindererziehung, in: Familie und Kindergarten. UNESCO-Institut für Pädagogik, Hamburg 1954.

³⁴⁾ Vgl. hierzu L. Rosenmayr: Die junge Frau in der Industriegesellschaft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 60, und L. Rosenmayr und Mitarbeiter: Die junge Frau und ihre berufliche Zukunft (unveröffentlichtes Manuskript einer vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in Auftrag gegebenen Studie), Wien 1969, S. 212 ff.

³⁵⁾ Dr. O. Timp und Dr. M. Sonnleitner, in: Ein beratender Leitfaden für Eltern und Erziehungsbefugte, Wien 1963.

Schülerheimen (BGBl. Nr. 406) hat wesentlich dazu beigetragen, die in Frage stehenden Berufsausbildungen erstrebenswerter zu machen.

3. Kinder- und Jugendorganisationen

Kinder- und Jugendorganisationen bilden einen Teil des Interaktionsfeldes des Jugendlichen und haben eine nicht zu unterschätzende Milieuwirkung. Neben der Analyse der Familienbeziehungen und des schulischen Bildungsweges des Jugendlichen sieht die soziologische Jugendforschung ein thematisches Schwergewicht in der Untersuchung des Verhältnisses zu Jugendgruppen und Vereinen, also zu formell konstituierten Gruppen mit definierten Zielen. Außer der Beschreibung des faktischen Verhaltens, der Teilnahme und der Praxis in Jugendorganisationen stellt sich bei Untersuchungen immer wieder die Frage, wieweit „die Jugend heute“ im Grunde individualistisch ist und deshalb Vereinen und Verbänden gegenüber zurückhaltend und desinteressiert ist³⁶⁾. In der neueren Soziologie wurde dieses Problem viel diskutiert. Schelsky³⁷⁾ zufolge gibt es drei Phasen in der Entwicklung der Jugend seit 1900. Zuerst habe sich die Jugend, im Protest gegen die bürgerliche Gesellschaft, eine eigene Welt geschaffen und sich bei Ablehnung sozialer Bindungen „zugunsten neuer Bindungen in Freundschaft und lebendiger Gemeinschaft“ als „bündische Jugend“ zusammengeschlossen. Diese primären personhaften Gruppenbildungen wären in der Zeit des Nationalsozialismus von Organisationsformen politischen und militanten Charakters abgelöst worden. Die dritte, derzeitige Phase der „skeptischen Generation“ sei gekennzeichnet durch „Entpolitisierung und Entideologisierung des jugendlichen Bewußtseins“; die „skeptische Generation“ suche in der Welt des Alltags „vom Materiellen her angefangen“ Verhaltenssicherheit zu gewinnen. In „kaltschnäuzig“ wirkender Weltklugheit wolle sie, „mißtrauisch gegen Phrasen, ja gegen Worte überhaupt“, Individualität betonen – wobei sie sich allerdings von Oberflächendifferenzierungen leicht absättigen lasse. Anpassung des einzelnen an die sozialen Handlungsnotwendigkeiten sei das Leitmodell. Diese Adaption aber führe zu einem Widerspruch mit der jugendeigenen Unreife. Es entstehe eine Pseudo-Erwachsenheit, eine Scheinsicherheit im Verhalten, welche die eigentliche Unsicherheit verdecke, aber nicht beseitige.

Aus dieser Auffassung geht hervor, daß die Skepsis, die Schelskys Jugendlichentypus den Namen gegeben hat, vor allem eine politische

³⁶⁾ Vgl. Viggo Graf Blücher, Freizeit in der industriellen Gesellschaft, dargestellt an der jüngeren Generation, Stuttgart 1956, S. 103 ff.

³⁷⁾ H. Schelsky, Die skeptische Generation, Köln 1957, S. 61 bzw. 80 ff.

oder eine ideologische Skepsis ist, die Folgen für das Gemeinschaftsverhalten hat. Nun kann aber auf Grund von in Österreich durchgeführten Untersuchungen³⁸⁾ zwar keineswegs von intensiven politischen Interessen der befragten Jugendlichen gesprochen werden, aber auch nicht jene generelle Ablehnung der Organisationen im allgemeinen und der politisch-weltanschaulich orientierten Organisationen im besonderen behauptet werden. Hinsichtlich des Ausmaßes an Vereinszugehörigkeit ergibt sich heute weitgehend das gleiche Bild, wie erste groß angelegte Befragungen in den zwanziger Jahren es vorfanden: schwach 30% der Kinder und Jugendlichen Österreichs sind in Kinder- und Jugendorganisationen erfaßt, eine Quote, die sich mit den rein nominellen Mitgliedszahlen der Jugendorganisationen deckt.

Zwar sind die effektiven Wirkungen von Jugendorganisationen zum Teil noch sehr wenig erforscht, doch lassen sich aus bereits vorhandenen Analysen einige Zusammenhänge und Gemeinsamkeiten feststellen, die im Hinblick auf faktisches Verhalten und Praxis relevant sind.

In einer Untersuchung von jugendlichen Arbeitern³⁹⁾ hat nach Aussagen der Befragten sogar mehr als die Hälfte der Eltern den Beitritt der Söhne zu einer bestimmten Jugendorganisation ausdrücklich gewünscht. Wenn eine so große Anzahl von Eltern den Anschluß der Kinder an Jugendorganisationen wünscht, dann wird der „Verein“ ein Sozialisierungsfaktor, der durch die Eltern legitimiert ist und eine Auswahl der Partnerschaften nach Zielsetzungen und Interessen der Eltern gewährleistet.

Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß der Einfluß der Eltern hinsichtlich der politischen Einstellungen vorwiegend normativer Art ist⁴⁰⁾. Aus den niedrigen Häufigkeiten von Gesprächen über politische Themen zwischen Lehrlingen und ihren Eltern⁴¹⁾ läßt sich ein geringer informativer Einfluß ableiten. Um also auf politischem Gebiet überhaupt tradieren zu können, ist die Familie auf eine Reihe von Institutionen, insbesondere auf die Jugendorganisationen, angewiesen.

In diesem Zusammenhang ist aber anzumerken, daß Politik für Jugendliche keine zentrale Bedeutung hat. Es sind daher Organisationen, die prinzipiell auf politische Bildung ausgerichtet sind, für Jugendliche wenig attraktiv, wenn sie nicht in hohem Maß von Jugendlichen bevor-

³⁸⁾ L. Rosenmayr, Familienbeziehungen und Freizeitgewohnheiten jugendlicher Arbeiter, Wien 1963.

³⁹⁾ L. Rosenmayr, Familienbeziehungen und Freizeitgewohnheiten jugendlicher Arbeiter, Wien 1963.

⁴⁰⁾ L. Rosenmayr und H. Kreutz, Eltern und Gleichaltrige als Faktoren sozialen Einflusses. In: G. Wurzbacher, Familie als Sozialisationsfaktor, Stuttgart 1968.

⁴¹⁾ L. Rosenmayr, Familienbeziehungen und Freizeitgewohnheiten jugendlicher Arbeiter, Wien 1963.

zugte, wie zum Beispiel bestimmte Freizeitaktivitäten betreiben. Darüber hinaus sind die Jugendorganisationen für den jungen Menschen deswegen attraktiv und damit potentiell wirksam, weil sie gegenüber Familie und Schule andere Handlungsbereiche bieten. In den Jugendorganisationen hat der junge Mensch nämlich in besonderer Weise die Möglichkeit, seine Meinung zu vertreten, aus eigener Verantwortung Entscheidungen zu treffen, Organisationsformen zu erproben, was zu seiner Selbstfindung, zur Wir-Findung bzw. zur Du-Beziehung beiträgt und ihn unter anderem fähig macht, einmal aktiv an der parlamentarischen Demokratie unseres Staates mitwirken zu können. Zudem geht es bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit vieler Jugendorganisationen der Zielsetzung nach auch um eine bessere Vorbereitung der jungen Menschen auf ihre künftigen Aufgaben in Ehe, Familie und Gesellschaft.

Über ein Viertel der rund 2 Millionen Kinder und Jugendlichen (ungefähr 500.000) sind in Österreich in 18 Kinder- und Jugendorganisationen des Österreichischen Bundesjugendringes (ÖBJR) erfaßt:

Der Bund Europäischer Jugend mit seinen zirka 4000 Mitgliedern bemüht sich sehr um die Intensivierung der Europaidee. Er hat enge Bindung zur Europäischen Föderalistischen Bewegung.

Das Evangelische Jugendwerk (EJW) in Österreich sammelt in Kinder- und Jugendgruppen, auf Sommer- und Winterfreizeiten, in Kinder- und Jugendgottesdiensten rund 15.000 Mitglieder. Ziel der Gruppenprogramme ist, den mündigen Christen zum Dienst in der modernen Massengesellschaft auszubilden. Auf Seminaren oder Tagungen erhalten die rund 500 Mitarbeiter die notwendige Grundausbildung und Fortbildung. Kinderzeitschrift „Die Arche“ (wöchentlich), Jugendzeitschrift „Anstoß“ (monatlich), Mitarbeiterzeitschrift „Die junge Gemeinde“.

Die Katholische Jugend Österreichs (KJÖ) arbeitet im Auftrag der österreichischen Bischöfe und ist somit offizielle Jugendorganisation der katholischen Kirche in Österreich. Aktive junge Katholiken, die von den jungen Menschen gewählt werden, und Jugendseelsorger tragen die Verantwortung für die Leitung der Gruppen und die Gestaltung der Arbeitsprogramme. Hauptaufgabe ist, dem jungen Menschen zur Entfaltung seiner Persönlichkeit zu helfen. Er soll im Leben, in Familie, Beruf und Öffentlichkeit die Grundsätze der Kirche zu verwirklichen suchen. Die Hilfe zur Erziehung erfolgt in bewußter Ergänzung zu Elternhaus, Schule und Kirche. Durch spezielle Gruppierungen wie Katholische Arbeiterjugend und Katholische Studierende Jugend wird besonderen

Gegebenheiten Rechnung getragen. Die KJÖ zählt 112.000 Mitglieder. Wochenzeitung „Die Wende“, Monatsillustrierte „Opal“, Vierteljahrschrift für Verantwortliche „Jugend und Kirche“.

Die Katholische Jungschar Österreichs (KJSÖ) ist die kirchliche Organisation der schulpflichtigen Buben und Mädchen ab dem 8. Lebensjahr. Sie will Buben und Mädchen in einer Gemeinschaft Gleichaltriger die Welt erschließen und ihnen durch gemeinsamen christlichen Lebensvollzug Hilfe für die Bewährung in späteren Entscheidungen geben. Ihre Aktionen haben das Ziel, christliche Lösungen für bestimmte Fragen verständlich zu machen und einzuüben. Die KJSÖ ist nach Geschlecht und Altersstufen gegliedert. Nach Verlassen der Pflichtschule werden die Mitglieder in die Katholische Jugend Österreichs überstellt. Die KJSÖ zählt über 90.000 Mitglieder, dazu etwa 12.000 ehrenamtliche Jugendliche und Erwachsene als Gruppenführer und Verantwortliche. Monatsillustrierte „Der Pfeil“, Zeitschrift für die Führerschaft „Jungschar“, pädagogisches Fachblatt „Erziehung“.

Der Mittelschüler-Kartellverband katholischer farbentragender Studentenkorporationen Österreichs (MKV) umfaßt 127 Studentenverbindungen mit über 14.000 Mitgliedern. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt bei den einzelnen Verbindungen. Durch deren demokratischen Aufbau, durch die Verpflichtung der Aktiven, in Selbstverantwortung Führungsaufgaben zu übernehmen, sowie durch Veranstaltungen, wie Vorträge, Diskussionen, werden die Studierenden an höheren Schulen zu pflichtbewußter Mitarbeit in der Gemeinschaft und im Staat erzogen. Zeitschrift „couleur“.

Die Naturfreundejugend Österreichs (NFJ) ist die selbständige Jugendorganisation des Touristenvereines „Die Naturfreunde“. Sie zählt in rund 150 Jugendgruppen 30.000 Mitglieder vom 6. bis zum 25. Lebensjahr. Hauptaufgabe ist sinnvolle Freizeitbeschäftigung, vor allem Sportausübung in freier Natur. In den Gruppen gibt es Vorträge und Diskussionen über aktuelle Fragen und Themen von allgemeinbildendem Wert, Volkstanz, Fotografie, Gesang und Filmvorführungen, wobei sich das Programm nach den Hauptinteressen der Mitglieder der einzelnen Gruppe richtet. Durch den Organisationsaufbau, durch Funktionärswahlen, Diskussionen und Tagungen wird das Erleben demokratischen Verhaltens vermittelt.

Die Österreichische Alpenvereinsjugend (ÖAVJ) umfaßt in 714 Gruppen 64.300 Mitglieder von 10 bis 25 Jahren. Sie will die Freude am Wandern, Bergsteigen und Klettern — besonders in den heimatlichen Bergen — wecken und die Liebe zur Heimat fördern sowie durch Erziehung zu echter Kameradschaft, Hilfsbereitschaft,

Sachlichkeit und Toleranz die Persönlichkeit bilden helfen. Es bestehen auch Volkstanzkreise, Singgemeinschaften, naturkundliche Gruppen. Die ÖAVJ ist als Jugendorganisation des Österreichischen Alpenvereines ohne jede konfessionelle und parteipolitische Bindung. Die Führungstätigkeit wird nur von ehrenamtlichen Mitarbeitern geleistet. Bebilderte Zweimonatschrift „Jugend im Alpenverein“, „Der Jugendwart — Blätter für die Jugendführer im ÖAV“, Lehrschriftenreihe.

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend (ÖGJ) hat rund 80.000 Mitglieder bis zum 21. Lebensjahr, die in mehr als 600 Jugendgruppen betreut werden. Als Teil des überparteilichen Gewerkschaftsbundes vertritt sie die jugendlichen Arbeitnehmer auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet. Die kulturelle Betreuung der Mitglieder erfolgt in der Form von Vorträgen in den Gruppen, von Kursen und Schulungen sowie „Jugendforen“.

Die Österreichische Jugendbewegung (ÖJB) — Junge Generation in der Österreichischen Volkspartei zählt rund 43.000 Mitglieder ab 16 Jahre, die in Ortsgruppen betreut werden. Ihre Aufgabe ist die Ausbildung der Nachwuchskräfte für die Partei und die Betreuung der Jungwähler. Im Mittelpunkt der Gruppenarbeit stehen politische Vorträge und Diskussionen. Die ÖJB führt die sogenannten „Jugendparlamente“ durch. Sport und Kultur und andere Elemente der Jugendpflege werden ebenfalls gefördert.

Die Österreichische Jungarbeiterbewegung erfaßt zirka 12.800 Jugendliche. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt auf der sozio-kulturellen Betreuung ihrer Mitglieder und in einer intensiven Pflege der Europaidee und der Entwicklungshilfe. Sie ist durch ihre Jungarbeiterdörfer und Jugendklubs und Ausbildungsstätten für Entwicklungshelfer besonders bekannt geworden.

Die Österreichische Kolpingsfamilie (ÖKF) zählt rund 17.000 Mitglieder, 78 Kolpingsfamilien und 61 Kolpingshäuser. 48 Kolpingshäuser bieten 5100 jungen Menschen, die zur Berufsausbildung in die Städte kommen, ein Heim und bringt sie mit der ortsansässigen Jugend in Kontakt. Die Bewohner des Kolpingshauses interessieren durch ihr Veranstaltungsprogramm die Jugend der umliegenden Bezirke. So wird das Kolpingshaus zu einem Jugendzentrum, das seine Bildungs- und Erziehungsaufgabe im Sinne einer katholisch-sozialen Bildungs- und Aktionsgemeinschaft erfüllen kann. Seit 1962 gibt es auch „Jungmädchen-Familienheime“, derzeit 9, weitere 4 sind in Planung.

Der Österreichische Pfadfinderbund (ÖPB) umfaßt 78 Gruppen mit 2670 Mitgliedern,

die nach Alter gegliedert sind. Er arbeitet mit Ausnahme der Stufe der 12- bis 17jährigen auf koedukativer Basis. Der ÖPB ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Durch Wanderungen, Kundfahrten, Lager und im Wochenbiwak wird der Wille zur Gemeinschaft geweckt und erlebt. Der ÖPB führt Ausbildungslager, Schulungskurse und Seminare durch. Pfadfinderzeitung „Unser Weg“.

Das Österreichische Jungvolk (ÖJV) hat die Aufgabe, neben Elternhaus und Schule an der Erziehung der Jugendlichen von 10 bis 16 Jahren mitzuwirken und sie zu Christen und Österreichern zu bilden. Die kleinste Gemeinschaft im Jungvolk ist die aus 5 Buben (oder Mädchen) bestehende Kameradschaft. Besondere Veranstaltungen des ÖJV sind Sommer- und Winterlager sowie Schulungskurse. Mit Erreichung der Altersgrenze wird das Mitglied der Österreichischen Jugendbewegung (ÖJB) überstellt.

Die Pfadfinder Österreichs (PfÖ) zählen derzeit in über 300 Gruppen mehr als 15.000 Mitglieder. Sie sind überkonfessionell, anerkennen die Religion als Grundlage der Erziehung und sind von jeder politischen Partei unabhängig. Ziel ist die Bildung der körperlichen, musischen und geistigen Kräfte des jungen Menschen im Alter von 7 bis 21 Jahren, die charakterlich gefestigte Persönlichkeit. Bubenzeitungen „Das große Spiel“ und „Jugend am Lagerfeuer“, Führerzeitschrift „Unser Ziel“, Roverzeitschrift „Aufbruch“ und Blatt für Pfadfinderseelsorge „Der Kurat“.

Die Sozialistische Jugend Österreichs (SJÖ) bezweckt in ihrer Organisationsarbeit, Burschen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr in Gruppen zu erfassen und sie weltanschaulich, politisch und kulturell zu bilden. Sie umfaßt über 30.000 Mitglieder. Neben der politischen Erziehungsarbeit in Schulungen und Kursen kommt die Ferienarbeit, das Wandern und Zelten, der Sport, die Geselligkeit und die Pflege der internationalen Jugendbegegnung nicht zu kurz. Monatszeitschrift „trotzdem“, Funktionärezeitschrift „Die Sozialistische Erziehung“.

Die Sozialistische Kinderbewegung (SKB) umfaßt alle Kindergruppen der „Österreichischen Kinderfreunde“, die 330.000 Familien als Mitglieder zählen. 37.000 Buben und Mädchen im schulpflichtigen Alter werden täglich und wöchentlich betreut. Ziel der Erziehung ist „ein sozial fühlender, gesellschaftlich denkender und sittlich handelnder Mensch, der versucht, durch seine Arbeit und Leistung der Gesellschaft mehr zu geben, als von ihr zu nehmen“. Der SKB zählt 6000 ehrenamtliche Mitarbeiter. Neben den Kindergruppen werden auch Kindergarten-, Heim- und Hortgruppen geführt. Einen selbständigen Bereich bilden die Roten Falken,

die ihre Gruppe und Belange selbst verwalten. Die SKB führen unter anderem eine Ferienaktion durch (18.000 Kinder in 65 Ferienheimen) und eine „Weihnachtsaktion“, in deren Rahmen jährlich 135.000 wertvolle Kinder- und Jugendbücher geschenkt werden. Kinderzeitschrift „Freundschaft“, Elternzeitschrift „Du und Dein Kind“, Arbeitsblätter „helfer“, Funktionärezeitschrift „Sozialistische Erziehung“.

Der Verband der Marianischen Studentenkongregationen Österreichs (VMStK) vereinigt 54 Kongregationen mit 4090 Mitgliedern. Die Marianischen Kongregationen sind katholische, kirchliche Gemeinschaften von Studenten und Studentinnen der höheren Schulen. Für Jugendliche bis zum 14. Lebensjahr wird als Vorstufe die „Marianische Jungschar“ geführt. Zu den Aufgaben der Marianischen Kongregationen zählen die religiöse Grundschulung der Exerzitien, Pflege des sakramentalen Lebens, wissenschaftliche Fortbildung durch Sektionen für Kultur, Politik und soziale Fragen. Es bestehen Aktionsgruppen für Schulen, Liturgie, Weltmission, Entwicklungshilfe, Presse, Film, Theater- und Singgruppen. Spiel und Sport, Wandern und gesellschaftliche Veranstaltungen sollen zu einer vernünftigen Freizeitgestaltung beitragen. Zeitschrift „magis“.

Der Verband Sozialistischer Mittelschüler (VSM) zählt 7200 Mitglieder. In etwa 180 Gruppen in ganz Österreich wird wöchentlich mindestens einmal in geselligem Beisammensein über aktuelle politische Fragen diskutiert. Daneben werden auch Theater, Filme, Opern, Konzerte und sonstige kulturelle Veranstaltungen gemeinsam besucht. Der VSM vertritt die Interessen der Schüler an den österreichischen höheren Schulen im Sinne eines von ihm aufgestellten Forderungsprogramms. Zeitschrift „frontal“.

Weitere — dem Österreichischen Bundesjugendring nicht angehörende — Jugendorganisationen sind:

Die Freie Österreichische Jugend (FÖJ) ist die Jugendorganisation der Kommunistischen Partei Österreichs.

Die Landjugend Österreichs ist sehr stark agrarisch-fachlich orientiert und wird im wesentlichen von den Landwirtschaftskammern und den Landwirtschaftsschulen getragen. Die Bezeichnung ist in den einzelnen Bundesländern verschieden, z. B. „Ländliches Fortbildungswerk“ in Niederösterreich, „Bund steirischer Landjugend“ in der Steiermark.

Die Naturschutzjugend ist eine kleine, sachlich auf den Naturschutz hin orientierte Jugendorganisation.

Der Ring Freiheitlicher Jugend (RFJ) ist die Jugendorganisation der Freiheitlichen Partei Österreichs.

Daneben gibt es, teilweise durch die Jugendorganisationen gefördert und teilweise spontan der Initiative junger Menschen entspringend, bereits sehr viele Jugendklubs und andere Einrichtungen der offenen Jugendarbeit. Sie sind in Richtung auf Freizeit, Hobby, Unterhaltung, aber auch auf soziale Aktivitäten orientiert (z. B. Bewährungshelfer). Diesen Einrichtungen kommt schon deshalb Bedeutung zu, weil sich nicht jeder junge Mensch an eine Jugendorganisation binden will. Damit die Jugendorganisationen für diese Einrichtungen mehr tun könnten, müßten sie über mehr Mittel verfügen.

Weiters bestehen noch andere Organisationen mit spezifischen Zielsetzungen der Jugend oder für die Jugend, so die Jugendherbersorganisationen, die Sportvereinigungen (ASKÖ — Arbeiterbund für Sport und Körperkultur, ASVÖ — Allgemeiner Sportverband Österreichs, Österreichische Turn- und Sport-Union), der Österreichische Jugendrat für Entwicklungshilfe sowie das mit wissenschaftlicher Forschung befähigte Österreichische Institut für Jugendkunde. Der Österreichische Buchklub der Jugend mit seinen über 800.000 Mitgliedern ist ein wichtiger Faktor für die Verbreitung guten Schrifttums und der Ausweitung der Buchkultur bei Erwachsenen und Jugendlichen. Das „Theater der Jugend“ und die „Musikalische Jugend“ sind Einrichtungen kultureller Art für die Jugend, während der „Schallplattenklub der Jugend“ wertvolle Schallplatten vermittelt.

Der Vertretungskörper der an den wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulen Studierenden ist die Österreichische Hochschülerschaft, eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit Zwangsmitgliedschaft. Darüber hinaus existieren zahlreiche studentische Vereinigungen.

Die Finanzierung der Jugendarbeit beruht neben der Eigenaufbringung der einzelnen Organisationen, der Hilfe der jeweilig zugeordneten Erwachsenenverbände, von Förderern und ehemaligen Mitgliedern wesentlich auf Subventionen. So werden die Organisationen des Bundesjugendringes durch den Bundesjugendplan öffentlich gefördert (17,1 Millionen Schilling im Jahre 1969, 21 Millionen Schilling im Jahre 1970). Da die Jugendarbeit heute viele qualifizierte Mitarbeiter verlangt, sind viele Jugendorganisationen trotz aller dieser Finanzierungsfaktoren nicht in der Lage, so zu arbeiten, wie es notwendig wäre.

4. Ehevorbereitung und Eheberatung

a) Notwendigkeit der Forderung nach Ehevorbereitung und Eheberatung

Die Institution der Ehe und Familie hat durch die Wandlung der Gesellschaftsstruktur in ihrer essentiellen Bedeutung eine Veränderung erfahren. Wenn man heute mit dem Begriff Ehe in erster Linie eine tiefe Emotionalität der Beziehungen von zwei Menschen verbindet, wird ein entscheidendes qualitatives Merkmal zu der Begriffsbestimmung hinzugefügt, die bis vor nicht allzu langer Zeit eher durch Inhalte wie Sicherheit und Geborgenheit definiert war. Die Wandlungsprozesse der Familie wurden bereits in Abschnitt B/II dieses Berichtes behandelt. Nunmehr soll skizzenhaft ein Überblick über einzelne Veränderungen gegeben werden, um die gegenwärtige Problematik der Notwendigkeit einer Eheberatung darzustellen.

Eine der wichtigsten Folgen des Überganges von der Agrar- zur Industriegesellschaft war die Veränderung der Arbeitsverhältnisse und die damit verbundene außerhäusliche Berufstätigkeit des Mannes und der Frau. Damit erfolgte die Lösung der Ehe aus alten Bindungen bestimmter wirtschaftlicher Voraussetzungen. Es ist noch gar nicht so lange her, daß die Partnerwahl durch ökonomische Überlegungen vorbestimmt war. Im Hinblick auf die Sicherung der Gründung eines „Hausstandes“ war es in früheren Zeiten nur einem geringen Teil der Heiratsfähigen möglich, eine Ehe einzugehen⁴². In unserer Zeit wird die persönliche Zuneigung immer mehr zum Kriterium der Partnerwahl. Diese Entwicklung führte vorerst zu einer Vielfaltigkeit und Undeutlichkeit des Familien- und Ehebildes. Zu dem gesellschaftlich bedingten Wandel von der patriarchalischen zur partnerschaftlichen Ehe treten noch biologisch bedingte Veränderungen, wie die pubertäre Akzeleration und die erhöhte Lebenserwartung hinzu, die eine verlängerte Ehedauer mit sich brachten. Das Gelingen einer Ehe hängt somit heute immer weniger von gesellschaftlichen Stützungsfaktoren ab, sondern vielmehr von der inneren Bindekraft der einzelnen Ehegatten. Gerade aber in dieser Steigerung der Gefühls-, Gemüts- und Persönlichkeitsansprüche liegt die Ursache, die schließlich die Fülle der Probleme heute hervorgerufen hat. Hinzu kommt die Betonung der Sexualität und die damit verbundene Auflockerung der sexuellen Normen, eine Entwicklung, die gerade zurzeit eine enorme Beschleunigung erfährt. Durch die weite Verbreitung erotischer Klischees seitens der modernen Publizistik und Propaganda erfährt die Liebeserwartung in der Ehe eine Standardisierung, die im Zusammenhang mit sozialen Be-

dingungen eine ganz bestimmte Gefahr birgt: „Sobald diese Liebeserwartungen zum primären Motiv des Sichfindens und der Heirat der Ehepartner werden, muß ein Familienleben, das sich im Durchschnitt nicht auf die wirtschaftlich entlastete, kulturell-luxurierte Lebensweise elitärer Oberschichten stützen kann, sondern die Ehepartner mit den Alltagssorgen des Nahrungserwerbes, der Kleinkinderpflege und des sonstigen Haushalts belädt, diese Ansprüche enttäuschen und die ursprüngliche Gemeinsamkeit der erotischen Erlebnisbasis entzaubern⁴³). Daraus geht zunächst hervor, daß man die Zweipersonenkonstellation der Ehe immer noch in größeren sozialen Zusammenhängen betrachten muß. Ehen stehen nicht außerhalb der sozialen Struktur; obwohl es scheint, daß sich die Ehen mitten im Wandel ihrer Bedeutung in subjektiv-individualistischer Weise aus den gesellschaftlichen und ökonomischen Zusammenhängen zurückgezogen haben, stehen sie neuerdings wieder in engster Verbindung mit dem sozialen System unserer Gesellschaft und müssen daher immer zusammen mit einer Vielfalt von sozialen Einflußkräften betrachtet werden. Weiters setzt die hohe Gefühlserwartung in der Ehe im Zusammenhang mit dem partnerschaftlichen Verständnis einer solchen Verbindung auch eine hohe Anforderung an die Persönlichkeit, das Einfühlungsvermögen und die Anpassungsfähigkeit der Ehepartner voraus. Das Verhältnis der Geschlechter zueinander ist allein schon deswegen spannungsreicher geworden, weil es sich nunmehr um eine Wechselbeziehung zwischen zwei ebenbürtigen Partnern handelt. Diese Prägung einer ehelichen Verbindung, bei der Liebe, Verständnisbereitschaft und Menschlichkeit die tragenden Kräfte sind, setzt eine Personalisierung, Humanisierung und Kultivierung, also eine entsprechende Reife der Partner, voraus.

Aus einem vielfach beobachtbaren Mangel an dieser Reife resultiert nun, daß trotz der Hoffnungen, die in die Ehe durchaus gesetzt werden, ein Gefühl des Unbehagens auftritt, weil Erwartung und Erfüllung bisweilen weit auseinanderklaffen. Als Folge ergeben sich ernste Lebensschwierigkeiten, die abgebaut werden müssen, um die Chancen der Ehekultur zu erhöhen. Daraus ergibt sich das offensichtliche Bedürfnis nach Beratung in diesen Belangen.

b) Grundsätzliches zur Ehevorbereitung und Eheberatung

Zur Vervollkommenung der Ehen sind gesellschaftliche und staatliche Maßnahmen notwendig, die von der Gewährung von Darlehen zur Hausstandsgründung über die Bildungspolitik bis zur individuellen Eheberatung reichen müssen. Vielen vor der Ehe- und Familienbildung stehen-

⁴²) Näheres hiezu vgl. O. Brunner: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1968, S. 103.

⁴³) H. Schelsky, Soziologie der Sexualität, Hamburg 1955, S. 35.

den jungen Menschen fehlt die entsprechende Erziehung, die sie dazu befähigt, ihre Familie als personal-kulturelle Gemeinschaft zu entwickeln.

Aus der Erkenntnis dieser Schwierigkeiten hat schon das Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 242 in der geltenden Fassung, über Anregung der Familienverbände den Aspekt der Erziehung zur Familie bei der Gestaltung der Lehrpläne für verschiedene Schultypen berücksichtigt. Desgleichen haben sich soziale Dienste entwickelt, die, ausgehend von der Erziehungsberatung, einen besonderen Schwerpunkt im Schutz und Bestand der Familie haben. Ehe- und Familienberatung an sich sind relativ neue Formen sozialer Dienste, obwohl ihre Ursprünge bereits auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurückreichen. Dazu zählen: a) Ehevorbereitung, die in der unmittelbaren Vorbereitung auf die Ehe durch medizinische und psychologische Beratung von Ehekandidaten besteht, aber auch die Beratung von Jugendlichen in allen Problemen, der geschlechtlichen Entwicklung übernimmt, und b) Eheberatung, deren Hauptaufgabe es ist, Eheschwierigkeiten aller Art zu behandeln, wie sexuelle und psychologische Anpassungsschwierigkeiten, Charaktergegensätze, Meinungsverschiedenheiten in der Erziehung oder der Geldverwaltung, Untreue, Probleme der alternden Ehe u. ä. Dazu kommt die Begutachtung kritischer Ehesituationen seitens der Beratungsstellen für das Gericht, die Prüfung der Frage, inwieweit eine Ehe wirklich zerrüttet sei und welche Maßnahmen zu ihrer Heilung empfohlen werden könnten. Bei diesen Beratungsstellen geht es vor allem um Hilfen zum besseren Verstehen der Ehegatten, zur Bewältigung neuer Situationen und zur Einübung neuer Verhaltensformen. Dabei genügt oft allein die Erweiterung des Bewußtseins oder eine Verwandlung des Denkens von Starrheit in Beweglichkeit.

Ehevorbereitung ist prophylaktische Beratung. Diese Prophylaxe kann trotz ihrer besonders wichtigen Aufgaben und Ziele nicht in dem erwünschten Ausmaß wirksam werden, weil die jungen Paare aus einer vorläufigen Scheinsicherheit von den Beratungsangebot nicht immer und nicht im nötigen Ausmaß Gebrauch machen. Viel eher werden erst unter den Umständen eines Entscheidungsdruckes bzw. auch eines Leidensdruckes einer Lebens- und Ehesituation die Eheberatungsstellen in Anspruch genommen. In diesen Fällen kommt den Beratungsstellen auch eine therapeutische Aufgabe zu.

c) Zur Ehevorbereitung und Eheberatung in Österreich

Ehevorbereitung erfolgt in Österreich hauptsächlich durch kirchliche Organisationen.

So veranstaltet beispielsweise der Katholische Familienverband Österreichs in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Bildungswerk „Ehekurse“, die für alle Brautleute abgehalten werden, bei denen ein Arzt, ein Jurist, ein Seelsorger, ein Vater oder eine Mutter zu Worte kommen.

Die Planung und Durchführung der Ehekurse obliegt den einzelnen Landesverbänden bzw. Diözesen. Das Ausmaß der Aktivität sei an zwei Beispielen demonstriert: In Wien führt der Katholische Familienverband in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Familienwerk Ehevorbereitungen durch, die vom Jahr 1962 bis zum Jahr 1968 an die 35.000 Brautpaare erfaßten. Weiters befaßt sich ein eigener Arbeitskreis dieser Organisationen mit der laufenden Bearbeitung der einschlägigen Literatur und mit Verbesserungsvorschlägen für die Kursreihen. In der Diözese St. Pölten haben von Oktober 1965 bis März 1969 insgesamt 178 solcher Kurse stattgefunden, die von 4600 Brautpaaren besucht wurden. Außerdem fördert der Katholische Familienverband sexualpädagogische Kurse für Jugendliche, erteilt einschlägige Forschungs- und Lehraufträge und veranstaltet Kurse sowie Vorträge zu Ehefragen für Eheberater, Seelsorger, Braut- und Eheleute.

Eheberatung erfolgt in Österreich einerseits durch Institutionen der öffentlichen Hand, der Erwachsenen- und Familienfürsorge, andererseits durch private Träger, insbesondere durch kirchliche Organisationen. Zu den bereits vorhin skizzierten Aufgaben von Ehevorbereitung und Eheberatung kommt in der Regel auch der Bereich der Erziehungsberatung (Elternberatung und Elternschulung) hinzu.

Auf diesem Gebiet sind wieder die Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsstellen des Katholischen Familienverbandes Österreichs zu nennen. So wurden in Wien seit dem Jahre 1966 1044 Beratungen von einem Team durchgeführt, das sich aus zwei Psychologen, drei Ärzten, drei Juristen und sechs Fürsorgerinnen zusammensetzte.

Auch die Stadt Wien betreibt seit dem Jahre 1956 eine kostenlose Eheberatung. Diese Eheberatung wird unter Wahrung der Diskretion völlig unbürokratisch geführt und hat keinen Behördencharakter.

Ebenso betreibt die Stadt Linz eine sehr erfolgreiche Familien- und Eheberatungsstelle.

Beratungsstellen, die aber primär den medizinischen Diensten und der Familienplanung zugeordnet sind, befinden sich an der Ersten und Zweiten Universitäts-Frauenklinik in Wien, an den Universitäts-Frauenkliniken in Graz und Innsbruck und an den Landes-Frauenkliniken in Linz und Salzburg. Ihre positiven Auswirkungen im sozialen Bereich können nicht hoch genug veranschlagt werden.

Der dauernde Zuspruch, den all diese Einrichtungen finden, und die positiven Auswirkungen im sozialen Bereich lassen darauf schließen, daß Ehevorbereitung und Eheberatung einem dringenden Bedürfnis nachkommen.

5. Elternberatung und Elternschulung

Die Elternberatung betrifft die Erziehungsfragen in ihrer Vielfalt von der Erziehung und Versorgung der Kleinkinder bis zu den mannigfachen Schwierigkeiten, die mit dem Ablösungsprozeß der Jugendlichen von der Erziehungsgemeinschaft der Familie verbunden sein können.

Heute leidet die erzieherische Wirksamkeit der Familie nicht zuletzt an der raschen Veränderung der Umwelteinflüsse. Wie von pädagogischer und kulturkritischer Seite immer wieder aufgezeigt wird, reichen traditionelle Erziehungsgrundsätze nicht aus, um erzieherische Probleme heute zu lösen. Um wirksam Hilfen zu bieten, bedarf es ausreichender Information und Stützung der Eltern durch Elternberatung und Elternschulung.

Diese erfolgt in Österreich zunächst durch die Jugendämter in Vollzug des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG.), BGBl. Nr. 99/1954. Die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege umfaßt alle Maßnahmen, die die Entwicklung des heranwachsenden jungen Menschen in günstigem Sinn beeinflussen können. In der folgenden Statistik ist die Tätigkeit der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege in den Jahren 1962 bis 1968 dargestellt:

Tabelle 18:

Beratungen in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege

Jahr	Schwangerenberatung	Mutterberatung ¹⁾	Erziehungsberatung
1962.....	²⁾ 33.702	791.914	³⁾ 8.489
1963.....	⁴⁾ 32.515	763.351	³⁾ 8.410
1964.....	⁵⁾ 33.647	781.901	³⁾ 9.704
1965.....	⁵⁾ 33.585	769.204	²⁾ 11.077
1966.....	⁵⁾ 33.955	732.755	²⁾ 11.189
1967.....	⁵⁾ 34.098	741.676	²⁾ 11.644
1968.....	⁵⁾ 33.178	718.091	²⁾ 12.219

Quelle: Beiträge zur Österreichischen Statistik, Heft 210: Jugendwohlfahrtspflege 1968.

Die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge gehört zwar nicht zur Jugendwohlfahrtspflege im eigentlichen Sinn, steht jedoch als eine vorbeugende Maßnahme mit ihr in einem engen Zusammenhang und bildet deshalb auch einen Teil des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 1 JWG.). Der Umfang der Schwangeren- und Mutterberatung hat infolge der seit 1963 sinkenden Zahl der Lebendgeborenen in den letzten Jahren abgenommen.

Die Erziehungsberatung hingegen zeigt eine ständige Ausweitung ihrer Tätigkeit, was der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann:

- ¹⁾ Einschließlich der Beratungen im Haushalt.
- ²⁾ Ohne Burgenland und Vorarlberg.
- ³⁾ Ohne Burgenland.
- ⁴⁾ Ohne Tirol und Vorarlberg.
- ⁵⁾ Ohne Vorarlberg.

Tabelle 19:

Erziehungsberatung 1968

Gegenstand	Österreich	Burgenland ¹⁾	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg ²⁾	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ¹⁾	Wien
Beratungsstellen	161	—	³⁾ 10	69	19	⁴⁾ 1	34	⁵⁾ —	—	28
Beratungstage im Berichtsjahr	4.003	—	82	259	417	52	373	⁵⁾ —	—	2.820
Anzahl der Fälle:										
Bis unter 6 Jahre	zusammen 2.801	—	269	212	443	47	197	47	—	1.586
davon männlich	1.616	—	168	130	256	30	119	29	—	884
6 bis unter 14 Jahre	zusammen 6.583	—	727	1.043	785	99	1.071	31	—	2.827
davon männlich	4.149	—	468	631	489	63	693	20	—	1.785
14 Jahre und darüber	zusammen 2.835	—	365	695	260	9	218	5	—	1.283
davon männlich	1.390	—	166	365	152	6	122	3	—	576
Insgesamt	zusammen 12.219	—	1.361	1.950	1.488	155	1.486	83	—	5.696
männlich	7.155	—	802	1.126	897	99	934	52	—	3.245
weiblich	5.064	—	559	824	591	56	552	31	—	2.451

¹⁾ Keine Erziehungsberatung. — ²⁾ Erstvorstellung = Neuvorstellung. — ³⁾ Hievon 2 fliegende Beratungsstellen. ⁴⁾ Mit 4 Außenambulanzen. — ⁵⁾ Fallweise Beratungen in verschiedenen Bezirken.

Quelle: Jugendwohlfahrtspflege 1968, Beiträge zur österreichischen Statistik, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt, 210. Heft, Wien 1969.

In Ergänzung hiezu werden weitere Aktivitäten auf dem Gebiet der Elternberatung und Elternschulung in allen Bundesländern entfaltet: So hat beispielsweise die Stadt Wien im Herbst 1968 zwei kinder- und jugendpsychologische Beratungsstellen neu eröffnet. Ihre Tätigkeit — Beratungen, Tests, im Bedarfsfall auch Therapien — wird unentgeltlich angeboten.

In jedem Bezirksjugendamt der Stadt Wien arbeitet mindestens einmal wöchentlich ein Team von Erziehungsberatern, das von jedermann mit seinen Kindern in Anspruch genommen werden kann.

Weiters führt das Jugendamt der Stadt Wien 14 Mütterschulen, die allerdings besser als Elternschulen zu bezeichnen wären, weil auch Väter zu den Besuchern zählen. In sechswöchigen Kursen werden die Eltern über Geburt, Pflege und Erziehung der Kinder von Fachleuten informiert. Diese Mütterschulen wurden im Jahre 1968 von 1574 Frauen (vornehmlich aus dem Kreis der Angestellten) besucht.

Insgesamt wurden in allen Stellen des Wiener Jugendamtes im Verwaltungsjahr 1968 6512 Beratungen durchgeführt.

Aktivitäten zur Elternberatung und Elternschulung haben auch die verschiedenen Organisationen der Erwachsenenbildung entfaltet. So wurden im Jahre 1968 322 Seminare mit 40.481 Teilnehmern, 372 Kurse mit 7698 Teilnehmern, 3685 Einzelvorträge mit 73.614 Besuchern, 10 Referentenschulungen für 1192 Referenten, 56 Wochenendseminare mit 5690 Teilnehmern, 34 Lehrgänge bzw. Vortragsreihen mit 4560 Teilnehmern durchgeführt.

Eine Hilfe ganz besonderer Art für die Eltern aller Schüler von der Volksschule über die Hauptschule, die allgemeinbildende höhere Schule, die berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bis zur Universität stellt die Arbeit des Schulpsychologischen Dienstes in Österreich dar.

In Österreich gibt es Schulpsychologische Beratungsstellen, die auf die Bundesländer wie folgt verteilt sind:

Burgenland:

- 1 Landesreferent (Eisenstadt)

Kärnten:

- 1 Landesreferent (Klagenfurt)
- 2 Beratungstellenleiter (Klagenfurt, Spittal/Drau)

Niederösterreich:

- 2 Landesreferenten (Pflichtschulen und Höhere Schulen Wien)
- 6 Beratungstellenleiter (Bruck/Leitha, Horn, Klosterneuburg, St. Pölten, Amstetten, Wr. Neustadt)
- 2 Mitarbeiter (Wien, Wr. Neustadt)

Oberösterreich:

- 1 Landesreferent (Linz)
- 2 Beratungstellenleiter (Linz)

Salzburg:

- 1 Landesreferent (Salzburg)
- 1 Beratungstellenleiter (St. Johann/Pongau)
- 3 Mitarbeiter (Salzburg)

Steiermark:

- 2 Landesreferenten (Graz)
- 4 Beratungstellenleiter (Graz, Gleisdorf, Leoben)

Tirol:

- 1 Landesreferent (Innsbruck)
- 1 Beratungstellenleiter (Innsbruck)

Vorarlberg:

- 1 Landesreferent (Bregenz)

Wien:

- 1 Landesreferent (Wien)
- 3 Beratungstellenleiter (Wien)
- 9 Mitarbeiter (Wien)

Die Beratungsstellen des Schulpsychologischen Dienstes haben im Schuljahr 1966/67 an Einzeluntersuchungen durchgeführt:

Schulreifeuntersuchungen	2.771
Hauptschulreifeuntersuchungen ...	386
Sonderschulbedürftigkeit	2.136
Schulbahnberatungen	895
Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	3.266
Führungsfälle	258
Sonstige Untersuchungen	4.266
Summe	13.978
Gruppenuntersuchungen:	zirka 53.000

Im Schuljahr 1967/68 sind psychologische Untersuchungen bei folgenden Fragestellungen durchgeführt worden:

Schulreifeuntersuchungen	3.343
Hauptschulreifeuntersuchungen ...	511
Sonderschulbedürftigkeit	2.565
Schulbahnberatungen	925
Lern- und Verhaltensschwierigkeiten	3.437
Führungsfälle	209
Sonstige Untersuchungen	4.921
Summe	15.911
Gruppenuntersuchungen:	zirka 55.000

In beiden Schuljahren wurden von den Referenten für Schulpsychologie zirka 8000 Elternberatungen vorgenommen, die sich mit den Er-

gebissen der psychologischen Untersuchungen und den verschiedensten pädagogischen Ratsschlägen beschäftigt haben; weiters wurden Beratungen über zukünftige Schulbahnwahlen der Kinder mit den Eltern besprochen, um die bestmögliche Ausschöpfung der Begabungsreserven in Österreich zu gewährleisten.

Für Eltern und Kinder stehen folgende Behelfe für die Berufswahlvorbereitung, die die Abteilung Schulpsychologie mit Hilfe der Referenten für Schulpsychologie vorbereitet, zur Verfügung:

270 Berufsblätter der „Österreichischen Berufskartei“, die Kurzdarstellungen von einzelnen Berufen enthalten, die Geschichte des Berufes und die Anforderungen skizzieren und eine wertvolle Hilfe im Rahmen der Schule auf die zukünftige Berufswahl darstellen.

Weiters erscheinen laufend Berufsbilder im Rahmen der Schriftenreihe „Schule und Beruf“, die an allen Schulen Österreichs zur Information der Eltern und Schüler zur Verfügung stehen.

Die Beratungsstellen für Schulpsychologie haben in Zusammenarbeit mit den Landesarbeitsämtern berufskundliche Tage für Maturanten in den Bundesländern veranstaltet. Im Jahre 1966/67 haben 5145 Teilnehmer und im Jahre 1967/68 6931 Teilnehmer an diesen Veranstaltungen teilgenommen.

Der Schulpsychologische Dienst steht kostenlos allen mit dem Unterrichten und Erziehen befaßten Personen zur Verfügung. Eltern, Schüler oder Studenten können auch von sich aus den Schulpsychologischen Dienst in Anspruch nehmen.

Die 2342 Volksbüchereien, die durch das Bundesministerium für Unterricht betreut werden, sind ebenfalls bemüht, die Familien zu beraten und ihnen den Weg zu einem guten Buch zu ermöglichen.

Eine Vortragstätigkeit zur Elternberatung ist in ganz Österreich auch das Anliegen des Katholischen Familienverbandes: Z. B. werden in Salzburg jährlich zwischen 60 und 80 Einzelvorträge gehalten; in Kärnten wurde die Organisationsform von Familientagen gewählt; in Wien wurden in Zusammenarbeit zwischen dem Katholischen Bildungswerk, dem Katholischen Familienwerk und dem Katholischen Familienverband in einem Jahr 42 Seminare über Erziehungsfragen veranstaltet. An dieser Stelle müssen auch die in ganz Österreich existierenden Ehe-, Familien- und Verlobtenrunden auf Pfarr- und Dekanatebene erwähnt werden. In diesen Runden wird intensive Bildungsarbeit geleistet und manche Anregung zu sinnvoller Freizeitgestaltung geboten. In Wien gibt es etwa 220 derartige Familienrunden; in Linz waren es 58 Runden im Jahre 1968.

Elternberatung und Elternschulung wird in verschiedenen Bundesländern auch von der Kammer für Arbeiter und Angestellte gefördert. So wurden in Tirol vom Jahr 1965 bis zum Jahr 1968 an insgesamt 22 Orten Fachvorträge zur Elternschulung abgehalten. Als besonders wertvoll hat sich in diesem Zusammenhang die individuelle Elternberatung erwiesen, für die sich der Referent jeweils vor oder nach dem Vortrag mehrere Stunden zur Verfügung stellte.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Auf dem Gebiet der Elternberatung und Elternschulung existieren bereits zahlreiche Einrichtungen. Elternberatung und Elternschulung werden sich immer mehr als unentbehrlich erweisen und sollten daher sowohl organisatorisch als auch inhaltlich weiter ausgebaut und zielführender gestaltet werden. Um für diesen Ausbau die entsprechenden Grundlagen zu gewinnen, müßten auch an den Universitäten und Hochschulen alle Fragen, die mit Ehe und Familie zusammenhängen, zum Thema von Forschung und Lehre gemacht werden. Desgleichen sollten die Lehrprogramme der verschiedensten Schultypen planmäßig die Jugend schon während ihrer Schulzeit auf die Aufgaben vorbereiten, die sie später in Ehe und Familie zu bewältigen haben.

VI. Familie und Freizeit

1. Funktion und Bedeutung der Freizeit für das Familienleben

Die moderne Zivilisation kann in verschiedenen Belangen eine Zivilisation der Freizeit genannt werden. In früheren Zeiten war Freizeit ein Privileg, heute ist sie Allgemeingut des Volkes geworden. Die jetzt lebende Generation ist die erste, die diese Form der Zivilisation kennenlernt, und daher auch die erste, an der die Auswirkungen, die Ausmaße dieser Erscheinung, ihre Möglichkeiten und auch Gefahren untersucht werden können. Obwohl die Arbeitszeit kürzer geworden ist und noch kürzer werden wird, ist der Mensch der Gegenwart und Zukunft größeren nervlichen Anspannungen und nervösen Erschöpfungen in der modernen Arbeitswelt ausgesetzt. Daher muß die vermehrte Freizeit zum Teil für die Regeneration der geistigen und körperlichen Kräfte verwendet werden. Dazu kommt, daß die moderne gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation eine ständige allgemeine und berufliche Weiterbildung erfordert, weil die Ausbildung längst nicht mehr auf die Jahre der Kindheit und Jugend beschränkt bleiben kann, sondern zu einem Dauerprozeß geworden ist. Auch das ist ein wichtiges Element, das heute das Freizeitleben bestimmt.

Ein allgemeiner Freizeitbegriff kann nicht ohne Berücksichtigung der subjektiven Erlebnisqualität des einzelnen Menschen erstellt werden.

Die „errechnete“ Freizeit, „die dem Menschen bleibt, nachdem er seine Berufsarbeit beendet, die häuslichen Pflichten erledigt und die persönlichen Bedürfnisse erfüllt hat“¹⁾, ist nicht identisch mit der „erlebten“ Freizeit, also jener Zeit, in der der einzelne machen kann, was ihm Freude bereitet, in der er die Möglichkeit zur Erholung, zur Unterhaltung und zur persönlichen Entfaltung hat. Daß die erlebte Freizeit in vielen Fällen nur einen Bruchteil der errechneten Freizeit ausmacht, wurde auch in einer österreichischen Arbeit aus dem Jahre 1963 gezeigt: Von einer errechneten Freizeit von täglich 3 Stunden und 40 Minuten blieben rund 2 Stunden und 30 Minuten an erlebter Freizeit²⁾.

Die Vermehrung der Freizeit — Feierabend, Wochende, Urlaub — bietet nun eine große Chance, die durch die industrielle Entwicklung zerstreuten Familienmitglieder im Freizeitleben zusammenzuführen. Es wird Aufgabe der Familie selbst sein, dem Auseinanderstreben ihrer Glieder entgegenzuwirken, indem deren persönliche Interessen in der Freizeit aufeinander abgestimmt werden.

Die schon genannte österreichische Untersuchung ergab, daß bei den Jugendlichen die Eltern als Freizeitpartner sehr weit im Hintergrund stehen. So verbrachte von fünfzehnjährigen Burschen eine größere Zahl einen Teil der Freizeit mit den Eltern (Sonntage) als von siebzehnjährigen. Dies läßt auch darauf schließen, daß bei den Burschen zwischen dem 15. und 17. Lebensjahr ein starker Ablösungsprozeß von der Familie stattfindet³⁾. Die erzieherischen Aufgaben im weiteren Sinn, vor allem aber die kulturellen und wertvermittelnden Funktionen der Familie, können beim heranwachsenden jungen Menschen wohl nur dann ausgeübt werden, wenn wenigstens ein gewisses Maß an gemeinsamer Freizeit besteht⁴⁾. Daher scheint eine entsprechende Freizeitberatung für junge Eltern erforderlich, die es ihnen auch ermöglicht, die familiäre Freizeit so zu gestalten, daß die Kinder, wenn sie den engeren Kreis der Familie verlassen, ihre Freizeit mit Sinn zu erfüllen vermögen.

2. Urlaub als Teil der Freizeit

Seit mehreren Jahren schon wird in medizinischen Aufsätzen und Abhandlungen immer wieder nachdrücklich betont, daß der jährliche Dreiwochenurlaub nur als minimale Rekreatiionszeit gelten kann. In einer Studie der Arbeiter-

terkammer für Salzburg spricht K. Inama davon, daß nur etwa ein Siebentel der Bevölkerung „gesund genug“ sei, um auf einen Urlaub verzichten zu können⁵⁾. Eine Untersuchung, die vom Soziologischen Institut der Universität Wien durchgeführt wurde, zeigt auf, daß eine unerwartet große Zahl von Menschen nicht Urlaub macht, obwohl sie dies sehr nötig hätte. So blieben von 100 berufstätigen verheirateten Frauen im Jahre 1968 ohne Urlaub:

Arbeiterinnen in kleineren Gemeinden (N = 229)	56%
Arbeiterinnen in mittleren Städten (N = 296)	43%
Arbeiterinnen in Wien (N = 200)	20%
Verkäuferinnen in Wien (N = 215)	17%
Angestellte in Wien (N = 328)	12%

Gerade berufstätige Frauen, die in vielen Fällen zudem noch Kinder haben, kommen aus verschiedensten Gründen zu keinem Erholungsurlaub. Eine gewichtige Rolle spielt dabei auch eine falsch verstandene Freizeitbeschäftigung und ungenügende Freizeitplanung. So wird in manchen Fällen der Urlaub zum Bau eines Hauses oder zur Adaptierung der Wohnung verwendet, also für Tätigkeiten, die oft zu einer gesundheitlich sinnvollen Urlaubs(Freizeit)beschäftigung im Gegensatz stehen. Wiederum muß hier auf die Aufgabe der Familie verwiesen werden, bereits beim Kind den Lernprozeß einer zweckmäßigen Freizeitplanung und -gestaltung zu beginnen.

3. Freizeitgestaltung und Freizeiterziehung

In demselben Maße, wie die Freizeit Allgemeingut wird, wächst auch die Forderung nach einer Organisierung der „freien Zeit“. Früher bedurfte es keiner Anleitungen, um die Freizeit in ausgleichender Form zu nutzen. Heute ist es Aufgabe der Gesellschaft, in ihren öffentlichen und privaten Wirkungsmöglichkeiten die Menschen zu einer sinnvollen Freizeitverbringung hinzuführen, damit sie die notwendige Erholung finden und damit ihre Unterhaltung bei der Fülle des Angebotes einer ganzen Freizeitindustrie im Zeichen kritischer und persönlichkeitsbezogener Auswahl erfolgt und auch Raum für die persönliche Neigung und schöpferische Entfaltung gegeben ist.

Freizeitgestaltung und Freizeiterziehung kann in ganz allgemeiner Sicht im Sinne eines sozialen Gesundheitskonzeptes oder im Sinne einer kulturellen Erziehung erfolgen.

Im Sinne eines sozialen Gesundheitskonzeptes nimmt der Sport in unserer Gesellschaft, insbesondere bei der Jugend, einen breiten Raum

¹⁾ Nicole Samalel, Die Planung der Freizeit. Paris. S. 2.

²⁾ L. Rosenmyr, Familienbeziehungen und Freizeitgewohnheiten jugendlicher Arbeiter. Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1963, S. 423.

³⁾ L. Rosenmyr, Familienbeziehungen und Freizeitgewohnheiten jugendlicher Arbeiter, Verlag für Geschichte und Politik, Wien 1963, S. 108.

⁴⁾ Ebenda, S. 116.

⁵⁾ K. Inama, Wann wird Urlaub wirklich zur Erholung?, in: Urlaub, Kammer für Arbeiter und Angestellte in Salzburg, 1969, S. 42.

ein. Hier wäre die organisierte und auch nicht organisierte Leibesertüchtigung während der Freizeit der Familien zu erwähnen. Es gibt eine Unzahl von Sportarten, die nur in der Freizeit und keineswegs wettkampfmäßig betrieben werden, wie z. B. Schwimmen, Wandern, Bergsteigen, Federball, Tennis, Fußball, Minigolf u. a. Darin zeigt sich der natürliche Drang der heutigen Menschen zu Bewegung und zur Gesunderhaltung ihres Körpers. Diesen Umstand haben auch die Sportorganisationen erkannt und Maßnahmen ergriffen, den Trend zum Sport und zu Leibesübungen im weitesten Sinn zu steuern und den von ihnen gesteckten Zielen und Aufgaben nutzbar zu machen. War es bis vor kurzem so, daß nur einzelne Mitglieder einer Familie Sport im Rahmen eines Vereines betrieben, so sind die Sportverbände und hier vor allem die Dachverbände dazu übergegangen, die gesamte Familie für eine aktive und organisierte Sportausübung zu gewinnen. Diese Absichten werden in Familienturnabenden, beim Mutter-und-Kind-Turnen, in Form von Gemeinschaftswanderungen, bei Familien-Schitagern u. a. verwirklicht.

Darüber hinaus bemühen sich alle Sport- und Turnvereine, über ihre aktiven Mitglieder den Gedanken der Leibesertüchtigung in die Familien hineinzutragen, um eine sinnvolle Freizeitgestaltung voranzutreiben. Der Sportverein übernimmt aber auch Erziehungsaufgaben an den jungen Menschen, indem er ihren Gemeinschaftsinn entwickelt und ihnen ein gewisses Maß an Staatsbewußtsein für das spätere Leben mitgibt.

Gerade die Erkenntnisse der Medizin, welche die Bedeutung kontrollierter sportlicher Betätigung im Kampf gegen eine Vielzahl von Krankheiten, angefangen von Haltungsschäden, erweisen, daß Sport als Freizeitbeschäftigung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Volksgesundheit ist. So fällt dem Sport im Zeitalter der Technisierung eine wesentliche Rolle für die Freizeitgestaltung zu.

Aber auch die Freizeitgestaltung im Sinne kultureller Erziehung gewinnt immer mehr an Bedeutung. Hier ist es vor allem der Staat, der für die Freizeitkultur der Menschen zahlreiche Aktivitäten entfaltet, insbesondere im Rahmen der Sektion Volkserziehung des Bundesministeriums für Unterricht.

Im Bereich der außerschulischen Jugenderziehung vollzieht sich die Bildungshilfe zur sinnvollen Freizeitgestaltung in vielfacher Form. So werden Seminare als Anleitung für ein richtiges Freizeitleben, zum Beispiel betreffend die Massenmedien, musische Erziehung, Wandern und Naturbeobachtung, Urlaubsgestaltung u. a., abgehalten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der musischen Bildungsarbeit in Zusammenarbeit mit den Ju-

gendreferaten der Bundesländer und dem Musikischen Heim in Mauterndorf. Als Ausfluß dieser Aktivität ist auf das alle drei Jahre abgehaltene Österreichische Jugendsingen hinzuweisen, das viele Zehntausende jugendliche Personen zu aktiver Mitwirkung erfaßt. Zu erwähnen ist auch die Arbeit der im Jahre 1947 eingerichteten Österreichischen Jugendschriftenkommission, deren Zielsetzung in der Vermittlung wertvollen Lesestoffes (Freizeitlectüre) und der Verhinderung der Verbreitung minderwertiger Druckwerke liegt. Alljährlich werden einige hundert Bücher (Neuerscheinungen) aus dem gesamten deutschen Sprachraum geprüft und die positiven Vorschläge in Empfehlungslisten für Eltern, Schulen und jugendliche Leser zusammengefaßt. In diesem Zusammenhang ist auf die erfolgreiche Tätigkeit des Österreichischen Buchklubs der Jugend zu verweisen, der in den 20 Jahren seines Bestandes auf dem Gebiete der Verbreitung guten Jugendschrifttums und in der Beratung der Elternschaft hervorragende Arbeit geleistet hat. Er erfaßt heute über 800.000 Mitglieder, womit die Pflichtschülerschaft zu 90% erfaßt ist. Alljährlich verleiht das Bundesministerium für Unterricht Staatspreise für beste Kinder- und Jugendbücher, um sie für Eltern und jugendliche Leser besonders herauszustellen.

Die Zeitschrift „Die Jugend“ bringt allmonatlich Besprechungen des laufenden Filmangebotes und Hinweise auf das Fernsehprogramm. Zu erwähnen wäre in diesem Zusammenhang das Theater der Jugend.

Die staatsbürgerliche Erziehungsaktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ führt alljährlich zirka 25.000 junge Staatsbürger aus Schulen und Jugendgruppen in die Bundeshauptstadt. Seit Bestand der Aktion ab dem Schuljahr 1950/51 haben 350.000 Teilnehmer diese Aktion frequentiert.

Das Bundesministerium für Unterricht hat auch sogenannte „Kleine Freizeitfahrpläne“ in Broschürenform aufgelegt, die praktische Hinweise für das Freizeitleben nach bestimmten Regionen bringen.

Im Rahmen der Volksbildungsorganisationen sowie von den zuständigen Landes- und Bundesstellen werden zahlreiche Aktivitäten für die Familie gesetzt. Das Bundesministerium für Unterricht verlieh bereits viermal den Förderungspreis für Volksbildung (je S 20.000.—) für Arbeiten, die Bildungsprobleme der Familie betreffen. Zahlreiche Tagungen und Seminare befaßten sich mit diesen Problemkreisen, wie zum Beispiel die große Tagung „Jugend in Not“, sowie das Seminar im Auftrage und unter Mitarbeit des Europarates „Die Familie als Aufgabe der Erwachsenenbildung“, deren Ergebnisse auch publiziert wurden.

Das Bundesministerium für Unterricht ist außerdem bestrebt, auf diesem Gebiet über seine Bundestaatlichen Volksbildungsreferenten den Organisationen Hilfe zu gewähren. So werden in Seminaren, Tagungen und Vorträgen Referenten geschult und informiert. Der Themenkreis ist ein weiter, angefangen von den Beratungen von Brautleuten, der Eheberatung durch Ärzte, Juristen und Psychologen sowie bei den kirchlichen Organisationen durch Priester, über die Mütterschulung, den Erziehungsfragen vom Kleinkind an bis zu den materiellen Problemen. Die große Zahl derer, die die Beratungsstellen benützen, konnte hier gar nicht erfaßt werden.

Die Organisationen der Erwachsenenbildung führten 1968 322 Seminare mit 40.481 Teilnehmern, 372 Kurse mit 7698 Teilnehmern, 3685 Einzelvorträge mit 73.614 Besuchern, 10 Referentenschulungen für 1192 Referenten, 56 Wochenendseminare mit 5690 Teilnehmern, 34 Lehrgänge bzw. Vortragsreihen mit 4560 Teilnehmern durch. Die 2342 Volksbüchereien, die durch das Bundesministerium für Unterricht betreut werden, sind ebenfalls bemüht, die Familien zu beraten und ihnen den Weg zu einem guten Buch zu ermöglichen.

Weiters sind noch nachstehende Aktionen im kulturellen Bereich anzuführen: Für die Förderung der „Musikalischen Jugend Österreichs“ wird zur Ermöglichung besonders verbilligter Konzertbesuche eine Subvention von 400.000 S jährlich geleistet.

Ebenso wird die Produktion von Kinder- und Jugendfilmen gefördert:

Durch die Aktion „Der gute Film“ wird der Besuch wertvoller Filme ermöglicht; durch gezielte Werbung (Übernahme der Werbekosten) können gute Filme in Kinos gezeigt werden, die ansonsten solche Filme zumindest nicht in diesem Umfang spielen würden. Die Aktion veranstaltet überdies Jugendfilmwettbewerbe.

Ähnliche Einrichtungen, die vor allem die Eltern unterstützen, die Freizeit ihrer Kinder richtig zu planen, hat auch beispielsweise das Land Wien mit dem Jugendfilmabonnement und die Filmdiskussion für Jugendliche sowie Sportaktionen für Kinder.

Neben allen diesen Maßnahmen und Einrichtungen des Bundes, die zumindest indirekt auch auf die Freizeitgestaltung der Familie Einfluß nehmen, entfalten auch Länder und Gemeinden sowie öffentliche und private Institutionen, zum Beispiel verschiedene Kammern, der Österreichische Gewerkschaftsbund, kirchliche Organisationen, Jugendorganisationen, viele Vereine anderer Art, aber auch größere wirtschaftliche Betriebe Aktivitäten im Sinne kultureller Erziehung als Freizeit. Der Katholische Familienverband Österreichs führt einen eigenen Arbeitskreis für Familie und Kultur.

Besondere Bedeutung kommt schließlich dem gemeinsamen Erholungsurlaub der Familie, vor allem jener mit kleineren Kindern zu. Auf diesem Gebiete werden in Österreich noch weitere Initiativen ergriffen werden müssen. Großorganisationen und -betriebe ermöglichen im Rahmen von Urlaubsaktionen und im Rahmen betrieblicher Sozialleistungen in wachsendem Maße eine gemeinsame Familienerholung. Familienferienheime zu preislich günstigen Bedingungen werden u. a. auch vom Katholischen Familienverband Österreichs geführt. Einzelne Länder, z. B. Oberösterreich, haben Ferienheime eingerichtet, um den Landesbediensteten und ihren Angehörigen den gemeinsamen Urlaub zu preislich günstigen Bedingungen zu ermöglichen. Neuerdings hat die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs im Einvernehmen mit der Österreichischen Fremdenverkehrswerbung eine auch vom Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt wiederholt angeregte Aktion „Urlaub auf dem Bauernhof“ gestartet. In fast allen Bundesländern sind bereits umfangreiche Broschüren aufgelegt worden, die preisgünstige Angebote für Familien, auch mit größerer Kinderzahl, enthalten. Erfreulicherweise bieten in letzter Zeit Gastbetriebe Familienarrangements zu günstigen Preisen an. Auch die Gemeinden sorgen in verstärktem Maße dafür, daß Bäder, Sport- und Spielplätze für die Urlauber zur Verfügung stehen.

VII. Gesundheitszustand und Gesunderhaltung der Familie

1. Säuglingsalter und Kleinkindesalter

a) Säuglingssterblichkeit

Die Säuglingssterblichkeit steht seit Jahren im Blickpunkt des Interesses. Es ließ sich nicht übersehen, daß sie in Österreich höher lag als in einigen Nachbarländern.

Im Schaubild sind die Länder nach der Höhe der Säuglingssterblichkeit im Jahre 1965 geordnet. In allen europäischen Ländern ist ein Rückgang feststellbar. Im wesentlichen hat sich die Reihenfolge in der Vergleichsperiode nicht geändert. Wenn die Sterblichkeitsziffern der nordischen Länder oder der Niederlande in Österreich auch noch keineswegs erreicht sind, bedeutet es doch einen beachtlichen Erfolg, daß die Säuglingssterblichkeit von 81 je 1000 Lebendgeborenen im Jahre 1946 auf 44 im Jahre 1957, auf 28 im Jahre 1965 und weiter auf 25 im Jahre 1968 abgenommen hat. Im Bereich dieser Werte ist mit einer sprunghaften Entwicklung bei dem von vielerlei Faktoren abhängigen Geschehen in Zukunft nicht zu rechnen.

Schaubild 1

Säuglingssterblichkeit europäischer Länder 1957 und 1965
Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 1000 Lebendgeborene

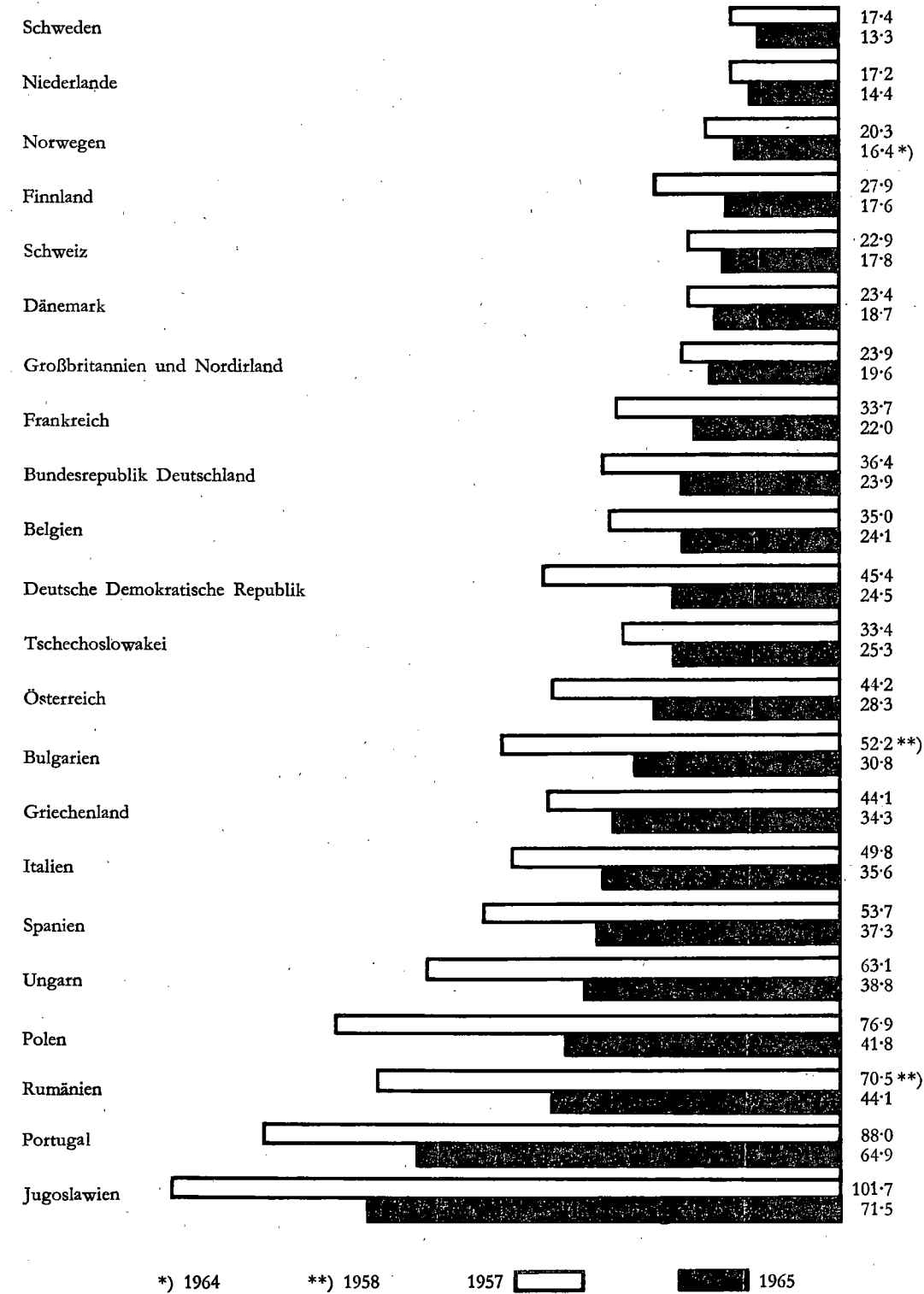
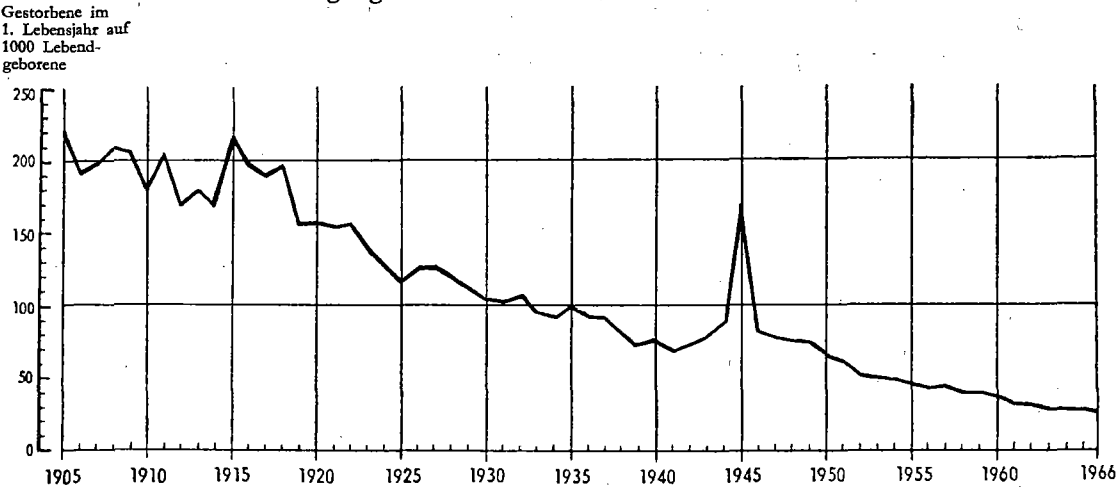


Schaubild 2

Säuglingssterblichkeit in Österreich 1905—1966



Aus der folgenden Tabelle ist die Entwicklung der Säuglingssterblichkeit in den einzelnen Bundesländern im Laufe der letzten 40 Jahre ersichtlich:

Tabelle 20

Säuglingssterblichkeit seit 1926 nach Bundesländern

Jahresdurchschnitte, Jahre	Im 1. Lebensjahr Gestorbene auf 1000 Lebendgeborene									
	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Österreich
1926/30	149.4	131.3	107.5	139.8	119.6	130.0	100.7	77.2	89.7	117.2
1931/35	126.2	114.1	94.2	112.3	96.4	107.4	77.6	66.4	74.8	99.0
1936/38	108.0	98.9	84.1	103.7	95.1	94.9	70.3	57.6	64.1	88.2
1939/45	99.8	82.8	87.9	100.3	79.1	90.2	67.8	58.9	69.8	85.9
1946/50	91.3	77.3	78.0	83.8	67.1	81.1	55.6	50.7	68.7	75.6
1951	76.5	60.0	65.0	68.8	53.9	61.9	49.5	46.6	50.9	61.3
1952	61.1	52.7	55.6	55.2	43.2	52.5	43.8	43.2	45.7	51.9
1953	62.8	49.0	53.5	53.7	42.2	51.9	42.4	36.7	41.0	49.9
1954	65.5	46.7	52.2	50.3	43.3	47.9	38.4	37.8	44.8	48.3
1955	56.2	41.8	50.3	42.2	44.5	48.6	37.5	39.1	44.3	45.6
1956	52.9	45.8	45.2	41.2	39.8	43.6	33.6	40.5	46.0	43.3
1957	62.1	44.3	45.4	42.5	41.5	43.5	36.0	38.4	47.9	44.2
1958	54.7	42.3	40.9	38.8	38.9	42.9	36.2	32.5	40.6	40.7
1959	43.7	48.3	43.2	36.6	34.3	43.3	28.3	40.5	36.7	39.8
1960	47.8	44.9	38.7	34.7	37.6	40.2	31.6	33.4	33.4	37.5
1961	38.4	36.6	34.6	31.9	33.8	33.4	26.8	26.7	31.2	32.7
1962	42.1	36.5	33.8	33.1	28.9	35.7	25.0	27.9	30.8	32.8
1963	36.0	36.6	32.1	26.5	32.6	36.0	27.7	27.4	29.3	31.3
1964	35.8	30.9	27.9	28.2	29.6	31.7	26.2	29.0	28.5	29.2
1965	32.4	34.2	28.4	26.8	26.1	31.3	20.8	24.7	28.9	28.3
1966	29.7	32.6	28.0	26.5	27.2	31.4	21.6	26.9	28.1	28.1
1967	30.7	29.5	25.9	26.0	23.8	28.9	22.1	24.5	26.5	26.4

Die gegenüber einigen Nachbarstaaten größere Säuglingssterblichkeit in Österreich war Anlaß für die Gesundheitsverwaltung, die Säuglingsbetreuung im Verein mit internationalen Organisationen, vor allem mit der UNICEF, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, zu verbessern. Es wurden Frühgeborenentrainzentren geschaffen und mit entsprechenden Apparaten ausgestattet. Auch Transporteinrichtungen wurden angeschafft und den zu-

ständigen Stellen übergeben. Die jährlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung veranstalteten Arbeitstagen für ärztliche Säuglings- und Kleinkinderbetreuung sind ebenfalls geeignete Maßnahmen, die Säuglingssterblichkeit in Österreich zu vermindern. Wie wichtig es ist, die niedergelassenen Ärzte mit der Problematik der Schwangeren-, Säuglings- und Kleinkinderbetreuung vertraut zu machen, zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 21

Säuglingssterblichkeit in Österreich seit 1945 nach Todesursachen

Jahre	Gestorbene Säuglinge								
	absolut	auf 10.000 Lebendgeborene							
		insgesamt	Infektionskrankheiten ¹⁾	Krankheiten der Atmungsorgane ²⁾	Magen- und Darmkatarrh ³⁾	Besondere Krankheiten der frühesten Kindheit ⁴⁾	Angeborene Mißbildungen ⁵⁾	Unfälle ⁶⁾	alle übrigen Todesursachen
1945	16.387	1616.5	114.6	278.2	490.5	474.6	35.3	12.4	210.9
1946	9.061	814.1	50.1	126.7	125.3	342.4	28.9	7.3	133.4
1947	10.098	783.1	43.4	139.0	117.7	307.0	36.4	7.1	132.5
1948	9.392	762.2	42.4	149.2	104.3	292.6	37.8	3.9	132.0
1949	8.531	752.5	39.1	164.4	91.6	272.8	42.6	4.8	137.2
1950	7.125	660.6	25.8	129.2	79.3	265.2	40.1	5.7	115.3
1951	6.300	613.0	24.1	133.3	58.9	252.5	39.6	4.0	100.6
1952	5.347	519.1	12.8	89.4	49.4	218.8	43.5	3.6	101.6
1953	5.135	499.2	11.6	93.8	35.5	201.5	41.2	4.4	111.2
1954	5.023	483.0	14.7	90.6	42.2	176.3	42.1	4.2	112.9
1955	4.947	455.6	10.1	87.0	39.4	169.6	43.4	3.9	102.2
1956	5.011	432.6	7.4	84.3	40.7	156.7	40.6	5.2	97.7
1957	5.250	442.2	9.3	84.5	36.8	154.5	46.8	5.1	105.2
1958	4.874	407.0	7.2	76.3	30.4	148.8	45.3	5.8	93.2
1959	4.950	398.0	8.4	70.2	35.1	140.8	46.6	6.6	90.3
1960	4.727	375.3	3.7	65.0	29.8	125.8	48.8	5.2	97.0
1961	4.302	327.0	2.9	46.0	23.2	115.3	46.3	4.6	88.7
1962	4.374	328.2	3.6	49.0	22.1	122.8	45.5	5.0	80.2
1963	4.217	312.8	3.0	45.1	18.8	126.2	39.0	5.8	74.9
1964	3.913	292.4	2.5	41.5	15.7	106.9	43.6	4.3	77.9
1965	3.673	282.7	2.0	34.0	14.1	108.7	42.8	6.0	75.1
1966	3.610	280.8	3.2	29.4	12.7	110.0	46.7	5.1	73.7
1967	3.366	264.2	3.2	30.2	14.5	90.9	45.1	4.7	75.5

¹⁾ bis ⁶⁾ Nach dem ausführlichen internationalen Verzeichnis der Todesursachen (7. Revision, 1955); ¹⁾ Pos.-Nrn. 001—138; ²⁾ Pos.-Nrn. 470—527, 763; ³⁾ Pos.-Nrn. 571, 572, 764; ⁴⁾ Pos.-Nrn. 769—776; ⁵⁾ Pos.-Nrn. 750—759; ⁶⁾ Pos.-Nrn. F 800—E 962.

Während die ausgewiesenen Todesursachen zahlenmäßig zum Teil sogar beträchtlich abgenommen haben, ist bei den angeborenen Mißbildungen kein Rückgang festzustellen. Die Vorsorge, daß die Zahl der Frühgeburten, der intrauterinen Dystrophien, der gen-, viral- und medikamentös bedingten Embryo- und Fetopathien verringert wird und daß die Zahl der Risikokinder sowie der geistig und zerebral geschädigten Kinder reduziert wird, steht heute im Vordergrund.

b) Schwangerenberatung

Die Schwangerenberatung fällt zum größten Teil den niedergelassenen Ärzten und den Ambulanzen der Kliniken zu. Nur rund ein Sechstel der Schwangeren sucht die vorhandenen Schwangerenberatungsstellen auf.

Die Schwangeren werden in den Beratungsstellen neben der Erhebung der Anamnese einer allgemeinen Untersuchung unterzogen. Der Blutdruck wird gemessen, bezüglich Ernährungs- und anderer Maßnahmen wird Rat erteilt. Für die Bestimmung der Wassermannschen Reaktion, der Blutgruppe und des Rhesusfaktors sowie des indirekten Coombstestes wird Blut abgenommen. Der individuelle ärztliche Rat wird durch die Broschüre „Mutter und Kind“ unterstützt. Diese

enthält allgemeine gesundheitliche Richtlinien für die Zeit der Schwangerschaft, für den Säugling und für das Kleinkind bis zum Eintritt in die Schule. Diese oder ähnliche Druckschriften, die den ärztlichen Rat oder den Rat der Gesundheitsfürsorgerin unterstützen, werden in den meisten Bundesländern verwendet.

Ein wesentlicher Teil der Schwangerenberatung ist der Vorbeugung bestimmter Erkrankungen oder voraussichtlicher Störungen gewidmet. Als Beispiel wird ein Bericht des Bundeslandes Niederösterreich wiedergegeben:

Nach genauer serologischer Untersuchung wird bei rhesusnegativen Erst- oder Mehrgebärenden, die keine Rhesus-Immunantikörper aufweisen und mit ihrem Ehegatten blutgruppen- gleich sind, die Empfehlung zur postpartalen Immungammaglobulin-Schutzprophylaxe gegeben. Bisher wurde bei 204 rhesusnegativen Frauen diese postpartale Schutzprophylaxe durchgeführt. Rhesusnegativen Müttern, die während der Schwangerschaft bereits Rhesus-Immunkörper aufweisen, wird empfohlen, sich in einer Krankenanstalt entbinden zu lassen, der eine Blutaustauschzentrale angeschlossen ist. Seit dem Jahre 1958 wurden 448 Kinder einer Austauschtransfusion zugewiesen. (Auch in Wien wird allen noch nicht sensibilisierten rhesusnegativen

Müttern, die ein rhesuspositives Kind geboren haben, spätestens 72 Stunden nach der Entbindung auf Kosten der Stadt Wien Immunglobulin verabreicht, um das nachfolgende Kind vor der hämolytischen Neugeborenen-erkrankung zu schützen.)

Zur Verhinderung von Risikokindern wird in Niederösterreich außerdem zum Besuch von geburtsvorbereitenden Kursen und Schwangerenturnen geworben. Zur Reduzierung der Risiko- und behinderten Kinder tragen die vielen individuellen Beratungsvorschläge der Fachärzte für Geburtshilfe und Gynäkologie in den Schwangerenberatungsstellen bei. Sehr wichtige Ratschläge in dieser Sicht betreffen die richtige Ernährung und Bekleidung sowie die rechtzeitige Kontrolle während der weiteren Zeit der Schwangerschaft durch Fachärzte oder praktische Ärzte. Im speziellen trägt dazu die Erfassung von werdenden Müttern mit prädiabetischer Stoffwechsellaage oder Mütter mit manifestem Diabetes bei. Durch die intensive Beratungstätigkeit ist eine Abnahme der Gestosen, Nephropathien, Eklampsien zu vermerken. Ein Rückgang von geburtstraumatisch geschädigten Kindern ist leider noch nicht wahrzunehmen. Hier bedarf es noch reichlicher fachlicher Aufklärung, die neuerdings durch die geburtsvorbereitenden Kurse der Hebammen und niedergelassenen Ärzte im Lande Niederösterreich verbessert werden soll. Diese Kurse sollen durch das Zusammenwirken der Ärztekammer Niederösterreich und des Hebammengremiums zustandekommen.

Im Jahre 1961 wurde im Lande Niederösterreich eine Aktion zur Gewinnung von Rubeolen-Immunglobulin gestartet und somit die Anregung für die praktischen Ärzte gegeben, werdende Mütter, die Röteln ausgesetzt wurden, einer rechtzeitigen Röteln-Immunglobulin-Prophylaxe zuzuführen.

Auch Lues wird bei werdenden Müttern noch festgestellt, wenn sie auch heute eine nur mehr höchst seltene Geschlechtskrankheit ist. In den letzten zehn Jahren wurden im Rahmen der

Tabelle 22

Schwangerschaftsuntersuchungen 100 luetisch affizierte werdende Mütter registriert, das ist eine auf 1000 werdende Mütter.

Als Beispiel für die vielen Möglichkeiten der Aufklärung über Fragen der Betreuung von Mutter und Kind sollen gleichfalls die im Lande Niederösterreich durchgeführten Maßnahmen angeführt werden:

1. Im Jahre 1958 wurde ein Film „Mutter und Kind“ geschaffen, der in allen Kinos des Landes als Vorspannfilm lief. Dieser Film wurde bei der 4. Konferenz der Internationalen Union für Gesundheitserziehung im Mai 1959 in Düsseldorf mit einem Ehrendiplom als wertvoller Beitrag zur Gesundheitserziehung ausgezeichnet.

2. Die zuständige Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung hat das Kapitel „Vorbeugende Gesundheitspflege“ für die Lehrbehelfe der landwirtschaftlichen Pflicht- und Fortbildungsschulen sowie der gewerblichen Wirtschaft ausgearbeitet. Damit wurde erreicht, daß in diesen Schulen das Fach „Vorbeugende Gesundheitserziehung“ auf die fachärztlichen Erfahrungen ausgerichtet wurde.

3. In den Jahren 1960/61 wurde die in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Volksgesundheit und dem Jugendamt geschaffene Wanderausstellung „Mutter und Kind“ in den größeren Orten des Landes sowie bei Großveranstaltungen, wie Messen und Volksfesten, gezeigt.

4. Immer wieder wurden örtliche Ausstellungen über vorbeugende Gesundheitspflege unter der Devise „Mutter und Kind“ abgehalten. Bei allen diesen zusätzlichen Aufklärungsaktionen über vorbeugende Gesundheitspflege wurde auf die grundsätzliche, allgemein notwendige Verbesserung des Lebensstandards der Familie und der Wohnkultur sowie auf die Verbesserung der Trinkwasserverhältnisse und der Abwasserbeseitigung in den Gemeinden hingewiesen. Im ständigen Bemühen wird versucht, alle neuen prophylaktischen Schutzmaßnahmen durch Aufklärung der Mutter- und Schwangerenberatungsärzte für die Bevölkerung nutzbar zu machen. Siehe folgende Tabelle:

Schwangerenberatung 1968

Gegenstand	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg ¹⁾	Wien
Beratungsstellen	59	²⁾ —	3	32	11	1	4	1	—	7
Beratungstage im Berichts- jahr	2.294	—	86	1.489	461	13	195	50	—	³⁾ —
Beratungen insgesamt	33.178	2.340	726	12.072	8.331	1	1.590	⁴⁾ 1.256	—	6.862
davon: Erstmalige Be- ratungen	20.096	843	285	8.220	6.349	1	1.205	⁴⁾ 933	—	2.260
Beratungen im Haushalt	1.606	—	204	—	12	—	857	⁴⁾ 533	—	—

¹⁾ Vorarlberg: keine Schwangerenberatung. — ²⁾ 53 Ärzte mit der Schwangerenberatung betraut. — ³⁾ Wurde nicht erhoben. — ⁴⁾ Insgesamt 603 Beratungen, davon 465 erstmalige Beratungen und 533 Beratungen im Haushalt, wurden im Rahmen der Mutterberatung durchgeführt.

c) Mutterberatung

Auch die Mutterberatung ist in erster Linie eine Vorsorgeuntersuchung. Sie wird zum Beispiel in Niederösterreich von Fachärzten für Kinderheilkunde, Amtsärzten, Gemeindeärzten oder praktischen Ärzten in den Mutterberatungsstellen durchgeführt. Bei dieser Tätigkeit werden die Mutterberatungsärzte von den Sprengelfürsorgerinnen, den Säuglingsschwestern und in einzelnen Bezirken von freiwilligen Mitarbeiterinnen — im speziellen sind dies Hebammen — unterstützt. Nach beträchtlicher Zunahme der Frequenz der vorgestellten Kinder in der Mutterberatung Mitte der fünfziger Jahre ist ab dem Jahre 1966 in Niederösterreich wieder ein Rückgang der Gesamtbesuchersfrequenz festzustellen. Das Absinken ist auf die Verbesserung des Lebensstandards und des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, insbesondere der Kinder, zum größten Teil aber auf den Rückgang der Geburtenfrequenz zurückzuführen. Im großen und ganzen zeigt sich aber, daß derzeit ein Beratungsoptimum in den Vorsorgeuntersuchungen der Mutterberatung erreicht wurde.

Die Erfahrungen aus der Mutterberatung zeigen, daß durch die Verwendung industriell hergestellter Babymilchpräparate Durchfallserkrankungen, soweit sie nicht durch bakterielle oder virale Infektionen ausgelöst werden, nicht mehr so häufig sind. In den letzten Jahren ist die Zahl der Todesfälle an Entbindungsfolgen im Rückgang begriffen. Demgegenüber ist aber die Zahl der Todesfälle von Kindern mit Lebensschwäche im Zunehmen.

Durchschnittlich werden die Säuglinge in der zweiten oder dritten Lebenswoche erstmalig in

die Mutterberatung gebracht. Neben einer allgemeinen Untersuchung wird in der Mutterberatung der Säugling auf eine richtige Ernährung eingestellt, oder die Mutter des Kleinkindes hinsichtlich Ernährung beraten. Soweit keine Brustmilchernährung möglich ist, wird auf künstliche Ernährung mittels Frisch- oder Pulvermilch verwiesen. Die Vitamin D 3-Prophylaxe wird mit Vitaminstößen zu 5 mg, der erste in der zweiten bis fünften Lebenswoche, der zweite in der 13. bis 15. Lebenswoche und der dritte mit sechs Monaten verabreicht. Weitere Vitamingaben werden nach Ermessen des Mutterberatungsarztes durchgeführt. Zeichen von Überdosierungen wurden nicht festgestellt.

Die Calmette-Impfung sowie die übrigen Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Kinderlähmung und Masern werden bei der Mutterberatungsuntersuchung empfohlen und bei öffentlichen Aktionen durch den Mutterberatungsdienst unterstützt. Kinder mit Mißbildungen, insbesondere Säuglinge mit angeborener Hüftgelenksverrenkung, werden frühzeitig orthopädischer Betreuung zugewiesen. In Niederösterreich sind dadurch kaum mehr Kinder mit Spätzeichen einer übersehenen Hüftgelenksluxation zu sehen. Seit drei Jahren liegt das ärztliche Bemühen auf der frühzeitigen Erkennung und Erfassung von körper- oder geistig behinderten Kindern. Diese werden ebenfalls Kinderärzten, Heilpädagogen und Fachpsychologen zwecks frühzeitiger Behandlung zugewiesen.

Ähnliches gilt auch für die anderen Bundesländer. Siehe folgende Tabelle:

Tabelle 23

Mutterberatung 1968

Gegenstand	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Beratungsstellen	2.997	151	337	960	514	152	423	291	116	53
davon: Fliegende Be- ratungsstellen	1.129	45	115	664	141	14	75	75	—	—
Ärzte	1.130	64	83	247	291	63	247	79	19	37
davon: Im Nebenberuf in der Mutterbera- tung tätig	1.038	64	74	240	286	62	219	74	19	—
Fürsorgerinnen	661	17	71	130	128	18	149	37	9	102
Beratungstage im Berichts- jahr	37.698	1.367	2.814	11.762	6.382	1.692	5.810	2.682	1.648	3.541
Beratungen in den Mutter- beratungsstellen insge- samt	605.200	14.712	38.813	118.328	123.728	28.270	74.727	54.946	43.383	108.293
davon: Von Müttern mit unehelichen Kin- dern	48.481	772	5.251	—	11.535	4.871	10.723	6.829	—	8.500
Erstmalige Beratungen ...	97.618	2.899	7.897	17.479	19.715	5.209	21.136	7.443	5.119	10.721
davon: Von Müttern mit unehelichen Kin- dern	11.291	176	1.270	825	2.334	1.075	3.152	1.501	—	958
Beratungsbesuche im Haushalt	112.891	202	18.020	—	11.025	2.612	56.539	18.364	6.129	—

2. Schulkindesalter

Infolge der niedrigen Sterblichkeit im Schulkindesalter reicht die Sterbefallstatistik für eine Beurteilung des Gesundheitszustandes der Schulkinder nicht aus. Sie bedarf der Ergänzung durch Unterlagen über Krankheiten und Gebrechen. Eine Quelle gesundheitsstatistischer Daten sind die Untersuchungen der Schüler. Hier sind bereits mehrere Jahre zurückliegende Bestrebungen im Gange, eine Vereinheitlichung des Untersuchungsganges und der Dokumentation zu erreichen, da erst auf dieser Basis ein Vergleich

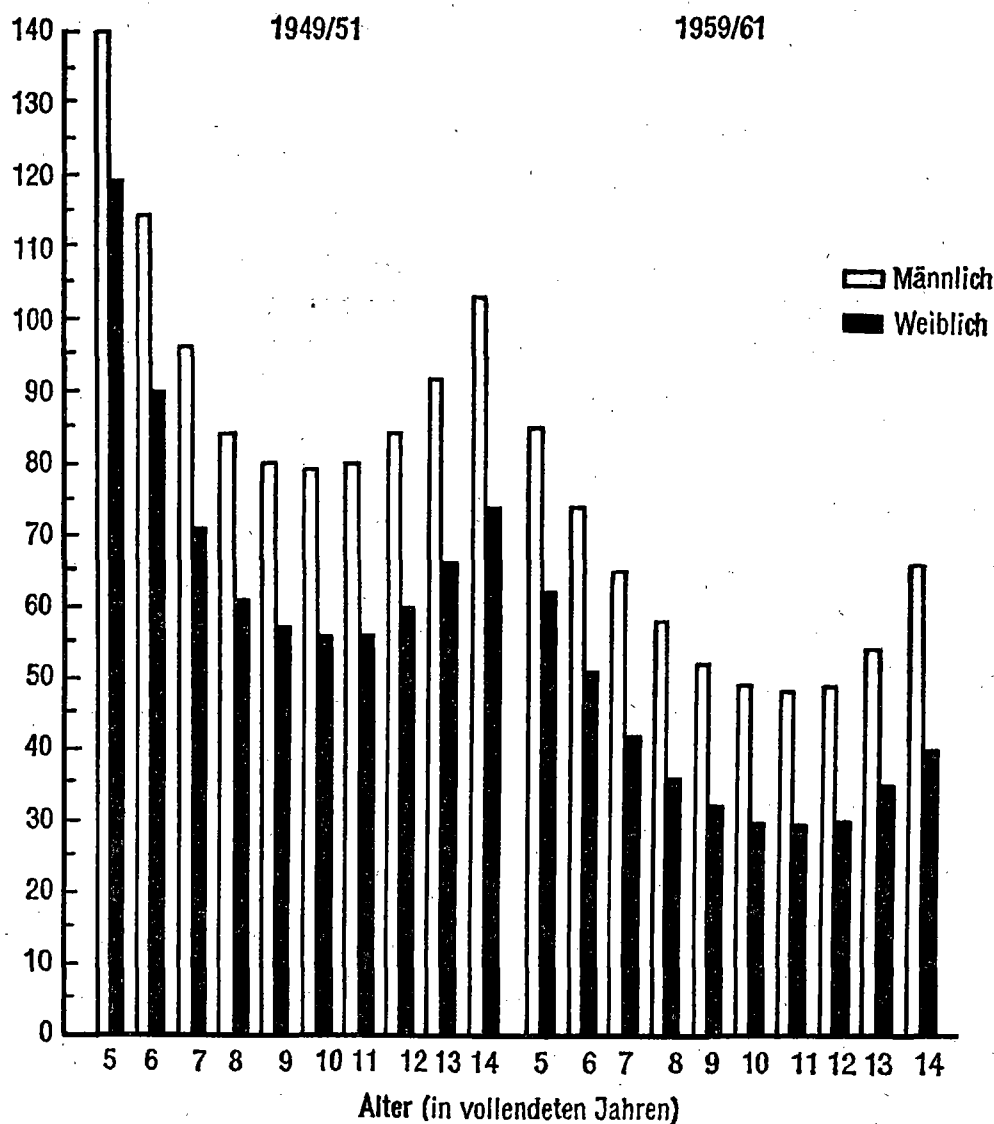
der Ergebnisse verschiedener Untersucher sinnvoll wird.

Bis zur Einführung einheitlicher Gesundheitsuntersuchungen in den Schulen wird man daher trotz der erwähnten Bedenken gegen den Aussagewert mortalitätsstatistischer Zahlen als Gradmesser der gesundheitlichen Verhältnisse nach wie vor eine analytische Untersuchung der heutigen Situation auf die Sterbefallstatistik abstellen müssen.

Die Sterblichkeit im Schulkindesalter hat in den letzten Jahrzehnten bedeutend abgenommen.

Schaubild 3

Sterbewahrscheinlichkeit der 5- bis 14jährigen nach Geschlecht und Alter 1949/51 und 1959/61



Während in der Periode 1949 bis 1951 von 100.000 männlichen Lebenden im Alter von 5 Jahren innerhalb eines Jahres 140 starben, waren es in den Jahren 1959 bis 1961 nur mehr 85. Bei den Mädchen dieser Altersstufe ging die

Sterbewahrscheinlichkeit von 119 auf 62 zurück. Ebenso ist bei allen anderen Altersstufen ein Rückgang der Sterbewahrscheinlichkeit festzustellen.

Hinsichtlich der Todesursachen müssen die natürlichen den gewaltsamen Todesursachen, die praktisch den Unfällen entsprechen, gegenübergestellt werden. Die Sterblichkeit an natürlichen Todesursachen ist bei beiden Geschlechtern und in beiden Altersstufen (5 bis unter 10 Jahre bzw. 10 bis unter 15 Jahre) im Vergleich der Jahre 1952 bis 1955 und 1961 bis 1965 um rund ein Drittel gesunken. Dagegen ist die Sterblichkeit an gewaltsamen Todesursachen im großen und ganzen unverändert geblieben. Bei den Knaben waren in den Jahren 1961 bis 1965 nahezu die Hälfte, bei den Mädchen etwa ein Drittel aller Todesfälle im schulpflichtigen Alter die Folge von Unfällen.

Wie gering heute die Rolle der vor nicht allzu langer Zeit so gefürchteten Infektions-

krankheiten ist, geht daraus hervor, daß Sterbefälle an Diphtherie, Scharlach, Masern, aber auch an Tuberkulose nur mehr vereinzelt zu registrieren sind. Besonders eindrucksvoll ist der Rückgang der Sterblichkeit an Diphtherie. Während in den Jahren 1933 und 1934 bei den 5- bis 10jährigen auf 100.000 Lebende dieser Altersstufe noch 83 Todesfälle entfielen, belief sich die Sterbeziffer 30 Jahre später (1961 bis 1965) nur mehr auf 0·3.

In den Jahren 1961 bis 1965 dominierten in allen Altersstufen eindeutig die Unfälle, nämlich in 42 bzw. 39% aller Todesfälle. An zweiter Stelle folgen die Neubildungen, die zur wichtigsten natürlichen Todesursache wurden.

Tabelle 24
Entwicklung der Sterblichkeit der 5- bis unter 15jährigen nach Geschlecht und Todesursachen seit 1952

Todesursachen	Gestorbene auf 100.000 Lebende gleichen Alters und Geschlechts					
	männlich			weiblich		
	1952/1955	1956/1960	1961/1965	1952/1955	1956/1960	1961/1965
a) 5 bis unter 10 Jahren						
Natürliche Todesursachen	49·7	41·1	28·9	42·1	32·7	27·1
Infektionskrankheiten	13·0	8·0	2·7	10·6	5·6	2·9
Krankheiten der Atmungsorgane	4·0	5·3	3·3	4·0	4·6	3·9
Krankheiten der Verdauungsorgane ..	6·7	4·9	2·7	6·2	3·2	2·5
Krankheiten des Kreislaufsystems	3·4	1·9	0·9	3·1	2·2	0·7
Neubildungen.....	7·8	8·8	9·4	5·9	8·1	7·8
Sonstige natürliche Todesursachen	14·8	12·2	9·9	12·3	9·0	9·3
Gewaltsame Todesursachen.....	31·3	30·4	28·3	14·1	15·5	14·2
darunter Unfälle	30·1	29·2	27·7	12·9	14·1	13·5
Insgesamt	81·0	71·5	57·2	56·2	48·2	41·3
b) 10 bis unter 15 Jahren						
Natürliche Todesursachen	37·3	31·0	25·1	33·9	27·9	22·2
Infektionskrankheiten	5·4	3·8	1·8	5·2	3·5	1·9
Krankheiten der Atmungsorgane	3·4	2·9	2·7	2·4	3·5	2·6
Krankheiten der Verdauungsorgane ..	3·5	3·0	2·5	4·5	2·0	2·8
Krankheiten des Kreislaufsystems ...	5·1	2·7	1·7	6·5	4·3	1·9
Neubildungen.....	7·6	7·5	7·3	5·8	6·1	5·3
Sonstige natürliche Todesursachen ...	12·3	11·1	9·1	9·5	8·5	7·7
Gewaltsame Todesursachen.....	25·5	25·3	24·8	10·0	9·5	10·4
darunter Unfälle	23·7	23·0	22·7	9·2	8·3	9·1
Insgesamt	62·8	56·3	49·9	43·9	37·4	32·6

In den genannten Jahren wurden insgesamt 548 Unfallstote im Alter von 5 bis unter 10 und 394 im Alter von 10 bis unter 15 Jahren gezählt. Davon entfielen auf Kraftfahrzeugunfälle in der ersten Altersstufe 321 und bei den älteren Schulkindern (10 bis unter 15 Jahre) 148, das sind 38%.

Von den Todesfällen an Neubildungen sind in beiden Altersstufen zirka ein Drittel der Leukämie und Aleukämie zuzuschreiben, während die an zweiter Stelle liegenden Neubildungen des Gehirns und sonstiger Teile des Nervensystems mit 29 bzw. 21% vertreten sind.

Auf die Schwierigkeiten einheitlicher Gesundheitsuntersuchungen der Schüler wurde schon hingewiesen. Als Beispiele solcher Untersuchungen sollen die Ergebnisse hinsichtlich ausgewählter Krankheiten aus Graz und Innsbruck wiedergegeben werden.

Tabelle 25

Ausgewählte Krankheiten und Körperfehler von Grazer Pflichtschülern 1958/59, 1960/61 und 1963/64

Krankheiten bzw. Körperfehler	Von 100 untersuchten					
	Knaben			Mädchen		
	1958/1959	1960/1961	1963/1964	1958/1959	1960/1961	1963/1964
a) Volksschulen						
Haltungsschwäche	36.1	43.0	46.6	31.3	35.9	41.8
Fuß- und Beinschäden	54.3	64.0	72.5	53.7	62.3	65.4
Schadhafte Zähne	42.8	42.1	33.1	44.1	41.8	32.1
Struma	23.0	19.0	30.9	30.9	25.3	35.3
b) Hauptschulen						
Haltungsschwäche	35.0	42.9	48.9	32.8	33.2	32.5
Fuß- und Beinschäden	48.8	62.9	72.1	64.9	66.0	63.3
Schadhafte Zähne	23.4	20.6	13.2	15.6	14.0	10.9
Struma	28.8	29.5	37.4	41.9	34.1	37.7

Tabelle 26

Ausgewählte Krankheiten und Körperfehler von Innsbrucker Pflichtschülern 1958/59, 1960/61 und 1963/64

Krankheiten bzw. Körperfehler	Von 100 untersuchten					
	Knaben			Mädchen		
	1958/1959	1960/1961	1963/1964	1958/1959	1960/1961	1963/1964
a) Volksschulen						
Fußdeformationen und Haltungsfehler ..	28.8	21.3	22.0	29.8	25.4	24.9
Schilddrüse (beginnender Kropf, Kropf, großer Kropf)	25.9	21.4	14.4	40.5	41.8	33.3
Zähne (schadhaft, sehr schadhaft)	74.1	75.1	63.7	79.9	76.3	65.4
b) Hauptschulen						
Fußdeformationen und Haltungsfehler ..	20.9	24.0	25.9	27.6	34.6	33.6
Schilddrüse (beginnender Kropf, Kropf, großer Kropf)	33.8	24.5	13.2	48.8	46.6	31.5
Zähne (schadhaft, sehr schadhaft)	74.5	80.0	68.6	73.6	79.1	71.2

Ein Vergleich beider Tabellen führt zu dem Schluß, daß in Graz öfter Schilddrüsenvergrößerungen, dagegen in Innsbruck häufiger Zahnschäden gefunden wurden. Ob dies den tatsächlichen Verhältnissen entspricht, könnte allenfalls unter Zugrundelegung der Untersuchungsmethoden entschieden werden. Die Vereinheitlichung der Schüleruntersuchungen, die bereits in Angriff genommen wurde, wird hierbei eine fühlbare Erleichterung bringen.

3. Lehrlingsalter

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, BGBl. Nr. 146/1948 in der Fassung BGBl. Nr. 103/1969, ist der Gesundheitszustand der Jugendlichen in Österreich durch ärztliche Untersuchungen zu überwachen. Insbesondere ist bei diesen Untersuchungen darauf zu achten, daß Jugendliche, bei denen aus Gesundheitsrück-sichten ernste Bedenken gegen die weitere Aus-übung ihres derzeitigen Berufes festzustellen sind, im Wege der zuständigen Arbeitsinspekto-

rate einem für sie geeigneten Beruf zugeführt werden.

Die Untersuchungen werden in den einzelnen Bundesländern von den Gebietskrankenkassen für Arbeiter und Angestellte durchgeführt. Im Jahre 1966 waren 208.424 Jugendliche zu unter-suchen, von denen 145.863, das sind 70%, zur Reihenuntersuchung erschienen sind. Aufge-gliedert nach dem Geschlecht haben sich von den männlichen Jugendlichen 74.1%, von den weib-lichen Jugendlichen 65.1% der Untersuchung unterzogen. Folgende Tabelle gibt Aufschluß über Ergebnisse dieser Untersuchungen:

Tabelle 27

Ärztliche Untersuchungen der Jugendlichen in Österreich im Jahre 1966

	männlich		weiblich		zusammen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Zu untersuchende Jugendliche mit Stich-tag 1. August 1966	113.901	100	94.523	100	208.424	100
Zur Reihenuntersuchung erschienene Jugendliche	84.356	74.1	61.507	65.1	145.863	70.0

Von den zur Reihenuntersuchung erschienenen Jugendlichen:

Jugendliche, bei denen ernste Bedenken gegen die weitere derzeitige Berufs-ausübung bestehen	90	0.10	24	0.03	114	0.07
auf Grund persönlicher Angaben:						
regelmäßig rauchen	15.486	18.35	2.829	4.59	18.315	12.55
regelmäßig Alkohol konsumierten	11.080	13.13	1.366	2.22	12.446	8.55
regelmäßig Sport betreiben	50.280	59.60	29.879	48.57	80.159	54.95

4. Musterungsergebnisse des Bundesheeres

Die Musterungsergebnisse vermitteln einen wertvollen Einblick in den Gesundheitszustand der jungen Generation, wenn auch eine ähnliche Statistik für das weibliche Geschlecht fehlt. Im Jahre 1960 wurde erstmalig versucht, auf Grund der Unterlagen der Stellungsuntersuchungen einen Vergleich zwischen den Tauglichkeitsgraden der

Angehörigen landwirtschaftlicher Berufe und der übrigen Berufsgruppen zu ziehen.

Die in der Land- und Forstwirtschaft Berufs-tätigen, und zwar Jungbauern, Landarbeiter, Forst- und Sägewerksarbeiter, wurden mit den gesamten übrigen Berufsgruppen (Sonstige Berufe) verglichen. Eine Gesamtübersicht der Musterungsergebnisse im ganzen Bundesgebiet zeigt:

Tabelle 28

	Summe	Jungbauern	Landarbeiter	Forst- und Sägewerks- arbeiter	Sonstige Berufe
Zahl der Untersuchten	60.159	3.926	3.845	767	51.621
Prozentsatz	100	6.52	6.39	1.27	85.80
A-tauglich in %	69.26	59.44	61.24	70.79	70.54
B-tauglich in %	21.67	30.13	26.81	21.64	20.66
C-tauglich in %	8.86	9.85	11.75	7.43	8.59

Die Untersuchung erstreckte sich auch auf eine Überprüfung der prozentuellen Tauglichkeitsergebnisse bei einzelnen Berufsgruppen auf ihren Rang in den einzelnen Bundesländern. Diese Gegenüberstellung der Bundesländer ergibt eine gewisse gesundheitliche Besserstellung der „Sonstigen Berufe“ gegenüber den landwirtschaftlichen Berufen. Von den in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen weisen die Forst- und Sägewerksarbeiter den besten Gesundheitszustand auf und übertreffen zuweilen sogar die „Sonstigen Berufe“.

Die ungünstigsten Gesundheitsverhältnisse herrschen bei den Landarbeitern. Sie weisen vielfach die geringsten A- und die meisten B- und C-Befundungen auf.

Der Gesundheitszustand der ländlichen Jugend ist auf Grund dieser Untersuchungen derzeit noch nicht so zufriedenstellend wie jener der jungen Städter. Als Erklärung hierfür ist die meist größere räumliche Entfernung des Patienten vom Arzt am Lande ebenso stichhaltig wie der Umstand, daß der Jungbauer im Interesse eines ungestörten Fortganges der Arbeit im väterlichen Betrieb häufig gezwungen ist, die Pflege eines Gesundheitsschadens auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Auf diese Weise entstehen dann allerdings oft schwerere Schäden, die kaum mehr zu beheben sind; die Stadtjugend ist derartigen erschwerenden Bedingungen nicht ausgesetzt und wird zudem in den Berufsschulen zu einer regelmäßigen Gesundheitskontrolle angehalten.

Der rasch zunehmende Ausbau des bäuerlichen Berufsschulwesens, umfassende Maßnahmen der Behörden und die verdienstvolle Aufklärungsarbeit land- und forstwirtschaftlicher Berufs-

organisationen lassen jedoch auch in dieser Hinsicht eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes erwarten.

5. Bäuerliche Bevölkerung

In diesem Zusammenhang gewinnt eine Studie über hygienische Einrichtungen in bäuerlichen Haushalten nach Ausgabenstufen und Produktionsgebieten besonderes Interesse. Im Rahmen einer bäuerlichen Haushaltsstatistik, die sich auf eine Repräsentativauswahl von zirka 460 Betrieben erstreckte, wurde auch die Frage untersucht, wie es um die hygienischen Einrichtungen in bäuerlichen Haushalten bestellt ist. Das Unterlagematerial stammt aus einer Erhebung, welche im Auftrage des Verbandes der Europäischen Landwirtschaft (CEA) durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durchgeführt wurde. Die Untersuchung wurde einerseits deshalb durchgeführt, um den derzeitigen Stand in bezug auf die hygienischen Einrichtungen in den bäuerlichen Betrieben aufzuzeigen, andererseits sollte die Frage beantwortet werden, ob hinsichtlich der Haushaltshygiene regionale Unterschiede bestehen.

Da das Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben stärkeren jährlichen Schwankungen unterworfen ist als die Haushaltsausgaben, die von Jahr zu Jahr ziemlich gleich bleiben, erfolgte die Auswertung nach Ausgabenstufen. Die jeweiligen Ausgabenstufen sind aus den gesamten Haushaltsausgaben, bezogen auf eine Vollperson, errechnet.

In den ausgeschickten Fragebogen wurde das Vorhandensein von fließendem warmen und kalten Wasser in den einzelnen Wirtschaftsräumen erfragt. Die Wasserversorgung wurde nach folgenden vier Versorgungsstufen gewertet:

Tabelle 29

Wasserversorgungsstufen in bäuerlichen Betrieben

Ausgabenstufe öS	In Prozenten der Betriebe				
	Zusammen	sehr gut	gut	minderwertig	unzureichend
bis 6.000	100-0	16-7	11-1	38-9	33-3
6.000— 8.000	100-0	15-5	37-3	22-7	24-5
8.000—10.000	100-0	37-9	24-6	24-4	13-1
10.000—12.000	100-0	42-6	27-9	11-9	17-6
12.000—14.000	100-0	53-4	25-5	16-3	4-8
14.000—16.000	100-0	67-6	14-7	5-9	11-8
über 16.000	100-0	83-3	13-9	—	2-8

Wie aus der vorstehenden Tabelle ersichtlich ist, steigt mit der zunehmenden Ausgabenstufe der Anteil der Betriebe mit sehr guter und guter Wasserversorgung deutlich an. Die Ausstattung mit Wasserversorgungseinrichtungen läßt aber

besonders in den niedrigen Ausgabenstufen noch zu wünschen übrig und weist bei der Schwierigkeit von Ratenzahlungsgeschäften auf diesem Gebiet auf den Ausweg der Gewährung von niedrig verzinslichen Investitionskrediten.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Toiletten-einrichtungen wurde das Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von Wasserklosetts im Wohnhaus bzw. Klosetts mit Trockenablauf im oder außerhalb des Wohnhauses erfragt.

Im Mittel aller untersuchten Betriebe verfügen nur 27,9% über ein Wasserklosett, wobei im Wald- und Mühlviertel nur in 13 von 100 Betrieben ein solches vorgefunden wurde. Dieser Prozentsatz ist angesichts der Tatsache, daß in den meisten landwirtschaftlichen Haushalten durchschnittlich 5 Personen leben, noch als sehr gering zu bezeichnen.

Die Ausstattung mit Badezimmern oder Duschanlagen ist im Durchschnitt der untersuchten Betriebe wesentlich stärker fortgeschritten, als dies bei den Toilettenanlagen der Fall ist. Mit steigender Ausgabenstufe erhöht sich auch der Prozentsatz jener Betriebe, welche über ein Badezimmer oder eine Duschanlage verfügen. Von allen Produktionsgebieten sind sowohl das Wald- und Mühlviertel als auch das nordöstliche Flach- und Hügelland am schlechtesten mit Bade-einrichtungen ausgestattet.

Die in den letzten Jahren erfolgte starke Zunahme der gemeinschaftlichen Einrichtungen von Tiefkühlanlagen als Folge intensiver hauswirtschaftlicher Beratungstätigkeit findet auch in den untersuchten Betrieben ihren Ausdruck, in denen die Verhältnisse in dieser Hinsicht als guter Durchschnitt zu bezeichnen sind. In den Flach- und Hügellandlagen sind 60, in den Gebirgslagen dagegen nur 40 von 100 Betrieben im Besitze eines Tiefgefrierfaches. Dieser Unterschied ist u. a. darauf zurückzuführen, daß in den Berggebieten, durch die Streulage vieler Höfe bedingt, die Errichtung gemeinsamer Tiefkühlanlagen erschwert wird.

Hinsichtlich der Fragestellungen, die sich auf Wohnraum- und Wohnverhältnisse beziehen, ergibt sich ein Zusammenhang mit steigender Ausgabenstufe. Diese Fragen, deren Ergebnisse in Österreich bei allen Ausgabenstufen ein relativ günstiges Bild ergeben, waren allerdings auf internationale Verhältnisse in ganz Europa abgestellt. Die tatsächliche Situation im bäuerlichen Wohnungswesen Österreichs, wo noch viele Verbesserungen erforderlich sind, ist damit nicht vollständig charakterisiert. Die Kinder haben durchwegs eigene Betten; in jenen Ausgabenstufen, in denen dies nicht voll zutrifft, handelt es sich in der Regel um Säuglinge, die in Wiegen oder Körben gebettet werden.

Bringt man die Untersuchungsergebnisse auf einen gemeinsamen Nenner, so müssen die vorgefundenen Verhältnisse hinsichtlich der Ausstattung der Haushalte mit Wasserzapfstellen und allen damit zusammenhängenden hygienischen Einrichtungen, wie Badezimmer und Wasser-

klosett, als ungünstig bezeichnet werden, wenn auch die bäuerliche Bevölkerung im allgemeinen bestrebt ist, die Haushaltshygiene zu verbessern.

Abgerundet wird dieses Bild durch Reihenuntersuchungen, die die Österreichische Bauernkrankenkasse in Niederösterreich in einigen Gemeinden mit überwiegend bäuerlicher Bevölkerung durchführen ließ. Es wurden in den Gemeinden Obersdorf, Kollmitzberg, Stetteldorf/Wagram und St. Anton/Jießnitz 930 Versicherte (Angehörige) ärztlich untersucht. Als hervorstechendes Merkmal ist der hohe Prozentsatz an behandlungsbedürftigen Versicherten zu nennen. Er beträgt in Obersdorf 88,6%, in Kollmitzberg 71,8%, in Stetteldorf 84,3% und in St. Anton 86,4%.

Im krassen Gegensatz hierzu steht der prozentuelle Anteil jener Untersuchten, die nicht in ärztlicher Behandlung stehen, und zwar in Obersdorf mit 77,5%, in Kollmitzberg 83,5%, in Stetteldorf 81,5% und in St. Anton 83,6%. Schon bei den Kindern (Angehörige bis 18 Jahre) zeigt sich ein auffallend hoher Prozentsatz an behandlungsbedürftigen Untersuchten.

Ein Vergleich der angeführten Prozentsätze mit den wirtschaftlichen Verhältnissen der einzelnen Gemeinden berechtigt zu dem Schluß, daß für den geringen Umfang der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen nicht ausschließlich finanzielle Gründe maßgebend sind.

Der hohe Prozentsatz an untersuchten Fällen mit ärztlicher Behandlungsbedürftigkeit in Verbindung mit der überaus verschiedenen Inanspruchnahme auch jener Leistungen, die die Bauernkrankenkasse auf Grund einer vertraglichen Regelung ohne Schwierigkeiten erbringen kann, beweist, daß die bäuerliche Bevölkerung nur dann zum Arzt oder ins Krankenhaus geht, wenn dies subjektiv als notwendig erkannt bzw. wenn dies unvermeidlich geworden ist. Die Richtigkeit dessen geht aus einer Untersuchung über die Zahl der Spitalsfälle bei den ASVG-Kassen und der Bauernkrankenkasse aus dem Jahre 1966 hervor. Bei den ASVG-Krankenkassen liegt nämlich die Zahl der Spitalsfälle mehr als doppelt so hoch wie bei der Bauernkrankenkasse. Im Jahre 1966 waren je bäuerlichen Pflichtversicherten nur 0,05 Spitalsfälle zu verzeichnen, bei den ASVG-Kassen war die Anzahl der Spitalsfälle mehr als doppelt so hoch, nämlich 0,12. Bei den pflichtversicherten Zuschußrentnern lag die Zahl der Spitalsfälle bei 0,07 je Versicherten, während die Statistik der ASVG-Pensionisten 0,16 Fälle je Versicherten ausweist. Auch im Jahre 1967 blieb diese Differenz im wesentlichen unverändert.

Die Ergebnisse der Reihenuntersuchungen der Österreichischen Bauernkrankenkasse in Niederösterreich werden durch die statistischen Aufzeichnungen dieser Krankenkasse noch unter-

strichen. An der Spitze der Erkrankungen stehen die Herz- und Kreislauferkrankungen. Während nach den Untersuchungsergebnissen 39·25% der Untersuchten ein Herzleiden haben, erreichte die Zahl der Behandlungsfälle im Jahre 1966 nach der Arztstatistik der Bauernkrankenkasse für den Bereich der Landeskasse Niederösterreich nur 14·48% von insgesamt rund 31.000 Behandlungsfällen beim praktischen Arzt oder Facharzt. Auf die Anstaltspflege entfielen im Jahre 1967 aus der gleichen Krankheitsgruppe nur 7·91% von 26.950 Spitalsfällen. Demgegenüber steht die hohe Todesrate von 37·14% bei Herz- und Kreislauferleiden.

Stellt man diese Zahlen gegenüber, dann ergibt sich, daß die meisten herzkranken bäuerlichen Versicherten ihr Leiden überhaupt nicht ärztlich behandeln lassen und schließlich daran sterben. Dieses Ergebnis wird noch durch den Hinweis unterstrichen, daß die Zahl der Behandlungsfälle mit der Zahl der behandelten Personen nicht ident ist.

Bei den Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates wurde ärztlich festgestellt, daß 58·49% der Untersuchten an einer Erkrankung der Wirbelsäule, 16·77% an einer Erkrankung der Extremitäten und 48·92% an Fußdeformitäten leiden. Der Prozentsatz der Behandlungsfälle wurde mit 9·78 bei den praktischen und Fachärzten ausgewiesen. Nur 2·87% der Spitalsfälle wiesen Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates auf. Im Jahre 1967 erreichte der Prozentsatz der Sterbefälle bei Krankheiten des Bewegungs- und Stützapparates nur 0·3 der gesamten Sterbefälle.

Auch daraus ist zu ersehen, daß viele bäuerliche Versicherte Krankheiten, die durch ärztliche Behandlung zumindest gebessert werden könnten, oft jahrzehntelang ertragen, ohne daran zu denken, daß solche Leiden zwar nicht zum Tod führen, aber frühzeitig eine Minderung der Arbeitsfähigkeit oder überhaupt eine dauernde Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben und damit auch zu einem volkswirtschaftlichen Problem werden.

6. Vorbeugung gegen Krankheiten

Die Ergebnisse aller Gesundheitserhebungen unterstreichen die Bedeutung der Krankheitsvorbeugung. Schon seit Jahren geht das Bemühen um die Verhinderung von Gesundheitsschäden durch geeignete Maßnahmen bzw. um die Früherkennung von Krankheiten noch zu einem Zeitpunkt, zu dem einschlägige Behandlungen Heilung erwarten lassen oder wenigstens Dauerfolgen abwenden.

Die Sorge um die Schwangere und das werdende Leben ist ein wesentlicher Teil dieser Vorbeugung. Ihr dienen unter anderem auch die Bestimmungen

des Mutterschutzgesetzes, die Bestimmungen über die Gewährung von Karenzurlaubsgeld nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und die Leistungen der Sozialversicherung auf dem Gebiete der Mutterhilfe, insbesondere, wenn die Schwangere dadurch angehalten wird, sich rechtzeitig und regelmäßig ärztlich untersuchen zu lassen, wie dies zum Beispiel auch bei der Gewährung von Säuglingswäschepaketen durch zahlreiche österreichische Gemeinden geschieht.

a) Angeborene Stoffwechselanomalien

Im frühen Kindesalter wird die Gesundheit von Stoffwechselerkrankungen bedroht, die unbehandelt schwere Gehirnschädigungen herbeiführen. In Österreich werden 74% der neugeborenen Kinder durch das Programm zur Früherfassung angeborener Stoffwechselanomalien erfaßt, das in der Obhut der Universitätskinderklinik Wien liegt. Am besten ist der Erfassungsgrad in Wien, wo er 93·7% beträgt. Es wurden seit 1966 25 Fälle von Phenylketonurie, 4 Fälle von Galaktosämie und 1 Fall von Ahornsirupkrankheit diagnostiziert. Durch sofortige jahrelange Behandlung gelingt es, diese Kinder vor lebenslangem Siechtum zu bewahren und vielen Familien unermeßliches Leid zu ersparen.

b) Zahnkaries

Die Zahnkaries ist in den Kulturländern die häufigste Zahnerkrankung und oft Ursache verschiedener Folgekrankheiten, wenn aus dem kariösen Zahn ein Fokalherd geworden ist. Die Vorbeugung gegen Zahnkaries ist daher ein bedeutender Teil der Krankheitsvorbeugung überhaupt. Die Untersuchung von Schülern zeigte auch in Österreich einen hohen Prozentsatz von Zahnkaries. Zweckmäßige Ernährung und regelmäßige Zahnpflege sind die Mittel der Verhütung der Zahnfäule. Die Mitarbeit der Familie ist dabei eine unabdingbare Voraussetzung. In den letzten Jahren trat zu diesen unentbehrlichen Mitteln der Zahnkariesprophylaxe die Verabreichung von Fluor hinzu. In Österreich erfolgt diese in Form von Fluortabletten, die in den Kindergärten und Schulen an die Kinder abgegeben werden, von den Müttern aber auch durch die Mutterberatung bezogen werden können. Die Kosten dieser Vorbeugung tragen das Bundesministerium für soziale Verwaltung, die Landesregierungen, Bezirksfürsorgeverbände bzw. Gemeinden.

In den Volks-, Sonder- und Hauptschulen erhalten von 862.000 Schülern rund 692.000 während ihres Schulbesuches Fluortabletten. Untersuchungen in Wien zeigten, daß als Erfolg der Bemühungen um die Verhütung der Zahnkaries die Zahnbehandlungsbedürftigkeit der Wiener Schulkinder stark abgenommen hat.

Tabelle 30
Entwicklung der Fluortablettenprophylaxe in Österreich

	Kindergärten und Schulen	einschließlich Mutter- beratung
1962	201.036	239.286
1963	249.760	288.720
1964	376.640	476.850
1965	541.262	666.985
1966	630.259	771.502
1967	732.806	879.602
1968	808.217	924.637

c) Impfungen

Für die Gesunderhaltung der Familie bedeuten die vorbeugenden Impfungen gegen übertragbare Krankheiten eine wesentliche Hilfe. Es werden dadurch nicht nur die Gefahren für die Gesundheit und für den späteren Lebensweg des Kindes herabgesetzt, sondern darüber hinaus auch schwere finanzielle und sonstige Belastungen für die Familie, die Gesellschaft und den Staat verhindert. In diesem Zusammenhang muß auf den Erfolg der oralen Impfung gegen Kinderlähmung (Schluckimpfung) hingewiesen werden.

Eine vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unterstützte Arbeitsgemeinschaft von Ärzten, Juristen, Sozialpolitikern, Statistikern und Wirtschaftsfachleuten hat sich vor wenigen Jahren die Aufgabe gestellt, festzustellen, wie sich die seit dem Jahre 1961 in Österreich gesetzlich geregelte Schluckimpfung gegen Kinderlähmung auf das Schicksal des Kindes, der Familie, der Gesellschaft und auf das Nationaleinkommen ausgewirkt hat. Es sollte gezeigt werden, was in Österreich durch diese Schutzimpfung an Krankheit, Tod, schwerem Siechtum, was den Eltern an Kummer und Leid über den Tod oder über die körperliche Beeinträchtigung ihres Kindes erspart geblieben ist. Es sollte dargestellt werden, daß die beträchtlichen Ausgaben der öffentlichen Hand und die mit den Impfungen verbundene Arbeit, Sorge und Mühe in Anbetracht der Belastungen, die der Familie und der Gesellschaft durch Kinderlähmungsepidemien in früheren Jahren erwachsen sind, gerechtfertigt waren.

Die Studie hat unter anderem ergeben, daß jeder für die Schluckimpfung ausgegebene Schilling rund 60 Schilling Ersparnis an Volksvermögen brachte.

Ein anderes wichtiges Ergebnis ist die Feststellung, daß seit der Einführung der Schluckimpfung gegen Kinderlähmung kein geimpfter Patient an dieser Krankheit gestorben ist. Wie die Situation auf diesem epidemiologischen Gebiet

in Österreich vor und nach der Impfung aus-
gesehen hat, darüber geben folgende Tabellen
Auskunft:

Tabelle 31
Erkrankungs- und Sterbefälle an Poliomyelitis
in Österreich

Jahr	Erkrankungen	Sterbefälle
1929	111	13
1930	80	8
1931	673	48
1932	238	22
1933	207	19
1934	125	18
1935	183	11
1936	766	67
1937	781	72
1938	513	55
1939	265	46
1940	238	43
1941	846	98
1942	261	63
1943	184	60
1944	194	20
1945	184	19
1946	427	69
1947	3.508	315
1948	1.064	77
1949	784	105
1950	160	29
1951	414	66
1952	200	39
1953	566	56
1954	835	103
1955	1.018	102
1956	605	60
1957	838	110
1958	810	118
Salk-Impfung		
1959	696	98
1960	404	52
1961	292	27
Sabin-Impfung		
1962	8 ¹⁾	2 ²⁾
1963	5 ³⁾	—
1964	7 ⁴⁾	1
1965	2	—
1966	2 ⁵⁾	—
1967	0	—
1968	5	2

¹⁾ Davon 3 Erkrankungen bei Geimpften, und zwar 2 Erkrankungen bei Personen, die eine Teilimpfung und eine Erkrankung bei einer Person, die zwei Teilimpfungen erhalten hatte.

²⁾ Die 2 Todesfälle im Jänner 1962 betreffen 2 ungeimpfte Erkrankte aus dem Jahr 1961, also aus der Zeit vor der oralen Impfung.

³⁾ Keine Geimpften.

⁴⁾ Davon 6 Nichtgeimpfte und 1 fraglicher Fall.

⁵⁾ 1 Fall bestätigt, 1 nicht bestätigt.

In der folgenden Tabelle wird die Schwere der Erkrankung und die Dauer des Krankenhausaufenthaltes in Relation gebracht:

Tabelle 32

Grad der Erkrankung	Anzahl der Fälle	Krankenhaustage	
		insgesamt	durchschnittlich
leicht	253	13.803	55
mittel	279	38.686	139
schwer	133	46.949	353
nicht bekannt	12	1.412	118
tödlich	216	1.080	5
Insgesamt	893	101.930	114

(Nach Primarius Dr. Radl)

Die Kinderlähmung wirkt sich auch ungünstig auf den Schulbesuch des betroffenen Kindes aus und bedingt unter Umständen eine Änderung der Berufsausbildung, allenfalls auch eines schon ausgeübten Berufes.

Auf Grund der vorangehenden Ausführungen darf nicht der Schluß gezogen werden, daß durch die Krankheit „Kinderlähmung“ nur Kinder gefährdet sind. Vielmehr nimmt diese Krankheit, wie es oft bei Viruserkrankungen der Fall ist, beim Erwachsenen einen besonders schweren Verlauf. Daher ist der tödliche Ausgang bei älteren Jahrgängen häufiger als bei den jüngeren, so daß bei einer Erkrankung in der Familie die nicht geimpften Eltern mit größerer Wahrscheinlichkeit sterben als ihr Kind.

Tabelle 33

Erkrankungen an Poliomyelitis in Wien in den Jahren 1939 bis 1961 (2472 Fälle)

Alter der Erkrankten	Zahl der Erkrankungen	Letalität in Prozenten
0—10 Jahre	1.159	8.3
10—14 Jahre	254	16.93
14—20 Jahre	305	20.0
20—60 Jahre	730	22.0
darüber	24	62.50

Die angeführten Daten gehören glücklicherweise der Vergangenheit an. Wenn jedoch das Interesse der Familie an der Impfung und an der Wiederimpfung nachläßt, besteht die Gefahr, daß die zum Schutze der Bevölkerung notwendige Zahl der Geimpften unterschritten wird und daß neue Epidemien mit den allgemein bekannten Folgen auftreten werden.

d) Ernährung — Kontrolle der Schädlingsbekämpfungsmittel

Der Gesundheitszustand der Familie, insbesondere der Kinder, hängt unter anderem auch von der richtigen Ernährungsweise ab. Dazu sind eine genügend reiche Lebensmittelauswahl und entsprechend große Lebensmittelmengen notwendig. Hierzu bedient sich die Landwirtschaft heute der Forschungsergebnisse der Agrochemie und verwendet eine Reihe von neuen Düngemitteln, Wachstumsstoffen, Pflanzenschutz- und Vorratsmitteln. Diese Chemisierung der Landwirtschaft bringt jedoch gewisse Gefahren für die Volksgesundheit mit sich. So kommt es beispielsweise bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, wie Aldrin, Diendrin und Endrin zu deren Anreicherung im Wurzelgemüse. Da z. B. Karotten für die Säuglingsernährung wichtig sind, wird danach getrachtet werden müssen, daß Säuglinge möglichst pflanzenschutzmittelfreie Karotten bekommen.

Um die Verwendung von oben genannten und ähnlichen Verbindungen mit relativ hoher Giftigkeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau zu verhindern, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit der Verordnung BGBl. Nr. 97/1968 die bisher geltende Giftverordnung so abgeändert, daß diese Verbindungen nicht mehr frei im Handel erhältlich sind. Außerdem sind derzeit Bestrebungen im Gange, im Rahmen der Novellierung des Lebensmittelgesetzes auch die Frage der noch zulässigen und noch unbedenklichen Höchstmengen von Pflanzenschutzmittelrückständen und ähnlichen Stoffen auf und in Lebensmitteln gesetzlich zu regeln. In Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz und dem Fachverband der chemischen Industrie in Österreich hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Liste ausgearbeitet, in der rund 90 chemische Verbindungen angeführt sind, die im Pflanzenschutz verwendet werden. Für diese wurden in Anlehnung an Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen (FAO) sowie unter Berücksichtigung von einigen in europäischen Staaten bestehenden Vorbildern maximal noch zulässige Werte (Toleranzen) bestimmt. Der besondere Vorteil dieser Wertliste (Toleranzliste) liegt unter anderem darin, daß die Verkaufsfähigkeit der wichtigsten Lebensmittel rasch und sicher beurteilt werden kann. Besondere Bedeutung kommt ihr für Importe aus jenen Ländern zu, in denen gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Pflanzenschutzmittelrückstände derzeit noch fehlen.

e) Kropf

Eine anderer wichtiger Faktor der Ernährung ist der richtige Gehalt an bestimmten Mineral-salzen. Von diesen sind für die Entwicklung und

das spätere Lebensschicksal des Kindes Jod und seine Verbindungen von besonderer Bedeutung. Da Österreich ein Binnen- und Gebirgsland ist und seine Einwohner mit der Nahrung relativ wenig Jodverbindungen aufnehmen, tritt leichter der endemische Kropf auf. Außerdem enthält das in österreichischen Salzbergwerken gewonnene Rohsalz relativ wenig Jodide, sodaß Österreich, schon seit dem Altertum als Kropf land bekannt ist.

Da ein Zusammenhang zwischen Jodmangel der Nahrung und dem Auftreten des Kropfes besteht, wurde auf Grund der Initiative von Universitätsprofessor Dr. Wagner-Jauregg im Jahre 1923 mit der Kropfprophylaxe mittels des jodierten Speisesalzes begonnen. Zunächst wurden 1 kg Speisesalz 5 mg Kaliumjodid zugesetzt, vom Jahre 1960 an 10 mg. Da trotz laufender Propagierung des Gebrauches des jodierten Speisesalzes (Vollsalz), dessen Absatz nicht die vom Standpunkt der Kropfprophylaxe erwünschte Höhe erreichte, wurde im Jahre 1963 das Bundesgesetz über den Verkehr mit Speisesalz, BGBl. Nr. 112, beschlossen.

Wie sich die seit Jahren in Österreich intensiv betriebene Kropfprophylaxe in der Praxis ausgewirkt hat, zeigt folgende Statistik:

Tabelle 34
Kropf bei Schulkindern 1963/64 in Prozenten der Untersuchten

Bundesland	leichte Kröpfe	deutlich sichtbare Kröpfe	deutlich ausgebildete Kröpfe
Burgenland	19.8	2.8	0.3
Kärnten	30.3	17.4	2.2
Niederösterreich ..	36.5	6.9	1.0
Oberösterreich	32.9	8.8	1.4
Salzburg	29.2	8.1	1.0
Steiermark	35.4	8.2	0.8
Tirol	26.6	4.8	0.5
Vorarlberg	23.2	11.0	2.8
Wien	22.4	2.3	0.6

Ähnliche Ergebnisse zeigen auch Untersuchungen bei Stellungspflichtigen.

f) Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus)

Im Erwachsenenalter bedrohen unter anderen Krankheiten Diabetes und Krebs die Gesundheit, die infolge der Anzahl Erkrankter große volksgesundheitliche Bedeutung haben. Während die Zuckerkrankheit das Leben des Erkrankten einschneidend verändert, z. B. durch Diät und Medikation, kann eine Krebskrankheit, wenn nicht früh genug erkannt und behandelt, entscheidende

wirtschaftliche Folgen für die Familie bedeuten. Verlust der Arbeitsfähigkeit oder sogar Verlust des Familienerhalters oder der Mutter treffen die Familie. Bei beiden Krankheiten haben daher Früherkennungsmaßnahmen Bedeutung, da sie imstande sind, Leben und Arbeitsfähigkeit zu bewahren.

Hinsichtlich des Diabetes mellitus, der Zuckerkrankheit, wurden in Österreich Früherkennungsaktionen zuerst im kleinen Rahmen durchgeführt. Die guten Ergebnisse dieser Aktionen ermutigten zu großzügiger organisierten Anstrengungen. Die erste Aktion, die ein Bundesland umfaßte, wurde in Vorarlberg durchgeführt. Wien folgte, dann die Steiermark, und weitere Bundesländer sind im Begriffe, solche Aktionen durchzuführen oder in Angriff zu nehmen. Die neu entdeckten Zuckerkranken können frühzeitig behandelt werden und haben dadurch keine Komplikationen von seiten dieser Erkrankung in späteren Lebensjahren zu befürchten. So brachte die Aktion der Ärztekammer für Wien folgendes Ergebnis: Von 28.262 Verdachtsfällen wurden 10.315 ärztliche Befundberichte eingesandt, deren Aufgliederung folgendes Bild ergibt:

Tabelle 35
Ergebnis der Diabetes-Früherkennungsaktion in Wien

	insgesamt	Männer	Frauen
Fälle	10.315	5.829	4.486
Als Diabetiker neu erkannt	2.833	1.626	1.207
Nicht-Diabetiker	3.824	2.121	1.703
Fragliche Fälle	3.658	2.082	1.576

Bei den fraglichen Fällen, die weiterhin beobachtet werden müssen, dürfte ein gewisser Prozentsatz gleichfalls als Diabetiker erkannt werden. Die Früherkennungsaktionen werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, das Teststreifen zur Verfügung stellt, unterstützt.

g) Krebs

Die Früherkennung der Krebserkrankungen gestaltet sich leider nicht so einfach wie jene der Zuckerkrankheit. Es gibt für diese Erkrankungen keinen Teststreifen, wohl aber gibt es Krankheitssymptome, die zwar keine spezifischen Krebszeichen sind, die aber bei längerem Bestehen zum Arzt führen sollten. Die Propagierung zur Krebsfrüherkennung zielt darauf ab, die Bevölkerung zu unterrichten, daß auch Krebskrankheiten geheilt werden können, wenn sie möglichst frühzeitig erkannt werden.

Die bekannten sieben Zeichen sind Hinweise auf die Symptome, die besonders genau beachtet werden müssen. Eine Früherkennungsaktion wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im

Frühjahr 1969 veranstaltet, wobei die sieben Zeichen über alle Kommunikationsmittel publiziert wurden.

Jährlich sterben in Österreich an Krebserkrankungen noch immer 20.000 Menschen. Durch das rechtzeitige, das heißt frühzeitige Eingreifen der Ärzte könnte die Anzahl der Geheilten verdoppelt werden.

7. Umfassende Initiativen für die Volksgesundheit

Alle Maßnahmen zur Hebung der Volksgesundheit dienen auch dem Wohl der Familie und tragen dazu bei, daß eine körperlich und geistig leistungsfähige kommende Generation erwartet werden kann. Hierzu sind über die Initiative des Bundesministeriums für soziale Verwaltung in den letzten Jahren eine Reihe von Gesetzen und Gesetzesnovellen in Kraft gesetzt worden, deren familienpolitische Aspekte nicht übersehen werden dürfen. So erhielt Österreich im Jahre 1968 ein neues Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127, durch das der Kampf gegen diese Krankheit — es gibt noch immer rund 40.000 Tuberkulosekranke in Österreich — mit modernen Methoden und erhöhten finanziellen Mitteln verstärkt wurde. Dieses Gesetz sieht auch Wirtschaftshilfen für die Familien der Erkrankten vor.

Da beim gegenwärtigen Stand der medizinischen Wissenschaft die Heilung des Krebses dessen Früherkennung voraussetzt, kommt dem Krebsstatistikgesetz, BGBl. Nr. 138/1969, besondere Bedeutung zu. Alle Spitäler sind verpflichtet, über Krebserkrankungen genaue Meldungen zu erstatten. Die zentrale Auswertung wird die Erforschung und Bekämpfung der Krebserkrankungen erleichtern. Das im März 1969 beschlossene Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 277/1969, soll dazu helfen, daß die in Forschung, Medizin und Wirtschaft unentbehrlich gewordenen ionisierenden Strahlen Gesundheit und Menschenleben nicht gefährden. Durch die Novelle zum Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 281/1968, wurde die Schutzfrist nunmehr in jedem Falle in einem Ausmaß von 12 Wochen gesichert und durch die Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 261/1967, der Mindestbezug des Karenzurlaubsgeldes um 25% auf S 500.— erhöht. Die Novelle zum Kranken-

pflegegesetz, BGBl. Nr. 95/1969, verbesserte die die Aus- und Fortbildung und die Aufstiegsmöglichkeiten im Krankenpflagedienst. Durch die 21. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 6/1968, wurde die zeitliche Beschränkung für die Leistung der Behandlungskosten und der Krankenhausbehandlung aufgehoben und der Krankengeldanspruch von einem auf eineinhalb Jahre verlängert. Die Novellierung des Lebensmittelgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 235/1966 ermöglichte 1967 die Wiederaufnahme der Arbeiten am Österreichischen Lebensmittelbuch, das die unentbehrliche Grundlage für eine moderne Lebensmittelkontrolle bildet.

Gesetzliche Maßnahmen sind jedoch nur eines der Mittel einer zielführenden Gesundheitspolitik. Ebenso notwendig sind Einrichtungen und Aktionen, um Krankheiten zu erkennen und ihnen vorzubeugen. Die in diesem Abschnitt dargestellten Leistungen sind das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit vieler öffentlicher und privater Stellen und Organisationen. Ein wesentlicher Anteil an Planung, Organisation und Durchführung solcher Aktionen fiel dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zu, wie z. B. jährliche Schulungswochen für Kinderärzte und Beistellung von Einrichtungen für Frühgeburten; Förderung der Aktion gegen die Zahnkaries durch Fluortabletten — es wurden 1 Million Kinder und Schwangere erfaßt —; Aufklärungsaktion über die Schutzimpfung gegen Kinderlähmung im Frühjahr 1969, die eine Rekordbeteiligung an der Schutzimpfung bewirkte und zur Folge hatte, daß Österreich vor einer seuchenhaften Ausbreitung dieser Krankheit wieder gesichert ist; Beistellung von Impfstoffen für die Mehrfachschutzimpfung gegen Wundstarrkrampf, Diphtherie und Keuchhusten; Anregung und Förderung von Siebuntersuchungen auf Zuckerkrankheit; jährliche Aufklärungsaktionen gegen Alkohol- und Nikotinmißbrauch. Eine besondere Bedeutung kommt den im Frühjahr 1969 begonnenen Aktionen gegen den Krebs zu, die unter dem Motto „Volksgesundheit geht jeden an!“ der Bevölkerung veranschaulichen sollen, daß alle Bemühungen der Gesundheitsgesetzgebung, der Gesundheitsverwaltung und der freien Ärzteschaft nur Stückwerk bleiben, wenn nicht jeder einzelne, besonders jeder, der für eine Familie zu sorgen hat, sich der Verantwortung um die eigene Gesundheit und die seiner Kinder bewußt ist.

C. Die wirtschaftliche Lage der Familien

Die statistischen Unterlagen

Im Sinne dieses Berichtes liegen über Familien nur wenige statistische Unterlagen vor. Lediglich bei den Volkszählungen kann die österreichische Statistik auf eine langjährige Tradition familienweiser Auswertung demographischer Daten zurückblicken. Auch auf anderen Teilbereichen, wie den Haushaltsbudgetanalysen der Wiener Arbeiterkammer, sind Ergebnisse bis in die Jahre der Ersten Republik zurück vorhanden.

Bei der Darstellung der Einkommensverhältnisse der Familien macht sich der Mangel an statistischen Unterlagen am deutlichsten bemerkbar: Wohl gibt es eine Reihe von Angaben über die Höhe und die Entwicklung von Einkommen von Erwerbstätigen (z. B. Steuerstatistiken, Lohnstufenstatistik der Sozialversicherungsträger, Verdienststatistiken der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Arbeiterkammern, Angaben aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung), doch lassen diese keine oder nur sehr unsichere Rückschlüsse auf die Einkommen von Familien zu. Im Merkmalskatalog nach dem Bundesstatistikgesetz 1965 wurde die Frage nach dem Einkommen ausdrücklich ausgeklammert. Aber selbst bei freiwilligen Erhebungen, wie z. B. die Konsumerhebung, wurde auf diese Frage bisher verzichtet. „Geleitet von der Erkenntnis, daß die Mentalität der österreichischen Bevölkerung eine Frage nach der Höhe des Einkommens als Einbruch in die Privatsphäre werten und ablehnen würde, ist auf diese Fragestellung bewußt verzichtet worden“, stellte das Österreichische Statistische Zentralamt fest¹⁾.

Die Verbrauchsgewohnheiten der Haushalte von Vollfamilien sind wesentlich leichter statistisch zu belegen, wenngleich die zur Verfügung stehenden Zahlenangaben vorwiegend aus dem Jahre 1964 stammen. Da die österreichischen Konsumstatistiken, mit Ausnahme jener der Arbeiterkammern, nicht Familien, sondern Haushalte verschiedenster Zusammensetzung als Erhebungseinheit aufweisen, muß auch hier vorwiegend mit Statistiken das Auslangen gefunden werden, die sich nicht auf Familien im strengen Sinn der diesem Bericht zugrunde liegenden Definition beziehen.

Die vorhandenen Lücken des statistischen Materials bringen es mit sich, daß die folgenden Darstellungen ein nur bedingt richtiges und vor allem fünf Jahre altes Bild von der wirtschaftlichen Situation der Familien liefern. Die Familienpolitik kann sich heute in Österreich nur in

sehr eingeschränktem Maße der Statistik als Informationsquelle bedienen. Um optimale sozialpolitische Entscheidungen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Familien auf Grund objektiver Faktenkenntnis treffen zu können, müßte insbesondere die amtliche Statistik in Zukunft die empfindlichsten Lücken auf diesem Gebiet schließen.

I. Die Einkommen der Familien

1. Die Einkommensempfänger

Die vom Österreichischen Statistischen Zentralamt besorgte Lohnsteuerstatistik 1964 — eine neuere liegt nicht vor — erfaßte 2.172.697 Lohnsteuerpflichtige mit einem oder mehreren Dienstverhältnissen. Davon fielen 855.405 oder 40,75% in die Steuergruppen III/1 bis III/7 und mehr.

Tabelle 36

Männer und Frauen, die ganzjährig und nicht ganzjährig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, nach Steuergruppen (1964)

Steuergruppe	Männer	Frauen	Insgesamt
I	331.309	235.155	566.464
II	399.673	321.155	720.828
III/1	306.887	157.482	464.369
III/2	208.382	56.234	264.616
III/3	83.732	14.405	98.137
III/4 und mehr	52.450	5.833	58.283
Insgesamt ...	1.382.433	790.264	2.172.697

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1964.

Da die Gliederung der Lohnsteuerstatistik keine andere Möglichkeit bietet, werden im folgenden die Lohnsteuerpflichtigen der Steuergruppe III für die Darstellung der Einkommen der nichtselbständig erwerbstätigen Elternteile herangezogen. Aus vorstehender Tabelle geht deutlich hervor, daß mit zunehmender Kinderzahl der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Lohnsteuerpflichtigen rasch sinkt.

Dieselbe Tendenz geht auch aus den Ergebnissen der gemischtstädtischen Konsumerhebung 1964 des Österreichischen Statistischen Zentralamtes hervor. In jenen Arbeitnehmerhaushalten, die aus zwei Erwachsenen und mindestens einer Person von unter 14 Jahren bestehen, sinkt der Anteil der Haushalte mit zwei Einkommensempfängern ebenfalls rasch mit steigender Kinderzahl.

In der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Relativzahlen aus der Lohnsteuerstatistik und der Konsumerhebung gegenübergestellt.

¹⁾ „Der Verbrauch der städtischen und bäuerlichen Bevölkerung Österreichs“, Ergebnisse der Konsumerhebung 1964, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1966, S. 9.

Tabelle 37

Erwerbstätigkeit und Kinderzahl (1964)

Steuergruppe	Auf 100 lohnsteuerpflichtige Männer entfielen lohnsteuerpflichtige Frauen	Haushaltsgröße	Auf 100 Arbeitnehmerhaushalte entfielen ... Haushalte mit 2 Einkommensempfängern
II	80	2 Erwachsene	54
III/1	51	2 Erwachsene + 1 Kind	40
III/2	27	2 Erwachsene + 2 Kinder	20
III/3 und mehr ..	15	2 Erwachsene + 3 und mehr Kinder	16

Quellen: Lohnsteuerstatistik 1964 und gemischtstädtische Konsumerhebung 1964.

Der Anteil der Haushalte mit zwei Einkommensempfängern laut Konsumerhebung 1964 ist wegen der Gliederung nach Haushaltsgrößen besser geeignet, den Grad der Erwerbstätigkeit beider Elternteile in der Vollfamilie anzuzeigen als das Verhältnis der Geschlechter innerhalb der Steuergruppen. Allerdings fällt die Abgrenzung der Haushaltsgrößen der Konsumerhebung nicht mit der Definition der Vollfamilie zusammen. Der Begriff „Erwachsener“ ist bloß mittels der Altersgrenze von 14 Jahren festgelegt und bedeutet daher nicht notwendigerweise Elternteil der im selben Haushalt lebenden Personen unter 14 Jahren.

Die Konsumerhebung 1964 enthält keine Angaben über Einzel- oder Haushaltseinkommen. Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Elternteile können nur aus der Steuer-

statistik abgeleitet werden. Beim Vergleich der Einkommen von Elternteilen mit jenen von Verheirateten ohne Kinder muß insbesondere berücksichtigt werden, daß die Lohnsteuerpflichtigen der Steuergruppe II einen wesentlich größeren Anteil Frauen enthält, als die der Konsumerhebung 1964 auf Grund des Anteils der Haushalte mit beiderseits verdienenden Ehegatten an den Zwei-Erwachsenen-Haushalten erwarten lassen würde.

2. Individualeinkommen der Elternteile

Die durchschnittlichen Jahresbruttobezüge der lohnsteuerpflichtigen Elternteile können aus der Lohnsteuerstatistik 1964 errechnet werden. Sie sind in der folgenden Tabelle jenem der Lohnsteuerpflichtigen der Steuergruppe I und II gegenübergestellt.

Tabelle 38

Bruttobezüge der Lohnsteuerpflichtigen, die ganzjährig Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, nach Steuergruppen (1964)

Steuergruppe	Bruttobezüge		Bruttobezug pro Steuerpflichtigen, S
	Fälle	1000 S	
I	412.640	11,581.605	28.067
II	658.733	26,947.629	40.908
III/1	413.955	18,676.353	45.117
III/2	236.283	11,492.926	48.641
III/3	86.797	4,237.634	48.822
III/4 und mehr	49.916	2,340.393	46.887

Quellen: Lohnsteuerstatistik 1964.

Die durchschnittlichen Jahresbruttobezüge nach Steuergruppen können nur für Männer und Frauen insgesamt ausgewiesen werden. Dadurch wird jedoch der Vergleich zwischen den Steuergruppen erschwert. Aus Tabelle 37 ist ersichtlich, daß der Anteil der Frauen an den Steuerpflichtigen mit steigender Kinderzahl abnimmt. Da die Frauen durchschnittlich wesentlich weniger verdienen als die Männer, muß allein aus diesem Grunde der durchschnittliche Bruttobezug pro

Lohnsteuerpflichtigen in den Steuergruppen I und II niedriger sein als in der Steuergruppe III. Da die Altersstruktur ebenfalls einen großen Einfluß auf das Einkommen besitzt, kann die Steuergruppe I für Vergleichszwecke mit den Durchschnittsbezügen von Elternteilen ausgeschaltet werden.

Der durchschnittliche Bruttobezug aller Männer, die ganzjährig Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, betrug 1964 S 46.909,—,

jener der Frauen 28.751 S ^{1a)}). Die Frauen wiesen nur 61,3% der Durchschnittsbezüge der Männer auf. Aus diesem Verhältnis 100:61,3 und dem Anteil der Frauen an den Gesamtsteuerpflichtigen pro Steuergruppe läßt sich der Einfluß des Zahlenverhältnisses Männer/Frauen auf die Durchschnittsbezüge je Steuergruppe abschätzen.

Tabelle 39
Umrechnung der Bruttobezüge der Frauen auf Männerverdienstäquivalente (ganzjährige Einkünfte, 1964)

Steuergruppe	Anzahl der männlichen Steuerpflichtigen	Anzahl der weiblichen Steuerpflichtigen	Anzahl der Männerverdienstäquivalente ²⁾
II.....	368.937	289.796	546.582
III/1	283.683	130.272	363.540
III/2	192.638	43.645	219.392
III/3	76.223	10.574	82.705
III/4 und mehr	45.989	3.927	48.396

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1964.

Der Einfluß des unterschiedlichen Anteils der Frauen in den einzelnen Steuergruppen kann nun dadurch eliminiert werden, daß der durchschnittliche Jahresbruttobezug nicht pro Steuerpflichtigen, sondern pro Männerverdienstäquivalent berechnet wird. Wie aus der folgenden Tabelle hervorgeht, weisen die durchschnittlichen Bruttobezüge pro Männerverdienstäquivalent wesentlich geringere Unterschiede nach Steuergruppen auf als die Pro-Kopf-Zahlen der Tabelle 38.

Tabelle 40
Durchschnittlicher Jahresbruttobezug pro Männerverdienstäquivalent nach Steuergruppen (ganzjährige Einkünfte, 1964)

Steuergruppe II	49.302 S
Steuergruppe III/1	51.374 S
Steuergruppe III/2	52.385 S
Steuergruppe III/3	51.238 S
Steuergruppe III/4 und mehr	48.359 S

Aus den bisherigen Überlegungen geht hervor, daß die Unterschiede der Individualeinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit der Elternteile keine signifikanten Unterschiede nach der Zahl der Kinder aufweisen. Soweit bei der Berechnung der Jahresbruttobezüge pro Männerverdienstäquivalent Unterschiede zwischen den Durchschnittswerten der Steuergruppe II und III bestehen bleiben, können sie sowohl aus der verschiedenen Altersstruktur in beiden Steuergruppen als auch mit den durch die Anwendung eines sehr groben Schätzverfahrens bei der Standardisierung der Sexualproportion erklärt werden.

^{1a)} Lohnsteuerstatistik 1964.
²⁾ 1 Frauenverdienst = 0,613 Männerverdienstäquivalente, z. B. Steuergruppe II $368.937 + (289.796 \times 0,613) = 546.582$.

Da die Bruttolohnfindung in Österreich nur in Teilbereichen und in geringem Ausmaß durch betriebliche Kinder- oder Familienzulagen den Familienstand und die Kinderzahl berücksichtigt und die geographische und berufliche Mobilität der Arbeitskräfte eher wenig Möglichkeiten einer individuellen Anpassung der Einzeleinkommen von Elternteilen an die Familiengröße anzunehmen gebietet, kann aus der Lohnsteuerstatistik 1964 kein statistisch gesicherter Schluß auf wesentliche Unterschiede in der Höhe der Individualeinkommen von Elternteilen nach der Kinderzahl oder im Vergleich zu Ehepaaren ohne Kinder gezogen werden.

Eine analoge Analyse der Einkommensteuerstatistik 1964 ist deshalb nicht möglich, da sie nur die besteuerten Zensiten in der notwendigen Gliederung erfaßte. Um Rückschlüsse in statistischer Hinsicht auf die durchschnittlichen Individualeinkommen der selbständig erwerbstätigen Elternteile durchzuführen, müßten die Einkünfte der besteuerten Zensiten und der sogenannten O-Fälle zusammen untersucht werden.

3. Umverteilung der Einkommen zugunsten der Familien

Da die primäre Einkommensverteilung in dem überwiegend marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaftssystem Österreichs den finanziellen Erfordernissen der Obsorge für Familie und Kinder des Einkommensempfängers kaum Rechnung trägt, fällt primär der öffentlichen Hand die Aufgabe zu, mit den Mitteln der Steuerpolitik, der Sozialpolitik und der Preispolitik für eine Umverteilung der Einkommen zu sorgen, sodaß die Kosten der gesellschaftlichen Kinderaufziehung gleichmäßiger verteilt werden.

118

Obwohl der Steuertarif und die Kinder- bzw. Familienbeihilfen seit dem Jahr der letzten Lohnsteuerstatistik geändert wurden, scheint es dennoch sinnvoll, den Umverteilungseffekt an Hand der Zahlen für das Jahr 1964 zu demonstrieren. Dies ist trotz der inzwischen eingetretenen Veränderungen auch deshalb gerechtfertigt, da die letzte zur Verfügung stehende Statistik der Konsumausgaben und die daraus abgeleiteten Schätzungen des Aufwandes für ein unversorgtes Kind ebenfalls aus dem Jahre 1964 datieren.

Ergaben die Pro-Kopf-Bruttobezüge der Lohnsteuerpflichtigen keine signifikanten Unterschiede nach Steuergruppen, so ändert sich das Bild sofort, wenn man die durchschnittlichen Bruttobezüge in Nettobezüge umrechnet.

Die in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Pro-Kopf-Bezüge wurden wie folgt berechnet:

Die erste Hauptspalte enthält die durchschnittlichen Bruttobezüge pro Steuerpflichtigen jeder Steuergruppe (siehe auch Tabelle 38). Dann wurden nach Steuergruppen getrennt von der Summe aller Bruttobezüge die Lohnsteuer insgesamt (einschließlich des Beitrages zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches) und die Pflichtbeiträge (gesetzliche Sozialversicherung, Kammerumlage) abgezogen und der Jahresausgleich durchgeführt. Nach der Division dieser Zwischensumme durch die Zahl der Fälle wurde noch die Wohnungsbeihilfe zugeschlagen. Der so erhaltene Pro-Kopf-Betrag, der in der mittleren Hauptspalte ausgewiesen wird, stellt ein Nettoeinkommen ohne Kinderbeihilfe dar. Der Nettobezug pro Steuerpflichtigen in der rechten Hauptspalte enthält auch die Kinderbeihilfe.

Tabelle 41

Brutto- und Nettobezüge pro Steuerpflichtigen nach Steuergruppen (ganzjährige Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit, 1964) in Schilling

Steuergruppe	Bruttobezüge pro Steuerpflichtigen	Bruttobezüge abzüglich Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, ± Jahresausgleich + Wohnungsbeihilfe pro Steuerpflichtigen	Nettobezüge pro Steuerpflichtigen (einschließlich Kinderbeihilfe)
II.....	40.908	35.190	35.190
III/1	45.117	38.922	41.092
III/2	48.641	42.536	47.156
III/3	48.822	43.295	50.785
III/4 und mehr	46.887	42.055	52.835 ³⁾

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1964.

³⁾ Unter der Annahme von 4 Kindern berechnet.

Tabelle 41 a

Brutto- und Nettobezüge pro Steuerpflichtigen als Relativzahlen, Bezüge in Steuergruppe II = 100

Steuergruppe	Bruttobezüge pro Steuerpflichtigen	Bruttobezüge abzüglich Lohnsteuer, Pflichtbeiträge, + Jahresausgleich + Wohnungsbeihilfe pro Steuerpflichtigen	Nettobezüge pro Steuerpflichtigen (einschließlich Kinderbeihilfe)
II.....	100	100	100
III/1	110	111	117
III/2	119	121	134
III/3	119	123	144
III/4 und mehr	115	120	150 ⁴⁾

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1964.

⁴⁾ Unter der Annahme von 4 Kindern berechnet.

Vor allem der letztgenannte Nettobezug stellt selbstverständlich nur eine fiktive Durchschnittsgröße dar. Eine Standardisierung dieser Durch-

schnitte mittels Männerverdienstäquivalenten schien hier nicht zweckmäßig, da der in Tabelle 39 verwendete Umrechnungsfaktor von 0,613 nicht

berücksichtigt, daß zufolge der niedrigeren Frauenverdienste sich auch die Steuerbelastung ändert. Ferner ist es nicht richtig, allen Steuerpflichtigen der Steuergruppen III/1, 2 usw. und mehr Kinderbeihilfen zuzurechnen, da diese nur einem Elternteil zuerkannt werden. Der Zweck der durchschnittlichen Nettoeinkommens ist jedoch nicht die Ermittlung eines in seiner Höhe richtigen Nettoeinkommens nach Steuergruppen, sondern die Darstellung der relativen Verschiebung derselben im Vergleich zu den Bruttoeinkommens. Aus Tabelle 41 a ist ersichtlich, daß die eher geringen Unterschiede zwischen den Bruttoeinkommens je Steuergruppen nach Abzug aller Abgaben und Einrechnung der Kinderbeihilfen sich deutlich vergrößern.

Tabelle 41 a scheint auf den ersten Blick zu beweisen, daß der Umverteilungseffekt der Kinderermäßigung in Steuergruppe III kaum ins Gewicht fiel und erst die Kinderbeihilfe den beabsichtigten Effekt erzielte. Hier kommt jedoch bloß eine Besonderheit des Steuertarifes zum Ausdruck. Die Kinderermäßigung wurde nur bis zu einem monatlichen Höchsteinkommen von S 12.000— in der vollen absoluten Höhe gewährt, sank ab dieser Grenze mit steigendem Einkommen, bis sie bei monatlich S 23.850— ganz aufhörte. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Steuerersparnis in Prozenten des Nettoeinkommens nach Stufen des steuerpflichtigen Einkommens. Weiters spielt eine Rolle, daß die durchschnittlichen Einkommen in den einzelnen Steuergruppen nicht weit auseinanderliegen, so daß die prozentuelle Steuerersparnis ungefähr gleich ist. Innerhalb einer Gruppe ändert sich jedoch mit der Höhe des Einkommens das Verhältnis zwischen Steuerersparnis durch Kinderermäßigung und Kinder(Familien)beihilfe.

Wie die Tabelle 43 zeigt, liegt ein wesentlich größerer Teil aller Steuerpflichtigen der Steuergruppe II im unteren Einkommensbereich als in den Steuergruppen III/1 usw. Zuzufolge der Steuerprogression ist deshalb die durchschnittliche Lohnsteuerbelastung pro Kopf trotz Kinderermäßigung in Steuergruppe III nicht sehr von jener in Steuergruppe II verschieden.

Durch das Einkommensteuergesetz 1967, BGBl. Nr. 268, in der geltenden Fassung wurde die Umverteilung der Einkommen zum Zwecke der Familienförderung ihrem Grundsatz nach verändert. Die Steuerbegünstigung, die ein verheirateter Einkommensbezieher (bzw. ein Lediger im Alter von 42 Jahren und mehr) gegenüber einem Ledigen genießt, wuchs bereits vor der Steuerreform 1967 mit dem Einkommen. Demgegenüber stellte die Kinderermäßigung der früheren Steuergruppe III bis zu den bereits angeführten Obergrenzen eine absolute Steuerersparnis dar. Im Gegensatz zur früheren Steuergruppe III werden die Kinderfreibeträge nach

Tabelle 42
Steuerersparnis nach Steuergruppen in % des Nettoeinkommens

Steuerpflichtiges Monatseinkommen in S	Steuerersparnis der Steuergruppe			
	III/1	III/2	III/3	III/4
	gegenüber Steuergruppe II in % des Nettoeinkommens			
2.000	2·9	3·9	3·9	3·9
3.000	3·0	6·1	9·1	9·1
4.000	2·9	5·8	8·9	11·9
5.000	2·5	5·2	7·9	10·6
6.000	2·2	4·5	6·9	9·2
7.000	1·9	3·9	6·1	8·2
8.000	1·7	3·5	5·5	7·3
9.000	1·5	3·2	4·9	6·7
10.000	1·4	2·9	4·5	6·1
11.000	1·3	2·7	4·2	5·7
12.000	1·2	2·5	3·9	5·3
13.000	1·1	2·2	3·5	4·8
14.000	0·9	1·9	3·0	4·1
15.000	0·7	1·6	2·5	3·5
16.000	0·6	1·3	2·1	2·9
17.000	0·5	1·0	1·7	2·4
18.000	0·4	0·8	1·3	1·9
19.000	0·3	0·6	1·0	1·5
20.000	0·2	0·4	0·7	1·1

Quelle: „Familienpolitik in Österreich“ von F. Butschek in „Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung“, Jahrgang 1966, Heft 8, S. 296.

dem Einkommensteuergesetz 1967 (S 7000— für das erste und zweite Kind, S 8000— für jedes weiteres Kind) ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens gewährt.

Der neue Steuertarif ging von diesem Grundsatz gleicher Kosten pro Kind ab und lehnt sich an das Prinzip des „schichtenspezifischen Einkommensausgleiches“ an. Das bedeutet, daß nunmehr auch die für Kinder gewährte Steuerermäßigung mit dem Einkommen der Eltern bzw. des Elternteiles steigt. Da zugleich der Alleinverdienerfreibetrag⁵⁾ eingeführt wurde, ist ein Vergleich der Einkommenssituation der Familien vor und nach der Steuerreform an Hand der vorliegenden Steuerstatistiken nicht möglich⁶⁾.

⁵⁾ Auf die Einzelheiten der Steuerbegünstigungen für Familien braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie an anderer Stelle dieses Berichtes ausführlich dargestellt werden.

⁶⁾ Hier zeigt sich die Problematik fehlender statistischer Unterlagen als Entscheidungshilfe für die Familienpolitik besonders deutlich. Als der Gesetzgeber die Einkommensteuerreform 1967 beschloß, lagen nur unzureichende Teilergebnisse der Steuerstatistiken 1964 vor. Die vollen Auswirkungen der Steuerreform werden sich erst an Hand des Jahres 1969, für das die nächste Lohnsteuerstatistik geplant ist, untersuchen lassen.

Tabelle 43

Verteilung der Bezieher ganzjähriger Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit 1964 nach Stufen des Bruttobezuges (in %)

Stufen des Bruttobezuges	Steuergruppe				
	II	III/1	III/2	III/3	III/4 und mehr
	Fälle in %				
bis unter 10.000.....	1.9	1.9	1.7	1.6	1.3
10.000 bis unter 20.000.....	14.2	5.6	4.2	3.3	2.7
20.000 bis unter 30.000.....	19.5	16.0	10.6	9.1	9.8
30.000 bis unter 40.000.....	23.5	24.8	24.2	25.1	27.2
40.000 bis unter 50.000.....	16.9	22.4	24.5	26.5	28.3
50.000 bis unter 60.000.....	9.5	13.0	15.2	15.6	15.3
60.000 bis unter 70.000.....	5.5	6.4	7.6	7.5	6.7
70.000 bis unter 80.000.....	3.1	3.4	3.9	3.8	3.1
80.000 bis unter 90.000.....	1.8	2.0	2.4	2.2	1.8
90.000 bis unter 100.000.....	1.2	1.3	1.5	1.4	1.1
100.000 bis unter 200.000.....	2.6	2.9	3.8	3.5	2.4
200.000 und mehr	0.3	0.3	0.4	0.4	0.3
Zusammen...	100.0	100.0	100.0	100.0	100.0

Quelle: Lohnsteuerstatistik 1964.

Inwieweit sich allein durch den neuen Steuertarif die Nettoeinkommen von Elternteilen verändert haben, ist der Gegenüberstellung der Steuerleistungen nach dem alten und dem neuen Tarif in Tabelle 44 zu entnehmen.

Tabelle 44:

Steuerleistung vor und nach der Einkommensteuerreform 1967 und dadurch entstandene Steuerersparnis für Alleinverdiener ⁷⁾ nach Stufen des Einkommens

Steuerpflichtiges Monats-einkommen in S	1 Kind			2 Kinder			3 Kinder			4 Kinder		
	Steuerleistung in S		Steuerersparnis S	Steuerleistung in S		Steuerersparnis S	Steuerleistung in S		Steuerersparnis S	Steuerleistung in S		Steuerersparnis S
	früher	jetzt		früher	jetzt		früher	jetzt		früher	jetzt	
2.000	21	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3.000	189	46	143	96	—	96	—	—	—	—	—	—
4.000	424	223	201	313	108	205	185	18	167	58	—	58
5.000	711	472	239	593	324	269	459	171	288	324	57	267
6.000	1.018	750	268	900	588	312	766	404	362	631	243	388
7.000	1.324	1.047	277	1.207	866	341	1.072	680	392	938	495	443
8.000	1.631	1.362	269	1.514	1.178	336	1.379	968	411	1.245	773	472
9.000	1.945	1.676	269	1.827	1.493	334	1.693	1.283	410	1.559	1.073	486
10.000	2.296	2.000	286	2.169	1.807	362	2.034	1.597	437	1.900	1.388	512
11.000	2.662	2.363	299	2.545	2.151	394	2.410	1.912	498	2.276	1.702	574
12.000	3.080	2.726	354	2.962	2.514	448	2.828	2.272	556	2.693	2.030	663
13.000	3.512	3.089	423	3.401	2.877	524	3.273	2.635	638	3.145	2.393	752
14.000	3.984	3.452	532	3.885	3.240	645	3.769	2.998	771	3.653	2.756	897
15.000	4.456	3.864	592	4.369	3.624	745	4.264	3.361	903	4.160	3.119	1.041
16.000	4.928	4.275	653	4.853	4.035	818	4.760	3.761	999	4.667	3.487	1.180
17.000	5.400	4.687	713	5.336	4.447	889	5.256	4.172	1.084	5.175	3.898	1.277
18.000	5.872	5.098	774	5.820	4.858	962	5.751	4.584	1.167	5.682	4.309	1.373
19.000	6.344	5.571	773	6.304	5.289	1.015	6.247	4.995	1.252	6.190	4.721	1.469
20.000	6.816	6.055	761	6.788	5.773	1.015	6.742	5.450	1.292	6.697	5.132	1.565

Quellen: Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung: F. Butschek, Familienpolitik in Österreich, Heft 8/1966, S. 296, und Zur Neugestaltung der österreichischen Familienpolitik, Heft 4/1968, S. 148. — ⁷⁾ Die in dieser Tabelle ausgewiesene Steuerersparnis ist für beiderseits verdienende Ehegatten geringer und berücksichtigt nicht den 10%igen Zuschlag zur Einkommensteuer.

Einen weiteren Umverteilungseffekt zugunsten der Familien stellt die Familienbeihilfe dar. Ihre Bedeutung ist insbesondere in den unteren Einkommenskategorien besonders groß, da die Höhe der Familienbeihilfe nur von der Kinderzahl, nicht aber vom Einkommen abhängig ist. Folgende Tabelle zeigt das Zusammenwirken von Kinderermäßigung und Familienbeihilfe für Alleinverdiener im Vergleich zur Steuerbelastung in Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag, jedoch ohne Kinderfreibetrag und Familienbeihilfe am Beispiel einer Familie mit zwei Kindern:

Tabelle 45
Erhöhung des Nettoeinkommens eines Alleinverdieners mit zwei Kindern gegenüber einem kinderlosen Alleinverdiener der Steuergruppe B durch Kinderfreibetrag und Familienbeihilfe

Steuerpflichtiges Monatseinkommen in S	Steuerleistung in Steuergruppe B mit Alleinver- dienerfreibetrag, ohne Kinderbei- hilfe	Steuerleistung in Steuergruppe B mit Alleinver- dienerfreibetrag und Freibetrag für 2 Kinder	Steuerersparnis = Erhöhung des Nettoein- kommens	Steuerersparnis + Familienbei- hilfe	davon entfallen ... % auf die Familienbeihilfe
2.000	—	—	—	460	100,0
3.000	137	—	137	597	77,1
4.000	364	108	256	716	64,2
5.000	634	324	310	770	59,7
6.000	916	588	328	788	58,4
7.000	1.230	866	364	824	55,8
8.000	1.545	1.178	367	827	55,6
9.000	1.860	1.493	367	827	55,6
10.000	2.211	1.807	404	864	53,2
20.000	6.337	5.773	564	1.024	44,9

Für die große Masse der Einkommensbezieher bleibt die Familienbeihilfe zweifellos die wirk- samere Form der Umverteilung zugunsten der Familie. Erst bei sehr hohen Einkommen (über 10.000 S bei einem Kind, 15.000 S bei zwei Kin- dern und 19.000 S pro Monat bei drei Kindern) erreicht die Kinderermäßigung durch den Kinder- Freibetrag die Höhe der Familienbeihilfe.

Neben Kinderfreibetrag und Familienbeihilfe führt eine Reihe anderer Maßnahmen, die an anderer Stelle ausführlich dargelegt werden, zu Umverteilungseffekten. Hier ist aus dem Bereich der sozialen Sicherheit insbesondere auf die Ge- burtenbeihilfe und das Karenzurlaubsgeld zu ver- weisen. Indirekte Leistungen ergeben sich aus der Tatsache, daß — mit Ausnahme der Meister- krankenkassen — die Beiträge zu den Institu- tionen der Sozialen Sicherheit nur nach dem Ein- kommen des Versicherten, die Leistungen je- doch nach dem Familienstand erbracht bzw. auch für Familienmitglieder gewährt werden. Die teilweise oder nahezu vollständige Über- nahme der Kosten von Kindergärten und insbe- sondere der Schulausbildung durch die öffentliche Hand stellen ebenfalls eine indirekte Umvertei- lung dar. Schließlich gewähren die meisten öffentlichen Verkehrsmittel begünstigte Kinder- tarife. Auch Säuglingspaketaktionen stellen eine Umverteilung dar.

Das teils veraltete, teils unzureichende oder gar fehlende statistische Zahlenmaterial erlaubt es leider nicht, das Gesamtausmaß der direkten und indirekten Umverteilung zugunsten der Fa- milien zu quantifizieren.

4. Familieneinkommen

Wie bereits erwähnt, gibt es keine Statistik der Familieneinkommen in Österreich. Die einzige Quelle, die ein ungefähres Bild von der Ein- kommenssituation der Familien zu geben ver- mag, ist die Konsumerhebung 1964^{*)}.

Diese Konsumerhebung ergab nur die An- gaben über die monatlichen Verbrauchs- ausgaben von Haushalten. Die mit der De- finition des Haushaltes gegenüber der Voll- familie entstehenden Abweichungen wurden be- reits oben skizziert. Der Begriff der „Verbrauchs- ausgaben“ war hauptsächlich auf die Markt- entnahme abgestellt und nicht auf die Verwen- dung des verfügbaren Haushaltseinkommens. Wenn daher im folgenden von den monatlichen Verbrauchsausgaben von Haushalten, bestehend aus zwei Personen von über und mindestens einer Person unter 14 Jahren, ausgegangen wird, so

^{*)} „Der Verbrauch der städtischen und bäuerlichen Be- völkerung Österreichs“, Ergebnisse der Konsumerhebung 1964, Österreichisches Statistisches Zentralamt, Wien 1966.

entstehen dadurch Verzerrungen, die jedoch in ihrer Höhe und Richtung kaum zu quantifizieren sind.

Während jedoch angenommen werden kann, daß diese beiden Fehlerquellen dennoch brauchbare Rückschlüsse auf die Einkommenslage der Familien zulassen, machen sich zwei andere Fehler möglicherweise stärker störend bemerkbar:

1. Jene Haushalte, die im Dezember 1964 Buch führten, weisen wegen der Weihnachtseinkäufe höhere Ausgaben als in anderen Monaten aus und fallen damit in eine höhere Ausgabengruppe als ihrem durchschnittlichen Familieneinkommen entspräche.

2. Rund ein Drittel aller angesprochenen Haushalte verweigerte die Mitarbeit an der Konsumerhebung, besonders Haushalte mit sehr niedrigen und sehr hohen Einkommen. Es besteht deshalb die Gefahr, daß die Ergebnisse neben dem zufallsbedingten Stichprobenfehler auch systematische Verzerrungen aufweisen.

Die praktische Erfahrung mit Konsumstatistiken zeigt, daß „Familien mit sehr niedrigen Einkommen, die in unregelmäßigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, sich meist einer statistischen Erfassung entziehen“^{8a)}. Die Ausfallquote der Konsumerhebung 1964 war bei den Pensionistenhaushalten am größten. Auch einkommensschwache, aber kinderreiche Familien sind erfahrungsgemäß nur schwer zur Führung von Haushaltsbüchern zu bewegen, da die damit verbundene Arbeit von der Mutter als unzumutbar angesehen wird.

Daher sollte nicht außer acht gelassen werden, daß die Ergebnisse der Konsumerhebung 1964 möglicherweise ein etwas günstigeres Bild von den tatsächlichen Lebensbedingungen dieser Familien bieten.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Haushalte mit zwei Erwachsenen und mindestens einem Kind nach der Höhe der monatlichen Verbrauchsausgaben.

^{8a)} Haushaltsbudget Wiener Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenfamilien 1968, Sonderdruck der Arbeiterkammer Wien, Wien 1969, S. 7.

Tabelle 46:

Die Haushalte nach Haushaltsgrößen und Ausgabenstufen (Österreich, alle sozialen Schichten der gemischt städtischen Bevölkerung und der bäuerlichen Bevölkerung) 1964, in %

Monatliche Verbrauchsausgaben von/bis unter S	2 Erwachsene, 1 Kind		2 Erwachsene, 2 Kinder		2 Erwachsene, mehr als 2 Kinder	
	städtische ⁹⁾	bäuerliche ¹⁰⁾	städtische ⁹⁾	bäuerliche ¹⁰⁾	städtische ⁹⁾	bäuerliche ¹⁰⁾
	Bevölkerung		Bevölkerung		Bevölkerung	
1.000	—	3·9	0·2	2·7	0·3	—
1.000—2.000	3·1	—	1·0	—	1·3	—
2.000—3.000	15·3	57·7	14·3	24·3	7·7	16·5
3.000—4.000	21·7	11·5	25·2	43·2	20·3	29·4
4.000—5.000	20·8	26·9	18·2	21·6	20·3	27·1
5.000—6.000	13·0	—	11·6	8·2	16·0	11·8
6.000—7.000	8·8	—	7·5	—	11·7	—
7.000—8.000	5·4	—	6·2	—	4·7	15·2
8.000 und mehr	11·9	—	15·8	—	17·7	—
Zusammen...	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
Durchschnittliche Verbrauchsausgaben pro Monat in S	5.211·30	3.054·94	5.473·76	3.560·37	5.828·42	4.446·18

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 32, 39, 174 und 179.

⁹⁾ Städtebundgemeinden mit 2000 Einwohnern und mehr und weniger als 20% bäuerliche Bevölkerung.

¹⁰⁾ Buchführende Testbetriebe der Landes-Buchführungs-Gesellschaft.

Die Schichtung der Familien nach der Höhe der monatlichen Verbrauchsausgaben weicht für die bäuerliche Bevölkerung stark von jener der städtischen ab. Die bäuerliche Konsumerhebung ergab durchschnittlich niedrigere Verbrauchsausgaben, die jedoch mit zunehmender Kinderzahl

wesentlich rascher steigen als in den städtischen Haushalten. Die Durchschnittswerte für die bäuerliche Bevölkerung in Tabelle 46 sind jedoch nicht streng mit jenen der städtischen Familien vergleichbar.

Tabelle 47

	Die Haushalte mit	
	2 Kindern	3 Kindern und mehr
	wenden um ... S mehr auf als die Haushalte mit	
	1 Kind	2 Kindern
1. Insgesamt pro Monat:		
städtische Familien .	262·46	354·66
bäuerliche Familien .	505·33	885·81
2. für Ernährung:		
städtische Familien .	182·01	273·96
bäuerliche Familien .	324·22	352·69

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 39 und 179.

Der Haushalt der Bauernfamilie ist sehr eng mit erwirtschaftlichen Elementen verknüpft, deren statistische Eliminierung große Schwierigkeiten bereitet. Im Gegensatz zur städtischen Familie weist die Bauernfamilie auch heute noch einen hohen Grad von Selbstversorgung auf, so daß ein beträchtlicher Teil des mengenmäßigen Verbrauches in der Bauernfamilie erst bewertet werden mußte. Die Bewertung von Naturalentnahmen sowie aller anderen ohne Bezahlung erhaltenen Waren wurde zu Richtpreisen vorgenommen. Zugekaufte Waren wurden zu Marktpreisen, selbsterzeugte Waren zu Erzeugerpreisen bewertet. Allein diese letzte Art der Bewertung bewirkt insgesamt geringere Verbrauchsausgaben als im städtischen Haushalt, der fast zur Gänze auf die Versorgung zu den wesentlich höheren Marktpreisen angewiesen ist. Immerhin entfielen im Durchschnitt aller bäuerlichen Haushalte 58·8 Prozent aller Nahrungsmittelausgaben auf selbsterzeugte Waren und Geschenke. Bewertet man diese zu Marktpreisen statt zu Erzeugerpreisen ¹¹⁾, so erhöhen sich die Verbrauchsausgaben der Bauernfamilien insgesamt um durchschnittlich 24·2 Prozent.

¹¹⁾ Berechnet aus den verbrauchten Nahrungsmittelmengen pro Vollperson und den Durchschnittspreisen für zugekaufte Waren. Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 234.

Der hohe Selbstversorgungsgrad der bäuerlichen Haushalte bei der Ernährung dürfte auch der Grund sein, warum die Verbrauchsausgaben der bäuerlichen Haushalte besonders stark mit der Zahl der Kinder steigt.

Da mehr als die Hälfte des Wertes der verbrauchten Nahrungsmittel in bäuerlichen Familien aus eigener Erzeugung stammt, können diese ihren Gesamtaufwand durch größere Naturalentnahmen der größeren Kinderzahl anpassen. Während die Nahrungsmittelaufwände der städtischen Familien pro Vollperson ¹²⁾ mit zunehmender Kinderzahl deutlich sinken, bleiben sie in den bäuerlichen Familien annähernd gleich und entsprechen — zu Marktpreisen bewertet — ziemlich genau dem Nahrungsmittelaufwand pro Vollperson in den städtischen Familien mit einem Kind.

Die unterschiedliche Höhe der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben in den städtischen Familien dürfte größtenteils auf die Kinderermäßigung und die Kinderbeihilfen zurückzuführen sein. Der durch diese Umverteilungseffekte nicht erklärbare Rest kann sowohl zufallsbedingt sein als auch daraus resultieren, daß das Führen eines Haushaltsbuches von Familien mit mehreren Kindern und unzureichenden wirtschaftlichen Verhältnissen überdurchschnittlich oft abgelehnt wurde.

Die Einkommen der Familien sind, wie aus den Ergebnissen der gemischtstädtischen Konsumerhebung geschlossen werden kann, regional verschieden. Sie sind in Wien höher als im übrigen Bundesgebiet und in großen Stadtgemeinden durchschnittlich höher als in kleinen.

Die nach Produktionsgebieten gegliederten Ergebnisse der bäuerlichen Konsumerhebung 1964 wurden nicht nach der Zahl der Kinder aufgespalten. Ebenso fehlt eine kombinierte Aufgliederung der städtischen Haushalte nach

¹²⁾ 1 Kind bis 6 Jahre = 0·3 Vollperson, 1 Kind von 7 bis 10 Jahren = 0·5 Vollpersonen, 1 Kind von 11 bis 14 Jahren = 0·7 Vollpersonen. Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 8.

Tabelle 48

Familienausgaben nach der Größe der Städtebundgemeinden, 1964

	Monatliche Verbrauchsausgaben in S		
	2 Erwachsene, 1 Kind	2 Erwachsene, 2 Kinder	2 Erwachsene, 3 und mehr Kinder
Wien	5.460·04	5.983·27	5.950·68
Österreich ohne Wien	4.980·75	5.157·39	5.779·16
davon Gemeinden mit 10.000 Einwohnern und mehr	5.211·20	5.466·49	5.787·64
Gemeinden von 2000 bis unter 10.000 Einwohnern	4.506·59	4.691·73	5.766·89

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 39 bis 41.

Haushaltsgröße und nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes. Es besteht jedoch kein Grund zu der Annahme, daß die Einkommensunterschiede nach Sozialschichten bzw. Produktionsgebieten insgesamt von jenen der Familien wesentlich abweichen. Es kann deshalb angenommen werden, daß die in der folgenden Tabelle ausgewiesenen Unterschiede in den Verbrauchsausgaben und damit in den Einkommen auch bei den Familien anzutreffen sind.

Tabelle 49

Unterschiede im Verbrauch nach der sozialen Stellung des Haushaltsvorstandes (alle Haushaltsgrößen der gemischtstädtischen Konsumerhebung, 1964)

Soziale Stellung des Haushaltsvorstandes	Verbrauchsausgaben in % des Gesamtdurchschnitts aller Sozialschichten		
	Österreich	Wien	Österreich ohne Wien
Selbständige.....	144.0	150.1	138.6
Angestellte und Beamte	126.1	124.4	127.5
Arbeiter	99.0	103.3	96.1
Pensionisten, Rentner	66.3	66.7	65.8
Zusammen	100	100	100

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 17 und 35 f.

5. Die Konsumausgaben der Familien

Die Struktur der Verbrauchsausgaben ist — von individuellen Verschiedenheiten abgesehen — von vielen Faktoren abhängig. Die folgenden Einflußgrößen müssen besonders hervorgehoben werden:

a) Einkommen: Die Elastizität des Verbrauches in bezug auf das Einkommen¹³⁾ ist nach der Art der Verbrauchsgüter verschieden. Bei Gütern des unelastischen Bedarfes steigen die Ausgaben für diese Güter langsamer als das Einkommen, bei jenen des elastischen Bedarfes steigen die Ausgaben hierfür stärker als das Einkommen. Der relative Anteil der Güter des unelastischen Bedarfes an den gesamten Verbrauchsausgaben sinkt bei zunehmenden Verbrauchsausgaben insgesamt.

b) Preise: Bei gleichem Einkommen ändern sich in der Regel die Ausgaben für ein bestimmtes Gut umgekehrt proportional zu seinem Preis. Der Absatz eines Gutes ist neben der Preiselastizität auch eine Funktion des Einkommens und der Preise konkurrierender Güter. Da die vorhandenen Statistiken die Berechnung von Preiselastizitäten nach Einkommensstufen und Kinderzahl der Familien nicht erlauben, wird darauf nicht näher eingegangen.

¹³⁾ Bezeichnet man die Ausgaben für ein bestimmtes Gut mit y und die Gesamteinnahmen mit x , so gilt beispielsweise:

$$y = a + b \cdot x$$

wobei a als einkommensunabhängiger Mindestaufwand und b als Elastizität in bezug auf das Einkommen interpretiert werden können. Die Elastizität gibt an, um wieviel Prozent sich die Nachfrage nach einem Gut ändert, wenn das Einkommen um 1% steigt.

c) Familien(Haushalts)größe: Eine Reihe von Ausgaben steigt proportional mit der Zahl der Personen im Haushalt. Allerdings gibt es Ausgaben, bei denen mit steigender Kopfzahl Einsparungsmöglichkeiten bestehen. Bei gleichem Einkommen bewirkt die steigende Kopfzahl denselben Effekt wie sinkendes Einkommen bei gleicher Kopfzahl. Der Verarmungseffekt (d. h. der Rückgang der Ausgaben pro Konsumeinheit) wird mit zunehmender Haushaltsgröße durch den Einsparungseffekt nur teilweise aufgehoben.

d) Altersstruktur: Eine Reihe von Ausgaben pro Kopf steigt mit zunehmendem Lebensalter (z. B. Ernährungsausgaben für Kinder). Dieser Verbilligung der Pro-Kopf-Aufwände für Kinder wirkt jedoch das Bestreben entgegen, bei ausreichendem Einkommen besonders auf die Qualität der Kindernahrung Bedacht zu nehmen.

e) Lebenszyklus: Jeder Lebenszyklus bedingt besondere Ausgaben. Die vor der Phase des Familienzyklus bestimmten Konsumgewohnheiten überlagern teilweise die anderen konsumbestimmenden Einflüsse.

Von den genannten Faktoren können nur der Einkommens-, der Verarmungseffekt und — im folgenden Kapitel — die Ausgaben für Kinder gesondert dargestellt werden. Der Einfluß der Altersstruktur kann nur sehr bedingt, jener des Familienzyklus mangels entsprechender Angaben aus den beiden Konsumerhebungen überhaupt nicht isoliert werden. Schließlich wird in einem besonderen Abschnitt untersucht, inwieweit Geschenke von nicht dem Familienhaushalt angehörenden Personen den Lebensstandard der Familien verbessern.

Die folgenden Tabellen zeigen die Verbrauchsausgaben der Familien nach der Zahl der Kinder getrennt in Schillingen und Prozentsen.

Tabelle 50

Monatliche Verbrauchsausgaben der Familien, gemischtstädtischer Bereich, 1964

Ausgabengruppen	Familien mit 2 Erwachsenen und					
	1 Kind		2 Kindern		3 und mehr Kindern ¹⁴⁾	
	S	%	S	%	S	%
Ernährung	1.747·34	33·5	1.929·35	35·2	2.203·31	37·8
Tabakwaren	109·02	2·1	104·20	1·9	120·65	2·1
Wohnung	281·44	5·4	362·17	6·6	397·28	6·8
Beleuchtung, Beheizung	247·45	4·7	251·89	4·6	283·02	4·8
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtungen	600·77	11·5	692·56	12·7	602·40	10·3
Bekleidung	739·92	14·3	730·50	13·4	948·40	16·3
Körper- und Gesundheitspflege	207·09	4·0	185·81	3·4	167·92	2·9
Unterricht, Bildung, Erholung	416·67	8·0	455·37	8·3	453·38	7·8
Eigene Verkehrsmittel	455·80	8·7	356·75	6·5	280·68	4·8
Fremde Verkehrsmittel	109·50	2·1	97·32	1·8	82·26	1·4
Sonstige Ausgaben ..	296·30	5·7	307·84	5·6	289·12	5·0
Verbrauchsausgaben insgesamt	5.211·30	100·0	5.473·76	100·0	5.828·42	100·0

Tabelle 51

Monatliche Verbrauchsausgaben der bäuerlichen Familien, 1964

	Familien mit 2 Erwachsenen und					
	1 Kind		2 Kindern		3 und mehr Kindern ¹⁵⁾	
	S	%	S	%	S	%
Ernährung	1.100·50	36·0	1.424·72	40·1	1.777·41	40·0
Tabakwaren	6·85	0·2	14·32	0·4	30·96	0·7
Wohnung	118·70	3·9	119·66	3·4	155·09	3·5
Beleuchtung, Beheizung	204·77	6·7	212·27	6·0	239·92	5·4
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtungen	353·36	11·6	417·30	11·7	504·77	11·4
Bekleidung	419·67	13·7	514·25	14·4	689·20	15·5
Körper- und Gesundheitspflege	219·67	7·2	197·10	5·5	295·23	6·6
Unterricht, Bildung, Erholung	143·76	4·4	192·13	5·4	252·67	5·7
Eigene Verkehrsmittel	258·06	8·4	200·74	5·6	187·26	4·2
Fremde Verkehrsmittel	47·54	1·6	46·58	1·3	55·14	1·2
Sonstige Ausgaben ..	191·08	6·3	221·29	6·2	258·54	5·8
Verbrauchsausgaben insgesamt	3.054·96	100·0	3.560·36	100·0	4.446·19	100·0

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 39.

¹⁴⁾ Durchschnittlich 3·56 Personen unter 14 Jahren pro Haushalt.

¹⁵⁾ Durchschnittlich 4 Personen unter 14 Jahren pro Haushalt.

Sowohl städtische wie bäuerliche Familien müssen mit zunehmender Kinderzahl absolut und in Prozenten der Gesamtausgaben mehr für die Ernährung aufwenden. Die bäuerlichen Familien genießen dabei den Vorteil, den Mehraufwand an Nahrungsmitteln teilweise aus eigener Produktion decken zu können. Da das verfügbare Geldeinkommen der städtischen Familien wesentlich unelastischer ist als das Natureinkommen der Bauern, haben städtische Familien höhere Nahrungsmittelaufwände direkt durch Konsumeinschränkungen in anderen Verbrauchsgruppen auszugleichen. Wie der Tabelle I im Anhang dieses Abschnittes zu entnehmen ist, sind kinderreiche Familien mit sehr niedrigen Einkommen nicht mehr in der Lage, durch weitere Einschränkungen bei zunehmender Kinderzahl die Ernährungsausgaben wenigstens absolut konstant zu halten. Die Familien mit zwei Kindern der Verbrauchsausgabenstufe bis unter 2000 S geben um 142,12 S pro Monat weniger für Ernährung aus als die Familien mit einem Kind derselben Ausgabenstufe. Offenkundig ist bei diesen Haushalten schon auf Grund der Höhe ihrer Gesamtverbrauchsausgaben die Grenze zur Armut bereits überschritten.

Dennoch reichen die höheren Aufwände der kinderreichen Familien für die Ernährung nicht aus, den Standard der Ernährung eines Zweipersonen-Haushaltes aufrechtzuerhalten. Berechnet man mittels der vom Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung berechneten Konsumeinheiten-Quoten für ein Kind unter 14 Jahren¹⁶⁾ die Ernährungsausgaben pro Konsumeinheit nach Haushaltsgrößen gesondert, so zeigt es sich, daß die Familien mit einem Kind um 0,3%, die mit zwei Kindern

um 5,7% und jene mit mehr als zwei Kindern bereits um 10,2% niedrigere Nahrungsmittelausgaben pro Konsumeinheit aufweisen.

Diese reale Schmälerung des Ernährungsstandards mit steigender Kinderzahl zeigt sich auch, wenn man die in den Familien verbrauchten Nahrungsmittelmengen pro Vollperson mit jenen der Haushalte mit zwei Erwachsenen ohne Kinder vergleicht. In den folgenden Tabellen werden die Nahrungsmittelmengen pro Vollperson der Familien in Prozenten des Nahrungsmittelstandards der Zwei-Erwachsenen-Haushalte ausgewiesen.

Die städtischen Familien (Tabelle 52) reduzieren ihren mengenmäßigen Verbrauch pro Vollperson mit steigender Kinderzahl insbesondere bei Weißbrot und Gebäck, Reis-, Rind- und Kalbfleisch, Geselchtem und Schinken, Geflügel, Kondensmilch, saurer Milch, Rahm und Obers, Topfen, Käse, Butter, Eiern, Honig, Kaffee und verschiedenen Getränken. Andererseits steigt jedoch der Verbrauch an billigeren Nahrungsmitteln, wie Schwarzbrot, Schmalz, Margarine und Kartoffeln, in den Familien mit mehreren Kindern rasch an. Der Mehrverbrauch an Grieß, Nährmitteln, Vollmilch, Sirup und Ovomaltine, Marmelade, Süßigkeiten, Kakao und Schokoladewaren ist in den Kinderhaushalten erwartungsgemäß.

Die bäuerlichen Familien (Tabelle 53) zeigen ein teilweise davon abweichendes und insgesamt weniger einheitliches Bild, was nicht zuletzt auf die Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln zurückzuführen ist. So nimmt etwa der Butterverbrauch mit zunehmender Haushaltsgröße rasch zu, während der Schmalzkonsum relativ stabil bleibt.

¹⁶⁾ „Der Konsum verschiedener Haushaltstypen in Österreich“ von Grete Kohlhauser in „Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung“, Jahrgang 1969, Heft 4, S. 159 ff. — Die Berechnung der Konsumeinheiten ging von der Überlegung aus, daß bei richtiger Wahl der Konsumeinheiten-Skala die aus den gepoolten Ergebnissen aller Haushaltstypen direkt ermittelten Einkommenselastizitäten gleich dem gewogenen Mittel der für die einzelnen Haushaltstypen getrennt berechneten Elastizitäten sein müssen.

Tabelle 52

Verbrauchte Nahrungsmittelmengen pro Vollperson¹⁷⁾ der Familien im Vergleich zu den Haushalten mit 2 Erwachsenen ohne Kinder (gemischtstädtischer Bereich)

	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 und mehr Kinder
	verbrauchen ...% der Nahrungsmittelmengen der 2-Erwachsenen-Haushalte pro Vollperson		
Weißbrot, Gebäck, Brösel, Diabetikerbrot:	82,7	82,3	76,9
Schwarzbrot, Simonsbrot, Graubrot	115,7	119,2	142,2
Konditoreiwaren und Kuchen	89,6	82,7	79,4
Mehl jeder Art	88,7	89,2	101,5
Teigwaren	97,9	96,4	103,6
Reis	83,9	80,3	78,0

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 131.

¹⁷⁾ 1 Kind = 0,5 Vollpersonen.

Tabelle 52 (Fortsetzung)	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 und mehr Kinder
	verbrauchen ... % der Nahrungsmittelmengen der 2-Erwachsenen-Haushalte pro Vollperson		
Grieß, Mais, Mäiserzeugnisse	97.9	101.1	135.0
Sonstige Nahrungsmittel	160.0	191.6	191.8
Rindfleisch, frisch, tiefgekühlt	84.9	74.0	63.4
Schweinefleisch, frisch, tiefgekühlt	102.4	113.4	86.9
Kalbfleisch, frisch, tiefgekühlt	62.4	48.0	49.7
Pferdefleisch	100.0	83.3	105.8
Schaf- und Ziegenfleisch	26.7	33.3	70.3
Geselchtes und Schinken	72.5	70.4	57.4
Selchspeck	114.3	128.6	117.1
Wurstwaren	106.9	101.7	90.0
Geflügel	78.9	69.9	55.1
Wild und Kaninchen	125.7	123.7	166.3
Faschiertes	105.5	100.0	87.8
Fleisch- und Wurstkonserven	133.3	133.3	132.0
Innereien	92.9	82.1	81.3
Suppenknochen u. a.	87.7	91.0	75.3
Fische, frisch, tiefgekühlt	100.0	81.4	83.7
Fische, konserviert	106.7	102.8	90.3
Schmalz, Gänsefett, Kernfett	113.3	140.7	155.8
Speckfilz	106.7	57.1	55.4
Speiseöle	91.9	86.9	79.4
Margarine	112.2	133.3	151.8
Kunstspeisefett	68.6	61.9	79.3
Vollmilch, frisch, in Liter	108.1	125.7	140.5
Vollmilch, getrocknet, konserviert	66.7	70.3	49.9
Sonstige Milch, in Liter	68.8	76.7	59.2
Obers, Rahm, in Liter	83.0	80.2	62.7
Käse	102.4	91.2	77.8
Topfen	63.2	71.9	75.2
Butter	98.8	88.2	76.8
Eier, in Stück	99.8	91.1	83.7
Gemüse, frisch, tiefgekühlt	93.1	90.1	84.5
Gemüse, konserviert	90.8	85.3	92.6
Kartoffeln	89.9	105.8	119.1
Hülsenfrüchte	91.8	100.0	104.2
Obst, frisch, tiefgekühlt	90.4	101.4	94.5
Südfrüchte	108.2	104.1	82.7
Obst, konserviert	90.4	95.7	98.9
Nüsse, Mandeln, Mohn	76.9	76.9	77.3
Zucker	95.1	99.2	113.3
Bienenhonig	76.0	66.7	68.8
Sirup, Kunsthonig, Ovomaltine	320.0	333.3	423.3
Marmelade, Jam	132.0	133.3	134.9
Süßigkeiten ohne Schokoladewaren	116.9	133.3	109.8
Bohnenkaffee einschließlich Kaffeepulver	81.6	66.6	56.1
Sonstiger Kaffee und Kaffeezusatz	60.0	59.2	69.1
Tee jeder Art ohne Medizinaltee	80.0	77.7	105.7
Kakao	186.7	200.0	202.7
Schokoladewaren	112.0	130.0	103.2
Obst- und Gemüsesäfte, in Liter	96.4	102.6	79.4
Alkoholfreie Getränke, in Liter	108.1	77.4	59.9
Alle Weinsorten, in Liter	70.5	53.6	56.8
Bier, in Liter	102.3	93.4	80.8
Liköre, Schnäpse, Rum, Weingeist, in Liter	67.8	58.0	52.9
Sonstige alkoholische Getränke, in Liter	67.4	93.6	107.7

128

Tabelle 53

Verbrauchte Nahrungsmittelmengen pro Vollperson¹⁸⁾ der Familien im Vergleich zu den Haushalten mit 2 Erwachsenen ohne Kinder (bäuerlicher Bereich)

	2 Erwachsene + 1 bis 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 bis 4 Kinder	2 Erwachsene + 5 und mehr Kinder
	verbrauchen ... % der Nahrungsmittelmengen der 2-Adulten-Haushalte pro Vollperson		
Weißbrot, Gebäck, Brösel, Diabetikerbrot.	117.2	103.5	96.4
Schwarzbrot, Simonsbrot, Graubrot	119.1	117.1	124.6
Konditoreiwaren und Kuchen	81.6	78.2	83.8
Mehl jeder Art	91.5	87.0	97.2
Teigwaren	109.0	109.0	122.2
Reis	99.4	97.2	95.6
Mais und Maiserzeugnisse	81.6	123.1	36.8
Grieß	128.9	131.3	142.7
Sonstige Nahrungsmittel	228.4	386.6	307.5
Rindfleisch, frisch, tiefgekühlt	80.2	66.5	50.7
Schweinefleisch, frisch, tiefgekühlt	99.4	84.6	89.3
Kalbfleisch, frisch, tiefgekühlt	124.7	45.7	64.2
Schaf- und Ziegenfleisch	22.4	97.8	62.8
Geselchtes und Schinken	112.6	119.6	101.2
Selchspeck	40.8	70.4	46.4
Wurstwaren	110.3	89.7	73.5
Geflügel	83.2	68.2	79.0
Wild, Kaninchen	133.0	43.4	40.1
Faschiertes	82.5	33.3	61.4
Fleisch- und Wurstkonserven	40.1	32.6	27.3
Innereien	75.9	99.5	76.5
Suppenknochen u. a.	112.4	105.4	85.2
Fische, frisch, tiefgekühlt	104.6	89.2	56.9
Fische, konserviert	104.7	82.8	67.2
Schmalz, Speckfilz u. a.	143.1	97.0	103.0
Speiseöl	108.3	105.6	67.3
Margarine und Kunstspeisefett	137.6	124.8	163.7
Vollmilch in Liter	102.3	130.0	136.5
Mager- und Sauermilch in Liter	45.1	141.3	242.3
Milchmischgetränke in Liter	103.0	78.8	857.6
Kondens- und Trockenmilch	5.6	5.6	50.0
Obers und Rahm in Liter	109.0	109.0	248.8
Käse	108.9	108.1	87.2
Topfen	72.0	94.7	144.4
Butter	93.7	131.3	152.3
Eier in Stück	99.3	89.1	88.1
Gemüse, frisch, tiefgekühlt	109.7	93.7	83.2
Gemüse, getrocknet	253.8	146.2	53.8
Gemüse, konserviert	50.6	84.9	69.8
Kartoffeln	89.6	97.5	108.5
Hülsenfrüchte	120.5	118.2	188.6
Obst, frisch, tiefgekühlt	86.6	100.4	118.8
Südfrüchte	153.8	122.9	134.3
Obst, getrocknet	62.1	81.5	88.2
Obst, konserviert	114.7	90.4	42.6
Nüsse, Mandeln, Mohn	174.6	132.0	116.4
Zucker	110.0	118.0	123.5
Bienenhonig	50.7	60.9	75.6

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 226.

¹⁸⁾ 1 Kind bis 6 Jahre = 0.3 Vollpersonen, 1 Kind von 7 bis 10 Jahren = 0.5 Vollpersonen, 1 Kind von 11 bis 14 Jahre = 0.7 Vollpersonen. Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, S. 8.

8*

Tabelle 53 (Förtsetzung)	2 Erwachsene + 1 bis 2 Kinder	2 Erwachsene + 3 bis 4 Kinder	2 Erwachsene + 5 und mehr Kinder
	verbrauchen ...% der Nahrungsmittelmengen der 2-Erwachsenen-Haushalte pro Vollperson		
Sirup, Kunsthonig, Ovomaltine	350.0	275.0	225.0
Marmelade, Jam	124.2	114.7	100.6
Süßigkeiten ohne Schokoladewaren	107.6	130.5	119.0
Bohnenkaffee einschließlich Kaffeepulver ..	84.9	66.0	115.1
Sonstiger Kaffee und Kaffeezusatz	94.4	101.1	93.6
Tee jeder Art ohne Medizinaltee	100.0	85.7	71.4
Frucht- und Kräutertee	300.0	300.0	300.0
Kakao	140.5	164.9	181.1
Schokoladewaren	106.5	94.4	95.2
Obst- und Gemüsesäfte, in Liter	108.2	63.1	96.2
Alkoholfreie Getränke, in Liter	133.2	76.6	165.0
Alle Weinsorten, in Liter	71.2	47.5	42.7
Bier, in Liter	72.2	61.0	62.5
Liköre, Schnäpse, Rum, Weingeist, in Liter.	63.6	86.4	71.5
Haustrunk von Wein, in Liter	98.8	63.8	1.0
Obstmost, vergoren, in Liter	85.5	108.5	87.4

Quelle: Konsumerhebung 1964, S. 226.

In der bereits erwähnten Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wurden auch die Einkommenselastizitäten verschiedener Haushaltstypen berechnet. Sie sind für sozialpolitische Überlegungen insofern von Interesse, da sie nach Verbrauchsgruppen gegliedert anzeigen, wie sich Einkommenserhöhungen bei den Familien auf deren Verbrauchsstruktur auswirken dürften.

Tabelle 54

Einkommenselastizitäten der Familien

	Die Verbrauchsausgaben für ... erhöhen sich um ...%, wenn die Gesamtausgaben um 1% steigen	
	2 Erwachsene und 1 Kind	2 Erwachsene und 2 Kinder
Ernährung	0.322	0.290
Tabakwaren	0.392	0.085
Wohnung	1.188	1.428
Beleuchtung, Beheizung	0.830	0.799
Hausrat	2.181	2.393
Bekleidung	1.285	1.191
Reinigung von Beklei- dung und Wäsche...	0.569	0.601
Gesundheitspflege	1.424	1.201
Körperpflege	0.747	0.761
Unterricht, Bildung....	0.940	1.247
Erholung, Unterhaltung	1.387	1.556
Eigene Verkehrsmittel.	2.233	1.962
Fremde Verkehrsmittel	0.701	0.681
Nachrichtenwesen	1.387	1.430
Häusliche Dienste	2.661	4.268
Sonstiges.....	1.412	1.467

Quelle: Grete Kohlhauser, „Der Konsum verschiedener Haushaltstypen in Österreich“, in: „Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung“, Jahrgang 1969, Heft 4, S. 164. Berechnet auf Grund einer doppeltlogarithmischen Funktion aus den Ergebnissen der Konsumerhebung 1964.

Wie aus vorstehender Tabelle hervorgeht, sind die Ausgaben für Ernährung, Rauchwaren, Beleuchtung und Beheizung, Reinigung, Körperpflege und öffentliche Verkehrsmittel relativ unelastisch in bezug auf das Einkommen. Bekleidung, Gesundheitspflege, Erholung und Unterhaltung, Nachrichtenwesen und sonstige Ausgaben können als elastisch bezeichnet werden. Die hohe Einkommenselastizität der Ausgaben für Hausrat, eigene Verkehrsmittel und häusliche Dienste deuten darauf hin, daß sie für viele Familien bereits den Charakter von Luxusausgaben besitzen.

Die Konsumerhebung 1964 gestattet nicht die Beantwortung zweier, gerade für Familien mit Kindern interessanter Fragen: 1. Wie hoch ist der Verschuldungsgrad der Familien und 2. Inwieweit tragen Verwandte (z. B. die Großeltern der Kinder) zum materiellen Status der Familien bei? Beide Fragen lassen sich an Hand der Haushaltsbudgetuntersuchungen der Arbeiterkammern beantworten.

Die Haushaltsbudgeterhebungen der Wiener und der niederösterreichischen Arbeiterkammer sind nur auf einen Teil aller Haushalte abgestimmt, der jedoch weitaus besser den Definitionen der „Familie“ im Sinne dieses Berichtes entspricht. Zusätzlich besteht jedoch die Einschränkung auf Alleinverdienerhaushalte von Arbeitnehmern (in Niederösterreich nur von Arbeitern) mit einem von Jahr zu Jahr entsprechend der allgemeinen Lohnbewegung erhöhten Höchsteinkommen (1967 brutto 4400 S monatlich).

Im Jahre 1967 nahmen von je 100 Haushaltungen in Niederösterreich 14.3 Familien mit einem Kind, 21.2 Familien mit zwei Kindern und 37.5 Familien mit drei Kindern Kredit- oder Barschulden auf. Während der Anteil der verschuldeten Haus-

130

haltungen mit einem und mit zwei Kindern in den letzten Jahren sank, stieg der Anteil der sich verschuldenden Familien mit drei Kindern ¹⁹⁾.

Bei den von der Wiener Arbeiterkammer erfaßten Arbeiter- und Angestelltenhaushalten konnte im Jahre 1967 eine ähnliche Tendenz festgestellt werden. Die Familien mußten zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes auf Ersparnisse zurückgreifen, wobei die Familien mit zwei Kindern in weit höherem Ausmaß Ersparnisse aufbrauchen mußten als jene mit einem Kind. Die Familien von Alleinverdienern mit einem Kind konnten im Jahre 1967 per Saldo Schulden tilgen, die Familien mit zwei Kindern verschuldeten sich. Es bedürfte dringender Untersuchungen, welche Gründe für diese vorhin aufgezeigten Verschuldungstendenzen maßgeblich sind:

¹⁹⁾ Jahrbuch der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich 1967, S. 139.

Tabelle 55

Entsparen und Verschuldung Wiener Arbeitnehmerhaushalte 1967 pro Familie und Jahr

Familientyp	Abnahme der Ersparnisse	Zunahme (+) bzw. Abnahme (—) der Verschuldung in S
2 Erwachsene, 1 Kind:		
Arbeiter	— 367·38	—1.057·54
Angestellte	— 816·25	—1.460·77
2 Erwachsene, 2 Kinder:		
Arbeiter	—2.034·88	+ 148·84
Angestellte	—5.149·71	+2.101·45

Quelle: „Haushaltsbudgets Wiener Arbeiter-, Angestellten- und Pensionistenfamilien 1967“, Arbeiterkammer Wien, Wien 1968, S. 12 und 13.

Tabelle 56

Von den Familien erhaltene Geschenke 1967

	Arbeiter-	Angestellten-	Arbeiter-	Angestellten-
	familien mit			
	1 Kind		2 Kindern	
	Prozentuelle Verteilung der Naturalgeschenke			
Nahrungs- und Genußmittel	24·4	24·7	34·2	23·6
Wohnungseinrichtung	10·3	16·4	13·6	16·7
Bekleidung	39·7	41·1	38·1	42·7
Bildung, Unterhaltung, Sport	22·6	14·5	11·0	14·4
Sonstige Naturalgeschenke	3·0	3·3	3·1	2·6
Naturalgeschenke	100·0	100·0	100·0	100·0
Erhöhung des Verbrauches durch Natural- geschenke	+ 5·1%	+ 5·9%	+ 7·3%	+ 5·3%
Erhöhung des Verbrauches durch Natural- und Geldgeschenke	+ 7·7%	+10·6%	+11·7%	+ 9·3%

Quelle: Haushaltsbudgeterhebung 1967 der Arbeiterkammer Wien.

Eine Sonderauswertung der Haushaltsbudgeterhebung 1967 der Arbeiterkammer Wien ergab ferner, daß der aus eigenen Mitteln der Familien bestrittene Verbrauchsaufwand um rund 8 bis 12% durch Natural- und Geldgeschenke von nicht im Familienhaushalt lebenden Personen erhöht wird.

Die Geschenke in der Form von Nahrungs- und Genußmitteln stellen weitgehend echte Beiträge zur Ernährung dar und enthalten nur einen kleinen Anteil von Süßwaren für Kinder und Alkoholika für Erwachsene. Die Geschenke der Gruppe „Bildung, Unterhaltung, Sport“ waren insbesondere Sportartikel und -ausrüstungen für Kinder, aber ebenso Spielsachen und Bücher.

Die von den Erhebungen der Arbeiterkammern erfaßten Vollfamilien sind bereits wegen der einkommensmäßigen Abgrenzung der Stichprobe dem mittleren und unteren Einkommensbereich zuzurechnen. Diese Haushalte (siehe Tabelle 44) erhalten — wie Tabellen 55 und 56 zeigen — in nicht unbeträchtlichem Ausmaß Hilfe durch Verwandte. Diese Hilfe und die Eigenverschuldung der Haushalte ermöglichen einen über ihr unmittelbares Einkommen hinausgehenden Lebensstandard.

Wie groß die Unterschiede im Lebensstandard der Familien sind, läßt sich mit Hilfe der Konsumeinheiten-Quoten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung an Hand der Ergebnisse

der gemischtstädtischen Konsumerhebung 1964 errechnen. In der folgenden Tabelle sind die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit der Haushalte mit 2 Erwachsenen der Zahl 100 gleichgesetzt. Die Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit der Familien sind nach Haushaltsgrößen und Ausgabenstufen gegliedert in Prozenten jener der 2-Erwachsenen-Haushalte ausgedrückt.

Tabelle 57:

Konsumniveau der Familien mit Kindern in Prozent des Lebensstandards des durchschnittlichen 2-Erwachsenen-Haushalts [pro Konsumeinheit ²⁰⁾]

Verbrauchsausgaben von/bis unter S	Städtische Familien mit			
	1 Kind	2 Kindern	1 Kind	2 Kindern
	Ausgabenniveau pro Konsumeinheit			
	(Ø im 2-Erwachsenen-Haushalt = 100%)		(Alle Verbrauchsausgaben = 100%)	
2.000	31·0	23·6	32·5	27·9
2.000—3.000	47·6	40·7	49·9	48·1
3.000—4.000	64·2	55·5	67·3	65·6
4.000—5.000	82·1	69·2	86·1	81·8
5.000—6.000	100·1	87·7	104·9	103·7
6.000—7.000	118·3	98·2	124·0	116·1
7.000—8.000	135·3	116·0	141·8	137·1
8.000 und mehr	226·0	190·0	236·9	224·6
Insgesamt...	95·4	84·6	100	100

Quellen: Ergebnisse der gemischt-städtischen Konsumerhebung 1964 und Konsumeinheiten-Quoten für ein Kind des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung.

²⁰⁾ Die Anwendung der Konsumeinheiten-Quoten für verschiedene Verbrauchsausgabengruppen ist nicht ganz unproblematisch. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung betont jedoch selbst, daß die Engel-Kurven der einzelnen Haushaltstypen annähernd parallel sind. „Der Konsum verschiedener Haushaltstypen in Österreich“ von Grete Kohlhauser, in „Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung“, Jahrgang 1969, Heft 4, S. 169/170.

Für die Familienpolitik kann insbesondere unter bezug auf die in Tabelle 57 dargestellten Unterschiede im Lebensstandard geschlossen werden, daß eine sich am Prinzip des schichten-spezifischen Einkommensausgleichs orientierende Sozialpolitik die bestehenden Unterschiede im Lebensstandard der Familien noch weiter vergrößern würde.

132

Tabelle I:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben bis unter 2000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	1.531·86	1.678·08	1.479·61
Ernährungsausgaben	925·66	1.111·31	969·19
Rauchwaren und Zubehör	42·92	43·65	59·25
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	78·82	30·06	21·91
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	8·72	10·21	3·27
Beleuchtung und Beheizung	90·23	98·26	100·97
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	3·32	0·00	—
Sonstige Wohnungseinrichtungen — Anschaffungen	16·73	8·35	—
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen	2·45	0·00	—
Kühlschränke und Waschmaschinen	1·06	0·00	—
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	6·01	7·64	5·58
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	18·65	14·50	3·57
Bekleidung, Oberkleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	54·13	64·69	20·37
Haushaltswäsche — Anschaffungen	8·94	8·58	1·06
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	2·20	3·41	—
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	10·94	25·31	52·95
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	6·16	10·14	—
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	4·81	11·15	—
Reinigung von Oberkleidung und Wäsche — Sachgüter ..	22·61	26·65	35·10
Reinigung von Oberkleidung und Wäsche — Dienstleistungen	13·05	6·32	22·34
Gesundheitspflege — Sachgüter	17·61	8·68	14·69
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	6·37	10·71	7·47
Körperpflege — Sachgüter	13·23	16·84	27·56
Körperpflege — Dienstleistungen.....	17·24	7·35	17·07
Unterricht und Bildung	22·73	37·48	14·30
Erholung und Unterhaltung	34·77	35·87	19·96
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	—	0·00	—
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	6·85	8·43	—
Fremde Verkehrsmittel	26·18	39·29	56·38
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung..	6·60	6·96	1·81
Mitgliedsbeiträge	11·33	3·87	2·19
Geschenke, Spenden usw.	24·11	5·52	6·72
Häusliche Dienste	2·18	0·00	—
Sonstige Verbrauchsausgaben	25·25	16·85	15·90

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

Tabelle II:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 2000 bis unter 3000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	2.483-54	2.578-76	2.590-59
Ernährungsausgaben	1.254-30	1.383-89	1.522-58
Rauchwaren und Zubehör	67-39	88-71	90-16
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	102-02	86-91	103-38
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	25-79	45-10	50-41
Beleuchtung und Beheizung	164-70	135-47	137-13
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	14-77	19-22	5-49
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	18-66	13-46	21-13
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen..	4-22	1-69	0-38
Kühlschränke und Waschmaschinen	5-63	10-74	1-50
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	20-72	24-64	20-31
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	36-56	25-65	23-21
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	137-00	111-80	125-99
Haushaltswäsche — Anschaffungen	17-06	15-04	21-94
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	10-83	3-98	5-20
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	42-51	51-20	59-75
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	14-82	7-82	9-46
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	8-61	28-23	8-59
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter ..	30-34	34-70	38-00
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	24-75	20-30	11-02
Gesundheitspflege — Sachgüter	28-47	12-01	7-80
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	12-09	11-15	10-29
Körperpflege — Sachgüter	29-19	40-25	31-11
Körperpflege — Dienstleistungen.....	35-68	36-90	26-14
Unterricht und Bildung	43-65	49-23	46-97
Erholung und Unterhaltung	70-15	98-98	64-34
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	0-33	0-00	0-04
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	35-11	78-90	37-35
Fremde Verkehrsmittel	56-39	35-60	37-49
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung	17-47	7-35	7-94
Mitgliedsbeiträge	24-14	19-96	13-87
Geschenke, Spenden usw.	65-05	32-92	19-96
Häusliche Dienste	8-90	1-76	—
Sonstige Verbrauchsausgaben	57-24	45-20	31-66

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

134

Tabelle III:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 3000 bis unter 4000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	3.460.09	3.498.88	3.556.82
Ernährungsausgaben	1.476.48	1.636.52	1.766.75
Rauchwaren und Zubehör	94.94	103.92	104.24
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	112.30	121.21	110.49
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	49.61	69.77	57.27
Beleuchtung und Beheizung	243.58	148.37	154.55
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	35.02	41.94	49.99
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	52.36	27.98	19.65
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen	6.71	1.67	0.12
Kühlschränke und Waschmaschinen	5.11	14.90	32.95
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	43.76	36.96	36.53
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	61.57	45.68	44.25
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	231.50	245.67	239.62
Haushaltswäsche — Anschaffungen	26.32	17.74	6.48
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	16.93	8.84	7.51
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	54.53	84.05	104.82
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	18.28	14.69	12.12
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	25.87	33.47	12.90
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter ..	31.94	43.16	50.95
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	35.33	27.28	13.86
Gesundheitspflege — Sachgüter	39.10	24.06	15.25
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	47.74	20.63	31.53
Körperpflege — Sachgüter	41.41	51.46	45.92
Körperpflege — Dienstleistungen.....	54.79	48.67	39.05
Unterricht und Bildung	59.67	92.35	81.15
Erholung und Unterhaltung	148.09	157.94	167.25
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	3.66	7.26	2.32
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	67.92	127.08	123.00
Fremde Verkehrsmittel	93.09	68.15	51.55
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung	21.53	16.11	8.35
Mitgliedsbeiträge	42.55	25.30	20.64
Geschenke, Spenden usw.	126.92	61.59	68.25
Häusliche Dienste	10.11	3.61	1.13
Sonstige Verbrauchsausgaben	81.37	70.85	76.38

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

Tabelle IV:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 4000 bis unter 5000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	4.493-24	4.482-28	4.450-71
Ernährungsausgaben	1.619-18	1.739-10	1.886-69
Rauchwaren und Zubehör	83-90	104-36	102-00
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	134-32	137-46	115-42
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	75-35	74-40	74-04
Beleuchtung und Beheizung	341-75	276-02	238-69
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	53-74	90-42	68-25
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	96-58	73-72	57-41
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen	4-99	4-61	1-53
Kühlschränke und Waschmaschinen	13-32	2-26	17-16
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	59-83	51-43	49-77
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	104-87	120-38	36-30
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	341-32	358-59	351-81
Haushaltswäsche — Anschaffungen	41-16	34-72	34-55
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	19-78	16-85	14-77
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	89-09	81-83	130-05
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	16-95	13-53	15-21
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	34-26	52-47	55-40
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter ..	32-45	43-97	51-45
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	43-09	34-50	30-99
Gesundheitspflege — Sachgüter	38-12	23-07	19-45
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	49-84	24-81	37-65
Körperpflege — Sachgüter	57-50	74-60	53-07
Körperpflege — Dienstleistungen.....	64-04	56-00	52-60
Unterricht und Bildung	80-59	123-74	103-22
Erholung und Unterhaltung	218-88	218-97	216-95
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	6-79	20-86	68-12
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	245-04	291-91	275-30
Fremde Verkehrsmittel	111-07	79-23	76-40
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung..	40-72	26-18	27-08
Mitgliedsbeiträge	52-06	31-71	39-81
Geschenke, Spenden usw.	191-48	101-56	81-04
Häusliche Dienste	16-83	12-48	0-78
Sonstige Verbrauchsausgaben	114-35	86-54	67-75

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

136

Tabelle V

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 5000 bis unter 6000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	5.488-01	5.480-28	5.522-69
Ernährungsausgaben	1.742-35	1.793-37	2.211-50
Rauchwaren und Zubehör	118-95	113-67	129-26
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	138-85	176-91	133-56
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	84-77	125-15	121-02
Beleuchtung und Beheizung	348-26	285-65	288-14
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	112-50	281-23	40-99
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	86-89	52-16	6-62
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen..	32-01	2-55	0-49
Kühlschränke und Waschmaschinen	77-89	48-10	158-81
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	63-57	102-30	65-10
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	148-50	54-99	163-52
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	468-77	504-69	372-00
Haushaltswäsche — Anschaffungen	33-57	23-65	11-25
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	25-90	19-98	27-75
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	101-07	120-67	152-52
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	25-40	20-43	12-08
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	44-00	57-69	25-15
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter ..	40-96	41-80	69-71
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	49-85	37-11	31-97
Gesundheitspflege — Sachgüter	39-84	39-64	33-78
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	55-63	75-87	63-59
Körperpflege — Sachgüter	71-48	68-70	76-38
Körperpflege — Dienstleistungen.....	79-25	69-64	65-07
Unterricht und Bildung	117-18	165-48	182-60
Erholung und Unterhaltung	359-57	327-70	278-66
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	15-61	16-22	50-88
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	310-76	402-38	340-33
Fremde Verkehrsmittel	133-78	89-66	80-59
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung..	47-31	55-31	24-59
Mitgliedsbeiträge	55-47	27-97	32-82
Geschenke, Spenden usw.	251-75	151-16	129-83
Häusliche Dienste	34-77	24-06	7-20
Sonstige Verbrauchsausgaben	171-55	104-39	134-93

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

Tabelle VI

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 6000 bis unter 7000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	6.445-76	6.509-18	6.455-40
Ernährungsausgaben	1.759-50	2.092-52	2.206-64
Rauchwaren und Zubehör	122-63	131-00	78-57
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	153-98	139-84	162-43
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	137-30	83-57	149-74
Beleuchtung und Beheizung	349-58	301-24	461-56
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	196-18	155-02	286-83
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	175-73	138-06	67-06
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen	44-75	21-36	2-53
Kühlschränke und Waschmaschinen	57-48	1-71	—
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	119-90	73-18	122-17
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	159-83	175-22	61-62
Bekleidung, Oberkleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	522-69	684-89	550-71
Haushaltswäsche — Anschaffungen	23-07	49-35	37-49
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	43-55	19-17	22-02
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	146-37	206-89	138-89
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	18-75	17-81	13-71
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	63-58	133-12	48-34
Reinigung von Oberkleidung und Wäsche — Sachgüter ..	42-54	48-67	59-76
Reinigung von Oberkleidung und Wäsche — Dienstleistungen	44-60	64-34	39-09
Gesundheitspflege — Sachgüter	92-96	29-06	39-56
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	138-80	56-27	60-04
Körperpflege — Sachgüter	68-09	88-00	83-01
Körperpflege — Dienstleistungen.....	77-64	82-84	61-32
Unterricht und Bildung	107-68	196-65	272-60
Erholung und Unterhaltung	416-33	476-30	629-58
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	65-34	31-16	56-97
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	530-87	388-87	290-23
Fremde Verkehrsmittel	125-74	123-98	97-01
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung	45-62	35-68	35-59
Mitgliedsbeiträge	56-79	31-18	39-50
Geschenke, Spenden usw.	305-92	228-44	193-31
Häusliche Dienste	37-92	14-63	1-34
Sonstige Verbrauchsausgaben	194-05	189-16	86-18

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

Tabelle VII:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 7000 bis unter 8000 Schilling

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	7.411·14	7.433·41	7.519·50
Ernährungsausgaben	1.892·47	2.036·62	2.159·43
Rauchwaren und Zubehör	118·98	129·32	155·80
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	192·03	88·73	225·77
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	175·37	284·79	86·12
Beleuchtung und Beheizung	565·13	377·58	302·93
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	149·69	478·36	418·19
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	180·77	98·25	117·75
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen..	4·91	4·28	14·14
Kühlschränke und Waschmaschinen	42·58	17·22	224·22
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	63·71	148·32	356·94
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	336·16	272·04	187·36
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	659·12	579·74	645·10
Haushaltswäsche — Anschaffungen	35·53	28·08	31·80
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	33·79	23·51	18·02
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	156·37	160·30	176·02
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	20·91	23·73	19·72
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	73·94	106·73	73·30
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter ..	34·56	47·50	48·74
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	62·92	55·82	69·69
Gesundheitspflege — Sachgüter	80·03	24·09	26·11
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	169·56	166·56	57·74
Körperpflege — Sachgüter	76·01	85·40	94·91
Körperpflege — Dienstleistungen.....	90·31	86·57	74·99
Unterricht und Bildung	144·03	204·70	233·80
Erholung und Unterhaltung	576·08	622·24	487·83
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	69·19	46·09	13·47
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	412·53	755·67	478·89
Fremde Verkehrsmittel	179·98	95·98	69·82
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung	69·28	55·52	79·02
Mitgliedsbeiträge	94·45	32·58	61·73
Geschenke, Spenden usw.	338·14	175·52	260·27
Häusliche Dienste	82·84	38·43	62·62
Sonstige Verbrauchsausgaben	229·77	83·14	187·26

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

Tabelle VIII:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben von 8000 Schilling und mehr

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	14.062-64	12.338-00	12.429-50
Ernährungsausgaben	2.054-96	2.235-02	2.342-98
Rauchwaren und Zubehör	118-77	145-47	99-11
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete	610-63	147-81	576-80
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	1.016-86	710-94	743-88
Beleuchtung und Beheizung	543-07	439-48	427-35
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	1.167-95	1.267-24	1.469-52
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	249-12	189-14	347-04
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen	22-55	14-42	19-20
Kühlschränke und Waschmaschinen	332-13	106-89	510-70
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Reparat- ur und Miete	458-78	195-93	271-74
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	417-22	934-46	374-14
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen	1.075-05	1.039-63	1.069-16
Haushaltswäsche — Anschaffungen	79-51	34-85	36-53
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	72-44	62-83	48-47
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen	148-03	221-31	175-86
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	22-02	18-89	22-71
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	103-95	179-66	159-68
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter	41-94	57-50	69-60
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	67-00	67-03	60-18
Gesundheitspflege — Sachgüter	140-83	66-14	30-32
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	183-23	150-84	124-65
Körperpflege — Sachgüter	98-39	103-65	104-79
Körperpflege — Dienstleistungen	116-85	92-76	87-17
Unterricht und Bildung	141-23	199-90	294-60
Erholung und Unterhaltung	713-01	663-33	789-64
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	1.828-94	1.069-43	353-89
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	818-80	851-50	743-69
Fremde Verkehrsmittel	125-35	116-87	123-64
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung	67-61	64-52	50-06
Mitgliedsbeiträge	119-94	75-83	45-56
Geschenke, Spenden usw.	541-36	361-27	273-58
Häusliche Dienste	80-15	107-12	166-48
Sonstige Verbrauchsausgaben	484-97	346-34	416-78

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

Tabelle IX:

Haushalte mit monatlichen Verbrauchsausgaben aller Ausgabenstufen

	2 Erwachsene	2 Erwachsene + 1 Kind	2 Erwachsene + 2 Kinder
Verbrauchsausgaben insgesamt	4.449-01	5.211-30	5.473-76
Ernährungsausgaben	1.461-05	1.747-34	1.929-35
Rauchwaren und Zubehör	85-11	109-02	104-20
Wohnungskosten für Mietwohnungen und Untermiete.....	157-07	124-98	189-10
Wohnungskosten für Eigentums-, Genossenschaftswohnungen und Eigenheime	134-53	156-46	173-07
Beleuchtung und Beheizung	266-75	247-45	251-89
Möbel, Teppiche, Linoleum — Anschaffungen	142-48	248-08	285-70
Sonstige Wohnungseinrichtung — Anschaffungen	75-94	69-14	80-97
Möbel und sonstige Wohnungseinrichtung — Reparaturen	10-81	5-63	4-14
Kühlschränke und Waschmaschinen	42-83	24-24	115-79
Sonstige Haushaltsgeräte bzw. -artikel einschließlich Repara- tur und Miete	75-95	72-49	96-74
Sonstige Aufwendungen für die Wohnung	108-05	181-19	109-22
Bekleidung, Oberbekleidung, Leibwäsche — Anschaffungen .	320-18	419-25	418-94
Haushaltswäsche — Anschaffungen	28-73	26-52	22-64
Bekleidung, Leibwäsche und Haushaltswäsche — Reparaturen	21-12	18-64	18-27
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Anschaffungen.....	70-76	111-24	123-73
Schuhe, Hausschuhe, Stiefel u. a. — Reparaturen	16-46	15-17	14-19
Persönliche Ausstattungsgegenstände, Babyausstattung ein- schließlich Reparaturen	31-54	68-11	48-30
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Sachgüter ..	32-53	43-51	54-16
Reinigung von Oberbekleidung und Wäsche — Dienstleistungen	35-89	37-48	30-27
Gesundheitspflege — Sachgüter	46-15	28-31	21-48
Gesundheitspflege — Dienstleistungen	54-41	52-92	49-57
Körperpflege — Sachgüter	46-57	66-33	62-01
Körperpflege — Dienstleistungen.....	55-57	59-53	52-75
Unterricht und Bildung	70-76	126-81	143-69
Erholung und Unterhaltung	218-16	289-86	311-68
Eigene Verkehrsmittel — Anschaffungen	162-00	131-15	74-83
Eigene Verkehrsmittel — laufende Kosten	198-58	324-65	281-92
Fremde Verkehrsmittel	87-64	78-75	71-94
Postgebühren sowie Ausgaben für Nachrichtenübermittlung	30-26	30-75	25-38
Mitgliedsbeiträge	44-88	31-82	31-50
Geschenke, Spenden usw.	168-26	128-88	118-33
Häusliche Dienste	21-86	22-05	28-67
Sonstige Verbrauchsausgaben	125-03	113-55	129-34

Quelle: Österreichisches Statistisches Zentralamt, Konsumerhebung 1964, Wien 1966, gemischtstädtischer Bereich.

6. Die Verbrauchsausgaben für unversorgte Kinder

Bei der statistischen Erfassung der Ausgaben für ein unversorgtes Kind ergeben sich besondere methodische Schwierigkeiten, die aus der Verankerung der Kinder in Familienhaushalten und aus den in der Folge für Kinder nicht gesondert feststellbaren Ausgaben resultieren. Für praktische Zwecke können prinzipiell die folgenden zwei Arten der Abschätzung von Verbrauchsausgaben für unversorgte Kinder unterschieden werden:

1. Für sozialpolitische Zwecke steht das Problem im Vordergrund, welcher Minimalaufwand für ein unversorgtes Kind durch die bereits früher erwähnten Umverteilungseffekte in jenen Fällen, durch die Gesellschaft gewährleistet werden soll, in denen die primäre Einkommensverteilung die allgemein als unabdingbar akzeptierten Aufwendungen für Kinder nicht sicherstellt. Hierbei handelt es sich um einen normativen Aufwand pro Kind, der jedoch nicht nur das physiologische Existenzminimum darzustellen, sondern darüber hinaus auch Bedürfnissen Rechnung zu tragen hätte, die dem Entwicklungsstand der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes billigerweise entsprechen.

2. Für die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse, aber auch als wichtige Information zur Ermittlung normativer Kinderkosten ist es notwendig, den Konsumaufwand pro unversorgtem Kind nach dem Geschlecht und Alter, der sozialen Stellung und dem Einkommen der Eltern sowie der Anzahl der Kinder pro Familie empirisch zu ermitteln. Solche Daten sind weniger geeignet, das absolute Ausmaß sozialpolitischer Maßnahmen zu finden, sondern informieren insbesondere über die richtige Lokalisierung derselben.

Die Berechnung eines normativen Aufwandes pro Kind wurde bisher in Österreich nicht durchgeführt. Obwohl sie sich der Statistik als Hilfswissenschaft zu bedienen hätte, liegt ihr Schwergewicht im Auffinden allgemein gültiger Wertvorstellungen, die im Einklang mit den Ergebnissen physiologischer, psychologischer und soziologischer Forschung stehen müßten. De facto existieren in den verschiedensten steuerlichen und sozialpolitischen Bestimmungen der österreichischen Rechtsordnung unausgesprochene Vorstellungen von einem normativen Aufwand pro Kind.

Das Österreichische Statistische Zentralamt hat erstmals den Versuch unternommen, die Verbrauchsausgaben für unversorgte Kinder empirisch zu bestimmen²¹⁾. Ziel dieser Unter-

suchung war es, die Ausgaben für ein unversorgtes Kind (im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, in der geltenden Fassung) in Haushalten zu bestimmen, deren Haushaltsvorstand unselbständig erwerbstätig oder Pensionist bzw. Rentner war. Als Ausgangsmaterial dienten die Ergebnisse der bereits mehrfach erwähnten gemischtstädtischen Konsumerhebung 1964.

Da bei der Erstellung des Frageprogramms der Konsumerhebung die speziellen Erfordernisse einer Kinderkostenanalyse nicht berücksichtigt worden waren, ergaben sich besondere Auswertungsschwierigkeiten. Nur rund ein Fünftel der Verbrauchsausgaben pro Kind konnte auf Grund der näheren Bezeichnung in den Haushaltsbüchern direkt ermittelt werden. Die restlichen vier Fünftel wurden mittels altersspezifischer Umrechnungsfaktoren anteilmäßig errechnet.

Die Untersuchung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes stellt einen ersten Versuch dar, die Verbrauchsausgaben pro Kind zu ermitteln. Um Fehlinterpretationen der Ergebnisse der Kinderkostenanalyse zu vermeiden, müssen die methodischen Voraussetzungen, unter denen diese Analyse durchgeführt wurde, sehr sorgfältig berücksichtigt werden.

Alle jene Familienausgaben, die nicht eindeutig und direkt Kindern zugerechnet werden konnten, wurden diesen anteilmäßig zugeschlagen. Dabei wurde von der Erfahrung ausgegangen, daß der Verbrauch pro Kind einen nach dem Alter verschiedenen Prozentsatz der Ausgaben pro Erwachsenen darstellt. Diese „Altersfaktoren“ wurden aus dem Peller-Schema²²⁾ mit geringen Modifikationen abgeleitet; sie lauten:

Altersgruppe von 0 bis unter 3 Jahre	= 0,25 NaVE ²³⁾
Altersgruppe von 3 bis unter 6 Jahre	= 0,42 NaVE
Altersgruppe von 6 bis unter 10 Jahre	= 0,58 NaVE
Altersgruppe von 10 bis unter 15 Jahre	= 0,73 NaVE
Altersgruppe von 15 bis unter 19 Jahre	= 0,90 NaVE
Altersgruppe von 19 und mehr Jahren	= 1,00 NaVE

Die Skala von Peller geht von der Vorstellung aus, daß der Nahrungsmittelbedarf von der Größe der resorptionsfähigen Darmfläche abhängt, die ihrerseits aus der Sitzhöhe des Menschen berechenbar sei. Peller führte in seiner Arbeit aus dem Jahre 1919 selbst aus, daß sie ausschließlich auf den physiologischen Wert (Kalorien) der Ernährung anwendbar sei.

Vergleiche mit anderen Untersuchungen jüngerer Datums ergaben keine großen Abweichungen von den von Peller entwickelten Altersfaktoren, selbst wenn die Verbrauchsausgaben außerhalb

²¹⁾ „Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für ein unversorgtes Kind in Arbeitnehmerhaushalten“. Ergebnisse einer Sonderauswertung der Konsumerhebung 1964, Beilage zu den Statistischen Nachrichten, Wien 1969.

²²⁾ Sigismund Peller, „Die Ernährungsverhältnisse der Wiener Arbeiterbevölkerung 1912–1914“, in „Archiv für soziale Hygiene und Demographie“, 13. Band, Leipzig 1919/1920.

²³⁾ NaVE = Nahrungsverbrauchseinheit.

des Ernährungssektors einbezogen wurden. Aus diesem Grunde verwendete das Österreichische Statistische Zentralamt das Peller-Schema und modifizierte dieses unter Berücksichtigung neuerer Verbrauchsgewohnheiten. Da, wie bereits angeführt, vier Fünftel aller Ausgaben für Kinder mittels der modifizierten Peller-Skala errechnet wurden, hängen diese in hohem Maß von der Art des Zurechnungsverfahrens für die anteiligen Kosten am Gemeinverbrauch des Haushaltes ab. Da insbesondere die Konsumerhebung 1967 nicht auf eine getrennte Erfassung der direkt für Kinder getätigten Verbrauchsausgaben angelegt war, stellen diese Berechnungen nur einen ersten Versuch dar. Die Ergebnisse können daher nur unter strenger Beachtung methodischer Voraussetzungen interpretiert werden.

Einen zweiten Weg zur Berechnung der Verbrauchsausgaben pro Kind hat das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung mit Hilfe von Konsumeinheiten-Quoten in seiner bereits zitierten Studie vorgezeichnet, ohne jedoch die Ausgaben für ein Kind in Schillingen zu berechnen.

Die Methode des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung ist mathematisch-statistisch und beruht auf der empirischen Schätzung von Konsumeinheiten-Quoten für ein Kind unter 14 Jahren. Aus den Ergebnissen der gemischtstädtischen Konsumerhebung 1964 für Haushalte, bestehend aus zwei Personen über und keiner bis zwei Personen unter 14 Jahren, wurden die folgenden Konsumeinheiten-Quoten berechnet:

Verbrauchsgruppe	Konsumeinheiten- Quote für 1 Kind (1 Erwachsener=1)
Ernährung	0.4
Wohnungseinrichtung und -nutzung	0.5
Bekleidung	0.7
Körper- und Gesundheitspflege...	0.2
Unterricht, Bildung, Erholung, Unterhaltung	0.9
Verkehr und Nachrichten	0.3
Sonstiges	0.2

Quelle: Grete Kohlhauser, „Der Konsum verschiedener Haushaltstypen in Österreich“ in „Monatsberichte des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung“, Jahrgang 1969, Heft 4, S. 168 f.

Von den verschiedenen Methoden wurde jene von Wold mit gewissen Adaptierungen angewandt, da sie relativ einfach zu handhaben ist und für die vorliegenden Zwecke am geeignetsten schien. Wold geht von der Überlegung aus, daß bei richtiger Wahl der Konsumeinheiten-skala die aus den gepoolten Ergebnissen aller Haushaltstypen direkt ermittelten Einkommens-elastizitäten gleich sein müssen mit dem gewogenen

Durchschnitt der für die einzelnen Haushaltstypen gesondert berechneten Elastizitäten.

Um den Einfluß von Zufallsschwankungen und damit den Fehlerbereich einzuschränken, wurden die Konsumausgaben in sieben große Verbrauchsgruppen zusammengefaßt. Für jede dieser Verbrauchsgruppen wurden zunächst Einkommenselastizitäten für Haushalte mit zwei Erwachsenen, zwei Erwachsenen und ein Kind sowie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern berechnet. Sodann wurde durch ein iteratives Verfahren jene Konsumeinheiten-skala bestimmt, bei der die aus den gepoolten Erhebungsdaten für die Haushaltstypen berechnete Elastizität am wenigsten vom Durchschnitt der getrennt für die einzelnen Haushaltstypen ermittelten Elastizitäten abweicht. Die zwei Erwachsenen, die in allen drei Haushaltstypen enthalten sind, wurden mit je einer Konsumeinheit eingesetzt, nicht nur weil ihr Geschlecht nicht angegeben ist, sondern vor allem weil angenommen werden kann, daß innerhalb dieser großen Bedarfsgruppen die Ausgaben für Männer und Frauen annähernd gleich sind. Gesucht wurde daher nur die durchschnittliche Konsumeinheiten-Quote für Kinder unter 14 Jahren.

Eine Schwierigkeit bei der Berechnung ergab sich daraus, daß gleichzeitig die Konsumeinheiten-Skala für die einzelnen Verbrauchsgruppen und für die Gesamtausgaben zu schätzen war, wobei die Skala für die Gesamtausgaben dem gewogenen Durchschnitt der Skalen für die einzelnen Verbrauchsgruppen entsprechen mußte. Um die richtige Konsumeinheiten-Skala für ein Kind unter 14 Jahren zu ermitteln, wurde in der direkten Berechnung von Engel-Kurven für die drei Haushaltstypen der Wert für ein Kind alternativ mit 0.3 bis 0.5 Einheiten für die Gesamtausgaben und mit 0.1 bis 1.0 für die einzelnen Verbrauchsgruppen angesetzt. Auf diese Weise ergaben sich für jede Verbrauchsgruppe 30 Elastizitätskoeffizienten, aus denen derjenige als richtig ausgewählt wurde, der am wenigsten von der gemeinsamen Elastizität (aus den für die drei Haushaltstypen getrennt berechneten Engel-Kurven) abwich und gleichzeitig den höchsten Korrelationskoeffizient und den geringsten Standardfehler aufwies. Die diesen Elastizitätskoeffizienten entsprechenden Ansätze für das Kind ergaben die gesuchte Konsumeinheiten-Skala.

Da das Durchschnittsalter der Kinder in den zur Berechnung der Konsumeinheiten-Quoten herangezogenen Haushalte sieben Jahre betrug, stehen die Konsumeinheiten-Quoten des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung 0.58 NaVE der Peller-Skala für alle Verbrauchsgruppen gegenüber. Da nur in den Verbrauchsgruppen Bekleidung und Unterricht, Bildung, Erholung, Unterhaltung die Peller-Skala geringere Umrechnungsfaktoren vorsieht, ergibt die

Methode des Österreichischen Statistischen Zentralamtes höhere durchschnittliche Verbrauchsausgaben pro Kind als die Berechnung nach Konsumeinheiten-Quoten:

Tabelle 58

Durchschnittliche Verbrauchsausgaben für ein Kind nach dem Peller-Schema²⁴⁾ und den Konsumeinheiten-Quoten in Schilling (1964)

Haushalte mit 2 Erwachsenen und	Peller-Schema	Konsumeinheiten-Quoten
1 Kind	1.171·53	967·70
2 Kindern	1.004·70	737·98

Während das Peller-Schema eine Aufwands-senkung in 2-Kinder-Haushalten um 14·2% ergibt, beträgt diese nach Konsumeinheiten-Quoten 23·7%.

Beide Berechnungsmethoden haben sowohl Vor- als auch Nachteile aufzuweisen.

Für die Auswertung kommender Konsum-erhebungen scheint die Kombination beider Berechnungsmethoden die beste Vorgangsweise zu sein. Die Sonderauswertung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes ergab die folgenden monatlichen Verbrauchsausgaben für ein Kind:

Tabelle 59

Durchschnittliche monatliche Ausgaben für ein unversorgtes Kind in 1-Kinder-Haushalten in Schilling pro Monat (1964)

Ausgaben der Haushalte pro Monat bis unter S	0—3	3—6	6—10	10—15	15—19	19—28
	Altersjahre					
	Ausgaben in S pro Monat					
2.000	211	308	440	539	567	708
2.000—3.500	393	553	723	851	999	1.129
3.500—5.000	559	795	1.008	1.226	1.427	1.624
5.000—8.000	820	1.176	1.484	1.767	2.101	2.371
über 8.000	1.649	2.424	2.904	3.433	3.854	4.501

Quelle: „Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für ein unversorgtes Kind in Arbeitnehmerhaushalten“.

Die in vorstehender Tabelle ausgewiesenen monatlichen Verbrauchsausgaben pro Kind dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Zunächst ist zu bedenken, daß die nach Alters- und Verbrauchsausgabenstufen unterschiedlichen Aufwände in hohem Ausmaß bloß die Annahmen, das heißt die Anwendung der Altersfaktoren nach Peller, widerspiegeln. Damit resultieren die höheren Verbrauchsausgaben für ältere, unversorgte Kinder aus der modifizierten Tendenz der Peller-Skala und das Ansteigen der Verbrauchsausgaben pro Kind nach der Höhe der Verbrauchsausgaben der Haushalte aus den in Tabelle 59 dargestellten Unterschieden im Konsumniveau. Die mit dem Alter der Kinder steigenden Ausgaben resultieren aus altersbedingten Notwendigkeiten, das Steigen derselben nach Verbrauchsausgabenstufen ist jedoch eine Folge einkommensbedingter Möglichkeiten.

Die in vorstehender Tabelle ausgewiesenen Verbrauchsausgaben beziehen sich auf Familien mit einem unversorgten Kind. Es ist anzunehmen, daß in Haushalten mit mehr als einem Kind die Kosten pro Kind sinken, da es eine Reihe von Einsparungsmöglichkeiten gibt. Die zu erwartende Kostendegression wird jedoch

²⁴⁾ Nach dem Peller-Schema wurden die gesamten Verbrauchsausgaben mittels der Altersfaktoren den Kindern zugerechnet.

von dem Umstand überschattet, daß mit zunehmender Kinderzahl der Lebensstandard der Familie sinkt:

Tabelle 60

Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit (städtische Familien, 1964)

Familiengröße	Verbrauchsausgaben pro Konsumeinheit in S	In Prozenten des Lebensstandards des 1-Kinder-Haushalts
2 Erwachsene, 1 Kind	2121·79	100·0
2 Erwachsene, 2 Kinder	1883·01	88·7
2 Erwachsene, 3 und mehr Kinder ²⁵⁾	1612·39	76·0

Quelle: Nach Grete Kohlhauser berechnet.
²⁵⁾ Durchschnittlich 3·56 Kinder pro Haushalt.

Das Österreichische Statistische Zentralamt berechnete die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben pro unversorgtem Kind auch in Mehrkinderhaushalten. Die in der folgenden Tabelle enthaltenen Ergebnisse zeigen, daß die Kosten pro Kind rascher sinken, als auf Grund des sinkenden Lebensstandards pro Konsumeinheit zu erwarten wäre.

Tabelle 61

Monatsausgaben pro unversorgtem Kind in städtischen Arbeitnehmerhaushalten nach Familiengröße (1964)

Familiengröße	Monatsausgaben pro Kind in S	Ausgaben pro Kind in 1-Kinder-Haushalten = 100
Familien mit 1 Kind	1313	100
Familien mit 2 Kindern	1047	79.7
Familien mit 3 und mehr Kindern ...	845	64.4

Quelle: „Die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben für ein unversorgtes Kind in Arbeitnehmerhaushalten“.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben pro unversorgtem Kind in erster Näherung im Jahre 1964 bei ungefähr 1000 S lagen. Dieser Aufwand schwankt jedoch je nach Berechnungsmethode. Erst Analysen späterer Konsumerhebungen, die auch im Hinblick auf familienstatistische Angaben vorbereitet werden, können die heute noch bestehende Unsicherheit des statistischen Materials verringern.

II. Wohnverhältnisse

1. Wohnungsbestand, Alter und Ausstattung der Wohnungen

Eine Rückschau auf die vergangenen Jahre zeigt, daß die Wohnbautätigkeit in stetigem Ansteigen begriffen ist. Die Gesamtzahl der fertiggestellten Wohnungen betrug (jeweils auf 100 gerundet)

im Jahre 1963 47.000 (6.6 je 1000 Einwohner),
im Jahre 1964 50.700 (6.9 je 1000 Einwohner),
im Jahre 1965 49.600 (6.8 je 1000 Einwohner),
im Jahre 1966 51.300 (7.0 je 1000 Einwohner),
im Jahre 1967 52.700 (7.2 je 1000 Einwohner).

Im Jahre 1968 wurden nach vorläufigem Ergebnis 50.600 Wohnungen fertiggestellt, das sind 6.8 Wohnungen pro 1000 Einwohner; hiezu ist zu bemerken, daß die endgültigen Zahlen erfahrungsgemäß infolge von Nachmeldungen höher liegen als die vorläufigen Daten.

Die Wohnbauleistung je 1000 Einwohner verteilte sich im Jahre 1968 auf die einzelnen Bundesländer wie folgt:

Burgenland	5.6 Wohnungen
Kärnten	7.8 Wohnungen
Niederösterreich	5.5 Wohnungen
Oberösterreich	6.1 Wohnungen
Salzburg	10.2 Wohnungen
Steiermark	6.5 Wohnungen
Tirol	7.6 Wohnungen
Vorarlberg	6.0 Wohnungen
Wien	7.7 Wohnungen

Die Wohnbauträger waren 1967 zu 43% physische Personen, 35% aller neu gebauten Wohnungen entfielen auf die gemeinnützigen Bauvereinigungen, 12% auf Gebietskörperschaften und 10% auf sonstige juristische Personen.

Von den im Jahre 1967 fertiggestellten Wohnungen lagen 36% in nichtlandwirtschaftlichen Wohnbauten mit 1 und 2 Wohnungen, 60% in solchen mit 3 und mehr Wohnungen, 2% in landwirtschaftlichen Wohnbauten und 2% in Nichtwohnbauten mit Wohnungen. 11% dieser Wohnungen hatten 1 Wohnraum, 31% 2 Wohnräume, 33% 3, 13% 4 und 12% 5 und mehr Wohnräume. Die Nutzfläche betrug bei 6% aller Wohnungen weniger als 35 m², bei 6% 35 bis unter 45 m², bei 20% 45 bis unter 60 m², bei 28% 60 bis unter 75 m², bei 17% 75 bis unter 90 m² und bei 23% 90 und mehr Quadratmeter. Von den neugebauten Wohnungen wurden 95% mit Badezimmer und 2% mit Badenische ausgestattet. Die gleichmäßig steigende Entwicklung der Neubautätigkeit ist an dem durchschnittlichen Ausmaß der Nutzfläche in der letzten Dekade deutlich zu erkennen. Die Zunahme des durchschnittlichen Nutzflächenausmaßes betrug im gesamten Bundesgebiet von Jahr zu Jahr im Durchschnitt 1 bis 2 m², bereits im Jahre 1967 hatten die neuerrichteten Wohnungen eine durchschnittliche Nutzfläche von 74 m². Besonders hervorzuheben ist, daß die im Jahre 1967 von physischen Personen erbauten Wohnobjekte mit einem durchschnittlichen Nutzflächenausmaß von 92 m² mit Abstand an der Spitze liegen. Auch bei den aus öffentlichen Mitteln errichteten Wohnungen hat sich die durchschnittliche Nutzfläche fortlaufend vergrößert. Die Anpassung des Wohnraumes an die Bedürfnisse der Familien trat besonders bei Eigenheimen zutage. Diese haben sich für die Versorgung von Familien mit Lebens- und Entwicklungsraum als in hohem Maße geeignet erwiesen, da im Bedarfsfälle mit verhältnismäßig geringen Mitteln Zu- oder Umbauten vorgenommen werden können. Bei Mietwohnungen in größeren Objekten konnte im Falle des Anwachsens der Familien infolge des Fehlens geeigneter Tauschmöglichkeiten ein wünschenswerter Wohnungswechsel seltener beobachtet werden.

Im Jahre 1967 betrug der Gesamtwohnungsbestand 2.560.900 Wohnungen; mit dem sich daraus ergebenden Verhältnis von 349.4 Wohnungen je 1000 Einwohner nimmt Österreich unter den europäischen Staaten eine Spitzenposition ein, die ihre Ursache größtenteils im Althausbestand hat. Denn nach dem Stand von 1960 wurden 57.7% aller Wohnungen vor 1919 und 16.9% zwischen 1919 und 1944 erbaut. Von 1945 bis Ende 1967 wurden insgesamt 780.000 Wohnungen hergestellt. An ihrer Er-

richtung sind zu rund je einem Sechstel der Wohnhaus-Wiederaufbaufonds, Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, die Wohnbauförderung 1954, die Landeswohnbauförderungen, der Wohnungsbau der Gemeinden sowie der private und der landwirtschaftliche Wohnungsbau beteiligt. Die neuerrichteten Wohnungen sind in der Regel ausreichend mit Warm- und Kaltwasserversorgung, Bad und WC sowie in letzter Zeit immer häufiger mit Zentralheizung und zentraler Warmwasserversorgung ausgestattet, wodurch immer mehr Familien mit hygienisch einwandfreien Wohnungen versorgt werden.

Was die Ausstattung des Gesamtwohnungsbestandes betrifft, so zeichnet sich auch hier in den Ergebnissen der Stichprobenerhebung 1968 eine erfreuliche Entwicklung ab. Es sind heute 10% aller bestehenden Wohnungen mit Bad und Zentralheizung und weiters 37% mit Bad ausgestattet; bei 37% der Wohnungen befinden sich Abort bzw. Wasserentnahme innerhalb der Wohnungseinheit, während nur 16% der bestehenden Wohnungen zu den schlecht ausgestatteten gehören, das heißt Abort und Wasserentnahme außerhalb der Wohnung haben. Die Häuser- und Wohnungszählung 1961 hatte noch einen Anteil der schlecht ausgestatteten Wohnungen von 32% ergeben. Derzeit sind 47% des Gesamtwohnungsbestandes als gut und 37% als mittel ausgestattet anzusehen. Trotz dieser günstigen Entwicklung wird der Verbesserung des einer modernen Wohnkultur nicht mehr entsprechenden Wohnungsbestandes in der Zukunft wachsende Bedeutung zukommen.

2. Die Wohnverhältnisse kinderreicher Familien

Grundlegende Untersuchungen über die Wohnverhältnisse kinderreicher Familien liegen nicht vor; es stehen auch derzeit noch keine statistischen Daten auf diesem Gebiet zur Verfügung. Der Altersaufbau der Wohnbevölkerung und die Gliederung der Haushalte nach Haushaltsgröße im Zusammenhang mit den im Haushalt lebenden Personen unter 18 Jahren lassen nur vage Rückschlüsse über die Wohnversorgung kinderreicher Familien zu.

Das Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, ist vom Gedanken der familien-gerechten Wohnung sowie der stärkeren Betonung der Eigentumsbildung getragen. Zahlreiche Bestimmungen dieses Gesetzes sind darauf ausgerichtet, als Instrument der Familienförderung zu dienen. Die familiengerechte Förderung von Eigenheimen mit mehr Wohnungen ist gesichert, wenn ein Eigenheim vom Eigentümer und den ihm nahestehenden Personen — das sind der Ehegatte und die Kinder — benützt werden, sofern das Eigenheim aus zwei Klein- oder Mittel-

wohnungen oder einer Klein- und einer Mittelwohnung besteht. Wenn die Nutzfläche über das für Kleinwohnungen vorgesehene Ausmaß von 90 m² hinausgeht, liegt eine Mittelwohnung vor, bei der das Nutzflächenausmaß bis 130 m², bei Familien mit mehr als vier Kindern bis 150 m² betragen kann. Auch die Errichtung von Heimen für Lehrlinge, jugendliche Arbeitnehmer, Schüler und Studenten wird nach den Bestimmungen der Wohnbauförderung 1968 gefördert.

Begünstigt werden Personen, deren Familieneinkommen das 14fache der auf den Monat berechneten jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nicht übersteigt, das sind Personen, deren Jahreseinkommen ab 1. Jänner 1970 nicht mehr als 107.100 S beträgt. Dieser Grenzwert erhöht sich durch den Ehegatten um 100 v. H., für jede andere im Haushalt lebende Person, die dem im § 2 Abs. 1 Z. 12 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 genannten Personenkreis angehört, um je 20 v. H., höchstens jedoch um 100 %.

Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfen bezieht, sowie in Fällen sozialer Härte tritt an Stelle der Eigenmittel ein Darlehen aus Förderungsmitteln, sofern die Aufbringung der Eigenmittel unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Anzahl der Familienmitglieder das zumutbare Ausmaß übersteigt; dieses Darlehen ist unverzinslich und in Halbjahresraten in Höhe von je 5 v. H. zurückzuzahlen. Das Darlehen ist sofort fällig zu stellen, wenn es zu Unrecht empfangen wurde oder wenn der Förderungswerber sein Recht an der geförderten Wohnung verliert. Im übrigen sind bei Eigenheimen oder Eigentumswohnungen (Geschäftsräumen) die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 anzuwenden. Die jeweilige Landesregierung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen festzulegen.

Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Gesamtbaukosten (§ 2 Abs. 1 Z. 10) des Bauvorhabens erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 3½ % über der von der Oesterreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, hat die Landesregierung während der Dauer der Laufzeit Wohnbeihilfen mit Bescheid zu gewähren. Die Gewährung der Wohnbeihilfe hat unter Berücksichtigung der durchschnittlich für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zumutbaren Wohnungsaufwandbelastung nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und dem danach angemessenen

Ausmaß an Nutzfläche zu erfolgen. Das angemessene Ausmaß an Nutzfläche beträgt bei einer Person höchstens 50 m² und erhöht sich für jedes weitere im Haushalt lebende, dem Personenkreis des § 2 Abs. 1 Z. 12' zugehörige Familienmitglied um höchstens je 20 m² bis zum höchstzulässigen Gesamtausmaß der Nutzfläche. Eine zumutbare Belastung aus dem Wohnungsaufwand besteht jedenfalls aus dem Schuldendienst des Förderungsdarlehens.

Es wird somit aus familien- und sozialpolitischen Erwägungen ein zusätzliches Darlehen an Stelle der aufzubringenden Eigenmittel (10 v. H. der Gesamtbaukosten) an Jungfamilien, kinderreiche Familien und in sozialen Härtefällen gewährt. Dazu kommt noch die Gewährung der Wohnbeihilfe gemäß § 15 des vorbezeichneten Gesetzes, um die Wohnungsaufwandbelastung für die leistungsschwachen Bevölkerungsgruppen in tragbaren Grenzen zu halten. Die näheren Bestimmungen hat die Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Unter der Voraussetzung der Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten werden in Zukunft förderungswürdige Familien in den Genuß einer relativ billigen, öffentlich geförderten Klein- oder Mittelwohnung kommen können.

Ein Mitglied des Wohnbauförderungsbeirates soll ein Vertreter einer Familienorganisation sein. Dadurch ist gewährleistet, daß die Interessen der Familien im Wohnbauförderungsbeirat gewahrt werden.

Weiters haben die Länder zwei Drittel der Förderungsmittel zur Förderung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen zu verwenden. In dieser Bestimmung liegt insofern eine Förderung der Familien, weil zwei Drittel der Mittel für die Förderung der Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen verteilt werden müssen.

Schließlich kann eine Förderung der Familien darin erblickt werden, daß das Land zum Baubeginn eines Eigenheimes einer natürlichen Person vor Zusicherung der Förderung unter gewissen Voraussetzungen zustimmen kann. Wenn auch aus der ausdrücklichen Zustimmung des Landes ein Anspruch auf Förderung nicht abgeleitet werden kann, so ist durch diese Bestimmung doch gewährleistet, daß im Falle der Errichtung eines Eigenheimes mit den angesparten Eigenmitteln sowie den allenfalls vorhandenen Baumaterialien der Bau begonnen werden kann, ohne daß den Förderungswerbern durch die oft lange Wartezeit bis zur Zuteilung der Förderungsmittel ein Verlust entsteht.

Die Vollziehung des am 1. Jänner 1968 in Kraft getretenen Wohnbauförderungsgesetzes ist Landessache. Die Bundesländer haben Durchführungsverordnungen erlassen. Die Auswirkungen der familienpolitischen Maßnahmen dieses

Gesetzes haben sich noch nicht in solchem Maße abgezeichnet, daß statistische Unterlagen ermittelt oder Schätzungen vorgenommen werden könnten.

Die Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz-Novelle 1967, BGBl. Nr. 54, enthält Kündigungsbestimmungen, die eine mißbräuchliche Verwendung von aus öffentlichen Mitteln gewährten Darlehen verhindern sollen. Im Rahmen der Auslegungsmöglichkeiten wird im Falle der Kündigung solcher Darlehen bei Studenten (Hochschülern), die im Erbwege oder durch Schenkung eine Wohnung erhalten haben, mit welcher Wohnungseigentum verbunden ist und welche aus zwingenden Gründen nicht regelmäßig benützt wird, zugestimmt, daß dieser Zustand für die Dauer des Studiums besteht.

Falls ein kinderreiches Ehepaar zwei Wohnungen regelmäßig nutzt, wobei jeweils eine Wohnung einem Ehegatten gehört, so wird einem allfällig vorliegenden Antrag auf Vergrößerung der einen und Verkleinerung der anderen Wohnung zugestimmt. Schließlich bestimmt der § 36 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, daß bei Übertragung des Wohnungseigentums einer mit Mitteln des Wohnhaus-Wiederaufbaufonds geförderten Eigentumswohnung ein bestimmter zu errechnender Betrag der offenen Darlehensschuld zurückzuzahlen ist. Wenn nunmehr der Wohnungserwerber auf eine kinderreiche Familie und ein beschränktes Einkommen hinweist, wird ihm eine zumutbare Rückzahlungszeit und Höhe der Raten bewilligt.

Während nach 1945 vom Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds insbesondere die Errichtung von Wohnungen gefördert wurde, die für Arbeiter- und Angestelltenfamilien in den zur Beseitigung von Kriegsschäden produktionspolitisch wichtigen Industriegebieten bestimmt waren, hat sich die Tendenz der Förderungsmaßnahmen später auf die Versorgung von Familien mit Wohnraum im allgemeinen ausgedehnt. Zur Sicherstellung des Einsatzes der Fondsmittel für die Errichtung möglichst vieler Wohnungen war im Statut des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds bestimmt, daß das Ausmaß an bewohnbarer Bodenfläche ohne Küchen und Nebenräume höchstens 80 m², für die Zeit der durch den Krieg verursachten besonderen Verhältnisse höchstens 60 m², nicht übersteigen durfte.

In den letzten Jahren wurde jedoch immer häufiger von größeren Familien, entweder von solchen mit mehreren Kindern oder mit im Familienverband mitwohnenden Großeltern, um die Förderung von Wohnungen in der zuerst genannten Größe beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds angesucht. Der Anteil familiengerechter Wohnungen und Eigenheime an der jährlichen Gesamtförderung wurde stetig größer. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern wurden

häufig Terrassen und Loggien, in den Wohngarten gehend, errichtet. Solche Baumaßnahmen erweisen sich bei kinderreichen Familien als wertvolle Erweiterung des Familienwohnraumes, als geschützter Aufenthalt für Kinder und ältere Menschen.

Seit dem Jahre 1945 wurden mehr als 17.900 Eigenheime (Ein- und Zweifamilienhäuser) aus Mitteln des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds gefördert. Alle diese Baulichkeiten sind mit einem für die Unterbringung von Familien erforderlichen Wohnungsstandard ausgestattet worden. Den Anforderungen einer modernen Wohnkultur entsprechend sind sämtliche Wohnungen mit einwandfreien sanitären Einrichtungen einschließlich Badegelegenheit und in der jüngsten Zeit auch mit Zentralheizung versehen. In den größeren Anlagen sind zwischen den einzelnen Häusern durchwegs Grünanlagen mit Kinderspielplätzen hergestellt worden, wobei darauf Bedacht genommen wurde, gewisse Gebiete vom fließenden Verkehr abzuschirmen. Die geförderten Eigenheime liegen in der Regel innerhalb eines Gartengrundstückes, was für die Unterbringung kinderreicher Familien große Vorteile bietet.

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind teilweise sehr alt. Es wurden 64% der Wohngebäude und 54% der Hauptwirtschaftsgebäude vor dem Jahre 1900 errichtet. Nach den Ergebnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1960 schwankt die Fläche der Wohngebäude in den Bundesländern je Betrieb zwischen 87 und 151 m²; sie ist am niedrigsten im Burgenland. Wenn auch das Nutzflächenausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Wohngebäude im Verhältnis zu den städtischen Gebieten relativ groß ist, so muß doch darauf Bedacht genommen werden, daß es sich in der Regel bei der ländlichen Bevölkerung um kinderreiche Familien handelt.

Schließlich darf noch darauf hingewiesen werden, daß den Wehrpflichtigen, die einen Familienunterhalt erhalten, eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, gebührt. Wehrpflichtige, die keinen Anspruch auf Familienunterhalt haben, erhalten eine Mietzinsbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956.

Es darf abschließend festgestellt werden, daß eine eingehende Untersuchung der Möglichkeit der Einflußnahme auf die Erziehung der Kinder und Jugendlichen durch geeignete Wohnverhältnisse zweckmäßig wäre. Weiters sollte eine umfassende Untersuchung über den Bedarf und die Gestaltungsformen von Wohnungen für junge ledige Menschen, die sich aus schulischen,

beruflichen oder familiären Gründen aus dem Familienverband lösen müssen, sowie für Jungfamilien durchgeführt werden.

3. Wohn- und Spielraum für Kinder

Die mit dem Wohn- und Spielraum für Kinder im Zusammenhang stehenden Fragen können repräsentativ an dem Beispiel einer mittelgroßen Stadt am besten beurteilt werden. Die mit der Industrialisierung meistens im Zusammenhang stehende Schaffung neuer Wohnviertel ermöglicht es meistens, für Spielplätze entsprechend vorzusorgen. Diese werden erfahrungsgemäß bei der Vergabe öffentlicher Mittel für Wohnbauzwecke vorgesehen. Die Kinderspielplätze werden meistens von öffentlichen Stellen, von kirchlichen Stellen, von gemeinnützigen Bauvereinigungen oder von privaten Vereinen errichtet. Die Einrichtung dieser Kinderspielplätze wird von diesen Stellen, aber auch zum Teile von privaten Vereinen beigestellt. Weiters werden Jugendzentren mit großen Spiel- und Sportplätzen errichtet, die allgemein zugänglich sind. Besondere Aufmerksamkeit finden die Spielplätze bei den Kindergärten und Schulen.

Die Raumeinteilung innerhalb der einzelnen Wohnungen ist zwar den kinderreichen Familien nach den gegebenen Möglichkeiten selbst überlassen, doch zeigt sich in zunehmendem Maße, daß die Wohn- und Spielbedürfnisse der Kinder bereits bei der Planung der einzelnen Wohnungen Berücksichtigung finden. Die finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln besteht in den meisten Fällen in der Gewährung eines Darlehens im Betrage von höchstens 60 v. H. der Gesamtbaukosten der einzelnen Wohneinheit. Hierbei kann für die Wohn- und Spielbedürfnisse der Kinder durch eine entsprechende Größe der Wohnung Vorsorge getroffen werden. Dieses Nutzflächenausmaß ist nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 mit höchstens 130 m² je Wohnung begrenzt, darf aber bei Familien mit mehr als vier Kindern bis zu 150 m² betragen. In einigen Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz ist normiert, daß bei geförderten Baulichkeiten und Wohnanlagen nach Möglichkeit Spielflächen für Kinder in einem der Anzahl und Größe der Wohnungen entsprechenden Ausmaß vorzusehen sind.

4. Die Wohnverhältnisse betagter Menschen

Das Problem des Wohnungsbaues für betagte Menschen erhält im Hinblick auf die zunehmende Lebenserwartung der Bevölkerung, die Verstädterung und die Auflösung der Großfamilien zunehmende Bedeutung. Im Vergleich zum Wohnungsproblem im allgemeinen hat es wegen der physischen, psychologischen und wirtschaftlichen Probleme der alten Menschen besondere

Aspekte. Die alten Menschen benützen häufig Wohnungen, die für ihre Bedürfnisse ungünstig ausgestattet sind. Sie besitzen im allgemeinen nicht die Mittel, um ihre Wohnungsverhältnisse wesentlich zu verbessern. Bei der Betrachtung der Frage der Wohnversorgung betagter Menschen muß man zwischen der ländlichen Bevölkerung und der Stadtbevölkerung unterscheiden. Bei der ländlichen Bevölkerung wohnen die alten Menschen in der Regel in Haushaltsgemeinschaft mit ihren Kindern. Es ist eine Tatsache, daß die Landwirtschaft zugunsten von Investitionen den Bau von entsprechenden Wohnräumen hintangestellt hat, so daß sich gerade auf dem flachen Land in bezug auf entsprechende Wohnungen ein zurückgestauter Bedarf ergibt. Die alten Menschen in städtischen Gebieten wohnen in der Regel bis zu ihrem Ableben in ihrer Wohnung oder in Altersheimen.

Nach der letzten Volkszählung (21. März 1961) beträgt der Anteil der Personen über 60 Jahre an der Gesamtbevölkerung in Österreich 18,37%. Damit steht Österreich hinsichtlich der Überalterung fast an der Spitze der europäischen Länder. Aus dieser Tatsache ergibt sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Vorsorge, den betagten Menschen eine ihren Verhältnissen angepaßte Wohnversorgung zu sichern.

In Wien ist diese Überalterung besonders kraß und ist der Anteil der Personen über 65 Jahre zirka 15% der Gesamtbevölkerung. Tatsächlich sind die traditionellen Altersheime voll belegt. Der Neubau von Altenwohnheimen hat erst in beschränktem Ausmaß begonnen. Solche wurden in Wien, Innsbruck und in Graz errichtet.

Es ist dabei zu unterscheiden zwischen den Altersheimen im Sinne der öffentlichen Fürsorge einerseits und den Altenwohnungen bzw. Heimen für betagte Menschen andererseits. Auf dem Gebiete der Fürsorge bestehen schon seit geraumer Zeit Anstalten, sogenannte Altersheime, in denen alte und gebrechliche Menschen untergebracht und ärztlich sowie fürsorgerisch betreut werden. Hingegen sind unter Altenwohnungen bzw. Heimen für betagte Menschen Wohnhäuser mit selbständigen Wohneinheiten zu verstehen. Der Bedarf danach ergibt sich vor allem daraus, daß viele betagte Menschen die Unterbringung in einer Anstalt scheuen. Solche Altenwohnungen werden vielfach nicht in vollkommener Abgeschlossenheit, sondern im Anschluß an die neu entstehenden Wohnungen jüngerer Menschen errichtet.

In Österreich werden den Erfordernissen alter Menschen entsprechende Heime (Altenwohnheime) errichtet, in denen die Insassen entweder eine eigene Wohnung besitzen oder Einzelräume mit einem Bett oder zwei Betten bewohnen. In beiden Fällen wird den Bewohnern

Verpflegung und in der Regel Bedienung geboten. Häuser dieser Art sind entweder eingeschossig gebaut oder mit einem Aufzug versehen, um den gebrechlichen Personen keine Schwierigkeit zu bereiten, ihre Wohnung bzw. ihren Wohnraum zu erreichen. Solche Wohnheime mit Kleinstwohnungen werden auch als Hochhäuser, sogenannte Appartementhäuser, gebaut. Weiters sind diese Altenwohnheime mit gemeinsamen Aufenthaltsräumen ausgestattet. Den individuellen Wünschen der Heimbewohner wird möglichst entgegengekommen. Die Aufnahme in solche Heime erfolgt nach bestimmten Richtlinien, vor allem nach sozialen Gesichtspunkten.

Eine Planung über die Anzahl der Wohnungen bzw. Heime, die für betagte Menschen in Zukunft errichtet werden sollen, besteht nicht. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen regeln vielmehr die Finanzierung solcher Wohnungen und Heime (Finanzierungsplan). Diese Finanzierung der Errichtung erfolgt unter wesentlichem Einsatz öffentlicher Mittel. Die Förderung erfolgte bis Ende 1967 nach den Bestimmungen der beiden Bundesfonds sowie dem Wohnbauförderungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 153 in der geltenden Fassung. Seither findet das Wohnbauförderungsgesetz 1968 Anwendung. Danach kann die Errichtung von Heimen für betagte Menschen mit öffentlichen Finanzierungsmitteln gefördert werden (§ 2 Abs. 1 Z. 5). Solche Heime werden in der Regel von einem Bundesland, von einer kirchlichen Stelle, von einer gemeinnützigen Bauvereinigung oder von einem privaten Verein errichtet und betrieben. Die finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln besteht in den meisten Fällen in der Gewährung eines Darlehens im Betrage von höchstens 60 v. H. der Gesamtbaukosten bei einer Verzinsung von 1% und einer Annuität von 2 v. H. in den ersten 20 Jahren des Tilgungszeitraumes bzw. 3 v. H. in den folgenden Jahren. Hiezu kommen in den meisten Fällen noch Mittel aus der Landesförderung. Einige Stadtverwaltungen errichten auch aus eigenen Budgetmitteln Häuser mit Mietwohnungen für betagte Menschen.

Die Caritas der Erzdiözese Wien hat in der letzten Zeit Altersheime mit je 40 Wohneinheiten errichtet, in denen den betagten Menschen Unterbringung, Verpflegung und Bedienung geboten werden. Gemeinsame Aufenthaltsräume und Speisesäle stehen zur Verfügung. Es ist auch möglich, Einbettzimmer zu erhalten, die meistens auch mit Bädern ausgestattet sind.

Mehrere Städte, z. B. Wien, Graz, Innsbruck, haben Pensionistenheime errichtet. Diesen liegt das Ziel zugrunde, das Problem des Wohnens für betagte Menschen zu lösen und ihnen jene Arbeit abzunehmen oder zu erleichtern, die sie selbst nicht oder nur unvollkommen verrichten

können. In solchen Heimen haben die Bewohner eine eigene Wohnung mit voller Verpflegung und Bedienung. Hingegen besteht keine ärztliche oder besondere fürsorgliche Betreuung; daher sind diese Heime keine Altersheime im Sinne des Fürsorgewesens.

5. Wohnungsversorgung

Es liegen bisher keine grundlegenden Untersuchungen über die Wohnversorgung der Familie vor, und auch die statistischen Daten sind nur lückenhaft vorhanden. Es kann daher die nachstehende Analyse nur mit Vorbehalt gegeben werden.

In den mehr ländlichen Gebieten dürfte sich das Angebot an Wohnungen mit der Nachfrage nach diesen decken. Außerdem werden meistens die Wohnungswünsche in den mehr ländlichen Gebieten nicht „marktwirksam“, weil sich die betreffenden Personen selbst (durch Bau eines Eigenheimes) mit Wohnungen versorgen. Eine gewisse Marktlücke dürfte aber noch bei minderbemittelten Personen bestehen, die zu einer Selbstversorgung nicht in der Lage sind.

In den industriellen Gebieten kann von einer Sättigung der Nachfrage noch nicht gesprochen werden. Es wäre aber dringend nötig, durch eine praxisorientierte Marktforschung der Wohnungswirtschaft neue Impulse zu geben. Die Wohnungsnachfrage in den Zentralgebieten wird in der Regel durch Wohnungsunternehmen befriedigt. Diese Wohnungsunternehmen werden aber nur dann Wohnungen projektieren und verwirklichen, wenn sie mit dem Absatz dieser Wohnungen auch rechnen können. Die Frage der Absatz Erwartung in der Wohnungswirtschaft wäre daher ohne Zweifel eine Zentralfrage in der gesamten Marktforschung, zumal eine projektierte Wohnung in der Regel erst in zwei bis vier Jahren nach der Investitionsentscheidung auf den Markt kommt.

Abschließend darf festgestellt werden, daß die entsprechenden Voraussetzungen für eine volkswirtschaftlich optimale Regelung der Wohnversorgung durch eine umfassende und eingehende Untersuchung über die Wohnungswünsche der Bevölkerung geschaffen werden könnten.

D. Die wirtschaftlichen Leistungen der Gesellschaft an die Familien

I. Verstärkung des Familieneinkommens

1. Familienbezogene Besteuerung

a) Einkommensteuer

Gesetzliche Grundlage:

Einkommensteuergesetz (EStG.) 1967, BGBl. Nr. 268 in der geltenden Fassung.

Der Einkommen(Lohn)steuertarif berücksichtigt den Familienstand durch zwei Steuergruppen. Die Steuergruppe A kommt für Ledige bis 44 Jahre zur Anwendung, die Steuergruppe B gilt für Verheiratete und Ledige über 44 Jahre sowie für Personen, denen ein Kinderfreibetrag zusteht. Die Altersgrenze für Ledige von 44 Jahren gilt nur für die Kalenderjahre 1969 und 1970 und verschiebt sich gemäß § 103 EStG. 1967 bis Ende 1980 auf das 50. Lebensjahr.

Für jedes minderjährige haushaltszugehörige Kind sowie für jedes volljährige Kind bei Berufsausbildung und überwiegender Kostentragung bis zum 27. Lebensjahr wird jenen Steuerpflichtigen, die für seinen Unterhalt aufzukommen haben, ein Kinderfreibetrag gewährt, und zwar in Höhe von 7000 S jährlich für das 1. und 2. Kind und von 8000 S jährlich für jedes weitere Kind. Dieser Kinderfreibetrag wird unabhängig von der Höhe des Einkommens gewährt und bewirkt eine Minderung der Steuerbemessungsgrundlage in der Höhe der gewährten Kinderfreibeträge.

Zur Milderung von Härten, die sich aus der unterschiedlichen Handhabung der Haushaltsbesteuerung ergeben (zum Beispiel findet keine Haushaltsbesteuerung statt, wenn beide Ehegatten nur Dienstnehmereinkünfte erzielen, die zusammen 150.000 S jährlich nicht übersteigen), wird zusammenveranlagten, beiderseits Einkünfte erzielenden Ehegatten ein Freibetrag bis zu 20.000 S jährlich gewährt, dem alleinverdienenden Ehegatten ein Alleinverdienerfreibetrag von 4000 S jährlich.

Sonstige Bezüge, wie zum Beispiel der 13. und 14. Monatsgehalt, unterliegen bei Verheirateten und bei Gewährung von Kinderfreibeträgen geringeren festen Steuersätzen.

Bei Sonderausgaben (für Beiträge zu Personenversicherungen, Bausparkassen, Wohnraumbeschaffung, Wohnbaudarlehen und andere) wird der Familienstand ebenfalls berücksichtigt. Der Höchstbetrag für Sonderausgaben von 7000 S für den Alleinstehenden erhöht sich für die Ehegattin um weitere 7000 S und für jedes Kind um 3000 S.

Auch bei außergewöhnlichen Belastungen, welche die steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen und zu einer Minderung

des steuerpflichtigen Einkommens führen können, wird auf den Familienstand insofern Rücksicht genommen, als bei höherem Familienstand schon geringere Belastungen als nicht mehr zumutbar angesehen werden.

Ferner werden die anlässlich der Gründung eines gemeinsamen Hausstandes nach Verheiratung getätigten Aufwendungen an Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen durch fünf Jahre hindurch als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt, und zwar bis zu einem Gesamtbetrag von 60.000 S, wenn es sich um die erste Hausstandsgründung handelt; bei Unverheirateten bis zu einem Gesamtbetrag von 12.500 S.

Mit dem Einkommensteuergesetz 1967 wurde der Steuertarif allgemein fühlbar gesenkt, der Alleinverdienerfreibetrag eingeführt und die Kinderermäßigung durch Kinderfreibeträge ersetzt. Der Jahresausfall wurde damals allein für die Steuergruppe B mit Kinderfreibetrag mit 1.288.400 S errechnet. (1. Tabelle 62 und 63.)

b) Vermögensteuer

Gesetzliche Grundlage:

Vermögenssteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192 in der geltenden Fassung, und Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148 in der geltenden Fassung.

Nicht nur für den Steuerpflichtigen selbst, sondern auch für seine Ehefrau und für jedes Kind (bei Berufsausbildung und überwiegender Kostentragung bis zum 27. Lebensjahr) bleibt ein Vermögen im Wert von je 80.000 S steuerfrei.

Soweit die Familie zur Vermögensteuer zusammen zu veranlagern ist, wird bei Vorhandensein von Sparguthaben, Postscheck-, Bankguthaben, sonstigen laufenden Guthaben, inländischen und ausländischen Zahlungsmitteln im Vermögen je Familienmitglied ein Freibetrag von 10.000 S gewährt, der sich auf das Doppelte erhöht, wenn mindestens die Hälfte dieses Geldbesitzes aus Spareinlagen und Guthaben besteht, die sechs Monate oder länger gebunden sind.

c) Erbschafts- und Schenkungssteuer

Gesetzliche Grundlage:

Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 141 in der geltenden Fassung.

Die Erben bzw. die durch eine Schenkung Bedachten werden je nach dem Verwandtschaftsgrad zum Erblasser bzw. Schenker in verschiedene Steuerklassen zusammengefaßt, wobei auf die

nächsten Angehörigen (zum Beispiel Kind und Ehegatte) die niedrigsten Tarifsätze, auf entferntere Verwandte höhere Sätze und auf Fremde die höchsten Sätze zur Anwendung kommen.

Bei Zuwendungen zwischen Ehegatten und von Eltern an Kinder (Steuerklasse I) beträgt die Steuer bei Erwerben bis 100.000 S 2 v. H., bis 200.000 S 2·5 v. H., bis 400.000 S 3 v. H. usw. Die Steuer in der Steuerklasse II beträgt das Zweifache, in der Steuerklasse III das Dreifache, in der Steuerklasse IV das Vierfache und in der Steuerklasse V das Siebenfache der Steuerklasse I.

Unentgeltliche Zuwendungen von Grundstücken unterliegen zusätzlich einer Erbschafts- und Schenkungssteuer von 2 v. H. vom Brutto-

einheitswert des Grundstückes. Bei Zuwendungen zwischen Ehegatten und an Kinder ermäßigt sich dieser Steuersatz auf 1 v. H.

Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten bleiben bis 100.000 S steuerfrei. Bei jedem Erwerb eines Ehegatten von dem anderen Ehegatten bzw. eines Elternteiles von seinen Kindern bleibt ein Betrag von 30.000 S steuerfrei.

d) Grunderwerbsteuer

Der entgeltliche Erwerb von Grundstücken durch die nächsten Angehörigen unterliegt nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 140, ebenfalls wesentlich ermäßigten Steuersätzen.

Tabelle 62

Steuerersparnis nach dem Familienstand in Prozenten des Nettoeinkommens (1968)

Steuerpflichtiges Monatseinkommen in Schilling	Steuerersparnis der Steuergruppe B					
	ohne Kinderfreibetrag gegen Steuergruppe A		mit Alleinverdienerfreibetrag und Kinderfreibetrag für			
	ohne	mit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	Alleinverdienerfreibetrag		gegen Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag, jedoch ohne Kinderfreibetrag			
	in Prozenten des Nettoeinkommens ¹⁾					
2.000	0·9	2·7	—	—	—	—
3.000	3·3	5·6	3·1	4·6	4·6	4·6
4.000	5·6	7·8	3·7	6·6	8·7	9·1
5.000	6·6	8·6	3·6	6·6	9·6	11·7
6.000	7·4	9·3	3·2	6·1	9·1	11·7
7.000	8·0	9·7	3·1	5·9	8·7	11·3
8.000	8·4	9·9	2·8	5·4	8·2	10·7
9.000	8·8	10·2	2·5	4·9	7·5	9·9
10.000	9·2	10·6	2·6	4·9	7·3	9·6
11.000	9·5	10·8	2·4	4·8	7·3	9·4
12.000	9·8	10·0	2·3	4·5	6·8	9·1
13.000	10·0	11·1	2·1	4·2	6·4	8·6
14.000	10·3	11·5	2·3	4·2	6·3	8·3
15.000	10·5	11·6	2·2	4·2	6·4	8·3
16.000	10·7	11·8	2·0	4·0	6·2	8·2
17.000	10·9	11·9	1·9	3·8	5·9	7·9
18.000	11·1	12·2	2·1	3·9	5·9	7·7
19.000	11·3	12·4	2·1	4·1	6·1	7·9
20.000	11·5	12·6	2·0	4·0	6·1	8·1

¹⁾ Ohne Berücksichtigung der Sozialabgaben und -zuwendungen. Berechnet auf Grund der auf ganze Schillinge ab- bzw. aufgerundeten Steuerbeträge.

152

Tabelle 63

Steuerersparnis nach Familienstand (1968)

Steuerpflichtiges Monatseinkommen in Schilling	Steuerersparnis der Steuergruppe B					
	ohne Kinderfreibetrag gegen Steuergruppe A		mit Alleinverdienerfreibetrag und Kinderfreibetrag für			
	ohne	mit	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder
	Alleinverdienerfreibetrag		gegen Steuergruppe B mit Alleinverdienerfreibetrag, jedoch ohne Kinderfreibetrag			
	in Schilling ¹⁾					
2.000	17	53	—	—	—	—
3.000	92	160	91	137	137	137
4.000	198	282	141	256	346	366
5.000	282	375	162	310	463	577
6.000	367	472	166	328	512	673
7.000	452	557	183	364	550	735
8.000	536	641	183	367	577	772
9.000	622	731	184	367	577	787
10.000	706	827	211	404	614	823
11.000	791	912	211	423	662	872
12.000	876	997	211	423	665	907
13.000	960	1.081	211	423	665	907
14.000	1.045	1.182	240	452	694	936
15.000	1.129	1.266	240	480	743	985
16.000	1.214	1.351	240	480	754	1.028
17.000	1.298	1.435	240	480	755	1.029
18.000	1.383	1.545	271	511	785	1.060
19.000	1.468	1.630	282	564	858	1.132
20.000	1.553	1.715	282	564	887	1.205
	in Prozenten ¹⁾					
2.000	32·1	100·0	—	—	—	—
3.000	31·0	53·9	66·4	100·0	100·0	100·0
4.000	30·7	43·7	38·7	70·3	95·1	100·0
5.000	27·9	37·2	25·6	48·9	73·0	91·0
6.000	26·4	34·0	18·1	35·8	55·9	73·5
7.000	25·3	31·2	14·9	29·6	44·7	59·8
8.000	24·5	29·3	11·8	23·8	37·3	50·0
9.000	24·0	28·2	9·9	19·7	31·0	42·3
10.000	23·2	27·2	9·5	18·3	27·8	37·2
11.000	22·7	26·2	8·2	16·4	25·7	33·9
12.000	22·3	25·3	7·2	14·4	22·6	30·9
13.000	21·9	24·7	6·4	12·8	20·2	27·5
14.000	21·4	24·3	6·5	12·2	18·8	25·4
15.000	21·0	23·6	5·8	11·7	18·1	24·0
16.000	20·7	23·0	5·3	10·6	16·7	22·8
17.000	20·4	22·6	4·9	9·7	15·3	20·9
18.000	20·0	22·3	5·0	9·5	14·6	19·7
19.000	19·6	21·8	4·8	9·6	14·7	19·3
20.000	19·3	21·3	4·5	8·9	14·0	19·0

¹⁾ Berechnet auf Grund der auf ganze Schillinge ab- bzw. aufgerundeten Steuerbeträge.

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG.),
BGBl. Nr. 376 in der geltenden Fassung.

Die Familienbeihilfe gebührt monatlich. Viermal im Jahr (Feber, Mai, August, November) gebührt zusätzlich als Sonderzahlung eine halbe Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe beträgt:

für ... Kind(er)	monatlich	Anteil in S pro Kind ¹⁾	jährlich (14mal)
1	200	200	2.800
2	460	230	6.440
3	855	285	11.970
4	1.145	286,25	16.030
5	1.465	293	20.510
für jedes weitere Kind mehr um ..	320		4.480

1. Personen, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; Personen, die im Bundesgebiet weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie bei einem Dienstgeber im Bundesgebiet in der Binnenschifffahrt, als Lehrlinge oder auf Grund einer Arbeitserlaubnis beschäftigt sind oder zufolge einer solchen Beschäftigung im Bundesgebiet Bezüge aus der gesetzlichen Krankenversicherung beziehen, vorausgesetzt, daß die Beschäftigung länger als drei Monate dauert,

- a) für minderjährige Kinder,
- b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen die Ausübung des Berufes nicht möglich ist,
- c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

In allen Fällen ist vorausgesetzt, daß das Kind zum Haushalt dieser Person gehört oder, sofern es nicht zu ihrem Haushalt gehört, überwiegend auf ihre Kosten unterhalten wird.

¹⁾ Die hier deutlich ersichtliche Progression wurde vom Gesetzgeber ausschließlich damit motiviert, daß — bei nur teilweisem Lastenausgleich — „der Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Lasten und den ausgezahlten Beihilfen mit steigender Kinderanzahl immer größer wird“ (Motivenbericht zum Familienlastenausgleichsgesetz 1954, 419 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII. GP.). Es handelt sich nicht um eine bevölkerungspolitische Maßnahme im Sinne einer unterschiedlichen Bewertung der Kinder bzw. der Kinderzahl.

Als Kinder gelten leibliche Kinder und deren Nachkommen, Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder (ausgenommen „Kostkinder“).

2. Auch Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und für sie keiner anderen Person Familienbeihilfe zu gewähren ist.

Kein Anspruch besteht:

- a) Wenn ein Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und selbst Einkünfte in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag bezieht (ausgenommen die durch das Gesetz einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und die Lehrlingsentschädigung) oder wenn ein behindertes Kind über ein Gesamtvermögen von mehr als 180.000 S verfügt.
- b) Wenn ein Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat und im Betrieb des sonst Anspruchsberechtigten oder des Ehegatten hauptberuflich tätig ist, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis besteht. Einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis ist eine der Ausbildung dienende Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der kein Lehrbetrieb ist, gleichzuhalten, solange das Kind nicht das 17. Lebensjahr vollendet hat.
- c) Wenn ein Kind verheiratet ist.
- d) Wenn der sonst Anspruchsberechtigte Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe hat. Österreichische Staatsbürger erhalten jedoch in diesem Falle, wenn die ausländische Beihilfe im Betrage geringer ist, auf Antrag eine „Ausgleichszahlung“ in der Höhe des Differenzbetrages.

Die Auszahlung erfolgt:

- a) Durch Dienstgeber und Bezüge auszahlende Stellen, gegen Verrechnung von Steuerschuldigkeiten des Dienstgebers beim Finanzamt, soweit der Beihilfenaufwand aus Fondsmitteln gedeckt wird (siehe: Aufbringung der Mittel).
- b) Bei selbständig Erwerbstätigen durch die Finanzverwaltung (Barüberweisung oder Gutschrift auf dem Abgabekonto).

Grundlage für die Auszahlung ist die Familienbeihilfenkarte (Ausstellung durch Gemeinde bzw. Finanzamt).

Wenn die Mutter mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, kann sie beantragen, daß die Familienbeihilfe ihr ausgezahlt wird. Der Anspruchsberechtigte muß zustimmen. Er kann die Zustimmung widerrufen. Doch kann das Vormundschafts- oder Pflegschaftsgericht auf Antrag der Mutter die Zustimmung des Anspruchsberechtigten ersetzen, wenn die Verwen-

dung der Familienbeihilfe für das Kind nicht gewährleistet ist. Ist aber eine derartige Verwendung auch durch die Mutter nicht gewährleistet, kann das Gericht eine geeignete Person ermächtigen, die Familienbeihilfe für das Kind in Empfang zu nehmen (Entscheidung von Amts wegen). Die ermächtigte Person beantragt die Auszahlung beim zuständigen Finanzamt. Erstreckt sich die Auszahlungsverfügung nicht auf alle Kinder, so ist der auf ein Kind entfallende Anteil in der Weise zu ermitteln, daß der dem Anspruchsberechtigten zustehende Gesamtbetrag durch die Anzahl der Kinder geteilt wird.

b) Geburtenbeihilfe

Aus Anlaß der Geburt eines Kindes wird eine einmalige Geburtenbeihilfe gewährt. Sie beträgt 1700 S für jedes lebend geborene Kind; im Falle einer Totgeburt 500 S.

Anspruch haben:

- Die Mutter für jedes von ihr geborene Kind, wenn sie im Bundesgebiet einen Wohnsitz hat oder sich unmittelbar vor der Geburt sechs Monate ununterbrochen im Bundesgebiet aufgehalten hat (ebenso die Mutter, die als Bedienstete des Bundes ihren Dienstort im Ausland hat oder die mit einem Bediensteten des Bundes, der seinen Dienstort im Ausland hat, verheiratet ist und von diesem nicht dauernd getrennt lebt).
- Das Kind selbst, wenn die Mutter gestorben ist, ohne den Antrag rechtzeitig gestellt zu haben.

Die Geburtenbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt (Finanzamt, innerhalb von zwei Jahren nach der Geburt). Der Antrag ist von Stempelgebühren befreit. Der Anspruch auf Geburtenbeihilfe ist nicht pfändbar.

c) Aufbringung der Mittel

Die Mittel werden durch Beiträge aufgebracht, die dem „Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen“ zufließen. Dieser Fonds hat keine Rechtspersönlichkeit. Er ist in zwei Sektionen, A und B, unterteilt. Die Überschüsse der Sektion A fließen der Sektion B zu. Die Überschüsse der Sektion B fließen in den „Reservefonds für Familienbeihilfen“, dem Rechtspersönlichkeit zukommt. Beide Fonds werden vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet.

Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Familienbeihilfen zu tragen, der den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist. Aus Sektion B ist der übrige Aufwand zu decken (Familienbeihilfe der Selbständigen und Geburtenbeihilfe für alle). Die Eingänge aus sämtlichen Beitragsarten sowie die Überschüsse sind für den Aufwand an den genannten Beihilfen zweckgebunden.

Beiträge:

- Beiträge der Dienstgeber = 6% der Brutto-lohnsumme. Sie fließen dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, zu.
- Beiträge vom Einkommen = 3% der Lohn-, Einkommen-, Körperschafts-, Kapitalertragsteuer;
- Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben = 125% des Grundsteuermeßbetrages;
- Beiträge der Bundesländer = 24 S pro Landeseinwohner über 18 Jahre.

Tabelle 64

Familienbeihilfe in Prozenten des Einkommens

Steuerpflichtiges Monatseinkommen	Familienbeihilfe in Schilling für			
	1 Kind (200—)	2 Kinder (460—)	3 Kinder (855—)	4 Kinder (1145—)
2.000 ..	10·0	23·0	42·8	57·3
3.000 ..	6·7	15·3	28·5	38·2
4.000 ..	5·0	11·5	21·4	28·6
5.000 ..	4·0	9·2	17·1	22·9
6.000 ..	3·3	7·7	14·3	19·1
7.000 ..	2·9	6·6	12·2	16·4
8.000 ..	2·5	5·8	10·7	14·3
9.000 ..	2·2	5·1	9·5	12·7
10.000 ..	2·0	4·6	8·6	11·5
11.000 ..	1·8	4·2	7·8	10·4
12.000 ..	1·7	3·8	7·1	9·5
13.000 ..	1·5	3·5	6·6	8·8
14.000 ..	1·4	3·3	6·1	8·2
15.000 ..	1·3	3·1	5·7	7·6
16.000 ..	1·3	2·9	5·3	7·2
17.000 ..	1·2	2·7	5·0	6·7
18.000 ..	1·1	2·6	4·8	6·4
19.000 ..	1·1	2·4	4·5	6·0
20.000 ..	1·0	2·3	4·3	5·7

Tabelle 65

Entwicklung der Ernährungsbeihilfe und der Kinderbeihilfe vor dem Familienlastenausgleichsgesetz (1. 10. 1948 bis 31. 12. 1954)

Monatlich

BG. v. 15. Oktober 1948,

BGBl. Nr. 217/1948

Ab 1. Oktober 1948 Ernährungsbeihilfe 23 S

BG. v. 18. Mai 1949

BGBl. Nr. 110/1949

Ab 1. Juni 1949 Ernährungsbeihilfe 37 S

BG. v. 25. Oktober 1950

BGBl. Nr. 215/1950

Ab 1. Oktober 1950 Kinderbeihilfe 60 S

BG. v. 25. Juli 1951

BGBl. Nr. 161/1951

Ab 16. Juli 1951 Kinderbeihilfe 105 S

Die unter b) bis d) genannten Beiträge fließen in Sektion B des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Selbstträgerschaft:

Öffentlich Bedienstete in der Hoheitsverwaltung der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden über 2000 Einwohner), ferner Kriegsoffer-, Opferfürsorge- und Kleinrentner erhalten die Familienbeihilfe nicht aus Fondsmitteln, sondern aus Budgetmitteln der Gebietskörperschaften.

Nach dem Bundesvoranschlag 1969 ist im Jahre 1969 mit nachstehender Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu rechnen:

Ausgaben

Familienbeihilfen ... rund 6.618,000.000 S

Geburtenbeihilfen ... rund 230,000.000 S

Gesamtausgaben rund 6.848,000.000 S

Einnahmen rund 7.420,000.000 S

Der Aufwand der Gebietskörperschaften für Familienbeihilfen dürfte rund 1 Milliarde Schilling betragen.

Tabelle 66

Entwicklung der laufenden Beihilfen (Kinderbeihilfe mit Ergänzungsbetrag bzw. Familienbeihilfe, Mutterbeihilfe) während der Geltungsdauer des Familienlastenausgleichsgesetzes 1954 (1. 1. 1955 bis 31. 12. 1967)

In Geltung ab gem. d. BG., BGBl. Nr.	1. 1. 1955 18/1955	1. 1. 1956 52/1956	1. 1. 1957 265/1956	1. 1. 1958 284/1957	1. 1. 1959 175/1959	1. 1. 1961 239/1960	1. 7. 1961 171/1961	1. 7. 1962 171/1962	1. 1. 1963 171/1962	1. 3. 1963 83/1963	1. 9. 1963 251/1963	1. 1. 1964 171/1962	1. 5. 1965 88/1965	1. 1. 1967 3/1967
Kinderbeihilfe monatlich S														
für jedes Kind	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105	105
Ergänzungsbetrag zur Kinderbeihilfe monatlich S														
für das														
1. Kind	—	—	—	10	10	10	35	35	35	45	50	50	55	75
2. Kind	—	20	20	30	30	30	55	55	55	65	70	70	75	95
3. Kind	45	45	45	55	55	55	85	85	85	95	100	100	105	125
4. Kind	45	45	70	80	80	80	115	115	115	125	130	130	135	145
5. und jedes folgende Kind	je 95	je 95	je 95	je 105	105	105	je 145	je 145	je 145	je 155	je 160	je 160	je 165	je 185
Familienbeihilfe monatlich S														
für das														
1. Kind	—	50	100	115	115	115	140	140	140	150	155	155	160	180
2. Kind	105	125	125	135	135	135	160	160	160	170	170	170	180	200
3. Kind	150	105	105	160	160	160	190	190	190	200	205	205	210	230
4. Kind	150	150	175	185	185	185	220	220	220	230	235	235	240	260
5. und jedes folgende Kind	je 200	je 200	je 200	je 210	je 210	je 210	je 250	je 250	je 250	je 260	je 265	je 265	je 270	je 290
Mütterbeihilfe monatlich S														
für 2 Kinder	—	—	—	—	—	—	—	40	40	40	40	40	40	40
ab 3 Kindern	—	—	—	—	—	50	¹⁾ 75	100	125	125	125	175	175	175
Sonderzahlungen jährlich in Beihilfenbeträgen														
zur KB (+EB) bzw. zur FB	—	—	—	½	1	2	2	2	2	2	2	2	2	2
zur MB für 2 Kinder	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2
zur MB ab 3 Kindern	—	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2

¹⁾ BGBl. Nr. 239/1930.

II. Leistungen aus der Sozialversicherung

1. Krankenversicherung

Gesetzliche Grundlagen:

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955, Bauern-Krankenversicherungsgesetz (B-KVG.), BGBl. Nr. 219/1965, Gewerbliches Selbständigen-Krankenversicherungsgesetz (GSKVG.), BGBl. Nr. 167/1966, Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG.), BGBl. Nr. 200/1967, jeweils in der geltenden Fassung.

Die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Personen erhalten für ihre Angehörigen Krankenpflege und Krankenhauspflege grundsätzlich unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang wie die Versicherten selbst. Lediglich in der Gewerblichen Selbständigen-Krankenversicherung besteht Versicherungsschutz für Familienangehörige nur nach Abschluß einer Familienversicherung (freiwillige Versicherung mit besonderen Beiträgen). Hievon abgesehen, tragen die Alleinstehenden durch ihre Beiträge bei der Aufbringung der Mittel auch zur Deckung der Leistung an Familienangehörige bei, worin eine wesentliche Komponente eines allgemeinen Familienlastenausgleichs zu erblicken ist.

a) Krankenpflege für Familienangehörige

Ärztliche Hilfe und Heilmittel werden gewährt: Nach dem ASVG., B-KUVG. und B-KVG. während der Versicherung und, sofern der Versicherungsfall während der Versicherung oder innerhalb bestimmter Fristen nach dem Ende der Versicherung eintritt, über das Ende der Versicherung hinaus ohne zeitliche Begrenzung, solange es sich um ein und denselben Versicherungsfall handelt. Die angeführten Leistungen werden für die Ehegattin (den unterhaltsberechtigten erwerbsunfähigen Ehegatten) und für die Kinder erbracht, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben, nicht nach anderer gesetzlicher Vorschrift krankenversichert sind und auch selbst keinen gesetzlichen Anspruch auf Krankenbehandlung haben; für andere Angehörige (Eltern, Geschwister, Lebensgefährtin) unter bestimmten Voraussetzungen entweder von Gesetzes wegen (B-KUVG.) oder nach Maßgabe der Satzung des Versicherungsträgers (ASVG.).

Bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe ist in der Krankenversicherung nach dem B-KUVG., dem B-KVG. und dem GSKVG. ein 20%iger Behandlungsbeitrag bzw. Kostenanteil, beim Bezug

von Heilmitteln eine Rezeptgebühr von 4 S (ASVG., B-KUVG.) bzw. 5 S (B-KVG., GSKVG.) zu entrichten.

Pflege in einer öffentlichen Krankenanstalt wird ohne zeitliche Begrenzung gewährt, wenn und solange es die Art der Krankheit erfordert. Nach dem ASVG. sind für die ersten vier Wochen 10 v. H. der Kosten, nach dem B-KVG. 20 v. H. der Kosten vom Versicherten zu tragen, ab der fünften Woche übernimmt der Versicherungsträger in beiden Versicherungen die vollen Kosten. Nach dem GSKVG. wird bei Gewährung der Anstaltspflege als Sachleistung kein Kostenanteil eingehoben.

Zahnbehandlung und Zahnersatz: Zahnbehandlung wird in der Krankenversicherung im allgemeinen nach Maßgabe der Satzung des Versicherungsträgers gewährt. Die Gewährung von Zahnersatz bzw. Zuschüssen zum Zahnersatz ist nach dem ASVG. eine freiwillige Leistung, nach dem B-KUVG., dem B-KVG. und dem GSKVG. eine Pflichtleistung. In den letztgenannten drei Sondernversicherungen ist die Einhebung eines 20%igen Behandlungsbeitrages bzw. Kostenanteils vorgesehen.

Krankengeld: Das in der Krankenversicherung nach dem ASVG. gebührende Krankengeld kann von einem bestimmten Zeitpunkt an für den Ehegatten um höchstens 10 v. H., für jeden sonstigen Angehörigen um höchstens 5 v. H. der Bemessungsgrundlage erhöht werden.

Familiengeld: Wird einem Versicherten, dem die Anspruchsberechtigung für Angehörige zusteht, Anstaltspflege gewährt, erhält er nach dem ASVG. Familiengeld in der Höhe von zwei Drittel des Krankengeldes (bei Anspruch auf 50%igen Entgeltfortbezug in der Höhe von einem Drittel des Krankengeldes). Hat der Versicherte mehr als einen Angehörigen, ist das Familiengeld für jeden weiteren Angehörigen um 5 v. H. der Bemessungsgrundlage zu erhöhen.

b) Mutterschaftsleistungen für Angehörige

Für weibliche Personen, die als Angehörige gelten, werden aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft folgende Sachleistungen gewährt: Hebammenbeistand, erforderlichenfalls ärztlicher Beistand; Heilmittel und Heilbehelfe; Pflege in einer Krankenanstalt (auch in einem Entbindungsheim). Nach dem B-KUVG. und nach dem B-KVG. ist bei allen Sachleistungen ein 20%iger Behandlungsbeitrag bzw. Kostenanteil zu entrichten. Nach dem GSKVG. besteht Anspruch auf Mutterschaftsleistungen für Angehörige nur bei Abschluß einer Familienversicherung.

An Geldleistungen gebühren für Angehörige aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft: Nach dem ASVG. ein einmaliger Entbindungs-

beitrag von 1000 S, der durch die Satzung bis auf 2000 S erhöht werden kann; nach dem B-KUVG. ein Wochengeld im Ausmaß von 70 v. H. des um ein Sechstel erhöhten Monatsbezuges des Versicherten sowie ein Entbindungsbeitrag von 10 v. H. dieses erhöhten Monatsbezuges. Nach dem GSKVG. wird bei Bestand einer Familienversicherung ein einmaliger Entbindungsbeitrag von 1000 S gewährt, der durch die Satzung erhöht werden kann; nach dem B-KVG. werden keine Geldleistungen gewährt.

Die Mutterschaftsleistungen für die Ehegattin werden auch nach Auflösung der Ehe durch Tod des Versicherten, Aufhebung oder Scheidung der Ehe gewährt, wenn die Entbindung vor dem 302. Tag nach Auflösung der Ehe stattfindet.

c) Sterbegeld für Angehörige

Das Sterbegeld beträgt beim Tod eines Angehörigen nach dem ASVG. das 25fache der Bemessungsgrundlage, nach dem B-KUVG. 80 v. H. des um ein Sechstel erhöhten Monatsbezuges des Versicherten, nach dem GSKVG. mindestens 1000 S (kann durch Satzung erhöht werden),

nach dem B-KVG. beim Tod des Ehegatten das 15fache, beim Tod eines sonstigen Angehörigen das 10fache des letzten fällig gewordenen Monatsbeitrages, mindestens 1000 S und höchstens 2700 S.

In die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen sind auch die Angehörigen der Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, der Schwerbeschädigten nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG.) und dem Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG.) sowie der Opfer nach dem Opferfürsorgegesetz (OFG.).

- a) Durch das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen, BGBl. Nr. 153/1956, wird gewährleistet, daß die Familienangehörigen der im ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen, die vor dessen Einberufung in der gesetzlichen Krankenversicherung mitversichert waren, diesen Schutz auch weiterhin behalten. Hiezu hat der Bund für jeden Familienangehörigen einen Pauschalbetrag an den Versicherungs-

Tabelle 67

Die Leistungen der Krankenversicherungsträger der Österreichischen Sozialversicherung nach den vorläufigen Erfolgsrechnungen für das Geschäftsjahr 1968 und den Voranschlägen für 1969. Geschätzter Anteil der mitversicherten Angehörigen am Gesamtaufwand: mehr als ein Drittel.

Aufwendungen	Alle Krankenversicherungsträger in 1000 S.		in Prozenten der Beitragseinnahmen	
	1968	1969	1968	1969
1. Ärztliche Hilfe (§ 135 ASVG. bzw. analoge Bestimmungen des B-KVG., BGBl. Nr. 219/1965, des GSKVG., BGBl. Nr. 167/1966 und des B-KUVG., BGBl. Nr. 200/1967) .	2.520.878	2.727.554	29·5	28·7
2. Heilmittel (Arzneien) (§ 136 ASVG.)	1.508.605	1.648.097	17·6	17·3
3. Heilbehelfe (§ 137 ASVG.)	135.212	145.657	1·6	1·5
4. Zahnbehandlung (§ 153 ASVG.)	526.816	596.121	6·2	6·3
5. Zahnersatz (§ 153 ASVG.)	188.582	214.573	2·2	2·3
6. Anstaltspflege und Hauspflege (§§ 144 ff. ASVG., § 151 ASVG.)	1.996.242	2.305.978	23·3	24·3
7. Krankenunterstützung (§§ 138 ff. ASVG., § 152 ASVG.)	1.095.438	1.196.904	12·8	12·6
8. Mutterschaftsleistungen (§§ 159 ff. ASVG.)	594.141	677.097	6·9	7·1
9. Erweiterte Heilfürsorge und Krankheitsverhütung (§ 155 ASVG.)	124.781	203.693	1·4	2·1
10. Sterbegeld (§§ 169 ff. ASVG.)	160.474	175.424	1·9	1·8
11. Fahrtspesen und Transportkosten (§ 144 Abs. 5 ASVG.)	117.820	131.369	1·4	1·4
Summe der Versicherungsleistungen	8.968.971	10.022.467	104·8	105·4

träger zu überweisen¹⁾. In diesen Personenkreis werden auf Grund des Bundesgesetzes vom 11. Dezember 1968, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird, BGBl. Nr. 23/1969, nunmehr auch die Familienangehörigen von Teilnehmern an Inspektionen und Instruktionen gemäß § 33 a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der geltenden Fassung, einbezogen.

b) Nach dem HVG. können Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten, sofern sie nicht anderweitig krankenversichert sind und für sie ein Familienzuschlag bezogen wird, der Versicherung freiwillig beitreten. Witwen und Waisen werden krankenversichert. Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Es wird auch Familiengeld geleistet.

c) Nach dem KOVG. können Kinder und Ehefrauen von Schwerbeschädigten, die nicht krankenversichert sind, wenn und solange der Schwerbeschädigte für sie Kinder- und Frauenzulage bezieht, der Krankenversicherung der Kriegshinterbliebenen freiwillig beitreten. Die Versicherten erhalten für ihre Person die Mindestleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung. Bestimmte Witwen und Waisen, die Waisenrente beziehen, sind für den Fall der Erkrankung bei der Gebietskrankenkasse ihres Wohnsitzes versichert. Andernfalls können sie der Krankenversicherung freiwillig beitreten. Für die Dauer einer mit voller Verpflegung verbundenen Heilbehandlung wird für Angehörige Familiengeld geleistet.

d) Familienangehörige von Opfern im Sinne des OFG. können vom Bundesministerium für soziale Verwaltung in berücksichtigungswürdigen Fällen die im zweiten Teil des ASVG. vorgesehenen Leistungen für Familienangehörige erhalten. Freiwillig krankenversicherten Opfern kann das Kranken- und Familiengeld gewährt werden.

2. Unfallversicherung

Gesetzliche Grundlagen:

ASVG. und B-KUVG.

a) Kinderzuschuß

Für jedes Kind eines Schwerversehrten wird Kinderzuschuß im Ausmaß von 10 v. H. der Versehrtenrente geleistet, auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn das Kind

¹⁾ Aufwand siehe Tabelle 67.

1. wegen Schul- und Berufsausbildung sich noch nicht selbst erhalten kann, längstens bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; wird während dieser Zeit der Präsenzdienst absolviert, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, nach dem B-KUVG. unter Umständen auch länger;

2. wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, und zwar ohne zeitliche Begrenzung.

b) Waisenrente

Waisenrente wird gewährt; für jedes einfach verwaiste Kind 20 v. H., für jedes doppelt verwaiste Kind 30 v. H. der Bemessungsgrundlage unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen der Kinderzuschuß über das 18. Lebensjahr hinaus gewährt wird.

c) Witwenbeihilfe

Ist der Tod eines Schwerversehrten nicht die Folge eines Arbeits(Dienst)unfalles oder einer Berufskrankheit, besteht kein Anspruch auf Witwenrente; die Witwe erhält eine einmalige Witwenbeihilfe, deren Ausmaß nach dem ASVG. bzw. nach dem B-KUVG. verschieden hoch ist.

d) Witwenrente

Wurde der Tod des Versicherten durch einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit verursacht, so gebührt der Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung eine Witwenrente von jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. Solange die Witwe durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren hat oder wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat, beträgt die Witwenrente jährlich 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Ähnlich wie in der Pensionsversicherung hat auch die „geschiedene Witwe“ unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf eine Witwenrente aus der Unfallversicherung.

e) Witwerrente

Anspruch auf Witwerrente besteht nur aus der nach dem ASVG. geregelten Unfallversicherung unter denselben Voraussetzungen wie in der Pensionsversicherung. Das Ausmaß der Witwerrente beträgt jährlich 40 v. H. der Bemessungsgrundlage.

f) Eltern- und Geschwisterrenten

Bedürftige Eltern (Großeltern) und unversorgte Geschwister des Versehrten, dessen Tod durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursacht wurde, haben Anspruch auf Eltern- bzw. Geschwisterrente von zusammen jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage,

wenn der Versicherte deren Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat. Den Eltern (Großeltern) gebührt die Rente für die Dauer ihrer Bedürftigkeit, den unversorgten Geschwistern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus.

Anspruch auf derartige Leistungen ist nur aus der nach dem ASVG. geregelten Unfallversicherung gegeben.

g) Sterbegeld

Wurde durch einen Arbeits(Dienst)unfall oder eine Berufskrankheit der Tod des Versicherten verursacht, gebührt ein Sterbegeld.

h) Besondere Unterstützung

Für die Dauer der Unfallheilbehandlung kann dem Verletzten oder seinen Angehörigen in Berücksichtigung der Schwere der Verletzungsfolgen und der langen Dauer der Behandlung eine besondere Unterstützung gewährt werden.

i) Familien(Tag)geld

Wird dem Verletzten als Unfallheilbehandlung Pflege in einer Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalt gewährt, so gebührt ihm unter bestimmten Voraussetzungen Familiengeld; Anspruch auf ein solches besteht nur aus der nach dem ASVG. geregelten Unfallversicherung.

Tabelle 68

Leistungen an Hinterbliebene aus der Unfallversicherung nach dem ASVG.²⁾

	1967	1968	1969
	Millionen Schilling		
Witwenbeihilfen (§ 213 ASVG.).....	2.6	3.1	3.5
Witwen(Witwer)renten (§§ 215, 216 ASVG.) ...	150.8	163.8	179.0
Waisenrenten (§ 218 ASVG.).....	67.0	74.0	82.5
Eltern- und Geschwister- renten (§ 219 ASVG.) ..	1.9	1.9	2.0
Sterbegeld (§ 214 ASVG.)..	1.7	1.9	2.0

3. Gesetzliche Pensionsversicherung

Gesetzliche Grundlagen:

ASVG., Gewerbliches Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz (GSPVG.), BGBl. Nr. 292/1957, Landwirtschaftliches Zuschußrentenversicherungsgesetz (LZVG.), BGBl. Nr. 293/1957, jeweils in der geltenden Fassung.

a) Ausgleichszulage

Die Bestimmungen des § 292 ASVG. bzw. § 89 GSPVG. regeln die Ausgleichszulage zu Pensionen aus der Pensionsversicherung,

²⁾ Kinderzuschüsse siehe Tabelle 69

die dann gewährt wird, wenn das Gesamteinkommen eines Pensionsberechtigten nicht die Höhe bestimmter, nach dem Familienstand abgestufter Richtsätze erreicht. Der dabei anzuwendende Richtsatz erhöht sich im Jahre 1969 für die Ehegattin um 473 S und für jedes Kind um 132 S.

b) Kinderzuschuß

Zur Alters(Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits)pension wird für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unter denselben Voraussetzungen wie bei der Unfallversicherung auch über das 18. Lebensjahr hinaus, Kinderzuschuß im Ausmaß von 5 v. H. der Bemessungsgrundlage, mindestens aber (1969) 76 S gewährt.

c) Witwenpension

Anspruch auf Witwenpension hat die Witwe nach dem Tod des versicherten Ehegatten, außer in bestimmten, im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Fällen. Witwenpension gebührt auch der Frau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte, und zwar sofern und solange die Frau nicht eine neue Ehe geschlossen hat.

Die Witwenpension beträgt 50 v. H. der Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte. Die Witwenpension beträgt aber, wenn die Witwe ein waisenpensionsberechtigtes Kind hat oder wenn sie das 40. Lebensjahr vollendet hat, mindestens 25 v. H. der Bemessungsgrundlage.

Im Gegensatz hierzu darf die an die „geschiedene Witwe“ zu gewährende Witwenpension den gegen den Versicherten zur Zeit seines Todes bestehenden und mit dem entsprechenden Aufwertungsfaktor aufgewerteten Anspruch auf Unterhalt sowie die der hinterlassenen Witwe aus demselben Versicherungsfall gebührende Witwenpension nicht übersteigen.

d) Witwerpension

Sie gebührt dem Ehegatten (im gleichen Ausmaß wie die Witwenpension) nach dem Tode seiner versicherten Gattin, wenn diese seinen Lebensunterhalt überwiegend bestritten hat und er im Zeitpunkt ihres Todes erwerbsunfähig und bedürftig ist, solange die Erwerbsunfähigkeit und Bedürftigkeit dauert.

e) Waisenpension

Sie beträgt für jedes einfach verwaiste Kind 40 v. H. der Witwen(Witwer)pension, auf die nach dem verstorbenen Elternteil Anspruch besteht oder bestünde. Unter denselben Vor-

aussetzungen wie in der Unfallversicherung wird die Waisenrente auch über das 18. Lebensjahr hinaus weiter gewährt.

Alle Hinterbliebenenpensionen zusammen dürfen nicht höher sein als die Invaliditätspension, auf die der Versicherte bei seinem Ableben Anspruch hatte oder gehabt hätte, samt den jeweils in Betracht kommenden Kinderzuschüssen.

Tabelle 69

	Kinderzuschüsse		
	1967 Millionen	1968 Schilling	1969 Schilling
in der Pensionsversicherung (§ 262 ASVG., § 83 GSPVG.) und in der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung (§ 75 LZVG.)....	87	95	105
in der Unfallversicherung (§ 207 ASVG.)	11	12	13

f) Abfindung

Eine Abfindung im Ausmaß des Sechsfachen der Bemessungsgrundlage erhalten die Witwe bzw. der Witwer, und sofern kein überlebender Ehepartner vorhanden ist, die Kinder, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für den Anspruch auf Hinterbliebenenpension (zum Beispiel Erfüllung der Wartezeit) nicht erfüllt sind. Sind keine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen vorhanden, erhalten im Ausmaß des Dreifachen der Bemessungsgrundlage der Reihe nach die vom Anspruch auf Witwenpension ausgeschlossene Witwe, die Kinder, die Mutter, der Vater, die Geschwister des Versicherten, wenn sie mit ihm zur Zeit seines Todes ständig in Hausgemeinschaft gelebt haben, unversorgt sind und überwiegend von ihm erhalten worden sind.

Für die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung nach dem LZVG. bestehen ähnliche Vorschriften, jedoch beträgt der Kinderzuschuß einheitlich (1968) 71 S. Ausgleichszulagen und Abfindung sind im LZVG. nicht vorgesehen.

Tabelle 70

Leistungen an Hinterbliebene in der gesetzlichen Pensionsversicherung

	1967 Millionen	1968 Schilling	1969 Schilling
Witwen(Witwer)pensionen bzw. Witwen(Witwer)zuschußrenten nach den §§ 258, 259 ASVG., §§ 77, 78, 193 GSPVG. und §§ 71, 72, 174 LZVG.....	3.699-9	4.121-3	4.560
Waisenpensionen(-zuschußrenten) nach § 260 ASVG., §§ 79 und 193 GSPVG. und §§ 73 und 174 LZVG.	233-0	258-2	285
Abfertigung der Witwenpension- (-zuschußrente) nach § 265 ASVG., § 86 GSPVG. und § 77 LZVG.	45-8	51-0	55
Abfindung nach § 269 ASVG. ..	2-2	2-1	2

4. Arbeitslosenversicherung

Gesetzliche Grundlage:

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958 (AIVG. 1958), BGBl. Nr. 199 in der geltenden Fassung.

a) Familienzuschläge

Bei den Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Karenzurlaubsgeld) werden gemäß § 20 AIVG. 1958 zu den Grundbeträgen auch Familienzuschläge gewährt. Die Familienzuschläge sind für Ehegatten (Lebensgefährten), Eltern, Großeltern, Kinder und Enkel, Stiefkinder, Wahlkinder und Pflegekinder (zuschlagsberechtigte Personen) zu gewähren, wenn der Arbeitslose zum Unterhalt dieser Personen wesentlich beiträgt. Der Familienzuschlag gebührt nicht, wenn den zuschlagsberechtigten Personen zugemutet werden kann, den Aufwand für einen angemessenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere durch Einsatz der eigenen Arbeitskraft, zu bestreiten. Für eine zuschlagsberechtigte Person kann der Zuschlag nur einmal gewährt werden. Der Familienzuschlag beträgt für den ersten Angehörigen 30 S wöchentlich und für den zweiten und jeden weiteren Angehörigen je 24 S wöchentlich.

b) Mietzinszuschuß

Weiters wird neben dem Grundbetrag und den Familienzuschlägen auch ein Mietzinszuschuß gemäß § 21 Abs. 5 AIVG. 1958 gewährt. Die Höhe des Mietzinszuschusses ist einerseits von der Höhe des zu entrichtenden Mietzinses und andererseits davon abhängig, ob dem Leistungsbezieher zu seinem Grundbetrag auch ein Familienzuschlag gewährt wird. Während der Mietzinszuschuß für einen Leistungsbezieher, der keinen Familienzuschlag erhält, wöchentlich 4-90 S bzw. 8-40 S bzw. 11-90 S bzw. 15-40 S beträgt, erhöht sich der Mietzinszuschuß bei Leistungsbeziehern, die einen Familienzuschlag erhalten, auf wöchentlich 6-30 S bzw. 10-50 S bzw. 15-40 S bzw. 19-60 S.

Ferner sind der Leistungsbezieher sowie die Familienangehörigen, für die Familienzuschläge bezogen werden, während des Leistungsbezuges krankenversichert. Die Leistungen, die dem Leistungsbezieher und seinen Familienangehörigen durch die Krankenkasse gewährt werden, sind die gleichen, wie sie den auf Grund eines Dienstverhältnisses versicherten Personen zustehen. Die Beiträge zur Krankenversicherung werden aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung bestritten.

c) Karenzurlaubsgeld

Nach § 25 a AIVG. 1958 haben Anspruch auf Karenzurlaubsgeld Mütter,

1. die die Anwartschaft erfüllt haben,

2. die sich aus Anlaß der Mutterschaft in einem Karenzurlaub bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet befinden oder deren Dienstverhältnis von ihnen wegen der bevorstehenden oder erfolgten Entbindung oder vom Dienstgeber gelöst oder durch Zeitablauf beendet wurde, wenn durch die Entbindung auf Grund des Dienstverhältnisses Anspruch auf Wochengeld entstanden ist; die Voraussetzung, daß Anspruch auf Wochengeld entstanden sein muß, entfällt bei Müttern, die während der Schutzfrist gemäß §§ 3 und 5 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, keinen Anspruch auf Wochengeld haben, weil die diesbezüglichen krankenversicherungsrechtlichen Vorschriften einen solchen Anspruch nicht vorsehen bzw. bei Müttern, denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld entstanden ist, weil sie sich zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Anspruch entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben,

3. deren neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird; diese Voraussetzungen sind nicht erforderlich, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet.

Weiters haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Karenzurlaubsgeld Mütter,

1. die im Bezüge des Wochengeldes aus der Krankenversicherung Arbeitsloser stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld,
2. die im Bezüge des Wochengeldes aus der Krankenversicherung auf Grund des Bezuges von Sonderunterstützung gemäß §§ 26 und 27 des Mutterschutzgesetzes stehen, nach Erschöpfung ihres Anspruches auf Wochengeld,
3. die nur deshalb keinen Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser haben, weil ihr Dienstverhältnis vor dem Zeitpunkt beendet wurde, in dem der Anspruch auf Wochengeld entstanden wäre und die eine Abfertigung oder ein außerordentliches Entgelt im Sinne des § 17 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes erhalten haben und deren Anspruch auf Arbeitslosengeld daher bis zu dem Zeitpunkt ruht, ab dem Wochengeld hätte bezogen werden können,
4. denen nur deswegen kein Anspruch auf Wochengeld aus der Krankenversicherung Arbeitsloser entstanden ist, weil sie sich

zu dem Zeitpunkt, in dem dieser Anspruch entstanden wäre, in Anstaltspflege befunden haben.

In allen diesen Fällen besteht der Anspruch nur dann, wenn das neugeborene Kind mit der Mutter im selben Haushalt lebt und von ihr überwiegend selbst gepflegt wird, wobei diese Voraussetzungen nicht erforderlich sind, solange sich das Kind in einer Krankenanstalt in Pflege befindet. In den unter Ziffer 2 und 3 angeführten Fällen ist weiters vorausgesetzt, daß die Anwartschaft erfüllt wird.

Das Karenzurlaubsgeld gebührt gemäß § 25 b AlVG. 1958, sofern die Mutter selbst für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt, in voller Höhe des Arbeitslosengeldes, in allen übrigen Fällen in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes, auf das die Mutter im Falle ihrer Arbeitslosigkeit unter Anwendung der §§ 20 und 21 AlVG. 1958 Anspruch hätte, zumindest gebühren jedoch 500 S monatlich. Müttern, die für ihr Kind eine gesetzliche Unterhaltsleistung in einem Ausmaß erhalten, demzufolge sie nicht mehr als überwiegend selbst für den Unterhalt des Kindes aufkommend betrachtet werden können, gebührt als Karenzurlaubsgeld das Arbeitslosengeld ohne Familienzuschlag, vermindert um den Betrag, um den die gesetzliche Unterhaltsleistung den Grundbetrag der Lohnklasse I übersteigt. Auch in diesen Fällen gebührt jedoch das Karenzurlaubsgeld zumindest in der halben Höhe des Arbeitslosengeldes bzw. im Mindestausmaß von 500 S monatlich.

Gemäß § 25 c AlVG. 1958 ist jedes Einkommen der Mutter, ihrer Angehörigen und der gleichgehaltenen Personen, das den Betrag von 3125 S monatlich übersteigt, auf das Karenzurlaubsgeld anzurechnen. Der Betrag von 3125 S monatlich erhöht sich bei zwei Kindern auf 3750 S und für jedes weitere Kind um 625 S. Bei der Anrechnung des Einkommens sind außerdem auch einige Bestimmungen der Notstandshilfe sinngemäß anzuwenden. Der Anspruch auf Karenzurlaubsgeld entfällt, wenn sich bei der vorgesehenen Anrechnung ein Restbetrag von weniger als 30 S pro Monat ergibt.

Das Karenzurlaubsgeld wird gemäß § 25 f AlVG. 1958 im Falle der Inanspruchnahme des Karenzurlaubes für die Dauer dieses Urlaubs gewährt, in diesen und in allen anderen Fällen jedoch nur bis zum Höchstausmaß eines Jahres vom Tage der Geburt des Kindes an gerechnet.

Auch zum Karenzurlaubsgeld werden bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Familienzuschläge in der gleichen Höhe wie beim Arbeitslosengeld gewährt. Schließlich sind auch die Karenzurlaubsbezieherin sowie die Familienangehörigen, für die sie Familienzuschläge erhält, krankenversichert.

Im Jahre 1967 betrug der Aufwand für das Karenzurlaubsgeld einschließlich der Krankenversicherungsbeiträge 265,4 Millionen Schilling, im Jahre 1968 314,3 Millionen Schilling. Im Budgetvoranschlag 1969 sind 325,7 Millionen Schilling vorgesehen.

Tabelle 71

Zahl der Bezieherinnen des Karenzurlaubsgeldes seit 1961

Jahr	KUG-Bezieherinnen
1961	12.129
1962	22.657
1963	27.206
1964	28.426
1965	29.375
1966	29.289
1967	30.114
1968	31.873

III. Ausbildungsförderung

Das Ausbildungsförderungswesen ist in Österreich schwer überschaubar, weil Bund, Länder, Gemeinden, Körperschaften sowie private Organisationen und Unternehmungen in verschiedenster Weise zur Förderung der Schul- und Berufsausbildung beitragen und weil es — zum Beispiel im Falle der Stipendien — an einheitlichen Richtlinien fehlt.

An den öffentlichen Pflichtschulen besteht Schulgeldfreiheit. Auch der Besuch sonstiger unter das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, fallender öffentlicher Schulen ist unentgeltlich. So erfolgt auch die Ausbildung zum Volksschullehrer an den Pädagogischen Akademien kostenlos.

Im Schuljahr 1968/69 wurden vom Bundesministerium für Unterricht an 3176 Schüler der allgemeinbildenden höheren Schulen und der auslaufenden Mittelschulen Stipendien im Gesamtbetrag von 6,375.000 S vergeben. Weiters wurden an 1030 Studierende der auslaufenden Maturajahrgänge an Lehrerbildungsanstalten und an 1005 Studierende der Pädagogischen Akademien (1. und 2. Ausbildungsjahr) Stipendien im Gesamtbetrag von 9,3 Millionen Schilling vergeben. Inzwischen wurden die Studierenden an Pädagogischen Akademien in die Förderung nach dem neuen Studienförderungsgesetz 1969, BGBl. Nr. einbezogen, das mit Wirksamkeit vom 1. September 1969 das bisherige, aus dem Jahre 1963 stammende Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249 in der geltenden Fassung, und das Lehrer-Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 299/1968, abgelöst hat. Zur Unterstützung der verschiedenen Ausbildungsaktionen im Rahmen der Volksschullehrerausbildung wurden im

Jahre 1968 vom Bundesministerium für Unterricht zusätzlich zu den Stipendien 467.000 S aufgewendet.

Die Studienbeihilfen und Begabtenstipendien nach dem neuen Studienförderungsgesetz werden ergänzt durch eine Vielfalt von Stipendien von Gebietskörperschaften, anderen Körperschaften, privaten Organisationen und Unternehmungen, die an Hochschüler, aber auch an Schüler allgemeinbildender und berufsbildender mittlerer und höherer Schulen vergeben werden. Dasselbe gilt für die Ausbildungsbeihilfen des Bundes für Lehrlinge nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, weiters für die Errichtung und Erhaltung von Mensen und Hochschülerheimen, Schüler- und Lehrlingsheimen. Im Jahre 1968 hat das Bundesministerium für Unterricht 30 Organisationen mit rund 40 Heim- oder Mensaprojekten mit 26,500.000 S gefördert, darunter die Internationale Studentenhaus-Gesellschaft Innsbruck, die Österreichische Studentenförderungsstiftung, den Studentenunterstützungsverein Akademikerhilfe, das Kuratorium für die Errichtung von Adolf-Schärf-Studentenheimen, die Katholischen Hochschulgemeinden, die Wirtschaftshilfen für Arbeiterstudenten und die Österreichische Hochschülerschaft.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in Wien und einigen anderen Städten Lehr- und Lernmittel in allen Pflichtschulen kostenlos abgegeben werden und daß an vielen Schulen von den Elternvereinen oder anderen privaten Fördervereinen Schülerladen unterhalten werden, die den Schülern die Schulbücher leihweise zur Verfügung stellen. Bedürftigen Schülern werden auch zur Teilnahme an Schulschikursen, Schullandwochen, Landschulwochen oder sonstigen Schulveranstaltungen und auch für Ferienaktionen Schülerunterstützungen gewährt.

Die für das gesamte Schul- und Ausbildungswesen aufgewendeten enormen Mittel stellen eine Gemeinschaftsleistung dar, die zunächst der Familie zugute kommt, indem sie diese weitgehend von Schul- und Berufsausbildungskosten entlastet.

1. Studienförderung des Bundes

Das am 1. September 1969 in Kraft tretende Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. ..., bedeutet gegenüber dem alten Studienbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 249/1963, einen weiteren Schritt zur Mobilisierung der Bildungsreserven aus allen Schichten der Bevölkerung. Die bestehenden Studienbeihilfen wurden im Durchschnitt um 20% erhöht und der Kreis der Empfänger um ungefähr 50% erweitert. Außerdem wurden Begabtenstipendien neu eingeführt.

Anspruchsberechtigt sind österreichische Staatsbürger, die

- a) als ordentliche Hörer an österreichischen wissenschaftlichen Hochschulen,
- b) als ordentliche Hörer an der Akademie der bildenden Künste oder als Kunsthochschüler an einer österreichischen Kunstakademie,
- c) nach Ablegung einer Reifeprüfung an einer auf dem Gebiete der Republik Österreich gelegenen theologischen Lehranstalt,
- d) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Pädagogischen Akademien oder Berufspädagogischen Lehranstalten oder Lehranstalten für gehobene Sozialberufe (ausgenommen deren Vorbereitungslehrgang),
- e) als ordentliche Studierende an öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Lehranstalten studieren.

Voraussetzung für die Gewährung einer Studienbeihilfe ist, daß der Studierende sozial bedürftig ist und einen günstigen Studienerfolg nachweist (§ 2). Bei Festsetzung der für die Prüfung der sozialen Bedürftigkeit maßgeblichen Einkommensgrenzen werden Studierende aus kinderreichen Familien sowie der Umstand, daß

das Studium außerhalb des Heimatortes erfolgt, besonders berücksichtigt. Für verheiratete Studenten sind ebenso höhere Einkommensgrenzen und höhere Studienbeihilfen vorgesehen, wodurch erreicht werden soll, daß Studierende, die nach ihrer Eheschließung das Studium unterbrochen haben, um den notwendigen Lebensunterhalt verdienen zu können, dieses später wieder aufnehmen.

Die Studienbeihilfen sind nach der Höhe des Elterneinkommens (bzw. des eigenen Einkommens des Studierenden) weitgehend gestaffelt. Die niedrigste Studienbeihilfe beträgt 2000 S, die höchste 20.000 S im Studienjahr (§ 9). Über die Anträge auf Gewährung von Studienbeihilfe entscheiden Studienbeihilfenkommissionen.

Für Hörer an den Hochschulen und Kunstakademien ab dem 5. Semester und für Studierende an den Pädagogischen Akademien und den Berufspädagogischen Lehranstalten ab dem 1. Studienjahr sind Begabtenstipendien in der Höhe von 5000 S vorgesehen. Diese werden ohne Berücksichtigung der sozialen Bedürftigkeit ausschließlich auf Grund eines ausgezeichneten Studienerfolges gewährt. Die Zahl dieser Begabtenstipendien ist jedoch auf 10% der inländischen Studierenden, die sich in den genannten Studienabschnitten befinden, beschränkt. Etwa 3000 Studierende dürften in den Genuß solcher Begabtenstipendien kommen.

Tabelle 72

Studienbeihilfenbezieher an den wissenschaftlichen Hochschulen 1963/64 bis 1967/68

Studienjahr	Studienbeihilfenbezieher	Österreichische Hörer	davon % Studienbeihilfenbezieher	Aufwendung für Studienbeihilfen laut Rechnungsabschluß		Durchschnittliche Höhe der Studienbeihilfen
1963/64	9.408	36.387	26%	1964	103,779.000	11.030
1964/65	8.898	37.366	24%	1965	92,819.000	10.432
1965/66	8.579	38.057	22%	1966	85,268.000	9.918
1966/67, ohne Universität Salzburg..	8.534	37.899	22%	1967	87,030.000	10.198
mit Universität Salzburg (geschätzt) ..	8.900	37.899	23%	1967	87,030.000	9.778
1967/68	8.006	11.326	19%	1968	79,812.000	9.969

Tabelle 73

Studienbeihilfen an Studierende der Akademie der bildenden Künste und der Kunstakademien 1963 bis 1967

- 1963..... S 1,257.160.— (geschätzt)
- 1964..... S 6,235.220.—
- 1965..... S 6,774.130.—
- 1966..... S 6,563.380.—
- 1967..... S 6,243.020.—

2. Ausbildungsbeihilfen des Bundes

Gesetzliche Grundlage: Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das mit 1. Jänner 1969 in Kraft getreten ist, bildet die neue Rechtsgrundlage für die Beihilfe zur Erleichterung der beruflichen Ausbildung in einem Lehrberuf für Lehrlinge, die aus Mitteln aus dem Beitragsaufkommen der Arbeitslosenversicherung bezahlt wird.

Diese Beihilfe geht zurück auf die mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1951 eingeführte „Quartiergeldbeihilfe für Lehrlinge“, die neben anderen Maßnahmen zur leichteren Eingliederung der sogenannten „starken Schulentlaßjahrgänge“ 1952 bis 1958 in das Erwerbsleben geschaffen wurde. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1955 wurde diese Förderungsmaßnahme zu einer Ausbildungsbeihilfe für geeignete und bedürftige Lehrlinge, auch zur Deckung sonstiger Ausbildungskosten, außer Quartierkosten, ausgeweitet.

Die Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe waren nach den bis zum 1. Juli 1969 geltenden Richtlinien Bedürftigkeit und Eignung des Lehrlings. Nach den neuen Durchführungsbestimmungen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz muß die Beihilfe volkswirtschaftlich nützlich und im öffentlichen Interesse gelegen sein, d. h. im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik liegen. Darüber hinaus sind die Eignung und die wirtschaftlichen wie sozialen Verhältnisse des Beihilfenwerbers (Lehrling) zu berücksichtigen.

Tabelle 74

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge 1955 bis 1968

Jahr	Anzahl der geförderten Lehrlinge	Aufgewendete Budgetmittel
1955....	3.766	2,794.500.—
1956....	6.960	6,215.330.—
1957....	6.641	7,042.700.—
1958....	7.057	7,089.515.—
1959....	6.923	8,293.039.—
1960....	8.995	8,201.558.—
1961....	6.409	5,027.646.—
1962....	3.564	3,979.813.—
1963....	3.400	4,224.760.—
1964....	3.495	4,326.960.—
1965....	2.756	7,185.598.—
1966....	3.029	7,535.321.—
1967....	2.351	5,682.405.—
1968....	2.920	6,264.017.—

3. Ausbildungsförderung durch Länder, Gemeinden und sonstige Körperschaften, Organisationen, Unternehmungen

Der Ausbildungsförderung (Lehrausbildungs-, Studien-, Begabtenförderung) dienen zahlreiche Einrichtungen, von denen hier beispielsweise genannt werden:

Stadt Wien

Das Jugendamt der Stadt Wien gewährt Lehrlingsbeihilfen an bedürftige Lehrlinge im Ausmaß von monatlich 165 S im 1. Lehrjahr, 125 S im 2. Lehrjahr und 100 S im 3. Lehrjahr; eine Erhöhung ist im Zuge. Im besonderen wird auch den in Gemeindepflege befindlichen Kindern

(derzeit 5800) jede nur mögliche Förderung zuteil, um ihnen eine ihrer Begabung entsprechende Ausbildung zu vermitteln.

Die Stadt Wien gewährt Studierenden der Lehranstalt der Stadt Wien für gehobene Sozialberufe Taschengelder, und zwar monatlich im Vorbereitungslehrgang 422 S, im 1. Maturantenlehrgang 585 S, im 2. Maturantenlehrgang 821 S. Das gleiche gilt für die zweijährige Ausbildung im Institut für Heimerziehung (mit einjährigem Maturantenlehrgang) und für die zweijährige Ausbildung von Säuglings- und Kinderpflegerinnen der Stadt Wien.

Die für den Besuch mittlerer und höherer Schulen und Lehranstalten geeigneten Schüler werden durch die Vergabe von Stipendien und Studienbeihilfen gefördert. Zur Intensivierung seiner Förderungsmaßnahmen hat der Wiener Gemeinderat im Jahre 1960 das Stipendienwerk der Bundeshauptstadt Wien gegründet, in dem alle bis dahin von verschiedenen Dienststellen des Magistrats vergebenen Studienförderungen zusammengefaßt wurden. Es sind folgende Studienförderungen vorgesehen:

- Ausbildungsbeihilfen (Lernmittelbeihilfen) im Betrage von je 400 S für Schüler der 1. bis 4. Klassen der allgemeinbildenden höheren Schulen,
- Stipendien für Schüler ab der 5. Klasse bis zur Matura der allgemeinbildenden höheren Schulen und ab der 1. Klasse der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bis zu deren Abschluß. Die Stipendien betragen 300 S bis 500 S monatlich bzw. 3600 S bis 6000 S jährlich.
- Studienbeihilfen, das sind einmalige finanzielle Zuwendungen, die vor allem Hochschülern, in Ergänzung des Studienbeihilfengesetzes des Bundes 1963 bzw. des Studienförderungsgesetzes 1969 gewährt werden, die aber gegebenenfalls auch Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden mittleren und höheren Schulen erhalten können. Diese einmaligen Studienbeihilfen werden nach den Erfordernissen des Einzelfalles bemessen und können für Hochschüler bis zu 12.000 S pro Studienjahr betragen.

Für das Budgetjahr 1969 hat der Gemeinderat der Stadt Wien für Studienförderungen 10,600.000 S bewilligt.

Niederösterreich

Im Landesvoranschlag für das Jahr 1969 sind u. a. folgende Studien- und Lernbeihilfen veranschlagt:

Stipendien für begabte Schüler. S 1,400.000.—
Förderung des Lehrer- und Kindergärtnerinnennachwuchses. S 2,000.000.—

Sonstige Stipendien	S 100.000.—
Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten	S 120.000.—

Im Kalenderjahr 1968 wurde aus dem Titel „Förderung der gewerblichen Wirtschaft“ in 2644 Fällen ein Betrag von insgesamt 1.322.000 S für Schüler von bedürftigen Familien zum Besuch von Fachschulen (Handelsakademie, Handelsschule, Bundesgewerbeschule u. ä.) als Ausbildungsbeihilfe bewilligt und ausgezahlt.

Oberösterreich

Für Ausbildungsförderung sind für das Jahr 1969 folgende Beträge veranschlagt:

Förderung der Berufsausbildung schulentlassener Jugend.....	S 129.000.—
Studienbeihilfen	S 3.400.000.—
Studienkredite zur Sicherung des Nachwuchses für den oberösterreichischen Schuldienst und des akademischen Nachwuchses für den oberösterreichischen Landesdienst	S 2.450.000.—
Beiträge an Studienbeihilfenfonds	S 315.000.—
Errichtung und zum laufenden Aufwand	S 4.414.000.—

Tirol

Die Ausbildungsförderung erfolgt durch die Begabtenförderung der Landesgedächtnisstiftung, durch Stipendien des Landes, Stipendien zur Lehrernachwuchsförderung und Stipendien für Tiroler durch andere Institutionen. Vom Land Tirol wurden im Jahre 1967/68 Förderungsbeiträge von insgesamt 5.822.500.— S vergeben. Insgesamt erhielten die in Tirol beheimateten Hochschüler, Schüler der höheren und mittleren Schulen und Hauptschüler im Schuljahr 1967/68 bzw. im Rechnungsjahr 1967 einen Förderungsbeitrag von 11.549.705.—S.

Arbeiterkammer für Wien

Die Wiener Arbeiterkammer gewährt nach Maßgabe ihrer budgetmäßig verfügbaren Mittel unter gewissen Voraussetzungen an kammerzugehörige Arbeiter und Angestellte für deren Kinder zwecks Förderung eines Hochschul-, Mittelschul- oder Fachschulstudiums bzw. zum Besuch von berufsfördernden Kursen Stipendien, deren Ausmaß für Schüler an mittleren und höheren Schulen 1500 S bis 6000 S und für Hochschüler 3000 S bis 12.000 S jährlich beträgt. In dem Jahrzehnt von 1958 bis 1967 wurden vergeben:

Art des Stipendiums	Anzahl	Gesamtbetrag S
Hochschüler	2.216	7.466.050.—
Schüler von mittleren und höheren Lehranstalten	3.426	10.291.890.—
Besucher von Fachkursen	463	700.160.—
Zusammen	6.105	18.458.100.—

Ferner gewährt die Arbeiterkammer für Wien Lehrlingen, die Vollwaisen, Halbwaisen oder Kinder von Rentnern mit geringem Einkommen sind, Lehrausbildungsbeihilfen in der Höhe von S 200.— monatlich. Hiefür wurden im Jahre 1966 S 1.702.850.— für 1114 Lehrlinge, im Jahre 1967 S 1.207.400.— für 585 Lehrlinge und im Jahre 1968 S 914.800.— für 404 Lehrlinge aufgewendet.

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Aus dem Johann-Böhm-Fonds wurden im Jahre 1967 bereits 2.759.800 S an 1109 Studenten und Mittelschüler vergeben. An dieser Stipendienvergabe waren am stärksten beteiligt: die Metall- und Bergarbeiter mit 20·41%, die öffentlich Bediensteten mit 19·87%, die Privatangestellten mit 16·46% und die Eisenbahner mit 12·05%. Bei den Zuwendungen führen bundesländerweise Oberösterreich mit 25·56%, Steiermark mit 25·21%, Niederösterreich mit 17·94% und Wien mit 11·16%.

55·19% aller vom Johann-Böhm-Fonds stipendierten Mittelschüler entschieden sich für das Studium an verschiedenen Typen von Realgymnasien, einschließlich der musisch-pädagogischen, der wirtschaftskundlichen und der Realgymnasien für Berufstätige, 28·8% für höhere technische Lehranstalten, 9·9% für Handelsakademien und 6·11% für Lehrerbildungsanstalten. Die hauptsächlichsten Studienrichtungen der Hochschüler sind: 25·8% Technische Hochschule, 23·87% juristische Fakultät, 20% philosophische Fakultät. Unter den Stipendiaten waren 68·15% männliche und 31·85% weibliche Studierende.

Betriebliche Ausbildungsförderung

Zu den freiwilligen betrieblichen Sozialleistungen zählt auch die Förderung der Ausbildung der Dienstnehmer, die Gewährung von Studienkrediten und Studienbeihilfen für die Kinder von Arbeitnehmern durch einzelne Unternehmungen.

IV. Andere sozialgesetzliche Leistungen

1. Kriegsoferversorgung

Gesetzliche Grundlage:

Kriegsoferversorgungsgesetz (KOVG.) 1957, BGBl. Nr. 152, Invalideneinstellungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 21, Kriegsopferfondsgesetz, BGBl. Nr. 217/1960, jeweils in der geltenden Fassung.

Bedürftigen Schwerbeschädigten wird zur Beschädigtengrundrente eine Zusatzrente gewährt. Zu dieser werden unter gewissen Voraussetzungen (§§ 16, 17 KOVG. 1957) Kinder- und Frauenzulagen geleistet. Die für die Gewährung und die Höhe der Zusatzrenten maßgeblichen Einkommensgrenzen werden bei Bezug einer Kinder- und Frauenzulage um deren Betrag erhöht (§ 12 KOVG. 1957).

Für Hinterbliebene sind neben der Grundrente Witwen- und Waisenrenten vorgesehen (§ 34 KOVG. 1957). Die Witwenrente wird als Grundrente und Zusatzrente geleistet. Witwen, die für waisenrentenberechtigte Kinder zu sorgen haben, gebühren höhere Grundrenten (§ 35 Abs. 2 KOVG. 1957). Die für das Ausmaß der Zusatzrenten maßgeblichen Einkommensgrenzen werden für jedes waisenrentenberechtigte Kind um den Betrag der Kinderzulage erhöht (§ 35 Abs. 3 KOVG. 1957).

Bedürftigen Witwen nach Schwerbeschädigten, die keinen Anspruch auf Witwenrente haben, sind unter gewissen Voraussetzungen Witwenbeihilfen zu bewilligen (§ 36 KOVG. 1957). Eine der Voraussetzungen ist die Sorgepflicht für mindestens ein waisenrentenberechtigtes Kind. Die Höhe der Witwenbeihilfe beträgt grundsätzlich zwei Drittel der Witwenrente.

Besteht kein Anspruch auf Waisenrente (§§ 39, 40 KOVG. 1957), so wird unter bestimmten Voraussetzungen Waisenbeihilfe bewilligt, ebenfalls grundsätzlich in der Höhe von zwei Drittel der Waisenrente (§ 43 KOVG. 1957).

Auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 werden an Personen, die Bezüge aus der Kriegsoferversorgung erhalten, Familienbeihilfen ausbezahlt.

Gemäß § 10 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21 in der geltenden Fassung, werden an Kinder von Schwerbeschädigten, Waisen und begünstigte Personen nach §§ 1 und 2 Studien- und Lehrlingsbeihilfen gewährt. Der finanzielle Aufwand betrug hierfür im Jahre 1967 7,099,168 S und im Jahre 1968 5,074,600 S.

Schließlich werden auf Grund des Kriegsopferfondsgesetzes, BGBl. Nr. 217/1960, zinsfreie Darlehen zur Berufsausbildung von Kindern und zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses

gewährt. Der Aufwand ist statistisch nicht gesondert erfaßbar, jedoch zeigt er seit dem Jahre 1965 eine steigende Tendenz.

Tabelle 75

Familienleistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz

	Ausgaben in Millionen Schilling		
	1967	1968	1969
Beschädigte:			
Kinderzulagen	18.5	19.5	21.0
Frauenzulagen	16.6	18.3	20.0
Familienbeihilfen...	30.5	38.4	35.0
Hinterbliebene:			
Hinterbliebenenrenten inklusive Beihilfen	1022.1	1134.4	1220.0
Familienbeihilfen			
a) Witwen	8.1	8.0	7.0
b) Eltern	0.3	0.25	0.2

2. Opferfürsorge

Gesetzliche Grundlage:

Opferfürsorgegesetz (OFG.), BGBl. Nr. 183/1947 in der geltenden Fassung.

Auf Grund des OFG. haben Inhaber einer Amtsbescheinigung bei Bedürftigkeit Anspruch auf Unterhaltsrente (§ 11 Abs. 5 OFG.). Hat das Opfer für eine Ehefrau (Lebensgefährtin) zu sorgen, ist eine höhere Unterhaltsrente vorgesehen.

Opfern, die eine Unterhaltsrente beziehen, sind für in ihrer Versorgung stehende Kinder Erziehungsbeiträge zu gewähren (§ 11 Abs. 10 OFG.). Eine Berücksichtigung der Familie erfolgt ferner gemäß § 6 Z. 5 OFG. bei der Gewährung von Aushilfen im Falle einer Notlage, weiters durch die Gewährung von zinslosen Darlehen und von Studienbeihilfen aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds.

Rentenbezieher nach dem OFG. haben ebenfalls Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Ebenso wie in der Kriegsoferversorgung werden Witwen- und Waisenrenten geleistet (§ 11 Abs. 3 OFG.). Die Grundrenten werden in der im KOVG. 1957 vorgesehenen Höhe bewilligt. Im Falle der Bedürftigkeit wird zusätzlich eine Unterhaltsrente ausgezahlt (§ 11 Abs. 5 OFG.).

Besteht kein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente, so erhalten Hinterbliebene nach Inhabern einer Amtsbescheinigung bei Bedürftigkeit Witwen- oder Waisenbeihilfe (§ 11 Abs. 7 OFG.). Ihre Höhe beträgt grundsätzlich zwei Drittel der Unterhaltsrente für Hinterbliebene.

Tabelle 76
Familienleistungen nach dem Opferfürsorgegesetz

	Ausgaben in Millionen S		
	1967	1968	1969
Opfer:			
Erziehungsbeiträge ..	1·0	1·04	1·070
Familienbeihilfen	1·6	1·7	1·750
Hinterbliebene:			
Hinterbliebenen-			
renten inklusive			
Beihilfen	28·689	32·310	33·980

Aushilfen und Darlehen aus familienpolitischen Gründen sind nicht gesondert statistisch erfaßt. Der Aufwand für Studienbeihilfen aus dem Ausgleichstaxfonds beträgt jährlich rund 100.000 S.

3. Heeresversorgung

Gesetzliche Grundlage:

Heeresversorgungsgesetz (HVG.), BGBl. Nr. 27/1964 in der geltenden Fassung.

Für Beschädigte nach dem HVG. sind im wesentlichen dieselben Familienleistungen unter ähnlichen oder gleichen Voraussetzungen wie in der Kriegsoferversorgung (KOVG. 1957) vorgesehen. An Stelle der Kinder- und Frauenzulage des KOVG. tritt im HVG. der Familienzuschlag (§ 26 HVG.). Dieser wird für jeden Familienangehörigen (Ehefrauen und Kinder) in der Höhe von 10 v. H. der Beschädigtenrente geleistet. Die für das Ausmaß der Mindestrente für Schwerbeschädigte maßgeblichen Einkommensgrenzen werden ähnlich der im KOVG. 1957 getroffenen Regelung um die Familienzuschläge erhöht (§ 23 Abs. 5 HVG.).

Das Ausmaß der Witwenrente beträgt 20 v. H., bei Sorgspflicht für mindestens zwei waisenversorgungsrechtigte Kinder 40 v. H. der Bemessungsgrundlage (§ 33 HVG.). Zur Witwenrente gebührt eine Zusatzrente, sofern eine bestimmte Einkommensgrenze nicht erreicht wird. Die Zusatzrente erhöht sich nach der Zahl der waisenversorgungsrechtigten Kinder (§ 33 Abs. 2 HVG.).

Tabelle 77
Familienleistungen nach dem Heeresversorgungs-

	Ausgaben in Millionen S		
	1967	1968	1969
Beschädigte:			
Familienzuschläge	0·2	0·3	0·3
Familienbeihilfen	0·04	0·07	0·07
Hinterbliebene:			
Hinterbliebenenrenten			
inklusive Beihilfen ...	0·4	0·4	0·4
Familienbeihilfen			
a) Witwen	0·01	0·01	0·01
b) Eltern	—	0·003	0·003

Ebenso wie in der Kriegsoferversorgung werden Witwenbeihilfen (§ 35 HVG.) und Waisenbeihilfen (§ 42 HVG.) bewilligt.
Personen, die Leistungen nach dem HVG. beziehen, haben Anspruch auf die Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

4. Leistungen für Präsenzdienstpflichtige

Gesetzliche Grundlage:

Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956 in der geltenden Fassung.

a) Familienunterhalt

Um den Lebensunterhalt der Familie und sonstiger unterhaltsberechtigter Personen in einem ausreichenden Maß für die Zeit sicherzustellen, während der der Wehrpflichtige infolge Ableistung des Präsenzdienstes außerstande ist, seiner sonstigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, wird ein Familienunterhalt gewährt, u. zw. für die Ehefrau und die Kinder, für die ihm bis zum Antritt des Präsenzdienstes gemäß §§ 32 Abs. 4 und 46 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 Kinderermäßigung zugestanden oder auf Antrag gewährt worden ist; für andere Personen nur dann, wenn der Wehrpflichtige ihnen kraft Gesetzes Unterhalt leistet oder zu leisten hätte.

Der Bemessung des Familienunterhaltes wird das Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen zugrunde gelegt, das vor dem Antritt des Präsenzdienstes für die Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung gestanden ist. Diese Bemessungsgrundlage ist nach oben mit 5400 S und nach unten mit 1800 S begrenzt.

Bei der Berechnung des Familienunterhaltes sind für die Ehefrau, wenn sie nicht dauernd vom Wehrpflichtigen getrennt lebt, 50 v. H. und für jede andere zum Haushalt gehörende unterhaltsberechtigter Person je 10 v. H. der Bemessungsgrundlage zu veranschlagen; für andere unterhaltsberechtigter Personen wird der vom Wehrpflichtigen zu leistende Unterhalt festgelegt. Er darf jedoch nicht mehr als 15 v. H. der Bemessungsgrundlage betragen. Der gesamte Familienunterhalt darf 80 v. H. der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

b) Mietzinsbeihilfe

Wehrpflichtigen, die einen Familienunterhalt erhalten, gebührt eine Mietzinsbeihilfe in der Höhe der Wohnungsbeihilfe nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951 über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229 in der geltenden Fassung. Beträgt der Mietzins mehr als 150 S, so erhöht sich die Mietzinsbeihilfe um den den Betrag von

150 S übersteigenden Teil des Mietzinses, sofern die Ehegattin nicht Einkünfte bezieht, die eine bestimmte Höhe übersteigen.

Wehrpflichtige, die keinen Anspruch auf Familienunterhalt haben, erhalten als Mietzinsbeihilfe den Ersatz der nachweislich während des Präsenzdienstes auflaufenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung der notwendigen Wohnung, sofern ein allenfalls während des Präsenzdienstes verbleibendes Einkommen diese Kosten nicht deckt.

Tabelle 78

Wirtschaftliche Leistungen für die Familienangehörigen von Wehrpflichtigen des Präsenzdienstes

	1967 Mill. S	1968 Mill. S
Beiträge zur Krankenversicherung der Familienangehörigen von Präsenzdienstleistenden	1-614	3-139
Leistungen an Familienunterhalt und Mietzinsbeihilfe für die Angehörigen von Präsenzdienstleistenden	70-275	71-880

5. Familienleistungen im Rahmen der Arbeitsmarktförderung

Gesetzliche Grundlage:

Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969.

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz sieht (mit Wirkung vom 1. Jänner 1969) folgende Beihilfen vor, die durch ihren Zweck und die für ihre Gewährung bestehenden Voraussetzungen praktische Maßnahmen der Familienförderung darstellen:

Startbeihilfe (§ 19 Abs. 1 lit g, § 20 Abs. 7);

Ausbildungsbeihilfe für Lehrlinge (§ 19 Abs. 1 lit. a, § 20 Abs. 1);

Beihilfe für eine Ausbildung außerhalb des Lehrberufes (§ 19 Abs. 1 lit. b, § 20 Abs. 2);

Übersiedlungsbeihilfe für mitreisende oder nachfolgende Familienangehörige bei Arbeitsantritt an einem anderen als dem bisherigen Wohnort (§ 19 Abs. 1 lit. d, § 20 Abs. 4);

Trennungsbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung (§ 19 Abs. 1 lit. e, § 20 Abs. 5);

Beihilfe zu den Kosten der Heimfahrt für Beschäftigte in der Bau-, Land- und Forstwirtschaft während der Wintermonate (§ 27 Abs. 1 lit. c, § 28 Abs. 3);

Beihilfe für die Übersiedlung der mitreisenden oder nachfolgenden Angehörigen von Schlüsselkräften (§ 35 Abs. 1 lit. c, § 38 Abs. 2);

Trennungsbeihilfe bei getrennter Haushaltsführung von Schlüsselkräften, die innerhalb ihres Betriebes an einen anderen Arbeitsort übersiedeln müssen (§ 35 Abs. 1 lit. c, § 38 Abs. 4).

In den Erläuternden Bemerkungen zum Arbeitsmarktförderungsgesetz ist der jährliche Gesamtaufwand für alle Förderungsmaßnahmen nach diesem Gesetz mit rund 300 Millionen Schilling geschätzt.

Die Beträge für die Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge wurden bis zum Inkrafttreten des Arbeitsmarktförderungsgesetzes aus dem Beitragsaufkommen der Arbeitslosenversicherung gedeckt (siehe D/III/2).

V. Leistungen für Wohnung und Eigenheim

1. Das Wohnbauförderungsgesetz 1968

Die Wohnungsreform der Bundesregierung, die mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 280/1967, fortgesetzt wurde, führte neben der Objekt- erstmals eine Subjektförderung ein, wodurch gewährleistet wurde, daß die öffentlichen Förderungsmittel ausschließlich denjenigen zufließen, die sie zur Erwerbung oder zum Erhalt einer Wohnung tatsächlich benötigen. Während die früheren Wohnbauförderungsbestimmungen nur Ansätze zur Begünstigung und Erleichterung der Förderung von familiengerechten Wohnungen enthielten, sind im Wohnbauförderungsgesetz 1968 familienfördernde Bestimmungen in wesentlich größerem Umfang enthalten. Die Subjektförderung ist ein Instrument der Einkommensverteilung, das insbesondere auf die Wohnungsaufwandbelastung der Familienerhalter Rücksicht nimmt. Seine Vollziehung ist Landesache. Die Mittel des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds, des Wohnhaus-Wiederaufbau-fonds und des Wohnbauförderungsgesetzes 1954 wurden zusammengelegt und den Bundesländern übertragen. Die Bundesländer haben Durchführungsverordnungen erlassen.

Gegenstand der Förderung sind Klein- und Mittelwohnungen. Als Kleinwohnung gilt eine für die dauernde Bewohnung bestimmte, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, Klosett und Badezimmer oder Badenische besteht und deren Nutzfläche nicht mehr als 90 m² beträgt (§ 2 Abs. 1 Z. 2).

Als Mittelwohnung gilt eine Wohnung der vorbezeichneten Art, wenn ihre Nutzfläche über das für Kleinwohnungen vorgesehene Ausmaß hinausgeht, aber 130 m², bei Familien mit mehr als vier Kindern 150 m² nicht übersteigt (§ 2 Abs. 1 Z. 3). Im Interesse der Familie liegt auch die Förderung von Eigenheimen mit zwei Wohnungen (zwei Klein- oder zwei Mittelwohnungen oder eine Klein- und eine Mittelwohnung),

die unter der Voraussetzung gewährt wird, daß ein Eigenheim vom Eigentümer und den ihm nahestehenden Personen — Ehegatte und Kinder — benützt wird (§ 2 Abs. 1 Z. 1).

Die Förderung setzt voraus, daß das Familieneinkommen einen gewissen Grenzwert nicht überschreitet. Als Familieneinkommen gilt die Summe der Einkommen des Förderungswerbers oder Mieters (Nutzungsberechtigten), seiner Ehegattin, von Verwandten in gerader Linie einschließlich der Wahlkinder und von Verwandten bis zum zweiten Grad der Seitenlinie sowie Verschwägerten in gerader Linie, sofern diese Personen im gemeinsamen Haushalt mit dem Förderungswerber oder Mieter (Nutzungsberechtigten) leben, soweit sie nicht ohnehin mit diesem steuerlich gemeinsam veranlagt werden (§ 2 Abs. 1 Z. 12). Gefördert werden jene begünstigten Personen, deren Jahreseinkommen (Familieneinkommen) das Vierzehnfache der auf den Monat berechneten jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage der Pensionsversicherung gemäß den Bestimmungen des ASVG. nicht übersteigt. Dieser Grenzwert erhöht sich für den Ehegatten um 100%, für jede andere im Haushalt lebende Person der obgenannten Verwandtschaftsgrade um je 20%, höchstens jedoch um 100% (§ 8 Abs. 3).

Für diese begünstigten Personen wird die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen durch Neu-, Auf-, Zu-, Um- oder Einbauten durch Gewährung von Darlehen, Gewährung einer Wohnbeihilfe sowie durch Übernahme einer Bürgschaft für Hypothekendarlehen gefördert.

Das Darlehen darf 60% der Gesamtbaukosten nicht übersteigen. Es wird mit 1% verzinst und hat eine Laufzeit von rund 50 Jahren. 40% der Gesamtbaukosten sind vom Darlehenswerber aufzubringen, davon mindestens 10% als Eigenmittel, während der Rest am Kapitalmarkt aufgebracht werden kann. Bei Jungfamilien, das sind Familien, deren Familienerhalter das 30. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einbringung des Begehrens noch nicht vollendet hat, ferner bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die der Familienerhalter Familienbeihilfe bezieht sowie weiters in sozialen Härtefällen tritt an Stelle der aufzubringenden Eigenmittel von 10%, wenn die Aufbringung dieser Mittel unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Anzahl der Familienmitglieder das zumutbare Ausmaß übersteigt, ein unverzinsliches Darlehen auf die Dauer von 10 Jahren (§ 11 Abs. 5).

Für die Leistung des Annuitätendienstes von Hypothekendarlehen, die zur Finanzierung der Gesamtbaukosten erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 3,5% über der von der Oesterreichischen Nationalbank festgesetzten Bankrate, hat die Landesregierung während der Dauer der Laufzeit eine Wohnbeihilfe

mit Bescheid zu gewähren (§ 15). Die Gewährung der Wohnbeihilfe hat unter Berücksichtigung der durchschnittlich für Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zumutbaren Wohnungsaufwandbelastung nach dem Familieneinkommen, der Anzahl der im Haushalt lebenden Familienmitglieder und dem danach angemessenen Ausmaß der Nutzfläche zu erfolgen. Das angemessene Ausmaß beträgt bei einer Person höchstens 50 m² und erhöht sich für jedes weitere im Haushalt lebende Familienmitglied um höchstens je 20 m² bis zum höchstzulässigen Gesamtausmaß der Nutzfläche. Dies entspricht den international anerkannten Regeln über die vertretbare Belagsdichte von Wohnungen.

Im Falle der Errichtung eines Eigenheimes können Förderungswerber, die natürliche Personen sind, mit schriftlicher Zustimmung des Landes vor Zusicherung der Förderung bereits mit dem Bau beginnen (§ 33). Dies wird der Fall sein, wenn Eigenmittel angespart wurden und Baumaterialien vorhanden sind. Auch diese Bestimmung ist vor allem für Familien von Bedeutung, weil die Änderung schlechter oder unzureichender Wohnverhältnisse im Interesse der Kinder besonders dringlich sein kann, während die oft lange Wartezeit bis zur Zuteilung der Förderungsmittel auch Verluste in finanzieller Hinsicht mit sich bringt.

Unter der Voraussetzung der Ausschöpfung aller dieser Möglichkeiten werden in Zukunft förderungswürdige Familien in den Genuß einer relativ billigen öffentlich geförderten Klein- oder Mittelwohnung kommen können. Auch die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer und die selbständigen Landwirte (hinsichtlich des Wohnanteiles ihrer Höfe) können nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968 die Förderungsmittel gleichermaßen in Anspruch nehmen. Eine Erleichterung für Familienerhalter entsteht indirekt dadurch, daß auf Grund dieses Gesetzes auch die Errichtung von Heimen für Schüler, Studenten, Lehrlinge und Jungarbeiter sowie für betagte Menschen gefördert wird (§ 1 Abs. 1 Buchstabe b). Die Unterbringung und Versorgung von außerhalb des Wohnortes in Ausbildung befindlichen Kindern ist nicht nur schwierig, sondern oft auch kostspielig.

Die Förderungsmittel werden durch Leistungen des Bundes, Leistungen der Länder, Rückflüsse (Tilgungs- und Zinsenbeträge) aus Förderungsmaßnahmen nach den vorangegangenen Gesetzen (Wohnbauförderungsgesetz 1954; Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz; Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnfürsorgefonds zu einem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds) sowie nach dem Wohnbauförderungsgesetz 1968, ferner durch Erträge aus veranlagten Förderungsmitteln aufgebracht (§ 3).

Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förderung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grundlegender Bedeutung sind, hat das Land einen Wohnbauförderungsbeirat zu bestellen, dem auch ein Vertreter einer Familienorganisation angehören soll (§ 24).

Alle Bundesländer haben in ihren Durchführungsverordnungen zum Wohnbauförderungsgesetz 1968 die familienpolitisch wichtigen Bestimmungen berücksichtigt. Beispielsweise seien die Höchstausmaße an Wohnflächen für eine Familie mit 3 Kindern (5 Personen) angeführt, bis zu welchen Wohnbeihilfen gewährt werden:

Burgenland	85 m ²
Kärnten	90 m ²
Niederösterreich	90 m ²
Oberösterreich	100 m ²
Salzburg	95—114 m ²
Steiermark	95 m ²
Tirol	100 m ²
Vorarlberg	130 m ²
Wien	90 m ²

Die zumutbare Wohnungsaufwandbelastung ist für eine Familie mit 3 Kindern bei einem Familieneinkommen von S 5000.— monatlich ($\frac{1}{12}$ des Jahreseinkommens) wie folgt festgelegt (in Prozenten des Einkommens):

Burgenland	18.5
Kärnten	19
Niederösterreich	19
Oberösterreich	12
Salzburg	19
Steiermark	14
Tirol	18
Vorarlberg	17
Wien	16

In Wien, Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg sehen die Verordnungen über die Berechnung der angemessenen Gesamtbaukosten, die der Förderung zugrunde gelegt werden können, auch die Einbeziehung von Kosten für die Errichtung von Kinderspielflächen nach Bedarf in größeren Wohnhausanlagen vor. Das zumutbare Ausmaß an Eigenmittelaufbringung ist nach Familienstand und Einkommen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich festgesetzt. Die an Stelle von Eigenmitteln vorgesehenen zinslosen Darlehen für Jungfamilien sind überall besonders günstig geregelt.

2. Förderung des Landarbeiterwohnbaues

Nach Sonderrichtlinien des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft können Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft unselbständig erwerbstätig sind, für die Errichtung von Eigen-

heimen Bundesmittel bis zu S 60.000.— erhalten. Diese Bundeszuschüsse sind so abgestuft, daß verheiratete Bewerber höhere Beträge erhalten als unverheiratete. Für jedes im Familienverband lebende Kind erhöhen sich die Beträge um S 5000.—. Eigenheime können nur gefördert werden, wenn die Wohnnutzfläche 130 m² nicht übersteigt. Bei einer Familie mit mehr als zwei Kindern besteht jedoch die Möglichkeit einer Förderung bis zu einer Wohnnutzfläche von 150 m². Bei der Vergabe der Bundesmittel werden in erster Linie kinderreiche Land- und Forstarbeiterfamilien berücksichtigt.

3. Landesrechtliche Wohnbauförderung

Neben den Mitteln, die die Bundesländer zur Wohnbauförderung 1968 beistellen, bestehen noch Landes-Wohnbauförderungsfonds, aus denen kleinere Fondsdarlehen zwischen S 20.000 und S 40.000 für eine zu errichtende Wohneinheit vergeben werden. Solche Fondshilfen werden meist von Bauwilligen für Eigenheime in Anspruch genommen, die bereits durch Bausparkassen usw. einen Großteil der Baukosten gesichert haben.

In Wien finanziert der „Wiener Wohnbaufonds 1968“ die Errichtung von Wohnhäusern durch die Stadt Wien und fördert die Errichtung von Klein- und Mittelwohnungen durch Gewährung von Darlehen und durch Übernahme von Bürgschaften, sofern diese Wohnungen durch gemeinnützige Körperschaften errichtet werden. Die Darlehen werden in Höhe von 80% (bei Wohnhäusern mit Zentralheizung 78%) der Gesamtbaukosten gewährt. Für weitere 10% der Baukosten können langfristige unverzinsliche Kredite in Anspruch genommen werden, für welche die Stadt Wien den Zinsendienst übernimmt. Bei Wohnungen, die durch die Stadt Wien selbst errichtet werden, können zur Vermeidung sozialer Härten auch die restlichen 10% der Baukosten vorläufig gestundet bzw. durch Ratenzahlungen abgestattet werden. Nach den Bestimmungen des Wohnbaufonds 1968 ist ferner vorgesehen, daß den Benützern einer aus Mitteln des Fonds geförderten Wohnung eine Wohnbeihilfe gewährt wird, um eine allzu starke Belastung des Familieneinkommens durch den Wohnungsaufwand zu verhindern. Dabei wird insbesondere auf den Familienstand bzw. auf die Familiengröße Rücksicht genommen. Schließlich werden auch sogenannte Mietzinsbeihilfen an Hauptmieter gewährt, die in einer mietergeschützten Wohnung leben und deren Hauptmietzins gemäß § 7 Mietengesetz wegen der Renovierung des Hauses unverhältnismäßig stark erhöht wurde. Auch dabei wird auf das Familieneinkommen und die Familiengröße Bedacht genommen.

Eine familienpolitisch gezielte Wohnbauförderung stellt die „Wohnungsaktion zum Schutze und zur Festigung kinderreicher Familien in Salzburg“ dar, in deren Rahmen bisher aus Mitteln des Salzburger Wohnbauförderungsfonds der Wohnbauförderung 1954 und 1968 sowie aus Barackenn Mitteln 400 Verbauungen mit einem Betrag von rund 44·7 Millionen Schilling saniert wurden.

4. Sonstige Wohnbauförderung

An der Wohnbauförderung sind auch sonstige Gebietskörperschaften, zahlreiche Gemeinden, einzelne Kammern, kirchliche Institutionen und private Unternehmungen beteiligt. Auf die überaus vielfältigen Bestimmungen kann im einzelnen nicht eingegangen werden, doch sind sie grundsätzlich familienfreundlich, nicht nur was die Höhe und Laufzeit der Darlehen anlangt, sondern auch hinsichtlich Gewährung von Baukostenzuschüssen, der Förderung des Einfamilienhauses und des Wohnungseigentums. Ähnliches gilt auch für den Bau von Häusern auf Grund von Darlehensverträgen mit Bausparkassen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einfamilienhäuser, wobei auch Familienfonds bestehen, die Verbilligungen für kinderreiche Familien, Brautpaare und junge Eheleute vorsehen. Die Wohnraumbeschaffung zählt auch zu den familienpolitisch wirksamen betrieblichen Sozialleistungen einzelner Unternehmungen, die Werks- und Dienstwohnungen errichten und erhalten, Darlehen und Zinsenzuschüsse für Eigenheime geben u. a.

Für die Wohnungsbeschaffung von Bundesbediensteten sorgt die im Bundesbesitz befindliche Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete (BUWOG). Sie errichtet nicht nur selbst Wohnungen für Bundesbedienstete, die sodann in Miete oder Eigentum vergeben werden, sondern sie gewährt auch billige Darlehen an Bundesbedienstete, die sich selbst eine Wohnung verschaffen. Auf diese Art sind nach dem zweiten Weltkrieg bereits über 10.000 Wohnungen finanziert worden.

Als Beispiel für die wohnungsmäßige Befürsorgung von Familien Landesbediensteter sei das Land Oberösterreich genannt, das derzeit über rund 1600 Wohneinheiten verfügt, darunter 562 Dienstwohnungen. Die über Intention und unter Mitfinanzierung des Landes von gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen geschaffenen Wohnungen sind nach modernen Gesichtspunkten erbaut und vielfach zentralgeheizt. Bei der Erstellung dieser Wohnungen wird eine entsprechende Anzahl von Wohneinheiten für kinderreiche Familien eingeplant. Die Wohnungsmieten bzw. Wohnungsbenützungsvergütungen für diese Wohnungen sind den Einkommensverhältnissen der Benutzer angemessen. Am sozial

günstigsten sind die Mieten in den landeseigenen Wohnungen, doch auch in den über Wohnbauunternehmungen geschaffenen Wohnungen werden die Mieten durch Mitfinanzierung des Landes in tragbaren Höhen gehalten. Landesbediensteten, die sich selbst eine Wohnung schaffen wollen, werden zinsfreie Bezugsvorschüsse bis zu S 30.000.— gewährt.

Die Wohnbauförderung seitens einzelner Kammern sei am Beispiel der Arbeiterkammer Wien aufgezeigt.

Tabelle 79

Wohnbaudarlehensaktion der Wiener Arbeiterkammer 1956 bis 1968

Darlehenszweck	Anzahl der Bewerber	Betrag in Millionen Schilling
Eigenmittelaufbringung für Wohnungen der Stadt Wien	274	2·16
Eigenmittelaufbringung für Genossenschafts- und Eigentumswohnungen	16.948	194·14
Darlehenszusagen für noch nicht im Bau befindliche Genossenschaftswohnungen	1.095	12·31
Fertigstellung von Siedlungshäusern	4.766	54·24
Darlehen für Bausparbriefe	552	5·54
	23.635	268·39

Bei der Darlehensgewährung wird der Familienstand berücksichtigt.

5. Sparförderung

Eine wirtschaftliche Leistung der Gesellschaft an die Familien stellt das Prämiensparbuch dar, das direkt aus Mitteln der Allgemeinheit gefördert wird. Es steht allen Sparwilligen bis zum 35. Lebensjahr offen.

Beim Prämiensparbuch kommt es darauf an, fünf Jahre hindurch vierteljährlich mindestens S 150.—, höchstens S 3.000.— auf ein Prämiensparbuch einzuzahlen. Nach Ablauf der fünf Jahre erhält der Sparer in gleicher Höhe wie die aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen eine Prämie, die je zur Hälfte vom Staat und von der jeweils kontenführenden Kreditunternehmung getragen wird. Prämiensparbuch erbringt somit einen Zinsenertrag von rund 7·3% im Jahr. Der Zinsenertrag von durchschnittlich 7·3% im Jahr ergibt eine Kapitalvermehrung von rund 20% nach fünfjähriger Laufzeit.

fallende Diskrepanzen. Im Wohnungswesen schließlich wird der quantitativ äußerst günstige Stand von 350 Wohnungen je 1000 Einwohner durch den qualitativen Fehlbestand wieder vermindert, der konzentriert in den Großstädten und bei den ländlichen Gehöften aufscheint.

Der Leistungsbericht bringt eindrucksvolle Daten über subsidiäre Maßnahmen für die Familie, die keinen internationalen Vergleich scheuen brauchen. Ein ausführlicher Katalog über wirtschaftliche Leistungen, direkte Beihilfen, Familienleistungen in der Sozialversicherung, Studien- und Arbeitsmarktförderung sowie tarifliche Ermäßigungen entspricht dem oft geäußerten Wunsch nach umfassender Information über den Stand der Familienpolitik in Österreich. Er beweist aber auch die Notwendigkeit, direkte Beihilfen zum Leistungslohn mit familiengerechten Steuersätzen und einem breiten Fächer tariflicher Maßnahmen zu verbinden, um den Familien tatsächlich ausgleichend zu helfen. Darin liegt auch eine gewisse Rechtfertigung alles dessen, was bisher in Gesetzgebung und Verwaltung getan wurde.

Dieser Bericht über die Lage der Familien in Österreich muß im Zusammenhang mit jenen anderen Berichten gesehen werden, die in jüngster Zeit erstellt wurden. Sozialbericht, grüner Bericht, Raumplanungsgutachten, Mittelstandsbericht, Hochschulbericht und die Arbeiten der Schulreformkommission stellen in ihren voneinander abhängigen Querverbindungen ein System der Information und Bestandsaufnahme dar, wie es in Österreich bisher noch nie zur Verfügung stand. Diese Summe von Wissen führt, trotz aller noch anhaftenden Mängel, erstmals zu der gesuchten Transparenz der hochkompliziert gewordenen sozialen Prozesse in einer Periode des raschen und dauernden Wandels.

Wenn es gelingt, die wissenschaftliche Durchleuchtung zu dynamisieren zu einer Dauerreflexion über die anwachsenden Probleme unserer modernen Gesellschaft, dann werden in Zukunft den Verantwortlichen wichtige Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen können. Entscheidungshilfen für die umfassende Gesellschaftspolitik von morgen.

Eine familienpolitisch gezielte Wohnbauförderung stellt die „Wohnungsaktion zum Schutze und zur Festigung kinderreicher Familien in Salzburg“ dar, in deren Rahmen bisher aus Mitteln des Salzburger Wohnbauförderungsfonds der Wohnbauförderung 1954 und 1968 sowie aus Barackenmitteln 400 Verbauungen mit einem Betrag von rund 44,7 Millionen Schilling saniert wurden.

4. Sonstige Wohnbauförderung

An der Wohnbauförderung sind auch sonstige Gebietskörperschaften, zahlreiche Gemeinden, einzelne Kammern, kirchliche Institutionen und private Unternehmungen beteiligt. Auf die überaus vielfältigen Bestimmungen kann im einzelnen nicht eingegangen werden, doch sind sie grundsätzlich familienfreundlich, nicht nur was die Höhe und Laufzeit der Darlehen anlangt, sondern auch hinsichtlich Gewährung von Baukostenzuschüssen, der Förderung des Einfamilienhauses und des Wohnungseigentums. Ähnliches gilt auch für den Bau von Häusern auf Grund von Darlehensverträgen mit Bausparkassen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einfamilienhäuser, wobei auch Familienfonds bestehen, die Verbilligungen für kinderreiche Familien, Brautpaare und junge Eheleute vorsehen. Die Wohnraumbeschaffung zählt auch zu den familienpolitisch wirksamen betrieblichen Sozialleistungen einzelner Unternehmungen, die Werks- und Dienstwohnungen errichten und erhalten, Darlehen und Zinsenzuschüsse für Eigenheime geben u. a.

Für die Wohnungsbeschaffung von Bundesbediensteten sorgt die im Bundesbesitz befindliche Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft für Bundesbedienstete (BUWOG). Sie errichtet nicht nur selbst Wohnungen für Bundesbedienstete, die sodann in Miete oder Eigentum vergeben werden, sondern sie gewährt auch billige Darlehen an Bundesbedienstete, die sich selbst eine Wohnung verschaffen. Auf diese Art sind nach dem zweiten Weltkrieg bereits über 10.000 Wohnungen finanziert worden.

Als Beispiel für die wohnungsmäßige Befürsorgung von Familien Landesbediensteter sei das Land Oberösterreich genannt, das derzeit über rund 1600 Wohneinheiten verfügt, darunter 562 Dienstwohnungen. Die über Intention und unter Mitfinanzierung des Landes von gemeinnützigen Wohnbauunternehmungen geschaffenen Wohnungen sind nach modernen Gesichtspunkten erbaut und vielfach zentralgeheizt. Bei der Erstellung dieser Wohnungen wird eine entsprechende Anzahl von Wohneinheiten für kinderreiche Familien eingeplant. Die Wohnungsmieten bzw. Wohnungsbenützungsvergütungen für diese Wohnungen sind den Einkommensverhältnissen der Benützer angemessen. Am sozial

günstigsten sind die Mieten in den landeseigenen Wohnungen, doch auch in den über Wohnbauunternehmungen geschaffenen Wohnungen werden die Mieten durch Mitfinanzierung des Landes in tragbaren Höhen gehalten. Landesbediensteten, die sich selbst eine Wohnung schaffen wollen, werden zinsfreie Bezugsvorschüsse bis zu S 30.000,— gewährt.

Die Wohnbauförderung seitens einzelner Kammern sei am Beispiel der Arbeiterkammer Wien aufgezeigt.

Tabelle 79

Wohnbaudarlehensaktion der Wiener Arbeiterkammer 1956 bis 1968

Darlehenszweck	Anzahl der Bewerber	Betrag in Millionen Schilling
Eigenmittelaufbringung für Wohnungen der Stadt Wien	274	2,16
Eigenmittelaufbringung für Genossenschafts- und Eigentumswohnungen	16.948	194,14
Darlehenszusagen für noch nicht im Bau befindliche Genossenschaftswohnungen	1.095	12,31
Fertigstellung von Siedlungshäusern	4.766	54,24
Darlehen für Bausparbriefe	552	5,54
	23.635	268,39

Bei der Darlehensgewährung wird der Familienstand berücksichtigt.

5. Sparförderung

Eine wirtschaftliche Leistung der Gesellschaft an die Familien stellt das Prämienkontensparen dar, das direkt aus Mitteln der Allgemeinheit gefördert wird. Es steht allen Sparwilligen bis zum 35. Lebensjahr offen.

Beim Prämienkontensparen kommt es darauf an, fünf Jahre hindurch vierteljährlich mindestens S 150,—, höchstens S 3.000,— auf ein Prämien-sparbuch einzuzahlen. Nach Ablauf der fünf Jahre erhält der Sparer in gleicher Höhe wie die aufgelaufenen Zinsen und Zinseszinsen eine Prämie, die je zur Hälfte vom Staat und von der jeweils kontenführenden Kreditunternehmung getragen wird. Prämienkontensparen erbringt somit einen Zinsenertrag von rund 7,3% im Jahr. Der Zinsenertrag von durchschnittlich 7,3% im Jahr ergibt eine Kapitalvermehrung von rund 20% nach fünfjähriger Laufzeit.

Nach Ablauf der fünfjährigen Sparzeit kann der Prämienkontensparer einen Kredit in der Höhe der Ansparsumme, zuzüglich der Zinsen und Zinseszinsen bis zu einem Höchstbetrag von S 30.000.—, bei Wohnraumbeschaffung bis zum Höchstbetrag von S 50.000.— in Anspruch nehmen. Wenn ein verheirateter Sparer einen „Anschlußkredit“ gemeinsam mit dem anderen Ehepartner als Solidarschuldner aufnehmen will, so kann er ihn bereits nach dreijähriger Sparzeit unter vorzeitiger Auflösung des Prämien Sparvertrages erhalten. Für die Anschlußkredite übernimmt der Bund eine 60%ige Ausfallsbürgschaft (Jugendbürgschaft). Sie werden mit 7% jährlich verzinst und haben in Fällen der Wohnraumbeschaffung eine zehnjährige, ansonsten eine fünfjährige Laufzeit.

Diese Sparform ist besonders günstig, wenn ein hoher Ertrag erzielt und außerdem noch ein Kredit in Anspruch genommen werden soll.

In Wien bieten die Sparkassen außerdem ein sogenanntes Familiensparen an, das auf derselben Grundkonzeption aufgebaut ist wie das Prämienkontensparen und teilweise Verbesserungen enthält (Mindestsparzeit 2 Jahre, Anschlußkredit bis zur dreifachen Höhe des angesparten Betrages), das aber nur eine Verzinsung von 4-5% jährlich vorsieht. Es handelt sich dabei um eine Sonderaktion der Wiener Sparkassen ohne Förderung aus öffentlichen Mitteln. Das Familiensparen kann von jedem Sparwilligen benützt werden.

VI. Tarifliche Begünstigungen

1. Begünstigungen auf Verkehrsmitteln

Von allgemein großer Bedeutung sind die tariflichen Begünstigungen für Kinder, Schüler, Studierende, Lehrlinge, für in Gruppen reisende Jugendliche und für gemeinsam reisende Familienmitglieder.

a) Kinder

Auf der Eisenbahn und den Kraftfahrlinien werden in Begleitung reisende Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr, jedoch je Begleitperson höchstens zwei Kinder, für die ein Sitzplatz nicht beansprucht wird, unentgeltlich befördert. Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den halben gewöhnlichen Fahrpreis.

Straßenbahn- und Obusbetriebe befördern Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr frei, ältere Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr mit unterschiedlicher, mindestens aber 50%iger Ermäßigung.

b) Schüler

Auf der Eisenbahn zahlen Hochschüler, Schüler, Berufsschüler, Lehrlinge und Kursbesucher bei Fahrten zwischen dem Schul-, Lehrstätten-, Studienort und dem Wohnort bzw. zwischen dem Kursort und dem Arbeits- oder Wohnort mit Schülerfahrkarte den halben Personenzugfahrpreis. Mit Schülermonatskarte beträgt die Fahrpreisermäßigung 80 bis 96%. Die Schülermonatskarte für Schnellbahnzüge berechtigt Hochschüler, Schüler, Berufsschüler und Lehrlinge zu Fahrten zwischen Wohn-, Lehrstätten- oder Arbeitsort und Schul- bzw. Unterrichtsort zu einem Beförderungspreis von S 35.—, was einer Ermäßigung von 80% entspricht.

Auf den Kraftfahrlinien haben Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen, mittlerer und höherer Schulen sowie Fachschüler und Studierende an Universitäten und sonstigen Hochschulen bei Fahrten zum Zwecke des Schulbesuches mit Schülerwochenkarte, Schülerzeitkarte 75% Ermäßigung. Lehrlinge zahlen zum Besuch der Berufsschulen halbe Fahrtgebühr. Mit Lehrlingswochenkarte haben sie 75% Fahrpreisermäßigung.

Straßenbahn- und Obusbetriebe befördern Schüler und Lehrlinge sowie Studierende an Hochschulen zu ermäßigten Fahrpreisen, wobei das Ausmaß der Ermäßigung unterschiedlich ist. (Tabelle 80).

c) Gruppenreisen

Hochschüler, Schüler- und Jugendgruppen haben in fahrplanmäßigen Zügen eine Fahrpreisermäßigung von 50% des Personenzugfahrpreises. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen den halben ermäßigten Fahrpreis, was einer Ermäßigung von 75% entspricht.

d) Familienreisen

Eltern (oder an deren Stelle Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) können mit ihren unverheirateten Kindern (Stief-, Adoptiv-, Pflegekindern) zum halben Normaltarif fahren, wenn für mindestens zwei dieser Kinder nach den Bestimmungen der österreichischen Gesetze Familienbeihilfe gezahlt wird und wenn mindestens drei der Berechtigten (darunter wenigstens ein Elternteil) gemeinsam reisen.

Diese Ermäßigung gilt für die 1. und 2. Wagenklasse aller Züge (bei Benützung von Schnellzügen wird der ermäßigte Personenzugfahrpreis zuzüglich eines einheitlichen Schnellzugzuschlages von S 7.50 berechnet), und zwar auf allen Strecken der Österreichischen Bundesbahnen und auf allen Privatbahnen Österreichs. Sie gilt weiters auf allen Kraftfahrlinien der Österreichischen Bundesbahnen, der Österreichischen Post- und

Telegraphenverwaltung und der privaten Autobusunternehmungen (ausgenommen der innerstädtische und der grenzüberschreitende Verkehr), ferner auf allen inländischen Schiffskursen der DDSG einschließlich der Rundfahrten in Wien, auf dem Achensee, Mondsee und Wolfgangsee und in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September auf mehr als 50 Seilbahnen Österreichs.

Zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung für Familien ist ein Familienausweis erforderlich, der dem beantragenden Elternteil bei jedem Bahnhof gegen Vorlage der Beihilfenkarte

sowie je eines Lichtbildes der in den Ausweis einzutragenden Eltern (oder nur eines Elternteiles) ausgestellt wird.

Die Einnahmenausfälle durch diese verschiedenen Tarifbegünstigungen betrugen bei den Österreichischen Bundesbahnen im Schienenverkehr im Jahre 1967 rund 250 Millionen Schilling im Jahre 1968 rund 260 Millionen Schilling; bei den Kraftfahrlinien (ÖBB, Post und private Autobusunternehmungen) im Jahre 1967 etwa 142 Millionen Schilling und im Jahre 1968 etwa 153 Millionen Schilling.

Tabelle 80

Ausmaß der Kinder- und Familientarife auf den innerstädtischen Verkehrsmitteln in Wien, Graz, Linz, Salzburg, Innsbruck und Klagenfurt

Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Wien		
1. Kinder unter dem sechsten Lebensjahr	—	100
2. Kinderfahrtschein	1.—	80
3. Kinder-SF-Zweifahrtenschein	1.—	90
4. Jugendfürsorgefahrtschein	3.—	40
5. Wochenstreckenkarte für Lehrlinge	18.—	40
6. Monatsstreckenkarte für Lehrlinge	78.—	40
7. Berufsschüler-Streckenkarte	12.—	90·7
8. Pflichtschüler-Streckenkarte	35.—	73
9. Hochschüler-Streckenkarte	70.—	47·1
10. Hochschüler-Netzkarte	170.—	66
11. Soldatenfahrtschein	2.—	60
Graz		
1. Kinderfahrtschein	1.—	75
2. Schüler-Gesamtnetz-Monatskarte	65.—	86·46
3. Lehrlings-Gesamtnetz-Monatskarte	95.—	80
4. Hochschüler-Gesamtnetz-Monatskarte	120.—	75
5. Standseilbahn auf den Schloßberg		
für Kinder Bergfahrt	1·50	50
Talfahrt	1.—	50
Berg- und Talfahrt	2.—	50
Linz		
1. Kinder, Schüler, Lehrlinge	2.—	33·3—60 *)
2. Schüler-Dreifahrtenskarte	4·50	62·5
3. Schüler-Teilstrecken-Monatsnetzkarte	60.—	57·2—73·9 *)
4. Schüler-Gesamtnetz-Monatskarte	100.—	75
Salzburg		
1. Kinderfahrtschein	1.—	75
2. Kinderfahrtscheinheft (10 Fahrten)	8.—	80·7
3. Lehrlingsmonatskarte	70.—	62
4. Schülermonatskarte	50.—	73
5. Hochschüler-Netzkarte	80.—	68

*) Je nach Zahl der Teilstrecken.

174

Tabelle 80 (Fortsetzung)

Tarife	Fahrpreis S	Ermäßigung gegenüber dem Regelfahrpreis %
Innsbruck		
1. Kinder-Schüler-Einzelfahrschein	2.—	50
Fahrscheinheft (10 Fahrten)	15.—	54·3
2. Kinder-Schüler-Monatsnetzkarte	75.—	58·34
3. Schüler-Monats-Streckenkarte	45.—	66·67
Klagenfurt (Preisvergleich bei Fahrten mit 4 Teilstrecken)		
1. Kinderfahrschein (für beliebig viele Teilstrecken)	2.—	60
Fahrscheinblock (10)	15.—	66·67
2. Schüler-Lehrlings-Monatsstreckenkarte (1 Paar Ski werden kostenlos mitgeführt) .	42.—	76
3. Militärfahrschein	2·50	50

2. Sonstige Tarifbegünstigungen

Fast alle Sportvereine haben gesonderte Familienbeiträge für ihre Mitglieder eingeführt. Die meisten Bäder sehen ermäßigte Tarife für Kinder, Schüler, zum Teil auch für Familien vor. In Wien gewährt auch der Wiener Eislaufverein Eltern mit eigenen Kindern zum Wochenende und an Feiertagen wesentliche Eintrittsermäßigung.

In welchem Ausmaß Familien mit Kindern der Besuch kultureller Veranstaltungen ermäßigt wird, war nicht zu erfassen. Von Bedeutung ist auch der freie Eintritt in die bundeseigenen Museen an Samstagen und Sonntagen in den Monaten Oktober bis März, der vom Bundesministerium für Unterricht bewilligt wurde, um Eltern mit Kindern den gemeinsamen Museumsbesuch ohne Entgelt zu ermöglichen.

Ergebnisse und Ausblicke

Mit diesem Bericht wurde in Österreich zum ersten Male versucht, eine Gesamtübersicht der Situation der Familien in den verschiedenen sozialen Beziehungen zu erarbeiten. Unter der Federführung des Bundeskanzleramtes in Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Ressorts und Ämtern, mit den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie mit mehreren Hochschulinstituten, konnte die Lage der Familie in Österreich in dieser Form umfassend dargestellt werden. Besonders hervorzuheben wären die Beiträge der Professoren Dr. Erich BODZENTA und Dr. Theodor SCHARMANN (Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften Linz), Senatsrat Dr. Franz DOLNA (Oberlandesgericht Wien) und Sekretär Herbert KRÄMER (Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien). Eine enge Kooperation von Wissenschaftlern, Verwaltungsbeamten und Praktikern ermöglichte, trotz der Fülle der zu behandelnden Themen und der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, die termingemäße Fertigstellung.

Angesichts der komplizierten und noch wenig erforschten Thematik standen die beteiligten Institutionen und Berichtersteller von Anfang an vor einer sehr schwierigen Aufgabe. Schon das grundlegende primär- und sekundärstatistische Material zeigte vielfach Lücken und Mängel; entweder fehlten überhaupt Angaben (z. B. Kinderzahl pro Ehe) oder es ließen sich aus Globaldaten keine spezifischen Fragestellungen beantworten (z. B. regionale Unterschiede nach sozio-ökonomischen Gemeindetypen). Beträchtliche Hilfe brachte dabei lediglich das Sonderprogramm des letzten Mikrozensus des Österreichischen Statistischen Zentralamtes.

Ein weiteres Hemmnis stellte das Fehlen von ausgebildeten Sozialwissenschaftlern in Großorganisationen, Ämtern und Ministerien dar. Der an sich bei diesen Stellen kontinuierlich einlaufende Datenstrom wird nur nach wenigen Gesichtspunkten ausgewertet, aber keineswegs für eine wissenschaftliche Betrachtung aufbereitet. Umfangreiche Archive mußten daher ungenutzt bleiben. Schließlich zeigte sich, wie wenig sozialwissenschaftliche Grundlagenforschung bisher auf diesem Gebiete betrieben wurde. Nur einzelne soziologische und psychologische Publikationen aus jüngster Zeit konnten zur Berichterstattung herangezogen werden, wie die Zitierungen beweisen. Auf diese Schwierigkeiten mußte mehrmals im Text hingewiesen werden, wenn wesentliche Fragen nicht beantwortet werden konnten. Diese Erfahrung sollte dazu beitragen, für einen weiteren Regierungsbericht rechtzeitig detaillierte Untersuchungen durchführen zu lassen.

Die Darstellung beschränkt sich bewußt auf sachgerechte Interpretation des vorhandenen Materials und vermeidet einseitige Wertungen. Damit soll allen an den Problemen der Familie Interessierten jene objektive Grundlage geboten werden, die eine sachliche Information über den Gegenstand ermöglicht, um sinnvolle familienpolitische Entscheidungen treffen zu können.

Der Gesamtbericht bietet neben einer ausführlichen einführenden Abhandlung über die Familie in der Gesellschaft von heute drei unterschiedlich informierende Teile:

- die Rechtslage (A)
- eine Situationsanalyse (B+C)
- den Leistungsbericht (D).

Während die Einführung zeigen kann, daß der soziale Prozeß in Österreich — speziell der Funktionswandel der Familie — analog zur Entwicklung in den westlichen Industrieländern vor sich ging, bietet der Abschnitt A eine klärende Übersicht der verfassungs- und privatrechtlichen Normen hinsichtlich der Familie in Österreich. Dabei wird deutlich, daß zwar ein genügender Rechtsschutz für die Familie als Institution besteht, Verfassungsbestimmungen aber immer noch fehlen und das Ehe- und Familienrecht in vieler Hinsicht veraltet und reformbedürftig ist.

Die Situationsanalyse führt zunächst klar vor Augen, wie sehr sich die Verhältnisse gegenüber der Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit zum besseren gewendet haben, sodaß materielle Not als Massenphänomen verschwunden ist. Sodann wird aber deutlich aufgezeigt, in welchen Bereichen der Wohlstand noch nicht verwirklicht ist und wo helfende Maßnahmen notwendig wären. Stark benachteiligt sind noch immer jene Familien, die nur einen Verdienstempfänger haben (noch mehr wenn ein Elternteil fehlt); benachteiligt sind — unabhängig vom Leistungseinkommen — Familien mit mehr als zwei Kindern; benachteiligt sind im Durchschnitt ländliche Familien im Vergleich zu städtischen. Ein Sonderproblem stellt der hohe Anteil berufstätiger Mütter von minderjährigen Kindern dar. Weiters harrt, trotz großer Fortschritte im letzten Jahrzehnt, das Problem der sozialen Bildungsauslese einer Lösung, vor allem bei den Mädchen.

Im Gesundheitswesen herrschen, international betrachtet, in einzelnen Bereichen vorbildliche Verhältnisse. Hinsichtlich der Säuglingssterblichkeit und des Eheberatungswesens bedarf es aber noch großer Anstrengungen. Bei den Einkommensverhältnissen und im Konsum bestehen noch auf-

fallende Diskrepanzen. Im Wohnungswesen schließlich wird der quantitativ äußerst günstige Stand von 350 Wohnungen je 1000 Einwohner durch den qualitativen Fehlbestand wieder vermindert, der konzentriert in den Großstädten und bei den ländlichen Gehöften aufscheint.

Der Leistungsbericht bringt eindrucksvolle Daten über subsidiäre Maßnahmen für die Familie, die keinen internationalen Vergleich scheuen brauchen. Ein ausführlicher Katalog über wirtschaftliche Leistungen, direkte Beihilfen, Familienleistungen in der Sozialversicherung, Studien- und Arbeitsmarktförderung sowie tarifliche Ermäßigungen entspricht dem oft geäußerten Wunsch nach umfassender Information über den Stand der Familienpolitik in Österreich. Er beweist aber auch die Notwendigkeit, direkte Beihilfen zum Leistungslohn mit familiengerechten Steuersätzen und einem breiten Fächer tariflicher Maßnahmen zu verbinden, um den Familien tatsächlich ausgleichend zu helfen. Darin liegt auch eine gewisse Rechtfertigung alles dessen, was bisher in Gesetzgebung und Verwaltung getan wurde.

Dieser Bericht über die Lage der Familien in Österreich muß im Zusammenhang mit jenen anderen Berichten gesehen werden, die in jüngster Zeit erstellt wurden. Sozialbericht, grüner Bericht, Raumplanungsgutachten, Mittelstandsbericht, Hochschulbericht und die Arbeiten der Schulreformkommission stellen in ihren voneinander abhängigen Querverbindungen ein System der Information und Bestandsaufnahme dar, wie es in Österreich bisher noch nie zur Verfügung stand. Diese Summe von Wissen führt, trotz aller noch anhaftenden Mängel, erstmals zu der gesuchten Transparenz der hochkompliziert gewordenen sozialen Prozesse in einer Periode des raschen und dauernden Wandels.

Wenn es gelingt, die wissenschaftliche Durchleuchtung zu dynamisieren zu einer Dauerreflexion über die anwachsenden Probleme unserer modernen Gesellschaft, dann werden in Zukunft den Verantwortlichen wichtige Entscheidungshilfen zur Verfügung stehen können. Entscheidungshilfen für die umfassende Gesellschaftspolitik von morgen.